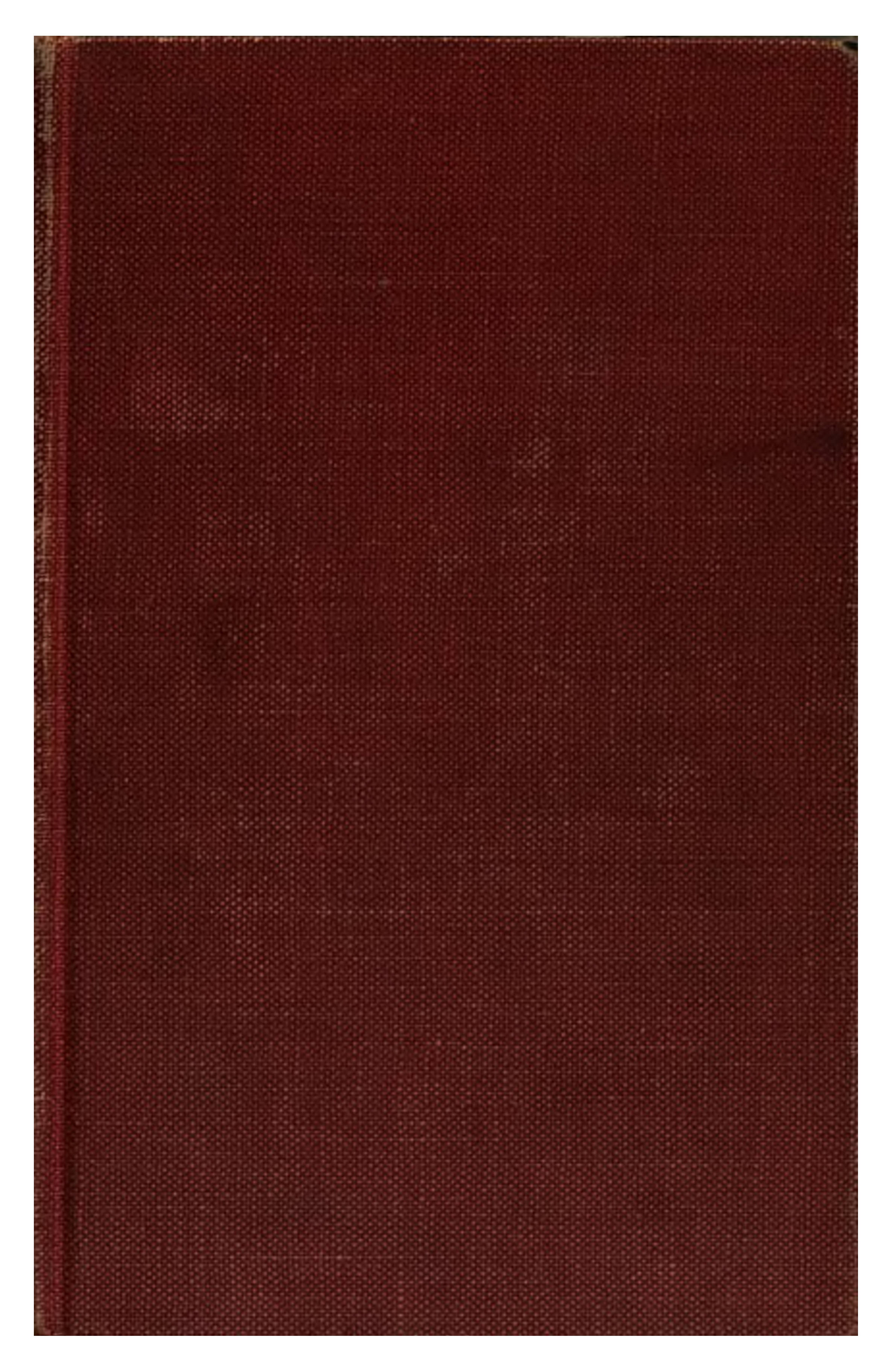
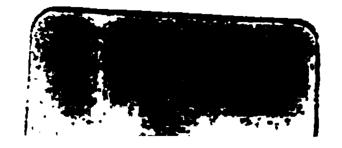
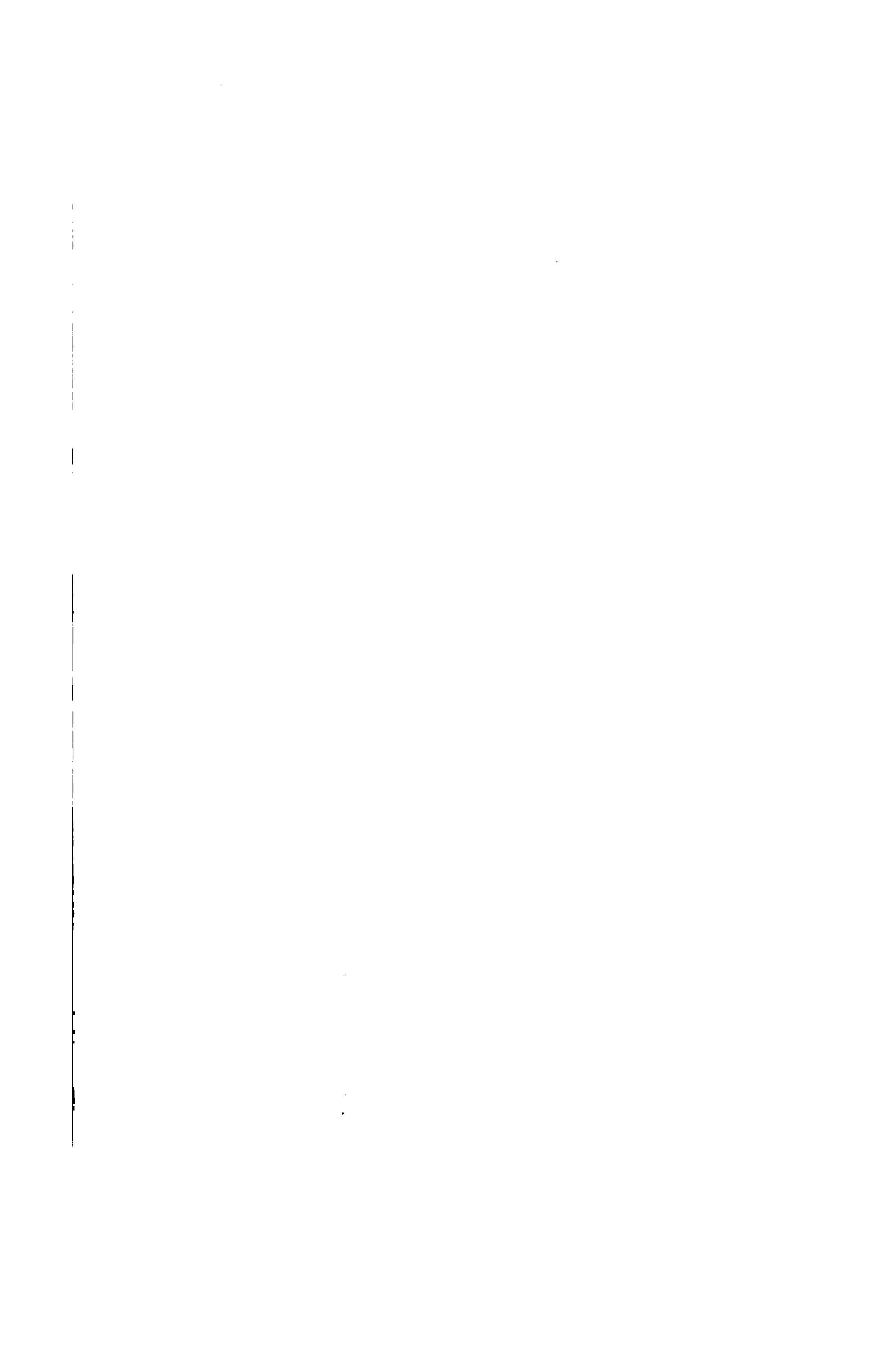










DIE KAISERLICHEN VERWALTUNGSBEAMTEN BIS AUF DIOCLETIAN

VON

OTTO HIRSCHFELD

ZWEITE NEUBEARBEITETE AUFLAGE

BERLIN
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG
1905

WEIMAR. — HOF-BUCHDRUCKEREI.

DEM ANDENKEN

THEODOR MOMMSENS

GEWIDMET

Vorwort zur ersten Auflage.

Die vorliegenden Untersuchungen sind vor einer Reihe von Jahren auf Anregung Theodor Mommsens unternommen und die Vorarbeiten in Berlin und Rom in den Jahren 1865—67 nahezu vollendet worden. Der Abschluß derselben ist durch verschiedene Umstände verzögert und nur ein Abschnitt in monographischer Bearbeitung im Philologus 1869 veröffentlicht worden. Als die Sammlung des Materials begonnen wurde, war von dem Corpus inscriptionum Latinarum nur der erste Band erschienen; ohne die große Liberalität, mit der die Herausgeber dieses Werkes ihre Sammlungen mir zur Benutzung überließen, wäre die Herstellung eines sicheren Fundamentes für diese Untersuchungen überhaupt nicht möglich gewesen. Inzwischen ist ein großer Teil des Corpus (Band II—V, 1 und VII) bereits erschienen; die Durchsicht des im Drucke vollständig abgeschlossenen ersten Teiles des sechsten Bandes ist mir durch Eugen Bormann vermittelt worden, so daß ich, wenn auch bei der Natur des in stetem Fluß und Zuwachs begriffenen Materials eine absolute Vollständigkeit nicht zu erreichen ist, doch die Hoffnung hegen kann, nichts Wesentliches unter den publizierten Denkmälern übersehen zu haben. Als eine glückliche Fügung darf ich es bezeichnen, daß ich infolge der Verzögerung des Abschlusses dieser Arbeit die Darstellung des Principates in Mommsens Staatsrecht, von der jede ernste Erforschung der inneren Geschichte der Kaiserzeit fortan ihren Ausgangspunkt zu nehmen haben wird, meinen Untersuchungen habe zugrunde legen können. Wenn Mommsen

das Wesen des Principates aus den mannigfachen Erscheinungen, in denen dasselbe zutage tritt, zu ergründen bestrebt gewesen ist, so bildeten dagegen für mich diese Erscheinungen selbst: die Formen der Verwaltungsorganisation das Objekt der Untersuchung. So vielfach mich daher auch der von mir eingeschlagene Weg auf Mommsens Bahnen geführt hat, so wird doch der einsichtige Beurteiler, der sich nicht an einer oberflächlichen Vergleichung der Kapitelüberschriften genügen läßt, leicht ersehen, daß die von mir verfolgten Ziele wesentlich verschiedene sind und dadurch auch die Art der Behandlung eine andere geworden ist. — Den zweiten Band der Römischen Staatsverwaltung von Marquardt habe ich, da derselbe erst nach Abschluß des Druckes vor wenigen Tagen erschienen ist, natürlich nicht benutzen können.

Es bildet dieser erste Band der Untersuchungen ein in sich abgeschlossenes Ganze; in einem zweiten Bande soll das Steuerwesen und die Provinzialverwaltung der Römischen Kaiserzeit zur Darstellung gelangen. Anderweitig übernommene Verpflichtungen werden jedoch das Erscheinen desselben voraussichtlich geraume Zeit hinausschieben.

Zu aufrichtigem Danke für nie versagte Unterstützung fühle ich mich Herrn Wilhelm Henzen in Rom und nicht minder meinem Freunde Eugen Bormann in Berlin verpflichtet, der mir während der Drucklegung ein treuer Berater gewesen ist.

Wien, im November 1876.

Vorwort zur zweiten Auflage.

In den drei Dezennien, die seit dem Erscheinen der ersten Auflage dieses Buches beinahe verflossen sind, ist die Forschung auf dem hier behandelten Gebiet nicht stehen geblieben. Vor allem ist das lateinische Inschriftenwerk, das eigentliche Funda-

ment dieser Arbeit, von dem damals nur einige Bände veröffentlicht waren, inzwischen dem Abschluß nahe gebracht worden. Als erste Aufgabe ergab sich daher die Übertragung der inschriftlichen Zitate auf dieses Werk und die Richtigstellung der Texte, die in der ersten Auflage vielfach aus heute veralteten und kritisch unzureichenden Sammlungen geschöpft werden mußten, eine Arbeit, die ohne die für das Corpus angefertigte Konkordanz mit den wichtigeren Inschriftwerken überhaupt kaum hätte geleistet werden können. Die Zitate der lateinischen Inschriften sind jetzt mit verschwindenden Ausnahmen auf das Corpus inscriptionum Latinarum (= C.) gestellt; daneben die reiche und leichter zugängliche Sammlung Dessaus zu zitieren habe ich mir mit Rücksicht auf die Massenhaftigkeit der inschriftlichen Zeugnisse versagen müssen und sie nur an einzelnen Stellen angeführt, an denen es tunlich und wünschenswert erschien. Zu der Umgestaltung der Zitate trat die Ergänzungsarbeit aus den inzwischen ans Tageslicht getretenen, gerade für dieses Forschungsgebiet sehr bedeutsamen inschriftlichen Dokumenten, denen sich die ungeheure Zahl der Papyrusurkunden zugesellt hat, sodann die Prüfung der zahlreichen neueren Untersuchungen zur römischen Verwaltungsgeschichte, unter denen sich die Forschungen Rostowzews als besonders förderlich erwiesen, vor allem schließlich die ernste Erwägung der von Mommsen in der zweiten und dritten Auflage der beiden ersten und dem seither erschienenen dritten Bande seines Staatsrechts gegen meine Ergebnisse geltend gemachten Bedenken. So mußte die Darstellung von Grund aus neu gestaltet werden, und wenn ich auch großenteils die Anordnung des Stoffes und auch die in der ersten Auflage vertretenen Anschauungen habe festhalten können, so ist doch jeder Abschnitt einer radikalen Neubearbeitung unterzogen worden.

Die in der Vorrede zur ersten Auflage ausgesprochene Absicht in einem zweiten Teile das Steuerwesen und die Provinzialverwaltung zur Darstellung zu bringen, habe ich aufgegeben und die Behandlung dieser Verwaltungszweige dem

Bande eingefügt. Dementsprechend ist der allgemeine Titel: »Untersuchungen auf dem Gebiete der römischen Verwaltungsgeschichte«, als deren ersten Band ich meine Schrift bezeichnet hatte, fallen gelassen und nur der zweite Titel beibehalten. Der Umfang des Buches ist infolge der neu hinzugekommenen Kapitel und der Erweiterung der übrigen nicht unbeträchtlich gewachsen, obschon ich die in der ersten Auflage gegebenen Beamtenverzeichnisse fortgelassen habe, da die Publikation sämtlicher Magistratslisten der ersten drei Jahrhunderte der römischen Kaiserzeit in wenigen Jahren im vierten Bande der Prosopographia imperii Romani erfolgen wird. Auch das am Schluß gegebene Namenverzeichnis der kaiserlichen Verwaltungsbeamten habe ich nicht wieder aufgenommen, dagegen ein Stellen- und ein ausführliches Inhaltsregister beigefügt.

Bei der Drucklegung habe ich mich der Mitwirkung meiner Freunde Dessau und Rostowzew zu erfreuen gehabt. Beiden Gelehrten danke ich manchen wertvollen Beitrag, insbesondere aber dem ersteren die sorgsame Nachprüfung der epigraphischen Zeugnisse, dem letzteren den Hinweis auf einige mir entgangene Abhandlungen. Auch der Druckerei fühle ich mich für die musterhafte Durchführung ihrer keineswegs leichten Aufgabe zu Dank verpflichtet.

Die Hoffnung auch diese zweite Bearbeitung dem teuren Manne, dessen Name die erste schmückte, überreichen zu können, hat sich nicht erfüllt. So sei denn dieses Buch als ein Zeichen treuer Dankbarkeit seinem Andenken geweiht.

Charlottenburg, im April 1905.

Otto Hirschfeld.

Inhalt.

Der Fiskus.

Die Begründung des Principates, die im Januar des Jahres 727 = 27 v. Chr. durch die Teilung der Gewalt und des Reiches zwischen dem Senat und dem »ersten Bürger« der Gemeinde vollzogen ward, mußte nicht minder für die römische Staatsverwaltung, als für das römische Staatsrecht eine neue Gestaltung herbeiführen. In einer Dyarchie, wie man passend die Schöpfung Augusts bezeichnet hat,[1] konnte nur auf kurze Zeit die Fiktion einer einheitlichen Verwaltung aufrechterhalten werden, nachdem dieselbe für die Provinzen eingestandenermaßen aufgegeben war: das Aerarium populi Romani, die einzige Staatskasse der römischen Republik, war, nachdem das römische Volk eine zwiefache Vertretung erhalten hatte, nicht geeignet, die römische Reichskasse zu bleiben, sondern mußte notwendig, dem Charakter der politischen Reform entsprechend, durch eine Teilung oder eine Ergänzung den neuen Verhältnissen angepaßt werden. Daß Augustus sich über die Unerläßlichkeit dieser Maßregel getäuscht haben sollte, ist nicht glaublich, aber trotzdem hat er hier wie bei seinem Reformwerk überhaupt sich gescheut, die letzten Konsequenzen zu ziehen. Bis zum Jahre 6 n. Chr. ist das Aerarium populi Romani die einzige Staatskasse geblieben, ohne daß Augustus auch nur den Versuch gemacht hätte, sie ihrem Wesen nach umzugestalten oder ihrem Umfange nach zu beschränken. Auch das in diesem Jahre begründete Aerarium militare, das hauptsächlich auf die fünfprozentige Erbschaftssteuer und die

[1]) Mommsen Staatsrecht 2³ S. 748.

einprozentige Abgabe von den Auktionen nebst freiwilligen Zuschüssen des Kaisers fundiert war, hatte ursprünglich wenigstens nur den Zweck der von dem Kaiser mit der Einrichtung eines stehenden Heeres übernommenen Versorgung der Veteranen,[1]) und sowohl sein Name, als auch die Art der Bestellung seiner Vorsteher[2]) zeigt, daß Augustus bemüht gewesen ist, den Gegensatz dieser Neuschöpfung zu der bis dahin bestehenden Kassenverwaltung möglichst zu verschleiern. Weiter ist er nicht gegangen; die Schöpfung einer allgemeinen kaiserlichen Zentralkasse gehört erst einer späteren Epoche an. Allerdings findet sich der Name *fiscus*, der bekanntlich mit und ohne den Zusatz *Caesaris* als Benennung derselben verwandt worden ist,[3]) schon in Augustischer Zeit zur Bezeichnung der verschiedenen kaiserlichen Kassen,[4]) aber gerade die Art, wie derselbe gebraucht wird, beweist, daß von einer Zentralisierung derselben zu einer Hauptkasse bei Augustus' Tode noch keine Rede war.

---

[1]) Dies geht aus Augustus' eigenen Worten (Mon. Ancyr. III, 35—39) hervor, und auch die Angaben Suetons (Aug. 49) und Dios (55, 24) stehen damit nicht im Widerspruch; vgl. Fleckeisens Jahrbücher 1868 S. 683 ff. Später mögen die Gelder, wie Mommsen St. R. 2 S 1012 annimmt, eine allgemeinere Verwendung für das Heer gefunden haben.

[2]) Mommsen St. R. 2 S. 1011.

[3]) Über die ursprüngliche Bedeutung von *fiscus* vgl. Mommsen St. R. 2 S. 998 A. 1; Brinz »Über die rechtliche Natur des römischen Fiscus« in Sitz.-Ber. d. Bayer. Akademie 1886 S. 471 ff.; über den ähnlichen Gebrauch von κιβωτός in Ägypten vgl. Wilcken griech. Ostraka I S. 19 A. 1. In Körben wurden bekanntlich die deponierten Gelder aufbewahrt (Lex repet. v. 67—68; Cic. in Verrem 3, 197: *quaternos HS quos mihi senatus decrevit et ex aerario dedit, ego habebo et in cistam transferam de fisco*; ad Quint. fratr. 3, 4, 5: *de fisco quid egerit Scipio quaeram*).

[4]) Sueton Aug. 101: *breviarium totius imperii . . . quantum pecuniae in aerario* (wo wohl nicht das *aerarium militare* zu verstehen ist, wie Kniep societas publicanorum I, 164 vermutet) *et fiscis et vectigaliorum residuis* (= Dio 56, 33: τό τε πλῆθος τῶν ἐν τοῖς θησαυροῖς χρημάτων). Auch die Notiz des Sueton Aug. 40: *Liviae pro quodam tributario Gallo roganti civitatem negavit, immunitatem optulit affirmans facilius se passurum fisco detrahi aliquid, quam civitatis Romanae vulgari honorem* braucht nicht wörtliche Wiedergabe der Worte des Kaisers zu sein. — In der technischen Bedeutung des fiscus als der bei jedem kaiserlichen Finanzdepartement (ratio) vorhandenen Filialkasse ist das Wort noch in der

Nicht minder zeugt dafür das Schweigen des Augustus selbst in dem von ihm verfaßten Rechenschaftsbericht, in dem neben dem *aerarium p. R.* und *militare* von kaiserlichen Geldern nur das *patrimonium* (oder allgemein *pecunia mea*) und die *bellorum manibiae* erwähnt werden.[1] Auch Tiberius hat in dieser Hinsicht schwerlich etwas geändert, und wenn auch unter seiner Regierung in der Darstellung des Tacitus das Aerarium Saturni und der Fiskus als zwei nebeneinander bestehende Kassen erscheinen,[2] so ist es doch mehr als wahrscheinlich, daß der Geschichtsschreiber dabei den Sprachgebrauch seiner Zeit auf die frühere übertragen hat. Der offizielle Ausdruck für die kaiserlichen Gelder scheint vielmehr in der älteren Zeit *res Caesaris* oder *res familiaris Caesaris* gewesen zu sein,[3] an dessen Stelle erst später der Name *fiscus* oder *fiscus Caesaris* getreten ist. Wir werden sehen, daß nicht vor Claudius ein eigener Beamter als Vorstand der Zentralverwaltung der kaiserlichen Gelder nachweisbar ist, und erst seit dieser Zeit wird sich der Begriff des Fiskus als der kaiser-

---

Dedikation des Senates an Hadrian bei Gelegenheit seines großen Schuldenerlasses gebraucht (C. I. L. VI, 967: *qui ... remittendo ... debitum fiscis ... cives ... praestitit hac liberalitate securos*). — Über solche Spezialkassen in Preußen und die Abführung ihrer Überschüsse in die Zentralkasse vgl. Adolf Wagner Finanzwissenschaft I³ S. 256ff. und 270ff.

[1]) Mon. Ancyr. III, 9: *ex patrimonio meo.* III, 8. 17. IV, 19. 21. 24: *ex manibiis* oder *ex bellorum manibiis.* III, 34: *pecunia mea,* vgl. III, 11: *frumento privatim coempto.*

[2]) Tacit. ann. II, 47 und 48. VI, 2 und 17. Bei gleichzeitigen Schriftstellern, wie Velleius Paterculus und Valerius Maximus kommt das Wort nicht vor; zuerst findet es sich in seiner späteren Bedeutung bei dem Philosophen Seneca.

[3]) Sueton Vitellius 2: *P. Vitellius ... eques certe Romanus et rerum Augusti procurator.* Tacit. ann. 4, 6 (z. J. 23): *res suas Caesar spectatissimo cuique .... mandabat* (*res familiaris:* 12, 60. 13, 1; *pecuniae familiares:* 4, 15); so noch in der Lyoner Rede des Claudius (col. 2 v. 11): *equestris ordinis ornamentum L. Vestinum familiarissime diligo et hodieque in rebus meis detineo.* Vgl. den Senatsbeschluß zu Ehren des Pallas bei Plinius epp. 8, 6. 13: *quibus incitari ad imitationem praepositi rerum eius curae possent.* C. XII, 103: *dum ius guberno remque fungor Caesarum.* — Cod. Iust. 3, 11, 1.

lichen Hauptkasse herausgebildet haben.[1]) Die ebenfalls von Claudius vollzogene Verleihung der Gerichtsbarkeit an die kaiserlichen Prokuratoren[2]) ist nur eine natürliche Konsequenz dieser Umwandlung, durch welche die dem Princeps zukommenden Gelder zu einer vom Aerarium populi Romani getrennten und zu ihm im Gegensatz stehenden kaiserlichen Zentralkasse konstituiert worden sind.

Ein Aufbewahrungsort für sämtliche kaiserlichen Gelder in Rom, wie es der Saturntempel für den alten Staatsschatz war, ist nicht nachweisbar. Sie scheinen an verschiedenen Orten in Tempeln und Schatzkammern deponiert worden zu sein,[3]) zum Teil auch wohl bei der statua loricata des Julius Caesar und im Kastortempel, der sowohl durch seine Lage dicht am Palatin (Caligula verband ihn sogar bekanntlich mit dem Kaiserpalast), als auch durch seine auffallend großen Substruktionen sich vortrefflich dafür eignete.[4]) In Ulpians

---

[1]) Seneca de benef. VII, 6, 3: *Caesar omnia habet, fiscus eius privata tantum ac sua, et universa in imperio eius sunt, in patrimonio propria* gebraucht zwar das Wort ganz synonym mit dem kaiserlichen Patrimonium (Brinz a. a. O. S. 478; Kniep a. a. O. S. 177), aber versteht doch wohl darunter die sämtlichen der kaiserlichen Verfügung unterstehenden Gelder.

[2]) Sueton Claud. 12. Tacit. ann. 12, 60.

[3]) Herodian 3, 13, 4: *θησαυρούς τε καὶ νεώς, πάντα ἐδείκνυε χρημάτων πλήρη.* 4, 4, 7: *κελεύει . . . . ὑποδέχεσθαι ἔκ τε τῶν ναῶν καὶ τῶν θησαυρῶν τὰ χρήματα μιᾶς ἡμέρας ἀφειδῶς ἐκχέας πάντα ὅσα ἔτεσιν ὀκτωκαίδεκα ὁ Σεουῆρος ἤθροισε.* Betreffs der privaten Gelder vgl. Herod. 1, 14, 2 vom Friedenstempel: *ἕκαστος δέ, ἃ εἶχεν, ἐκεῖσε ἐθησαυρίζετο*; erst Severus Alexander (vita 39) legte dafür *horrea publica* an: *ad quae conferrent bona ii qui privatas custodias non haberent.*

[4]) Darauf werden die *procuratores a loricata* (C. VI, 8690. 8692 = C. XV, 7143–7144, vgl. C. VI, 8691 = C. XV, 7145: *pro(c). a loricata ex ratione peculiare;* an ein *aedificium loricam habens in qua rationes et instrumenta adservabantur* denkt Mommsen C. VI p. 1156) zu beziehen sein, deren Inschriften sich auf Bronzeplatten zum Anheften befinden und vielleicht in dem Zentralbureau die *statio* dieser Beamten bezeichnet haben. Dazu paßt sehr wohl, daß der Senatsbeschluß zu Ehren des Pallas, des *custos principalium opum: figeretur ad statuam loricatam divi Iulii* (Plin. epp. 8, 6, 13). Daß Verwaltungsgeschäfte mit diesem Amte verbunden gewesen sind, hat Borghesi (Oeuvres 8 p. 125), dessen Beziehung auf einen Tierzwinger freilich sicher verfehlt ist, mit Recht geschlossen aus der Inschrift (C. VI, 8688):

Zeit und wohl schon früher hatten die *arcarii Caesariani* auf dem Traiansforum ihren Standort.[1])

Um die Entwickelung des Fiskus richtig zu würdigen, wird es notwendig sein, unter Absehung von den späteren Verhältnissen die Stellung des Princeps bei Begründung des Kaisertums ins Auge zu fassen. Über die finanziellen Verpflichtungen, die Augustus im Jahre 727 = 27 v. Chr. übernahm, fehlen uns alle Angaben; die außerordentlich bedeutenden Zuschüsse für die städtischen Bauten, die Wege, die Getreideverteilungen u. a. m. sind, wie aus den Berichten der Schriftsteller und seiner eigenen Darlegung im Monumentum Ancyranum hervorgeht, zum Teil nur als freiwillige, nicht mit seiner Principatsstellung notwendig verbundene Leistungen zu fassen. Dagegen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Unterhalt der Truppen, wie auch nachweislich die Versorgung der Veteranen und naturgemäß die Verwaltungskosten für die kaiserlichen

---

C. Iulio Basso Aemiliano actori Caesaris ad Castor(em) et ad loricata(m), ad auctoritatem, vgl. Mommsen C. III, 1998: »*auctoritates significant instrumenta quorum ope proprietatis quaestio potest diiudicari .... ut servus ab instrumentis a servo ab auctoritatibus non differat nisi nomine.*« Daß der Kastortempel, wie früher der Tempel des Mars Ultor, auch von Privatleuten zur Deposition ihrer Gelder benutzt wurde, bezeugt Juvenal (14, 259 ff.; die Anmerkung des Scholiasten ist nur eine Umschreibung der Worte Juvenals): *aerata multus in arca || fiscus et ad vigilem ponendi Castora nummi || ex quo Mars Ultor galeam quoque perdidit et res || non potuit servare suas*, so daß allerdings der *actor Caesaris* sich auch auf diese beziehen könnte. Jedoch spricht die von mir veröffentlichte Inschrift (C. VI, 8689 = C. X, 8059 [149]) eines Erzstempels im Nationalmuseum von Neapel: *T. Fl. Aug. lib. || Martiali proc || Aug. ad Castor(em)* für die erstere Beziehung; der auf einem Stempel singuläre Dativ würde seine Erklärung darin finden, daß mit ihm die zur Abführung an diesen Beamten bestimmten Geldsäcke gesiegelt werden sollten. — Vgl. auch O. Richter der Kastortempel, im Jahrbuch des arch. Instituts 13, 1898 S. 111 f.: »der Nachweis, daß an den beiden Langseiten des Tempels .. verschließbare Räume sich befanden, klärt uns darüber auf, wie und wo wir uns die Depots zu denken haben. ... Daher erklären sich der feste Verschluß durch bronzene Türen und die Anbringung von Gittern, die auch bei geöffneten Türen den Eintritt verwehrten.«

[1]) Ulpian fragm. Vat. 134: *arcarii Caesariani, qui in foro Traiani habent stationes.* Dort wurden auch die Schuldverschreibungen durch Hadrian (vita c. 7) verbrannt; vgl. Rostowzew in Röm. Mitteil. 13 S. 119 A. 2.

Provinzen dem Princeps als dem obersten Kriegsherrn zufallen mußten. Es ist gewiß mit Recht von Mommsen (St. R. 2 S. 1003) angenommen worden, daß »in den ersten Jahren nach der Reorganisation des Gemeinwesens die den Princeps treffenden Staatslasten sich im wesentlichen auf den Militär- und Flottenetat des Reiches und die außerdem für die Verwaltung der kaiserlichen Provinzen erforderlichen Ausgaben beschränkt haben«. Die Deckung dieser Ausgaben, soweit sie nicht wie bei der Veteranenversorgung durch neue Steuern bestritten wurden, mußte notwendig auf die Einnahmen aus den Provinzen angewiesen werden, und da die Legionen fast ausnahmslos[1]) in den kaiserlichen Provinzen stationiert waren, so ergab sich die Verwendung der Provinzialgelder wesentlich zu diesem Zwecke von selbst, und ohne Zweifel wird in jeder kaiserlichen Provinz eine eigene Provinzialkasse ursprünglich existiert haben, die den Namen *fiscus* geführt hat.[2]) Wenn die Provinzialkassen in späterer Zeit nicht mehr erwähnt werden, so wird das seinen Grund in der stärkeren Zentralisierung der kaiserlichen Gelder in Rom haben, wohin Überschüsse, soweit sie nicht in der Provinz selbst Verwendung fanden, abgeführt worden sind.[3]) Inwie-

---

[1]) Eine Ausnahme macht bekanntlich Afrika, wo wahrscheinlich auch der Unterhalt der Truppen dem Senat zugefallen sein wird.

[2]) Vgl. außer den S. 2 A. 4 erwähnten Stellen die in Rom gefundene Inschrift (C. VI, 5197): *Musico Ti. Caes. Augusti Scurrano disp(ensatori) ad fiscum Gallicum provinciae Lugdunensis, ex vicari(i)s eius qui cum eo Romae cum decessit fuerunt benemerito* (folgen die Namen und Titel); demnach zerfiel der fiscus Gallicus wahrscheinlich in 3 Abteilungen gemäß der politischen Einteilung der kaiserlichen Provinzen. Eine andere Bewandtnis hat es mit dem fiscus Iudaicus und Asiaticus, von denen später zu sprechen sein wird. Der *pr(a)ef. fisci Germaniae* in C. II, 3271 beruht ohne Zweifel auf Interpolation oder falscher Lesung.

[3]) Von Ägypten ist es ausdrücklich bezeugt (Dio 57, 10); daß es aber allgemein Usus war, bedarf keines Beweises und geht auch deutlich hervor aus der Angabe Ulpians über die sogen. *pannicularia* (Digg. 48, 20, 6): *debent ad ea servari, quae iure praesidum solent erogari .... plerumque etiam inde conrasas pecunias praesides ad fiscum transmiserunt, quod perquam nimiae diligentiae est, cum sufficiat, si quis non in usus proprios verterit, sed ad utilitatem officii patiatur deservire.* — Kniep a. a. O. S. 172 und 203 leugnet überhaupt die Existenz einer kaiserlichen Zentralkasse, aber sicher mit Unrecht, wie schon aus den eben zitierten Worten

weit außer diesen Einnahmen der Kaiser auch an den direkten und indirekten Steuern der Senatsprovinzen partizipiert hat, werden wir später zu beantworten suchen; hier sei nur an die Sonderstellung Ägyptens erinnert, dessen Besitz der Kaiser als Nachfolger der einheimischen Könige angetreten hatte und dessen Einnahmen in erster Linie die Zivilliste des Kaisers zu decken bestimmt sein mochten, woneben freilich die gewaltigen Getreidesendungen aus diesem Lande wohl von vornherein die Bestimmung hatten, von dem Princeps mit oder ohne Entschädigung für die Getreideversorgung Roms verwandt zu werden. Daß aber überhaupt die Einnahmen aus den kaiserlichen Provinzen dem Princeps ohne die geringste Verpflichtung, über ihre Verwendung Rechnung abzulegen, zur Verfügung gestellt worden seien, ist zwar von Mommsen[1]) in bestimmtester Weise behauptet worden, aber für die erste Kaiserzeit gewiß nicht mit Recht. Weder läßt sich diese Annahme vereinigen mit der von Mommsen selbst so scharf charakterisierten Stellung des Princeps als ersten Bürgers und Beamten des römischen Volkes, der nicht über, sondern unter dem Gesetze steht, noch mit der bekannten Tatsache, daß Augustus die Regierung nur

---

Ulpians hervorgeht. Ohne eine solche Zentralkasse, in welche die Überschüsse der Filialkassen abgeführt wurden, ist eine Finanzverwaltung ganz undenkbar. Vergleichen läßt sich der Bericht des actuarius des Trimalchio bei Petron. c. 53: *in arcam relatum est, quod collocari non potuit, sestertium centies.*

[1]) St. R. 2 S. 1000f. Wie man die Verpflichtung des Kaisers zur Rechnungslegung auffaßt, hängt, wie Mommsen in der den späteren Auflagen des Staatsrechts eingefügten Polemik gegen meine im Text gegebene Auffassung mit Recht bemerkt, von der Anschauung ab, die man von dem Rechtsverhältnis des Princeps zu den ihm zufließenden Staatsgeldern hat. Daß die Verpflichtung des Princeps, die ihm zur Verfügung gestellten Einnahmen zum öffentlichen Besten zu verwenden, durch die Veröffentlichung der Staatsrechnungen anerkannt ward, und man, da Augustus bei einem etwaigen Rücktritt von der Regierung wegen der ihm überwiesenen Staatsgelder zur Verantwortung hätte gezogen werden können, »dies ja allenfalls Verpflichtung des Kaisers zur Rechnungslegung nennen kann«, gibt auch Mommsen zu. Daraus erklärt sich, daß Augustus (Sueton c. 101) bei der Übersicht über die Kassenbestände in dem Breviarium imperii: *adiecit et libertorum servorumque nomina, a quibus ratio exigi posset.*

auf einen bestimmten Zeitraum übernahm und wenn er auch vielleicht nicht ernstlich an einen Rücktritt dachte, doch die Möglichkeit eines solchen stets offen ließ.[1]) Daß ferner von Augustus, von Tiberius bis zu seiner Entfernung aus Rom und von Caligula im Beginne seiner Regierung regelmäßig Berichte über die Verwendung der öffentlichen Gelder publiziert worden sind, ist bezeugt und auch von Mommsen[2]) hervorgehoben worden; daß diese Sitte aber zu Recht bestand, ist nirgends so klar anerkannt, als in der von Pallas bei der Übernahme seines Amtes getroffenen Abmachung, daß bei seinem einstigen Abtritt seine Rechnungen mit dem Gemeinwesen (res publica) ausgeglichen sein sollten.[3]) Damit war eben die gänzliche Trennung der kaiserlichen von den übrigen Staatsgeldern vollzogen, die man demnach, wie dies von der späteren Verwaltungsorganisation überhaupt in dem Verlaufe der Untersuchung erwiesen werden soll, großenteils als ein Werk der Freigelassenen des Claudius zu betrachten haben wird.

Unter diesen Umständen wird man aber wenigstens für den Augustisch-Tiberischen Principat Bedenken tragen müssen, der Ansicht Mommsens beizupflichten, daß die dem Princeps überwiesenen öffentlichen Einnahmen »Privateigentum des Princeps und mit dem nicht aus öffentlichen Mitteln herstammenden kaiserlichen Privatgut besessen und vererbt seien«.[4]) Schon die von Mommsen selbst konstatierte Tatsache, daß das »patrimonium principis von seiner sonstigen res familiaris in der Verwaltung von jeher unterschieden worden ist, da das Erbgut sich der ressortmäßigen Behandlung der dem Princeps als

---

[1]) Es scheint mir, daß Mommsen (St. R. 2 S. 794) die Bedeutung dieser zeitlichen Beschränkung zu sehr abzuschwächen sucht; der Titel *imperator perpetuus* in einer nach Augustus' Tode außerhalb Italiens gesetzten Inschrift kann natürlich nicht ins Gewicht fallen, da er nur die faktische Dauer der Herrschaft bezeichnet. Inwieweit es Augustus mit seinen Versicherungen Ernst war, ist freilich eine andere Frage.

[2]) Vgl. die von ihm St. R. 2 S. 1025 angeführten Stellen.

[3]) Tacit. ann. 13, 14: *sane pepigerat Pallas, ne cuius facti in praeteritum interrogaretur paresque rationes cum re publica haberet.*

[4]) So lautet die bereits etwas modifizierte Fassung in der (zweiten und) dritten Auflage des St. R. 2 S. 998f.

solchem zukommenden Einnahmen nicht fügte«,[1]) zeigt doch deutlich, daß der Unterschied zwischen den Geldern, die dem Princeps als Privatmann, und denen, die ihm als Regenten zukommen, sehr wohl gefühlt worden ist.[2]) Aber auch die Beweisstellen, die Mommsen für die freie Vererbung der öffentlichen Gelder seitens des Princeps anführt, beweisen diese keineswegs; denn überall ist die Succession in die kaiserlichen Güter an die Thronfolge geknüpft,[3]) während für die ganz freie Verfügung über die kaiserlichen Gelder und Güter doch nur dann der Beweis als erbracht anzusehen wäre, wenn sie unabhängig von der Succession in die Herrschaft ausgesprochen worden wäre. Eine derartige Verfügung ist aber, soweit wir wissen, selbst in den Zeiten des ausgebildetsten Despotismus niemals getroffen worden, im Gegenteil finden wir seit dem zweiten Jahrhundert die stehende Praxis, daß die Kaiser sofort bei ihrer Thronbesteigung ihr persönliches Erbe (patrimonium privatum) ihren nicht successionsberechtigten Kindern zuzuwenden suchen,[4]) offenbar weil sie sich sehr wohl bewußt waren, kein freies Verfügungsrecht über das Krongut zu besitzen. Und in unzweideutiger Weise tritt dieser Standpunkt in dem Verbot des Kaisers Pertinax und seiner Moti-

---

[1]) St. R. 2 S. 1002 A. 1.

[2]) Daß in den römischen Grundbüchern, wie z. B. in den Alimentar-Urkunden, wie Mommsen hervorhebt, niemals zwischen kaiserlichem Amts- und Privatgute unterschieden wird, beweist nicht, daß ein solcher Unterschied juristisch nicht existierte, sondern nur, daß es für diesen Zweck nicht nötig war, ihn anzuzeigen. Bei den Alimentar-Urkunden kommt noch dazu, daß in Italien wahrscheinlich alle kaiserlichen Besitzungen zum Patrimonium gehörten. Vgl. übrigens die Konstitution des Marcus und Verus (Digg. 49, 14, 3, § 10), wo zwischen den *loca fiscalia* und der *possessio Caesaris* ausdrücklich unterschieden wird.

[3]) Daß diese Erbeinsetzung zugleich als Designation zur Nachfolge betrachtet worden ist, wenn auch eine solche legal ungültig war, ist unzweifelhaft, vgl. Mommsen St. R. 2 S. 1007. 1138; abgesehen von den griechischen Schriftstellern, sagt doch auch Sueton Gaius 24: *Drusillam . . . heredem bonorum atque imperii aeger instituit,* und von dem Testament des Tiber gilt das gleiche, da mit der Throneinsetzung des Gaius der andere Enkel Tibers zugleich den Anspruch auf die Erbschaft verliert.

[4]) Vgl. Mommsen St. R. 2 S. 999 A. 1 über Antoninus Pius, Pertinax, Didius Iulianus; vgl. auch vita Taciti c. 10.

vierung hervor (Herodian 2, 4, 7): *τοῖς τε βασιλικοῖς κτήμασιν ἐκώλυσεν αὑτοῦ τοὔνομα ἐπιγράφεσθαι, εἰπὼν αὐτὰ οὐκ ἴδια τοῦ βασιλεύοντος εἶναι, ἀλλὰ κοινὰ καὶ δημόσια τῆς Ῥωμαίων ἀρχῆς.* Wenn noch am Ende des zweiten Jahrhunderts diese Anschauung die zu Recht bestehende war, so wird man sicherlich nicht annehmen dürfen, daß Augustus bei der Begründung des Principates die Absicht gehabt haben sollte, diesen Unterschied zwischen privaten und öffentlichen Geldern vollständig zu verwischen, und die Bestimmungen seines Testamentes legen ein unanfechtbares Zeugnis dafür ab, daß er sich nicht für berechtigt gehalten habe, auch nur einen Sesterz aus öffentlichen Geldern seinen Erben zu vermachen. Denn abgesehen von den Legaten an das römische Volk und die Soldaten, deren Betrag von ihm zu diesem Zwecke parat und daher auch separat gehalten war,[1]) kam an seine Erben nach seiner ausdrücklichen Erklärung nur der kleine Rest, der ihm von den ihm persönlich vermachten Erbschaften geblieben war, nachdem der größte Teil derselben nebst seinen beiden väterlichen Erbteilen von ihm zugunsten des Staates aufgewandt worden war.[2]) Über die Bestände dagegen, die sich in den einzelnen Fisci befanden, zu testieren, hätte sich Augustus sicher ebensowenig angemaßt, als letztwillige Verfügungen über den Besitz der Provinzen zu treffen, die ja auch, wenigstens in späterer Zeit, schlechthin als kaiserliches Eigentum bezeichnet werden.[3])

---

[1]) Sueton Aug. 101: *quam summam ... confiscatam semper repositamque habuerat;* die großartigen Congiaria und sonstigen Geschenke Augusts an das Volk sind ohne Zweifel ebenso wie seine Bauten zum größten Teil aus den Überschüssen der Einnahmen aus den kaiserlichen Provinzen und Ägypten bestritten worden, wie ja eine solche Verwendung der Überschüsse für öffentliche Bauten schon in der Republik Regel war; Tiberius hat es vorgezogen, dieselben zu kapitalisieren.

[2]) Sueton Aug. 101: *excusata rei familiaris* (im Gegensatz zu den öffentlichen Geldern) *mediocritate, nec plus perventurum ad heredes suos, quam milies et quingenties professus, quamvis viginti proximis annis quaterdecies milies ex testamentis amicorum percepisset quod paene omne cum duobus paternis patrimoniis ceterisque hereditatibus in rempublicam absumsisset.*

[3]) Vgl. Mommsen St. R. 2 S. 1088 A. 3, der mit Recht diese Anschauung, die sich schon bei Gaius findet, als mit der Augustischen Ordnung

Den vorstehenden Ausführungen hat Mommsen in der zweiten und dritten Auflage seines Staatsrechtes (2[3] S. 1000 ff. A. 2) eine eingehende Widerlegung zuteil werden lassen, die mich aber, trotz ernster und wiederholter Prüfung seiner Argumente, nicht von der Unrichtigkeit meiner Auffassung der Rechtsverhältnisse des Augustisch-Tiberischen Principats hat überzeugen können. Mommsens Ansicht ist, daß die dem Princeps zur Verfügung stehenden Mittel ebenso wie »die Spielgelder der Ädilen, die Manubien des Feldherrn in das Privateigentum des Empfängers übergehen, der dagegen schuldig ist, der Gemeinde die entsprechenden Leistungen aus seinem Vermögen zu gewähren. Da nun die dem Princeps aus den öffentlichen Aktiven überwiesenen Vermögensobjekte, die *res fiscales*, ausdrücklich und einstimmig als sein Privateigentum bezeichnet werden (S. 998 A. 2) und nicht der entfernteste Anhalt dafür sich findet, diese Auffassung als eine erst im Laufe des Principats eingetretene Neuerung zu betrachten, so kann es nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß jene Aktiva nach Analogie der Manubien behandelt worden sind«.

Wäre dies der Fall, so würde allerdings Mommsen recht zu geben sein. Aber die Zeugnisse, auf die er sich beruft, beweisen das keineswegs. Daß Tacitus an mehreren Stellen seiner Annalen den Kaiser die fiskalen Gelder als *res suas* oder *rem familiarem* bezeichnen läßt, ist natürlich für die erste Kaiserzeit durchaus nicht beweisend, ganz zu schweigen von dem Sprachgebrauch des 4. Jahrhunderts bei den Scriptores historiae Augustae. Eher hätte Mommsen die oben zitierten Worte Senecas (*de beneficiis* VII, 6, 3): *Caesar omnia habet, fiscus eius privata tantum ac sua, et universa in imperio eius sunt, in patrimonio propria* für seine Auffassung geltend machen können, da hier allerdings *fiscus* ganz synonym mit *patrimonium* gebraucht wird: eine Anschauung, die den tatsächlichen Ver-

---

unvereinbar bezeichnet. Wahrscheinlich hat sie sich mit oder bald nach der Konstituierung des Fiskus als kaiserlicher, dem Ärarium entgegengesetzter Zentralkasse ausgebildet. Jedoch ist wohl in dem Wechsel des Ausdruckes bei Gaius: *quae propriae populi R. esse intelleguntur* und *quae propriae Caesaris esse creduntur* angedeutet, daß er dies nur als eine staatsrechtliche Theorie bezeichnen will.

hältnissen unter Nero wohl entspricht, aber für die Augustische Dyarchie natürlich nicht beweiskräftig ist.

Wenn aber noch Ulpian (dig. 43, 8, 2 § 4) die *res fiscales* als *quasi propriae et privatae* bezeichnet, so zeigt dies doch, daß selbst in jener Zeit der absoluten Militärmonarchie nicht die »*res fiscales* ausdrücklich und einstimmig als Privateigentum des Princeps bezeichnet werden«. Aber noch weniger kann ich zugeben, daß »nicht der entfernteste Anhalt dafür sich findet, diese Auffassung als eine erst im Laufe des Principats eingetretene Neuerung zu betrachten«. Ich habe bereits S. 10 darauf aufmerksam gemacht, daß noch Pertinax die kaiserlichen Besitzungen als tatsächlich dem römischen Volk gehörige bezeichnet und auf sie seinen Namen zu setzen verboten hat. Wenn nun Mommsen (S. 999 A. 1) dazu bemerkt: »ebendiese Notiz zeigt, daß bis dahin es Regel gewesen war, die fiskalischen Sachen als Privateigentum des Princeps mit seinem Namen zu stempeln«, so kann ich diese Schlußfolgerung keineswegs für berechtigt halten, da der von Pertinax abgestellte Mißbrauch sicherlich nur auf seinen unmittelbaren Vorgänger, den Kaiser Commodus zu beschränken ist.[1])

Wenn ferner Mommsen sagt: »entweder ist das Rechtssubjekt der Staat oder es ist die Person des Princeps«, so stehe ich nicht an, mich mit dem Kaiser Pertinax für die erste Alternative zu entscheiden. Und wenn sich Mommsen auf die Analogie der Spielgelder der Ädilen und der Beutegelder beruft, die der Feldherr zu freier Verwendung erhalten habe, so glaube ich, daß man selbst bei diesen nicht von einem unbeschränkten Eigentum des Magistrats oder des Feldherrn sprechen kann, da die Verwendung dieser Gelder nur für ganz bestimmte Zwecke gestattet ist.[2])

---

[1]) Hatte doch Kaiser Nerva sogar den Kaiserpalast mit der Aufschrift *publicae aedes* versehen: Plinius paneg. c. 47.

[2]) Vgl. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I S. 504 betreffs des »Magistratsguts«, das »öffentliches Gut, aber weder Eigentum des *populus*, noch Privateigentum« sei; ebenso seien »die Einnahmen aus den *provinciae Caesaris* nie ein Privatvermögen oder ein Hausgut des Princeps gewesen, wenn es auch kein Vermögen des *populus* war.« Ähnlich Brinz a. a. O. S. 482ff., der den Fiskus als »Zweckvermögen für den Regenten als solchen« bezeichnet; Humbert *essai sur les finances et la comptabilité publique chez*

Die Auffassung Mommsens scheint mir mit dem gerade von ihm zuerst scharf charakterisierten Wesen der Augustischen Dyarchie unvereinbar zu sein, und gewiß hätte Augustus selbst gegen diese Formulierung seines Rechtes auf die ihm überwiesenen oder von ihm in Anspruch genommenen öffentlichen Gelder als dem Grundprinzip seiner Schöpfung nicht entsprechend auf das entschiedenste Einsprache erhoben.[1])

Über die Verwaltung und Verwendung der Gelder des Aerarium populi Romani ließ Augustus auch nach Begründung des Principates dem Senat das Verfügungsrecht ungeschmälert,[2]) im Gegensatz zu Caesar, der die freie Disposition über die gesamten Staatsfinanzen für sich in Anspruch genommen hatte.[3]) Ein Aufsichtsrecht wird dagegen auch er, gestützt auf die bedeutenden Subventionen, die er dem Ärarium zukommen ließ, in Anspruch genommen haben, ohne daß das formale Recht des Senates dadurch beeinträchtigt worden wäre,[4]) und wenn auch allmählich die Ernennung der Vorsteher der Staatskasse in die Hände des Kaisers überging, so sind wir doch daraus und aus dem Wechsel der Titulatur nicht zu der Annahme berechtigt, daß seit Nero der »Princeps über die Reichshauptkasse praktisch ebenso unbeschränkt verfügt habe, wie über seinen Fiskus«, und daß die *praefecti aerarii Saturni* seit jener Zeit »dem Princeps allein Rechenschaft zu geben hatten«.[5]) Daß viele Kaiser die dem Senat von Augustus

---

les Romains I (1886) S. 199; Kniep a. a. O. S. 174 ff. und S. 201 ff.; Rostowzew *dision. epigr.* 3 S. 138 f.

[1]) Vgl. auch Ed. Meyer in der Histor. Ztschr. 91 S. 419 A. 1.

[2]) Mommsen St. R. 2 S. 1010: »an die Verwaltung der Reichshauptkasse, des *aerarium populi Romani*, dieses Allerheiligsten der Senatsherrschaft, hat Augustus nicht gerührt.«

[3]) Dio 43, 45, 2: *στρατιώτας τε μόνον ἔχειν καὶ τὰ δημόσια χρήματα μόνον διοικεῖν ἐκέλευσαν.*

[4]) Für die spätere Zeit vgl. Plinius paneg. c. 36: *at fortasse non eadem severitate fiscum qua aerarium cohibes; immo tanto maiore, quanto plus tibi licere de tuo quam de publico credis.*

[5]) Mommsen St. R. 2 S. 1013; über die Veränderungen in der Vorsteherschaft des Ärarium vgl. S. 557 ff. Der Titel *praefectus* ist von Nero ohne Zweifel im Anschluß an den Vorgang Augusts, wohl auch mit Rück-

gewährleisteten Rechte nicht respektiert haben und unter den Regierungen eines Domitian oder Commodus die Gelder des Ärarium, wenn bei der chronischen Finanznot desselben solche überhaupt vorhanden waren, vom Senat vor dem Kaiser nicht geschützt werden konnten, soll natürlich nicht damit in Abrede gestellt werden; aber unbegreiflich bliebe es unter jener Voraussetzung, daß noch über zwei Jahrhunderte hindurch die formale Scheidung der Kassen aufrechterhalten worden ist, und das Beispiel konstitutioneller Kaiser, wie Marcus, zeigt deutlich, daß auch in jener Zeit das Recht des Senates, über seine Kasse selbst zu bestimmen, keineswegs in Vergessenheit geraten war.[1]) Auch die wiederholt von den Kaisern gewährten Steuer- und Schuldenerlasse, selbst der berühmte des Hadrian, scheinen sich nur auf den Fiskus und das Aerarium militare bezogen zu haben[2]) oder anderenfalls in der früheren Zeit nicht

sicht auf die *praefecti aerarii militaris* gewählt. Die Art, wie Tacitus (ann. 13, 28—29) über diese Maßregel berichtet, zeigt, daß er wenigstens weit entfernt war, dieselbe in solcher Weise aufzufassen, da er für diese und ähnliche Verfügungen gewissermaßen als Devise die Bemerkung voranstellt: *manebat nihilo minus quaedam imago rei publicae* und seinen Bericht schließt: *igitur Nero praetura perfunctos et experientia probatos delegit.* Auch zeugen die Worte Neros (Tacit. ann. 15, 18): *se annuum sescenties sestertium rei publicae largiri* von der nicht nur formalen Scheidung zwischen *aerarium* und *fiscus* in jener Zeit. Den formalen Rechtsstandpunkt, der freilich den tatsächlichen Verhältnissen gegenüber nicht mehr haltbar war, vertritt Helvidius Priscus, wenn er auf den Antrag der Ärarvorsteher, die *publicam paupertatem questi modum impensis postulaverant,* beantragt: *arbitrio senatus agendum,* wogegen dann freilich interzediert wird: *ne quid super tanta re principe absente statueretur* (Tacit. h. 4, 9).

[1]) Dio ep. 71, 33 vgl. Mommsen St. R. 2 S. 1013 A. 2; für Dio mochte freilich ein so konstitutionelles Verfahren nicht mehr verständlich sein. Auch Frontinus de aquis 118: *quem reditum . . in Domitiani loculos conversum iustitia divi Nervae populo restituit* zeigt doch, daß der Unterschied zwischen den Arargeldern und dem Fiskus nicht ein bloß formaler war.

[2]) Dio sagt freilich (ep. 69, 8): *ἀφῆκε τὰ ὀφειλόμενα τῷ τε βασιλικῷ καὶ τῷ δημοσίῳ τῷ τῶν Ῥωμαίων* und ebenso (ep. 71, 32) von dem Schuldenerlaß des Marcus. Dagegen spricht die vita Hadr. 7 nur von der *infinita pecunia quae f i s c o debebatur* (vgl. den Chronographen vom J. 354 über Marcus: *instrumenta debitorum f i s c i in foro R. arserunt*), und wenn auch an und für sich ein solches Zeugnis kaum in Betracht kommt, so erhält es doch eine sehr gewichtige Bestätigung durch die offizielle Dedikation des S. P. Q. R. an Hadrian (C. VI, 967): *qui primus*

ohne einen auf Antrag des Kaisers erfolgten Senatsbeschluß[1]) verfügt worden zu sein.

Aber wichtiger als die Frage nach dem formellen Recht, das im Verlaufe der römischen Kaiserzeit keine andere Bestimmung gehabt hat, als je nach der Laune der Herrscher beobachtet oder verletzt zu werden, ist die Erwägung, auf welche Einnahmen das Ärarium nach Begründung des Principates und in der späteren Entwickelung desselben angewiesen war. Daß bedeutende Posten, wie die *bona vacantia* nebst den *thesauri* und den *bona damnatorum*, die *caduca*, die Pachtgelder von den zu den Wasserleitungen gehörigen Grundstücken, die Strafgelder,[2]) ganz oder teilweise, vorübergehend

---

omnium principum et solus remittendo sestertium novies milies centena milia n. debitum fiscis non praesentes tantum cives suos sed et posteros eorum praestitit hac liberalitate securos, wo das Aerarium Saturni nicht unter den *fisci* einbegriffen sein kann. Daß dies aber die Gesamtsumme war, beweist die Aufschrift der Münzen: *reliqua vetera sestertium novies mill. abolita* (Eckhel D. N. 6 p. 478). — Korrekt verfuhr Augustus, als er im J. 742 = 12 v. Chr. bei dem Erlaß eines Jahrestributes in Asien das Geld aus seinem Vermögen ins Ärarium zahlte (Dio 54, 30, 3); ob Domitian, als er in seiner guten Zeit: *reos, qui ante quinquennium proximum apud aerarium pependissent, universos discrimine liberavit* ein ähnliches Verfahren eingeschlagen hat, läßt sich aus den Worten Suetons (Domit. 9) nicht ersehen.

[1]) Tacit. ann. 4, 13. 12, 58. 12, 63; ein solcher Senatsbeschluß wird ohne Zweifel auch bei Tacitus ann. 2, 47: *Sardianis .. Caesar quantum aerario aut fisco pendebant in quinquennium remisit* anzunehmen sein.

[2]) So tritt bei den auf Grabverletzung festgesetzten Strafen (vgl. die Zusammenstellung bei Wamser de iure sepulcrali Romanorum S. 7ff. und S. 42ff.) außerhalb Roms und Umgegend der Fiskus an Stelle des Ärarium (das Aerarium p. R. dagegen in den bei und in Rom gefundenen Inschriften z. B. C. XIV, 166 (Ostia), Henzen *scavi nel bosco* p. 104 = C. VI, 34623: »*lettere del terzo secolo*« und in einigen wohl derselben Zeit angehörigen Inschriften aus Asien, vgl. Gustav Hirschfeld in Königsberger Studien I, 84ff., besonders 114ff.; J. Merkel über die sog. Sepulkralmulten in der Festgabe der Göttinger Jur.-Fak. für Jhering S. 79ff.; betreffs des Wechsels der Staatskassen: Mommsen Strafrecht S. 814 ff. und betreffs der Abführung anderer Strafgelder in den Fiskus S. 1026ff.). Später eingesetzt ist ohne Zweifel *fiscus* für *aerarium* in der Strafbestimmung der *lex Iulia de ambitu:* Digg. 48, 14, 1 § 4. Die Strafen wegen *repetundae* in Senatsprovinzen werden noch zu Plinius' Zeit ins Ärar gezahlt (epp. 2, 11, 19); seit Severus sind die an die Staatskasse fallenden Strafgelder aber wohl sämtlich, wie auch aus inschriftlichen Zeugnissen erhellt, in den Fiskus geflossen.

oder definitiv von dem Ärarium, an das dieselben zur Zeit Augusts fielen, auf den Fiskus übertragen worden sind, ist bekannt und wird im Verlaufe der Untersuchung noch berührt werden. Man wird dabei billigerweise berücksichtigen müssen, daß auch der Princeps bedeutende Verpflichtungen zu übernehmen sich gezwungen sah, die nach der ursprünglichen Bestimmung nicht von ihm, sondern von der Staatskasse getragen werden sollten. Daß ferner die Einnahmen aus den kaiserlichen Provinzen ungeschmälert dem Kaiser zur Disposition gestellt worden sind, kann nicht bezweifelt werden; inwieweit er an den Einnahmen aus den Senatsprovinzen,[1]) den direkten und indirekten Steuern zu partizipieren berechtigt gewesen ist, wird später dargelegt werden.

Es ist bekannt, wie das Aerarium populi Romani, das schon unter Augustus nicht imstande war, seinen Verpflichtungen nachzukommen und immer von neuem zu der Liberalität des Princeps seine Zuflucht zu nehmen gezwungen war,[2]) von dem Fiskus verdrängt worden ist, der von bescheidenen Anfängen ausgehend schließlich als einzige Reichshauptkasse an seine Stelle zu treten bestimmt war und den größten Teil der Einnahmen aus den direkten und indirekten Steuern, wie auch zahlreiche andere, früher dem Ärar zustehende Einnahmen für sich in Anspruch genommen hat.[3]) Der Kampf, der auf politischem Gebiet zwischen dem Kaisertum und dem Senat durch fast drei Jahrhunderte ausgefochten und endgültig erst durch die Diocletia-

---

[1]) Von einem jährlichen Zuschuß des Senats von 10 Millionen Sesterzen zu den Ausgaben des Kaisers Nero berichtet Eusebius-Hieronymus z. J. 2083 = 64 n. Chr.: *Neroni in expensas centies centena milia decreto senatus annua subministrantur* (fast ebenso in der armenischen Übersetzung). Die Nachricht ist wohl nicht anzuzweifeln, wenn sie auch sonst nicht bezeugt ist.

[2]) Davon zeugen die von Augustus im Monumentum Ancyranum aufgeführten außerordentlichen Zuschüsse, vgl. Tacit. ann. 13, 51 (i. J. 57): *sestertium quadringenties aerario inlatum est ad retinendam populi fidem* und die Äußerung Neros: Tacit. ann. 15, 18.

[3]) Vgl. die Abschnitte über die Steuern und die Erbschaften; über die Strafgelder s. oben S. 15 A. 2. Auch der *ager publicus* in der Baetica wird seit Severus zum kaiserlichen Patrimonium ganz oder großenteils geschlagen, vgl. Rostowzew Staatspacht S. 429.

nisch-Constantinische Reform entschieden worden ist,[1]) kommt auf finanziellem Gebiet zum Ausdruck in dem Widerstreit des Fiskus und des Ärarium: es war ein zu ungleicher Kampf, als daß der Ausgang hätte zweifelhaft sein können; aber trotz aller Verkümmerung seiner Rechte hat doch das Ärarium mindestens bis gegen die Mitte des dritten Jahrhunderts seine Existenz gewahrt[2]) und ist erst unter den Trümmern des alten Reiches gänzlich begraben worden. Die Geschichte der letzten fünfzig Jahre vor Diocletian, in denen die neue Gestaltung des Reiches vorbereitet wurde, entzieht sich leider fast ganz unserer Kenntnis; aber die Verwischung des Unterschiedes zwischen kaiserlichen und Senatsprovinzen muß sich schon vor Diocletian vollzogen haben und damit das Ärarium der letzten bedeutenden Einnahmequelle beraubt worden sein. Jedoch selbst dann noch scheint es, zusammengeschrumpft zu einer Kasse für die Stadt Rom, unter seinem alten Namen fortbestanden zu haben.[3])

---

[1]) Die Bedeutung dieses Kampfes ist von Mommsen (St. R. 2 S. 747 ff.) zum erstenmal richtig gewürdigt worden.

[2]) Wenn Dio (53, 22) sagt: *οὐ γὰρ δύναμαι διακρῖναι τοὺς θησαυροὺς αὐτῶν*, d. h. Ärarium und Fiskus, so ist das nicht einmal für seine Zeit berechtigt, denn unter Severus Alexander ward der Unterschied formell wenigstens noch durchaus aufrechterhalten, vgl. vita Alex. 16: *leges de iure populi et fisci moderatas et infinitas sanxit.* Paulus rec. sent. 5, 12: *de iure fisci et populi*; Cyprianus *quod idola* c. 2: *inde aerarium Saturni vocitatur*. Vgl. Mommsen St. R. 2 S. 1013: »der formale Unterschied des Ärarium und des Fiskus hat wahrscheinlich bis auf Diocletian bestanden«; Kniep a. a. O. S. 190 ff. geht wohl zu weit, wenn er dies noch bis ins 4. Jahrhundert erstrecken will. Bei den Scriptores historiae Augustae wird *aerarium* und *fiscus* sehr häufig ohne Unterschied gesetzt; in den Digesten ist bekanntlich in der Regel (obgleich nicht ohne Ausnahmen) *fiscus* für *aerarium* interpoliert. Vgl. jetzt auch Mommsen Strafrecht S. 1028 A. 1: »die Rechtsgelehrten des 3. Jahrhunderts vermeiden das Wort *aerarium* außer in Anführungen und Beziehungen auf ältere Verhältnisse ... oder wo der Titel praefectus aerarii einwirkt (Digg. 49, 14, 15, 6). Bei den Schriftstellern und in den Erlassen der Folgezeit werden *aerarium* und *fiscus* synonym gebraucht. Dagegen werden *populus* und *fiscus* (oder *Caesar*), insbesondere im Bodeneigentum, auch später noch unterschieden (z. B. vita Alex. 16).«

[3]) Auf die Briefe in der vita Aureliani (c. 9 Brief des Valerian: *reliqua per praefectos aerarii praebebuntur*; c. 12 Brief desselben Kaisers

Das kaiserliche Patrimonium und die Res Privata.

Wenn die im vorhergehenden versuchte Schilderung der Entwickelung des Fiskus nicht verfehlt ist, so begreift es sich leicht, daß sofort mit der Begründung des Prinzipates das Patrimonium des Kaisers, d. h. das Erbgut und in weiterem Sinne das Privatgut überhaupt, eine von den öffentlichen, dem Princeps als solchem zufallenden Einnahmen gesonderte Behandlung erfahren mußte, wie dies in Ägypten bereits unter den Ptolemäern durchgeführt worden war. Daß dies schon unter Augustus und Tiberius wirklich geschehen ist, läßt sich durch verschiedene Zeugnisse belegen,[1]) und auch später hat man aus begreiflichen Gründen diese Scheidung vorzüglich betreffs der durch Erbschaft, Kauf und Konfiskation in kaiserlichen Privatbesitz übergegangenen liegenden Gründe nicht aufgegeben. Hatte auch schon Augustus in und außerhalb Italiens wertvolle Besitzungen geerbt,[2]) so gelangte doch erst durch

an Aelius Xifidius praefectus aerarii; c. 20: *si quid est sumptuum datis ad praefectum aerarii litteris decerni iussi; est praeterea vestrae auctoritatis arca publica, quam magis refertam esse reperio quam cupio*) ist freilich nichts zu geben, da sie sicher gefälscht sind. Aber passend kombiniert Rein (in Pauly R. E. 1. S. 424, vgl. II² S. 427) mit der dort erwähnten *arca publica* die Notiz in der vita Aureliani 45: *vectigal ex Aegypto urbi Romae Aurelianus vitri chartae lini stuppae atque anabolicas species aeternas constituit*; vgl. auch vita Gordiani c. 28: *(Timesitheus) morbo extinctus est herede Romana republica, ut quicquid eius fuerat vectigalibus urbis accederet*: ist letztere Notiz aus einer gleichzeitigen Quelle entlehnt, so würde man annehmen können, daß die Umwandlung des Aerarium Saturni in eine städtische Kasse schon zu Gordians Zeit vollzogen war. — Nach C. XI, 4181 (Interamna): *Iulio Eubulidae c. v. corr(ectori) Tusciae X viro praefecto aerariis Saturni* muß übrigens noch mindestens zu Aurelians Zeit, der die Correctores einsetzte, das Amt bestanden haben; *aerariis* steht auf dem Stein, da jedoch die Inschrift sonst keine Punkte hat, auch nach *aerarii* ein größerer Zwischenraum gelassen ist, wird man vielleicht *aerarii s(acri)* ergänzen dürfen, so daß in jener Zeit auch diese Kasse ausdrücklich zu einer kaiserlichen gestempelt worden wäre. — Noch Salvianus de gubern. Dei 6, 43 spricht von der *calamitas fisci et mendicitas Romani aerarii*.

[1]) Mon. Ancyr. III, 9. Sueton Aug. 101. Velleius 2, 130.

[2]) So hatte Augustus den Pausilyp von Vedius Pollio (Dio 54, 23; vgl. Plin. n. h. 9 § 167), die thrakische Chersones von Agrippa geerbt (Dio 54, 29); Livia erhält die Palmenwälder und Seestädte der Salome (Ioseph. b. I.

die massenhaften Konfiskationen unter seinen Nachfolgern das Patrimonium zu dem gewaltigen Umfange, den es nachweislich, so zufällig und lückenhaft auch unsere Nachrichten darüber sind, in der späteren Zeit und zwar ohne Zweifel schon unter Nero gehabt hat.[1]) Solange die Julisch-Claudische Dynastie auf dem Throne saß und künstlich wenigstens der Schein der Erblichkeit festgehalten wurde,[2]) konnte auch dem kaiserlichen Patrimonium der Charakter des privaten Erbgutes gewahrt bleiben, das man in der Claudischen Zeit als ein an das regierende Geschlecht der Cäsaren geknüpftes Familiengut anzusehen sich gewöhnt hatte.[3]) Die neue Dynastie der Flavier trat, ebenso wie die späteren Kaiser, mit dem Cäsarnamen auch das Erbe des Patrimonium der Cäsaren an;[4]) es mußte

---

2, 63; antiq. 18, 2, 2, vgl. 18, 6, 3: *ὁ τῆς Ἰαμνίας ἐπίτροπος*). Auch Aenaria war im Besitz des Augustus, der es gegen Capreae vertauschte (Strabo 5, 4, 9. Sueton Aug. 92. Dio 52, 43).

[1]) Eine Zusammenstellung der uns über den kaiserlichen Grundbesitz in und außerhalb Italiens überlieferten Nachrichten habe ich in den Beiträgen zur alten Geschichte II (1902) S. 45 ff. und S. 284 ff. zu geben versucht, auf die ich hier verweisen muß.

[2]) Tacit. h. 1, 16. Dieselbe Tendenz tritt im zweiten und dritten Jahrhundert bekanntlich bei dem Namen Antoninus zutage.

[3]) Darauf deutet der Titel (C. XI, 3885): *tabularius rationis patrimonii Caesarum*, wo sicherlich nicht an Nero und Britannicus zu denken ist. Über die Bezeichnung der kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven als *ex domo Caesarum* (C. VI, 9053. 9053 a) und *ex domo Caesarum et Liviae* (C. VI, 21415; vgl. n. 5818), vgl. Bormann in Arch. epigr. Mitteil. 13 S. 105 ff., der ebenfalls die damals vorhandenen Caesares darunter versteht. Vergleichen lassen sich damit die *pontifices Caesarum* in Spanien (C. II, 2038—2040), die, wie aus den Dedikationen an Iulia Augusta, Germanicus und Drusus erhellt, als Priester des ganzen Kaiserhauses d. h. der stirps Caesarum zu fassen sind und daher wohl auch nicht den sonst üblichen Titel *flamen* führen, da sie nicht Einzelpriester sind. Vgl. auch eine in Bourges gefundene Dedikation (C. XIII, 1194): *pro salute Caesarum et p(opuli) R(omani) Minervae et Divae Drusillae sacrum*, den *tumulus Caesarum* (Tacit. ann. 3, 9); die Inschrift des Bogens von Pavia (C. V, 6416 und Mommsen St. R. 2 S. 770 f.). Der seltene Titel *procurator Caesarum* (C. II, 3840; vgl. 2479) bezieht sich dagegen vielleicht auf Marcus und Lucius, ebenso wie die Inschrift des *T. Pomponius Victor proc. Augustо[rum]* (C. XII, 103), der seine Amtstätigkeit mit den Worten bezeichnet: *dum ius guberno remque fungor Caesarum.*

[4]) Eines Beweises bedarf es dafür nicht; vgl. jedoch den *proc. Aug.*

aber dasselbe seit jener Zeit notwendig seinen Charakter als Familiengut verlieren und den eines an den Besitz des Thrones geknüpften Krongutes annehmen, das ohne Rücksicht auf natürliche oder künstlich hergestellte Verwandtschaft auf den Nachfolger überzugehen bestimmt war.[1] So lag es bei dem Wechsel der Dynastien und der Unsicherheit der Succession nahe, von diesem Krongut wiederum das private Erbgut, das jetzt zum Unterschied als *patrimonium privatum* bezeichnet wurde, auszuscheiden, um den Genuß desselben den nicht zur Erbfolge berechtigten Kindern zu sichern, und mehrere Kaiser des zweiten Jahrhunderts haben, wie oben erwähnt worden ist, bei ihrem Regierungsantritt in dieser Weise über ihr Privatvermögen disponiert. Es war nur ein weiterer Schritt auf dieser Bahn, wenn Septimius Severus[2] diese Scheidung zwischen seinem Privatgut und dem Krongut auf alle während der Zeit seiner Regierung gemachten Erwerbungen ausdehnte und aus Anlaß der massenhaften Konfiskationen nach Besiegung des Niger und Albinus[3] eine eigene Verwaltung für dieses *patrimonium privatum* unter dem Namen *ratio* (oder *res*) *privata* mit einem Prokurator, wohl nach dem Vorbild des in Ägypten aus der

reg(ionis) Chers(onesi) (C. III, 726 aus Domitians Zeit); *M. Ulpius Aug. lib. Euphrates qui procuravit Pausilipo* (C. VI, 8584); Digg. 30, 39, 8: *Sallustianos hortos qui sunt Augusti* und die in den Beiträgen zur alten Geschichte II gegebene Zusammenstellung des kaiserlichen Besitzes. Den Rechtsgrund sucht Herzog Röm. Staatsverfassung 2 S. 677 A 1 nicht mit Recht in der Verurteilung *(damnatio memoriae)* der Vorgänger; vgl. auch Mommsen St. R. 2 S. 1007.

[1]) Gaius in Digg. 31, 56: *quod principi relictum est, qui antequam dies legati cedat ab hominibus ereptus est, ex constitutione divi Antonini successori eius debetur,* also selbst Erbschaften, die der gestorbene Kaiser nicht mehr hat antreten können, gehen ipso iure auf den Nachfolger (daß hier der Thronfolger zu verstehen ist, halte ich trotz der entgegengesetzten Ansicht von Cuiacius für unzweifelhaft) über; auf die Augusta leidet dies begreiflicherweise jedoch keine Anwendung: Digg. 31, 57.

[2]) In einer Inschrift aus Pius' Zeit (C. VIII, 8810) scheint bereits ein *procura[tor rationis] privatae* erwähnt zu werden, doch ist dieselbe so verstümmelt und nur in einer Kopie überliefert, daß man nicht berechtigt ist, wie es Schulten (Hermes 29 S. 225 A. 2) tut, deshalb der Angabe des Severus-Biographen den Glauben zu versagen.

[3]) Vita Severi 12. Über die Schätze, die dieser Kaiser angesammelt hatte, vgl. Dio ep. 73, 16. 74, 8. Herodian. 3, 8. 13. 15.

Ptolemäerzeit übernommenen *ἴδιος λόγος*, einsetzte, der eine gleich dem Fiskus privilegierte Stellung eingeräumt wurde.[1]) Das alte Patrimonium hat noch einige Zeit als Unterabteilung des Fiskus fortbestanden, mußte jedoch, da es nicht mehr zuwachsfähig war, gegen die Res privata gänzlich in den Hintergrund treten und verschwindet, wie wir sehen werden, schließlich ganz, um erst in später Zeit noch einmal wieder aufzutauchen.

Im Gegensatz zu der von mir und älteren Gelehrten vertretenen Ansicht über die Bedeutung des *patrimonium* und der *res privata* hat Karlowa (Röm. Rechtsgeschichte I S. 505f.) die Behauptung aufgestellt,[2]) die »*res privata* sei das unveräußerliche Krongut, dagegen das *patrimonium* das Privatvermögen des Kaisers«, eine Behauptung, die, so unwahrscheinlich sie jedem erscheinen muß, der die Bedeutung des Wortes *privatus* recht erwägt, doch merkwürdigerweise den Beifall zahlreicher Forscher gefunden hat.[3]) Da die Entscheidung über diese Frage für die Auffassung des kaiserlichen Gutes im dritten Jahrhundert von Bedeutung ist, so kann ich nicht umhin, sie an dieser Stelle einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Als entscheidenden, eigentlich einzigen Beweis für seine Behauptung führt Karlowa die bekannte Stelle Ulpians digg. 30, 39, § 8–10 an: *si vero Sallustianos hortos, qui sunt Augusti, vel fundum Albanum, qui principalibus usibus deservit, lega-*

---

[1]) Ulpian in Digg. 49, 14, 6 § 1: *quodcumque privilegii fisco competit, hoc idem et Caesaris ratio et Augustae habere solet.* Man sieht freilich aus der vorsichtigen Fassung, daß diese Gleichstellung mehr faktisch geübt wurde, als legal begründet war.

[2]) Die folgende Ausführung ist mit einigen Änderungen aus den Beiträgen zur alten Geschichte II, 311ff. wiederholt.

[3]) His S. 6; Wiart *le régime des terres du fisc* (Paris 1894) S. 7; Kniep *societas publicanorum* S. 185ff.; Beaudouin a. a. O. S. 32 A. 4; Rostowzew im *Dizion. epigr.* 3 S. 106 und in den Römischen Mitteilungen des Institutes 1898 S. 124; selbst Mitteis zur Geschichte der Erbpacht im Altertum (Leipzig 1901) S. 42 glaubt, »daß Karlowa gegen Hirschfeld die Terminologie richtig festgestellt habe«. — Die Hypothesen von Savagnone *le terre del fisco nell' impero Romano* (Palermo 1900) scheinen mir, soweit ich sie habe verstehen können, ganz verfehlt.

verit quis, furiosi est talia legata testamento adscribere. Item campum Martium aut forum Romanum vel aedem sacram legari non posse constat. Sed et ea praedia Caesaris, quae in formam patrimonii redacta sub procuratore patrimonii sunt, si legentur, nec aestimatio eorum debet praestari, quoniam commercium eorum nisi iussu principis non sit, cum distrahi non soleant. Dazu bemerkt Karlowa: »Der § 8 handelt von dem allem privaten *commercium* entrückten Krongut, der *res privata*; dagegen der § 10 (*sed et ea praedia* usw.) von den zum Privatvermögen des Kaisers gehörenden Grundstücken, welche nicht absolut unveräußerlich sind, wenn sie auch nicht veräußert zu werden pflegen.« Wie irrig diese Interpretation ist, geht aus Ulpians eigenen Worten hervor, nämlich aus dem von ihm zu den *horti Sallustiani* gemachten Zusatz: *qui sunt Augusti,* die doch wohl besagen sollen, daß diese Gärten als im persönlichen Besitz des jeweiligen Kaisers stehend angesehen worden sind,[1]) im Gegensatz zu den *praedia Caesaris, quae in formam patrimonii redacta sub procuratore patrimonii sunt.* Sodann beruht Karlowas Interpretation auf der irrigen Annahme, daß der Kaiser nicht befugt gewesen sei, Krongüter zu veräußern. Um sich von der Unrichtigkeit dieser Ansicht zu überzeugen, braucht man, um von späteren Zeugnissen abzusehen,[2]) nur das 50. Kapitel des Plinianischen Panegyricus zu lesen, das von den umfassenden Verkäufen des durch frühere Kaiser und insbesondere von Domitian konfiszierten Privatbesitzes handelt, der doch sicherlich als Krongut in Traians Besitz übergegangen sein mußte.[3])

[1]) Eine Bestätigung dafür bietet die Aufschrift eines in den Sallustianischen Gärten gefundenen Wasserrohres (C. XV n. 7249[a]): *ortorum Sallustianor(um) Imp(eratoris) Sev(eri) Alexandri Aug(usti).* Daß dieser Zusatz von Ulpian nur gemacht sei, um diese *horti Sallustiani* von anderen des gleichen Namens zu unterscheiden, ist nicht wahrscheinlich. Vgl. S. 23 Anm. 1.

[2]) Vgl. darüber Wiart S. 99ff.: *aliénation des terres du Fisc* und His S. 43.

[3]) Plinius paneg. c. 50: *circumfertur sub nomine Caesaris tabula ingens rerum venalium; quo fit detestanda avaritia illius* (Domitians) *qui tam multa concupiscebat, cum haberet supervacua tam multa; tum exitialis erat apud principem huic laxior domus, illi amoenior villa; nunc princeps in haec eadem dominos quaerit, ipse inducit: ipsos illos magni aliquando impe-*

Ja bei Dio[1]) gibt sogar Maecenas dem Augustus, d. h. also Dio dem Severus Alexander den radikalen Rat, er solle, um für das Heer den Unterhalt zu schaffen: *τὰ κτήματα τὰ ἐν τῷ δημοσίῳ ὄντα* (wo natürlich der Fiskus gemeint ist) *πωλῆσαι πλὴν ὀλίγων τῶν καὶ πάνυ χρησίμων σοι καὶ ἀναγκαίων*. Wie wäre es denn auch mit einer halbwegs vernünftigen Finanzwirtschaft vereinbar gewesen, das Krongut durch Jahrhunderte hindurch von jedem Verkaufe auszuschließen, und welches Gesetz hätte den Kaiser in jener Zeit an solchen Verkäufen hindern sollen?

Der Gegensatz, in dem die Sallustianischen Gärten und der *fundus Albanus, qui principalibus usibus deservit*[2]) zu den Patrimonialgütern bei Ulpian stehen, ist offenbar, wie auch die Zusatzworte zu dem *fundus Albanus* unzweifelhaft machen, darin zu suchen, daß sie seit langer Zeit die gewöhnlichen kaiserlichen Residenzen waren[3]) und es daher heller Wahnsinn gewesen wäre, diesen vom Verkauf unbedingt ausgeschlossenen Kaiserbesitz testamentarisch zu vermachen, während eine Veräußerung bei den Patrimonialgütern wenn auch nicht häufig war, so doch nicht von vornherein als außer dem Bereich der Möglichkeit liegend angesehen werden konnte. Wahrscheinlich haben jene Schlösser seit Septimius Severus unter der Oberaufsicht des *procurator rei privatae*, direkt vielleicht unter dem *procurator castrensis* gestanden und sind jedenfalls aus der Verwaltung des übrigen außerhalb Roms liegenden und nicht als Residenz dienenden Kaiserbesitzes eximiert gewesen.

Das zweite Argument Karlowas ist, daß der *procurator rei privatae* als *trecenarius* weit höher stehe, als der zu den *centenarii* gehörige *procurator patrimonii;* der Chef der Verwaltung des Krongutes könne aber nicht niedriger im Range gestanden haben, als der des kaiserlichen Privatvermögens.

---

ratoris hortos, illud numquam nisi Caesaris suburbanum licemur, emimus, amplemus.

[1]) Dio 52, 28.

[2]) Vgl. dazu Brinz a. a. O. S. 489 A. 1 (dem Kniep a. a. O. S. 187 zustimmt): »nicht in demselben Verhältnis wie die *horti Sallustiani* scheint der zugleich erwähnte *fundus Albanus qui usibus principalibus deservit* gestanden zu haben; er kann *populi Romani*, aber als nahe Sommerresidenz den Principes zum Usus überlassen gewesen sein.«

[3]) Vgl. Beiträge zur alten Geschichte 2 S. 56 und S. 66.

Dabei verkennt aber Karlowa durchaus den Charakter der Severianischen Monarchie, die den Kaiser an Stelle des Staates setzt und damit auch seine Privatschatulle wesentlich dem Fiskus gleichstellt. Sicherlich hat das seitdem nicht mehr oder nur noch in geringem Maße zuwachsfähige Krongut im dritten Jahrhundert eine sehr geringe Rolle gespielt, wie auch Beamte desselben seit Severus Alexander in unsern Quellen nicht mehr erwähnt werden.[1])

Selten ist wohl eine mit solcher Sicherheit vorgetragene Ansicht unzureichender begründet worden. Trotzdem meint His,[2]) »Karlowa habe seine Behauptung gegenüber der früher herrschenden Ansicht überzeugend nachgewiesen«; »ein weiteres Argument«, glaubt er, »bietet die Bezeichnung der *fundi rei privatae* als *fundi fiscales* im *C. Iust.* XI 71—74.« Worauf sich diese Behauptung stützt, weiß ich nicht; denn die *praedia quae in re privata olim tenentur* werden von denen *quae ex proscriptorum bonis ad fiscum sunt devoluta* in einem dort zitierten Erlaß aus dem Anfang des fünften Jahrhunderts[3]) geschieden, ebenso in der allerdings ja weniger beweiskräftigen Überschrift. Aber wäre auch die Behauptung von His richtig, was würden diese Zeugnisse einer Zeit, in der sich die Verwaltungsformen des kaiserlichen Vermögens gänzlich verändert hatten, für die Bedeutung dieser Bezeichnungen im dritten Jahrhundert beweisen können?

Doch genug der negativen Widerlegung; vielleicht noch entscheidender sind zwei positive Zeugnisse, denen man, wie ich glaube, volle Beweiskraft nicht wird abstreiten können.

Ein M. Aquilius Felix war laut einer Inschrift aus Antium[4]) *proc(urator) oper(um) pub(licorum)*, sodann *proc(urator) hered(itatium) patrim(onii) privat(i)*, darauf *proc(urator) patrim(onii) bis.*[5])

---

[1]) Das jüngste Zeugnis bietet wohl die Inschrift des Timesitheus: C. XIII, 1807.

[2]) His die Domänen S. 6 A. 1.

[3]) Cod. Iust. XI, 74, 3.

[4]) C. X, 6657.

[5]) Da Aquilius Felix nach Ausweis des Papyrus UBM. 156 (mit Nachtrag) im J. 201 Prokurator in Ägypten war, so wird er wohl, wie Rostowzew *diz. epigr.* 3 S. 100 annimmt, eine der beiden Patrimonialprokuraturen dort bekleidet haben.

Er hat das an erster Stelle genannte Amt, wie eine stadtrömische Inschrift[1]) zeigt, unter Severus im Jahre 193, also unmittelbar nach seinem Regierungsantritt bekleidet, demnach wohl nicht lange darauf das nächste Amt, in dem er die an den Kaiser gefallenen Erbschaften zu verwalten hatte. In früherer Zeit kamen diese an das *patrimonium*, da dies in den ersten zwei Jahrhunderten Krongut und persönliches Eigentum des Kaisers umfaßte; seit Septimius Severus sind sie ohne Zweifel der Privatschatulle des Kaisers zugewiesen worden. Diese wird also in der Antiatinischen Inschrift *patrimonium privatum* genannt, eine Bezeichnung für die *res privata*, die vortrefflich der Zeit entspricht, in der diese aus dem *patrimonium* ausgesondert und als eigene Verwaltung begründet wurde und die auch in der Bedeutung des Privatvermögens, im Gegensatz zum Krongut, sonst erscheint.[2]) Diese Gleichsetzung von *patrimonium privatum* und *res privata* und seine Scheidung von dem *patrimonium*, dessen Prokurator Felix darauf noch zweimal wurde, würde für sich genügen, um Karlowas Theorie über den Haufen zu werfen. Aber gleichwie um jeden Zweifel auszuschließen, finden wir auf einem Wasserrohr die Aufschrift: *stationis prop(r)iae privatae domini n(ostri) Alexandri Aug.*,[3]) die mit Karlowas Auffassung der *res* oder *ratio privata* als Krongut ebenfalls ganz unvereinbar ist.

Also es bleibt dabei: das Patrimonium ist von Severus bis auf Diocletian das Krongut, die *res privata* die Privatschatulle des Kaisers.[4])

---

[1]) C. VI, 1585 b.

[2]) Vgl. vita Pii 7, 8: *patrimonium privatum in filiam contulit.*

[3]) C. XV, 7333; über die Bedeutung von *statio* als Unterabteilung der *ratio* vgl. Dressel ebenda S. 909, II. Auch die Ziegel mit den Stempeln *of(ficina) . . s(ummae) r(ei) d(ominicae?) p(rivatae)* C. XV, 1589—1592, wo Dressel *d(omus)* auflöst, werden auf das kaiserliche Privatgut zu beziehen sein.

[4]) Mommsen, dem ich die oben stehende Auseinandersetzung mitteilte, schrieb mir dazu folgendes: »Karlowas Interpretation der Digestenstelle scheint mir, wie Ihnen, gänzlich verfehlt; aber die richtige Erklärung führt einigermaßen zurück in unsere alte Kontroverse über die Stellung des Princeps zu seinem Vermögen. Meines Erachtens ist der Begriff der Unveräußerlichkeit, gefaßt als eine rechtliche Beschränkung

Auch das Vermögen der Kaiserinnen hat zuweilen eine außerordentliche Höhe erreicht,[1]) ist jedoch in den ersten beiden Jahrhunderten durchaus als Privatgut behandelt und

---

des Eigentums, unvereinbar mit dem Vollbegriff des römischen Eigentums und unrömisch. Der *populus*, eben wie der *princeps*, steht in ebendiesem Verhältnis und kann jedes Objekt veräußern. Der Begriff der *res extra commercium* ist lediglich faktischer Art: es sind das Gegenstände, bei denen weder Eigentumswechsel durch Vererbung, noch die Absicht der Veräußerung vorkommen kann und die insofern dem Verkehr entzogen sind. So der Markt, die Straße, die Residenz. Diese faktische Unveräußerlichkeit läßt Abstufungen zu, und diese treten in der streitigen Stelle in sehr feiner Weise zutage bei dem Kaisergut. Das rechtliche Verhältnis des Kaisers zu den *horti Sallustiani* und zu den unter den *procurator patrimonii* gestellten Landgütern ist dasselbe, auch jene stehen rechtlich völlig zur Disposition des Herrschers. Aber daß er seine Residenz veräußern werde, ist eine Absurdität; dagegen ist die Verschenkung eines in die Domanialverwaltung eingereihten Grundstückes dies keineswegs, und insofern können diese nicht unbedingt bezeichnet werden als *extra commercium*. Als dritte Kategorie treten hinzu die kaiserlichen Besitzungen, welche nicht *in formam patrimonii* gebracht sind, also was ihm etwa durch Erbschaft oder Konfiskation oder sonstwie zufällt; diese werden sehr häufig verschenkt oder sonst veräußert, da der Kaiser die Absicht dauernden Besitzes noch gar nicht kundgegeben hat. Sie sehen danach, daß auch ich zu dem gleichen Resultat komme, wie Sie.«

[1]) Insbesondere das Vermögen der Livia ist offenbar durch Erbschaften außerordentlich groß geworden; vgl. Gardthausen Augustus II, 2 S. 332 A. 34: »Livia hatte für die Verwaltung ihres Vermögens einen besonderen Prokurator, den Afranius Burrus (C. XII, 5842); sie brauchte eigene Beamte, namentlich für die ererbten Palmenwälder und sonstigen Besitzungen in Judäa, s. Iosephus antiq. 18, 2, 2; bell. Ind. 2, 63; auch der von Iosephus antiq. 18, 6, 3 erwähnte *ὁ τῆς Ἰαμνίας ἐπίτροπος* ist ein procurator Liviae.« Dazu stimmt auch das ungeheure ihr gehörige Dienstpersonal, das uns aus dem columbarium Liviae bekannt ist (vgl. auch S. 19 A. 3). Daß sie dem Galba ein Legat von 50 Millionen Sesterzen hinterlassen, um das ihn Tiberius durch Fälschung des Testaments betrogen habe (Sueton Galba 5), ist jedoch nicht wahrscheinlich. — Über Agrippina vgl. Tacit. ann. 13, 13: *(Agrippina) suarum opum quae haud procul imperatoriis aberant copias tradebat.* Ihr großer Reichtum stammte von ihrem zweiten Gatten Passienus Crispus, der nach dem Schol. zu Iuven. 4, 81: *possedit bis milies sestertia; periit per fraudem Agrippinae, quam heredem reliquerat.* Dieser führte, wie eine neuerdings in Kos von R. Herzog gefundene Inschrift gezeigt hat, die Namen C. Sallustius Crispus Passienus, war also ohne Zweifel von dem reichen Schwesterenkel und Adoptivsohn des Geschichtsschreibers Sallust: C. Sallustius Crispus adoptiert worden (nach

von Prokuratoren mit ihrem Personal, die Freigelassene oder Sklaven der Kaiserin, nicht des Kaisers sind,[1]) verwaltet und

mündlicher Mitteilung Prof. Herzogs). Zahlreiche Ziegelstempel nennen die Namen von Kaiserfrauen und Prinzessinnen, so von Iulia Augusta, Domitia, der Gemahlin des Domitian, Flavia Domitilla, Plotina, Arria Fadilla, Mutter des Antoninus Pius, Domitia Lucilla maior und minor, Großmutter und Mutter des Kaisers Marcus, und der beiden Faustinae. Über die Ziegelstempel der Domitiae Lucillae vgl. die erschöpfende Untersuchung von Dressel: Untersuchung über die Ziegelstempel der *gens Domitia,* Berlin 1886 und C. XV p. 45ff.; über die Ziegel mit Namen von Kaiserinnen: Dressel im C. XV p. 204. Über den ausgedehnten Grundbesitz dieser Frauen vgl. Beiträge zur alten Gesch. II, 286 A. 9. 287. 293; über die Besitzungen der Acte ebenda S. 54 und 66.

[1]) Bezeugt sind dieselben bei folgenden Kaiserinnen und weiblichen Mitgliedern des Kaiserhauses:

Livia resp. Iulia Augusta: C. VI, 3965–3968 (disp.). C. VI, 4250 = 9064 (tabul.). C. VI, 3938 und 8722 (arcar.). C. VI, 4358: *Ti. Caesar. tabularius et Aug(u)st(ae).*

Antonia Drusi: C. VI, 9065 (tabul.). C. VI, 33774 *(dispensator).* C. VI, 4332 (disp. vicar.), wohl derselbe: C. XIV, 2519.

Messallina: C. VI, 8840 (vor ihrer Thronbesteigung). C. VI, 6596 *(tabularius Messallinae Neronis).*

Agrippina vor ihrer Heirat mit Claudius: C. VI, 8720 (ein dispensator und zwei arcarii). C. VI, 8834 (disp.).

Poppaea Sabina: C. XI, 5418 *(dispens. vicarius,* auf sie vor der Thronbesteigung, wenn nicht auf die gleichnamige Mutter zu beziehen). C. XI, 5609. 5610 (disp.).

Iulia Titi f. (?): C. VI, 33736: *a rationib(us) divae Iul[iae];* nach Hülsens Ansicht auf die Tochter des Titus zu beziehen; möglich wäre auch die Beziehung auf Livia nach ihrer Apotheosierung.

Domitia Domitiani: C. X, 1738: *Cn. Domitius Chrysanthus proc. Domitiae Domitiani.* C. VI, 7886. 7887 (tabul.). C. VI, 8434: *Rhodonis Domitiae Aug. ser. exactor. hered. legat. peculior.*

Flavia Domitilla: Sueton Domitian. 17: *Stephanus Domitillae procurator.*

Marciana, Schwester Traians: C. X, 106 (proc.).

Boionia Procilla und Aurelius Fulvus: vita Pii c. 1: *pater Aurelius Fulvus .... avia paterna* (so wird für *materna* zu schreiben sein; ein ähnliches Versehen in der vita Severi c. 1 *avus maternus Macer, paternus Fulvius Pius* ist schon von Casaubonus, aber nicht von den neuesten Herausgebern berichtigt worden) *Boionia Procilla,* vgl. C. VI, 9355: *moratus est in dispensatione Boioniae Procillae et Aureli Fulvi.*

Matidia: es ist wohl die sehr reiche *(summis opibus:* Fronto ad M. Caesarem II, 16 p. 38) jüngere Matidia überall zu verstehen: C. X, 4746

nur in dem Falle, daß die Besitzungen gemeinschaftlich dem Kaiser und seiner Gemahlin oder der Kaiserin-Mutter gehören, von kaiserlichen Beamten, selbst Rittern[1]) administriert worden.

(proc.); über C. IX, 6083[a]: *Liberalis Matidiae Augustae p(rocurator?)* vgl. Mommsen in Abhandl. d. Berl. Akad. 1863 S. 487 A. 6 = Juristische Schriften 1 S. 426 A. 6: »falls nicht auch hier *f(iliae)* statt *p(rocurator)* zu lesen ist.« — C. VI, 9021: *Mindio Secundo proc(uratori) Matidiae Aug(ustae) f(iliae);* war er, was man doch annehmen möchte, ein Freigelassener der Matidia, so müßte der Vater derselben den Namen *Mindius* (und wohl nicht den Namen *Vibius*, wie Borghesi oeuvres 3 p. 240 ff. vermutet hat) geführt haben, vgl. C. IX, 3668: *[? Min]dio .... o proc. Matidiae.* Vgl. Rostowzew arch.-epigr. Mitteil. 19 S. 127 ff. über die Inschrift des M. Aur. Mindius Matidianus Pollio, der wohl der Sohn eines Freigelassenen der jüngeren Matidia namens Mindius Matidianus gewesen ist und durch Adoption die Namen M. Aur. Pollio erhalten haben wird (anders Rostowzew a. a. O. S. 138). Eine Sklavin der jüngeren Matidia: C. VI, 25417.

Faustina (die Ältere? die Frau des Beamten heißt *Aelia*): C. VI, 9062 (tabul.). — *Fausstines* (sic) *Aug. actor* in Lorium: C. XI, 3732. — Über die *arca divarum Faustinarum matris et Piae* vgl. Habel R. E.[2] II S. 427.

Lucilla, Mutter des Kaisers Marcus: *Euphemo Lucillae Aug. a legatis* C. VI, 8434[a].

Cornificia: C. VI, 8721 (arcar.) und

Vibia Aurelia Sabina, Töchter des Kaisers Marcus: C. VI, 1020 (proc.). C. X, 4763 (tabul.).

Der Titel *a rationibus* findet sich bei den Beamten der Kaiserinnen ebensowenig, als die anderen kaiserlichen Reservattitel *a libellis* und *ab epistulis;* letzterer allerdings bei dem Kronprinzen (C. VI, 1607), dem natürlich auch eigene Prokuratoren zur Verfügung standen; vgl. vita Marci 7: *existimationis tantam curam habuit ut et procuratores suos puer semper moneret ne quid arrogantius facerent.*

[1]) Über die Prokuratoren der Livia, zu denen der spätere Prätorianerpräfekt Burrus gehört, s. oben S. 26 A. 1. Beamte des Tiberius und der Livia C. X, 7489: *Cornelio Masu[e]to procurat. Ti. Caesar(is) Aug. et Iuliae August.* C. VI, 4358: *Pelops Scaplian(us) Ti. Caesar(is) tabularius et Aug(u)st(ae).* C. VI, 9066: *Philadelp(h)i Ti. Caes. Aug. et Iuliae Aug. servi Scapliani tabulari.* — Ein *proc. Plotinae Aug.* nach dem Legionstribunat: C. X, 7587. — C. VI, 559: *T. Iulius Saturninus proc. Augustor. et Faustinae Aug.* (wohl derselbe C. XIII, 3636 als *procurator Augustorum*), mit Recht von Henzen auf die in Ziegelstempeln erwähnten gemeinsamen Domänen *(ex pr(aediis) Aurelii Caes(aris) et Faustinae Aug.)* bezogen. Vgl. auch C. VIII, 9963: Dedikation an Gordianus und Sabinia Tranquillina von *Catellius Rufinus proc(urator) eor(um)*, also wahrscheinlich ebenfalls für ihre res privata. — So wird auch *Ti. Claudius Aug. lib. Eutychus proc. Augustor(um):* C. VI, 9015 auf gemeinsame Güter des Nero und der Octavia (oder vielleicht der Agrippina)

Erst seit der Einsetzung der *ratio privata* hat man auch der *ratio Augustae* einen offiziellen Charakter und eine privilegierte Stellung, wie sie der *ratio* des Kaisers eingeräumt war, verliehen[1]) und dieselbe wahrscheinlich, da Verwaltungsbeamte des Vermögens der Kaiserinnen aus dem dritten Jahrhundert nicht bezeugt sind, als Zweig der *ratio privata* unter die Obhut des *procurator rei privatae* gestellt.[2])

Die Beamten des Fiskus.

Entsprechend der Entwickelung des Fiskus ist der Titel *procurator fisci* ohne näheren Zusatz niemals zu offizieller Geltung durchgedrungen.[3]) Während in den Provinzen die Interessen des Fiskus von den Provinzialprokuratoren vertreten wurden,[4]) hat in Rom dem Beamten *a rationibus* die Oberleitung der fiskalen Gelder zugestanden. Dieser Titel ist unter Augustus noch nicht nachweisbar und erscheint unter Tiberius[5]) nur zur Bezeichnung eines Hausamtes, das ohne Zweifel, so lange der Name nicht als Reservattitel der kaiserlichen Freigelassenen in Anspruch genommen wurde,[6]) auch in dem Haus-

gehen, denn Jordans Bemerkung (Forma urbis p. 11): »*fuitne igitur Claudii Neronisque procurator deinceps? procuratores Augusti coniugisque Augustae fuisse umquam ullos negant exemplis probari Huebnerus et Friedlaenderus de ea re a me rogati*« wird durch die obigen Beispiele widerlegt.

[1]) Ulpian in Digg. 49, 14, 6, § 1.

[2]) Vgl. auch His a. a. O. S. 81 f.

[3]) Gefälscht ist der *procurator fisci* C. VI, 1212* und der *procurator a rat(ionibus) fisci Constantini Aug. n.* C. XI, 176*; singulär und spät ist C. III, 1992: *M. Iul. Felix ab ratione fisci.* Daß unter den zahlreichen *procuratores* und *tabularii* ohne nähere Bezeichnung in der Regel Beamte der Zentralleitung zu verstehen sind, ist sehr wahrscheinlich; vgl. z. B. C. VI, 10233: *hoc scalare ... emerunt a fisco agente Agathonico proc. Augg. nn. ... Martialis Augg. lib. prox(imus) tabular(iorum) scribsi me accepisse etc.*, wo an Beamte der Opera publica nicht zu denken ist. Daß das Beamtenpersonal in der Zentralverwaltung in Rom sehr zahlreich war, kann keinem Zweifel unterliegen.

[4]) Dio 53, 15. Cod. Iust. 2, 37, 2; 7, 73, 6: *procurator ius fisci exsequens* u. a. m.

[5]) C. VI, 8409.

[6]) Daß dies unter Nero schon der Fall war, ist bezeugt. Vgl. Tacit. ann. 15, 35 (Anklage des Silanus Torquatus): *iussi accusatores obicere pro-*

halte von Privatleuten bestanden haben mag.[1]) Erst Pallas hat unter der Regierung des schwachen Claudius demselben in der schon erörterten Weise eine ganz veränderte Bedeutung verschafft und es aus einem unbedeutenden Hausamt zu einem der einflußreichsten und angesehensten Hofämter erhoben. Wenn auch der anspruchslose Titel *a rationibus*[2]) beibehalten und formell diesem Rechnungsamte eine selbständige Disposition über die kaiserlichen Gelder wahrscheinlich nicht zugestanden wurde — es ist dafür beachtenswert, daß *dispensatores* unter dem Bureaupersonal nicht nachweisbar sind,[3]) — so läßt doch die Stellung und der gewaltige Reichtum des Pallas keinen Zweifel über die Bedeutung des Amtes und seine Ausbeutungsfähigkeit. Die bekannte Schilderung des Statius gewährt einen Einblick in den Umfang der Verwaltung am Ende des ersten Jahrhunderts.[4]) Wenn man erwägt, daß in jener Zeit sowohl die

---

digum largitionibus, neque aliam spem quam in rebus novis esse: quin immo libertos (so wird für das handschriftliche *quineinnobiles* zu schreiben sein; ähnlich Gronov, die neueren Emendationsversuche sind sämtlich verfehlt) *habere, quos ab epistulis et libellis et rationibus appellet, nomina summae curae et meditamenta.* Vgl. 16, 8: *ipsum dehinc Silanum increpuit isdem quibus patruum eius Torquatum, tamquam disponeret iam imperii curas praeficeretque rationibus et libellis et epistulis libertos.*

[1]) Inschriftlich sind dieselben allerdings nicht nachweisbar. Vgl. jedoch Ps.-Quintil. declam. 353: *sibi placuisse servum (dispensatorem) et ideo supra rationes esse positum.*

[2]) *Rationes imperii:* Sueton Calig. 16, vgl. Aug. 28: *rationarium imperii;* Dio 59, 9: τοὺς λογισμοὺς τῶν δημοσίων χρημάτων.

[3]) Die Dispensatoren in dem kaiserlichen Haushalte selbst (Sueton Galba 12: *ordinario dispensatori breviarium rationum offerenti.* Vespas. 22: *admonente dispensatore quem ad modum summam rationibus vellet inferri* und c. 23: *dispensationem cuidam . . . petentem . . . sine mora ordinavit)* haben mit dieser Verwaltung nichts zu schaffen. Über die *arcarii Caesariani* auf dem Traiansforum s. oben S. 5 A. 1. — In der ersten Auflage habe ich bisweilen ungenau den Beamten *a rationibus* als Vorstand der kaiserlichen Zentralkasse bezeichnet, was Kniep mit Recht rügt (so auch früher bereits Humbert: *Finances* I S. 234: »*il devait être un administrateur ou ordonnateur et nullement un comptable en deniers*«); jedoch geht Kniep viel zu weit, wenn er die Existenz einer kaiserlichen Zentralkasse überhaupt in Abrede stellt; vgl. oben S. 6 A. 4.

[4]) Statius silvae 3, 3 (ad Claudium Etruscum) v. 86 ff., vgl. Mommsen St. R. 2 S. 1003 A. 1. Friedländer Sittengeschichte 1[6] S. 106 f.; Rostowzew

öffentlichen Einnahmen wie die Ausgaben mit wenigen Ausnahmen kaiserlich geworden waren, so darf man den Namen: Reichsfinanzministerium ohne Bedenken auf diese Neuschöpfung der Kaiserzeit anwenden. Nur aus dem rein persönlichen Charakter des ursprünglichen Principates, in dem der Kaiser nach der Idee des Augustus selbst der oberste Verwaltungsbeamte mit eigener Verantwortlichkeit sein sollte,[1]) läßt es sich erklären, daß ein solches Amt als Hofcharge behandelt und von Freigelassenen versehen werden konnte; es war eine notwendige Konsequenz der veränderten Verhältnisse, gewissermaßen ein konstitutioneller Akt, daß Hadrian, wie es vorübergehend schon Vitellius getan hatte,[2]) die drei großen Hofämter mit Rittern statt mit Freigelassenen besetzte und das Finanzamt auch durch Veränderung des Titels den ritterlichen Prokuraturen einreihte. Wenn auch noch hin und wieder seitdem Freigelassene mit dem alten Titel vorkommen,[3]) so nimmt doch regelmäßig im zweiten Jahrhundert der *procurator a rationibus* die oberste Stellung unter den ritterlichen Prokuratoren dem Range wie dem Gehalte nach ein.

An der Spitze der Verwaltung stand ein Mann,[4]) dem ein Gehilfe (*curarum socius* nennt ihn Statius) mit niedrigerem

---

dizion. epigr. 3 S. 136. Die Aufzählung des Statius bezweckt natürlich nicht Vollständigkeit, jedoch gehören die hier genannten Einnahmen wesentlich dem Patrimonium an, da besonders Rücksicht auf die den Kaiser direkt betreffenden Leistungen genommen ist. Die Steuern, direkte wie indirekte, werden mit Ausnahme der Naturalabgaben gar nicht erwähnt; die Vicesima hereditatium wurde allerdings damals wohl noch in das Aerarium militare abgeführt. — Wenn Pallas in dem ihm zu Ehren erlassenen Senatuskonsult (Plin. epp. 8, 6) als *custos principalium opum* bezeichnet wird (der Titel *a rationibus* ward als zu einfach vermieden), so sind unter diesen *opes* (Statius a. a. O. v. 87: *sanctarum digestus opum*) sowohl Fiskus als Patrimonium zu verstehen.

[1]) Mommsen St. R. 2 S. 948 f.

[2]) Tacit. hist. 1, 58.

[3]) Ein vollständiges Verzeichnis dieser Beamten gibt Friedländer Sittengeschichte 1 S. 171 ff. mit meinen Nachträgen (dazu C. III, 14112[1] mit meiner Anmerkung: *Phaontis Aug. l. a rat.*); vgl. Rostowzew *dizion. epigr.* 3 S. 133 f. Freigelassene finden sich unter Antoninus Pius, Marcus und auch im dritten Jahrhundert.

[4]) Statius a. a. O. v. 86: *iam creditur uni sanctarum digestus opum*, vgl. v. 95: *uni parent commissa ministro.*

Range und eine bedeutende Zahl von Bureaubeamten als *adiutores, proximi, tabularii* und *adiutores tabulariorum* (nebst einem *optio tabellariorum*) beigegeben waren,[1]) die größtenteils dem Freigelassenenstande angehören und eine höhere Stellung als ihre Kollegen in den übrigen kaiserlichen Bureaus eingenommen haben,[2]) auch bisweilen in die Provinzen geschickt worden sind.[3])

Neben diesen Beamten findet sich in Inschriften aus der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts der Titel *procurator summarum rationum,*[4]) dessen sichere Deutung bis jetzt nicht

---

[1]) Die Inschriften der Unterbeamten beginnen in der Claudischen Zeit und reichen bis auf Commodus herab; vgl. Rostowzew a. a. O. S. 134. — Auch der Titel *a rationibus* scheint bisweilen Unterbeamten gegeben zu sein, vgl. C. XI, 4360, wo, wenn die Kopie zuverlässig ist, zwei Freigelassene und ein Sklave des Nero ihn führen. Ein *Apolaustus Caesaris (servus) a rationibus:* C. VI, 33467; auch der ebenda n. 33468 genannte *Epaphroditus Eph[e]bianus Aug. lib. [a] rationibus* ist vielleicht nicht Oberdirigent gewesen. Ein *Abascantus Aug. (s.) a rat. Attic(ianus):* C. VI, 8408. Auch in dem Friedländerschen Verzeichnis sind daher wohl einige als Subalternbeamte zu fassen.

[2]) Ein *proximus rationum,* wie auch ein *tabularius a rationibus* C. III, 348 und C. VI, 8450 avancieren von diesen Ämtern zu Prokuraturen.

[3]) Ein *Ti. Claudius Aug. l. . . . tabul. a ratio[nib.]* in dem mauretanischen Caesarea: C. VIII, 21008; vgl. Rostowzew a. a. O. S. 137.

[4]) Es sind nur drei Beispiele bekannt:

C. VI, 1564 = Henzen in Nuove Memorie d. J. 1865 p. 286: . . . *ilio C. fil. . . . [adlecto in amplissimum] ordinem inter praetorios iudici[o imp. Antonini Aug., ab epist]ulis latinis, procuratori summarum ratio[num, procuratori provinciae A]siae, iuridico Alexandreae, ab epistulis [M. Aureli Caesaris?, proc. provinc.] Macedoniae, ab commentariis Corneli Re[pentini praefecti praetorio* . . . . Die Ergänzungen sind zum Teil von Borghesi; *imp. Antonini Aug.* für *Divi Pii* habe ich (ähnlich Wilmanns zu n. 1259) geschrieben, weil Cornelius Repentinus erst in den letzten Jahren des Pius Präfekt war, vgl. Stein R. E.[2] IV S. 1422. — Die Ergänzung: *ab epistulis [M. Aureli Caesaris]* scheint mir vor der von Mommsen vermuteten: *ab epistulis [latinis adiutori]* den Vorzug zu verdienen; daß die Kronprinzen im zweiten Jahrhundert ihre eigenen Sekretäre hatten, natürlich mit geringerem Range als die kaiserlichen, beweist die Inschrift (C. VI, 1607) des *L. Domitius Rogatus . . . ab epistul(is) Lucii Aelii Caesaris.* Allerdings müßte er dies Amt unmittelbar vor der Thronbesteigung des Marcus bekleidet haben.

C. X, 1785: *M. Aur . . . . . proc. summar. rat.*

C. VI, 1598: *[L. Aurelius Nicomedes] . . . proc. summarum rat(ionum).*

gelungen ist, wenn auch Friedlaender[1]) mit Recht sich gegen die Identifizierung desselben mit dem *procurator a rationibus* erklärt hat. Es kann nun allerdings keinem Zweifel unterliegen, daß *summus* hier, wie sonst, die Bedeutung: kaiserlich hat,[2]) daß demnach die *summae rationes* und die *rationes* schlechthin, d. h. die *rationes fisci* identisch sind.[3]) Es muß also der *procurator summarum rationum* ein Beamter des Fiskus gewesen sein; aber andererseits ergibt sich aus der Karriere in den betreffenden Inschriften und besonders aus der Inschrift des . . . *ilius*, der von der *procuratio summarum rationum* zum lateinischen Sekretariate befördert wird, daß diese Prokuratur nicht mit der Zentraldirektion der kaiserlichen Finanzen identifiziert werden kann. Demnach wird man annehmen müssen, daß, wahrscheinlich unter Marcus,[4]) ein Unterdirigent der Fiskalverwaltung eingesetzt worden ist, der zur Unterscheidung von dem *procurator a rationibus* den Titel *procurator summarum rationum* erhalten hat.[5]) Eine solche Entlastung des obersten

---

Dagegen wird in C. III, 5121: *p. r. s.* keineswegs *p(rocuratore) r(ationum) s(ummarum)* aufzulösen sein, vgl. C. III S. p. 2198, und ebensowenig darf man *L. Satrius Silvinus p. s. r.* (C. V, 536[a]) zu einem *p(rocurator) s(ummarum) r(ationum)* machen; C. V, 2160 wird unter *[s]ummarum* wohl ein municipales Amt zu verstehen sein. — Der Freigelassene der Acte, der den Titel *proc(urator) summ(arum)* führt (C. VI, 9030), ist ebenso wie der *actor summarum* des Domitian (Sueton Domit. c. 11) von diesen Beamten ganz verschieden und zusammenzustellen mit den *vilici* und *dispensatores summarum* bei Publikanengesellschaften (C. X, 7347) und in Municipien (C. V n. 83 und 737 mit Anm. Mommsens und sonst).

[1]) Sittengeschichte 1 S. 172.

[2]) Tacit. ann. 15, 35: *nomina summae curae et meditamenta* und in demselben Sinne 16, 8: *imperii curas*. Über das *summum choragium* vgl. das Kapitel über die Spiele.

[3]) So wird C. III, 7126 = 6574 der lateinische Titel *a rationibus Augustorum* übersetzt durch: ἐπὶ τῶν καθ' ὅλου λόγων τῶν μεγίστων αὐτοκρατόρων; Kaibel inscr. Sic. et Ital. n. 1480: τοὺς καθ' ὅλου λόγους ἐπ[ιτροπεύσας].

[4]) Die oben angeführten Inschriften scheinen sämtlich dieser Zeit anzugehören. Ein *tabul(arius) [su]mmarum rationum [cum] proximis et adiu[tori]b(us)* im J. 284/85: C. VI, 1115.

[5]) Bekannt ist der Gebrauch in späterer Zeit von *summa res* oder *summae rationes* auch als Zusatz zu *fiscus* (C. IX, 1682; C. X, 1125 und sonst) im Gegensatze zur *res privata*; vgl. C. VIII, 12543: *officio summae rei* und die Ziegel aus Diocletians Zeit: C. XV, 1564. 1569. 1608—1610. 1613—1616.

Dirigenten war bei der durch die fortgesetzte Zunahme des Patrimonium noch mehr gewachsenen Fülle der Geschäfte sicherlich geboten. Dem Wesen nach hat diese Stellung aber schon längst bestanden, denn man wird den *curarum socius* des Etruscus bei Statius, vielleicht auch den *adiutor* des Cosmus: Septumanus[1]) nicht als einfache Subalternbeamte ansehen können; jedoch scheint erst Kaiser Marcus, der auch in andern Verwaltungszweigen, wie in der Annona, ähnliche Subdirigenten geschaffen hat, denselben einen höheren Rang und ehrenvolleren Titel beigelegt zu haben.

Der Name *procurator a rationibus* ist bereits im Laufe des zweiten Jahrhunderts durch den später allgemein üblichen *rationalis* bisweilen ersetzt worden;[2]) doch scheinen beide Namen einige Zeit nebeneinander bestanden zu haben, bis dann im Laufe des dritten Jahrhunderts der ältere fast ganz[3]) aus dem Gebrauche geschwunden ist. Die bekannten Erlasse, die im Jahre 193, also dem Antrittsjahre des Severus, von den *rationales* Aelius Achilles und Cl(audius) Perpetuus Flavianus Eutychus an die

---

[1]) C. VI, 455 und C. IX, 2438; derselbe bildet, wie aus beiden Inschriften hervorgeht, die Zwischeninstanz, durch welche Beschwerden, Petitionen u. a. m. an den Obervorsteher gehen oder erledigt werden, ist also im Gegensatz zu den übrigen Bureaubeamten wesentlich für die Exekutive bestimmt.

[2]) Schon aus Flavischer Zeit scheint die Inschrift des *Tertiolus Aug. lib. proxim(us) rational(ium):* C. X, 6092; aus unbestimmter Zeit ist der *adiutor rationalium:* C. VI, 9033. Auf Wasserröhren C. XV, 7741. 7742: *Imp. Antonini et Veri Aug. sub cura rational. et Privati* (in n. 7741 ein anderer Name) *Aug. lib. proc. ex. ofic. Hermetis servi,* vgl. die ähnlichen Wasserröhren aus der Zeit des Severus und Caracalla: C. XIV, 1981. 1982 = XV, 7746. 7747. Schon auf einem Wasserrohr aus Pius' Zeit (C. XV, 7740) findet sich, wenn die Überlieferung richtig ist: *sub cur(a) Cl. Secundini ra[t(ionalis)],* während derselbe Mann in einer Inschrift von Aquileia (C. V, 867) *a rationib. Aug.* heißt.

[3]) Ein dem dritten Jahrhundert angehöriger Q. Sept. Antonius Agath[o]nicus führt noch den Titel *v. p. a rat(ionibus):* Notiz. d. sc. 1895 p. 351, vgl. Prosopogr. III p. 203 n. 317, ja sogar, wenn die Überlieferung richtig ist, wird in einer Dedikation an Maximianus (C. VI, 31384) Geminius Festus *v. p. a r(ationibus)* genannt, während derselbe in einer Dedikation an Nigrinianus (C. VI, 31380) *v. [p.] rationalis* heißt; vgl. über den *v. p. a rat.* in einer Dedikation an Diocletian (C. VI, 1120) S. 36 A. 3.

Beamten der öffentlichen Bauten gerichtet worden sind,[1]) lassen keinen Zweifel, daß unter diesen *rationales* ohne weiteren Zusatz die Vorsteher des Fiskus: der *procurator a rationibus* und sein *adiutor*, d. h. wohl der *procurator summarum rationum* zu verstehen sind; daß dem letzteren der Titel *rationalis* offiziell zugestanden habe, ist allerdings wenig wahrscheinlich.[2])

Die Ansicht Marinis, daß im dritten Jahrhundert der Name *rationalis* im gewöhnlichen Sprachgebrauch ohne Unterschied für jede Prokuratur verwandt worden sei,[3]) ist dagegen als irrig zu bezeichnen; vielmehr ist selbst für die Beamten der *ratio privata*, ebenso wie in den übrigen Verwaltungszweigen der Titel *procurator* (für die ersteren tritt später dafür *magister* ein) der allein übliche geblieben,[4]) und sogar in nachconstantinischer Zeit wird der Name *rationalis* nur in den eigentlichen

---

[1]) C. VI, 1585, vgl. Mommsen in Zeitschrift f. gesch. Rechtswiss. 15 (1850) S. 335 ff. Im Griechischen wird *rationalis* ebenso wie der ältere Titel *procurator a rationibus* (Galen *περὶ ἀντιδότων* XIV, 4 K.: *Εὐφράτει τῷ καθολικῷ*; vgl. Dio ep. 79, 21: *τοὺς καθόλου λόγους ἐπιτετραμμένος*; C. III, 6574; oben S. 33 A. 3) durch *καθολικός* wiedergegeben; vgl. Lydus de magg. 3, 7; Boecking zur Not. Dign. 2 p. 340 ff.; Gothofred. zu Cod. Th. 11, 9.

[2]) Zu den Namen des Achilles und Eutychus ist der Titel nicht hinzugefügt; in dem Originalschreiben, das an die Curatoren Superstes und Magnus gerichtet ist, standen wohl auch die Namen statt des Titels.

[3]) Marini Arvali p. 489[a]: »*le voci rationalis e procurator sono assai spesso adoperate l'una per l'altra ed è notissimo il titolo ne' Digesti: de officio procuratoris Caesaris vel rationalis.*« Ähnlich Mommsen in Nuove memorie d. J. p. 324: »*etiam rationalis nomen tam de hoc procuratore a rationibus quam de reliquis procuratoribus utpote qui et ipsi rationes potissimum curarent, vulgari sermone diu ante obtinuit quam in legitimum usum reciperetur.*« In der Marmorblockinschrift bei Bruzza n. 279 aus dem J. 206 ist, wie Dressel mir mitteilt, am Schluß nach *Demetri* nicht B, sondern R zu lesen, was er *r[at(ionalis)]* ergänzt; doch ist, wenn die Ergänzung richtig ist, ein Bergwerksprokurator sicher nur ausnahmsweise so bezeichnet worden.

[4]) Belege bieten die Inschriften des dritten Jahrhunderts; vgl. z. B. C. VI, 1173; C. VIII, 822; C. X, 6569; C. XIII, 1807. Die bekannte Notiz in der vita Severi Alexandri c. 45: *ubi aliquos voluisset vel rectores provinciis dare vel praepositos facere vel procuratores id est rationales ordinare* beweist nur, daß zur Zeit des Biographen der Name *rationalis* der gewöhnliche geworden war; in seinen Quellen (wahrscheinlich Acholius magister admissionum unter Valerian, vgl. Dändliker in Buedingers Untersuchungen 3 S. 297) fand er wahrscheinlich noch dafür *procuratores*. Auch c. 23 wird zwischen den *rationes* und *procurationes* unterschieden.

Rechnungsbureaus verwendet.[1]) Nur für die Provinzialprokuratoren ist im juristischen Sprachgebrauch des dritten Jahrhunderts der Titel *rationalis* neben *procurator* gebraucht worden, ohne jedoch vor Diocletian offizielle Titulatur zu werden.[2]) Es ist daher begreiflich, daß dieser Titel im ganzen dritten Jahrhundert ohne Zusatz für den Vorsteher des Fiskus gebraucht worden ist,[3]) da eine Verwechslung mit anderen Prokuratoren nicht zu

[1]) Noch in der Notitia Dignitatum finden sich *rationales* nur beim Fiskus (*rationales summarum*) und der Res privata, während bei den übrigen Verwaltungszweigen der Name *procurator* beibehalten ist. In einem von Constantin d. Gr. erlassenen Edikt (C. III, 13569 = 12044) heißt es v. 26: *[in] officio rationa[l]is et privat(a)e magistri vel etiam procuratorum [u]triusqu(a)e of[f]icii.* Auch der *rationalis vinorum* macht nur scheinbar eine Ausnahme, da er nicht mit dem *procurator vinorum* der älteren Kaiserzeit, d. h. dem Aufseher über den kaiserlichen Weinkeller (C. VI, 8498) zusammenzustellen ist, sondern vielmehr den Verkauf der Fiskalweine und die Aufsicht über die *arca vinaria* hatte: Gothofred zu Cod. Th. 14, 6, 3; Boecking N. D. 2 p. 195ff.

[2]) Die Überschrift zu Digg. I, 19: *de officio procuratoris Caesaris vel rationalis* beweist natürlich nichts. Ulpianus und Callistratus (bei dem fälschlich *curatores* statt *procuratores* überliefert ist) gebrauchen in den angeführten Stellen letzteren Titel nicht; dagegen findet er sich bei Marcianus im Cod. Iust. 9, 8, 6: *ut Severus et Antoninus literis ad r a t i o n a l e s missis rescripserunt,* wo wahrscheinlich Provinzialprokuratoren zu verstehen sind; vgl. Cod. Iust. 10, 5, 1 (im J. 228): *pars epistolae Imp. Alexandri A. ad rationales*, wo schlechtere Handschriften lesen: *ad Hermiam.* Unecht scheint das Reskript des *Imp. Gordianus A. rationalibus* vom Jahre 239: Cod. Iust. 5, 4, 8[b] ed. Herrmann; vgl. Krüger p. 198 A. 8. — Aber auch in den Reskripten jener Zeit ist der Titel *procurator* der gewöhnliche, vgl. Cod. Iust. 8, 46, 1 (a. 223); 7, 73, 6 (a. 240); 10, 1, 3 (Gordian); 7, 45, 5 (Philippi). Der Sprachgebrauch der Scriptores historiae Augustae ist selbstverständlich nicht beweisend, jedoch findet sich auch bei ihnen *rationalis* und *procurator* nebeneinander: vita Albini 2; Gordiani 7; Maximini 14.

[3]) Der Zeit vor Constantin gehört an:

C. XI, 1214: Dedikation an Aurelianus von *Val. Sabinus [p.] v. rat(ionalis)*; derselbe C. V, 6421: *C. Valerio Sabino v. p. rationali.*

Vielleicht auch vita Aureliani 38: *monetariorum bellum Felicissimo rationali auctore;* vgl. den gefälschten Brief des Aurelian (ibid.): *Felicissimo .... cui procurationem fisci mandaveram.*

Wohl noch aus dem dritten Jahrhundert: C. V, 858: *Sep]timius Amandus [v.] p. rationa[l]is.* C. VI, 1587: *P. Aelio Dionysio p. v. rationali.* C. VI, 33757 (= 9031): *Cocceius Minic[ianus] rationalis.* C. X, 1718 (vgl. 1717 und dazu p. 971): *rationalib. i[mperatorum] nostror.*

befürchten stand, und erst nachdem in der späteren Zeit Constantins[1]) auch der Vorsteher der *res privata* den Titel *rationalis* erhalten hatte,[2]) mußte zur Unterscheidung der Zusatz *summae rei* hinzutreten,[3]) um den Fiskalvorsteher von jenem zu unterscheiden.

Dedikation an Diocletian C. VI, 1121: *Basilius Donatianus v. p.* (*r. e.* fälschlich Gruter aus Smetius) *rationalis*; dagegen C. VI, 1120: *Aimilius Victor v. p. a. rat.*, wenn die Überlieferung der verlorenen Inschrift richtig ist; vgl. S. 34 A. 3. — Reskript des Diocletian C. I. G. 4892: *τοῦ διασημοτάτου καθολικοῦ.*

Dessau n. 5966: *ex auctoritate rationalium.*

Dedikation an Maximianus von *Iulius Antoninus rationalis*: C. III, 325. Auch Macrianus, der Vater des Macrianus und Quietus, ist wohl *rationalis* gewesen (Eusebius h. eccl. VII, 10, 5: *Μακριανὸς . . . πρότερον μὲν ἐπὶ τῶν καθόλου λόγων λεγόμενος εἶναι*), wenn er auch in den Excerpta Vaticana (Cass. Dio vol. III p. 742 ed. Boissevain) als *κόμης τῶν θησαυρῶν* (= *comes sacrarum largitionum*, vgl. Boecking zur Not. Dign. 2 p. 330 ff.) bezeichnet wird; schon die Verbindung mit der *praefectura annonae (ἐφεστὼς τῇ ἀγορᾷ τοῦ σίτου)* zeigt, daß es ein Ritteramt war; ob er identisch ist mit C. I. G. III, 3939: . . . *Μακριανὸν [τὸ]ν κράτισ[τον ἐπί]τροπον τοῦ Σεβαστοῦ,* ist fraglich. Ausnahmsweise scheint im Anfang des 4. Jahrhunderts ein Senator dieses Amt bekleidet zu haben, vgl. Euseb. h. eccl. 9, 11, 4: *Πευκέτιος δισύπατος καὶ τρισύπατος καὶ τῶν καθόλου λόγων ἔπαρχος πρὸς αὐτοῦ* (Maximinus Daia) *καθεσταμένος,* doch kann er damals noch Ritter gewesen sein.

[1]) Noch im Jahre 314 heißt der Obervorsteher der Res privata *magister privatae*; Edikt des Constantin C. VI, 2481 (vgl. C. III, 12043. 12044 = 13569): *[de istis] itaque omnibus tam ad praefectos nostros quam etiam et praesides et rati[onales et ad] magistrum privatae scripta direximus*; in der Inschrift des Caelius Saturninus (323—337) lautet der Titel schon *rationalis privat(a)e.* Vgl. jedoch Cod. Th. 10, 1, 2 (a. 319) und 12, 1, 14 (a. 326), wo noch *magistri privatae rei,* wohl in den Provinzen, genannt sind.

[2]) Wenn auch seit Septimius Severus die Verwaltung geschieden war, so wird doch die Ratio privata zum Fiskus in weiterem Sinne gerechnet, vgl. z. B. Cod. Iust. 2, 1, 7 (im Jahre 225): *procurator privatae rationis instrumentorum, quae communia tibi esse dicis cum fisco, describendorum facultatem secundum morem fieri iubebit.*

[3]) C. VI, 1132. 1145; Cod. Iust. 3, 26, 7; die von Mommsen (Nuove memorie p. 321) angeführten Stellen: Cod. Th. 9, 3, 1; 10, 8, 1 und 2; 10, 18, 1, in denen der Zusatz fehlt, gehen nicht über das Jahr 320 hinab, so daß vielleicht erst nach diesem Jahre die Änderung eingetreten ist. Ausnahmsweise mag auch schon früher *summae rei* hinzugefügt sein, was man aus der ungeschickten Übersetzung des Toleranzediktes Galliens bei Eusebius h. eccl. 7, 13: *Αὐρήλιος Κυρήνιος, ὁ τοῦ μεγίστου πράγματος προστατεύων* schließen möchte; vgl. oben S. 33 A. 3.

Die Stellung des *rationalis* ist, wie sich aus den Inschriften ergibt, bereits unter Aurelianus mit dem Perfektissimat verbunden gewesen; in welcher Zeit jedoch diese Rangerhöhung stattgefunden hat, ist nicht sicher. Wahrscheinlich wird schon bei der Einsetzung des *procurator rationis privatae* unter Septimius Severus der Vorsteher des Fiskus mit der Änderung seines Titels aus dem Prokuratorenstande eximiert worden sein, da sonst der erstere, der den höchsten Prokuratorengehalt (300,000 Sesterzen) bezog, dem obersten Dirigenten des Fiskus ganz gleich gestanden haben würde.

Aber auch die Subalternbeamten der Fiskalverwaltung haben ihren Titel infolge dieser Maßregel geändert. Seit dieser Zeit verschwinden nämlich die *tabularii, proximi* und *adiutores a rationibus* gänzlich,[1]) dagegen findet sich am Ende des dritten Jahrhunderts genau dasselbe Bureaupersonal wieder, aber mit dem Zusatz: *summarum rationum,*[2]) entsprechend dem Titel des Unterdirigenten, des einstigen *procurator summarum rationum,* der jetzt, ebenso wie der Vorsteher der *res privata,* dem Gebrauche des späteren dritten Jahrhunderts gemäß den Namen *magister summarum rationum* angenommen hat.[3]) Aber

---

[1]) Der letzte *adiutor a rationibus* ist aus dem Jahre 183: C. VI, 8420; die übrigen gehen nicht über die Zeit des Marcus herab.

[2]) C. VI, 1115: Dedikation an Carinus von den *tabul(arii) [su]mmarum rationum [cum] proximis et adiutorib(us).* Vgl. auch die nicht vor Diocletian fallenden Ziegelaufschriften *s. r. f. = summae rei fisci:* C. XV, 1622. 1633. 1634. 1649. 1650. 2138, und bloß *s. r.:* 1627. 1628 (*Augg. et Caess.* a. 292—305). 1645. 1651; C. V, 8110[169]. [379] und dementsprechend *r. s. p. = rei summae privatae:* C. XV, 1624. 1642. 1644 oder nur *s. p.*: 1629. 1635. 1636. 1646. 1647. Über diese von Mommsen gegebenen Auflösungen vgl. C. XV p. 387; der von Bormann zu C. XI, 6712[10] vorgeschlagenen Auflösung *r(atio) p(rivata) s(umma)* kann ich dagegen nicht beistimmen.

[3]) C. VIII, 822: *C. Attio Alcimo Feliciano p. v. vice praeff. praet. praef. annonae vice praef. vigulum mag. [rei] summae privatae magistr. [summar]um rationum* ... C. VI, 1618: *M. Iulio Serenio* ..... *mag. summ. [rat.]* .... Auch bei Eusebius h. eccl. 8, 11, 2: *Ἄδαυκτος .... διὰ πάσης διελθὼν ἀνὴρ τῆς παρὰ βασιλεῦσι τιμῆς, ὡς καὶ τὰς καθόλου διοικήσεις τῆς παρ' αὐτοῖς καλουμένης μαγιστρότητός τε καὶ καθολικότητος ἀμέμπτως διελθεῖν* wird man annehmen müssen, daß er zuerst *magister summarum rationum,* dann *rationalis* gewesen sei, da ausdrücklich beide Ämter als zur Fiskalverwaltung gehörig bezeichnet werden; Mommsen (Nuove mem. p. 321) erklärt es als: *magister rei summae privatae.* Die Bemerkung Mommsens, daß in

selbst noch in der Diocletianisch-Constantinischen Reform treffen wir diesen Unterdirigenten des Fiskus an, freilich mit nochmals verändertem Titel als *vicarius summae rei rationum,*[1]) und wie der *magister summarum rationum* in der Inschrift des Felicianus zum *magister rei privatae* befördert wird, so Saturninus vom *vicarius summae rei rationum* zum *rationalis privat(a)e.* Bald darauf jedoch, wahrscheinlich bei der Verwandlung der *rationales* in *comites,* ist dieser *vicarius* beseitigt worden[2]) und eine von den alten Einrichtungen durchaus verschiedene Beamtenorganisation an die Stelle getreten.[3])

---

der Diocletianisch-Constantinischen Zeit *magister* besonders für den Obervorsteher der Ratio privata, *rationalis* für den Leiter des Fiskus verwandt worden sei, ist ganz richtig, aber in betreff des ersteren zu eng gefaßt; der Titel *magister* ist der niedrigere, und erst bei der Gleichstellung der *ratio privata* mit der *summa res* ist auch dem Dirigenten der Res privata der Titel *rationalis* verliehen worden. Auch in Ägypten ist der *rationalis* für den Fiskus, der *magister* für die Res privata bestellt (vgl. C. III, 17 und 18 mit Mommsens Anmerkung und Athanas. apolog. ad Constantium c. 10: *Ῥουφῖνος καὶ Στέφανος ὧν ὁ μὲν καθολικὸς ὁ δὲ μάγιστρος ἦν ἐκεῖ*). Der angebliche *magister pr(ivatarum)* einer Kölner Inschrift aus dem Jahre 394 (Henzen zu Orelli 1128 = Brambach 360) wird eher als *magister pr(aesidialium)* zu ergänzen sein; es scheint ein Unterbeamter des *comes domesticorum* gemeint zu sein.

[1]) So heißt er in der Inschrift des Caelius Saturninus, vgl. Mommsen in Nuove mem. p. 324: »*hoc novum plane et inauditum eum, qui summae rei rationum totius imperii praeesset, sub se habuisse vicarium et ipsum universi imperii negotia procurantem. Certe Notitia Dignitatum sub dispositione comitis largitionum non habet nisi magistratus dioecesanos ... neque praeterea quicquam repperi de eiusmodi vicariatu.*« Daß dieser *vicarius* aus dem *magister summarum rationum* hervorgegangen sei, wird füglich nicht bezweifelt werden können.

[2]) Nach Mommsen (a. a. O. p. 307) sind die Comites largitionum noch nicht unter Constantin, sondern zuerst in den Jahren 340 (Cod. Th. 12, 1, 30 nur *comiti*) und 345 (Cod. Th. 11, 7, 5: *v. p. comiti largitionum;* Cod. Th. 10, 10, 7: *comitem r. p.* und so schon im J. 342 Cod. Th. X, 10, 6) nachweisbar und zwar ursprünglich mit dem Perfektissimat versehen; Seeck R. E.[2] IV S. 665 und 671, der die Einsetzung dieser Comites schon etwa in das Jahr 318 setzt. Bemerkenswert ist jedoch, daß noch im Jahre 349 ein Erlaß gerichtet ist: *ad Bulephorum rationalem summae rei* (Cod. Iust. 3, 26, 7); es scheint demnach in den ersten Jahren der Titel geschwankt zu haben; inschriftlich ist der Titel erst im J. 386 bezeugt, vgl. Seeck a. a. O. S. 664.

[3]) Vgl. Karlowa I, 838 ff.

Die Beamten des Patrimonium und der Res Privata.

Die Verwaltung des kaiserlichen Hausgutes trägt ursprünglich einen durchaus privaten Charakter. Wenn auch schon unter Tiberius der Titel einiger Sklaven auf die Verwendung bei dem kaiserlichen Patrimonium hinweist,[1]) so scheint doch erst unter Claudius, wahrscheinlich gleichzeitig mit der Begründung des großen Zentralbureaus *a rationibus*, auch das Patrimonium zu einer eigenen Verwaltungsabteilung mit einem Prokurator als Dirigenten geworden zu sein.[2]) Diese Prokuratoren haben im ersten Jahrhundert eine höhere Stellung eingenommen,[3]) während nach Hadrian die *procuratio patrimonii* offenbar nicht zu den vornehmen Prokuraturen gehört[4]) und seit der Begründung

[1]) C. VI, 4014: *Felicis Ti. Caesaris ad possess(iones)*; ebenfalls in dem Kolumbarium der Freigelassenen der Livia ist gefunden C. VI, 3962: *Bromius custos ration(is) patrimonii*, ohne Zweifel auch der früheren Kaiserzeit angehörig.

[2]) C. VI, 8501: *Ti. Claudius Marcellinus [proc. A]ug. a patrimonio* ist der älteste inschriftlich bezeugte.

[3]) Die Inschriften derselben sind nicht häufig, jedoch sind sicherlich viele, die nur den Titel *procurator Augusti* tragen, Patrimonialprokuratoren gewesen, wie dies unzweifelhaft ist bei den S. 28 A. 1 angeführten, die zugleich Beamte des Kaisers und der Kaiserin sind; so heißt *Domitius Lemnus* in einer Inschrift (C. VI, 8500 = XI, 1753) *procur(ator) Germanici Caesaris* d. i. Domitians, in einer anderen (C. VI, 8499): *proc. patrimoni et hered(itatium)*. Außer Marcellinus und Lemnus sind bezeugt:

1. vor Hadrian: T. Statilius Optatus *proc. Aug. ad patrim(onium)*: C. VI, 31863 *(litteris pulcherrimis)*; Sex. Caesius Propertianus *proc. imp.* (Vitellii?) *a patrim. et heredit. et a li[b]ell.*: C. XI, 5028 (mit Bormanns Anm.); Cn. Octavius Titinius Capito *proc. ab epistulis et a patrimonio*: C. VI, 798 (Domitian). Dagegen hält Rostowzew: das *patrimonium* und die *ratio thesaurorum* in Röm. Mitteil. 13, 1898 S. 110 A. 1 den Orontes *Aug. lib. proc. patrimoni*: C. X, 1740 (Puteoli) gewiß mit Recht für einen Distriktspatrimonial-Prokurator in Süditalien.

2. nach Hadrian: *C. Iulius Celsus*: C. XIII, 1808; *L. Marius Perpetuus*: C. XIII, 1810; *T. Flavius Germanus*: C. XIV, 2922; *[? T. F]l(avius) Titianus*: C. XIII, 1804; *M. Aquilius Felix proc. patrim. bis*: C. X, 6657, vgl. oben S. 24 A. 5; *M. Aurelius Augg. lib. Prosenes*: C. VI, 8498; *Livius Larensis* (vita Commodi c. 20, vgl. über ihn Dessau im Hermes 25 S. 156 und Prosopogr. II, 290 n. 207). — Falsche Inschriften: C. VI, 660*. 934*. 2486*; C. X, 126*. 845*. 881*.

[4]) Wenigstens wird das Amt vor der procuratio XX hereditatium und den großen Provinzialprokuraturen bekleidet. Rostowzew Röm. Mitteil.

der *ratio privata* durch Severus noch mehr an Ansehen eingebüßt hat. Die Unterbeamten: *tabularii, a commentariis, custodes*, ein *optio tabellariorum*,[1]) entsprechen dem Bureaupersonal des Fiskus (abgesehen von den hier mangelnden *adiutores*) auch darin, daß *dispensatores* und auch *arkarii* nicht bezeugt sind. Man wird daher, obwohl die Zahl der Inschriften beschränkt ist, nach der Analogie des Fiskus vermuten dürfen, daß auch die Unterbeamten der *ratio patrimonii*[2]) mit den eigentlichen Kassengeschäften nichts zu tun gehabt haben, wenn auch wahrscheinlich nicht allein die Kosten für den kaiserlichen Hofhalt,[3]) sondern wohl auch für die Bauten und Wasserleitungen,[4]) insoweit diese für die kaiserlichen Besitzungen

---

13 S. 110 nimmt an, daß Hadrian die Patrimonialprokuratoren in Rom auf Italien beschränkt habe.

[1]) *tabularii:* C. XI, 3885 (Claudius): *tabularius rationis patrimoni Caesarum;* C. VI, 8506 (Claudius): *tabul. rat. patrim.;* derselbe C. VI, 8507: *tabularius patrimoni*, vgl. n. 8509. — *proximus tabulariorum:* C. VI, 8508. — *a commentariis:* C. VI, 8502. — *a commentariis oper. publ. et rat. patr.:* C. XI, 3860. — *subseque(n)s a comm(entariis) rati[onis] patrim(onii):* C. VI, 8503. — *custos ration. patrimonii:* C. VI, 3962 (aus dem Kolumbarium der Livia, also spätestens aus der Zeit des Claudius). — *optio tabellariorum sta[t]. patrimoni:* C. VI, 8505; vgl. C. VI, 1038: *cultoribus Larum Aug. rationis patrimoni.* Über die Beamten, die zwar nicht ausdrücklich als zur *ratio patrimonii* gehörig bezeichnet werden, aber doch wohl auf sie zu beziehen sind, vgl. Rostowzew diz. epigr. III, 104f. und Röm. Mitteil. 13 S. 111ff.

[2]) Über die Bedeutung von *ratio* und *statio* vgl. Henzen in Annali d. J. 1843 p. 340ff.; es ist bezeichnend, daß nur der *optio tabellariorum* als der statio patrimonii, d. h. dem Standorte des Bureaus in Rom angehörig bezeichnet wird.

[3]) Daß die Hofärzte aus dem Patrimonium besoldet wurden, scheint hervorzugehen aus C. VI, 8504: *T. Fl(avio) Paederot(i) superposito medicorum ex ratione patrimoni;* jedoch wird der ganze kaiserliche Haushalt sehr wahrscheinlich dem Budget des Patrimonium zur Last gefallen sein.

[4]) Dafür spricht die Inschrift C. XI, 3860 des *M. Ulpius Aug. lib. Thaumastus a commentariis operum publicorum et rationis patrimonii* (vgl. S. 43 A. 4 a. E.) und die Stempel auf Wasserleitungsröhren: *stat(ionis) patrimoni Aug. n.* und ähnliche: C. XV, 7294 (vgl. p. 909, II). 7315. 7341—44. Da solche Bleiröhren der *statio patrimonii* unter S. Apollinare gefunden sind, so glaubt Lanciani *bull. comun.* 1891 S. 23ff., daß hier das Amtslokal der Patrimonialverwaltung gelegen habe. Ähnliche Aufschriften finden sich auf Ziegeln (C. XV n. 1), einem *disculus aeneus* (C. XV, 7200), einer Bleiplombe (C. XV, 7972).

bestimmt waren, aus den Fonds des Patrimonium bestritten worden sind und von den Beamten desselben angewiesen werden mußten.

Bei der ungeheuren Ausdehnung, zu der das kaiserliche Hausgut rasch gelangt war, mußten natürlich überall, wo sich kaiserliche Besitzungen befanden, Beamte des Patrimonium eingesetzt werden, die in Italien ohne Zweifel von der Zentralstation in Rom abhängig waren; abgesehen von den Verwaltern bestimmter Domänen werden auch die vielfach in Italien nur mit dem Titel *procurator Augusti* versehenen Beamten als Patrimonialprokuratoren zu fassen sein. Ein vollständiges Bureau des Patrimonium ist dagegen nur in Pola im zweiten Jahrhundert bezeugt,[1]) in welchem sicherlich für ganz Histria die Patrimonialverwaltung besorgt wurde: nicht allein die weite Entfernung von Rom, sondern mehr noch die eigentümliche Stellung dieser Landschaft, die allerdings von Augustus zu Italien gezogen war, aber in der Verwaltung mehrfach mit Dalmatien kombiniert erscheint,[2]) wird zu dieser von den sonst in Italien gültigen Normen abweichenden Institution die Veranlassung geboten haben. — In den Provinzen lag in älterer Zeit die Wahrnehmung dieser Interessen den Provinzialprokuratoren ob; eine Scheidung der Rechnungführung über die fiskalen und patrimonialen Gelder hat auch hier ohne Zweifel stattgefunden, wofür die Erwähnung eines *tabul(arius) prov(inciae) Lusit(aniae) rat(ionis) patr(imonii)*,[3]) wie einer *arca patrimonii* mit einem *dispensator* und seinen *vicarii* in Hispalis, der Hauptstadt von Baetica spricht;[4]) höhere Patrimonialbeamte

[1]) Mommsen C. V, 3: »*nominantur passim procuratores Augusti liberti* (n. 12. 37. 38. 39. 43) *vel Augusti liberti tabularii a patrimonio* (n. 41) *vel tabularii simpliciter* (n. 40. 41. 42), *ut Augustos in territorio Polensi magna praedia habuisse rationesque eorum praediorum Polae putatas esse appareat.*« Vgl. Beiträge zur alten Geschichte 2 S. 290 A. 1.

[2]) C. XI, 2698: *proc. provinciae Dalmatiae et Histriae.* C. I. G. 3751: *ἐπίτροπος δουκηνάριος ἐπαρχείας Δαλματίας καὶ Ἰστρίας.* C. III p. 280.

[3]) Ephem. epigr. VIII p. 366 n. 26; er heißt Aur(elius) Rufus.

[4]) C. II, 1198; nach der Form der Buchstaben weist Huebner die Inschrift dem dritten Jahrhundert zu. Über die Amphoren des Monte Testaccio aus dem Anfang des dritten Jahrhunderts mit der Aufschrift *fisci rationis patrimonii provinciae Baeticae* und *Tarraconensis*, vgl. Beiträge zur alten Geschichte 2 S. 307.

sind jedoch in den ersten beiden Jahrhunderten,[1]) abgesehen von den Domänenverwaltern, in den Provinzen mit Ausnahme von Ägypten inschriftlich nicht bezeugt.

Die Abzweigung der *ratio privata* durch Septimius Severus ist, wie bereits bemerkt wurde, auch auf die Patrimonialverwaltung nicht ohne Einfluß geblieben. Das alte Patrimonium ward dadurch an weiterem Zuwachs gehemmt, der Unterschied zwischen fiskalen und patrimonialen Gütern fast gänzlich verwischt und an Stelle des Gegensatzes zwischen Fiskus (im engeren Sinne) und Patrimonium trat jetzt der schärfere zwischen Fiskus und Patrimonium auf der einen und der Res privata auf der anderen Seite.[2]) Ob der Bestand des Patrimonium zugunsten der neuen Verwaltung geschwächt worden ist, läßt sich allerdings nicht feststellen; unwahrscheinlich ist es nicht, da ohne Zweifel die Ausgaben für den kaiserlichen Hofhalt und andere Lasten des Patrimonium[3]) auf den Etat der Ratio privata übertragen worden sind. Wie ungleich höher die Bedeutung war, die der neuen Schöpfung eingeräumt wurde, beweist die hervorragende Stellung, die der *procurator* und später der *magister rei privatae*[4]) einnahm; es tritt offen-

[1]) Im dritten Jahrhundert sind mehrere *procuratores patrimonii* in Provinzen bezeugt, vgl. S. 45 A. 1.

[2]) *Stationis prop(r)iae privatae domini n. Alexandri Aug.* auf einem Wasserrohr: C. XV, 7233, s. oben S. 25.

[3]) Über den *proc. rat. summ. privatarum bibliothecarum Augusti n̄.* (C. VI, 2132) vgl. das Kapitel über die Bibliotheken.

[4]) Vgl. die Inschrift des *S. Varius Marcellus: proc. ration. privat.* $\overline{CCC}$ *(= trecenario):* C. X, 6569; der Kaiser Macrinus avancierte wahrscheinlich direkt von diesem Amt zur *praefectura praetorii* (vita c. 2 u. 7); *Felicianus* wird vom *mag(ister) [rei] summae privatae* zum *vice praef. vigulum* befördert: C. VIII, 822 (cf. 12345) und *Bull. arch. du com. des trav. hist.* 1893 S. 214. Ein *[mag. summ]ae rat. priv.* scheint erwähnt in einer sehr verstümmelten Inschrift aus dem dritten Jahrhundert: C. VI, 1630. Ein *proc. privat. ration. per Italiam* unter Caracalla: C. VIII, 11163. — Unterbeamte finden sich selten, was auf Rechnung der Abnahme der Inschriften im dritten Jahrhundert zu setzen ist; bezeugt ist C. VI, 29682 (ein Fragment derselben Inschrift C. XI, 712a) ein *pro[x(imus)] comm(entarior.) summ(ae) privatae;* C. V, 7752 (vgl. Rostowzew in Röm. Mitteil. 13 S. 123: »die Inschrift stammt aus Genua ... wahrscheinlich ein Beamter der regio Flaminiae Aemiliae Liguriae«) ein *dispensator rationis privatae;* C. VI, 8510 *Euangelus Aug. lib. adiut(or) tabular(iorum) rat(ionis) privatae* (*privatar* nach Smetius'

bar von vornherein darin das Bestreben zutage, das dann im vierten Jahrhundert zu voller Verwirklichung gelangt ist, die kaiserliche Privatschatulle der Staatskasse als gleichberechtigt an die Seite zu setzen.

Es könnte daher nicht wundernehmen, wenn die Zentralverwaltung des Patrimonium in Rom im dritten Jahrhundert gänzlich eingegangen und die Geschäfte derselben durch die Beamten des Fiskus besorgt worden wären. Ob dies wirklich geschehen ist, bleibt bei der geringen Zahl der Inschriften zweifelhaft; bemerkenswert ist jedenfalls, daß nach Caracalla weder in Rom noch in Italien Beamte des Patrimonium nachweisbar sind,[1] während es an Beamten der Res privata in Italien nicht fehlt.[2] Ob man daraus auf eine Übertragung

---

Lesung). Eine Dedikation an Gallienus und seine Familie C. VI, 1108 = C. XI, 3090* von . . . . . M · ET · R · P ·; die letzten Buchstaben ergänzt Mommsen mit Recht zu *r(ei) p(rivatae)*; am Anfang ergänzt Bormann *[operu]m*, doch erregt die volle Schreibung des Titels, während *r. p.* abgekürzt ist, Bedenken.

[1]) Die jüngsten Inschriften werden die des *Aquilius Felix* (C. X, 6657) und des *Prosenes* (C. VI, 8498) sein. Die in Pesaro noch jetzt in der Casa Passeri vorhandene Inschrift (C. VI, 3486*): *Achilles Gall(ieni) A(ugusti) l(ibertus) a rationibus patrimo(nii)* ist nach Bormann, der sie dort gesehen hat, gefälscht. Die Worte des Ulpian ad Sabinum (unter Caracalla verfaßt) in Digg. 30, 39, 10: *sed et ea praedia Caesaris quae in formam patrimonii redacta sub procuratore patrimonii sunt* beziehen sich wahrscheinlich, nach dem Singular zu schließen, auf den Prokurator in Rom. Eine spätere Erwähnung desselben kenne ich nicht.

[2]) Dieselben sind nach den Regionen verteilt, die im ganzen mit den nachweisbaren Distrikten der Iuridici übereinstimmen (vgl. Beiträge zur alten Geschichte 2 S. 290 f.):

C. I. G. 6771 = Kaibel n. 2433: *ἐπιτρόπῳ πρειουάτης διὰ Φλαμινίας Αἰμιλ(ίας) Λιγυρίας*: reg. VIII + IX.

C. III, 1464: *proc. stat. priv. per Tusciam et Picenum*: reg. VII + V.

C. VIII, 822: *proc. per Flaminiam Umbriam Picenum*: reg. VIII (östlicher Teil) + VI + V.

C. VIII, 822: *proc. priv. per Salariam Tiburtinam Valeriam Tusciam*: nördlicher Teil von reg. IV + reg. VII.

C. XI, 6337: *proc. privatae regionis Ariminensium* = reg. VIII.

Der hohe Rang, den das Amt in der Karriere des letzteren einnimmt, läßt darauf schließen, daß die kaiserlichen Besitzungen in Gallia Cispadana sehr bedeutend gewesen sein müssen.

der patrimonialen Güter in Italien auf die Res privata zu schließen berechtigt ist, wage ich nicht zu entscheiden; in den Provinzen scheint der Bestand des Patrimonium auch ferner intakt geblieben zu sein, da neben den Prokuratoren der Res privata auch die des Patrimonium erscheinen.[1])

Nur vorübergehend sind für die Eintreibung der *bona damnatorum*, deren Erwerbung infolge der massenhaften Proskriptionen bei dem Regierungsantritt des Severus den Anlaß zur Einsetzung der Ratio privata gegeben hatte, eigene Prokuratoren verwandt worden,[2]) die ebenfalls als Unterbeamte des *procurator rei privatae* anzusehen sind, auf den nach der Inkorporation derselben die Verwaltung dieser wichtigen Einnahmequelle übergegangen sein muß. Auch hier war das Aerarium populi Romani, das ursprünglich Anspruch auf die Güter der Ver-

---

[1]) C. XIII, 1807 (Inschrift des Timesitheus): *proc. prov. Bithyniae Ponti Paphlagon(iae) tam patrimoni quam rat(ionum) privatar(um) ... item vice proc. patrim. prov. Belgic(ae) et duarum Germaniar(um) ibi vice praesid(is) prov. German(iae) inferior(is) ... proc. ration(um) privat(arum) per Belgic(am) et duas Germ(anias).* C. VIII, 11105: *[proc.] patrimoni per regionem Leptitanam, proc. ration. privatae per reg. Tripolitanam,* vgl. C. VIII, 16542. 16543. C. VI, 1227: *[proc. patr]im. pr[ov. ....* In Noricum finden sich C. III, 4828: *disp(ensator) p. r(egni) N(orici)* und 4800: *tabul(arius) p. r(egni) N(orici);* vielleicht ist jedoch, da die Inschriften wahrscheinlich beide (die zweite ist aus dem J. 239) dem dritten Jahrhundert angehören, nicht *p(atrimonii),* sondern *p(rivatae)* zu ergänzen.

Für die Ratio privata ist noch zu vergleichen C. III, 1456: *Q. Axio .... Aeliano .... proc. rat. priv. prov. Maur. Caes. item per Belgicam et duas Germanias;* C. VIII, 8812 und Revue archéol. 1896 p. 136 n. 34 die mauretanischen Inschriften desselben Mannes (unter Severus Alexander): *iussu* (oder *ex. auct.*) *v. e. Axi Aeliani proc. Aug. r(ationis) p(rivatae);* vgl. C. VIII, 8811 = 20618 (Dessau 5964): *inter territorium Aurelie(n)se et privata(m) [r]atione(m).*

[2]) C. VI, 1634 = Dessau 1423: *Q. Val. ... Romulo ... equo publico proc. ad bona damnatorum.* C. XI, 6337 = Dessau 1422: *Ti. Claudio Zenoni ... proc. ad b(ona) damnatorum.* Beide werden dem Anfang des dritten Jahrhunderts angehören. Auch der *proc. ad bona Plautiani* (C. III n. 1864) gehört, woran Dessau mich erinnert, in diese Beamtenklasse. Eine höhere Stellung nimmt in einer Ephesischen Inschrift der *[pro]c. Aug. ad bona co[ge]nda in Africa* C. III, 6575 = 7127 = Dessau 1421 (Zeit des Commodus) ein, wahrscheinlich, weil dieser Auftrag mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft war.

urteilten hatte,[1]) schon früh von dem Fiskus und dem Patrimonium verdrängt worden,[2]) das dann wieder der Ratio privata weichen mußte.

Die Verwaltungsformen des Patrimonium und der Res privata über die Diocletianische Reform hinaus zu verfolgen, liegt außerhalb unserer Aufgabe; es ist schon darauf hingewiesen

---

[1]) Wenn der Senat die Güter des Cornelius Gallus dem Augustus zusprach (Dio 53, 23), so geschah das ohne Zweifel, weil Gallus dieselben zum größten Teil der Liberalität des Kaisers verdankte; vgl. den ähnlichen Fall des Silius unter Tiberius Tacit. ann. 4, 20: *liberalitas Augusti avulsa computatis singillatim quae fisco petebantur.* Das Vermögen des Agrippa Postumus fiel bei seiner Verbannung natürlich seinem Großvater Augustus zu, der es dem Aerarium militare schenkte (Dio 55, 32, 2); das Vermögen des nach Vienna verbannten jüdischen Königs Archelaus erhält Augustus ebenfalls samt seinem Lande (Iosephus b. I. 2, 7, 3: *τοῖς Καίσαρος θησαυροῖς ἐγκατατάσσεται*). Aber alle diese Fälle beweisen nicht gegen das damals noch gültige Recht des Aerarium Saturni, wenigstens in Italien, auf die *bona damnatorum,* die ohne Zweifel gleich den *bona vacantia* (s. das Kapitel über die Erbschaften) behandelt worden sind. Vgl. Mommsen Strafrecht S. 1026 A. 5; die zinsfreie Verleihung von Strafgeldern durch Augustus (Sueton Aug. c. 41) wird, wie Mommsen annimmt, durch einen Senatsbeschluß legalisiert worden sein.

[2]) Tacit. ann. 6, 2: *bona Seiani ablata aerario ut in fiscum cogerentur;* jedoch konnte hier Tiberius geltend machen, daß Seianus sein Vermögen der kaiserlichen Liberalität verdanke, ohne die *bona damnatorum* prinzipiell für seine Kasse in Anspruch zu nehmen; denn daß das Aerarium damals noch an diesen Gütern wenigstens partizipierte, beweist die Notiz des Tacitus (ann. 6, 17) betreffs der nach dem Sturze Seians erfolgten Konfiskationen: *tot damnatis bonisque eorum divenditis, signatum argentum fisco vel aerario attinebatur.* Jedoch hat Tiberius in den letzten Jahren seiner Regierung offenbar die *bona damnatorum* als dem Kaiser zukommend in Anspruch genommen; vgl. Tacit. ann. 6, 19 (z. J. 33): *Sex. Marius Hispaniarum ditissimus ..... [aerarias] aurariasque eius quamquam publicarentur sibimet Tiberius seposuit;* Dio 57, 10 § 5 (z. J. 14): *οὔτε γὰρ ἀπέκτεινε χρημάτων ἕνεκα οὐδένα, οὔτε οὐσίαν τινὸς τότε γε ἐδήμευσε.* Auch Caligula führt einen kleinen Teil aus dem Erlös der Güter des verurteilten Statthalters von Ägypten Avillius Flaccus an das Ärarium ab: *ὑπὲρ τοῦ μὴ παραβιασθῆναι τὸν ἐπὶ τοῖς οὕτως ἑαλωκόσι τεθέντα νόμον*: Philo in Flaccum § 18 p. 539; dagegen berichtet Iosephus b. I. VII, 11, 2, der Statthalter der libyschen Pentapolis Catullus habe 3000 reiche Leute ohne Furcht vor Strafe getötet: *ὅτι τὰς οὐσίας αὐτῶν εἰς τὰς τοῦ Καίσαρος προσόδους ἀνελάμβανεν.* Noch Traian hat dies Recht des Ärarium anerkannt; vgl. Plinius paneg. c. 55: *aerario autem (consulis) quod sumptibus*

worden, wie aus dem *magister rei privatae* [1]) unter Constantin der *rationalis (summae) privatae* [2]) und später der *vir illustris comes rerum privatarum* geworden ist, dessen zahlreiches Personal wir aus der Notitia Dignitatum kennen lernen.[3]) Dagegen sucht man in diesem Verzeichnis vergebens nach einem *comes patrimonii*, und dazu stimmt die Nachricht, daß dieser Beamte erst von Anastasius eingesetzt worden sei.[4])

---

eius adhibes modum, ut qui exhaustum non sis innocentium bonis repleturus, ebenso Hadrian (vita 7, 7) und Marcus (vita Avidii 7, 6); doch war bereits im ersten Jahrhundert die Praxis vielfach eine andere; vgl. Kniep a. a. O. S. 182ff. und Mommsen Strafrecht S. 1027, der wohl mit Recht seit Severus den Fiskus definitiv an die Stelle des Ärars treten läßt. Bei den Scriptores historiae Augustae steht *aerarium* bekanntlich häufig für *fiscus* (vita Marci 24. Albin. 12. Alexand. 46; vgl. Lessing Lexic. ad. scr. h. Ausg. s. v.); in gleicher Weise wird betreffs der *bona deportatorum* das Wort *publicum* für *fiscus* (wie *publicare* für *confiscare* stets üblich geblieben ist) gebraucht von Tryphoninus in Digg. 16, 3, 31.

1) Vgl. Mommsen C. III p. 2045 zu n. 12044 = 13569 Z. 26 *[in] officio rationa[l]is et private magistri: »appellantur illi in utraque lege nominibus vetustioribus: scilicet rationalis qui dicitur, nempe summae rei, is est qui ab anno certe 340 appellatur comes sacrarum largitionum* (Memor. dell' inst. II, 322), *similiter magister privatae, item summae rei, is quem ab anno inde 342 reperimus sub titulo comitis rei privatae (primus qui invenitur Eusebius est* C. Th. 10, 10, 6).«

2) C. VI, 1133: *Tacitius Felix v. p. rat(ionalis) s(ummae) p(rivatae)*. Dedikation an Constantin von *Appius Primianus v. p. rat. summae privat.*: Notiz. d. sc. 1899 S. 491. C. VI, 1135: *F[l](avius) Pi[st]ius v. p. p(rae)p(ositus) rerum privatarum*. Wenn die Kopie des Cyriacus, auf den alle übrigen zurückgehen, richtig ist, so wird man diesen Präpositus, obgleich er den Perfektissimat hat, doch eher für den ersten Unterbeamten des Rationalis (etwa entsprechend dem *vicarius summae rei rationum* der Fiskalverwaltung), als für identisch mit demselben halten. Vgl. über den *rationalis privatae* (diesen Titel führt Caelius Saturninus): Mommsen in Nuove memorie p. 318f.

3) Notit. Dign. Occ. c. 11 (sehr viel unvollständiger Or. c. 13) und dazu Boecking 2 p. 374ff.; unter ihm stehen 2 comites, 11 (oder 10, vgl. Boecking p. 382) rationales, 13 procuratores und praepositi und sein Officium. Über ihn handelt Seeck R. E.[2] IV S. 664ff.

4) Die Stellen bei Boecking N. D. 2 p. 376. Allerdings heißt es in der wahrscheinlich im J. 401 gesetzten Inschrift (C. VI, 1727) des Fl. Peregrinus Saturninus: *comiti ordinis primi moderanti inlustrem sacri patrimonii comitivam*, aber mit Recht hat Boecking dies nur als ein temporär eingesetztes Amt angesehen. Ich möchte glauben, daß dies aus Anlaß der

Die Advocati fisci.

Wenn auch die *advocati fisci,* wie schon ihr Name anzeigt, nicht zu den Verwaltungsbeamten im eigentlichen Sinne gehören, so stehen dieselben doch ihren Funktionen wie ihrer äußeren Stellung nach in so engem Zusammenhang mit ihnen, daß sie hier nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden dürfen.[1])

Einverleibung des Patrimonium Gildoniacum in den kaiserlichen Schatz geschehen sei, da auch der im J. 399 an denselben Fl. Peregrinus (*comes et procurator divinae domus* heißt er dort) gerichtete Erlaß die *possessiones Gildonis* betrifft (Cod. Th. 9, 42, 16: *quae ad nostrum aerarium sunt devolutae*). Auch Mommsen ostgoth. Studien S. 464 A. 3 erklärt ihn als »außerordentlicherweise für die Verwaltung von Gildos Vermögen eingesetzt; vgl. S. 544 gegen Gaudenzi, der die Einsetzung des *comes sacri patrimonii* durch Anastasius in Abrede stellen will, über den im J. 473 in einer Verordnung des Glycerius erwähnten *comes nostri patrimonii*, den Mommsen als *comes rerum privatarum* faßt. — Als dann im J. 405 (Cod. Th. 9, 42, 19) bestimmt wurde, daß auch die übrigen *possessiones, quae ex bonis Gildonis aut satellitum eius in ius (?) nostrae serenitatis retentae sunt ab occupatoribus, nostro patrimonio aggregentur,* wird wahrscheinlich der *comes Gildoniaci patrimonii* eingesetzt sein, den wir *sub dispositione comitis rerum privatarum* in der Notitia Dignitatum finden. Es bestätigt dies den von Seeck (*quaestiones de notitia dignitatum,* Berlin 1872, Dissertation) geführten Nachweis, daß die Notitia nicht, wie Boecking gerade aus der Erwähnung dieses Amtes schließen wollte, vor 405 (nach Seeck 411—413, vgl. jedoch Mommsen Hermes 36 S. 547: »um das J. 425 hat die Notitia dignitatum die letzte Redaction erhalten«) abgefaßt worden sei. Über die Kompetenz des *comes patrimonii* vgl. His Domänen S. 74f.; über die spätere Verwaltung des *patrimonium* und der *res privata:* Karlowa R. R. G. I, 842ff.; Seeck R. E.[2] IV S. 664ff. und 676f. — Wenn endlich im J. 357 ein Reskript des Kaisers Constantius an den *consularis Baeticae* des *officium procuratoris patrimonii* Erwähnung tut, so wird dabei an einen Unterbeamten des *rationalis rei privatae per Hispanias* (Not. Dign. Occ. c. 11) zu denken sein, denn in einem ähnlichen, nur zwölf Jahre später erlassenen Reskript, das ebenfalls die Okkupation der *bona damnatorum* in den Provinzen betrifft (Cod. Th. 9, 12, 7), heißt es: *rationalis rei privatae tradantur officio, nostro nectenda patrimonio.* Vgl. auch Ammian 15, 5, 8 mit der Anmerkung von Valesius. — Über den *praefectus fundorum patrimonialium* in Afrika vgl. Boecking N. D. 2 p. 151f.

[1]) Vgl. Herrlich *de aerario et fisco Romanorum quaestiones.* Berlin 1872 (Dissertation) p. 25ff.: *de advocato fisci;* E. de Ruggiero dizion. epigr. I, 125ff.

Ihre Einsetzung ist erst unter Hadrian erfolgt[1]) und es ist nicht unwahrscheinlich, daß zu gleicher Zeit der von Nerva bestellte *praetor fiscalis,* der nach Hadrian keine Erwähnung in den Quellen findet,[2]) aufgehoben und seine richterlichen Befugnisse auf die *praefecti aerarii Saturni* übertragen worden sind.[3])

Daß Hadrian auch für die Provinzen *advocati fisci* bestellt habe, ist zwar nicht bezeugt, aber wahrscheinlich.[4]) Jedenfalls deutet der Titel *advocatus fisci Romae* in einer Inschrift aus der Zeit des Antoninus Pius[5]) an, daß bereits damals außerhalb Roms diese Beamten tätig gewesen sind, und obwohl erst seit Septimius Severus sichere Beispiele derselben bei einzelnen

---

[1]) Vita Hadriani c. 20: *fisci advocatum primus instituit.*

[2]) Als Pomponius unter Hadrian sein Encheiridion verfaßte, scheint er allerdings noch in Funktion gewesen zu sein; vgl. Digg. 1, 2, 2 § 32: *adiecit divus Nerva qui inter fiscum et privatos ius diceret. ita decem et octo praetores in civitate ius dicunt.*

[3]) Mommsen St. R. 2 S. 1023 A. 4; betreffs der *bona caduca* Digg. 34, 9, 12: *Divus Marcus . . . causam ad praefectos aerarii misit* nebst dem protokollarischen Bericht über dieselbe Erbschaftssache bei Marcellinus in Digg. 28, 4, 3: *(Antoninus Caesar) advocatis fisci dixit: vos habetis iudices vestros,* wo ohne Zweifel die Praefecti aerarii zu verstehen sind; vgl. Ulpian in Digg. 40, 5, 4 § 20 und Digg. 2, 15, 8 § 19: *transactiones alimentorum etiam apud procuratorem Caesaris fieri possunt: scilicet si a fisco petantur alimenta; secundum quae et apud praefectos aerarii transigi potest.* Die Gerichtsbarkeit der Praefecti aerarii ist, wie jetzt auch Mommsen annimmt, nicht nur auf die von Rechts wegen an das Ärarium fallenden Gelder beschränkt gewesen; die von Mommsen angeführte Stelle aus den Hadrianischen Sentenzen bei Dositheus zeigt, daß dieselbe weit ausgedehnter war. Es ist sehr wahrscheinlich, daß man den Praefecti aerarii, die als Verwaltungsbeamte nur noch eine geringe Bedeutung hatten, im zweiten Jahrhundert eine höhere richterliche Kompetenz verliehen hat.

[4]) Das Gegenteil nimmt Ruggiero a. a. O. S. 126 an; jedoch beweist weder der Singular bei dem Biographen Hadrians, noch das Fehlen von Beispielen von provinzialen *advocati fisci* unter seiner Regierung, daß sie damals noch nicht vorhanden gewesen seien.

[5]) C. VIII, 1174; dieselbe Stellung hat wohl, wie Schwartz R. E.[2] II S. 216 annimmt, zu derselben Zeit der Schriftsteller Appianus bekleidet, vgl. prooem. § 15: *δίκαις ἐν Ῥώμῃ συναγορεύσας ἐπὶ τῶν βασιλέων.* Der Sophist Quirinus war unter Commodus *advocatus fisci* in Asien: Philostrat. vitae soph. 2, 29: *αἰτιωμένων δὲ αὐτὸν τῶν κατὰ τὴν Ἀσίαν ἐνδεικτῶν.*

Verwaltungszweigen bezeugt sind,[1]) so können dieselben doch auch in früherer Zeit bei größeren Verwaltungen, wie besonders bei der Erbschaftsverwaltung und dem kaiserlichen Patrimonium in den Provinzen, nicht gefehlt haben. Unter diesen *advocati fisci* wird man aber zwei verschiedene Kategorien zu scheiden haben: 1. solche, die von dem Kaiser selbst mit bestimmtem Gehalt angestellt waren, wie dies ohne Zweifel bei allen größeren fiskalen Stationen der Fall war;[2]) 2. diejenigen Advokaten, welche ohne feste Besoldung mit der Vertretung des Fiskus in einzelnen Fällen, wahrscheinlich von den Prokuratoren, betraut worden sind;[3]) das letztere Verfahren ist gewiß vielfach in den Provinzen zur Anwendung gekommen und diese temporären Vertreter haben sicherlich nicht das Recht auf Führung des Titels *advocatus fisci* gehabt.[4])

---

[1]) C. VIII, 1439 (Zeit des Severus und Caracalla): *Q. Acilio-Fusco v. e. . . . fisci advocato cod[icil]lari stationis hered[ita]tium et cohaerentium,* wobei hauptsächlich an die *bona vacantia* zu denken sein wird. Vielleicht noch aus dem zweiten Jahrhundert ist C. IX, 2565 (nach Mommsens Restitution): *Q. Arruntio . . . Iusto . . . [adv]o[c]ato fisc(i) stat(ionis) hereditati(um).* Der Patrimonialverwaltung in Afrika gehören an C. VIII, 11341: *e. v. functo adv[oca]tione fisci Hispania[r]u[m, A]lpium, [p]atrimoni tract[us] Karthaginis;* C. VIII, 2757: *ad fisci advocationes ter numero promoto: Thevestinam, Hadrumetinam, Thamu[g]adensem;* vgl. auch C. VIII, 18909: *advocato [fisci . . . .].*

[2]) Daß ihre Anstellung durch den Kaiser erfolgte, beweist der Zusatz *codicillaris* C. VIII, 1439 und C. XIV, 154 (= Dessau 1430. 1431); vgl. Philostrat vitae soph. 2, 29: *ἐπιστεύθη ἐκ βασιλέως τὴν τοῦ ταμιείου γλῶτταν* und 2, 32; vita Getae c. 2; C. IX, 1682 (wohl Ende des 3. oder Anfang des 4. Jahrhunderts): *Vesedio Rufino v. p. advocato fisci summ(a)e rei iudicio sacro promoto.*

[3]) Frgm. de iure fisci § 17: *fisci advocati quibus ad tempus officium mandatum est, quia salarium non accipiunt, contra fiscum adesse non prohibentur.* Vgl. Cod. Iust. 2, 9, 1—2. Digg. 3, 1, 10—11. Herrlich a. a. O. p. 36. — In der nachconstantinischen Zeit werden die bei dem Praefectus praetorio fungierenden Advokaten vom Kaiser, dagegen die *in foro vicariorum et rectorum provinciarum* von diesen Beamten selbst bestellt: Cod. Th. 10, 15, 2 und 4 mit Anm. Gothofreds.

[4]) Darauf ist wohl auch der Titel *electo ad causas fisci tuendas in provincia Alpium maritimarum* (Notiz. d. sc. 1888 p. 408: Belluno) und in einer afrikanischen Inschrift (C. VIII, 9249, vgl. p. 974): *ad causas fiscales tuendas in provinciam Ba[et]icam beneficio studiorum prima aetate iuven-*

Der Titel lautet in den Inschriften bis auf Constantin herab durchaus *advocatus fisci*, jedoch ist in den juristischen Quellen des dritten Jahrhunderts der später übliche *patronus fisci* daneben gebraucht worden.[1]) Das Amt wurde bei Beginn der Ritterlaufbahn bekleidet[2]) und vorzugsweise mit Juristen, die

---

tutis electo zu beziehen. — Bei dem Provinzialprokurator mußte natürlich ein ständiger Advocatus fisci fungieren, vgl. z. B. C. VIII, 821. 7078; Lebas-Waddington III, 651: *ὁ κράτιστος συνήγορος τοῦ ἱερωτάτου ταμείου Ἀλεξανδρείας καὶ Αἰγύπτου πάσης καὶ Λιβύης Μαρμαρικῆς*; Cod. Iust. 2, 36 (37), 2 (a. 226): *quodsi adversus fiscum id postulatis, intellegitis procuratorem meum una praeside praesente* fisci patrono *adire vos debere;* Digg. 49, 14, 3, 9 und sonst; vgl. Gothofred. parat. zu Cod. Th. 10, 15.

[1]) Cod. Iust. a. a. O., vgl. Modestinus in Digg. 4, 6, 33pr. und 49, 14, 7; Victor Caesar. 33, 31. Jedoch ist der Name *advocatus fisci* auch später nicht ganz verdrängt worden; so heißt Caelius Saturninus (C. VI, 1704): *fisci advocatus per Italiam;* Vesedius Rufinus (C. IX, 1682; über den nur auf Interpolation beruhenden Titel desselben Mannes: *advocatus et fact(or) fisci summ(arum)* vgl. Mommsen zu C. IX, 1683): *advocatus fisci summae rei,* und noch bei Cassiodor (variae 1, 22) lautet die Adresse: *Marcello viro senatori advocato fisci Theodericus rex.* Der griechische Name ist *συνήγορος τοῦ ἱερωτάτου ταμείου* (Lebas 3, 651, vgl. C. I. Att. III, 1 = I. G. III, 1 add. n. 712ᵃ: *ἀπὸ συνη[γ]οριῶν ταμ(ε)ίου*), später *φισκοσυνήγορος* (Hesych. s. v. und sonst); andere nicht offizielle Titel vgl. bei Herrlich p. 27f.

[2]) C. III, 6075. C. VIII, 822. 1174. 1439 und die oben A. 1 zitierte Inschrift C. VIII, 9249: *ad causas fiscales tuendas ... beneficio studiorum prima aetate iuventutis electo.* So hatte Papinian seine Laufbahn begonnen: vita Carac. c. 8; zwar sind die Worte: *eumque cum Severo professum sub Scaevola et Severo in advocatione fisci successisse,* wie Mommsen Hermes 25 S. 288 und Savigny-Zeitschr. 11, 1890 S. 30ff. berichtet, im Palatinus »von einer Hand etwa des 13. Jahrhunderts mit grünlicher blasser Tinte am unteren Rande nachgetragen« und hält er sie daher für Fälschung; jedoch weiß er die Entstehung derselben nicht zu erklären und gibt zu, daß an sich die Angabe mit der Zeit sehr gut stimmt. Ich halte es für ausgeschlossen, daß sie nur auf Interpolation beruhen; sie stehen, wie Peter in der Ausgabe und Dessau im Hermes 29 S. 408 A. 1 annehmen, an falscher Stelle und sind nach *amicissimum fuisse imperatori Severo* einzusetzen. Auch Septimius Severus (vita Getae c. 2; Eutrop. 8, 18; Victor Caesares 20, 30) und Macrinus (vita c. 4: *ex quo officio ad amplissima quaeque pervenit*) bekleideten diese Advokatur als erstes Amt. Jedoch scheint der Ritterrang dazu erforderlich gewesen zu sein, vgl. vita Macrini c. 4: *donatum anulis aureis ... advocatum fisci factum* und besonders Philostr. vit. soph. 2, 32, wo der Ernennung zum Advocatus fisci die Verleihung des equus publicus durch den Kaiser *(ἱππεύειν αὐτῷ τε δημοσίᾳ*

schon als Advokaten tätig gewesen waren,[1]) besetzt. Seit der Zeit des Constantin hat sich jedoch die Stellung und die Laufbahn dieser Beamten wesentlich verändert und wenn auch die in den Provinzen oder nur für Italien bestellten *advocati fisci* eine untergeordnete Stellung einnehmen,[2]) so ist dagegen der bei der Zentralstation angestellte *advocatus* oder *patronus fisci summae rei* mit dem Perfektissimat versehen[3]) und hoch über die sonstigen *advocati fisci* erhoben worden. Auf die reichhaltigen Nachrichten über ihre Wirksamkeit in dieser späten Zeit einzugehen, würde die Grenzen dieser Untersuchung überschreiten.[4])

ἔδωκε καὶ παισίν) vorausgeht; dies wird auch bei dem *advocatus fisci* unter Severus, Marcius Agrippa, der angeblich aus dem Sklavenstand zu hohen Ehren emporstieg (Dio 78, 13), anzunehmen sein. Die Einwendungen Ruggieros a. a. O. S. 131 sind nicht stichhaltig.

[1]) Vita Getae c. 2: *delegerat ex formularia forensi*; vita Carac. c. 8, vgl. S. 51 A. 2. Als höchste Advokatur in Rom wird sie bezeichnet bei Philostrat vitae soph. 2, 32.

[2]) Caelius Saturninus beginnt seine Laufbahn als *fisci advocatus per Italiam*.

[3]) C. IX, 1682 s. S. 50 A. 2; vgl. auch C. X, 1125: *fisci patrono rationum summarum adlecto inter consulares;* (Eumenius) paneg. Const. c. 23: *commendo liberos meos praecipueque illum iam summa fisci* (vielleicht ist *summi fisci* = *fisci summae rei* zu schreiben) *patrocinia tractantem.*

[4]) Über die spätere Organisation dieses Amtes vgl. Bethmann-Hollweg Civilproceß 3 S. 164f.; Herrlich a. a. O. p. 36ff.; Ruggiero a. a. O. S. 129; René Wiart *le régime des terres du fisc au Bas-Empire* (Paris 1894) S. 36ff. Auch in dem Briefe des Theoderich an den Advocatus fisci Marcellus (Cassiodor variae 1, 22, wo die Phrase: *quapropter sit interdum causa mala fisci ut bonus princeps esse videatur* dem Plinianischen Panegyricus c. 36: *saepius vincitur fiscus, cuius mala causa numquam est nisi sub bono principe* nachgebildet ist) tritt die hohe Bedeutung des Amtes in jener Zeit zutage.

Der Census und die Tributa.

Eine erschöpfende Darlegung des römischen Steuerwesens zu geben, ist die Zeit noch nicht gekommen. Denn von den Funden in Ägypten und ihrer Verwertung darf man wohl eine allmähliche Aufhellung dieses dunklen Gebietes erhoffen, und das Buch von Ulrich Wilcken über die griechischen Ostraka hat bereits gezeigt, ein wie bedeutender Ertrag aus diesen Scherben bei eindringender und scharfsinniger Behandlung zu gewinnen ist; freilich auch, wie große Lücken in unserer Kenntnis dieses wichtigen Verwaltungszweiges bleiben, die voraussichtlich auch in Zukunft nur zum kleineren Teile ausgefüllt werden dürften. Man darf nicht vergessen, daß, wenn auch von Ägypten die Verwaltung des römischen Kaiserreiches die bedeutendsten Anregungen empfangen hat, doch seine Einrichtungen nicht ohne weiteres als maßgebend für jenes, insbesondere nicht für den ganz anders organisierten Westen angesehen werden dürfen. Dies gilt auch für die Tributsteuern, wenn diese auch im ganzen Reich durch Augustus wesentlich auf eine Grundlage gestellt worden sind.

Eine Geschichte der Steuern und ihrer Entwickelung in der Kaiserzeit zu geben, kann nicht meine Aufgabe sein;[1]) diese wird sich vielmehr auf die Art der Erhebung und die dabei beschäftigten Reichsbeamten zu beschränken haben; auch die

---

[1]) Für die Tributa hat dies Rodbertus versucht in seinen Abhandlungen »zur Geschichte der römischen Tributsteuern seit Augustus« in Hildebrands Jahrbüchern für Nationalökonomie B. 4 5. 8, die ebenso anregend als irreführend sind.

Beteiligung der städtischen Behörden kann nur eine beiläufige Erwähnung finden.

Zur Orientierung über die Natur der Steuern werden für unseren Zweck wenige Worte hinreichen. Die *tributa,* die im wesentlichen unseren direkten Abgaben entsprechen, sind zweierlei Art: das *tributum capitis* und das *tributum soli.*[1]) Da in das letztere auch die Sklaven und das gesamte Inventar einbegriffen sind, so ist es nicht nur eine Grundsteuer, sondern eine Vermögenssteuer der Grundbesitzer gewesen. Auch die Kopfsteuer trägt bis zu einem gewissen Grad diesen Charakter,[2]) doch bietet für sie das moderne Steuerwesen keine Analogie:[3]) sie ist das Zeichen der Unterwürfigkeit,[4]) daher nur den Nichtbürgern auferlegt, während die römischen Bürger in der Kaiserzeit von der Personalsteuer durchaus befreit sind.[5]) Der alte Name *stipendium* für die Zahlung eines festen, pflichtmäßigen Beitrags hat sich in der Kaiserzeit noch in den Senatsprovinzen erhalten, während in den kaiserlichen die Abgaben stets als *tributa* bezeichnet werden.[6]) Es wird dies damit zusammenhängen, daß in jenen noch längere Zeit die in der Republik übliche Erhebungsart der Abgaben durch Vermittelung

---

[1]) Über die rechtliche Grundlage der Bodensteuer vgl. Matthiass »die römische Grundsteuer und das Vectigalrecht.« Erlangen 1882, der den Provinzialboden als quiritarisches Eigentum des römischen Volkes und daher nur den Provinzialen zu precarischem Besitz und Nutznießung gegen Entrichtung einer Abgabe überlassen ansieht; dagegen Pernice Parerga II S. 57ff.

[2]) Marquardt St. V. 2 S. 201.

[3]) Am nächsten kommt ihr der den Juden früher auferlegte Leibzoll.

[4]) Deutlich kommt dies zum Ausdruck in der Inschrift des Plautius Silvanus (C. XIV, 3608): *plura quam centum mill(ia) ex numero Transdanuvianorum ad praestanda tributa transduxit;* vgl. die neuerdings in Baalbek gefundene Inschrift aus derselben Zeit (Mommsen in Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. 1903 S. 817ff.): *Epiphanen et Callinicum regis Antiochi filios ad imp. Vespasianum cum ampla manu tributariorum reduxit,* und Tacitus German. c. 29: *(Batavis) manet honos et antiquae societatis insigne; nam nec tributis contemnuntur nec publicanus atterit.*

[5]) Betreffs der Besteuerung der Bürger in Kriegszeiten zur Zeit der Republik vgl. Mommsen St. R. 3 S. 227ff.

[6]) Gaius II, 21 und dazu Mommsen St. R. 2 S. 1094f.

der Gemeinden beibehalten worden ist,[1] während in den Kaiserprovinzen von Augustus wohl durchgehends die direkte Zahlung an die kaiserlichen Behörden eingeführt worden ist.

Der Census.

Um die erforderliche Grundlage für die direkte Besteuerung der Kaiserzeit zu schaffen, war eine umfassende Aufnahme des Landes und seiner Bewohner notwendig, die von Augustus, bald nachdem er zur Herrschaft gelangt war, in Angriff genommen worden ist.[2]) Die Abhaltung desselben galt zu Dios Zeit als kaiserliches Reservatrecht[3]) und ist in den kaiserlichen Provinzen unzweifelhaft seit Augustus als solches ausgeübt worden. In den Senatsprovinzen ist dagegen bis auf Hadrian ein vom Kaiser gesandter *legatus ad census accipiendos* bisher nicht nachgewiesen,[4]) so daß vielleicht bis dahin dies Geschäft dem Senat bzw. seinen Statthaltern verblieben ist. Jedoch

---

[1]) Vgl. unten S. 73 f.

[2]) Huschke: über den zur Zeit der Geburt Jesu Christi gehaltenen Census (Breslau 1840). Derselbe: über den Census und die Steuerverfassung der früheren römischen Kaiserzeit (Berlin 1847); vgl. Marquardt St. V. 2 S. 211 A. 3 und besonders Mommsen r. g. d. A.[2] S. 175, St. R. 2 S. 415 ff. 1091 ff. und seinen Kommentar zu C. III S. 6687.

[3]) Dio 53, 17: *ἐκ δὲ δὴ τοῦ τιμητεύειν τούς τε βίους καὶ τοὺς τρόπους ἡμῶν ἐξετάζουσι καὶ ἀπογραφὰς ποιοῦνται.* In einer Inschrift aus Caracallas Zeit (C. I. G. 3497) heißt es: *ἐπὶ κῆνσον τοῦ Σεβ(αστοῦ).*

[4]) Terentius Gentianus war, wohl unter Hadrian, *cens(itor) provinc(iae) Mace[d(oniae)]*: C. III, 1463, vgl. 6625 (= Dessau n. 1046. 1046[a]; auf diese makedonische Schatzung wird, wie Dessau mir nachweist, in einer aus diesem Lande stammenden Inschrift aus Hadrianischer Zeit (Archaeol. Zeitung 38, 1880 S. 160) Bezug genommen, in der sich die Worte finden: *μόνα κατὰ τὴν Γεντιανοῦ διάταξιν τοὺς ἐπαρχικοὺς ἃ ἐτιμήσαντο κατέχειν*); in einer nicht datierten Inschrift (C. VIII, 10500) wird ein *proc(urator) Aug(usti) ad census accipiendos Macedoniae* genannt. Dagegen ist Torquatus Novellius Atticus unter Tiberius gleichzeitig, wie es scheint, *[leg. a]d cens(us) accip(iendos) et dilect(um) et [proco]s. provinciae Narbon(ensis)* (C. XIV, 3602) gewesen. Vgl. Mommsen St. R. 2 S. 850 A. 4. 5.

ist auch in den kaiserlichen Provinzen, wie sich aus den zahlreichen Inschriften, in denen die Abhaltung des Provinzialcensus erwähnt wird,[1]) der Census in der Regel von den Statthaltern abgehalten, und dieser Auftrag ist, wenn auch wohl nicht in allen Inschriften, in ihrem Titel kenntlich gemacht, während die Entsendung eigener Censusbeamten mit dem Titel *censitor* (seltener *censor*), *legatus ad census accipiendos* (seltener *censuum accipiendorum* oder *a censibus accipiendis*) zwar nicht ganz selten, aber keineswegs vorherrschend ist.

Die für ganze Provinzen bestellten Censusbeamten sind bis auf Hadrian ausnahmslos hochgestellte Senatoren; seitdem treten, und zwar in überwiegender Zahl,[2]) Ritter dafür ein. Gewiß ist auch dies als ein Symptom der mit diesem Kaiser beginnenden und durch Septimius Severus weitergeführten

---

[1]) Vgl. Marquardt St. V. 2 S. 215ff.; Joh. Unger: *de censibus provinciarum Romanarum* in den Leipziger Studien 10, 1887 S. 1—70; Kubitschek R. E.[2] III S. 1901; Kalopothakes in Ruggieros *diz. epigr.* II S. 176ff.

[2]) Die Beispiele bei Unger a. a. O. S. 24ff. mit seinen Bemerkungen, vgl. auch S. 58f.; bezeugt sind sie für Aquitanien: C. XII, 671; C. I. G. 3751, derselbe Revue arch. 1883 S. 207; wohl nur in einem Teil dieser Provinz: C. II, 4188; Lugdunensis: C. XIV, 4250; über C. XIII, 1680 s. unten; Germania inferior (unter Traian, vgl. das Militärdiplom XXXI C. III p. 1971 = Dessau n. 2000, wonach dieser *praefectus alae* im J. 99 Cohortenpräfekt war: C. XI, 709; Thracia: C. V, 7784; C. XIV, 4250; Dalmatia oder Galatia: C. VI, 1644, besser p. 854; Macedonia: C. VIII, 10500 und in der prokuratorischen Provinz Mauretania Caesariensis in mehreren Inschriften. Nicht genannt ist die Provinz: C. III, 3925; C. I. G. 3497. Ein T. Statilius Optatus heißt in einer Inschrift, die der Herausgeber Tomassetti (bull. comun. 1893 S. 84 = C. VI, 31863) nach den Buchstaben in die Claudische Zeit setzt, *proc. Aug. ad cens. Gallorum, proc. Aug. ad cens. Brit[t].*; doch ist die Zeitbestimmung nicht sicher, und wenn sie zutreffen sollte, wird man nicht an den Census von ganz Gallien und Britannien denken dürfen. Schwierigkeit macht anscheinend die mit Recht in die Zeit des Severus und Caracalla gesetzte Inschrift C. XIII, 1680, deren Schlußworte lauten: *integerrim(o) abstinentissimoque procur(atori) tres provinc(iae) Galliae primo umquam eq(uiti) R(omano) a censibus accipiendis ad aram Caesarum statuam equestrem ponendam censuerunt.* Jedoch sind die Worte: *primo umquam equiti Romano a censibus accipiendis*, wie auch ihre Stellung nach *tres provinciae Galliae* erweist und bereits Dessau inscr. sel. n. 1390 bemerkt, so zu verstehen, daß er der erste Ritter in dieser Stellung gewesen sei, dem die Ehre einer Reiterstatue an dem Augustusaltare zuteil geworden sei.

Verdrängung des Senats aus den leitenden Stellungen anzusehen.[1])

Bereits seit der frühen Kaiserzeit dagegen hat man Offiziere zur Schatzung einzelner Distrikte verwandt; wohl das älteste Beispiel[2]) bietet der Cohortenpräfekt, der von sich rühmt: *iussu Quirini censum egi Apamenae civitatis millium homin(um) civium CXVII*[3]) und auch aus der späteren Zeit fehlt es keineswegs an Beispielen solcher Verwendung von Offizieren bei der Censierung einzelner Stämme[4]) oder Teile einer Provinz[5]) oder auch einzelner Städte, aber doch nur solcher, die eine Sonderstellung einnehmen: so erscheint ein Cohortenpräfekt als *censitor civium Romanorum coloniae Victricensis quae est in Brittannia Camaloduni* (C. XIV, 3955) und ein gewesener Tribun als *censor civitatis Remor(um) foeder(atae):* C. XII, 1855, vgl. 1869. 1870. Doch wird man aus jener Inschrift nicht auf eine besondere Bürgerschatzung in den Provinzen schließen dürfen, sondern anzunehmen haben, daß diese Schatzung der zahlreichen in Camalodunum angesiedelten Veteranen (Tacitus ann. 12, 32) und sonstigen Bürger kurz nach Gründung der Kolonie erfolgt sei,[6]) ebensowenig als aus den

---

[1]) Unger S. 59; der Widerspruch Kubitscheks a. a. O. S. 1920 ist nicht berechtigt, wenn auch zuzugeben ist, daß die Bedeutung des Geschäfts später eine geringere gewesen ist.

[2]) Alt ist auch, wie das bereits der eigentümliche Titel zeigt, der *leg. . . . . [ab . .] Caesare Aug[usto miss. (?) pro] censore ad Lus[itanos]:* C. X, 680, aber es braucht derselbe nicht notwendig auf Augustus zurückgeführt werden, da vor *Caesare* nicht *imp.*, sondern auch *C.* oder *Ti.* oder selbst *Ti. Claudio* gestanden haben kann.

[3]) C. III, 6687.

[4]) Ein *praef. equit.* als *censito[r] Brittonum Anavion[ens(ium)]:* C. XI, 5213.

[5]) C. VIII, 7070 mit p. 1850: ein Offizier als *censitor [conve]ntus Cae[saraugusta]n[i]*; C. VI, 1463 ein *tribunus laticlavius* der in Spanien stationierten 7. Legion: *at census accipi[en]dos civitatium XXIII . . Vasconum et Vardulorum;* C. III, 388 ist das Denkmal einem *praef. equitum alae Numid(icae)* gesetzt von: *civitates XXXXIIII ex provinc. Africa quae sub eo censae sunt.*

[6]) Daß die Inschrift der älteren Kaiserzeit angehört, zeigt sowohl die nur noch bei Plinius (n. h. II, 187) bezeugte Form Camalodunum, als auch die umständliche Bezeichnung der Kolonie.

an zweiter Stelle genannten Inschriften der Schluß gerechtfertigt wäre, daß sämtliche föderierte Gemeinden einer Sonderschatzung unterzogen worden seien. Ist doch selbst von einer Sonderschatzung der mit italischem Recht ausgestatteten Kolonien nichts bekannt, obgleich die damit verbundene Immunität des Bodens eine andere Behandlung forderte, als die übrige Provinz. Nur Lugdunum ist abgesondert von der lugdunensischen Provinz censiert worden, wie ein in einer Inschrift der Severischen Zeit (C. II, 4121) genannter *censitor prov. Lugd(unensis), item Lugdunensium* beweist, was zu der eximierten Stellung der Hauptstadt vortrefflich paßt, wie ja auch ein eigener kaiserlicher Prokurator für sie bezeugt ist.[1])

Ebenfalls dem Ritterstande gehört der *adiutor ad census provin[c.] Lugudunens(is)*[2]) an, der diese Gehilfenstellung zwischen der Präfektur einer Ala und einer kleineren Provinzialprokuratur bekleidet hat. Von Subalternbeamten wird, als bei der Censuserhebung angestellt, nur ein *dispensator ad census provinciae Lugdunensis* in einer stadtrömischen Inschrift,[3]) der aber doch wohl in Lugdunum fungiert haben wird, genannt, obschon gerade bei diesem Geschäft sehr zahlreiche Subalternbeamte beschäftigt gewesen sein müssen. Zur Erklärung dürfte nicht die Annahme ausreichen, daß der Statthalter bzw. der Prokurator seine Subalternbeamten dafür zur Verfügung gestellt habe, sondern man wird die für den Census verwandten in den *tabularii* und den sonstigen bei den Tabularien in den Provinzen Angestellten zu erkennen haben, die nicht minder bei dem Census als bei dem Steuerwesen und der Domänenverwaltung offenbar eine sehr bedeutsame Rolle gespielt haben und die wir daher bereits hier näher betrachten müssen.

Die vor nicht langer Zeit in Karthago aufgedeckte Grabstätte der Beamten des kaiserlichen Tabularium des *procurator*

---

[1]) C. I. G. 3888 (nicht vor Marcus): *ἐπίτροπον Λ[ο]υγδούνου Γαλλίας*. Die *reditus Lugdunensium,* die Galba *occasione irae in fiscum vertit,* erwähnt Tacit. hist. I, 65.

[2]) C. XII, 408.

[3]) C. VI, 8578.

tractus Karthaginiensis[1]) hat zuerst von der Massenhaftigkeit und der Mannigfaltigkeit des an einer solchen Zentralstelle tätigen Personals einen Begriff gegeben. In dem für die Subalternen bestimmten Begräbnis sind auch die Grabschriften von zwei Regierungsprokuratoren aus dem Freigelassenenstande, die anscheinend zur kaiserlichen Domänenverwaltung gehört haben, gefunden worden. Am zahlreichsten vertreten sind die *tabularii* und ihre *adiutores*, die ersteren sämtlich kaiserliche Freigelassene, die letzteren zum Teil Sklaven;[2]) von diesen *adiutores tabularii* tragen zwei den Zusatz *a mensa Vagensi* und *a(d) men(sa) Thisiduensi*, die also bei den dort befindlichen kaiserlichen Banken tätig waren. Außer der Domänenverwaltung diente dies Tabularium, wie bereits bemerkt ist, der Verwaltung der Tributa und, wie die Grabschriften eines *procurator IIII publicorum Africae* und zweier in dieser Verwaltung beschäftigten Sklaven zeigen, auch der Vectigalienverwaltung, ja sogar, da auch ein *adiutor tabularior(um) fisci castrensis* hier bestattet war (n. 12609), wohl der gesamten

---

[1]) C. VIII, 12590 ff. mit Mommsens Kommentar p. 1335 ff. und dazu neuere Funde *Rev. arch.* 33, 1898 S. 343 ff. Daß es sich um das in der Eingabe der Kolonen an Commodus (C. VIII, 10570) genannte kaiserliche *tabularium tractus Karthaginiensis* handle, nehme ich mit Schulten: Grundherrschaften S. 74 und Rostowzew diz. epigr. S. 103 hauptsächlich deshalb an, weil Prokuratoren der ganzen Provinz Africa so gut wie nicht bezeugt sind (Mommsen im C. VIII praef. p. XVII; Rostowzew a. a. O. und S. 108); demnach wird der *procurator tractus Karthaginiensis* in seinem Sprengel die Funktionen eines Provinzialprokurators ausgeübt haben, und es kann daher nicht befremden, daß zu seinen Untergebenen ein *adiut(or) tabu(l)arii* oder *tabulariorum) trib(utorum)* (n. 12884) und ein *dispensator a tributis* (C. VIII, 1028) gehört; doch möchte ich nicht mit Mommsen (C. VIII p. 1336) daraus schließen, daß diese Tabularia der Tributa wegen eingerichtet worden sind. Rostowzew a. a. O. zieht hierher die Inschrift einer in Thamalla in Mauretania Sitifensis gefundenen Inschrift (C. VIII, 20589) eines *disp(ensator) tr(ibutorum)*, der seiner und Gsells (*Mélanges de l'École de Rome* 1895 p. 61) Ansicht nach für die auf der betreffenden kaiserlichen Domäne lastenden *tributa* bestellt war; doch handelt es sich, wenn auch die Ergänzung richtig sein mag, anscheinend um einen Privatsklaven (ebenso bei dem ebenda gefundenen *verna vectigalis* n. 20578), und die Inschrift dürfte erst dem Anfang des vierten Jahrhunderts angehören.

[2]) Auch ein Sklave als *custos tabulari:* C. VIII, 12597; ebenso in Poetovio: C. III, 4032.

kaiserlichen Verwaltung in Afrika.[1]) Das massenhafte übrige Personal außer den *tabularii* ist fast ganz aus kaiserlichen Sklaven genommen: es sind zahlreiche *adiutores a commentariis* nebst einem *adiutor ad instrumentu(m) commentariorum*, mehrere *librarii* und *notarii*, ein *[?calcu]lator*, ein *praeco*, viele *tabellarii* und ein *collegium cursorum* (mit einem *exercitator* und *doctor*), mit denen ein *collegium mulionum* (ein *supra iumentis Caes.* n. 12640) in Verbindung steht, mehrere *pedisequi*, *agrimensores* und ein *cho[rog]rap(h)us*, wie auch andere nicht zum Bureaudienst gehörige Freigelassene und Sklaven.[2])

Solche kaiserliche *tabularia* hat es ohne Zweifel in den Hauptstädten aller Provinzen gegeben; in ihnen sind auch vorwiegend die Inschriften der in ihnen angestellten *tabularii* gefunden worden, die in der Regel ausdrücklich als *tabularii* der betreffenden kaiserlichen oder Senatsprovinz bezeichnet werden.[3])

Auch in Ephesus hat sich das große kaiserliche Archiv für Asien befunden, das nicht mit dem von Eusebius (hist. eccles.

---

[1]) Vgl. die poetische Grabschrift eines kaiserlichen Freigelassenen *M. Ulpius Augg. lib. Charito* (C. VI, 29152 = Kaibel epigr. Graeca n. 622): *ἐν δ' ἄρα Τάρσῳ πίστιν ἔχον ταβούλης χρήματος Αὐσονίου*, der also *tabularius provinciae Ciliciae* gewesen sein wird; unter den *χρῆμα Αὐσόνιον* werden wohl die kaiserlichen Gelder zu verstehen sein, so merkwürdig die Bezeichnung derselben als »italisches (= römisches) Geld« auch ist.

[2]) Vgl. die Zusammenstellung und Erklärung bei Mommsen im C. VIII p. 1336ff.; das *collegium mulionum* hat sich erst später gefunden: Delattre rev. archéol. ser. III, 33, 1898 S. 348 n. 43.

[3]) Bezeugt sind dieselben (nebst ihren *adiutores*) für Hispania citerior: Rostowzew *diz. epigr.* III, 109ff.; C. II, 4089. 4181. 4183. 5210; Lusitania: C. II, 486. 3235, mit Zufügung von Vettonia: C. II, 485; Lugdunensis et Aquitanica: C. II, 3235. C. XIII, 1816. 1826; Belgica: C. XIII, 4194; Pannonia superior: C. III, 3964. 4020–4023. 4043. 4044. 4062. 4066; Dalmatia: C. III, 1993, vielleicht auch 14689. 14945; Numidia: C. VIII, 7053. 7075. 7076 (7936 ist wohl ein Privatbeamter); Galatia: C. I. G. 4037. C. III, 251. 255; Iudaea: C. VI, 8579; Syria Palaestina: C. XII, 4254. — Alpes Cottiae: C. V, 7253, vgl. 7254; Dacia: C. III, 980. 1466—1469. 7919. 7922. 7955. 7975 (?); Mauretania: C. VIII, 21011 (vgl. 21013); C. XII, 4254; Noricum: C. III, 4782; Sardinia: C. X, 7584. — Asia: C. III, 6081 = 7121. 6574 = 7126 (über 6077 und 6082 s. unten); Creta: Dessau 1496: *tabul. sacrarum* (= kaiserliche) *pecuniarum provinciae Cretae;* Narbonensis: C. XII, 4254; über Asien s. S. 61.

V. 18, 9) erwähnten *δημόσιον ἀρχεῖον τῆς Ἀσίας,* das dem Prokonsul unterstand, zu verwechseln ist.[1]) Das hier angestellte Personal hat uns eine ephesische Inschrift (C. III, 6077) kennen gelehrt, in der als Hüter des Grabmals für die Gattin eines *Aug. n. verna arcarius provinciae Asiae,* also eines Kassenbeamten für die kaiserlichen Gefälle in Asien, genannt sind: *collegia lib(ertorum) et servorum domini n(ostri) Aug(usti) i(nfra) s(cripti): magnum et Minervium tabulariorum et Faustinianum commentaresium et decurionum et tabellariorum.* In einer anderen ephesischen Grabschrift (C. III, 6082) heißt es: *ara defend[e]tur ab iis qui sunt in tabulario Ephes[i].* Die erstere Inschrift fällt wegen *Faustinianum* nicht vor Pius; Mommsen (in der Anmerkung zu der Inschrift) bezieht die Namen der Kollegien auf Rom und meint, daß das *collegium magnum* vielleicht identisch sei mit dem in einer stadtrömischen Inschrift (C. VI, 671) erwähnten *collegium magnum Lar(um) et imag(inum) domn(i) invicti Antonini Pii.* Offenbar aber sind, wie beide Inschriften zeigen, die Mitglieder der hier genannten Kollegien ständig in Ephesus gewesen *(qui sunt in tabulario Ephesi),* und nachdem die karthagischen Inschriften uns über die Massenhaftigkeit der in einem solchen kaiserlichen Zentralarchiv angestellten Freigelassenen und Sklaven belehrt haben, kann auch in der Hauptstadt Asiens die Bildung mehrerer aus ihnen bestehender Kollegien nicht wundernehmen.

Zweifelhaft ist die Bedeutung der hier genannten *decuriones;* doch bieten einen Vergleich die *decuriones scribae,* die gemeinsam mit den *unctores Aug(usti)* zwei kaiserlichen Hausbeamten die Inschrift C. VI, 8512 gesetzt haben; demnach werden sie wohl auch hier auf *decuriae scribarum* zu beziehen sein, die in dem Tabularium sicher zahlreich vertreten waren.

Ein kaiserlicher Sklave war in Lugudunum als *librarius in tab(ulario) maiori* angestellt (C. XIII, 1823); sicherlich ist hier das kaiserliche Archiv zu verstehen; daß in ihm die Censusregister aufbewahrt waren, ist an und für sich unzweifelhaft und es wird durch Dios Angabe (59, 22) ausdrücklich bestätigt, daß Caligula bei seinem Aufenthalt in Lugudunum

[1]) Über Archive in anderen Städten Asiens vgl. Marquardt I S. 339 A. 7.

sich habe zeigen lassen: τὰς τῶν Γαλατῶν ἀπογραφὰς καὶ ἐξ αὐτῶν τοὺς πλουσιωτάτους θανατωθῆναι befohlen habe. Unter dem kleineren Tabularium, das also daneben dort gewesen sein muß, wird man vielleicht das Archiv des gallischen Landtags oder das der Stadt Lugudunum zu verstehen haben.[1])

Die Nachricht des Biographen des Kaisers Marcus (c. 9, 8): *per provincias tabulariorum publicorum usum instituit, apud quos idem de originibus fieret, quod Romae apud praefectos aerarii, ut, si forte aliquis in provincia natus causam liberalem diceret, testationes inde ferret* ist wohl nur in der Weise zu verstehen, daß nicht die Einrichtung der *tabularii publici* eine Neuerung dieses Kaisers war, sondern die Anzeigepflicht der Geburten bei ihnen.[2]) Es liegt daher kein Grund vor, die *tabularii publici* von den kaiserlichen Provinzialtabularii zu scheiden, um so weniger, als diese ja die Censusregister ohnehin zu führen hatten.

Die erste Stelle unter dem Personal der Tabularien nehmen die *tabularii* ein, die daher auch stets kaiserliche Freigelassene, niemals Sklaven sind. Ein ἀρχιταβλάριος Αἰγύπτου dieses Standes ist in einer kürzlich gefundenen Inschrift aus dem Jahre 159 bezeugt,[3]) der dann sogar zu einer Prokuratur in Ägypten avanciert. Für eine solche Stellung bieten die anderen Provinzen kein Beispiel.

Die *tabularii* haben die fiskalen Gelder zu empfangen, darüber zu quittieren[4]) und die Abrechnung zu besorgen, jedoch unter Vorbehalt der Gültigkeitserklärung seitens des Proku-

---

[1]) Vgl. S. 65 A. 2; an Archive für die indirekten Steuern denkt Rostowzew a. a. O. S. 110.

[2]) Vielleicht hat der Skribent für *tabularia* in seiner Quelle fälschlich *tabularii* gesetzt. Für die Glaubwürdigkeit der Nachricht spricht der Umstand, daß vor Marcus die runden Zahlen in den Altersangaben der Grabschriften weit zahlreicher sind, als seit seiner Zeit; vgl. Levison die Beurkundung des Civilstandes im Altertum. Bonn (Diss.) 1898.

[3]) Héron de Villefosse *Bull. des Antiq. de Fr.* 1901 S. 228, vgl. S. 322.

[4]) Cod. Iust. X, 2, 2 (Erlaß der Kaiser Valerianus und Gallienus): *fisco contra te manet actio, quamvis argentum, quod inferre debebas, rationibus fuerit inlatum, si cautioni, quae tibi super eo exposita est, tabularius non subnotaverit.*

rators.[1]) Die Aufsicht über die massenhaften, in diesen Archiven deponierten Urkunden[2]) scheint hauptsächlich den *commentarienses* oder, wie sie in den Inchriften meistens heißen, *a commentariis* zugestanden zu haben,[3]) unter denen die für die ganze Provinz bestellten[4]) ebenso wie die *tabularii* kaiser-

---

[1]) Cod. Iust. X, 1, 2 (Schreiben des Kaisers Gordianus): *instar rei iudicatae obtinere minime potest computatio a tabulariis facta, nisi sententia procuratoris fuerit comprobata.* Vgl. Digg. 50, 13, 1 § 1: *calculatoribus sive tabulariis.*

[2]) So befanden sich die *epistulae procuratorum* betreffs der Kolonen in den kaiserlichen Tabularien des *tractus Karthaginiensis:* C. VIII, 10570; Ammianus 16, 12, 70: *extant eius* (des Kaisers Constantius) *edicta in tabulariis principis publicis condita;* Salvianus *de gubern. dei* 7, 16 sagt von Karthago: *illic omnia officiorum publicorum instrumenta.* Vgl. Memelsdorff *de archivis imperatorum Romanorum.* Halle 1890 S. 10ff. Die *formae* der Kolonien, in der Regel auf Erz, befanden sich im kaiserlichen Archiv in Rom und ein zweites Exemplar in dem Archiv der Kolonie, vgl. Siculus Flaccus *de condicionibus agrorum* p. 154: *illa tantum fides videatur quae aereis tabulis manifestata est; quod si quis contra dicat, sanctuarium Caesaris respici solet. Omnium enim agrorum et divisorum et assignatorum formas, sed et divisionem et commentarios, et principatus* (*princeps* vermutet Mommsen) *in sanctuario habet; qualescumque enim formae fuerint, si ambigatur de earum fide, ad sanctuarium principis revertendum erit;* Hyginus p. 202: *libros aeris et typum perticae totius . . . tabulario Caesaris inferemus . . et quidquid aliud ad instrumentum mensorum pertinebit, non solum colonia sed et tabularium Caesaris manu conditoris subscriptum habere debebit.* Vgl. Rudorff gromatische Institutionen S. 405 und Mommsen in Hermes 2 S. 102ff. (besonders S. 122f.) über das im J. 1866 in Sardinien gefundene Dekret (C. X, 7852), in dem die in einer Gebietsstreitigkeit mit ihren Nachbarn befindlichen Galillenses sich anheischig machen: *tabulam se ad eam rem pertinentem ex tabulario principis adlaturos;* sollte ihnen das bis zu einem bestimmten Termin nicht gelingen, so werde der Statthalter nach der *forma, quae in provincia esset,* entscheiden. Die Inschrift eines kaiserlichen Freigelassenen in Sardinien: *tabular[ius] pertic(arum) m(unicipii?) Turr[is] et Tarrhos* . . (C. X, 7951) sieht ganz wie eine Fälschung aus.

[3]) Paulus digg. 49, 14, 45 § 7: *quotiens apud fiscum agitur, actorum potestas postulanda est, ut merito iis uti liceat, eaque manu commentariensis adnotanda sunt.*

[4]) *A commentariis* oder *commentarienses provinciarum* sind bezeugt für Asia (s. oben S. 61); Thracia: C. III, 14207[14]; Epirus et Achaia: C. III, 12298 und 14203[31]; Lycia: C. III, 12130; Galatia: C. III, 258; Belgica: C. X, 6092: *proxim(us) rational(ium) et a commentaris provinc. Belgicae;* der

liche Freigelassene sind, während die gewöhnlichen Commentarienses zum Teil dem Sklavenstand angehören. Als ihre Gehilfen wird man die kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven anzusehen haben, die die als *instrumenta* bezeichneten Beweisurkunden zu versehen haben,[1]) unter denen die *instrumenta censualia*[2]) ohne Zweifel stark vertreten gewesen sind.

Die *tabellarii* (Briefträger) gehören zu dem Inventar jedes größeren kaiserlichen Bureaus.

Die für die Censuserhebungen notwendige Beschaffung des Materials hat ohne Zweifel den Provinzialgemeinden obgelegen. Unter den *personalia munera* erwähnt Hermogenianus (Digg. 50, 4, 1 § 2) die *legatio ad census accipiendum* (*accipiendos* F[2]), und Charisius (Digg. 50, 4, 18 § 16) nennt unter den mit einem *munus personale* Betrauten: *qui acceptandis sive suscipiendis censualibus professionibus destinantur.*[3]) Für die Registrierung werden die allerdings nur selten[4]) erwähnten municipalen *tabularii* Sorge getragen haben. — Das inschriftlich bezeugte *tabularium censuale* in Tarraco hat dagegen wohl dem Provinzialkonzil angehört, da es von einem Provinzialpriester

Alpes maritimae: C. V, 7882; der Alpes Cottiae und darauf der Baetica: C. II, 6085. In Karthago sind die Inschriften zahlreicher *adiutores a commentariis*, kaiserlicher Sklaven, gefunden worden: C. VIII, 12610—12612. 12893—12897; ein *adiutor ad instrumentu(m) commentariorum*: C. VIII, 12898.

[1]) Paulus digg. 49, 14, 45 § 4: *instrumenta vel chirographa.* — *T. Aelius Aug. lib. Hermes ab instrumento auxiliario* (in Rom): C. VI, 8854; *Phrygius A[u]gg. nn. ab instrumentis* (Salona): C. III, 1995; *Timocle[s Caes. n.] ab instrumen[tis]*: Österr. Jahreshefte 5, 1902, Beiblatt S. 108; *Felix Aug. ser. adiut(or) ad instrumentu(m) commentariorum*: C. VIII, 12898 (Karthago). Städtische Beamte sind vielleicht: C. III, 1315 (Ampelum): *ver(na) ab instr(umentis) tab(ularii)*; C. X, 3876 (Capua) ..... *ab] instrumentis.*

[2]) C. III, 1470 = 7974 (Sarmizegetusa): *Valentinus .. Aug. n. vern(a) libr(arius) ab instrum(entis) censualibus.*

[3]) Dagegen wird die *legatio [c]ensualis gratuita summopere gesta*, derentwegen die Provinz Hispania citerior einem Manne ein Denkmal setzt (C. II, 4208), auf eine Gesandtschaft an den Kaiser (es folgen in der allerdings schlecht oder unvollständig überlieferten Inschrift die Worte *sub imperatore*), wohl behufs Erlasses von Steuern, zu beziehen sein.

[4]) So Charisius digg. 50, 4, 18 § 10; Ephem. epigr. VIII p. 524 n. 310. Vgl. die municipalen Beamten *ab instrumentis* oben Anm. 1.

verwaltet worden ist;[1]) auch bei den anderen Provinzialkonzilien können solche Archive nicht gefehlt haben;[2]) inwiefern dieselben mit der Censuserhebung in Verbindung gestanden haben, ist nicht mit Sicherheit festzustellen, doch deutet auf einen Zusammenhang die von den *tres provinc(iae) Galliae* einem *eq(ues) R(omanus) a censibus accipiendis* am Altar bei Lyon errichteten Statue.[3])

Auch in Rom gab es ein kaiserliches Censusbureau, an dessen Spitze ein Ritter mit dem Titel *a censibus* stand, der einen *adiutor* zur Seite hatte; das Personal bestand aus kaiserlichen Freigelassenen, die den Titel *nomenclator a censibus* führen. Überliefert sind uns folgende Beispiele, die ich in chronologischer Folge zusammenstelle:[4])

1. C. XI, 5213 = Dessau 1338 (nach der *procuratio hereditatium*): *et*[5]) *a censibus, a libellis Aug., praef. vigilum, praef. Aegyp[ti]*. Die Inschrift hat Borghesi mit Recht auf T. Haterius Nepos bezogen, der sicher schon im J. 121 die Präfektur von Ägypten bekleidete; daher hat er das Amt *a censibus*, wohl gleichzeitig mit dem *a libellis*, spätestens bei Beginn der Regierung Hadrians bekleidet.

2. C. XIII, 1808 = Dessau 1454 (Pius' Zeit; vorher *procur. provinciar(um) Lugud. et Aquitanic.*, dann): *a libellis et censibus*.

3. C. V, 8659 = Dessau 1412 (Marcus' Zeit; derselbe in einer ebenfalls in Concordia gefundenen fragmentierten Inschrift: *Notiz. d. sc.* 1890 p. 173): *praepositus a censibus* (nach der *proc. XX hered.* in Rom).

4. C. I. G. 3497 (vgl. n. 3484): der Oheim eines Prokurators des Caracalla war *ἐπὶ κήνσον τοῦ Σεβ(αστοῦ)*, also wohl unter oder kurz vor Severus.

---

[1]) C. II, 4248: *sacerdoti Romae et Aug. p. H. c. ob curam tabulari censualis fideliter administr(atam)*.

[2]) S. oben S. 61 über das tabularium in Lugdunum; einen *tabularius* desselben gibt eine dort gefundene Inschrift eines *Firmanus Galliar(um servus) tabular(ius)*: C. XIII, 1725.

[3]) C. XIII, 1680; s. oben S. 56 A. 2. Ob freilich das am Augustusaltar gefundene Fragment mit den Worten *toti[u]s cens...* (C. XIII, 1694) darauf Bezug hat, ist fraglich. Vgl. Mommsen R. G. V S. 85 A., der aus diesen Inschriften und den tarraconensischen (s. oben A. 1) schließt, daß »mit der Steuerrepartierung wohl die Landtage aller Provinzen befaßt waren«.

[4]) Vgl. Mommsen St. R. 3 S. 490 A. 1.

[5]) Dies *et* soll bezeichnen, daß der vorangehende Titel *proc. Aug.* auf die folgenden Ämter sich nicht bezieht.

5. C. X, 6657 = Dessau 1387 (Severus' Zeit): *a(d) census equit(um) Roman(orum).*

6. Fragmenta Vaticana § 204: *proinde qui studiorum causa Romae sunt praecipue civilium, debent [excusari, quamdiu i]uris causa Romae agunt studii cura distracti; et ita [imperator] Antoninus Aug.* (= Caracalla) *Cereali a censibus et aliis*[1]) *[rescripsit];* wohl derselbe wird § 236 genannt: *Imperator noster et divus Severus Manilio Cereali rescripserunt.*

7. Dio ep. 78, 4 (a. 217): *Οὐλπίου Ἰουλιανοῦ τοῦ τότε τὰς τιμήσεις ἐγκεχειρισμένου.*

8. C. XI, 6337 = Dessau 1422 (Anfang des 3. Jahrhunderts): *adiut(or) a[d c]ens(us)* (nach der Alenpräfektur).

9. C. III, 259 (unbestimmte Zeit): *a libellis et c[ensibus] = [ἐπὶ βιβλειδίω]ν καὶ κήνσων.*

10. C. VI, 1628 = Dessau 1456 (etwa Mitte des 3. Jahrhunderts): *magistro a li[bellis, ma]gistro a ce[nsibus].*

Dazu die *nomenclatores a censibus:* C. VI, 8937—8940; der älteste n. 8938: *Ti. Claudius Aug. lib. Thales Vinicianus;* n. 8940 wahrscheinlich nicht vor Marcus (die Frau heißt Aurelia); n. 8937 und 8939 aus unbestimmter Zeit. — C. XIV, 3553 (a. 224): *M. Aurel(ius) Aug. lib. Zoticus nom(enclator) a censibus.* — C. VI, 1878: *L. Pompeio Aug. lib. Fortunato numiclatori a(d) census, lictor Aug. III decuriar(um);* wohl ein Freigelassener der Pompeia Plotina,[2]) deren Vater also L. Pompeius geheißen haben muß.

Eine Mittelstellung zwischen den höheren und subalternen Beamten (vielleicht als adiutor) hat wohl der in C. XIV, 2407 genannte *[N]atalis Aug. lib. [a c]ensibus et proc(urator)* eingenommen, der als *[pa]tronus municipii* (Bovillae?) bezeichnet wird.

Über die Natur des Amtes geben die vorstehenden Inschriften nur ungenügend Auskunft. Deutlich erhellt die enge Verbindung mit dem Amt *a libellis,* das mehrfach (n. 1. 2. 9, vielleicht auch 10) zusammen mit jenem bekleidet wird. Mommsen[3]) hat darauf hingewiesen, daß dasselbe Amt bei Herodian V, 7, 7 zu erkennen ist, nach dessen Bericht Elagabal einen Schauspieler *παιδείας τῶν νέων καὶ εὐκοσμίας τῆς τε ὑποστάσεως τῆς* (*ἐξετάσεως τῶν* Sylburg) *[τῶν] ἐς τὴν σύγκλητον βουλὴν ἢ*

[1]) *a li[bell]is* habe ich bei Girard *textes de droit Romain* p. 468 vermutet; jedoch wäre die Nachstellung des höheren Titels auffallend. Seeck R. E.[2] III, 1912 hält ihn für einen Provinzial- oder Municipalbeamten; doch hat nie ein solcher diesen Titel geführt.

[2]) Vielleicht identisch mit ihm ist der auf pränestinischen Ziegeln (C. XIV, 4091[65] = C. XV, 2347) genannte L. Pompeius Fortunatus; Plotinas Name erscheint öfters als Grundbesitzerin auf Ziegeln von Rom und Umgebung: C. XV, 441. 442. 691—703.

[3]) St. R. 3 S. 490 A. 1.

τὸ ἱππικὸν τάγμα καταταττομένων προέστησεν[1]) und daraus geschlossen, daß es »für die Gesuche um Aufnahme in die Ritterschaft sowie für die um Aufnahme in den Senat ein eigenes kaiserliches Bureau gab, das, weil der Nachweis des Vermögens dabei hauptsächlich in Betracht kam, *a censibus* hieß«.[2]) Doch wird man die Befugnisse dieses Amtes etwas weiter ziehen müssen und ihm alle die Geschäfte zuzuweisen haben, die dem Kaiser in seiner Eigenschaft als Censor seit Domitian zugefallen sind (vgl. S. 65 n. 4: ἐπὶ κῆνσον τοῦ Σεβαστοῦ). Darauf deutet auch die Beibehaltung des in der Republik für die beim Census Bediensteten üblichen Titels *nomenclator;* der älteste *nomenclator a censibus* gehört der Zeit des Claudius an (C. VI, 8938) und ist wohl ohne Zweifel in der Censur dieses Kaisers tätig gewesen. In der ersten Kaiserzeit erscheinen dagegen noch *publici a censibus populi Romani,* die unzweideutig auf eine Ingerenz des Senats hinweisen;[3]) später ist von einer solchen keine Spur nachweisbar. Auch das Reskript des Caracalla an den Beamten *a censibus* (s. oben S. 66 n. 6) betreffs der juristischen Studenten in Rom weist auf eine weitergehende, nicht nur auf die Aufsicht über das Vermögen der Senatoren und

---

[1]) Dagegen ist der senatorische ὑποτιμητής, dessen Einsetzung Dio (52, 21) Maecenas dem Augustus empfehlen läßt mit der Aufgabe: τά τε γένη καὶ τὰς οὐσίας τούς τε τρόπους καὶ τῶν βουλευτῶν καὶ τῶν ἱππέων, ἀνδρῶν τε ὁμοίως καὶ παίδων, γυναικῶν τε καὶ τῶν προσηκόντων αὐτοῖς, ἐξετάζειν τε καὶ ἐπισκοπεῖν, eine allerdings wohl an das Amt *a censibus* anknüpfende Phantasiefigur Dios.

[2]) Daß es, wie Mommsen hinzufügt, »eine Abteilung des Departements für die Bittschriften *(a libellis)* bildete«, bezweifle ich; dazu ist seine Stellung zu hoch. Auch halte ich den unter Septimius Severus fungierenden (S. 66 n. 5) *a(d) census eq(uitum) Roman(orum)* nicht mit Mommsen für identisch mit dem Beamten *a censibus,* der so benannt worden sei, weil »diese Gesuche bei weitem die häufigsten waren«, sondern für einen von Severus infolge der massenhaften Proskriptionen eingesetzten außerordentlichen Beamten, wie den zu gleicher Zeit fungierenden *procurator ad bona damnatorum.* Vergleichen könnte man die allerdings bedeutungsvollere Mission des L. Volusius Saturninus unter Augustus, mit censorischer Gewalt die Ritterdecurien zu konstituieren; vgl. Mommsen St. R. 1 S. 359 A. 3.

[3]) Vgl. Mommsen St. R. 1 S. 329 A. 6 und St. R. 3 S. 415: »wir wissen nicht, in welcher Weise, ja ob sie überhaupt noch funktionierten.«

Ritter beschränkte Tätigkeit dieses Beamten hin. Auch im vierten Jahrhundert liegt dem gewiß aus dem *a censibus* hervorgegangenen *magister census* oder *censuum* die Aufsicht über die Studenten in Rom ob.[1])

Allerdings sind diese Censusgeschäfte gewiß nicht sehr bedeutend gewesen; auch wissen wir nicht, ob und inwieweit die von den Censusbeamten in den Provinzen und von den Quinquennalen in Italien gemachten Erhebungen in das kaiserliche Archiv in Rom abgeführt worden sind[2]) und ob der Beamte *a censibus* damit zu schaffen gehabt hat.

Die Tributsteuern.[3])

Mit dem aus der Zeit der Republik überkommenen Prinzip der Verpachtung der Steuern an Publicanengesellschaften hat auch Augustus nicht vollständig gebrochen, obschon bereits Caesar in Asien die Erhebung der direkten Abgaben von den durch ihre Erpressungen unerträglich gewordenen Pächtern auf die Gemeinden übertragen hatte.[4]) Noch zum J. 23 n. Chr.

---

[1]) Vgl. den darauf bezüglichen Erlaß vom J. 370: Cod. Theod. XIV, 9, 1; der Einwand von Seeck R. E.[2] 3 S. 1912, daß der Erlaß des Caracalla betreffs der Excusation der in Rom Studierenden von den heimischen *munera* nur an einen Provinzial- oder Municipalbeamten gerichtet sein konnte, ist keineswegs stichhaltig, da die Entscheidung, ob die Studierenden zur Ableistung der *munera* nach Hause zurückzukehren hätten oder behufs Fortsetzung ihrer Studien in Rom bleiben durften, sehr wohl einer römischen Behörde, der wohl eine Aufsicht über die in Rom weilenden Fremden zustand, überlassen sein konnte. Daß aber der Titel *a censibus* nicht für eine außerrömische Behörde bezeugt ist, habe ich schon oben bemerkt.

[2]) Über die Aufbewahrung der *formae* im kaiserlichen Archiv s. oben S. 63 A. 2; doch werden dieselben schwerlich unter Aufsicht des Beamten *a censibus* gestanden haben.

[3]) Mommsen St. R. 2 S. 267 und 1004ff.; Rostowzew: Geschichte der Staatspacht in der römischen Kaiserzeit bis Diokletian im Philologus 9. Suppl.-Band S. 329—512 (es ist eine Neubearbeitung der in russischer Sprache in St.-Petersburg 1899 erschienenen gleichnamigen Schrift), über die direkten Steuern S. 415ff. und in Ruggieros dizion. epigr. III, 107f. Innerhalb der mir gezogenen Grenzen muß ich mich auf eine kurze Erörterung der bei der kaiserlichen Steuererhebung tätigen Organe beschränken.

[4]) Appian b. c. V, 4; Dio 42, 6.

berichtet Tacitus (ann. 4, 6): *frumenta et pecuniae vectigales, cetera publicorum fructuum societatibus equitum Romanorum agitabantur.* Allerdings spricht er nicht ausdrücklich von den Tributen, sondern von den Naturalabgaben, die Tacitus von dem in Geld zu zahlenden Tributum streng scheidet,[1]) und den indirekten Steuern, und es liegt in Tacitus' Art, zumal in einer so tendenziös gehaltenen Betrachtung, einzelne Fälle zu generalisieren. Wir werden daher auf Grund dieser Angabe ebensowenig behaupten dürfen, daß bis zum J. 23 alle Tribute verpachtet waren, als daß seit diesem Jahre überall an Stelle der Verpachtung direkte Erhebung getreten sei. Aber die Verpachtung der direkten Abgaben bestätigt eine Inschrift aus der Zeit des Augustus (C. VI, 31713), die einem Quästor von *mancup(es) stipend(iorum) ex Africa* gesetzt ist, und etwa derselben Zeit mögen die *decumani* in zwei stadtrömischen Inschriften (C. VI, 8585. 8586) angehören.[2]) Vielleicht sind jedoch in den kaiserlichen Provinzen sofort die Publicanen beseitigt worden. Andererseits ist daraus, daß Tacitus ann. 13, 50 nur von *vectigalium societates* spricht, nicht mit Rostowzew zu schließen, daß sie »unter Nero schon auf die *vectigalia* allein beschränkt gewesen seien«, da der Schriftsteller hier nur die von diesem Kaiser geplante Aufhebung der *vectigalia* im Auge hat. Denn wenn auch gewiß die Pachtgesellschaften für die Erhebung der Tribute kaum in Betracht kamen, so definiert doch noch Ulpian (digg. 39, 4, 1 § 1) die Publicanen als Leute: *qui publico fruuntur . . . sive fisco vectigal pendant vel tributum consequantur.*

Wenn demnach die Tribute größtenteils schon seit Augustus oder spätestens seit der zweiten Hälfte der Regierung des Tiberius direkt erhoben worden sind, so kann kein Zweifel darüber sein, daß diese Erhebung in den kaiserlichen Provinzen

---

[1]) Rostowzew weist dafür hin auf Agricola c. 19: *frumenti et tributorum exactionem* und c. 31: *bona fortunaeque in tributum, ager atque annus in frumentum . . . conteruntur.*

[2]) Vgl. darüber Rostowzew: Staatspacht S. 379 und Mommsen zu C. VI, 31713: »*intelleguntur agri stipendiarii*«, vgl. St. R. 2 S. 1095. Über die *agri stipendiarii* in Afrika vgl. M. Weber: die römische Agrargeschichte S. 184 ff.

von den Prokuratoren und ihrem Personal, natürlich unter Mitwirkung der Gemeinden, bewerkstelligt worden ist. Dagegen hat diese Befugnis in den Senatsprovinzen nach dem ausdrücklichen Zeugnis Dios den Prokonsuln zugestanden; die Prokuratoren, sagt er (53, 15), d. h. *τούς τάς τε κοινὰς προσόδους ἐκλέγοντας καὶ τὰ προστεταγμένα σφίσιν ἀναλίσκοντας,* sendet der Kaiser sowohl in die kaiserlichen, wie in die Senatsprovinzen: *πλὴν καθ' ὅσον τοὺς φόρους οἱ ἀνθύπατοι παρ' ὧν ἄρχουσιν ἐσπράσσουσιν,* wo das letzte Wort, das »eintreiben« bezeichnet, gewiß mit Bedacht gewählt ist. Damit stimmt für die Zeit des Tiberius überein, was derselbe Dio (57, 23) zum J. 22 n. Chr. bei Gelegenheit der Verurteilung des Prokurators von Asien Lucilius Capito sagt: *οὐ γὰρ ἐξῆν τότε τοῖς τὰ αὐτοκρατορικὰ χρήματα διοικοῦσι πλέον οὐδὲν ποιεῖν, ἢ τὰς νενομισμένας προσόδους ἐκλέγειν,* d. h. die dem Fiskus oder dem kaiserlichen Patrimonium zustehenden Einnahmen, was Tiberius bei Tacitus (ann. 4, 15) so formuliert: *non se ius nisi in servitia et pecunias familiares*[1]) *dedisse.* Daher kann ich Mommsen (St. R. 2 S. 267) nicht zustimmen, wenn er die Steuerhebung des Prokonsuls darauf beschränkt, »daß er die auf die Städte umgelegten festen Abgaben von den Stadtverwaltungen einzog«, dagegen die von den Pflichtigen direkt eingezogenen Steuern »in allen Provinzen von Anfang des Principats an von den Vertretern des Kaisers« erheben läßt.[2]) Ein solcher Eingriff in die Rechte des Senates und seiner Vertreter in den Provinzen paßt meines Erachtens wenig zu der von Augustus überall ängstlich durchgeführten Scheidung der Gewalten zwischen Princeps und Senat, und selbst noch in der Severischen Dynastie ist, wie die oben angeführten Worte Dios zeigen, dies Recht oder diese Pflicht den Prokonsuln verblieben.

Andererseits ist es unzweifelhaft, daß bereits seit dem Beginn der Kaiserzeit ein Teil der Tribute in den Senatsprovinzen

---

[1]) Dementsprechend bezeichnet Tacitus ann. 13, 1 den Prokurator von Asien und seinen Gehilfen als *rei familiari principis in Asia impositi;* vgl. Beiträge zur alten Geschichte 2 S. 299.

[2]) Noch weiter geht Waddington *fast. Asiatiques* p. 18, der die *φόροι* bei Dio nur von *redevances en nature, rations et indemnités de logement* verstehen will.

von dem Fiskus zur Deckung der gewaltigen, von dem Kaiser für das Reich übernommenen Ausgaben in Anspruch genommen worden ist. Diese Tatsache wird für die bedeutendste Senatsprovinz: Asien, durch eine Reihe von Zeugnissen erhärtet.[1]) Es ist damit die für eine Senatsprovinz sehr eigentümliche Erscheinung zu verbinden, daß wenigstens seit Flavischer Zeit in Rom eine eigene Kasse unter dem Namen *fiscus Asiaticus* nachweisbar ist, die von kaiserlichen Freigelassenen als Prokuratoren nebst ihren Hilfsbeamten verwaltet wurde.[2]) In der ersten Auflage dieses Buches (S. 14 A. 2) hatte Mommsen diese Kasse, insbesondere nach Analogie des *fiscus Iudaicus,* auf die von den Asiaten an den Fiskus zu zahlenden Kopfsteuern (Cicero ad fam. 3, 8, 5 und ad Att. 5, 16) bezogen, und allerdings ist es sehr wohl denkbar, daß nur diese, nicht die Grundsteuer von dem Fiskus in Anspruch genommen worden ist,[3]) da der Grund und Boden in den Senatsprovinzen als Eigentum des römischen Volkes auch noch in der Kaiserzeit angesehen worden ist. Aber keineswegs wird man die Inanspruchnahme

[1]) Tacitus ann. 2, 47: *(Sardianis) quantum aerario aut fisco pendebant, in quinquennium remisit.* Lebas 3, 1212 aus Kibyra in Pisidien zu Ehren des Q. Veranius Philagrus: *ᾐτημένον ἀπὸ Τιβερίου Κλαυδίου Καίσαρος ἀπεσκευάσθαι Τιβέριον Νεικήφορον πράσ[σο]ντα τὴ[ν] πόλιν καθ' ἕκαστον ἔτος δηνάρια τ[ρι]σχείλια καὶ λαμβάνοντα* . . .; ohne Zweifel war Nicephorus ein kaiserlicher Freigelassener und, wie Waddington anmerkt, »*un employé du fisc impérial qui s'était permis de graves exactions*«; daß es sich um regelmäßige Abgaben handelt, beweist der Zusatz: *καθ' ἕκαστον ἔτος*; einen Steuererlaß für dieselbe Stadt hatte im J. 23 auf Antrag des Tiberius der Senat beschlossen: Tacitus ann. 4, 13. — Philostrat v. s. II, 1, 3 p. 235: *ἐπέστελλόν τε τῷ αὐτοκράτορι* (Hadrian) *οἱ τὴν Ἀσίαν ἐπιτροπεύοντες, ὡς δεινὸν πεντακοσίων πόλεων φόρον ἐς μιᾶς πόλεως δαπανᾶσθαι κρήνην.*

[2]) Überliefert sind folgende Beamte: C. VI, 8570 (Domitian): *proc. fisc. Asiatic.*; C. XIII, 1800: *M. Aurelio Aug. lib. Itaco proc. fisci Asiatici*; C. VI, 8577 (Hadrian): *Aug. lib. adiut. fisci Asiatici*; C. VI, 8571: *adiut. tab. fisci Asiatici*; C. VI, 8572: *Caesaris vern. a commentariis fisci Asiatici.* Der Fundort der Inschriften läßt keinen Zweifel, daß Rom der Sitz der Verwaltung gewesen ist.

[3]) Auf die außerordentlichen Einnahmen bezw. Ausgaben des Fiskus wird die in Ephesus gefundene Inschrift, etwa aus der Zeit des Septimius Severus, eines *Salvianus Aug. n. vern(a) dispensator rationis extraord(inariae) provinc. Asiae* (C. III, 6575) zu beziehen sein. Auch für diese Kasse bieten die übrigen Provinzen keine Analogie.

der Tribute seitens des Fiskus auf Asien beschränken dürfen, wenn auch nur für diese Senatsprovinz ein eigener Fiskus nachweisbar ist. Das oben (S. 59 A. 1) erwähnte *tabularium tributorum* in Karthago hat eine unzweideutige Bestätigung auch für Afrika gebracht,[1]) wenn auch hier die Tribute zum Teil wohl in Getreide gezahlt worden sind.[2]) Die nach dem Vorbild der ägyptischen *τράπεζαι βασιλικαί* eingerichteten Banken *(mensae)*[3]) werden wohl auch in erster Linie mit der Steuerverwaltung, erst in zweiter mit der Administration der Domänen in Verbindung gestanden haben; in Rom hat vielleicht die Verrechnung für diese Provinzialbanken stattgefunden.[4])

Auch die freien Städte haben, insoweit sie nicht Immunität genossen,[5]) Tribute an den Fiskus zu entrichten gehabt, die von den kaiserlichen Prokuratoren erhoben wurden.[6]) Erlaß dieser Steuern durch den Kaiser auf einen gewissen Zeitraum ist vielfach bezeugt.[7])

---

[1]) Auch das *teloneum* in Avitta Bibba, das von dem *vicarius* eines kaiserlichen *vilicus* hergestellt wird (C. VIII, 12314), ist gewiß mit Mommsen auf die afrikanische Steuerverwaltung zu beziehen; dagegen ist die Erklärung Reniers von C. VIII, 6956: *curator [t]eloni C(irtensis)* nicht zulässig. Ein *Q(uintus) teloniarius* in Ephesus C. III, 13677 ist wohl nicht ein kaiserlicher Sklave. Über diese *telonia* vgl. Rostowzew in arch.-epigr. Mitteil. 19 S. 139.

[2]) Statius silv. III, 3, 90 führt als zum Geschäftskreis des *a rationibus* gehörig an: *quod messibus Afris verritur*, was schwerlich auf den kaiserlichen Domanialbesitz allein, so groß dieser auch seit Nero dort gewesen ist, oder auf die Abgaben von dem *ager publicus* zu beschränken sein wird.

[3]) Vgl. über sie Mommsen im C. VIII S. p. 1336 und Wilcken Ostraka I S. 87ff. und 645ff. Solche Banken in Italien unter Tiberius: Tacitus ann. 6, 17. Nur über die Privatbanken handelt Mitteis: Trapezitika in der Savigny-Zeitschrift 19, roman. Abt.

[4]) Vorausgesetzt, daß von dort die einem *M. Ulpio Placido Aug. lib. tabulario a rationibus me(n)s(a)e [G]a[l]liarum:* C. VI, 8581 gesetzte Grabschrift stammt. Vielleicht hatte die Bank auch die Verrechnung für die XXXX Galliarum zu besorgen, über die im folgenden Kapitel gehandelt werden wird.

[5]) Ein Verzeichnis dieser Städte gibt Mommsen St. R. 3 S. 682 A. 3.

[6]) Mommsen a. a. O. S. 683 mit A. 4 und S. 684 mit A. 1; vgl. Iosephus ant. 16, 2, 2: (Herodes) *διέλυσε Χίοις τὰ πρὸς τοὺς Καίσαρος ἐπιτρόπους χρήματα.*

[7]) Mommsen a. a. O. S. 683 A. 4.

Schließlich muß hier noch der Judensteuer[1]) Erwähnung geschehen, die in den *fiscus Iudaicus* abgeführt wurde. »Es ist die den Juden als solchen obliegende Abgabe von zwei Drachmen auf den Kopf keine Staatssteuer, sondern eine Tempelsteuer, von Moses eingesetzt für den Jehova und von dem Tempelbrecher Vespasian auf den kapitolinischen Jupiter übertragen.[2]) Mit der Provinz Judäa als solcher hat er nichts zu tun; daß das Hauptbureau in Rom war, zeigt Sueton Domitian 12 ziemlich deutlich.«[3]) Unter dem bei Sueton erwähnten Prokurator ist offenbar der in einer gerade dieser Zeit angehörigen stadtrömischen Inschrift (C. VI, 8604) genannte *procurator ad capitularia Iudaeorum* zu verstehen (er ist ein Freigelassener eines Flavischen Kaisers); wahrscheinlich ist diese Funktion aber später den Beamten der fiskalen Zentralstelle übertragen worden.

Die Steuererhebung geschieht nach Städten oder Städtebezirken[4]) und zwar wird die Steuer meist als eine Jahressteuer bezeichnet.[5]) Daß bisweilen Steuern auf fünf, bisweilen

---

[1]) Über den Unterschied dieser Steuer von dem nach Appian Syr. 50 von den Juden erhobenen *φόρος τῶν σωμάτων* vgl. Wilcken Ostraka I S. 247 A. 1.

[2]) Iosephus b. I. 7, 6, 6: (Vespasianus) *φόρον δὲ τοῖς ὁπουδηποτοῦν οὖσιν Ἰουδαίοις ἐπέβαλεν δύο δραχμὰς ἕκαστον κελεύσας ἀνὰ πᾶν ἔτος εἰς τὸ Καπετώλιον φέρειν, ὥσπερ πρότερον εἰς τὸν ἐν Ἱεροσολύμοις νεὼν συνετέλεον.* Dio 66, 7, 2: *ἀπ' ἐκείνου δίδραχμον ἐτάχθη τοὺς τὰ πάτρια αὐτῶν ἔθη περιστέλλοντας τῷ Καπιτωλίῳ Διὶ κατ' ἔτος ἀποφέρειν.*

[3]) So Mommsen in der ersten Auflage dieses Buches S. 14 A. 2; vgl. Eckhel d. n. VI p. 404 die Münze Nervas: *fisci Iudaici calumnia sublata;* Sueton Domit. c. 12: *Iudaicus fiscus acerbissime actus est; ad quem deferebantur, qui vel improfessi Iudaicam viverent vitam, vel dissimulata origine imposita genti tributa non pependissent. Interfuisse me adulescentulum memini, cum a procuratore frequentissimoque consilio inspiceretur nonagenarius senex, an circumsectus esset.* Nicht die Steuer, sondern nur die schikanöse Heranziehung der nicht den Juden offen angehörenden Personen hob Nerva auf, wie Spanheim richtig erklärt; noch Origenes bezeugt die Zahlung des *δίδραχμον* seitens der Juden; vgl. Eckhel a. a. O.

[4]) Marquardt 2 S. 185.

[5]) Appian Syr. 50: *ἔστι δὲ καὶ Σύροις καὶ Κίλιξιν ἐτήσιος (φόρος), ἑκατοστὴ τοῦ τιμήματος ἑκάστῳ.* C. I. G. 2336 Stiftung an den *δῆμος* von

auf drei Jahre von den Kaisern erlassen werden,[1]) beweist nichts für die Dauer der Steuerperiode. Monatlich zu zahlende Steuern sind unter Augustus für Gallien bezeugt[2]) und vielleicht ist auch in Ägypten monatliche Zahlung die Regel gewesen.[3]) In nachconstantinischer Zeit findet sich viermonatliche Zahlung, doch stand es natürlich im Belieben der Steuerpflichtigen, sämtliche Jahresabgaben auf einmal zu berichtigen.[4])

In erster Linie sind es die Gemeinden, die für die Erhebung der Steuern in ihrem Bezirk zu sorgen haben und für die Aufbringung des Tributs verantwortlich sind.[5]) So berichtet Apuleius, daß die Grundsteuer für ein der Pudentilla gehöriges Gut an den Quästor von Oea gezahlt worden sei.[6]) Nicht ein-

---

Tenos: *ἵνα ἐκ τοῦ τόκου αὐτῶν ὑπὲρ ἀνδρῶν καὶ γυναικῶν καὶ παίδων ἐλευθέρων Τηνίων κατ' ἔτος διδῶται τὸ ἐπικεφάλιον.* In einer zwar nicht tadellos kopierten, aber schwerlich interpolierten Inschrift von Ebusus (C. II, 3664 mit Hübners Anmerkung) heißt es: *ut quodannis tributum Romanis* (vielleicht für *p. R.*) *penderetur et ne cives iniquo tempore tributa pendere cogerentur reliqua VI milia fenerarentur.* Vgl. Caesar b. G. V, 22: *quid in annos singulos vectigalis populo Romano Britannia penderet constituit.*

1) Beispiele bei Marquardt 2 S. 185 A. 7.

2) Dio 54, 21: *ἐπειδή τινες ἐσφοραὶ κατὰ μῆνα παρ' αὐτοῖς ἐγίγνοντο,* habe Licinus das Steuerjahr zu einem 14monatlichen gemacht.

3) Iosephus b. I. II, 16, 4 § 386 über Ägypten: *τοῦ ἐνιαυσιαίου παρ' ὑμῶν φόρου καθ' ἕνα μῆνα πλέον Ῥωμαίοις παρέχει* und dazu Huschke: Census der früheren Römischen Kaiserzeit S. 137; über die Zeugnisse aus Papyri der Ptolemäerzeit: Wilcken Ostraka I S. 569f.

4) Cod. Th. XI, 1, 15 mit Gothofreds Kommentar.

5) Vgl. Marquardt 2 S. 185 A. 7.

6) Apuleius apol. c. 101: *Pudentillae nomine pro eo agello tributum dependi; praesens est quaestor publicus, cui depensum est, Corvinus* (*Corvinius* F[2], wohl richtig, vgl. C. VIII, 5501) *Celer vir ornatus;* es kann sich hier, wie Mommsen St. R. 3 S. 750 A. 3 mit Recht bemerkt, nur um den Quästor der Kolonie Oea handeln. Vgl. S. 73 A. 5 die Inschrift von Ebusus; Mommsen St. R. 2 S. 1018 A. 1; Seeck Decemprimat und Dekaprotie in den Beiträgen zur alten Geschichte I, 147ff., besonders S. 173ff. über Arcadius Charisius digg. 50, 4, 18, der in § 26 die *decaproti et icosaproti* als *tributa exigentes* bezeichnet; jedoch hat Brandis R. E.[2] IV S. 2417 ff. (und dazu Hula Österr. Jahreshefte 5, 1902 S. 197ff.) gegen die Gleichsetzung der *decaproti* und der an der Spitze der Kurie stehenden *decemprimi* sich wohl mit Recht erklärt (vgl. auch Rostowzew Staatspacht S. 417). Solche nicht mit den unten (S. 75 A. 3) erwähnten zu verwechselnden *exactores tributorum* (über die ägyptischen *ἐξάκτορες* in der Zeit nach

zubringende Steuern werden den kaiserlichen Prokuratoren zur Anzeige gebracht,[1]) denen die Oberaufsicht über die Steuererhebung in den kaiserlichen und für die Abgaben an den Fiskus auch in den Senatsprovinzen obliegt;[2]) zur Eintreibung dieser Steuerrückstände verwenden sie für die einzelnen Bezirke kaiserliche Sklaven als *exactores tributorum.*[3])

Auch Offiziere und Soldaten sind, ebenso wie bei Erhebung des Census, so auch bei Eintreibung der Steuern, insbesondere in barbarischen Ländern verwandt worden, wie dies in Ägypten schon in der Ptolemäerzeit und auch in der Kaiserzeit üblich

---

Diocletian vgl. Wilcken Ostraka I S. 630 A. 2) sind wohl in zwei Erlassen des Severus Alexander zu verstehen: Cod. Iust. V, 62, 10 und VI, 2, 8; nach letzterem muß ihnen bei säumigen Schuldnern des Fiskus Pfändungsrecht zugestanden haben. Vgl. auch Paulus digg. 49, 18, 5 § 1: Veteranen sollen befreit sein *ab exactione tributorum, hoc est ne exactores tributorum constituantur.*

[1]) Cod. Th. XI, 7, 1 (= C. Iust. X, 19): Erlaß Constantins vom J. 315 an den Prokonsul von Afrika: *ducenarii et centenarii sive sexagenarii non prius debent aliquem ex debitoribus convenire, quam a tabulario civitatis nominatim breves accipiant debitorum;* vgl. Cod. Th. XI, 1, 2 = C. Iust. XII, 61, 1.

[2]) S. oben S. 69 f.; Dio 52, 28 (Rede des Maecenas): *σφῶν* (der Tribute) *ἐκλογέας τοὺς ἐπιτροπεύσοντας ἑκασταχόθι ποιῆσαι, ὥστε αὐτοὺς πᾶν τὸ τῷ τῆς ἐπιτροπείας αὐτῶν χρόνῳ προσῆκον ἐξ ἁπασῶν τῶν προσόδων ἐσπράττειν.* Über die Eintreibung der Steuern in Gallien durch Licinus s. oben S. 73 A. 4. Vita Pii c. 6: *procuratores suos et modeste suscipere tributa iussit et excedentes modum rationem factorum suorum reddere praecepit ... contra procuratores suos conquerentes libenter audivit.* Von einem Prokurator von Untermoesien heißt es in der Zeit Gordians: *πράξαντα* (= die Abgaben eintreiben) *τὴν ἐπαρχείαν πιστῶς*: Arch.-epigr. Mitteil. 8 S. 22 n. 61 = Cagnat inscr. gr. ad r. R. p. I n. 623, worauf mich Rostowzew hinweist.

[3]) Vgl. die von Mommsen St. R. 2 S. 1018 A. 2 angeführten Inschriften: C. XIII, 178 (Aventicum): *Donato Caesaris Au[g.] Salviano exactor[i] tributorum in Hel[v(etia)]* mit seinem *vicarius;* C. VIII, 2228 (Mascula in Numidien): *Eutyc(h)es Felicissimi Augg. n. vernae exac(toris) vik(arius);* C. III, 349 (Nacolia in Phrygien; Commodus' Zeit): *Craterus Caes. n. ser. ver. exactor re[ip.] Nacol.;* ferner Eph. epigr. VIII p. 523 n. 307—308 (Brigantium in der Tarraconensis; unter Marcus und Verus): *Reginus verna Augustorum exactor.* — Für die Verrechnung der Steuerrückstände des Aerarium Saturni müssen *servi publici* verwandt worden sein, vgl. die wohl der ersten Kaiserzeit angehörige Inschrift aus Rom (*Mélanges de l'École de Rome* 23, 1903 S. 381): *Narcisso publ. Cilniano a reliquis p(opuli) R(omani).*

war.[1]) Tacitus berichtet zum J. 28 (ann. 4, 72), daß von den Frisen *rapti, qui tributo aderant, milites et patibulo adfixi* und nach Ulpian (digg. I, 18, 6 § 3) soll der Statthalter die *illicita ministeria sub praetextu adiuvantium militares viros ad concutiendos homines procedentia prohibere;* inschriftlich bezeugt (C. XI, 707) ist ein *praefectus equitum* als *exact(or) tribut(orum) civitat(ium) Gall(iarum).*[2])

Der Ertrag der Steuern fließt zunächst in den Provinzialfiskus, der wohl in keiner Provinz gefehlt haben kann, wenn er auch nur für Gallia Lugdunensis sicher bezeugt ist.[3]) Teils wird das Geld zur Deckung der Kosten der Provinzialverwaltung verwandt, teils werden die Überschüsse thesauriert[4]) oder auch von Zeit zu Zeit nach Rom abgeführt worden sein. Einen solchen Transport hat vielleicht der in Rom unter Tiberius gestorbene *disp(ensator) ad fiscum Gallicum provinciae Lugdunensis* mit seinen *vicarii, qui cum eo Romae cum decessit fuerunt* (C. VI, 5197) geleitet. In der Regel wird freilich nur eine Verrechnung zwischen den Provinzialkassen und dem Zentralbureau *a rationibus* in Rom stattgefunden und die oben (S. 72) besprochenen Banken *(mensae)* werden die Verrechnung besorgt haben.[5])

---

[1]) Wilcken Ostraka I, 513 A. 3. 567f. 621.

[2]) Da er Centurio der *legio XXI rapax* war, fällt die Inschrift jedenfalls vor Marcus; Pfitzner: Röm. Kaiserlegionen S. 268 setzt die Auflösung der Legion unter Traian.

[3]) Der *fiscus Asiaticus* war, wie oben S. 71 bemerkt ist, nicht in der Provinz, sondern in Rom; das gleiche gilt von dem Fiscus Alexandrinus, über den in dem Kapitel über die Verwaltung Ägyptens zu handeln sein wird. Der ebendaselbst befindliche *fiscus Iudaicus*, in den die Tempelsteuern der Juden flossen, hat mit der Provinz Iudaea nichts zu schaffen, s. oben S. 73. Über den angeblichen *pr(a)ef. fisci Germaniae* C. II, 3271 s. oben S. 6 A. 2.

[4]) Das im Kriege geraubte *fisci depositum* in Mauretanien, für das nach Symmachus' Bericht (epp. I, 64) die *summates civitatis* verantwortlich gemacht werden, rührte vielleicht aus solchen Steuerüberschüssen her. — Für die Vectigalia gilt dasselbe; vgl. Rostowzew: Staatspacht S. 505f.

[5]) Dasselbe Verfahren gilt auch für die moderne Finanzwirtschaft, nur daß hier der Bankverkehr in ganz anderem Maße ausgebildet ist: für Preußen vgl. Ad. Wagner: Finanzwissenschaft I[3] S. 257ff. und 270ff.

Die Vectigalia.

Ich fasse zunächst und vorzüglich die sogenannten Portoria ins Auge, an die ich die *centesima rerum venalium* und die *XXV mancipiorum* anschließen werde; die *XX hereditatium* und *libertatis* werden gesondert betrachtet werden. Betreffs aller Einzelheiten verweise ich auf die oben (S. 68 A. 2) genannte scharfsinnige Untersuchung Rostowzews über die Staatspacht in der Kaiserzeit, die über diesen Zweig der Verwaltung vielfach neues Licht verbreitet hat.[1])

Der Name *portorium,* wofür bisweilen auch *portus* gebraucht wird, bezeichnet sämtliche Eingangssteuern, sei es, daß es sich um Grenz- oder Binnenzölle, um Hafen- oder Landzölle handelt.[2]) Sie waren zur Zeit der Republik verpachtet,[3]) und auch die Kaiserzeit hat zunächst an der Verpachtung festgehalten. Für den Orient sind die Zeugnisse betreffs dieser Zölle sehr spärlich; reichlicher sind sie für den Occident, in dem drei große, lokal gegliederte Gruppen von Grenzzöllen erscheinen:

---

[1]) Vgl. auch den Artikel *conductor* desselben Gelehrten in Ruggieros *dizionario epigrafico* II, 578ff., wo bereits kurz die wesentlichen Resultate seiner Untersuchungen dargelegt sind. Das epigraphische Material ist, soweit es damals bekannt war, verwertet von René Cagnat: *Étude historique sur les impôts indirects chez les Romains jusqu' aux invasions des barbares* (Paris 1882). Das Buch von Ferdinand Kniep: *societas publicanorum* 1. Band (Jena 1896) enthält einige beachtenswerte Bemerkungen, die herauszufinden freilich der Verfasser dem Leser nicht leicht gemacht hat. Über den illyrischen Grenzzoll vgl. die unten S. 78 A. 1 genannten Abhandlungen von Domaszewski und Patsch.

[2]) Vgl. Cagnat a. a. O. S. 1ff.

[3]) Z. B. werden *portitores* in Brundisium erwähnt von Sueton de rhetor. c. 25.

1. die *XXXX Galliarum* für den Verkehr zwischen Italien und Gallien;[1]) 2. das die gesamten Donauprovinzen umfassende *vectigal Illyricum;*[2]) 3. die *IV publica Africae,* die wahrscheinlich ebenfalls als Grenzzölle anzusehen und wohl auf die allerdings erst für Diocletians Zeit bezeugte Vierteilung Afrikas in Africa proconsularis, Numidia vetus, Byzacena, Tripolitana zu beziehen sein werden.[3]) Von Q. Saenius Pompeianus, der in einer Inschrift (C. VI, 8588) mit der üblichen Bezeichnung *conductor IIII publicorum Africae* genannt wird, sagt Fronto (ad Marcum 5, 34): *publicum Africae redemit,* bezeichnet also die IV publica als eine einzige Steuer. Ob man daraus, daß dieser Pompeianus *plurimis causis rem familiarem* des aus Cirta stammenden Fronto *adiuvit,* mit Mommsen[4]) schließen darf, daß das Gebiet der Steuer auch Numidien umfaßt habe, ist mir zweifelhaft, da die Handhabung des Zolls auch auf der Grenze von Afrika und Numidien für die dort ansässigen Grundbesitzer von Bedeutung war; sodann wird in einer Inschrift (C. VIII, 14454) aus der Zeit des Septimius Severus, der Numidien zu einer selbständigen Provinz machte, ein *proc(urator) ducen(arius) IIII publ(icorum) prov(inciae) Afr(icae)* genannt. Daß Mauretanien nicht in den Bereich dieser Steuer fiel, ist unzweifelhaft.[5])

---

[1]) Das Verzeichnis der bezeugten Stationen dieser Steuer gibt Cagnat a. a. O. S. 49 ff.

[2]) Appian. Illyr. c. 6 über die Ausdehnung des Zolles über ganz Illyrien: *τὸ τέλος τῶνδε τῶν ἐθνῶν, ἀπὸ ἀνίσχοντος Ἴστρου μέχρι τῆς Ποντικῆς θαλάσσης, ὑφ' ἓν ἐκμισθοῦσι καὶ Ἰλλυρικὸν τέλος προσαγορεύουσιν.* Die Stationen dieses Zolls verzeichnen Cagnat S. 22 ff.; v. Domaszewski: die Grenzen von Moesia superior und der illyrische Grenzzoll in den Arch.-epigr. Mitteil. 13 S. 129 ff., bes. S. 135 f.; vgl. auch Patsch: zur Verwaltung des Illyrischen Zolles in den Röm. Mitteil. des Instituts 8, 1893 S. 192 ff.

[3]) Dies vermutet Kniep S. 53, dem Rostowzew S. 402 zustimmt; letzterer bezieht auch die *sex publica* in Sicilien (Cicero Verr. 3, 167) auf die 6 bedeutendsten sicilischen Häfen.

[4]) C. VIII p. XVII.

[5]) Mommsen a. a. O.: *cum in confiniis Numidiae et Mauretaniae portorium exactum esse tam statio Peutingeranae »ad portum« ostendat in via Sigus Sitifim ducente, quam lex portus Zaraitana n. 4508;* vgl. über diese *lex portus* in der Zeit des Severus und Caracalla *post discessum coh(ortis) instituta*: Rostowzew S. 403, der auf allen Wüstengrenzen Afrikas militärische Erhebung annimmt.

Auch den *cond(uctor) VIII* in einer Inschrift von Brigetio (C. III, 4288) bezieht Rostowzew [1]) vielleicht mit Recht auf die acht Provinzen, aus denen Illyricum vor der Teilung Daciens unter Marcus bestand; dagegen ist es sehr fraglich, ob in einer Inschrift von Atrans in Noricum (C. III, 5120) der *proc. pp. X* als *proc(urator) p(ublicorum) p(ortorii) X,* d. h. als ein für sämtliche 10 Provinzen von Illyricum (nach der Teilung Daciens) bestellter Prokurator anzusehen ist.[2])

Die Höhe des Grenzzolls ist nicht überall die gleiche gewesen. In Gallien hat er, wie der Name *quadragesima* zeigt, 2 1/2 Prozent betragen, und diese Abgabe ist auch sonst üblich gewesen;[3]) dagegen werden in einer spanischen Inschrift (C. II, 5064) *socii quinquagen(simae)* genannt. Noch zu Symmachus' Zeit wurde für die Ausfuhr von Bären zu den Spielen in Rom das *quadragesimae portorium* erhoben.[4]) Die Höhe des afri-

[1]) Rostowzew a. a. O. S. 394 und in den Arch.-epigr. Mitteil. 19, 1896 S. 130. Mommsen bemerkt zu der Inschrift: *octo intellego publica vectigalia Illyrici, ut passim memorantur IIII publica Africae,* versteht aber offenbar darunter 8 verschiedene Zölle.

[2]) Ob die drei prokuratorischen Provinzen, in die Dacien seit Marcus zerfiel, als drei besondere Zollprovinzen gezählt sind, ist keineswegs sicher und der von Rostowzew angeführte Titel des Xenophon (C. III, 6575 = 7127) aus Commodus' Zeit: *proc. Illyrici per Moesiam inf. et Dacias tres* ist dafür kein ausreichender Beweis; daß Dacia superior und inferior nicht als zwei Zollprovinzen gezählt seien, nimmt Rostowzew selbst an. Noch bedenklicher ist freilich die von Domaszewski (C. III S. p. 2198) vorgeschlagene Auflösung *decimae.* Die Inschrift ist nur einmal abgeschrieben und daher eine Korruptel nicht unwahrscheinlich; eine solche nimmt auch Mommsen bei seiner Erklärung: *proc. p(rovinciae) P(annoniae) [s(uperioris)]* an. — Die bereits von Mommsen (Ind. p. 1083), dann von Patsch a. a. O. S. 198 A. 1 und von Rostowzew Staatspacht S. 398 vorgeschlagene Erklärung der Siglen *c. p. p. t. p.* oder *t. p. c. p. p.* in Inschriften (C. III, 1568 und 4015) des Pächters Q. Sabinius Veranus, auf den Patsch auch die Wachstafel (C. III p. 958 n. 24) mit der Inschrift: . . *ERANI Ꝁ P* bezieht, durch *c(onductor) p(ublici) p(ortorii) t(rium) p(ublicorum)* oder *p(rovinciarum)* ist möglich, aber nicht sicher.

[3]) S. unten S. 80 über Asien; ganz allgemein heißt es bei Quintilian declam. 359: *praeter instrumenta itineris omnes res quadragesimam publicano debent;* doch mag hier zunächst an den Verkehr von Italien nach Gallien gedacht sein.

[4]) Symmachus epp. V, 65 (a. 397/8), vgl. V, 62: *quinquagesimae vectigal exigitur,* wo Cagnat wohl mit Recht ebenfalls *quadragesimae* lesen will.

kanischen und illyrischen Zolls ist nicht überliefert, doch hat man für letzteren aus der Inschrift eines *vil(icus)* XX und eines in Dacien stationierten *vicesimarius* geschlossen, daß hier der Zoll, wie zu Ciceros Zeit in Sicilien,[1]) 5 Prozent betragen habe;[2]) aber es ist diese *vicesima* vielleicht nicht der einzige an der illyrischen Grenze erhobene Zoll gewesen.[3])

In Asien betrug der Eingangszoll 2½ Prozent, als dessen Pächter uns Vespasians Vater bekannt ist;[4]) auch in Inschriften ist dieser Zoll bezeugt;[5]) Timesitheus war, wohl unter Severus Alexander, *proc. prov. Asiae, ibi vice XX et XXXX ... proc. prov. Bithyniae Ponti Paphlagoniae ... ibi vice proc. XXXX* (C. XIII, 1807), wo die XX wohl nicht auf die Erbschafts- oder Freilassungssteuer, sondern ebenso wie die XXXX auf eine neben dieser bestehende Eingangssteuer zu beziehen sein wird.

Eine ungeheure Steuer: 25 Prozent ist nach dem Periplus maris Erythraei p. 19 in dem Hafen Leuke Kome von den aus Arabien eingeführten Waren gezahlt worden. Gegen die von mir in der ersten Auflage (S. 20 A. 2) ausgesprochene Vermutung, es sei dort *τετταρακοστῆς* für *τετάρτης* zu lesen, hat sich Wilcken (Ostraka I S. 398) erklärt, der aber jetzt einen nabatäischen Durchgangszoll darin erkennen will;[6]) auch

---

[1]) Cicero Verr. II, 185.

[2]) C. III, 5120 und 13798; vgl. Iwanow bei Rostowzew Staatspacht S. 394 A. 126.

[3]) Ein *conductor quintarum* ist in Traianischer Zeit in dem numidischen Thamugadi bezeugt: C. VIII, 17841 (wozu Mommsen einen Erlaß Valentinians III. aus dem J. 445 anführt, in dem eine *quinta, quae in privilegiis domus pietatis nostrae vel necessitudinum nostrarum resedit* erwähnt wird); doch handelt es sich hier nicht um einen Zoll, sondern um Abgaben von kaiserlichen Domänen, für die in Thamugadi ein Bureau war (vgl. Beiträge zur alten Geschichte II S. 298). Auf welche Abgabe die *vicensumarii* in Cirta (C. VIII, 7099) sich beziehen, ist zweifelhaft.

[4]) Sueton. Vesp. 1: *publicum quadragesimae in Asia egit.*

[5]) C. III, 447 (vgl. n. 7149): XXXX *port[or(iorum)] Asiae vilic(us) Mil[eti] = κοιν(ωνῶν), μ̄ (= XXXX) λιμέν(ων) Ἀσίας οἰκον(όμος) Μειλήτ[ῳ].* Arch.-epigr. Mitteil., 1896 S. 127 ff. (Halikarnaß): *ἀρχώνης μ λιμένων Ἀσίας.*

[6]) Archiv für Papyrusforschung 3 S. 195 ff.; er verweist auf die Nachricht des Plinius n. h. 12, 68 betreffs der sabäischen Myrrhe: *regi Gebbanitarum quartas partes eius pendunt;* dieselbe Ansicht hatte bereits

Rostowzew (a. a. O. S. 396) hält die Überlieferung für richtig und faßt ihn als Schutzzoll zugunsten des ägyptischen Handels.[1])

Über die in später Zeit allgemein gültige *octava* (= $12^1/_2$ Prozent) vgl. Cagnat a. a. O. S. 15ff.

Die Erhebung der Vectigalia geschah, ebenso wie in der Republik, auch in der Kaiserzeit durch Pachtgesellschaften; in dieser Hinsicht ist auch durch Tiberius, wie man aus der oben (S. 68) besprochenen Angabe des Tacitus leicht schließen könnte, nichts geändert worden. Die Klagen über die Übergriffe der Publicanen[2]) brachten Nero auf den Gedanken, sämtliche Vectigalia aufzuheben, doch begnügte er sich auf Widerspruch des Senats[3]) mit einigen Palliativmaßregeln, die nur kurze Zeit

B. Fabricius in seiner Ausgabe des Periplus S. 138 vertreten. Mich hat Wilckens Beweisführung nicht überzeugt und ich halte meine Textänderung auch jetzt für wahrscheinlich; unter dem nach Angabe des Periplus nach Leuke Kome mit dem *παραλήπτης* gesandten *ἑκατοντάρχης* kann meines Erachtens nur ein römischer Centurio verstanden werden.

[1]) Die *πεντηκοσταί* in Syene, Theben, Arsinoe hält Wilcken Ostraka I S. 276ff. wohl mit Recht nicht für Grenzzölle. — Der Palmyrenische Zolltarif vom J. 137 n. Chr. bezieht sich nicht auf einen Reichszoll (vgl. den ausgezeichneten Kommentar Dessaus im Hermes 19, 1884 S. 486—533, besonders S. 527ff. über das Verhältnis der Gemeindezölle zu den Reichszöllen). — Das *commune tricensimae* in Berytos (C. III, 6671), das Mommsen (Eph. V p. 18) auf einen von der Stadt erhobenen Eingangszoll bezieht (ebenso Rostowzew S. 509; dagegen zweifelt daran Dessau S. 527 A. 4), ist meines Erachtens ein Begräbniskolleg gewesen, das von dem 30. Tage nach der Beerdigung, an dem nach griechischer Sitte ein Totenopfer stattzufinden pflegte (Hermann-Blümner Griech. Priv.-Altert. S. 373 A. 2), seinen Namen führte; damit identisch ist ohne Zweifel das in einer nicht weit von Beryt gefundenen Inschrift (Héron de Villefosse in Bull. des Antiq. de Fr. 1901 S. 110) genannte *κοινὸν τῆς τριακάδος* mit einem *πατήρ*.

[2]) Einen solchen Fall aus jener Zeit berichtet Plinius n. h. 33, 164.

[3]) Tacitus ann. 13, 50f.; die Änderung Nipperdeys von *senatores* in *seniores* ist ganz verkehrt; offenbar hat Nero die Angelegenheit im Senate verhandelt. — Auch von Pertinax wird eine teilweise Abschaffung der *portoria* (*τέλη ἐπινοηθέντα ἐπί τε ὄχθαις ποτάμων καὶ λιμέσι πόλεων ἔν τε ὁδῶν πορείαις*) berichtet, doch handelt es sich hier nur um die unter der *τυραννίς* des Commodus erfolgte unmäßige Steigerung derselben: Herodian II, 4, 7.

beachtet wurden.[1]) Aber auch noch in der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts sind nach Ausweis der Inschriften die großen Grenzzölle in Afrika, Gallien und Illyricum, von dem es auch Appian für seine Zeit bezeugt,[2]) verpachtet gewesen. Dasselbe gilt für die *quadragesima* in Asien[3]) und ohne Zweifel für alle Reichsgrenzzölle.[4])

Die Verpachtung dieser Zölle geht vom Fiskus aus,[5]) in den der Ertrag derselben, auch aus den Senatsprovinzen, fließt.[6]) Daher heißt der afrikanische Zoll auf einem Siegel (C. XV, 7975) *IIII p(ublica) A(fricae) Aug(usti) n(ostri)* und

---

[1]) Vgl. über diese Rostowzew S. 387f. Worauf die Bemerkung des Tacitus (13, 51) geht: *manet tamen abolitio quadragesimae quinquagesimaeque et quae alia exactionibus illicitis nomina publicani invenerant*, ist nicht sicher; an die von Caligula (Sueton c. 40) eingeführte *quadragesima summae, de qua litigaretur* ist nach den letzten Worten nicht mit Cuiacius und Burmann zu denken; möglicherweise ist diese von Galba, auf dessen Münzen sich die Aufschrift *quadragensuma remissa* (Eckhel d. n. VI p. 296, vgl. Burmann de vectig. c. 5) findet, aufgehoben worden.

[2]) Appian Illyr. c. 6; s. oben S. 78 A. 2.

[3]) Die Beispiele bei Rostowzew S. 380; die Datierung ist zum Teil nur durch die Buchstabenform gegeben. Die älteste Inschrift C. III, 7153: *socior(um) p(ublici) p(ortorii) A(siae) ser(vus) vil(icus) Iasi* ist aus dem J. 26 n. Chr.

[4]) Als Pächter des *vectigal maris Rubri* in der Zeit des Claudius nennt Plinius n. h. 6, 84 den Annius Plocamus; Rostowzew S. 396 identifiziert damit den *παραλήπτης τῆς τετάρτης τῶν εἰσφερομένων φορτίων* in Vespasianischer Zeit, den der Periplus maris Erythraei (s. oben S. 80) nennt, vgl. dagegen Wilcken im Archiv f. P. 3 S. 196f., besonders S. 197 A. 1, auch mit Rücksicht auf den von Rostowzew herangezogenen *παραλήμπτης [τῆς Ἐρυ]θρᾶς [θα]λάσσης* C. I. G. 5075 (aus dem Anfang der Kaiserzeit): »der *redemptor* ist nichts anderes als ein Pächter, und der *παραλήπτης* ist ein Beamter; *παραλαμβάνειν* steht niemals in Beziehung zu einem Pachtverhältnis«; daher hält Wilcken (so schon Ostraka I S. 584) den *παραλήπτης* für den »Beamten, der die von den Pächtern erhobenen Zölle in Empfang zu nehmen hatte«. Jedoch mag bisweilen (z. B. wenn kein Pächter sich fand) und an einem so exponierten Ort wie Leuke Kome vielleicht überhaupt direkte Erhebung des Eingangszolles stattgefunden haben. — Auch die *socii quinquagen(simae)* in Spanien gehören, wenn Huebner die Inschrift (C. II, 5064) richtig datiert, dem zweiten Jahrhundert an.

[5]) Plinius n. h. 6, 84: *Annii Plocami, qui maris Rubri vectigal a fisco redemerat.*

[6]) Anders Rostowzew S. 504.

sprechen die Juristen von *conductores vectigalium fisci.*[1]) Der Fiskus übt sein Aufsichtsrecht und wohl auch die Abrechnung, sicher seit dem trefflichen Finanzmann Vespasian, dem Sohne eines Zollpächters, durch kaiserliche Freigelassene und Sklaven aus, die in den Zentralbureaus und auch neben den Angestellten der Pächter auf den Zollstationen[2]) tätig gewesen sind. Am klarsten tritt dies in der Station der *quadragesima Galliarum* bei Avigliana (*Fines Cotti* oder, wie sie auf dem vierten Apollinarischen Becher heißt: *ad fines* $\overline{XXXX}$) zutage, wo anscheinend nebeneinander ein Sklave der *socii publici* $\overline{XL}$ als *contrascriptor Finibus Cotti* und kaiserliche Sklaven und Freigelassene als *vilici* und *tabularii* desselben Zolls erscheinen.[3]) Ebenso sind neben den Pächtern des afrikanischen Grenzzolls[4]) kaiserliche Beamte in dem karthagischen Zentralbureau gegen Ende des ersten Jahrhunderts bezeugt.[5])

---

[1]) Papinian Digg. 50, 5, 8 § 1: *fisci vectigalium redemptores;* Callistratus Digg. 50, 6, 6 § 10; vgl. Ulpian Digg. 39, 4, 1 § 1: *publicani sunt qui publico fruuntur ... sive fisco vectigal pendant ...*

[2]) Nicht richtig sagt Rostowzew Arch.-epigr. Mitteil. 19 S. 134 (in seiner Staatspacht findet sich diese Annahme nicht mehr): »die vor der direkten Erhebung vorkommenden (kaiserlichen) Sklaven oder Freigelassenen gehören alle zum Zentralbureau des Prokurators .. kein einziger wird als Beamter einer Grenzstation genannt«; vgl. die in der folgenden Anmerkung zitierte Inschrift C. V, 7211.

[3]) C. V, 7209: *[T. Fl]avius [Aug.] l. Alypus [tabul.*, so ergänzt Rostowzew S. 400 richtig*] XL Gal(l)ic(ae); 7211: .. Caes. ... ser(vus) vi[licus] station[is XL]; 7214: ... tab]ul.* $\overline{XL}$ *Gall.;* dagegen 7213: *Pudens soc. publ.* $\overline{XL}$ *ser. (contra)scriptor Finib. Cotti.* Auch wenn diese Inschriften nicht gleichzeitig sein sollten, so ist doch sicher, daß der Zoll in Flavischer Zeit noch verpachtet war. Über C. VIII, 11813 s. unten S. 85; vgl. auch Mommsen St. R. 2 S. 1019.

[4]) C. VIII, 1128 und 12920; beide setzt Rostowzew (nach brieflicher Mitteilung), der n. 1128 in Madrid gesehen hat, in die erste Hälfte des zweiten Jahrhunderts. Ferner ein *manceps IIII p. A.:* Bull. du Comité des trav. hist. 1894 S. 346 n. 24 und ein Sklave der *socii:* ibid. 1900 p. IX.

[5]) Ein *Aug. ser.* $\overline{IIII}$ *p. A.* aus Flavischer Zeit: C. VIII, 12656 und wohl nicht viel später (die dort genannten Marci Cocceii werden Freigelassene Nervas sein) ein *Aug. lib. proc. IIII p. A.* In Karthago ist auch der *arcarius* der *socii IIII p. A.* in dem Begräbnis der kaiserlichen Offizialen bestattet: C. VIII, 12920, was ebenfalls für die enge Verbindung beider Verwaltungen spricht. Dort wird also wohl auch die Kasse der Publicanen gewesen sein.

Dagegen findet sich in zahlreichen Exemplaren einer bilinguen Inschrift von Ephesus[1]) aus dem J. 104 ein *promag(istro) portuum provinc(iae) Siciliae,* griechisch *ἀρχώνης λιμένων ἐπαρχείας Σικελίας*; der Titel *ἀρχώνης* entspricht zwar dem römischen *manceps;* seiner Karriere nach muß er aber kaiserlicher Beamter gewesen sein; daher nimmt Rostowzew S. 393 an, er habe eine Mittelstellung zwischen Pächter und Prokurator eingenommen, wie sie bei den Grenzzöllen den *conductores* zukommt, die im zweiten Jahrhundert an Stelle der *socii* treten.[2])

Für den afrikanischen Zoll ist in dieser Hinsicht ein lehrreiches Beispiel Q. Saenius Pompeianus,[3]) der in seiner in Rom gefundenen Grabschrift (C. VI, 8588) *cond(uctor) IIII p(ublicorum) A(fricae)* heißt, während Fronto (ad Marcum V, 34) von ihm sagt: *publicum Africae redemit* und ihn empfiehlt für die von ihm dem Kaiser abzulegende Rechnungslegung *(cum ratio eius a domino nostro patre tuo tractabitur).* Fast gleichzeitig ist der *cond(uctor) IIII p(ublicorum) A(fricae)* T. Iulius Perseus (C. VIII, 997, bei Karthago gef.), der nach Apuleius (florid. 4, 18) in Karthago seinen Wohnort hatte.[4]) Diese Änderung, die nicht nur bedeutete, daß ein Einzelner an die Stelle der Gesellschaft trat, sondern daß er, wie aus Fronto hervorgeht und sich noch klarer bei der illyrischen Steuerverwaltung zeigen wird, von der kaiserlichen Regierung ganz abhängig war und wahrscheinlich nur für ihre Rechnung gegen eine festgesetzte Tantième die Erhebung besorgte, wird man wohl Hadrian, dem großen Reformator auf dem Gebiete der Verwaltung, zuzuschreiben haben.

Bei dem gallischen Zoll scheint sich dagegen diese Wandlung nicht vor Ende des zweiten Jahrhunderts vollzogen zu haben. Genannt wird ein *conductor* in einer nicht datierten Grabschrift,[5]) während in einer nicht vor dem Ende des zweiten

---

[1]) C. III, 14195^{4-13}; 14195^{7} ist = 6065; von 14195^{10-13} sind nur kleine Fragmente erhalten.

[2]) Vgl. unten S. 88 den *ἀρχώνης μ* (= XXXX) *λι[μ]ένων Ἀσίας καὶ ἐπί[τ]ροπος Σεβ(αστοῦ).*

[3]) Vgl. oben S. 78.

[4]) Vgl. Prosopographia II p. 204 n. 304.

[5]) C. V, 7852: *M. Tarquini Memoris Ɔ $\overline{XL}$ Gall.;* die Abkürzung *Ɔ* für *conductor* ist allerdings singulär, aber die von Mommsen gegebene Auflösung meines Erachtens (trotz Rostowzews Zweifel) sicher.

Jahrhunderts gesetzten Inschrift[1]) ein *p[roc.] Aug. inter mancip(es) XL Galliarum et negotiantis* erscheint, die also noch für jene Zeit die Existenz von Pachtgesellschaften mit *mancipes* an der Spitze bezeugt.

Aber sowohl in Gallien wie in Afrika tritt in dieser Zeit, wohl noch unter Commodus, direkte Erhebung an Stelle der Verpachtung. Zahlreich sind die Zeugnisse von ritterlichen Prokuratoren und kaiserlichen *vilici* der *quadragesima* im dritten Jahrhundert in Gallien;[2]) auch der *fisc(i) adv(ocatus) XL Galliarum* (C. VIII, 12020) paßt zu dieser Wandlung. — Für direkte Erhebung des afrikanischen Zolls macht Rostowzew (S. 403) den *proc(urator) ducen(arius) IIII publ(icorum) prov. Afr.* in einer Inschrift aus Severus' Zeit (C. VIII, 14454) mit Recht geltend, da diese Gehaltsstufe für einen Aufsichtsprokurator zu hoch sei.

Am schärfsten tritt dieser Entwicklungsprozeß in den zahlreichen Inschriften der illyrischen Zollbeamten zutage, wenn auch hier, da diese Organisation erst durch Hadrian ihre volle Ausgestaltung erfahren zu haben scheint,[3]) nur die späteren Stadien, d. h. die Vergebung an Einzelpächter und der Übergang in die Staatsregie sich nachweisen lassen. Allerdings ist bereits in republikanischer Zeit, wie Cicero bezeugt, bei Aquileia ein Grenzzoll von Publicanen erhoben worden,[4]) deren

---

[1]) C. VIII, 11813; die Zeit wird, wie Rostowzew Arch.-epigr. Mitteil. 19 S. 134 gezeigt hat, dadurch bestimmt, daß Mactaris *colonia* genannt wird, was sie nach ihrem Namen *Aelia Aurelia* erst durch Commodus geworden ist (C. VIII p. 1219). Auch die Buchstabenform weist, wie ich aus dem in Berlin befindlichen Abklatsche ersehe, auf das Ende des zweiten Jahrhunderts hin.

[2]) Die Beispiele bei Rostowzew S. 399 mit A. 138; der jüngste, aus der Zeit des Severus Alexander, ist C. VIII, 822 C. Attius Alcimus Felicianus als *vice proc. quadrag. Galliar.*; C. V, 5059: *Augg. nn. lib. p(rae)p(ositus) stat(ionis) Maien(sis) XXXX Gall.* wird in das J. 217 gehören (vgl. Mommsen zu d. Inschr.). Ob die tarraconensische Inschrift (C. II, 6085) eines kaiserlichen Freigelassenen: *commentar[i]ensi XXXX Gall[iarum]* ins zweite oder dritte Jahrhundert gehört, ist zweifelhaft; er war wohl ohne Zweifel in Lugdunum stationiert.

[3]) Rostowzew S. 394.

[4]) Cicero pro Fonteio § 2: *cum publicanis, qui Africam, qui Aquileiense por[torium redemerunt?].*

Sklaven in zwei bei dieser Stadt gefundenen, etwa derselben Zeit angehörigen Inschriften erwähnt werden.[1]) Anscheinend aus Neros Zeit wird ein Freigelassener des Claudius als *[tabularius vectigalis] Il(l)yrici* in einer stadtrömischen Inschrift (C. VI, 1921) genannt, der also wohl in dem Zentralbureau in Rom angestellt war; dies ist die älteste Erwähnung dieses Grenzzolls. Ob *M. Iuventius Primigenius et socii*, die dem Flußgott Savus bei Andautonia ein Denkmal errichtet haben (C. III, 4009), als Zollpächter anzusehen sind, ist bei der Entfernung des Fundortes von der Grenze zweifelhaft. Andere Zollpächter werden in den Donauländern bis auf Hadrian nicht erwähnt; doch kann es an Zollstationen auch in dieser Zeit hier nicht gefehlt haben.

Daß noch um die Mitte des zweiten Jahrhunderts n. Chr. dieser Zoll verpachtet wurde, bezeugt, wie bereits bemerkt wurde, Appian an der oben (S. 78 A. 2) angeführten Stelle. Aber Publicanengesellschaften sind bei diesem Zoll in der Kaiserzeit überhaupt nicht bezeugt, sondern nur Einzelpächter *(conductores)*,[2]) teils für das ganze Zollgebiet, teils nur für einzelne Provinzen desselben. Ihnen steht ein umfangreiches Personal zur Verfügung, das großenteils aus Privatsklaven der Pächter genommen ist,[3]) die als *vilici* (bzw. deren *vicarii*), *contrascriptores, scru-*

---

[1]) C. V, 703 und 792: *portitor soc(iorum) s(ervus)* und *soc(iorum servus) por[titor]*, vgl. Rostowzew S. 380 A. 94. In der der Buchstabenform nach nicht viel späteren, in Aquileia befindlichen Inschrift eines Freigelassenen, der *Iudaeus portor* genannt wird (Suppl. Ital. I, 1166), ist das letzte Wort wohl aus *portitor* verdorben.

[2]) Daß mehrere, bisweilen untereinander verwandte Pächter zusammen fungieren können, wie z. B. die drei Julier im C. III, 751, ändert nichts an ihrem Charakter als Einzelpächter, auch wenn sie unter sich eine *societas* bilden; vgl. darüber Rostowzew S. 507 ff.

[3]) Rostowzew S. 398 f., der die Vermutung Knieps (S. 38) annimmt, daß im C. III, 1568 *ex priv(atis;* überliefert ist PR · IV·*) stationis Tsiernensis* und C. III, 4716: *(contra)s(criptor) ex pr[ivatis]* gestanden habe. Auch ich halte diese Vermutung für wahrscheinlich, doch ist die Überlieferung beider Inschriften recht unsicher. Für die Art der bei der Zollerhebung beschäftigten Sklaven ist lehrreich Ulpian Digg. 39, 4, 5: *familiae nomen hic non tantum ad servos publicanorum referemus, verum et qui in numero familiarum sunt publicani, sive igitur* (wohl *ii* für *igitur* einzusetzen) *liberi sint sive servi alieni, qui publicanis in eo vectigali ministrant, hoc edicto*

tatores[1]) auf den Zollstationen fungieren; ein *ar[k]ari vic(arius)* wird in einer bei Poetovio gefundenen Inschrift (C. III, 4015) genannt, demnach dürfte hier die Kasse der Conductores für Pannonia superior gewesen sein, wie auch andere dort gefundene Inschriften die zentrale Bedeutung dieses Ortes für den illyrischen Zoll erweisen.

Seit Commodus tritt aber, wie bereits Domaszewski hervorgehoben hat,[2]) an Stelle der Verpachtung direkte Erhebung durch kaiserliche Prokuratoren. Wie sich dieser Prozeß vollzogen hat, ist erst durch einige neuerdings gefundene Inschriften klar geworden. Derselbe C. Antonius Rufus nämlich, der als *conductor p(ublici) p(ortorii)* in Illyrien bekannt war,[3]) wird in einer Inschrift aus Atrans (C. III, 5117) *proc. Aug.*, in zwei neuerdings in Poetovio gefundenen (C. III, 14354 [33. 34]): *proc. Aug. p(ublici) p(ortorii)* und schließlich in einer dalmatinischen Inschrift (C. III, 13283) *praef. veh(iculorum) et cond(uctor) p(ublici) p(ortorii)* genannt. Demnach hat er die *praefectura vehiculorum* (in Illyricum) gleichzeitig mit der Zollpacht ver-

---

continebuntur. Proinde et si servus publicani rapuit, non tamen in ea familia constitutus, quae publico vectigali ministrat, hoc edictum cessabit und 39, 4, 12 § 2: *familiae appellatione hic servilem familiam contineri sciendum est. Sed et si bona fide publicano alienus servus servit, aeque continebitur, fortassis et mala fide; plerumque enim vagi servi et fugitivi in huiusmodi operis etiam a scientibus habentur. Ergo et si homo liber serviat, hoc edictum locum habet.*

[1]) C. III, 14354 [27]: *Theodorus p(ublici) p(ortorii) scrut(ator) stat(ionis) Poe(tovionensis)*; C. III, 5122 (vgl. p. 1827): *Abascantus Antoni Rufi s(ervus) scrut(ator;* überliefert ist SC · R · VT*)*. Über die *scrutatio* der Zöllner vgl. Quintilian declam. 359; Plutarch de curiositate c. 7 p. 518.

[2]) Arch.-epigr. Mitteil. 13 S. 134; dort ist auch bemerkt, daß an Stelle des früheren Namens *publicum portorii Illyrici et ripae Thraciae* jetzt *publicum portorii vectigalis Illyrici* tritt. Die letzten datierbaren Inschriften von *conductores* sind die der drei Julier (C. III, 7434 = 751) aus der Zeit des Marcus und Verus; auf demselben Stein steht das älteste Zeugnis eines kaiserlichen Prokurators aus dem J. 182 (C. III, 7435 = 752, vgl. 7429 = 753).

[3]) Über seine Inschriften, deren Zahl von der Bedeutung seiner Stellung zeugt, vgl. Patsch: Röm. Mitteil. 8 S. 195 ff. und Rostowzew Arch.-epigr. Mitteil. 19 S. 136 f., Staatspacht S. 394 ff.; *conductor* wird er C. V, 820 (auch im C. III, 1568 aus dem J. 157 wollen Patsch und Rostowzew ihn wiederfinden, während Mommsen RVFI für verlesen aus IVLI hält) genannt, in anderen Inschriften steht sein Name ohne den Titel.

sehen, hat also bereits in seiner Eigenschaft als Pächter eine kaiserliche Beamtenstellung eingenommen; ja auch den Titel *procurator Augusti* hat er vielleicht noch als *conductor* geführt, wenn dieser auch nicht mit jenem zusammen bei ihm erscheint.[1]) Denn in einer von Rostowzew Arch.-epigr. Mitteil. 19 S. 136 ergänzten Inschrift aus Aquincum (C. III, 10605) eines *[procurator]is Aug. cond(uctoris) ve[ctigalis eius]dem* sind die Titel allerdings vereinigt, ebenso wie in der von demselben a. a. O. veröffentlichten Inschrift aus Halikarnaß eines *ἀρχώνης μ* (= XXXX) *λι[μ]ένων Ἀσίας καὶ ἐπί[τ]ροπος Σεβ(αστοῦ).* Auch diese Inschrift gehört, wie ihr Herausgeber erwiesen hat, in die Zeit des Kaisers Marcus; damals also hat sowohl in Illyrien, wie in Asien die Umwandlung der Verpachtung der Zölle in direkte Erhebung in der Weise stattgefunden, daß man die in Funktion befindlichen Pächter, die bereits halbe Beamte waren und gegen Abzug einer bestimmten Quote die Erhebung besorgt hatten,[2]) zu kaiserlichen Prokuratoren machte. Bei der direkten Erhebung ist es dann im dritten Jahrhundert geblieben, wie die Inschriften der ritterlichen Zollprokuratoren[3]) mit ihren den kaiserlichen Sklaven entnommenen *vilici* (nebst deren *vicarii*)[4]) und *contrascriptores*[5]) zeigen; auch einige kaiserliche Freigelassene als

[1]) Ein unter Pius als Pächter des Illyricum fungierender T. Iulius Saturninus (C. III, 4720. 12363. p. 958 n. XXIII; C. V, 1864. 5079. 5080) ist wohl mit Recht identifiziert worden mit dem gleichnamigen *procurator Augustorum* oder *proc. Augustorum et Faustinae Aug.* (Dessau n. 1382. 1383), doch ist dieser hier nicht als Zollprokurator, sondern als Patrimonialprokurator anzusehen.

[2]) S. oben S. 84.

[3]) C. II, 4135 (nicht vor Severus); C. III, 4024 (Severus und seine Söhne); C. III, 1565 (Caracalla); C. XI, 16 = C. V, 2826: *[proc]uratoris Illyrici* (undatiert); Österr. Jahreshefte 6, Beibl. S. 29 (Ulpianum in Moesia superior; a. 227): *v. e. proc.*

[4]) C. III, 752 = 7435. 1351. 4161. 5620. 7479. 7853. 10821. 11674 = 13522; C. V, 5081. Österr. Jahreshefte 6, Beibl. S. 29: *vilicus stat. Ulp(ianensis); Z.* 9 ist *tabul(arium),* nicht *tabul(arius),* zu ergänzen. Dispensatoren sind nicht bezeugt.

[5]) v. Premerstein: Österr. Jahreshefte 6, 1903 Beibl. S. 39, besser Vulić ebendas. 7, 1904 Beibl. S. 3 (a. 211): *pro sal(ute) Augg. nn.* (die zweiten G und N sind eradiert) *Apollonides eorund(em) vect(igalis) Illyr(ici) ser(vus) c(ontra)sc(riptor) stat(ionis) Lamud., quam voverat c(ontra)sc(riptor) stat(ionis) Vizi(ani).*

praefecti stationum sind aus der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts für diesen, wie für den gallischen Zoll bezeugt.[1])

Die Prokuratoren haben, wie anscheinend auch die Pächter,[2]) in der Regel den illyrischen Zoll nicht in seinem ganzen ungeheuren Umfang zu verwalten gehabt. Einen *proc. Illyrici per Moesiam inf(eriorem) et Dacias tres* nennt eine ephesische Inschrift (C. III, 7127), während derselbe Mann in einer dacischen Inschrift kurzweg *proc. Aug.* heißt (C. III, 8042). Demnach wird auch der Titel *procurator vectigalis Illyrici* nicht die Verwaltung des gesamten Zollgebietes zu bedeuten brauchen.

Über die Funktionen der neben den Pächtern auftretenden kaiserlichen Beamten hat zuerst die oben (S. 85) erwähnte Inschrift des *p[roc.] Aug. inter mancipes XL Galliarum et negotiantis* (C. VIII, 11 813) Licht geworfen und gezeigt, daß die noch unter Nero vor die Statthalter verwiesenen Klagen gegen die Publicanen[3]) gegen Ende des zweiten Jahrhunderts teil-

[1]) C. V, 7643 (mit Anm.): *p(rae)p(ositus) sta[t(ionis)] h(uius) p(rovinciae* = Alpes maritimae*) et u(rbis) sacr(ae)* aus Caracallas Zeit; übrigens ist die Inschrift nur einmal abgeschrieben und die Ergänzung Mommsens daher keineswegs sicher. Dagegen gehört der *Aug. lib. p(rae)p(ositus) sta(tionis) Turicen(sis) XL G(alliarum):* I. H. 236 = C. XIII, 5244 wohl noch dem zweiten Jahrhundert an, da seine Frau und sein Sohn den Namen *Aelius* führen. Auch der *Cosmus pr(aepositus) sta(tionis)* aus der Zeit des Severus Alexander: C. III, 10301 = 3327 wird ein kaiserlicher Freigelassener sein; gelegentlich bemerke ich, daß das nach dem Namen seiner Gattin gesetzte *synag.* wohl als *synag(ogae mater)* zu deuten sein wird; die Weihung an den *deus aeternus* paßt gut für Juden. — Die Inschrift eines *Aug. n. lib. ex tabulario vect. Illy[r].* (C. III, 4063) kann aus älterer Zeit sein.

[2]) Vgl. Rostowzew Staatspacht S. 398; daß allerdings die Ergänzung *t(rium) p(ublicorum)* nicht sicher ist, habe ich oben S. 79 A. 2 bemerkt.

[3]) Tacit. ann. 13, 51: *Romae praetor, per provincias qui pro praetore aut consule essent, iura adversus publicanos extra ordinem redderent;* wohl mit Recht sieht Rostowzew (nach brieflicher Mitteilung) darin ein Zurückgehen auf ältere Normen im Gegensatz zu der von Claudius den Prokuratoren verliehenen Gerichtsbarkeit; vgl. Tacitus ann. 13, 4. Für die gewiß nie aufhörenden Streitigkeiten zwischen den Zollerhebern und den Zollpflichtigen sind von Interesse die vier stadtrömischen Steine (C. VI, 1016. 31227) mit der Aufschrift: *hos lapides constitui iusserunt propter controversias, quae inter mercatores et mancipes ortae erant, uti finem demonstrarent vectigali foriculari(i) et ansarii promercalium secundum veterem legem semel dumtaxat exigundo;* vgl. unten S. 92.

weise wenigstens von dem kaiserlichen Zollprokurator entschieden worden sind.[1]) Außerdem haben sie aber sicherlich ein sehr weitgehendes Aufsichtsrecht über die Pächter ausgeübt.[2]) Ihr Sitz ist in den Hauptstädten gewesen; für den illyrischen Zoll je nach den ihnen unterstehenden Provinzen, für Afrika Karthago, für den gallischen Zoll Lugdunum.[3])

Den Zollpächtern ist nicht, wie in der Zeit der Republik, die Pachtung gegen Zahlung einer Pauschalsumme zugeschlagen worden, sondern sie haben sicherlich nur eine bestimmte Tantième für die Erhebung erhalten.[4]) Die Dauer der Pacht ist nicht auf ein Lustrum begrenzt, sondern, wie bei den kaiserlichen Ämtern, in das Belieben des Kaisers gestellt.[5]) Die

---

[1]) Auch in Palmyra (s. oben S. 81 A. 1) werden in Hadrians Zeit die Streitigkeiten zwischen Pächtern und Abgabepflichtigen entschieden *παρὰ τῷ ἐν Παλμύροις τεταγμένῳ,* d. h. von einem dort stationierten kaiserlichen Aufsichtsbeamten (vgl. Dessau im Hermes 19 S. 524). Übrigens ist der in dem Tarif III[b] Z. 44 ff. als Erheber genannte *Κῦιξ Καίσαρος ἀπελεύθερος* meiner Ansicht nach nicht, wie Dessau und Rostowzew meinen, auf einer anderen Zollstation tätig gewesen — wie hätte man sich dann auf seine bei der Erhebung befolgten Grundsätze berufen können? —, sondern in Palmyra selbst, wo demnach im ersten Jahrhundert eine direkte kaiserliche Erhebung stattgefunden zu haben scheint. Dazu paßt die Berufung auf den alten *νόμος* und auf die Briefe des Germanicus und Corbulo an Statilius und Barbarus, die wohl mit Dessau als Prokuratoren von Syrien anzusehen sein werden. Wahrscheinlich hat Hadrian der Wüstenstadt, die er im J. 130 besuchte und die seinen Namen trägt, die Erhebung des Zolls gegen Abfindung des Fiskus übertragen, und aus diesem Anlaß ist der Steuertarif im J. 137 aufgestellt worden. Auch Mommsen R. G. 5 S. 428 A. 1 nimmt an, daß der Gemeinde Palmyra »zugunsten der Reichskasse eine Auflage gemacht worden sei, etwa die Ablieferung einer Quote des Zollertrags«.

[2]) Auch in Ägypten ist die Kontrolle der Pächter durch die kaiserlichen Beamten eine weit schärfere gewesen, als in der Ptolemäerzeit: Wilcken Ostraka I S. 596 ff., besonders S. 601.

[3]) Hier sind auch kaiserliche Freigelassene als *tabularii* der *quadragesima* bezeugt: C. XIII, 1814 und 1817 (dagegen hat der von Rostowzew hierhergezogene *Galliarum (servus) tabularius* mit der Steuer nichts zu schaffen). Fraglich ist, auf welche Abgaben der *Aurelius Ca[e]cilianus pr[ae]positus vectigalium* (gewiß auch ein kaiserlicher Freigelassener) C. XIII, 1799 zu beziehen ist.

[4]) Mommsen St. R. 2 S. 1018.

[5]) Rostowzew Staatspacht S. 506, der die Inschriften mit Angabe der Pächterjahre zusammenstellt.

Abrechnung mit dem Fiskus, die gewiß jährlich erfolgte, geschah, wie die Worte Frontos (ad Marcum Caesarem V, 34) betreffs des Pächters des afrikanischen Grenzzolls Saenius Pompeianus: *commendo eum tibi, cum ratio eius a domino nostro patre tuo tractabitur* zeigen, wenigstens in letzter Instanz durch den Kaiser[1]) bzw. sein Oberrechnungsbureau. In der ersten Kaiserzeit gab es sogar für den afrikanischen und gallischen Grenzzoll ein (anscheinend gemeinsames) Zentralbureau in Rom, an dessen Spitze ein kaiserlicher Freigelassener mit dem Titel *procurator* stand.[2]) Wahrscheinlich ist dies Bureau seit dem Eintreten der kaiserlichen Zollbeamten in den Provinzen, also seit der Flavischen Zeit (s. oben S. 83) aufgehoben worden. Die Prüfung der Rechnungen wird wohl seitdem von dem Bureau *a rationibus* besorgt worden sein.

Betreffs der Grenzzölle in den übrigen Provinzen sind unsere Zeugnisse sehr dürftig. Über Sicilien[3]) und Asien habe ich bereits gehandelt;[4]) in Syrien scheint die Verpachtung lange fortbestanden zu haben, während in Ägypten schon früh direkte Erhebung für eine größere Anzahl von Steuern eingeführt worden ist.[5]) Sicherlich ist das Beispiel Ägyptens für die Steuererhebung im ganzen Reiche von Bedeutung gewesen.

---

[1]) Gerade von Pius rühmt sein Biograph c. 7: *rationes omnium provinciarum adprime scivit et vectigalium.* — Der erste Bericht ist ohne Zweifel von den Prokuratoren in den Provinzen entgegengenommen worden; ebenso geht in Ägypten der Bericht der Praktoren an den Strategen, von ihm »an die nächsthöheren Instanzen, und so fort bis hinauf zur Oberrechnungskammer in Alexandrien und zum Präfekten selbst. Dieser hatte dann das Schlußergebnis dem Kaiser nach Rom zu melden«: Wilcken Ostraka I S. 623.

[2]) C. X, 6668 (Antium): *Priscus Aug. l. proc. IIII p. Afr. et XXXX Galliar.* (die Frau heißt Iulia); C. VI, 8589 (vgl. 8590): ... *Aug. lib. Sotericus[s proc. (?) IIII publi]c. Africae* (unbestimmte Zeit); C. VI, 8591: *Iucundus Aug. lib. actor XXXX Galliar.* (die Frau heißt Claudia); C. VI, 8592 (vgl. 8593): *Placido Caesaris ex statione XXXX Galliarum* (unbestimmte Zeit). Auch ein *[tabul. vect.] Illyrici* hat anscheinend unter Nero in Rom fungiert: C. VI, 1921. Über die *mensa Galliarum* s. oben S. 72.

[3]) Der angebliche *proc. capiend(orum) vec(tigalium) et proc. prov. Sicil.* C. II, 1085 aus der Zeit des Septimius Severus, den Hübner als *procurator Siciliae et vectigalium per eam provinciam* erklärt, beruht nur auf schlechter Überlieferung (vgl. Mommsens Anm. zu der Inschrift).

[4]) Oben S. 84 und 88f.

[5]) Rostowzew Staatspacht S. 405 über Syrien; über Ägypten vgl. die

In Rom ist noch unter Marcus und Commodus (Severus Alexander ist in der dritten Inschrift für den eradierten Commodus eingesetzt) der städtische Eingangszoll *(vectigal foriculiarii et ansarii promercalium)* von *mancipes* erhoben worden: C. VI, 1016. 31227;[1]) auf diesen Zoll bezieht Hülsen zu VI, 31227 wohl mit Recht die bei dem Emporium gefundene Inschrift eines *vectigalis (servus) vilicus:* C. VI, 779. — Über die von Caligula eingeführten *vectigalia nova atque inaudita,* die er zuerst durch Publicanen, später durch Prätorianer und ihre Offiziere eintreiben ließ, vgl. Sueton Cal. 40. 41; Iosephus ant. 19, 1, 5.

Die zahlreichen sonstigen Vectigalien in den Provinzen sind ohne Zweifel auch im dritten Jahrhundert großenteils[2]) von Publicanen erhoben worden, von denen bei den Juristen dieser Zeit, wie auch noch später sich vielfache Erwähnung findet.[3]) Auch gewisse Grenzzölle müssen noch um das Jahr 400 in den Händen von Pächtern gewesen sein.[4])

Tabelle der verpachteten und nicht verpachteten Steuern bei Wilcken Ostraka I S. 575ff. und dazu Rostowzew S. 463ff. Über die *τελῶναι* in Iudaea: Rostowzew S. 480ff.

[1]) Vgl. Hülsen zu C. VI, 31227: *de limite vectigalis urbici, quem apparet fere eodem tractu cucurrisse quo postea exstructa sunt moenia Aureliana,* cf. *Lanciani Bull. comun.* 1892 p. 93 seq. *Ad eundem pertinet titulus supra n. 8594 repertus in moenibus secundum Tiberis ripam sub Aventino: »quicquid usuarium invehitur, ansarium non debet.«* Über das angebliche *foriculiarium* in Hadrumetum und Karthago (C. XV, 7941—7943) vgl. Rostowzew S. 415 A. 181.

[2]) Das von Kaiser Marcus aufgehobene *vectigal gladiatorium* (C. II, 6278) wurde vielleicht direkt vom Fiskus erhoben; vgl. Mommsen Eph. epigr. 7 S. 412.

[3]) Auch eine Frau als *fisci debitrix ex conductione vectigalis* bei Paulus Digg. 49, 14, 47 pr.; eine *societas vectigalium causa coita*: Paulus Digg. 17, 2, 65 § 15. Viele Stellen beziehen sich jedoch auf die Bergwerke und Domänen, deren Verpachtung »den Principat überdauert hat« (Mommsen St. R. 2 S. 1019). Vgl. Rostowzew S. 503: »besonders schwierig ist es, die Angaben der Juristen zu verwerten, da man fast nirgends sicher sein kann, ob bei der Erwähnung der *conductores* Domänenpächter, Vectigalienpächter oder hellenistische *μισθωταί* zu verstehen sind.« Über die *audacia* und *temeritas* der Publicanen klagt Ulpian Digg. 39, 4, 12 pr.; vgl. auch A. 4.

[4]) Vgl. z. B. den Erlaß des Arcadius und Honorius Cod. Th. XI, 28, 3 (a. 401): *qui personalibus debitis sacro aerario tenentur adscripti, id est conductores diversorum portuum ac vectigalium .. publicani etiam et telonarii.*

Die *centesima rerum venalium* und die *vicesima quinta venalium mancipiorum.*

Die *centesima rerum venalium,* d. h. die Abgabe eines Prozents von allen öffentlich verkauften Sachen, ist nach Tacitus' Zeugnis (ann. I, 78) nach den Bürgerkriegen, also von Augustus eingeführt und, ebenso wie die *vicesima hereditatium,* für das von demselben gestiftete Aerarium militare bestimmt worden. Beide Steuern sind vielleicht nach ägyptischem Vorbild in Rom geschaffen worden.[1]) Da die Abgabe als sehr drückend empfunden wurde,[2]) setzte Tiberius sie im J. 17 nach Einverleibung von Cappadocien auf die Hälfte herab,[3]) stellte sie aber wiederum im J. 31 in ihrer alten Höhe her.[4]) Zum Jahre 38 berichtet Dio 59, 9, 6 von Caligula: *τὸ τέλος τῆς ἑκατοστῆς κατέλυσε,* während er nach Sueton (Calig. 16) *ducentesimam auctionum Italiae remisit,* und die Richtigkeit dieser Angabe bestätigen die in den Jahren 39 und 40 geprägten Münzen mit der Aufschrift: *r(emissa) CC;* demnach dürfte Caligula schon ganz im Anfang seiner Regierung die Abgabe wieder auf die Hälfte herabgesetzt haben.[5]) Nach Caligulas Tod scheint sie wieder eingeführt zu sein, wenn auch sichere Zeugnisse dafür

---

Von der *publicanorum cupiditas* und der *cupiditas mancipum* spricht auch Symmachus epp. V, 62 und 65 (etwa im J. 397) betreffs des oben (S. 79) erwähnten Eingangszolls für Bären.

[1]) Caillemer in *Nouv. revue hist. de droit franç. et étranger* 1877 S. 405; nicht zu verwechseln damit ist die *πεντηκοστὴ ὠνίων* in Ägypten: Wilcken Ostraka I S. 343. Über die von Caligula in Rom eingeführte Verzehrungssteuer vgl. Kubitschek: Österr. Jahreshefte III S. 72 ff.; Willrich in den Beiträgen zur alten Gesch. III S. 425.

[2]) Tacit. ann. I, 78: *centesimam rerum venalium ... deprecante populo, edixit Tiberius militare aerarium eo subsidio niti.*

[3]) Tacit. ann. 2, 42.

[4]) Dio 58, 16, 2.

[5]) Eckhel d. n. VI, 224 in kurzer, aber erschöpfender Darstellung; verkehrte Änderungs- und Erklärungsversuche stellt Sturz zu Dio 58, 9 zusammen. Mommsen im Hermes 12 S. 93 A. 4, St. R. 2 S. 1014 A. 3 (vgl. Kubitschek R. E.[2] III, 1928) hält die Angabe Dios mit Recht für verdächtig, dagegen ist an seiner Nachricht zum J. 31 gewiß nicht zu rütteln. Vgl. auch Cagnat *impôts* S. 229 A. 3; Humbert bei Daremberg-Saglio I, 2 p. 1013. Mit der Herabsetzung der aus dem Aerarium militare zu zahlenden *praemia militiae* bringt Willrich a. a. O. S. 424 A. 4 die Aufhebung zusammen.

fehlen;[1]) doch nennt Ulpian (Digg. 50, 16, 17 § 1) unter den *publica vectigalia,* offenbar als eine der bekanntesten Abgaben, das *vectigal venalium rerum,* ohne freilich seine Höhe anzugeben. Zwar werden in einer Inschrift von Apt in der Narbonensis (C. XII, 1082) *soci(i)* . . *c̄ et eoiari* genannt, die ich zweifelnd auf *socii [vect.] centesimae* (nämlich *rerum venalium*) *et [r]o[t]ari(i)* bezogen habe, aber sowohl die Überlieferung, als die Beziehung ist sehr unsicher. Daß aber die in der *lex metalli Vipascensis* (C. II, 5181 col. I, 1ff.) genannte, dem Pächter zustehende *centesima argentariae stipulationis* nicht mit unserer *centesima* identisch sein kann,[2]) zeigt schon der verschiedene Name, auch abgesehen davon, daß die Erstreckung der letzteren auf die Provinzen nicht gesichert ist,[3]) wenn auch meines Erachtens die Provinzen von dieser sehr einträglichen Abgabe schwerlich befreit gewesen sind.

Bei Sueton (a. a. O.) heißt die Steuer *ducentesima auctionum* und es mag das in seiner Zeit die technische Bezeichnung gewesen sein. Auf sie wird man daher den *T. Flavius Aug. lib. Firmus Narcissianus relator auctionum* (C. VI, 9035. 9035a) zu beziehen haben, der für die vom Fiskus abgehaltenen Auktionen, vielleicht aber zugleich als kaiserlicher Kommissar zur Einziehung der *centesima* bestellt sein wird.[4]) An einer staatlichen

---

[1]) Mommsen im Hermes 12 S. 113 hat daraus, daß der *coactor* in den Pompejanischen Quittungstafeln 2 Prozente erhält, geschlossen, daß diese sich zusammensetzen aus der *centesima rerum venalium* und einer ihm für seine Mühewaltung zukommenden *centesima;* dagegen faßt Caillemer a. a. O. S. 407 die 2 Prozent als die ihm zustehende Gebühr.

[2]) Gegen diese Vermutung von Demelius: Zeitschrift der Savigny-Stift., rom. Abt. IV S. 133 f., die Rostowzew bei Ruggiero *diz. epigr.* II 582 billigt, — vorsichtiger äußert er sich Staatspacht S. 386 A. 107 — vgl. Mommsen a. a. O. S. 102 und Hübner C. II S. p. 795 f.

[3]) Mommsen a. a. O. A. 3, dem Hübner a. a. O. folgt, hält die Beschränkung auf Italien deshalb für sicher, weil Sueton Calig. 16 sage: *ducentesimam auctionum Italiae remisit.* Aber diese Worte besagen nur, daß der Erlaß auf Italien beschränkt war, vgl. z. B. die Münzen des Nerva (Eckhel VI p. 408): *vehiculatione Italiae remissa.* Zeugnisse für die Provinzen fehlen allerdings, aber für die spätere Zeit auch für Italien.

[4]) Über den Gebrauch von *referre (acceptum)* vgl. Heumann Handlexikon s. v. Über Mommsens Ansicht (a. a. O. S. 113), daß der *coactor argentarius* auch die Steuer einzuziehen gehabt habe, s. oben Anm. 1.

Aufsicht konnte es jedenfalls nicht ganz fehlen; die Prokuratoren der *vicesima hereditatium* haben aber, wie Rostowzew Staatspacht S. 386 für möglich hält, sicher nichts mit der Einziehung der Auktionssteuer zu schaffen gehabt. Eher könnte der *praefectus aerarii militaris* die Oberaufsicht gehabt haben, doch wird vielleicht schon in früher Zeit die Abgabe dem Fiskus zugewandt und von seinen Beamten eingezogen worden sein.

Die *vicesima quinta venalium mancipiorum*, die tatsächlich nur eine Erhöhung der bereits früher eingeführten *centesima rerum venalium* für den Sklavenverkauf ist,[1]) hat Augustus im J. 7 n. Chr. auferlegt, wesentlich um die Kosten für die Organisation der Wachmannschaft in Rom daraus zu decken.[2]) Wenn die Angabe Dios (55, 31, 4): *τό τε τέλος τὸ τῆς πεντηκοστῆς ἐπὶ τῇ τῶν ἀνδραπόδων πράσει ἐσήγαγε* richtig ist, so hat Augustus zunächst nur die *centesima* verdoppelt[3]) und sie ist erst später, vielleicht von Caligula, vervierfacht worden; jedenfalls ist das *publicum* $\overline{XXV}$ *venal[ium]* bereits für das Jahr 43/44 bezeugt (C. VI, 915). Von Nero wurde sie im J. 57 erlassen,[4]) was in der Weise zu verstehen ist, daß die Abgabe auf den Verkäufer gewälzt wurde.

Die Steuer war an Pachtgesellschaften vergeben, die den Namen *socii publici XXV venalium* führen (C. XV, 7255); auch in der Widmung an Claudius (C. VI, 915) sind die als Dedikanten bezeichneten *publici* $\overline{XX}$ *libertatis et* $\overline{XXV}$ *venal[ium]* nicht als Sklaven *(publici)*, sondern als *socii* des *publicum* zu fassen,[5]) die beide sich nahe berührenden Steuern zusammen

---

[1]) Mommsen a. a. O. S. 93 A. 1.

[2]) Der Zoll, den in republikanischer Zeit die *portitores* von den eingeführten Sklaven erheben (Sueton de rhetor. 25 ed. Reifferscheid), ist ein einfacher Grenzzoll.

[3]) Vgl. Boissevain zu d. St.: »*πεντεικοστῆς* Cüiacius *observ.* 6, 28 et Lipsius *de magn. rom.* 2, 4, *probatum Mommseno* Staatsr. 2 p. 1013/14 not. 4, Marquardt 2 p. 278, *aliis propter Tacitum ann.* 13, 31, *mihi non item, quoniam πεντεικοστή* pro *πεντεκαιεικοστή Graece dici nequit; vectigal post auctum credo.*«

[4]) Tacitus ann. 13, 31: *vectigal quintae et vicesimae venalium mancipiorum remissum.*

[5]) Mommsen St. R. 1 S. 331 A. 5.

gepachtet hatten. Sowohl der Umstand, daß die Steuer zur Aufbringung der Kosten für die Vigiles eingerichtet war, die noch zu Dios Zeit wenigstens teilweise dem Ärarium zur Last fielen,[1]) wie auch die Benennung als *publicum* beweisen, daß die Steuer in der ersten Kaiserzeit in das Aerarium Saturni abgeführt worden ist.

Aus späterer Zeit besitzen wir über sie keine Zeugnisse; die oben erwähnte Maßregel Neros mag sich auch auf die Art der Erhebung erstreckt haben; doch ist hier auch nicht einmal eine Vermutung gestattet.

Die Erbschaftsteuer.

Als Augustus im Jahre 6 n. Chr. das Aerarium militare als Versorgungskasse für die ausgedienten Soldaten begründete, ward dasselbe wesentlich auf den Ertrag zweier Steuern, der *centesima rerum venalium* und der *vicesima hereditatium*, angewiesen. Daß die letztere bereits durch die lex Voconia eingeführt worden sei,[2]) ist keineswegs anzunehmen; zu Ciceros Zeit hat sie sicher noch nicht bestanden.[3]) Der erste Versuch sie einzuführen ist im J. 714 = 40 v. Chr. von Octavian und Antonius gemacht worden, um sich Mittel für den Krieg gegen Sex. Pompeius zu verschaffen;[4]) doch mußte der Erlaß mit Rücksicht auf die Stimmung des Volkes zurückgezogen werden. Daß die in Ägypten schon unter den Ptolemäern übliche Erbschaftsteuer (*ἀπαρχή*) dabei als Vorbild gedient habe, wie

[1]) Dio 55, 26: *καὶ νῦν οἱ νυκτοφύλακες . . μισθὸν ἐκ τοῦ δημοσίου φέρουσιν* und dazu Cagnat *impôts* S. 234.

[2]) Wie man fälschlich aus Plinius paneg. 42: *locupletabant et fiscum et aerarium non tam Voconiae et Iuliae leges quam maiestatis . . . crimen* geschlossen hat. Die Angabe Dios (55, 25), daß vor Augustus die Erbschaftsteuer zwar schon eingeführt gewesen, aber abgeschafft worden sei, ist wohl irrig und auf den mißlungenen Versuch der Triumvirn zurückzuführen.

[3]) Cicero ad Atticum II, 16, 1: *portoriis Italiae sublatis, agro Campano diviso, quod vectigal superest domesticum praeter vicensimam?*, wo sicher die *XX libertatis* zu verstehen ist; vgl. Cagnat a. a. O. S. 179.

[4]) Appian b. c. V, 67: *ἐσφέρειν δὲ καὶ μοῖραν τοὺς ἐκ διαθήκης τι καρπουμένους.*

neuerdings meist angenommen wird,[1]) ist möglich, aber nicht zu erweisen, da wir über die Natur dieser ägyptischen Abgabe nur sehr wenig wissen.[2]) Augustus, der eine solche Verfügung in Caesars Papieren gefunden zu haben behauptete,[3]) hat sie trotz des heftigen Widerstandes, den der Senat jahrelang dem Projekte entgegensetzte, mit großer Energie, indem er sogar mit Einführung eines Tributum für die römischen Bürger im Ablehnungsfalle drohte, durchgesetzt. Seit dieser Zeit hat die *vicesima hereditatium* als eine der einträglichsten Einnahmequellen mindestens zwei Jahrhunderte lang ziemlich unverändert bestanden. Die Steuer wurde von allen größeren Erbschaften und Legaten, mit Ausnahme der an die nächsten Verwandten vermachten[4]) erhoben; daher wird bei Stiftungen bisweilen bemerkt, daß sie ohne Abzug der *vicesima* zur Auszahlung gelangen sollen, d. h. daß der Stifter die dafür nötige Summe angewiesen oder seinen Erben zu zahlen auferlegt habe.[5]) Gemildert wurden die drückendsten Bestimmungen von Nerva, Traian und wahrscheinlich auch von Marcus, während Caracalla, der, angeblich um den Ertrag der Steuer, die nur die römischen Bürger traf, zu steigern, eine Bürgerrechtsverleihung im weitesten Umfang vollzog, sie um das doppelte (von 5 auf 10 Prozent) erhöhte;[6]) jedoch wurde schon von

[1]) Lumbroso *Recherches sur l'économie politique de l'Égypte sous les Lagides* S. 307 ff.; ihm schließen sich entschieden Schanz und Rostowzew, etwas bedingter Cagnat und Wilcken Ostraka I S. 435 an; ablehnender verhält sich Mitteis: Reichsrecht S. 3 A. 2.

[2]) Wilcken a. a. O.

[3]) Dio 55, 25: *ὡς καὶ ἐν τοῖς τοῦ Καίσαρος ὑπομνήμασι τὸ τέλος τοῦτο γεγραμμένον εὑρών.*

[4]) Dio 55, 25: *τὴν δ' εἰκοστὴν τῶν τε κλήρων καὶ τῶν δωρεῶν, ἃς ἂν οἱ τελευτῶντές τισι πλὴν τῶν πάνυ συγγενῶν ἢ καὶ πενήτων καταλείπωσι, κατεστήσατο.*

[5]) C. IX, 449: *caput ex [testame]nto: colonis coloni[ae V]enusin(ae) sestertium CCL m. n. integra sine deduct(ione) vicesim(ae) ea condic(ione), ut heredes mei summ[am aerario debitam inferant]* oder ähnlich; C. IX, 1169: *suppleta vicesima consummavit*; zahlreiche Beispiele in spanischen Inschriften im C. II S. ind. p. 1119 und sonst. Auch Dasumius legt seinen Erben auf, die *vicesima* für alle seine Legate zu zahlen oder zurückzuerstatten (C. VI, 10229 J. 116 ff.)

[6]) Als decima *(δεκάτη)* bezeichnen sie Ulpian in der Collatio leg. Rom. et Mos. 16, 9, 3: *imperator noster* (Caracalla) . . . *quibus decimae immu-*

seinem Nachfolger Macrinus der ursprüngliche Satz wieder hergestellt. — Dies ist in kurzen Zügen die Geschichte der Erbschaftsteuer,[1] deren Prokuratoren in den Inschriften häufiger als fast irgend eine andere Gattung kaiserlicher Finanzbeamter genannt werden; es wird genügen, hier die wesentlichen Punkte hervorzuheben.

Die wichtigste Frage betrifft die Art der Erhebung. Die allgemein in der römischen Republik übliche Verwaltungspraxis, die Zölle an Pächtergesellschaften gegen ein bestimmtes Pauschquantum zu verdingen,[2] war gerade bei dieser Steuer, deren Ertrag sehr schwankend sein mußte, nicht ohne Schwierigkeit, und es wäre daher begreiflich, wenn man hier, wo es

---

nitatem ipse tribuit und Dio 77, 9: *τῆς δεκάτης ἣν ἀντὶ τῆς εἰκοστῆς ὑπέρ τε τῶν ἀπελευθερουμένων καὶ ὑπὲρ τῶν καταλειπομένων τισὶ κλήρων καὶ δωρεᾶς ἐποίησε πάσης.*

[1]) Am besten ist sie behandelt worden von Bachofen die Erbschaftssteuer, ihre Geschichte, ihr Einfluß auf das Privatrecht, in seinen Ausgewählten Lehren des R. Civilrechts S. 322—395, auf dessen Ausführungen, besonders auch bezüglich ihres Zusammenhanges mit den Ehegesetzen des Augustus, hier nur verwiesen werden kann; vgl. auch Rudorff das Testament des Dasumius in Savignys Zeitschrift f. geschichtl. R. W. 12 (1845), S. 386 ff.; Naquet *des impôts indirects chez les Romains sous la république et sous l'empire* (Paris 1875) S. 80 ff. Viele Irrtümer enthält Burmann de vectigalibus p. R. c. 11. Die ihm bekannten Inschriften der Prokuratoren hat Eichhorst quaestionum epigraphicarum de procuratoribus imperatorum Romanorum specimen (Königsberg 1861, Dissertation) p. 6—16 zusammengestellt. — Vgl. jetzt auch R. Cagnat *Étude hist. sur les impôts indirects* S. 175 ff.; G. Schanz Studien zur Gesch. und Theorie der Erbschaftssteuer im Finanzarchiv XVII, 1 (Stuttgart 1900) S. 1—62 (der spätere Teil betrifft nicht das Altertum); Rostowzew Staatspacht S. 383 ff. und S. 503 ff.

[2]) Daß die Vicesima hereditatium zu den Vectigalia, nicht zu den Tributa gerechnet werden muß und gerechnet worden ist, kann nicht bezweifelt werden, wenn sie auch abusiv von Plinius (paneg. 37) als *tributum tolerabile* bezeichnet wird; vgl. Huschke Census der frühen Kaiserzeit S. 74: »war es auch formell ein Vectigal, so lastete es doch materiell wie das Tributum auf dem Vermögen«. In der spanischen Inschrift C. II, 3424 wird der Zusatz *sine deductione* $\overline{XX}$ *vel tributorum* mit Mommsen auf den Bodentribut zu beziehen sein. Paulus r. s. IV, 6, 3 bezeichnet sie als *necessarium vectigal;* vgl. auch C. X, 7583 und 7584: *proc. August. ad vectigal XX her.* und die in der folgenden Anmerkung zitierte Inschrift C. XI, 7381.

sich zudem um eine bis zu einem gewissen Grade kaiserliche Kasse handelte, von diesem Prinzip abgewichen wäre. Trotzdem ist dies nachweislich im ersten Jahrhundert nicht geschehen; noch für die Zeit Traians liegen sichere Zeugnisse vor, daß in Rom und Italien die Steuer verpachtet war;[1]) in welcher Weise diese Verdingung abgeschlossen ward und wie die Abrechnung erfolgte, läßt sich freilich, bei der unglaublichen Dürftigkeit der Zeugnisse für das römische Steuerwesen überhaupt, mit Sicherheit nicht feststellen; doch wird ohne Zweifel hier, wie bei den Grenzzöllen (s. oben S. 90) den Pächtern eine bestimmte Quote von den durch sie erhobenen Summen zugestanden haben. Kaiserliche Beamte finden sich vor der Claudischen Zeit nicht in diesem Verwaltungszweige, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß in der ersten Kaiserzeit in Rom die *praefecti aerarii militaris,* in den Provinzen die Provinzialprokuratoren die Aufsicht über die Pächter und die Abrechnung mit ihnen gehabt haben. Aber noch bis zum Ende des ersten Jahrhunderts sind die Beispiele von Prokuratoren und Unterbeamten der *vicesima hereditatium* spärlich;[2]) da die eigentliche Exekutive in privaten Händen lag, war nur ein beschränktes Aufsichtspersonal erforderlich. Dagegen treten in den Inschriften des zweiten und dritten Jahrhunderts Prokuratoren und Subalternbeamte dieser Steuerverwaltung in Rom, Italien und den Provinzen in überraschender Fülle entgegen,[3]) während sichere Spuren von

[1]) Plinius paneg. c. 37: *ratus improbe et insolenter ac paene impie his nominibus inseri publicanum;* c. 39: *statuit communis omnium parens summam quae publicanum pati posset;* epp. 7, 14: *quanti a publicanis partem vicesimam emisti.* Rudorff a. a. O. S. 393f.; Bachofen a. a. O. S. 349 ff. Rostowzew a. a. O. S. 383 meint, der Ausdruck *publicanus* sei nicht korrekt, da die Steuer nie als *publicum* bezeichnet worden sei; nur in einer einzigen, anscheinend unverdächtigen Inschrift C. XI add. 7381 (s. unten S. 101 A. 4) wird ein *procurator publici XX hereditatum Itali(a)e* genannt.

[2]) Der älteste nachweisbare Beamte ist *Ti. Claudius Aug. libertus Saturninus proc. XX here(ditatium) provinciae Achaiae* C. VI, 8443. Aus Flavischer Zeit sind bezeugt ein kaiserlicher Sklav als *dispensator* C. VI, 8475 und ein Freigelassener als *tabularius* (C. VI, 8449); Freigelassene des Traian als *tabularius* C. II, 3235 und als *princeps tabularius in statione XX hereditatium* (C. VI, 8446); aus derselben Zeit zwei ritterliche Prokuratoren: C. III, 726 und C. IX, 4753.

[3]) Vgl. die unten S. 101—103 und S. 105 aufgeführten Beispiele.

Pachtgesellschaften in dieser Zeit sich nicht finden;[1]) es ist daher die Vermutung kaum abzuweisen, daß, wahrscheinlich unter Hadrian,[2]) eine Reform der Verwaltungspraxis eingetreten und an Stelle der Verpachtung, jedoch wohl, wie bei den Grenzzöllen, mit Heranziehung von Kleinpächtern,[3]) direkte Erhebung gesetzt worden sei.[4]) Vielleicht wird man zu gleicher Zeit die Verwaltung der Gelder den *praefecti aerarii militaris* entzogen und eine eigene Kasse in Rom für die sehr bedeutenden Erträge dieser Steuer als Unterabteilung des Fiskus

[1]) Die in Senatsprovinzen erwähnten Sklaven C. X, 7347 (Thermae in Sicilien): *Secundus XX her(editatium) vil(icus) summa(rum)* und *Primigenius XX her(editatium)*; C. II, 1741 (Gades): *Herois Cratetis XX hereditatium*; C. II, 2214 (Corduba): *[Eutyc]hianus vil(icus) [et] a[rk(arius)] XX her(editatium)* faßt Mommsen zu C. VIII, 12656 als kaiserliche Sklaven; jedoch bemerkt Rostowzew Staatspacht S. 384 mit Recht: »sie sind weder kaiserliche — was sie sicher angegeben hätten — noch Pächtersklaven; sie bezeichnen sich nur als bei der Steuer beschäftigt« (vgl. oben S. 86 über die bei der Steuererhebung beschäftigten Privatsklaven und über die analoge Erscheinung bei der Freilassungssteuer unten S. 108).

[2]) Ein *edictum divi Hadriani, quod sub occasione vicesimae hereditatum introductum est* und wie es scheint für die ganze spätere Zeit maßgebend geblieben ist (*antiquatis nihilo minus et aliis omnibus, quae circa repletionem vel interpretationem eiusdem edicti promulgata sunt*), erwähnt Justinian im Cod. Iust. 6, 33, 3. Wahrscheinlich enthielt es neben anderen auf die Berechnung der Steuer bezüglichen Vorschriften (vgl. Digg. 11, 7, 37 aus der Schrift des Aemilius Macer über die Erbschaftsteuer: ***monumentum sepulchri id esse divus Hadrianus rescripsit, quod monumenti, id est causa muniendi eius loci*** — richtiger stände ***causa*** hinter ***loci*** — ***factum est***) die Instruktionen betreffs der direkten Erhebung für die kaiserlichen Prokuratoren. Auf diese Steuer bezieht sich, wenn auch gewiß nicht auf sie allein, die Bestimmung, die Macer *libro primo ad legem vicensimam hereditatium* Digg. 2, 15, 13 berichtet: *nulli procuratorum principis inconsulto principe transigere licet*; hier, wie auch in den anderen Auszügen aus dieser Schrift: Digg. 11, 7, 37; 28, 1, 7; 35, 2, 68; 50, 16, 154 und bei Gaius III § 125 ist *vicensimam* (bei Gaius *lege vicesima*) für das richtige *vicensimae* überliefert; wahrscheinlich stand in den Vorlagen die Zahl XX.

[3]) Dies folgert Rostowzew Staatspacht S. 451 wohl mit Recht aus der Bezeichnung des M. Cosconius Fronto als *proc. August. ad vectigal XX her.* in verschiedenen Provinzen des Orients (C. X, 7583. 7584) unter oder nach Marcus, s. unten S. 102 Anm. 1.

[4]) Schon Naquet a. a. O. S. 109 und Mommsen St. R. 2 S. 1018 Anm. 4 haben vermutet, daß bald nach Traian direkte Hebung an Stelle der Verpachtung getreten sei.

eingerichtet haben.[1]) Demnach hat sich auch hier, wie auf anderen Gebieten des Steuerwesens, allmählich die Überzeugung Bahn gebrochen, daß die Verdingung der wichtigsten Einnahmequellen des Staates sich mit einer rationellen Finanzwirtschaft nicht vereinigen lasse.

Die Beamten der Vicesima hereditatium[2]) beziehen sich zum Teil auf die Zentralstation in Rom selbst,[3]) zum Teil auf Italien[4])

---

[1]) Bestimmt erweisen läßt sich das freilich nicht, da wir über das Schicksal des Aerarium militare in der späteren Kaiserzeit abgesehen von einigen Inschriften seiner Praefecti nichts wissen; jedoch ist es unwahrscheinlich, daß es noch bis ins dritte Jahrhundert aus den ihm ursprünglich zugewiesenen Einnahmen unterhalten worden sei. Auch weisen Ausdrücke, wie: *XX fisco intulit* (C. III, 1717) oder: *sed haec neque creditoribus neque fisco fraudi esse* (Reskript des Severus und Caracalla: Digg. 30, 114, 14), darauf hin, daß die *statio XX hereditatium* in Rom nur als Unterabteilung des Fiskus angesehen worden ist. Anderer Ansicht sind Cagnat a. a. O. S. 192 Anm. 2 und Rostowzew a. a. O. S. 504, vgl. Diz. epigr. III S. 127.

[2]) Wenn die XX ohne Zusatz genannt ist, ist vielleicht bisweilen mit Mommsen Berl. Sitz.-Ber. 1894 S. 59 die *XX hereditatium* und *libertatis* zu verstehen, da eine gemeinsame *statio* für beide in Arsinoe erwähnt wird (s. unten S. 102 A. 1).

[3]) Hierauf werden wahrscheinlich großenteils diejenigen zu beziehen sein, die keinen lokalen Zusatz haben, vgl. außer den schon erwähnten (C. III, 726 und C. IX, 4753): C. V, 867. 8659; C. VI, 1625[a. b.] 5554; C. VIII, 1174. 9363; C. IX, 5357; C. X, 121. 3849; C. XI add. 7244 (nach Bormanns Kopie); C. XIII, 1810 (bei Dessau — außer den aus C. X und XI — n. 1339. 1412. 1340. 1547. 1451. 1351. 1417. 1389). Auf welche *vicesima* sich der *[proc]urator Aug. ad vices[imam* .... C. X, 3874 bezieht, ist fraglich. — Außerordentlich groß ist die Zahl der Fälschungen.

[4]) Der *procur. publici XX hereditatum Itali(a)e* C. XI add. 7381 (die Inschrift scheint nach Mitteilung Bormanns nach Falerii zu gehören und steht anscheinend nur in den Scheden Fantaguzzis f. 18; die Ziffer ist vielleicht noch nicht definitiv) ist wohl nur eine ungenaue Bezeichnung für gewisse Regionen Italiens (vgl. jedoch S. 104 A. 1). Diese erscheinen in den Inschriften so kombiniert:

1. Aemilia Liguria Transpadana: C. XI, 1222 (= Dessau 1554) Ein *pro[c. Augg.] ad XX tr[ans Pa]dum:* C. III, 6994.

2. regio Campaniae Apulia Calabria: C. XI, 378 (= Dessau 1381).

3. Umbria Tuscia Picenum regio Campaniae: C. XIV, 2922 (= Dessau 1420). C. VIII, 18909: *Umbr. Tu[sc. Pice]num et tractus Campaniae.* Demnach sind die geographisch zusammenhängenden Distrikte verschiedenartig kombiniert: Campanien in n. 2 mit den südlichen, in n. 3 mit den nördlichen. Daß man zu Campanien noch den Zusatz *regio* fügte, hat

und die Provinzen;[1]) hier, wie bei der Res privata, ergibt ein Blick auf die Inschriften, daß die italischen Regionen und die Provinzen wesentlich nach geographischen Rücksichten zu Verwaltungsbezirken kombiniert worden sind, so daß sogar kaiserliche und Senatsprovinzen Teile desselben Distrikts bilden. Der Sitz dieser Prokuratoren befand sich in der Regel in

---

sicherlich darin seinen Grund, daß Campanien als erste Region auch Latium mitumfaßte. Ein *proc(urator)* $\overline{XX}$ *per Campan(iam)* ohne die übrigen Regionen: C. VI, 1633 (= Dessau 1426); *proc. XX hereditatium per Umbriam et Tusciam:* C. VIII, 12020 (= Dessau 1411). — Venetia und Histria ist wahrscheinlich in der regio Transpadana einbegriffen gewesen. Der Stationsort für Aemilia Liguria Transpadana ist, nach dem Fundort der Inschrift des *tabularius* (C. XI, 1222) zu schließen, Placentia gewesen, das sich durch seine Lage auf der Grenze der achten und elften Region dazu vortrefflich eignete. — Im ganzen scheint Italien, da Lucanien und Bruttien jedenfalls einen besonderen Bezirk gebildet haben, etwa in vier, jedoch in ihrer Zusammensetzung variierende Distrikte zu diesem Zweck zerlegt zu sein, wahrscheinlich erst im Anschluß an die vier von Hadrian eingesetzten Consulares; die Augustischen Regionen haben nur im allgemeinen als Grundlage gedient. Vgl. Mommsen zu den Gromatici 2 S. 190; über die wandelbaren Bezirke der Iuridici: St. R. 2 S. 1085 Anm. 8 und seine Ausführungen über die italischen Regionen in der Festschrift für Kiepert S. 95 ff.

[1]) Beamte in folgenden Provinzen resp. Provinzkomplexen sind inschriftlich bezeugt:

1. Hispania citerior: C. II, 4184 (= Dessau 1556): *a comment(ariis)* $\overline{XX}$ *her(editatium) H(ispaniae) c(iterioris).* C. V, 8659. C. VI, 1633 (= Dessau 1412. 1426).
2. Baetica und Lusitania: C. II, 2029 (= Dessau 1405); Mordtmann marmora Ancyrana in Rev. épigraph. 1901 p. 205 (= Cagnat inscr. Gr. ad r. R. pert. III n. 181): *ἐπίτροπον . . . εἰκοστῆς κληρονομι[ῶ]ν [Ἱ]σ[π]ανίας Βαι[τ]ικῆ[ς] Λου[σιτανίας].*
3. Narbonensis mit Aquitania: C. III, 6756. 6757. C. VI, 1523. C. XIII, 1808 (= Dessau 1413. 1414. 1092. 1454).
4. Lugdunensis mit Belgica et utraque Germania: C. II, 4114 (= Dessau 1140).
5. Pannonia utraque: C. III, 4065.
6. Achaia: C. VI, 8443 (= Dessau 1546).
7. Asia Lycia Phrygia Galatia insulae Cyclades: C. X, 7583. 7584 und dazu p. 995 (= Dessau 1359), vgl. C. VI, 1633 (= Dessau 1426): *proc. ad XX per Asiam [L]yciam Pamphyliam;* C. XIII, 1807 (= Dessau 1330): *proc. prov. Asiae ibi vice XX.* Ein *[proc. X]X her.* in Ephesus: C. III, 14195[37]. Eine Unterabteilung dieses

der Hauptstadt der Provinz, wo die ganze Verwaltung konzentriert war;[1]) Hilfsbureaus scheinen aber auch an anderen Orten gewesen zu sein und werden, wenn mehrere Provinzen zu einem Bezirke vereinigt waren, in keiner Provinz ganz gefehlt haben.[2]) Rom hat dagegen eine eximierte Stellung eingenommen;[3]) es scheint jedoch zeitweise wenigstens eine

---

Bezirkes bildet Lycia: C. III, 14180: *[subproc. — so wohl statt des im Corpus eingesetzten vice proc. zu ergänzen —* XX *hered.] reg. Lyciacae = ἀντεπίτροπος κ (= εἰκοστῆς) κληρονομιῶν ἐπαρχε[ίας Λ]υκίας*; auch auf der Insel Kos ist ein *subproc.* XX *heredita[t.]* bezeugt: C. III, 14199 [5].

8. Pontus Bithynia Pontus mediterraneus Paphlagonia: C. X, 7583. 7584 (= Dessau 1359).

9. Syria: C. VI, 1633 (= Dessau 1426): *proc. a[d]* XX *p[e]r Syriam.*

Die Vereinigung von Baetica mit Lusitania, von Narbonensis mit Aquitania zeigt, daß die politische Scheidung in kaiserliche und Senatsprovinzen für die Verwaltung nicht maßgebend gewesen ist. — Für Arsinoe bezeugt eine gemeinsame Station der Erbschafts- und Freilassungssteuer ein Berliner Papyrus, nach dem ein im J. 189 dort gemachtes Testament: *ἠνύγη καὶ ἀνεγνώσθη Ἀρσινόει τῇ μητροπόλει ἐν τῇ Σε[βαστῇ ἀγορᾷ ἐν τῇ] στατιῶνι τῆς εἰκοστῆς τῶν κληρονομιῶν καὶ ἐλευθερ[ιῶν]*: BGU. I, 326, vgl. Mommsen Berl. Sitz.-Ber. 1894 S. 58 = Jur. Schriften I S. 441 (und dazu S. 475 A. 1): »die Verlesung auf dem Forum stimmt überein mit den Angaben des Paulus sent. IV, 6, 2 über die Testamentseröffnung: *testamenta in municipio, colonia, oppido ... in foro vel basilica ... [aperiri] recitarique debebunt*; neu ist es, daß diese bei dem Bureau der Erbschaftssteuer stattfindet, aber sicher steht damit in Zusammenhang, daß Paulus von diesem Akt unter der Rubrik *de vicesima* handelt«. Vgl. Wilcken Ostraka I S. 363.

[1]) So in Tarraco (C. II, 4184), Poetovio (C. III, 4065), Salonae (C. III, 1996), Ephesus (C. III, 14195 [37]); dasselbe gilt in ihrem Bezirk, wie Rostowzew bemerkt, für die *subprocuratores* (C. II, 487: Emerita; C. III, 14180: Patara; C. III, 14199 [5]: Kos). Bei Kombination mehrerer Provinzen hatte der Prokurator seinen Sitz in der Regel wohl in der Hauptstadt der bedeutenderen, so für die beiden Pannonien in Poetovio: C. III, 4065.

[2]) Außer dem *procurator per Baeticam et Lusitaniam* ist ein *subproc(urator)* XX in Emerita (C. II, 487) stationiert, der sich wohl auf die XX hereditatium bezieht; er könnte, da Emerita auf der Grenze beider Provinzen liegt, auch für beide fungiert haben. Jedoch spricht für die Scheidung der Unterbureaus in den kombinierten Provinzen die Inschrift eines *tabul.* XX *her. prov. Lusitaniae:* C. III, 1385. Vgl. auch C. XII, 1926: *vil(icus)* XX *her(editatium) stationis Vienn(ensis)* und C. X, 6977: *qui exiebat in officio Asiae ark(arius)* XX *hered(itatium).*

[3]) Die Direktion dieses Bureaus hat z. B. der *proc.* XX *hereditat. Romae* unter Pius (C. XIII, 1808) gehabt. Timesitheus führt noch im

Kombination von Rom und Italien zu einem Verwaltungsbezirk stattgefunden zu haben.[1]) Die Zentraldirigenten in Rom, die vielleicht erst von Hadrian eingesetzt worden sind,[2]) nehmen selbstverständlich eine höhere Stellung als die Distriktsbeamten ein[3]) und rangieren mit den Prokuratoren größerer Provinzen;[4]) Freigelassene sind jedoch auch für die niederen Prokuraturen äußerst selten verwandt worden.[5])

Beginn seiner Laufbahn den Titel *proc(urator) in urbe magister XX*, wo doch wohl die XX hereditatium, schwerlich zusammen mit der *XX libertatis*, zu verstehen ist. Die Ansicht Cagnats a. a. O. S. 195 f., er habe an der Spitze des Zentralbureaus für das ganze Reich als *magister*, an der des Bureaus für die Stadt Rom als *procurator* gestanden, ist sicher verfehlt. Die Titel *magister* und *promagistro* in dieser Verwaltung sind von den Zeiten der Verpachtung herübergenommen worden, vgl. den *promag(istro) portuum provinc(iae) Siciliae, item promag(istro) frumenti mancipalis:* C. III, 14195[4—18]. In Inschriften des zweiten Jahrhunderts findet sich mehrfach der Titel: *proc. Aug. promagistro XX hereditatium* (C. VI, 1620. C. IX, 5835. 5836, vgl. C. XI, 1326. C. XIII, 1812. Eichhorst a. a. O. p. 7f.; auch C. VIII, 20684 ist wohl *proc. vicesima[e promag]istro* zu ergänzen), die als Unterdirigenten des Zentralbureaus zu fassen sein werden. Auf die Bildung dieses Bezirkes für Rom, die gewiß ebenso wie die Abgrenzung der italischen Bezirke auf Hadrian zurückgeht, bezieht sich wohl auch die Erklärung Macers (libro primo ad legem vicensima[e] in Digg. 50, 16, 154): *mille passus non a miliario urbis, sed a continentibus aedificiis numerandi sunt;* über diese Stadtgrenze vgl. Mommsen St. R. 1, 67 f.

[1]) C. I. G. 2980: *τὸν κράτισ]τον ἐπίτροπο[ν] εἰκ[ο]στ[ῆς] κληρονομιῶν Ῥώμης Ἰταλίας*; vielleicht ist auch hier (s. oben S. 101 A. 4) nur ein Teil Italiens zu verstehen.

[2]) Dies vermutet Rostowzew Staatspacht S. 504.

[3]) Vgl. C. V, 8659. C. XIII, 1808. Auch die Prokuratoren in den verschiedenen Provinzen mögen im Range sich unterschieden haben, vgl. C. X, 7583. 7584 und besonders C. VI, 1633.

[4]) Unmittelbar nach der *procuratio XX hereditatium* wird bekleidet die *proc. (ducenaria) prov. Lugdun. et Aquit.* (C. V, 867 = Dessau 1339); die *proc. hereditat.* (C. XIII, 1810 = Dessau 1389); die *proc. prov. Mauret. Caes.* (C. VIII, 9363 = Dessau 1351); Bekleidung zwischen den Prokuraturen von Lusitanien und Thracien: C. IX, 4753 (= Dessau 1350), von Baetica und Mauretania Tingitana: C. VIII, 9990 (= Dessau 1352); nach der Prokuratur der Alpes Graiae: C. VI, 3720 = 31032 (= Dessau 1418). Die Oberprokuratur dieser Steuer dürfte daher zu den höchsten *procurationes centenariae*, wenn nicht sogar bisweilen zu den *ducenariae* gehört haben. Daß sie zu den hohen Prokuraturen gezählt wurde, geht aus vita Elagabali c. 12 hervor.

[5]) Außer der angeführten Inschrift des *Ti. Claudius Aug. lib. Satur-*

Auch die Menge und Mannigfaltigkeit des Bureaupersonals [1]) läßt die Bedeutung dieser Verwaltung erkennen, deren Fortbestehen bis auf die Zeit des Severus Alexander [2]) nachweisbar ist. Später mangelt es gänzlich an Belegen und die einzige Erwähnung dieser Steuer in einem Reskript Justinians konstatiert nur ihr Verschwinden, aber nicht die Zeit der Abschaffung,[3]) so daß die Vicesima hereditatium spätestens wohl durch die Diocletianisch-Constantinische Steuerreform [4]) aufgehoben sein wird.

---

ninus proc. $\overline{XX}$ *here(ditatium) provinciae Achaiae* kommen nur vereinzelte Beispiele von Prokuratoren der Erbschaftsteuer aus dem Freigelassenenstande vor: C. VI, 5554 (Antoninus Pius); C. X, 121 vielleicht ein Freigelassener; C. II, 487, C. III, 14180 und 14199 [5] drei *subprocuratores.* C. III, 4827 bezieht sich, wie gesagt, wahrscheinlich auf die Freilassungssteuer. Im Vergleich zu der großen Zahl ritterlicher Prokuratoren in dieser Verwaltung müssen die Freigelassenen als seltene Ausnahmen bezeichnet werden.

[1]) Kaiserliche Sklaven als

arkarii: C. VI, 8444: *arkarius* $\overline{XX}$ *her.,* doch wohl in Rom, während Cagnat S. 218 A. 5 sie nur für die Provinzen annimmt; C. X, 6977: *exiebat in officio Asiae ark(arius)* $\overline{XX}$ *hered.*

vilicus et arkarius: C. III, 1996.

vilici: C. III, 4065, vgl. C. XII, 1926.

dispensatores: C. VI, 8475.

Freigelassene als

tabularii: C. II, 3235. 4184; C. VI, 594. 8447; C. XI, 1222.

princeps tabularius: C. VI, 8446.

adiutor tabulariorum: C. VI, 8449, vgl. 8448.

a commentariis: C. II, 4184.

praepositus tabellariorum: C. VI, 8445.

Vgl. Dessau 1542. 1551—1558.

[2]) Die jüngste Inschrift wird die des Timesitheus sein; vgl. vita Elagabali c. 12: *ad vicensimam hereditatium mulionem curare iussit.* Die Inschrift eines *proc.* $\overline{XX}$ *hered.* aus der Zeit des Valens (C. VI, 775*) ist gefälscht.

[3]) Cod. Iust. 6, 33, 3: *quia et vicesima hereditatis a nostra recessit republica,* was keineswegs nötigt, mit Bachofen erst Justinian als Aufheber derselben anzusehen, vgl. auch Huschke Census der früheren Kaiserzeit Anm. 157.

[4]) Dem Constantin schreibt ohne Beweis ihre Abschaffung zu: Poisnel *recherches sur l'abolition de la vicesima hereditatium* in *Mélanges de l'École de Rome* 3, 1883 S. 312 ff.

Die Freilassungsteuer.

Die Einführung der fünfprozentigen Steuer von dem Werte der freigelassenen Sklaven, die sogenannte *vicesima manumissionum* oder *libertatis*, geht bekanntlich bis auf das vierte Jahrhundert Roms zurück; sie wurde nach Livius' Bericht im Jahre 397 = 357 v. Chr. von dem Konsul Cn. Manlius im Lager zu Sutrium in Tributcomitien durchgebracht und vom Senate dies ungewöhnliche Verfahren aus finanziellen Rücksichten bestätigt.[1]) Die Steuer, die schon in früher Zeit in Gold gezahlt und deren bedeutender Ertrag als Reservefonds in dem *aerarium sanctius* aufbewahrt wurde, hat sich unverändert bis in die Kaiserzeit erhalten, wurde vorübergehend von Caracalla zugleich mit der Erbschaftssteuer auf das Doppelte erhöht, aber von Macrinus auf den alten Satz zurückgeführt; seitdem wird sie nicht mehr erwähnt.[2])

Daß die Steuer in republikanischer Zeit, wie die Vectigalia überhaupt, verpachtet war, ist zweifellos und nicht minder läßt sich die Verpachtung, trotzdem dies angezweifelt worden ist,[3]) auch für die ältere Kaiserzeit nachweisen. Denn sowohl in Rom als in Italien, in den Senatsprovinzen wie in den kaiserlichen finden sich Zeugnisse für die Existenz der Pächter der *vicesima* nebst dem bei ihnen beschäftigten Personal,[4]) die den

---

[1]) Livius 7, 16; so bedenklich mir der hier geschilderte Vorgang erscheint, so ist doch an dem Jahr der Einführung nicht zu zweifeln.

[2]) Liv. 7, 16. 27, 10. Cicero ad Att. 2, 16, 1. Dio ep. 77, 9 und 78, 12. Burmann de vectigalibus c. 10; Cagnat a. a. O. S. 153 ff.; Rostowzew Staatspacht S. 389 und Diz. epigr. II S. 581 f. Nichts Neues bietet De la Ménardière: *de l'impôt du XXe sur les affranchissements des esclaves* in den *Mémoires de la Soc. des Antiquaires de l'Ouest* 1870/71, S. 225 ff.

[3]) Burmann a. a. O. p. 158; Rein in Pauly R. E. 6 S. 2581; Herzog Gallia Narb. p. 248.

[4]) Rom: C. VI, 8587 (= C. V, 164*): *Carpus socior(um) vicens(imae) servus*; C. VI, 8452: *Philonis XX libert. veterum pact(ionum)*; C. VI, 8453: *Inachus public(i) XX lib.*; C. VI, 915: Dedikation aus dem J. 43/44 der *publici* $\overline{XX}$ *libertatis et* $\overline{XXV}$ *venal(ium)*. Unrichtig erklärt Cagnat a. a. O. S. 166 A. 1 (nach Renier und Marquardt) *publici* als Staatssklaven; vgl. dagegen Mommsen St. R. 1 S. 331 A. 5, der die *socii* darunter versteht; mir scheinen die Dedikanten die bei der Steuer (= *publicum*) beschäftigten

Namen *vicensumarii* oder griechisch *εἰκοστῶναι* geführt haben,[1]) und in den einzelnen Provinzen, bezw. den italischen Distrikten

Sklaven zu sein; vgl. die unten angeführten Inschriften ebenso bezeichneter Sklaven.

Pompeji: Mau Mitteil. des röm. Instituts 5 S. 31: *sociis vicensumaris no[v]is* (*nonis* ist geschrieben) *et veteribus*, die wohl mit Mau auf diese Steuer zu beziehen sind.

Capua (wahrscheinlich Stationsort für Unteritalien): C. X, 3875: *Barnaeus soc(iorum) vices(imae) liber(tatis s.). Salama socior(um) vicens(imae) libertatis ser(vus). Sabbioni soc(iorum) vicens(imae) libertat(is) servo.*

Reate: C. IX, 4681: *Hyginus XX l. vil.*

Mevania: C. XI, 5032: *Apulus vilic(us) XX lib(ertatis).*

Asisium (C. XI, 5435): *Cerinthus soc(iorum) XX liber(tatis).*

Verona, Station für Gallia Transpadana: C. V, 3351 (vgl. Mommsen ib. p. 327): *loc(us) sepulturae familiae XX lib(ertatis) reg(ionis) Transpad(anae) Theopompus ark(arius) et Tryphonius et Q. Sicinius ...*

Aquileia: C. V n. 36* (dürfte trotz der verdächtigen Überlieferung echt sein): *Urbanus XX libert(atis).*

Gades: C. II, 1742: *Gelasinus vilicus XX lib(ertatis).*

Tarraco: C. II, 4187: *Victori ark(ario) XX lib(ertatis) p(rovinciae) H(ispaniae) c(iterioris),* vgl. 4186 (nach der richtigen Auflösung Mommsens: St. R. 1 S. 331 A. 5): *pub(lici) XX lib(ertatis) p(opuli) R(omani) ark(arius) p(rovinciae) H(ispaniae) c(iterioris).*

Aoste-St.-Genis: C. XII, 2396: *C. Atisius Primus publ(ici) XX libertat(is) p(rovinciae) G(alliae) N(arbonensis).*

Poitiers: C. XIII, 1130: *Faventius XX lib(ertatis) vil(i)c(us).*

Finthen bei Mainz: C. XIII, 7215: *Donatus pub(lici) XX lib(ertatis) ser(vus) vilicus.*

Dorstadt (Dacien): C. III, 7729: *L. Aeli(us) Hylas XX l(ibertatis).*

Athen: C. III, 7287 = 555: *Phileius* (richtig *Philetus*) *p(u)bl(ici) XX lib(ertatis) vi(li)cus = Φίλητος εἰκοστῆς ἐλευθερίας ἰκονόμος.*

Vgl. Dessau 1863—1872.

Der Sitz der Einnehmer befand sich natürlich in der Regel an dem Hauptorte ihres Bezirkes. Über die Verbindung der *statio XX hereditatium* und *libertatis* in Arsinoe s. oben S. 102 A. 1.

[1]) Petronius c. 65: *Scissa lautum novendiale servo suo misello faciebat quem mortuum manumiserat; et puto, cum vicensimariis magnam mantissam habet; quinquaginta enim milibus aestimant mortuum.* Ob die *vicensumarii* in Mutina: C. XI, 842, in Rom: C. VI, 5623 und in Cirta (s. oben S. 80 A. 3) auf diese Steuer zu beziehen sind, ist zweifelhaft. Vgl. auch Epictet 4, 1, 33: *ὁ δοῦλος εὐθὺς εὔχεται ἀφεθῆναι ἐλεύθερος· διὰ τί; δοκεῖτε, ὅτι τοῖς εἰκοστώναις ἐπιθυμεῖ δοῦναι ἀργύριον; εἰκοστώνης* ist gebildet wie *τελώνης* von *εἰκοστή* und *ὠνεῖσθαι*. Die Frage, ob der Herr oder der Freigelassene die Steuer zu zahlen hatte, ist müßig; es kam das

die Steuer ohne Zweifel gegen eine prozentuale Entschädigung erhoben haben.[1])

Die oben S. 106 A. 4 aufgezählten Sklaven bezeichnen sich durch die Worte *XX libertatis* als bei Erhebung dieser Steuer beschäftigt.[2]) Doch sind sie, mit Ausnahme des Carpus in Rom C. VI, 8587 und der in Capua C. X, 3875 genannten, wahrscheinlich nicht Sklaven der Pächter, sondern, wie Rostowzew Staatspacht S. 384 und 389 annimmt, Privatsklaven, neben denen auch freie Leute erscheinen, wie der zur *familia XX libertatis* in Verona sich zählende Q. Sicinius, in Aoste (Narbonensis) C. Atisius Primus und in Dacien L. Aelius Hylas (vielleicht ein Freigelassener des Aelius Caesar?). Es entspricht das durchaus der bei der Steuererhebung überhaupt beobachteten Praxis (s. oben S. 86 A. 3).

Der Ertrag dieser Abgabe ist wohl auch in der Kaiserzeit ursprünglich in das Aerarium Saturni[3]) geflossen; jedoch

---

auf Privatabmachung an; so heißt es von dem Herrn, der seinen Sklaven freiläßt (Epictet 2, 1, 26): *καὶ εἰκοστὴν αὐτοῦ δοῦναι ὀφείλει*, dagegen wird ein Freigelassener gefragt (Petronius c. 58): *quando vicesimam numerasti?* In der Regel, besonders bei testamentarischen Freilassungen (Petronius 71: *omnes illos in testamento meo manumitto* ... *Carioni quoque insulam (lego) et vicesimam et lectum stratum*) wird wohl der Herr die Steuer gezahlt haben, und an seine Erben werden die Rechtsansprüche der Publicanen gegangen sein. Vgl. auch die von mir vorgeschlagene Ergänzung in einem Papyrus aus dem Ende des 2. Jahrhunderts: *ἵνα [ὁ Γεμέλλου κ]ληρονόμος τὰ οὐικήσιμα [ἀποτ]ίνῃ*: Mommsen Jur. Schr. I S. 466 zu col. I, 7. Auf solche Vereinbarungen ist vielleicht der oben S. 106 A. 4 erwähnte Sklave XX *libert(atis) veterum pact(ionum)*: C. VI, 8452 zu beziehen, vgl. dazu Mommsen: »*fortasse hinc colligi potest in vicesima libertatis exigenda non raro pactiones factas esse de pecunia debita post tempus solvenda, iisque veteribus pactionibus curandis hunc hominem praepositum fuisse.*« Vgl. C. VI, 33785: *T. Aelius Aug. lib. Salvius a pact(ionibus).*

[1]) Vgl. die S. 106 A. 4 zusammengestellten Beispiele; Verpachtung der Steuer für mehrere Provinzen an dieselbe Gesellschaft (wie bei der Erbschaftsteuer) ist nicht bezeugt.

[2]) Der in einer stadtrömischen Inschrift genannte *Tiro A. Vetti Latini arkarius* $\overline{XX}$ *lib.* ist vielleicht Sklave eines der Pächter der Freilassungsteuer gewesen.

[3]) Daß der Kaiser die *gratuita libertas* (Sueton Vespas. 16; C. VI, 2211: *ab imp. Augusto gratis manumissus)* seinen Sklaven gewähren konnte, spricht natürlich nicht dagegen; er hat in diesen Fällen die Steuer ohne Zweifel

erscheint bereits seit Claudius ein von kaiserlichen Beamten verwalteter *fiscus libertatis et peculiorum*,[1]) so daß schon in dieser Zeit diese Einnahme auf den Fiskus übertragen sein muß. An der Verpachtung ist jedoch, wie die Inschriften lehren, noch lange festgehalten worden. Die Prokuratoren der Freilassungsteuer stehen denen der Erbschaftsteuer im Range wesentlich nach.

Die schon seit dem zweiten Jahrhundert hervortretende Abnahme der großen Sklavenfamilien hat die einstige Bedeutung der Steuer außerordentlich verringert. Mit Ausnahme der oben erwähnten Maßregel des Caracalla und Macrinus findet sich von ihr im dritten Jahrhundert keine Spur; sie scheint daher spätestens bei der Steuerreform des Diocletian, wohl zugleich mit der *vicesima hereditatium* aufgehoben und durch gewinnbringendere Abgaben ersetzt worden zu sein.

---

aus seiner Tasche bezahlt, vgl. Seneca de benef. 3, 27, 4 (von einem Privatsklaven): *nec tamen gratis (manumissus est): pecuniam pro libertate eius Caesar (Augustus) numeraverat.*

[1]) C. VI, 8450ᵃ: *Ti. Claudio Aug. [lib.] Primiano tabula[r. f(isci) lib.] et peculiorum;* C. VI, 8451: *Epaphra Aug. l. Atticianus tabular. Caesar. XX lib.;* seine Kinder führen die Namen *Ti. Claudius.* Aus späterer Zeit C. VI, 8450: *T. Ael(ius) Augg. lib. Saturnin(us) pr[oc. prov.] Belgicae [et utriusque Germaniae], proc. fisci libertatis et peculior(um).* C. VI, 8515: *Martialis A[ug. lib. . . . . pr]oc. h[ered. . . . . fisc]i libe[rtatis et pecul.].* C. XI, 1308 (Etrurien): *P. Vibidius Atticus proc. XX lib(ertatis).* C. III, 6753 = 249 (wahrscheinlich aus der Zeit des Septimius Severus): *Marianus Aug. n. lib. p(rae)p(ositus)* — schwerlich *pr(ocurator),* wie einige gelesen haben, die Abkürzung wäre irregulär — *XX lib(ertatis) Bithyniae Ponti Paflag(oniae).* C. III, 4827: *L. Aurelio Augg. lib. Burano proc. XX [lib(ertatis)].* C. VI, 772: *Gratus Aug. lib. tabul(arius) f(isci) lib(ertatis) et pec(uliorum).* C. VI, 8450ᵇ: *librar. [fisci lib. et] peculio[r.];* vgl. auch Rostowzew Diz. epigr. 3 S. 127. Die *peculia* beziehen sich wohl auf die kaiserlichen Sklaven, deren *peculia* im Todesfall wieder an den Herrn zurückfallen (vgl. C. VI, 8434 *exactor hereditatium legatorum peculiorum*). Die *sta(tio) peculiorum* auf einem Wasserrohr: C. XV n. 7251, vgl. dazu Dressel: »*fistula ita inscripta aqua fortasse erogabatur aedificio ei in quo fiscus erat peculiorum.*« Andere Beamte sind nicht bekannt (gefälscht ist C. IX, 89*); in den Provinzen wird in der Regel die Aufsicht von den Prokuratoren der Provinz ausgeübt worden sein.

Die Erbschaften.

Unter den Einnahmeposten des kaiserlichen Etats nehmen die Erbschaften eine hervorragende Stelle ein. Die Sitte, Freunde im Testament mit größeren Summen zu bedenken, muß bereits in der letzten Zeit der Republik recht verbreitet gewesen sein; rühmt doch Cicero von sich, daß er mehr als 20 Millionen Sesterzen von seinen *amici et necessarii* empfangen habe.[1]) Augustus hat, obgleich er nicht habsüchtig war und zahlreiche Erbschaften von ihm unbekannten oder mißliebigen Leuten zurückwies,[2]) auch die hinterbliebenen Kinder von Männern, die ihn zum Erben eingesetzt hatten, reichlich zu entschädigen pflegte,[3]) doch großen Wert darauf gelegt, in den Testamenten seiner Freunde nicht übergangen zu werden,[4]) und begreiflicherweise haben bei dieser Sinnesart des Kaisers Näher- und Fernerstehende nicht verabsäumt, ihn, besonders wenn sie kinderlos waren, in ihren Testamenten reichlich zu bedenken. Von dem Umfang dieser Zuwendungen gibt seine eigene Angabe eine Vorstellung, daß er in den letzten zwanzig Jahren seiner Regierung auf diese Weise 1400 Millionen Sesterzen (über 300 Millionen Mark) erhalten habe, von denen

---

[1]) Cicero Philipp. II, 16, 40; Antonius hatte dem Cicero als Zeichen seiner Unbeliebtheit vorgeworfen, er habe keine Erbschaften empfangen.

[2]) So die Erbschaft des Tarius, den er als Beisitzer zum Exil verurteilt hatte: Seneca de clementia I, 15, 4. Vgl. Anm. 4.

[3]) Sueton Aug. 66; Dio 56, 32 und 41.

[4]) Sueton Aug. 66: *quamvis minime appeteret hereditates, ut qui numquam ex ignoti testamento capere quicquam sustinuit, amicorum tamen suprema iudicia morosissime pensitavit neque dolore dissimulato, si parcius aut citra honorem verborum, neque gaudio, si grate pieque quis se prosecutus fuisset.*

er allerdings weitaus den größten Teil für den Staat aufgewandt und nur 150 Millionen Sesterzen seinen Erben hinterlassen habe.[1]) Dieses Beispiel ist für die spätere Zeit maßgebend geworden und was unter guten Kaisern als freiwilliger Akt der Dankbarkeit galt, wurde von den andern als schuldiger Tribut gefordert. Selbst die Männer, die sich durch Selbstmord der sicheren Verurteilung entzogen, haben oftmals sich zu diesem Schritt entschließen müssen, um ihren Kindern wenigstens einen Teil des väterlichen Erbes zu retten.[2]) Wie schwer der Druck dieses noch über das Grab hinaus wirkenden Despotismus empfunden wurde, ersieht man aus der ungemeinen Häufigkeit, mit der die Schriftsteller bei der Charakteristik der Kaiser ihr Verhalten den Erbschaften gegenüber erwähnen.[3]) Bei der Höhe der Summen und den mannigfachen Formalitäten und Prozessen, die sich an solche Erbschaften knüpften, mußte sich bald die Notwendigkeit fühlbar machen, eigene Beamte für die aus dieser Quelle fließenden Einnahmen anzustellen; es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese in den inschriftlich

---

[1]) Sueton Aug. 101. Vgl. meine Ausführungen über die an die Kaiser vermachten Erbschaften in den Beiträgen zur alten Gesch. II S. 45ff., insbesondere über die aus Erbschaften und Konfiskationen stammenden kaiserlichen Sklaven mit Doppelnamen.

[2]) Dio 58, 16. Tacit. ann. 16, 11.

[3]) Eine Zusammenstellung der wesentlichen Nachrichten gibt Dirksen die Scriptores historiae Augustae S. 238ff.; vgl. jetzt meine oben zitierte Abhandlung S. 50ff.; besonders Caligula, Domitianus (Plinius paneg. 43: *nec unus omnium, nunc quia scriptus, nunc quia non scriptus, heres*) und Commodus ließen sich durch fingierte Erbschaftseinsetzungen und Testamentsumstoßung dabei unerhörte Erpressungen zuschulden kommen, vgl. vita Commodi c. 19: *qui testamenta delevit unco trahatur .... qui filiis abstulit hereditatem, unco trahatur.* In der Nachricht des Zonaras 12, 1 p. 593[d] (dieselbe Nachricht in etwas veränderter Fassung auch bei Malalas l. XI p. 281 Dind., wie mir Dessau bemerkt): *περὶ τούτου τοῦ αὐτοκράτορος* (Antoninus Pius) *ᾄδεται, ὅτι καὶ τὸ τῆς συγκλήτου κατέκαυσε ψήφισμα ὃ κατ' ἐπιταγὴν τοῦ Ἰουλίου γέγονε Καίσαρος, θεσπίζον μηδενὶ ἐφεῖσθαι διαθήκην ποιεῖν, εἰ μὴ μέρος ὡρισμένον τῷ κοινῷ καταλείψει ταμείῳ* (Malalas: *μὴ ἐξεῖναι συγκλητικὸν διαθήκην ποιεῖν εἰς τοὺς ἰδίους, εἰ μὴ τὸ ἥμισυ μέρος τῆς αὐτοῦ περιουσίας διατίθεται εἰς τὸν κατὰ καιρὸν βασιλέα*)· *ὅθεν νομίζεται καὶ μέχρι τοῦδε ταῖς διαθήκαις ἐγγράφεσθαι, ὅτι καὶ τῷ βασιλικῷ ταμείῳ καταλιμπάνω τόδε* ist unter Iulius Caesar wohl Caligula zu verstehen, vgl. Dio 59, 15; Sueton Calig. c. 38.

vielfach bezeugten *procuratores hereditatium* (dies ist die in den Inschriften gewöhnliche Form) zu erkennen sind, deren Kompetenz hier einer näheren Betrachtung unterzogen werden soll.[1])

Die Beamten für die Erbschaften[2]) beginnen schon unter Tiberius; bei Besprechung der Heilung des Podagra sagt Scribonius Largus c. 41: *hoc Anthero* (für *Anteros?*) *Tiberii libertus supra hereditates remediatus est.* Es war damals ein Hausamt,[3]) ohne den Titel *procurator*, der wohl nicht vor der zweiten Hälfte des ersten Jahrhunderts sich findet.[4])

Daneben erscheinen kaiserliche Freigelassene und Sklaven als *tabularii* und *adiutores tabulariorum, ab auctoritatibus, ex-*

---

[1]) Der letzte, der die *procuratores hereditatium* mit den *procuratores XX hereditatium* identifiziert hat, ist wohl Borghesi. Schon Ph. a Turre (Monum. vet. Antii p. 83), nach ihm Marini (Iscriz. Albane p. 94) und Eichhorst (s. die folgende Anmerkung) haben richtiger über dieselben geurteilt. Daß die beiden Ämter ganz verschieden sind, beweist schon die Inschrift C. XIII, 1810, in der eine Beförderung von der *procuratio XX hereditatium* zu der *procuratio stationis hereditatium* stattfindet.

[2]) Zuletzt hat Eichhorst die Procuratores hereditatium der römischen Kaiserzeit in Fleckeisens Jahrbüchern 1863 S. 209ff. über dieselben gehandelt und in einigen wesentlichen Punkten das Richtige erkannt.

[3]) Diese mit *supra* gebildeten Titel gehören nur der älteren Kaiserzeit an, vgl. Marini iscr. Alb. p. 106.

[4]) Die »*litteris pulcherrimis*« geschriebene Inschrift eines *T. Statilius Optatus proc. Aug. hered[itatium]:* C. VI, 31863 wird schwerlich älter sein; er ist vielleicht der Sohn oder Enkel eines Freigelassenen der Statilia Messalina, der Gemahlin Neros. Ein *T. Statilius Iucundus ad hereditates:* C. VI, 6291 ist wohl ein Freigelassener derselben. Ein Ritter Sextus Caesius Propertianus ist wahrscheinlich unter Vitellius *proc. imp. a patrim. et heredit. et a libell.* gewesen: C. XI, 5028 mit Bormanns Anmerkung, der darauf Tacitus hist. I, 58: *Vitellius ministeria principatus per libertos agi solita in equites Romanos disposuit* bezieht; Propertianus war vorher Tribun der legio IIII Macedonica, die sich gegen Galba erhob und von Vespasian aufgelöst wurde. Aus Domitians Zeit ist die Inschrift des *Lemnus Aug. l. proc. patrimoni et hered.:* C. VI, 8499, vgl. die Grabschrift seiner Frau C. VI, 8500 = C. XI, 1753: *Domitiae Phyllidis CC. Domit. Lemni procur. Germanici Caesaris* d. h. Domitians; Lemnus war also ein Freigelassener der Kaiserin Domitia und CC. wahrscheinlich verhauen für Cn. Etwa derselben Zeit wird die Inschrift eines *Respectus Aug. lib. proc. heredit.* angehören, da seine Tochter *Flavia* heißt: C. VI, 8433; ein *T. Flavius Aug. lib. Delphicus [p]roc. ration. thesaurorum, hereditatium, fisci Alexandrin(i):* Ephem. VII, 1263.

actores, praesignatores, a commentariis und *librarii* der Erbschaftsverwaltung,[1]) die von dem bedeutenden Umfange dieses Verwaltungszweiges einen Begriff zu geben geeignet sind. Sowohl die Verbindung mit dem Patrimonium in den Prokuratoreninschriften, als der ausdrückliche Zusatz in der Inschrift eines Unterbeamten: *ration(is) hereditat(ium) Caes(aris) n(ostri)* lassen keinen Zweifel darüber, daß unter diesen *hereditates* die dem Kaiser persönlich vermachten Erbschaften zu verstehen sind, und damit stimmt es sehr wohl, daß ein Sklav der Kaiserin Domitia als *exactor hered(itatium) legat(orum) peculior(um)* und ein Sklav der Kaiserin Lucilla mit dem Titel *a legatis* inschriftlich überliefert sind.[2])

Die äußere Stellung dieses Amtes ist offenbar im ersten Jahrhundert eine bescheidene gewesen; es ist seinem Wesen entsprechend als eine Unterabteilung des Patrimonium ange-

---

[1]) C. XIV, 2262: *Epio Aug. lib. tabular. rat. heredit.* (seine Frau: *Flavia Calisto*). C. IX, 4977: *Gemelli Neronis Claudi Caesa[ris] Aug. Germanic. Primigeniani tabul. [rat.] hereditatium.* C. XIV, 200: *Aug. l. tabl. her.* C. VI, 8438: *T. Flavio Aug. lib. Chrysogono Lesbiano adiutor. tabularior. ration. hereditat. Caes. n.* C. VI, 8933 (Claudische Zeit): *Ascanius Aug. l. a comment. rat. hereditat.* C. VI, 8437: *T. Aelio Athe- . . . . [ad] stationem her[edit.] commentaresi.* C. VI, 8435: *T. Flavio Phoeb[o Aug. lib.] librario ex numero rationis hereditatium.* C. X, 3878 (mit Mommsens Anmerkung): *Rufiano libr(ario) comm(entariorum) st(ationis) her(editatium) t(abularii?) k(astrensis?).* Zwei kaiserliche Sklaven als *praesignatores hereditatium:* C. VI, 8436. 8436[a] (hier fehlt *hereditatium*). C. VI, 8439: (Flav. Zeit): *Epaphrodito Aug. lib. Peplia(no) ab auctorita(tibus) ration(is) heredit(atium);* auf der Rückseite lautet der Titel nur *ab auctorita(tibus);* vgl. über diese *auctoritates* (= Erwerbsurkunden) Mommsen zu C. III, 1998 und C. VI, 8432: *P. Aelius Aug. lib. Florus qui proc(uravit) in ratione hered(itatium) ad leges praedior(um);* vgl. Digg. 47, 12, 5: *legibus praediorum vendundorum.*

[2]) C. VI, 8434 (danach von Ligori gefälscht C. VI, 3278*). C. VI, 8434[a]. Auch von dem Vermögen der kaiserlichen Freigelassenen fiel bekanntlich ein Teil nach ihrem Tode der kaiserlichen Kasse zu, vgl. Sueton Vespas. 23: *de Cerulo liberto, qui dives admodum ob subterfugiendum quandoque ius fisci ingenuum se et Lachetem mutato nomine coeperat ferre: ὦ Λάχης Λάχης ἐπὰν ἀποθάνῃς, αὖθις ἐξ ἀρχῆς ἔσει ‖ Κήρυλος* und die Verfügung Neros (Sueton c. 32), die aber wohl keinen Bestand gehabt hat: *instituit ut e libertorum defunctorum bonis pro semisse dextans ei cogeretur, qui sine probabili causa eo nomine essent, quo fuissent ullae familiae quas ipse contingeret.*

sehen worden.[1]) Jedoch ändert sich dies Verhältnis plötzlich seit der Zeit Hadrians in auffallender Weise: die *procuratores hereditatium* werden seitdem durchaus dem Ritterstande entnommen, bekleiden dies Amt nach Provinzialprokuraturen und beziehen einen Gehalt von 200 000 Sesterzen.[2]) Es liegt daher die Vermutung nahe, daß diese Veränderung der äußeren Stellung durch eine Erweiterung ihrer Kompetenz hervorgerufen sei. Dieselbe kann aber in nichts anderem bestanden haben, als in der Zuweisung der Aufsicht über alle Erbschaften, die dem Fiskus gesetzlich zufielen, d. h. der Vacantia und Caduca.[3])

---

[1]) S. oben S. 112 A. 4 die Verbindung *proc. patrimoni* (oder *a patrimonio) et hereditatium;* T. Statilius Optatus (C. VI, 31863) müßte allerdings nach der Reihenfolge der Ämter zuerst *proc. Aug. ad patrim[onium]* und dann erst *proc. Aug. hered[itatium]* gewesen sein; doch sind wahrscheinlich durch ungeschickte Redaktion aus dem einen Amt: *proc. Aug. patrimonii et hereditatium* zwei Ämter gemacht worden.

[2]) Ein *L. Vibius Fortunatus proc. ducenarius stationis hereditatium* C. X, 4721. Erwähnt werden ferner als *procuratores hereditatium* in Inschriften des zweiten und dritten Jahrhunderts: T. Haterius Nepos, der dies Amt vielleicht noch unter Traian bekleidet hat, da er im J. 121 Praefectus Aegypti wurde: C. XI, 5213; [? Euda]emon (vgl. meine Bemerkung bei Friedländer Sittengeschichte I S. 186) unter Hadrian: C. III, 431 und 7116; Q. Gabinius Barbarus unter Severus und Caracalla: C. X, 7585; C. Attius Alcimus Felicianus unter Severus Alexander (?): C. VIII, 822 (vgl. Prosopogr. I p. 180 n. 1124). Nicht sicher datierbar sind: Q. Aelius Ianuarius: C. II, 4135; C. Iunius Flavianus: C. VI, 1620; [? Dom]itius Eglectus Iulianus: C. VI, 1608 (drittes Jahrh.); L. Petronius Sabinus: C. IX, 5898; L. Baebius Aurelius Iuncinus: C. X, 7580; L. Marius Perpetuus: C. XIII, 1810; Name verloren C. XIV, 3903. Ganz unsicher ist die Ergänzung *proc. Aug. [ra]tionis [hereditatium]:* C. III, 12732. Ein kaiserlicher Freigelassener Martialis als *proc. h[ered.]*, wenn die Lesung und Ergänzung C. VI, 8515 richtig ist, gehört wohl dem ersten Jahrhundert an. — Die oben zitierten Inschriften zum großen Teil auch bei Dessau 1338. 1342. 1347. 1358. 1360. 1365. 1386. 1389. 1449. 1457. 1458.

[3]) Diese Ansicht ist schon von Eichhorst aufgestellt worden, der nur insofern irrt, als er die Existenz einer eigenen Erbschaftsverwaltung im ersten Jahrhundert in Abrede stellt. Derselbe hat mit Recht bemerkt, daß die Inschriften der *procuratores caducorum* ohne Ausnahme gefälscht sind; daher wird auch die Ergänzung Mommsens (C. III index p. 2469 zu n. 1622): *proc(urator) a cad(ucis)* kaum zu billigen sein. Die *librarii caducorum*, die Tarrutenus Paternus (Digg. 50, 6, 7) nennt, gehören der Militärverwaltung an.

und ein Erlaß der Kaiser Marcus und Verus an die *procuratores hereditatium* betreffs der hinterlassenen Güter im römischen Reiche befindlichen Geiseln[1]) erhebt diese Vermutung zur Gewißheit. Daß die *bona vacantia*, die ursprünglich dem Ärar zufielen, schon seit Tiberius für die kaiserliche Kasse bisweilen in Anspruch genommen worden sind,[2]) ist bezeugt; dagegen hat man aus den Worten Ulpians (frgm. 17, 2): *hodie ex constitutione imperatoris Antonini omnia caduca fisco vindicantur, sed servato iure antiquo liberis et parentibus* den Schluß ziehen wollen, daß die Caduca der Bestimmung der lex Papia Poppaea gemäß[3]) bis auf Caracalla dem Aerarium Saturni verblieben seien. Jedoch sind schon von Rudorff[4]) diese Worte richtig dahin erklärt worden, daß Caracalla nur die *caducorum*

---

[1]) Marcianus Digg. 49, 14, 31: *Divus Commodus rescripsit, obsidum bona sicut captivorum omnino in fiscum esse cogenda;* § 32: *sed si accepto usu togae Romanae ut cives Romani semper egerint, Divi Fratres procuratoribus hereditatium rescripserunt, sine dubitatione ius [heredum* Mommsen*] eorum ab obsidis condicione separatum esse beneficio principali ideoque idem ius eis [heredibus* Faber*] servandum, quod habent, si a legitimis civibus Romanis heredes instituti fuissent.* Über die Adresse im Cod. Iust. 7, 54, 1: *procuratoribus hereditatium fisci* s. unten S. 119 A. 2.

[2]) Tacit. ann. 2, 48 (a. 17): *bona Aemiliae Musae locupletis intestatae petita in fiscum*, vgl. C. A. Schmidt *de successione fisci in bona vacantia* p. 11 ff., vgl. jedoch Huschke Ztschr. f. R.-G. 5, 1866 S. 190: »vielleicht ist *in fiscum* nur ungenauer Ausdruck wegen des Einflusses des Kaisers statt *in aerarium*, in welches damals nach der lex Iulia erblose Güter fielen«; jedenfalls hat sich im Laufe des ersten Jahrhunderts in Rom dieser Wechsel vollzogen. In den Senatsprovinzen mag vielleicht das Aerarium Saturni länger sein Successionsrecht behalten haben; in den kaiserlichen fielen die Vacantia selbstverständlich an den Fiskus, vgl. Traian. ad Plinium n. 84 (Keil). Für die spätere Zeit: vita Pertinacis 7 (= Inst. Iust. 2, 17, 7) und für das dritte Jahrhundert zahlreiche Belege in den Digesten.

[3]) Tacit. ann. 3, 25: *relatum deinde de moderanda Papia Poppaea, quam senior Augustus post Iulias rogationes incitandis caelibum poenis et augendo aerario sanxerat*, vgl. 3, 28: *inditi custodes et lege Papia Poppaea praemiis inducti, ut, si a privilegiis parentum cessaretur, velut parens omnium populus vacantia* (ungenau für *caduca*) *teneret.*

[4]) Rudorff über die Caducorum vindicatio in der Zeitschrift für gesch. R. W. 6 S. 422 ff. Der ersteren Ansicht ist Schneider: das altcivile und justinianische Anwachsungsrecht, dem auch Huschke (in Richters Jahrbüchern 3, 1838 S. 307 ff.) im wesentlichen beigestimmt hat.

vindicatio seitens der Privaten ausgeschlossen habe, wie unzweideutig aus der Angabe des Dio[1]) über diese Maßregel erhellt. Allerdings scheinen die Caduca noch zu Gaius' Zeit regelmäßig ins Aerarium Saturni geflossen zu sein,[2]) während ausnahmsweise vielleicht schon unter Hadrian[3]) und durchgängig seit Marcus der Fiskus als Vindicant auftritt.[4]) Ob vielleicht in den kaiserlichen Provinzen[5]) schon früher als in Italien und den Senatsprovinzen der Fiskus das Ärarium ver-

---

[1]) Dio ep. 77, 9: *τάς τε διαδοχὰς καὶ τὰς ἀτελείας τὰς ἐπὶ τούτοις τὰς δεδομένας τοῖς πάνυ προσήκουσι τῶν τελευτώντων καταλύσας.*

[2]) Gaius 2, 286[a]: *translata sunt ad populum;* 3, 62: *caduca fiunt et ad populum pertinent;* 2, 150: *caduca fiunt et ad populum deferri iubentur.* Daß hier nur die aus früherer Zeit her technischen Ausdrücke beibehalten worden seien, ist nicht anzunehmen; vgl. auch für die Zeit Hadrians: Digg. 49, 14, 15 § 3: *senatus Hadriani temporibus censuit, cum quis se ad aerarium detulerit, quod capere non potuerit, ut totum in aerarium colligatur t ex eo pars dimidia sibi (ipsi* Mommsen*) secundum beneficium divi Traiani restituatur.* In dem Edikt des Traian (Digg. 49, 14, 13 pr.) ist freilich von Paulus oder den Kompilatoren *fiscus* für *aerarium* oder *populus* (so Kniep a. a. O. S. 192) eingesetzt worden. Vgl. ferner Plinius epp. 2, 16: *si verendum esset, ne quod ego dedissem populus eriperet* und paneg. c. 34 u. 36.

[3]) Wenn nicht in dem Senatuskonsult vom J. 129 (Digg. 5, 3, 20 § 6[a]): *antequam partes caducae ex bonis Rustici fisco peterentur* für *aerarium* oder *populus* der Fiskus eingesetzt ist, vgl. Kniep a. a. O. Daß, wie Brinz über die rechtliche Natur des Fiscus S. 491ff. annimmt, Marcianus (unter Pius) nicht mehr zwischen Ärarium und Fiskus unterschieden haben sollte, ist nicht denkbar.

[4]) Entscheidend ist dafür der gleichzeitige Bericht des Marcellus über eine Urteilsfällung dieses Kaisers aus dem J. 166 mit genauer Mitteilung des Protokolls der Verhandlung (Digg. 28, 4, 3): *proxime in cognitione principis cum quidam heredum nomina induxisset et bona eius ut caduca a fisco vindicarentur, diu de legatis dubitatum est;* die fiskalen Interessen werden von den *advocati fisci* vertreten. Über denselben Fall berichtet Papinian in Digg. 34, 9, 16 § 2 und 34, 9, 12; daß es in der letzteren Stelle heißt: *causam ad praefectos aerarii misit,* darf nicht irre machen (s. oben S. 49 A. 3). Es handelt sich allerdings hier um *bona ereptoria,* die aber in weiterem Sinne zu den caduca gerechnet werden (vgl. Walther Eck Indignität und Enterbung. Berlin 1894. S. 25 A. 10); diese scheinen schon zu Gaius' Zeit, wenn seine Worte (Digg. 29, 5, 9) keine Interpolation erfahren haben, dem Fiskus zugefallen zu sein.

[5]) In Ägypten konnte selbstverständlich das Ärarium nie als Vindikant der Vacantia und Caduca auftreten, vgl. Strabo 17, 1, 12.

drängt hat, läßt sich nicht erweisen, ist aber nicht unwahrscheinlich.

Durch diese Kompetenzerweiterung mußte die Bedeutung der *procuratores hereditatium* und der Umfang ihrer Geschäfte außerordentlich wachsen; die Attachierung eines vom Kaiser ernannten, also ständigen *advocatus fisci,*[1]) wie auch die mannigfachen in dieser Verwaltung beschäftigten Unterbeamten[2]) legen dafür Zeugnis ab. Prokuratoren der Erbschaftsverwaltung für einzelne Provinzen sind mit einer einzigen Ausnahme nicht nachweisbar.[3]) Es scheint daher die Einziehung und Verwaltung der kaiserlichen Erbschaften auch außerhalb Italiens

[1]) Vgl. S. 50 A. 1. Auch der in dem Erbschaftsprozeß vom J. 166 erwähnte Advocatus fisci Calpurnius Longinus (Digg. 28, 4, 3, vgl. S. 58 A. 4) wird hierher zu ziehen sein. Außerhalb der Zentralstation in Rom scheinen dieselben nicht fungiert zu haben. Unter den *cohaerentia* hat man wohl die Güter zu verstehen, die nicht durch Todesfall herrenlos geworden waren, wie die *bona damnatorum* und vielleicht auch die *thesauri,* deren Behandlung in späterer Zeit eine den *vacantia* analoge war, vgl. Puchta Institut. 2 § 241.

[2]) C. VI, 8432: *P. Aelius Aug. lib. Florus qui proc(uravit) in ratione hered(itatium) ad leges praediorum* (s. oben S. 113 A. 1). C. VI, 8436: *Primo Aug. ser. praesignator(i) hereditat(ium),* der wohl die Beschlaglegung der vom Fiskus in Anspruch genommenen Erbschaften zu vollziehen hatte, vgl. Gothofred zu Cod. Th. 10, 9, 1 und C. VI, 8436a: *Saturninus Caesaris praesignator.* C. VI, 8437: *T. Aelio Athe .... [ad] stationem her[editatium] commentar(i)e(n)si.* C. X, 3878: *Rufiano libr(ario) comm(entariorum) st(ationis) her(editatium) t(abulari) k(astrensis)* ergänzt wohl richtig Marini Arvali p. 499, vgl. Mommsen zu C. X, 3878. Der ritterliche *promagistro hereditatium* aus dem Ende des zweiten Jahrhunderts, der später bis zur *procuratio stationis hereditatium* aufsteigt (C. XIII, 1810), ist als höherer Adiutor zu fassen.

[3]) C. III, 431: *proc. heredit(atium) et proc. pro[vin]ciae Asiae,* wozu mit Recht Mommsen bemerkt: *intellege »procuratori hereditatium Asiae et procuratori provinciae Asiae«, unde explicatur copula;* in der griechischen Fassung der Inschrift (C. III, 7116) ist leider an dieser Stelle nur *[κ]λη-ρονομιῶν* und *['A]σίας* erhalten. Dagegen ist in C. IX, 5898: *proc. Augg. rat. heredit. item prov. Narbon.* auf zwei Ämter, das erstere in Rom, das zweite in der Narbonensis zu beziehen, vgl. Schanz *de mutationibus in imperio Romano ordinando ab imperatore Hadriano factis* (Bonn 1883) S. 38ff. In der Lyoner Inschrift C. XIII, 1800 wird wohl *proc. [XX] h[ered.] provinciarum Lugudune[nsis et Aquitanicae]* gestanden haben.

von der Zentralstelle in Rom, ohne Zweifel mit Unterstützung der Provinzialprokuratoren,[1]) ausgeübt zu sein.

Die *procuratores hereditatium*, die im ersten Jahrhundert durchaus zur Patrimonialverwaltung gehören, haben demnach seit der Mitte des zweiten Jahrhunderts eine Zwitterstellung zwischen dem Fiskus und Patrimonium, deren Interessen sie zu wahren hatten, eingenommen, die sich, solange das kaiserliche Privatvermögen gemeinsam mit dem Krongut verwaltet wurde, wenig fühlbar gemacht haben wird,[2]) die aber, sobald jenes durch Septimius Severus zu einem eigenen Verwaltungszweig geworden war, notwendigerweise zu Unzuträglichkeiten hätte führen müssen. Man hat daher zugleich mit der Trennung der Kassen auch die Erbschaftsverwaltung geschieden, und während im zweiten Jahrhundert die Vertretung der dabei in Betracht kommenden Ansprüche der kaiserlichen Familie wesentlich Unterbeamten anvertraut war[3]) und die Aufsicht

---

[1]) Vgl. Ulpian Digg. 1, 19, 1 § 2: *est hoc praecipuum in procuratore Caesaris* (wo wohl zunächst an die Provinzialprokuratoren zu denken ist) *quod et eius iussu servus Caesaris adire hereditatem potest et si Caesar heres instituatur, miscendo se opulentae hereditati procurator heredem Caesarem facit* und in betreff der Vacantia in Nicaea Traian. ad Plin. 84: *Nicaeensibus . . . debebis vacare . . . adhibitis Virdio Gemellino et Epimacho liberto meo procuratoribus*, was allerdings vor die Reform Hadrians fällt.

[2]) Um so weniger, als man die dem Kaiser vermachten Erbschaften als eine dem Princeps als solchem gebrachte Huldigung auffaßte, vgl. die S. 20 A. 1 erwähnte Verordnung des Antoninus Pius; tatsächlich hatte es schon Caligula so gehalten, vgl. Dio 59, 15: *ἐψηφίσατο ὅπως ὅσοι τινὰ τῷ Τιβερίῳ καταλιπεῖν ἐθελήσαντες περιῆσαν, τῷ Γαΐῳ αὐτὰ τελευτῶντες χαρίσωνται.*

[3]) Dies ist ohne Zweifel die Aufgabe der kaiserlichen Freigelassenen gewesen, die unter dem Titel: *a codicillis* (C. VI, 6190. 8440—8442) oder *adiutor a codicillis* (C. XIV, 4011) erscheinen. Friedlaender Sittengesch. 1 S. 192 bezieht sie auf die kaiserlichen Ernennungsschreiben; daß aber die testamentarischen Kodizille zu verstehen sind, erhellt aus Frontos Worten (ad M. Caes. 2, 16, p. 37 Naber): *unde nihil Egatheus acceperit*, nämlich von der Erbschaft der jüngeren Matidia, die der Gemahlin und den Töchtern des Kaisers Marcus bedeutende Vermächtnisse zugedacht hatte (vgl. auch ad amicos 1, 14, p. 183 Nab.); dieser *Egatheus* ist aber, wie schon Mai bemerkt hat, identisch mit dem in einer stadtrömischen Inschrift (C. VI, 8440) erwähnten: *T. Aurelius Egatheus Imp. Antonini Aug. lib. a codicillis.* Der Name ist gewählt, weil seit der Legalisierung der Kodizille durch

über das gesamte (fiskale und patrimoniale) Erbschaftswesen dem *procurator hereditatium* zufiel, finden wir unter Septimius Severus einen *procurator hereditatium patrimonii privati* aus dem Ritterstand, allerdings von ungleich geringerem Range, der, wie sein Titel zeigt, die dem Kaiser persönlich vermachten oder zufallenden Erbschaften, die zur Res privata geschlagen wurden, zu verwalten hatte.[1]) Den Gegensatz dazu würden *procuratores hereditatium fisci* bilden, die zwar offiziell in Inschriften den alten Titel *procurator hereditatium* behalten haben, aber in einem Erlaß des Caracalla wirklich den Zusatz *fisci* führen.[2]) Daß noch im dritten Jahrhundert eine gemeinsame Zentralstelle für beide Gattungen von Erbschaften in Rom fortbestanden habe, ist bei der streng durchgeführten Scheidung der Verwaltung der Res privata vom Fiskus nicht anzunehmen.

Diese eigentümliche Erbschaftsverwaltung hat die Diocletianische Reform nicht überdauert;[3]) in den Quellen des vierten und fünften Jahrhunderts kommen *procuratores hereditatium*

Augustus (Instit. Iust. de codicillis 2, 25) dies die gewöhnlichste Form der Legatverleihung war; auch in dem Testament des Dasumius (C. VI, 10229) wird Traian in einem Kodizill bedacht, vgl. Callistratus in Digg. 49, 14, 1.

[1]) C. X, 6657: *M. Aquilio M. F. Fabia Felici a(d) census equit. Roman., praef. cl. pr. Ravennat., proc. patrim. bis, proc. hered(itatium) patrim(onii) privat(i), proc. oper. publ. etc.;* das letzte Amt bekleidete er im J. 193, s. oben S. 25. Eichhorst, dem auch Henzen zustimmt, und Wilmanns zu n. 1275, dessen Anmerkung mehrere Unrichtigkeiten enthält, wollen zwei verschiedene Ämter annehmen: 1) *proc. hereditatium,* 2) *proc. patrimonii privati,* was schon der Rangfolge nach unzulässig ist; auch ist der Titel *procurator patrimonii privati* nirgends bezeugt; ich stimme der von Ph. a Turre (Mon. vet. Antii S. 81 ff.) gegebenen Deutung zu. Wahrscheinlich hat das sonst nicht bezeugte Amt nur vorübergehend bestanden; die Befugnisse dieses Beamten werden auf den *procurator rationis privatae* übergegangen sein.

[2]) Cod. Iust. 7, 54, 1: *Imp. Antoninus A. procuratoribus hereditatium fisci;* die handschriftliche Überlieferung schwankt zwischen *fisci* und *fiscus;* Krüger hat die letztere Lesart aufgenommen mit der Motivierung: »*procurator hereditatium fisci non est in usu*«, aber wenn der Titel auch nicht inschriftlich bezeugt ist, so ist er doch für diese Fiskalbeamten nach der Reform des Severus sehr passend.

[3]) Das letzte Zeugnis für einen *procurator hereditatium* in Rom bietet die Inschrift des C. Attius Alcimus Felicianus (C. VIII, 822), vielleicht aus der Zeit des Severus Alexander.

nicht vor, sondern der *comes rei privatae* führt durch seine Unterbeamten die Einziehung (*incorporatio*) der Caduca und Vacantia aus,[1]) die demnach entsprechend der politischen Entwickelung im Verlaufe der Kaiserzeit vom Ärarium auf den Fiskus, vom Fiskus auf die Res privata übertragen worden sind.[2]) Justinian endlich hob durch seinen Erlaß *de caducis tollendis* die Bestimmungen der lex Papia Poppaea über die Caduca auf.[3])

---

[1]) Gothofred paratitl. zu Cod. Th. 10, 9. Schmidt a. a. O. S. 30 ff.

[2]) Doch scheinen noch im J. 313 die *vacantia* und *caduca* an den Fiskus, nicht an die *res privata* gefallen zu sein, vgl. Cod. Theod. X, 8, 1; Cod. Iust. X, 10, 1 und His Domänen S. 34 ff.

[3]) Cod. Iust. VI, 51, vgl. Schneider a. a. O. S. 243 ff.

Der kaiserliche Grundbesitz.

Der ungeheure Grundbesitz, der sich bereits im ersten Jahrhundert in der Hand der Kaiser befand, ist nur zum Teil aus dem *ager publicus* der Republik hervorgegangen, der, wenigstens in der älteren Kaiserzeit, in Italien und wohl auch zum Teil in den Senatsprovinzen dem römischen Volk verblieben ist.[1] Dagegen ist unzweifelhaft in den von dem Kaiser übernommenen Provinzen die gesamte Staatsdomäne in den Besitz des Fiskus übergegangen, ebenso wie das Königsland in Ägypten und in den anderen, erst nach Begründung des Principats zum römischen Reiche geschlagenen Königreichen. Zu diesem Bestande gesellten sich dann die teils durch Konfiskation, teils durch Erbschaft in den kaiserlichen Besitz gekommenen Grundstücke: insbesondere ein großer Teil der kaiserlichen Gärten in Rom, der Villen in Italien und des gewaltigen Domänenbesitzes in Afrika ist auf diesem Wege kaiserliches Eigentum geworden.

Die fiskalen Besitzungen gehörten zu dem Ressort des Beamten *a rationibus,* während das Krongut und der kaiserliche Privatbesitz unter dem *procurator patrimonii* standen,[2]) bis Septimius Severus die *res privata* unter die Leitung eines eigenen *procurator rei privatae* stellte.

---

[1]) Noch in den Alimentartafeln der Traianischen Zeit wird der *populus* vielfach als Besitzer italischen Landes genannt; auch der derselben Zeit angehörige Jurist Neratius Priscus spricht (Digg. 41, 1, 14) von Ländereien: *quae in patrimonio sunt populi;* vgl. His die Domänen der römischen Kaiserzeit (Leipzig 1896) S. 2.

[2]) Ulpian Digg. 30, 39 § 10: *ea praedia Caesaris, quae in formam patrimonii redacta, sub procuratore patrimonii sunt;* s. oben S. 21 f.

Über die Verwaltung der einzelnen Domänen waren wir bis vor kurzer Zeit fast vollständig im Dunkel. Erst Funde der letzten 25 Jahre, die größtenteils in den ausgedehnten Domänen von Afrika gemacht worden sind, haben darüber so helles Licht verbreitet, daß wir jetzt wenige Gebiete der kaiserlichen Verwaltung besser kennen. Die für die Organisation der Verwaltung bedeutungsvollste Urkunde ist die im J. 1879 in Sûk el-Khmîs, nicht weit von der Kolonie Vaga gefundene Bittschrift der Kolonen des kaiserlichen Saltus Burunitanus an Commodus mit dem Bescheide des Kaisers und der Ausfertigung desselben durch seine Prokuratoren;[1]) der von Mommsen dazu gegebene Kommentar im Hermes 15 S. 386 ff. bildet die Grundlage der späteren Forschung.[2]) Die traurige Lage der Kolonen und ihre Rechtlosigkeit gegenüber der Ausbeutung durch die habgierigen Pächter tritt hier, wie in einem ähnlichen afrikanischen Dokument derselben Zeit[3]), mit erschreckender Deutlichkeit zutage, und derselbe Notschrei ertönt, mehr als ein halbes Jahrhundert später, aus einer Bittschrift der kaiserlichen Kolonen in Phrygien, die bewegliche Klage darüber führen, daß sie allein in diesen glücklichsten Zeiten so schweres Leid zu erdulden hätten.[4]) Bereits damals sind offenbar die Kolonen tatsächlich an die Scholle gefesselt gewesen, wenn auch die Hörigkeit derselben rechtlich sich erst in der nachdiocletianischen Monarchie vollzogen hat.

In der an erster Stelle genannten Bittschrift berufen sich die Kolonen auf ein von Hadrian erlassenes Gesetz, durch das

---

[1]) C. VIII, 10570 = Dessau 6870; Girard Textes de droit Romain ed. III p. 181 (a. 180/3; wohl, wie n. 14424, a. 181); der Anfang des kaiserlichen Reskripts ist in einem zweiten Exemplar, das wahrscheinlich auf einer benachbarten kaiserlichen Domäne aufgestellt war, in Henchir Ain-Zaga zutage gekommen (C. VIII, 14451).

[2]) Vgl. auch Fustel de Coulanges *Recherches sur quelques problèmes d'histoire* (Paris 1885): *le colonat Romain*, besonders S. 33 ff.

[3]) C. VIII, 14428 aus dem J. 181, wenige Jahre später in Gasr-Mezuâr nicht weit von Sûk el-Khmîs gefunden; die Inschrift ist sehr verstümmelt, doch ist sie ersichtlich eine Bittschrift der kaiserlichen Kolonen an Commodus, die sich auf ältere Erlasse (anscheinend aus Pius' Zeit) berufen, nebst der Erledigung durch den Kaiser und einem Schreiben des Prokurators.

[4]) C. III, 14191.

die von ihnen dem Pächter zu leistenden Fronden *(operae und iuga)* fest geregelt worden waren.[1]) Ein zweites Kapitel eines, d. h. wohl ohne Zweifel dieses Hadrianischen Gesetzes hat eine im J. 1892 bei Ain-Wassel, dem alten Uci maius, 10 Kilometer von Thubursicum Bure gefundene Inschrift aus der letzten Zeit des Septimius Severus kennen gelehrt, das über die Okkupation des Ödlandes und die davon zu entrichtenden Abgaben handelt.[2]) Demnach scheint Hadrian, wohl bei seiner Anwesenheit in Afrika im J. 123 oder 128, eine ausführliche Domänenordnung erlassen zu haben: ein neuer Beweis für die umfassende Reformtätigkeit dieses Kaisers auf allen Gebieten der Verwaltung.

In eine noch ältere Zeit führt die im J. 1896 in Henchir Mettich gefundene Domänenordnung, die von zwei Prokuratoren der Traianischen Zeit erlassen ist, die sich wiederum auf eine ältere lex Manciana beziehen, also auf ein von einem Manne namens Mancia[3]) erlassenes Statut für diese früher wohl in Privatbesitz gestanden habenden und vielleicht erst unmittelbar vor Erlaß des neuen Statuts in kaiserlichen Besitz übergegangenen Domänen.[4])

[1]) C. VIII, 10570, III, 4 ff.: *ut kapite legis Hadrianae . . ademptum est . . ius* (dem Pächter), mehr als 6 Tage im Jahr für Hilfeleistung beim Pflügen, Jäten und Ernten von den Kolonen zu verlangen. Dagegen haben in dem Erlaß von Gasr-Mezuâr die Kolonen 12 Tage Frondienste zu leisten.

[2]) Die Urkunde ist mit ausführlichem Kommentar von Schulten im Hermes 29, 1894 S. 207 ff. herausgegeben worden; die früheren Ausgaben bei Bruns Fontes[6] S. 382; Girard Textes[3] p. 186, vgl. p. 181. Ein kaiserlicher Freigelassener und Prokurator Patroclus *aram legis divi Hadriani instituit et legem infra sc[r]iptam intulit; exemplum legis Hadrianae in ara proposita* (so); dann folgt der *sermo proc[u]ratorum* betreffs dessen, *quod e[s]t lege Ha[dria]na comprehensum de rudibus agris et iis, qui per X an(n)os continuos inculti sunt.*

[3]) An den Statthalter von Germania superior im J. 56 T. Curtilius Mancia erinnert Schulten Abhandl. der Göttinger Gesellsch. 1897 S. 18, der vielleicht später Prokonsul von Afrika gewesen sein könnte. Doch ist dies Statut wohl nicht von einem Magistrat, sondern von dem Eigentümer der *Villa Magna Variani id est Mappalia Siga* (so wird das Gut in der Inschrift genannt) gegeben worden; ein von einem Prokonsul erlassenes Gesetz hätte kaum nach seinem Cognomen benannt werden können.

[4]) Toutain *l'inscription d'Henchir Mettich* in *Mémoires présentés à l'Académie des inscr. et b. l.* 1897; Schulten die lex Manciana, eine

Ich beschränke mich auf eine kurze Darlegung der überall in ziemlich gleichen Formen auftretenden kaiserlichen Domänenverwaltung,[1]) ohne auf die zahlreichen und wichtigen Fragen, die sich an die Stellung der Pächter und der Kolonen knüpfen, einzugehen. Über die Domänenverwaltung in Ägypten, die

afrikanische Domänenordnung in den Abhandl. der Göttinger Gesellsch. der Wissensch. 1897 und dazu die eingehende Anzeige von H. Krüger: Savigny-Zeitschr., Rom. Abt. 20, 1899 S. 267ff.; O. Seeck die Pachtbestimmungen eines römischen Gutes in Afrika in der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 6, 1898 S. 305—368; und R. E.[2] IV S. 483ff. s. v. *colonatus*; Ed. Cuq *le colonat partiaire d'après l'inscription d'Henchir-Mettich* in *Mém. prés. à l'Acad. des inscr.* 1901 p. 83—146; Girard Textes[3] p. 183 und die p. 180 zitierten Schriften. Vgl. die Besprechung der Schriften von Toutain und Schulten von Kornemann in der Berl. philol. Wochenschrift 20. Aug. 1898; His Deutsche Literaturzeitung 1898 S. 1171f.; Mitteis zur Gesch. der Erbpacht im Altertum in Abhandl. der Sächs. Gesellsch. d. W. 20, 1901; Rostowzew Staatspacht S. 436ff. Auf die zahlreichen an diese Inschrift sich knüpfenden Kontroversen gehe ich nicht ein; daß es sich, wie Toutain und Beaudouin annehmen, um ein von kaiserlichen Prokuratoren für eine in Privatbesitz stehende Domäne erlassenes Statut handle, ist ganz undenkbar und von Schulten, Seeck und Cuq widerlegt worden. Auf die mehrfache Streichung von *domini* in der lex Manciana weist Seeck a. a. O. S. 322f. mit Recht als Beweis dafür hin, daß das ursprünglich für einen Privatbesitz erlassene Statut, als die Domäne in kaiserlichen Besitz kam, den veränderten Verhältnissen angepaßt worden ist. Er glaubt ferner, insbesondere wegen des zwischen Z. 2 und 3 hinzugefügten *totiusqu[e] domus divin(a)e*, daß die Inschrift erst zur Zeit des Severus aufgestellt sei (ähnlich Kornemann a. a. O.), während ich diese Worte für einen späteren Zusatz halte; wäre die Inschrift selbst so jung, so würden sie ihren Platz gewiß im Text gefunden haben.

[1]) Diese ist auf Grund des damals bekannten Materials dargelegt worden von A. Schulten die römischen Grundherrschaften (Weimar 1896); vorwiegend die spätere Zeit behandelt R. His die Domänen der römischen Kaiserzeit (Leipzig 1896) und ausschließlich diese Wiart *le régime des terres du fisc au Bas-Empire*. Paris 1894. Gute Bemerkungen enthält der Vortrag von Henry Pelham *the imperial domains and the colonate*. London 1890. Ferner ist hier zu nennen Rostowzew im Dizionario epigrafico II S. 578ff. s. v. *conductor* und besonders seine Geschichte der Staatspacht S. 432ff. Eine kritische Zusammenfassung der früheren Arbeiten bietet Beaudouin *les grands domaines dans l'empire romain d'après les travaux récents* (Paris 1899); vgl. dazu die Besprechung von Kübler in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung 1901 S. 204ff.

aus der Ptolemäerzeit übernommen worden ist und, wenn sie auch auf die Gestaltung dieses Verwaltungszweiges im übrigen römischen Reich eingewirkt hat, doch wesentlich andere Formen zeigt, werde ich in dem Kapitel über Ägypten handeln. Die Verwaltung der kaiserlichen Villen und Gärten, sowie des *ager publicus* und der zu den Standlagern gehörigen Territorien soll anhangsweise dargelegt werden; eine Übersicht über den gesamten kaiserlichen Grundbesitz in den ersten drei Jahrhunderten habe ich in den Beiträgen zur alten Geschichte II S. 45 ff. und S. 284 ff. zu geben versucht.

Die kaiserlichen Domänen *(saltus* und *praedia)*[1]) bilden in Afrika, wie auch in Italien und Asien, größere Distrikte, die in der Regel den Namen *tractus* führen, woneben aber auch *regio* oder sogar *provincia* sich findet;[2]) an der Spitze dieser *tractus* und *regiones*, von denen bisweilen zwei zu einem Verwaltungsdistrikt kombiniert werden, stehen Prokuratoren, in der Regel aus dem Ritterstande,[3]) die das Zwischenglied zwischen den

[1]) Über die technische Bedeutung des Wortes *saltus* = Domäne vgl. Mommsen im Hermes 15 S. 392; Schulten Grundherrschaften S. 17 ff. und 28 ff., wo die Beispiele für die Bezeichnung *saltus* für Afrika zusammengestellt sind; über die Inschrift eines *proc. Aug. praediorum saltuum [Hip]poniensis et Thevestini* s. Beiträge z. alt. Gesch. 2 S. 297. In Italien wird ein Prokurator der *saltus Galliani* und des *saltus Domitianus* genannt, s. unten S. 133 A. 3. *Praedia* findet sich ebenfalls nicht selten, auch titular in der Inschrift eines *procurator at praedia Galliana* C. III, 536, s. Beiträge a. a. O. S. 292; griechisch *χωρία τοῦ Καίσαρος* (s. Beiträge a. a. O. S. 301, auch die *χωρία πατριμονιά[λια]*); *χωρία δεσποτικά* S. 133 A. 2.

[2]) Mommsen a. a. O. S. 400.

[3]) Die Beispiele für Afrika gibt Schulten a. a. O. S. 62 ff.; es finden sich procuratores tractus I. Carthaginiensis, II. Hadrumetini, III. Thevestini, IV. Hipponiensis; kombiniert erscheinen II. III. (C. VIII, 7039) und III. IV. (C. VIII, 5351). Als *regiones* bezeichnet findet sich die *regio Leptiminensis, Leptitana, Tripolitana,* aber auch die, sonst *tractus* genannten, *regio Hadrumetina* und *Thevestina;* die erstere wird selbst als *provincia Hadrumetina* bezeichnet (C. XIII, 1684: *cui divus Aurel. Antoninus centenariam procuration(em) prov. Hadrymetinae dedit*). Ein *proc. Aug. dioeceseos regionis Hadrumetinae et Thevestinae:* C. VIII, 7039; der Titel erinnert an alexandrinische Muster. — Verlesen scheint der *proc. Augg. nn. III reg(ionum):* C. VIII, 4365, vgl. 18548 und Schulten a. a. O. S. 66 ff. In Asien ein *βοηθὸς ἐπιτρόπων ῥεγεῶνος Φιλαδελφηνῆς:* C. I. G. 3436, den ich

Prokuratoren der einzelnen Domänen und der Zentralbehörde bilden. Neben diesen Distriktsprokuratoren und unter ihnen stehend, treten aber in Afrika auch kaiserliche Freigelassene als Prokuratoren einer offenbar nur einen Teil des *tractus* bildenden *regio* auf,[1]) die also, wenn noch außerdem auf jeder einzelnen Domäne ein Prokurator fungierte, eine weitere Zwischeninstanz gebildet haben; doch ist diese wohl nur für das Domänenland Afrika anzunehmen. Als solche Regionsprokuratoren, neben und unter dem *procurator tractus*, sind wohl die in den Inschriften des Saltus Burunitanus und in dem Statut der Villa Magna zu fassen,[2]) wo ein Prokurator von Ritterrang und nach ihm ein kaiserlicher Freigelassener genannt werden; vgl. C. VIII, 10570, IV, 10: *exemplum epistulae e(gregii) v(iri): Tussanius Aristo et Chrysanthus Andronico suo salutem* und in der zweiten Inschrift I, 3: *(lex) data a Licinio [Ma]ximo et Feliciore Aug. lib. procc.*; auch der *sermo proc[u]ratorum* in der Inschrift von Gasr Mezuâr (Schulten im Hermes 29 S. 204 ff.) wird vielleicht auf diese beiden Prokuratoren zu beziehen sein. Über die mit der Steuer- und Domänenverwaltung[3]) in Verbindung stehenden Banken *(mensae)* s. oben S. 72.

Auch in Italien sind die kaiserlichen Domänen zu größeren Komplexen, *tractus* und *regiones*, zusammengefaßt, an deren Spitze Prokuratoren aus dem Ritterstande stehen; ein *v. e. p(rae)p(ositus)* stand an der Spitze des *tractus Apuliae Cala-*

nicht, wie Schulten S. 69, für einen Steuerbeamten halte; über den *proc. Aug. reg(ionis) Chers(onesi)* s. Beiträge a. a. O. S. 47; über den eigenartigen *[ἐπίτροπος Σεβαστ]οῦ χώρας [Σ]ομελοκεννησίας καὶ [ὑπ]ερλιμιτάνης* s. ebend. S. 308.

[1]) In der Grabstätte der kaiserlichen Beamten in Karthago finden sich *procuratores regionis Assuritanae* und *[? Uci]tanae*: C. VIII, 12879 und 12880; auch ein *disp[ensator reg(ionis) Thug(gensis)*: C. VIII, 12892. Diese können nur Unterbeamte des *procurator tractus Karthaginiensis* sein.

[2]) So faßt sie Seeck a. a. O. S. 321.

[3]) Pachtgelder von Fiskalland werden in Ägypten nach P. Oxy. IV n. 721 (a. 13/14 n. Chr.) gezahlt *[εἰς τὴν ἐπὶ τῶν τό]πων [δη]μοσίαν τράπεζαν*, d. h. die an dem betreffenden Ort befindliche Bank; ebenso heißt sie, wie Paul Meyer mir nachweist, Pap. Amh. II n. 68 Z. 20 (Nero): *διαγράψω ἐπὶ τὴν ἐπὶ τῶν τόπων δημοσίαν τράπεζαν*, vgl. auch den *ἑκατόνταρχος ἐπὶ τῶν τόπων* bei Mommsen Strafrecht S. 312 A. 1.

briae Lucaniae Bruttiorum (C. IX, 334); ein *proc(urator) s(altuum) A(pulorum)* scheint in einer Inschrift aus dem Anfang des dritten Jahrhunderts genannt zu werden (C. IX, 784).[1] Auch die mehrfach für bestimmte Regionen Italiens erwähnten *procuratores privatae* werden als Domänenprokuratoren zu fassen sein. Die erhaltenen Beispiele italischer Domanialbeamter bestätigen die Angabe der Gromatiker, daß das Verzeichnis der von dem Kaiser an die Gemeinden verschenkten Domanialländereien, der sogenannte *liber beneficiorum*, nach Regionen geführt worden sei,[2] die für die Verwaltung zu größeren Sprengeln zusammengelegt worden sind.[3] Es zeigt sich dabei, im Gegensatz zu anderen kaiserlichen Verwaltungen, wie z. B. der Erbschaftssteuer,[4] eine Übereinstimmung mit den nachweisbaren, allerdings nicht festen Distrikten der italischen Iuridici,[5] die zu der Annahme berechtigen dürfte, daß sie im Anschluß an diese gebildet worden sind, wie auch die Inschriften dieser Domanialbeamten größtenteils der Zeit nach Einsetzung der Iuridici angehören. Eine Gegenüberstellung der dort wie hier bezeugten Distrikte wird das erweisen; die Zahlen der Regionen sind in Klammern beigefügt:[6])

---

[1]) Die Zeugnisse sind Beiträge z. alt. Gesch. 2 S. 287 ff. zusammengestellt.

[2]) Rudorff Gromatische Institutionen S. 406; Mommsen in der Festschrift für Kiepert S. 104 A. 2: »daß das Verzeichnis der italischen Domänen, der *liber beneficiorum*, nach Regionen geführt ward, bezeugen die Gromatiker (Nipsus p. 295: *quaeris, si in libro beneficiorum regionis illius beneficium alicui Augustus dederit;* vgl. Hyginus 202, 2. 203, 1)«.

[3]) Ein *proc(urator) privat(ae) ration(is) per Italiam* findet sich in einer afrikanischen Inschrift (C. VIII, 11163, wohl aus dem Anfang des 3. Jahrhunderts), doch ist dies sicher nur ein ungenauer Ausdruck für einen Distrikt Italiens, um so mehr, da der Betreffende von diesem Amte zu der Stellung eines *proc(urator) tract(us) Karthag(iniensis)* befördert wird.

[4]) Campania ist allerdings auch hier als eigener Bezirk nachweisbar: C. VI, 1633; dagegen bieten die anderen Kombinationen: Aemilia Liguria Transpadana — Umbria Tuscia, allein oder verbunden mit Picenum und der regio Campaniae — Campania Apulia Calabria (vgl. oben S. 101 A. 4) keine Analogie zu der Domänenverwaltung.

[5]) Vgl. die Zusammenstellung derselben bei Marquardt I S. 226 f. mit den Nachträgen Mommsens in der Festschrift für Kiepert S. 106 A. 4.

[6]) Vgl. dazu Schulten Grundherrschaften S. 65.

Domänendistrikte:	Distrikte der Iuridici:
I. Apulia et Calabria (II). s(altus) A(puli). regio Calabrica.	Apulia et Calabria. Apulia.
II. tractus Apuliae Calabriae Lucaniae Bruttiorum (II. III).	1. Calabria Lucania Brittii. 2. Calabria Lucania (Apulia findet sich nicht in dieser Kombination).
Lucania.	
III. tractus Campaniae (I).	fehlt, da zur urbica dioecesis gehörig.[1])
IV. Tuscia et Picenum (VII. V).	Tuscia et Picenum.
V. FlaminiaUmbriaPicenum (VIII zum Teil (?). V. VI).[2])	Flaminia Umbria Picenum.
	Flaminia et Umbria. Picenum et Apulia.
VI. Salaria Tiburtina Valeria Tuscia (IV. VII).	fehlt.
VII. Flaminia Aemilia Liguria (VIII. IX).	1. Aemilia et Flaminia. 2. Aemilia Liguria Tuscia. 3. Aemilia Liguria.
regio Ariminensium. regio Padana, Vercellensium, Ravennatium.	
VIII. Transpadana (X. XI).	Transpadana.

Die kaiserlichen Domänen sind in der Regel aus dem Munizipalverbande eximiert[3]) und stehen unter einem mit weit-

[1]) Vgl. Mommsen a. a. O. S. 106.

[2]) Vgl. Digg. 32, 41, 2: *regionem Umbriae Tusciae Piceno.*

[3]) Etwas zu weit geht Schulten a. a. O. S. 8 mit der Behauptung: »der kaiserliche Grundbesitz ist *eo ipso* eximiert«, vgl. His a. a. O. S. 16; Seeck a. a. O. S. 364; über die von Beaudouin gegen His gemachten Ein-

gehenden Befugnissen ausgestatteten kaiserlichen Prokurator. Sie sind durchgängig verpachtet; direkte Bewirtschaftung scheint nur ganz ausnahmsweise stattgefunden zu haben. Für das gesamte Gut ist ein Generalpächter *(conductor)*[1]) bestellt.

Die Domäne ist in Parzellen an Kleinpächter *(coloni)* vergeben, die einen Teil der Früchte (nach der lex Manciana $^1/_3$)[2]) als Pachtzins durch Vermittelung des Conductor[3]) dem Besitzer zu entrichten haben;[4]) ersterer wird wohl durch eine feste

wände vgl. Kübler a. a. O. S. 205 f. Aber sicherlich ist die Exemtion die Regel gewesen. Die von His S. 15 angeführten Worte Ulpians (Digg. 11, 4, 3): *divus Marcus oratione quam in senatu recitavit facultatem dedit ingrediendi tam Caesaris quam senatorum et paganorum praedia volentibus fugitivos inquirere* beweist nichts für die Abhängigkeit der Domänenverwaltung von dem Provinzialstatthalter, wenn auch diese nicht in Abrede gestellt werden soll. — Über die gleiche Stellung der Bergwerke s. das folgende Kapitel.

1) *Conductores agrorum fiscalium* heißen sie in dem Burunitanischen Dekret III, 29. 30; ein μισ[θ]ωτὴ[ς χωρίων τ]οῦ Καίσαρος in Phrygien: Ramsay *journal of Hellen. stud.* 1887 S. 498; μισθωταὶ Καίσαρος und μίσθωσις τῶν τοῦ Καίσαρος χωρίων bei Modestinus Digg. 19, 2, 49; *conductor* eines *fundus fiscalis* bei Paulus Digg. 49, 14, 45 § 13.

2) In einer ägyptischen Privaturkunde aus der Zeit des Tiberius behalten die Pächter nur $^1/_3$: BGU. I, 197 Z. 12; vgl. Cuq a. a. O. S. 138 f., doch bemerkt dazu Rostowzew: »diese Art der Pacht ist in Ägypten Ausnahme. In den meisten Pachtkontrakten ist die Pacht für ein bestimmtes ἐκφόριον herrschend, auch für γῆ δημοσία und ihre Abarten ist es Regel, z. B. Pap. Gen. 16 (207 n. Chr.): ἡ τοια[ύ]τη γῆ . . μισθοῦται, καὶ σπείρεται κατὰ τὴν συνήθεια[ν ἐ]κφορίο[υ] κατ' ἄρουραν καὶ τοῦτο μετρεῖται τῷ ἱερωτάτῳ ταμείῳ.

3) In der lex Manciana werden als diejenigen, denen die Abgaben zu entrichten sind, die *domini aut conductores vilicive eius fundi* genannt (I, 9—11), doch fehlen die *domini* an andern Stellen und sind wohl mit Seeck als aus dem ursprünglichen Statut für eine Privatdomäne stehen geblieben anzusehen. In dem Statut des Saltus Burunitanus wird bestimmt, daß der Conductor nicht auf eigene Hand die Abgaben erhöhen dürfe, was auch auf die Abführung derselben an ihn hinweist. Auch die Occupanten des Ödlandes haben nach der lex Hadriana III, 14 ff. an den Conductor die Abgaben zu entrichten, vgl. Rostowzew Staatspacht S. 440 f.

4) Ähnlich wird es auch auf großen Privatdomänen gewesen sein; in einer Inschrift aus der Gegend von Mascula heißt es: *in his praediis privatis [Iu]niani Marti[a]liani* (vgl. Prosopogr. II, J. 247) *c. v. vectigalia locantur;* der Herausgeber Gsell *Mélanges de l'école de Rome* 1893 S. 470 (= Dessau 6022) und Schulten (Grundherrsch. S. 134, lex Manciana S. 44) verstehen darunter mit Recht die Abgaben der Kolonen, doch werden

Quote von diesen Abgaben entschädigt worden sein, außerdem haben ihm die Kolonen eine bestimmte Zahl von Tagen Fronarbeiten zu leisten.[1]) Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß auch der Conductor einen Teil der Domäne selbst bewirtschaftet, der also nicht an Kolonen verpachtet war; Mommsen a. a. O. S. 404 sah daher in dem Conductor den Pächter des Hoflandes, während den Kolonen das übrige Land verpachtet worden sei. Wenn aber auch vielmehr der Conductor als Pächter der Abgaben der ganzen Domäne aufzufassen ist,[2]) so ist doch nicht ausgeschlossen, daß er auch den eigentlichen Gutshof, der gewiß nicht an Kolonen verpachtet war, in eigener Regie gehabt hat, wofern derselbe nicht überhaupt von der Pacht eximiert war und durch einen *vilicus* als Stellvertreter des Besitzers verwaltet wurde. Daß ferner die Conductoren das Weideland und die Viehzucht in eigener Regie behalten haben, schließt Schulten mit großer Wahrscheinlichkeit aus den Bestimmungen der lex Manciana über die an sie abzuliefernden Futterkräuter und das an sie zu entrichtende Weidegeld.[3])

Die Dauer der Pacht ist ursprünglich wohl ein Lustrum, doch ist dieselbe oft gewiß beträchtlich verlängert worden.[4]) Die Conductores sind angesehene, in der Provinz einheimische Leute, wie ihre Namen zeigen, zum Teil allerdings Freige-

---

auch andere Abgaben, wie wir sie jetzt aus der lex metalli Vipascensis kennen, darin einbegriffen gewesen sein.

[1]) S. oben S. 123 A. 1.

[2]) Dies hat Schulten Grundherrschaften S. 88 in Übereinstimmung mit Cuq a. a. O. S. 126 (so schon vor Schulten *Institutions juridiques* I S. 630) meines Erachtens erwiesen; auch Rostowzew diz. epigr. II, 590 s. v. *conductor* und Staatspacht S. 440 ff., Beaudouin a. a. O. S. 28 und S. 90, Kornemann a. a. O. Sp. 1041, Seeck a. a. O. S. 333 schließen sich dieser Auffassung an. Dementsprechend heißt es in der lex Hadriana II, 7 von nichtbebauten, an der Peripherie liegenden Teilen der Domäne: *quae ex saltu Lamiano et Domitiano iuncta Thusdritano sunt nec a conductoribus ex[er]centur.*

[3]) Schulten lex Manciana S. 29 über § 10—11.

[4]) In dem Statut des saltus Burunitanus heißt es III, 22 von dem Conductor, er sei den Prokuratoren *[pe]r vices succession(is) per condicionem conductionis* bekannt, was Mommsen a. a. O. S. 402 A. 1 auf analoge, von den Conductoren in Afrika übernommene Pachten bezieht; jedenfalls ist nicht anzunehmen, daß die Domänenpächter regelmäßig alle 5 Jahre gewechselt haben.

lassene;[1]) ohne Zweifel hat man nur begüterte Männer zu solchen Pachten zugelassen. Sie sind nicht befugt, den Kolonen auf eigene Hand materielle oder persönliche Lasten aufzulegen,[2]) so oft dies auch tatsächlich geschehen ist unter Konnivenz der zur Aufsicht bestellten kaiserlichen Prokuratoren, mit denen sie sich sicherlich durch reichliche Leistungen in gutes Einvernehmen zu stellen gewußt haben.[3])

Die Kolonen sind nicht, wie angenommen worden ist,[4]) Afterpächter des Conductor, sondern, wie sie sich auch nennen, Kolonen des Kaisers,[5]) ihr Land wird ihnen durch den Prokurator im Auftrage des Kaisers angewiesen[6]) und wird ihnen sicher nicht ohne kaiserlichen Befehl genommen worden sein; die ganze Entwickelung des Kolonats zu einem an die Scholle gebundenen Hörigenstand zeigt deutlich, daß die Kolonen nicht nach Belieben des Conductors eingesetzt oder verjagt

---

[1]) Rostowzew a. a. O. S. 445.

[2]) C. VIII, 10570, III, 5 ff.: *ut kapite legis Hadriane . . ademptum est, ademptum sit ius etiam proc(uratoribus), nedum conductori, adversus colonos ampliandi partes agrarias aut operar(um) praebitionem iugorumve.*

[3]) C. VIII, 10570, II, 1 ff. *[praevaricationem] quam non mod[o] cum Allio Maximo adv[er]sario nostro, set cum omnibus fere [con]ductoribus contra fas atq(ue) in perniciem rationum tuarum sine modo exercuit* und III, 21: *cum conductori profusis largitionib(us) gratiosis[si]mo impares aput proc(uratores) tuos simu[s].* Für die Übergriffe der Conductoren in später Zeit ist charakteristisch der Erlaß der Kaiser Theodosius II. und Valentinianus III. im J. 426: Cod. Th. X, 26, 1.

[4]) So fassen sie Schulten Grundherrschaften S. 88 und 97 und andere; dagegen erklären sich Rostowzew Diz. epigr. II S. 588 f. und Kornemann a. a. O. Sp. 1041.

[5]) C. VIII, 8425 (a. 192): *coloni domini n̄. Caput Saltus Horreor(um) Pardalari;* C. VIII, 8702 (a. 191): *coloni domini n̄.* In der Bittschrift an Commodus (C. VIII, 10570, III, 27) nennen sie sich *rustici tui vernulae et alumni saltu(u)m tuorum;* Callistratus Digg. 1, 19, 3 und 50, 6, 6 § 11: *coloni Caesaris.* — Über die neben den Kolonen in der Inschrift der Villa Magna genannten (IV, 22 und 28) *inquilini* vgl. Seeck a. a. O. S. 325 und 360 und Kübler a. a. O. S. 208 f. zu den Ausführungen von Beaudouin S. 100 ff.

[6]) Analog ist die Anweisung der *putei* an die kleinen Bergwerkpächter durch den Prokurator in dem Metallum Vipascense, worüber im folgenden Kapitel gehandelt ist.

worden sein können.[1]) Sie sind kleine,[2]) aber freie Leute, zum Teil römische Bürger;[3]) sie werden als *populus* oder *plebs fundi* bezeichnet[4]) und bilden Vereinigungen unter sich,[5]) an deren Spitze ein *magister* und auch ein *sacerdos* stehen;[6]) ein *defensor* der Kolonen wird in dem Statut der Villa Magna erwähnt.[7]) Von municipalen Lasten sind sie befreit, um sich ganz ihren Pflichten gegen den Kaiser widmen zu können.[8])

Die Kolonen sind bereits im zweiten Jahrhundert wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich an die Scholle gefesselt gewesen;[9]) nirgends tritt in den Bittschriften der Gedanke an die Möglichkeit zutage, aus dem Kolonatsverhältnis auszuscheiden.[10]) »Nichtsdestoweniger liegt«, wie Mommsen a. a. O. S. 410 bemerkt, »eine weite Kluft zwischen diesem Klientelverhältnis und der Rechtsstellung des späteren Kolonen, der bei persönlicher Freiheit und Vermögensfähigkeit an die Scholle gebunden ist und diese Bindung auf seine Kinder vererbt«. Doch liegt es außerhalb des Rahmens dieses Buches,

---

[1]) Bisweilen mögen sie aus den ursprünglichen Besitzern des zur kaiserlichen Domäne gewordenen Landes genommen worden sein, doch ist dies schwerlich die Regel gewesen, wie Beaudouin S. 89 annimmt.

[2]) C. VIII, 10570, III, 18 ff.: *homines rustici tenues manu(u)m nostrarum operis victum tolerantes;* vgl. II, 17: *pro modulo me[diocritat]is nostrae;* C. III, 14191 Z. 29: *κατὰ τὴν ἀγροικίαν.*

[3]) C. VIII, 10570, II, 14: *non(n)ullos cives etiam Ro[manos].*

[4]) Vgl. Schulten Grundherrschaften S. 101.

[5]) Ein *σύνοδος γεωργῶν Καίσαρος* im J. 14 des Tiberius in Ägypten: s. Beiträge z. alt. Gesch. 2 S. 293 A. 4.

[6]) Vgl. Schulten Grundherrschaften S. 101.

[7]) Am Schluß: *haec lex scripta a Lurio Victore Odilonis magistro et Flavio Geminio defensore,* vgl. Kornemann a. a. O. Sp. 1039: »der *defensor* paßt viel eher in das dritte Jahrhundert, als in die traianische Zeit.«

[8]) Callistratus Digg. 50, 6, 6 § 11: *coloni Caesaris a muneribus liberantur, ut idoniores praediis fiscalibus habeantur.*

[9]) C. VIII, 10570 II 5 heißt es von den Kolonen, daß sie *per tot retro annos* vergeblich den Prokurator um eine Untersuchung angegangen hätten. Daher nennen sie sich ibid. III, 28: *rustici tui vernulae et alumni saltu(u)m tuorum.* Vgl. auch Mitteis a. a. O. S. 28 ff. über das Bifankrecht auf den kaiserlichen Domänen, das allerdings keineswegs mit dem Kolonat zu identifizieren ist; diesen Okkupanten des Ödlandes steht nach der lex Hadriana II, 8 das *possidendi ac fru[en]di (h)eredique s[u]o relinquendi ius* zu.

[10]) Beaudouin a. a. O. S. 82.

diesen erst im vierten Jahrhundert vollendeten Prozeß der Umbildung des Kolonats zur rechtlichen Gebundenheit an die Scholle zu verfolgen.[1])

Die gesamte Verwaltung einer kaiserlichen Domäne steht unter einem Prokurator, der regelmäßig ein kaiserlicher Freigelassener ist, während seine oben (S. 126) erwähnten Vorgesetzten: die Prokuratoren der Domänenkomplexe, der *tractus* und *regiones* dem Ritterstand angehören.[2]) Solche Prokuratoren einzelner *saltus* sind allerdings erst seit dem zweiten Jahrhundert bezeugt,[3]) können aber auch in älterer Zeit nicht ganz gefehlt haben, wenn man auch sich vielfach früher bei direkter Bewirtschaftung mit einem *vilicus* für kleinere Domänen begnügt haben mag.

---

[1]) Die verschiedenen Perioden des Kolonats sind scharf geschieden bei Seeck R. E.[2] IV s. v. *colonatus*, vgl. besonders S. 497: »wo vor Constantin die Kolonen schon in der gleichen Abhängigkeit, wie die Inquilinen, auftreten, läßt sich dies immer als spätere Interpolation erweisen. Die älteste Quelle, die sie unzweideutig als Hörige erkennen läßt, stammt aus dem J. 332 (Cod. Th. V, 9, 1).«

[2]) In einer christlichen Inschrift (4. Jahrhundert?) aus Thessalonike ein *Φλ. Κάλλιστος ὁ [δ]ιασημ(ότατος) ἐπίτροπος χωρίων δεσποτικῶν*: Perdrizet in *Mélanges d'archéologie et d'histoire* 20, 1900 S. 229.

[3]) C. VIII, 587 (unter Kaiser Marcus): *Provincialis Aug. lib. proc(urator)* des Saltus Massipianus; dieselbe Stellung haben wahrscheinlich auch in dem Saltus Thusdritanus *Patroclus Auggg. lib. proc.*, der die *ara legis Hadrianae* aufstellt (s. oben S. 123 A. 2) und in dem Saltus Burunitanus der ohne Titel genannte Andronicus gehabt, an den das Schreiben der Prokuratoren gerichtet ist (C. VIII, 10570 IV 13). Die gleiche Stellung wird in Appia in Phrygien *September Aug. lib.* (C. III, 7004) gehabt haben (vgl. Schulten Röm. Mitteil. 1898 S. 231). In Italien ein *Theoprepes Aug. lib. proc. at praedia Galliana, proc. saltus Domitiani* unter Severus Alexander: C. III, 536; vgl. den *proc. s(altuum) A(pulorum)* oben S. 127 und die *procuratores saltuum* unter dem *comes rerum privatarum*: Not. dign. or. 14, 7. — Über die Funktionen der *saltuarii* (Flurhüter) vgl. Ulpianus Digg. 33, 7, 12 § 4: *saltuarium Labeo quidem putat eum demum contineri, qui fructuum servandorum gratia paratus sit, eum non, qui finium custodiendorum causa: sed Neratius etiam hunc, et hoc iure utimur, ut omnes saltuarii contineantur*, vgl. ibid. l. 8 § 1; l. 15 § 2. Übrigens ist von kaiserlichen *saltuarii* mir nur ein Sklave des Nero in Numidien bekannt (C. VIII, 5383), während *saltuarii* im Privatdienst in der literarischen und inschriftlichen Überlieferung oft erscheinen; vgl. auch die *saltuariorum testamenta* bei Petronius c. 53; ein Freigelassener einer Gemeinde sagt von sich (C. V, 715): *dum sal[t]us publicos curo.*

Der Domänenprokurator vertritt den Kaiser nicht nur in der Verwaltung, sondern auch in der Rechtspflege: er entscheidet die Streitigkeiten zwischen den Conductoren und den Kolonen,[1]) es steht ihm vielleicht selbst ein gewisses Züchtigungsrecht zu[2]) und er kann im Bedarfsfall, allerdings wohl nur durch Vermittelung der ihm vorgesetzten Distriktsprokuratoren, auch Soldaten, ohne Zweifel vom Statthalter, requirieren.[3]) Er oder wohl seine Vorgesetzten haben auch das sonst nur dem Statthalter zustehende Recht, schlechte Elemente aus den Domänen auszuweisen und ihnen die Rückkehr in das Domänengebiet zu versagen.[4]) Gebunden ist er durch das für die Domänen gültige Statut, das in Erz oder Stein, mit den Ausführungsbestimmungen der Distriktsprokuratoren für die betreffende Domäne, auf dem Grund und Boden derselben überall sichtbar als Norm für die Pflichten und Rechte der Kolonen aufgestellt

---

[1]) C. VIII, 10570 II 5: *ut non solum cognoscere per tot retro annos . . . supersederit.*

[2]) Wenigstens wird in der Bittschrift der Kolonen des Saltus Burunitanus (C. VIII, 10570 II 13) nur der Mißbrauch desselben, insbesondere die Geißelung römischer Bürger, dem Prokurator zum Vorwurf gemacht. Dem analog gestellten Prokurator des metallum Vipascense wird ein Multierungsrecht zugesprochen; demnach wird man das Reskript des Severus Alexander (Cod. Iust. I, 54, 2): *procuratores meos, id est rationales, indicendae multae ius non habere saepe rescriptum est* auf die Domänenprokuratoren vielleicht nicht zu beziehen haben. Über die *coercitio* der Domänenprokuratoren vgl. Beaudouin S. 54ff.

[3]) C. VIII, 10570 II 11: *ut missis militib(us) [in eu]ndem saltum Burunitanum.* An den ἑκατόνταρχος ἐπὶ κτήσ(εως) in Ägypten, dem ein σταιωνάριος zur Verfügung steht: Pap. Oxyr. I n. 62 (vgl. Mommsen Strafrecht S. 312 A. 1) erinnert Rostowzew und nimmt an, daß auf den kaiserlichen Domänen, wie in den kaiserlichen Bergwerken, *stationarii* (vgl. dazu v. Domaszewski Röm. Mitteilungen 17, 1902 S. 334 A. 2) dauernd stationiert waren, wodurch wohl das Fehlen der *saltuarii* (s. oben S. 133 A. 3) zu erklären sei.

[4]) Callistratus Digg. I, 19, 3: *[pro]curatores Caesaris ius deportandi non habent, quia huius poenae constituendae ius non habent. Si tamen quasi tumultuosum vel iniuriosum adversus colonos Caesaris prohibuerint in praedia Caesariana accedere, abstinere debebit idque divus Pius Iulio rescripsit. Deinde neque redire cuiquam permittere possunt idque imperatores nostri Severus et Antoninus ad libellum Herniae rescripserunt.* Wahrscheinlich wird man hier an die Domänen-Distriktsprokuratoren zu denken haben.

war[1];) er darf daher nicht die darin festgesetzten Fronden der Kolonen oder ihre Abgaben erhöhen;[2]) doch werden Bauten auf seinen Befehl von ihnen ausgeführt.[3]) Erlaubt er sich, wie es ohne Zweifel oft geschehen ist, Übergriffe, so bleibt den Kolonen kein anderes Rechtsmittel, als eine an den Kaiser gerichtete Beschwerde; ob diese durch die Zwischeninstanz der Distriktsprokuratoren geleitet werden mußte, ist zweifelhaft;[4]) die Erledigung des Kaisers ist anscheinend direkt an die Petenten gerichtet worden.[5])

---

[1]) C. VIII, 10570 III 14 ff.: *cum in aere inciso et ab omnib(us) omnino undiq(ue) versum vicinis nost[ris viso legis capite ita sit] perpetua in hodiernum forma pra[e]st[it]utum.* Vgl. die Eingangsworte der Inschrift von Ain-Wassel nach Schultens (Hermes 29 S. 230) Ergänzung: *aram legis divi Hadriani Patroclus Augg. lib. proc. instituit et legem infra sc(r)iptam intulit [ad] exemplum legis Hadrianae in ara(m) proposita(m)* (oder wohl *in ara proposita[e]*), woran sich dann der *sermo proc[u]ratorum*, d. h. die Ausführungsbestimmungen der (Distrikts-)Prokuratoren schließen: vgl. C. VIII, 10570 III 9 ff., wo sich die Kolonen mit Rücksicht auf die festgesetzte Höhe der Fronden darauf berufen: *ut se habent litter(a)e proc(uratorum), quae sunt in t[ab]ulario tuo tractus Karthag[iniensis]* und III, 24: *[non] amplius praestare nos quam ex lege Hadriana et ex litteris proc(uratorum) tuor(um) debemus.*

[2]) C. VIII, 10570 III 4 ff.: *ut kapite legis Hadrian(a)e .. ademptum est, ademptum sit ius etiam proc(uratori), nedum conductori, adversus colonos ampliandi partes agrarias aut operar(um) praebitionem iugorumve* und dementsprechend verbietet der Kaiser (IV, 7): *ne quit per iniuriam contra perpetuam formam* (das ist das Statut) *a vobis exigatur.*

[3]) Die Kolonen des Saltus Massipianus stellen unter Kaiser Marcus die verfallenen Gebäude für ihr Geld her: *iubente Provinciale Aug. lib. proc(uratore) eodemque dedicante* (C. VIII, 587), der »innerhalb seines Kreises auftritt, wie der Statthalter in seinem Sprengel, er genehmigt die Bauten und dediciert die Gebäude (Mommsen a. a. O. S. 401).

[4]) Daß die Bittschriften durch den Prokurator der Domäne haben gehen müssen, ist allerdings anzunehmen; vgl. C. VIII, 10570 II 20 die Klage der Kolonen über die Mißhandlungen des Prokurators, *qu[od] [acerba] epistula* (Bittschrift an den Kaiser) *usi fuissemus.*

[5]) Der kaiserliche Bescheid geht direkt an Lurius Lucullus (das ist nicht, wie angenommen worden ist, der Beamte *a rationibus*, sondern der Wortführer der Kolonen, wie auch Karlowa Röm. Rechtsgeschichte I S. 656 richtig erklärt und die folgenden Worte: *et nomine aliorum*, desgleichen die unten zitierten zeigen), gleichzeitig aber gewiß eine Abschrift an den Distriktsprokurator, der den Prokurator der Domäne dann zu

Wie furchtbar die Bedrückungen der Prokuratoren und ihrer Untergebenen oft gewesen sein müssen, bezeugen in beredter Sprache die in Afrika und Asien zutage getretenen Bittschriften der Kolonen.

Außer den Prokuratoren werden auf den kaiserlichen Provinzialdomänen, abgesehen von dem oben (S. 133 A. 3) angeführten *saltuarius*, kaiserliche Beamte überhaupt nicht genannt. Die *vilici*, die so häufig bei den Juristen als Verwalter von Privatgütern erscheinen,[1]) sind ebenso wie die in ihren Funktionen nur wenig verschiedenen *actores*[2]) nur für einige kaiserliche Güter in der Nähe von Rom, nicht für eigentliche Domänen nachweisbar,[3]) offenbar weil diese nur bei direkter Bewirtschaftung eintreten, während die kaiserlichen Domänen regelmäßig in Pacht gegeben sind.

Ähnlich wie auf den kaiserlichen Domänen ist die Verwaltung auf den großen Privatbesitzungen gewesen;[4]) ein Beispiel bietet ein auf den Gütern der reichen Nichte des Kaisers Marcus Ummidia Cornificia Faustina bei Ormeleis in Phrygien gefundene Inschrift aus dem J. 207/8:[5]) sie stehen unter einem

instruieren hat, vgl. IV, 10 ff.; am Schluß wird *quam ad libellum suum datam Lurius Lucullus [accepit]*, nicht *[misit]* zu ergänzen sein.

[1]) Über ihre Funktionen vgl. Scaevola Digg. 34, 4, 31 pr.: *vilicum ... misit et tam rei rusticae quam rationibus fundi praefecit* und sonst. In der lex Manciana, die für ein Privatgut erlassen ist, ist die Formel stehend: *dominis aut conductoribus vilicisve* (einmal mit dem Zusatz *dominorum) eius f(undi)*.

[2]) Weber Röm. Agrargeschichte S. 267; als ganz synonym gebraucht beide Bezeichnungen Scaevola Digg. 20, 1, 32 und 34, 4, 31 pr.

[3]) Ein Sklave des Vespasian als *vilicus praedior(um) Peducei(anorum)*: C. VI, 276; drei kaiserliche Sklaven als *vilici pr(a)ediorum Galbanorum*: C. VI, 30983; auch der *vilicus praedior(um) Maecianor(um)*: C. VI, 745 ist gewiß kaiserlich. Ein kaiserlicher Sklave als *ac(tor) praediorum Romanianorum*: C. VI, 721. Diese Güter sind also wie die kaiserlichen Villen (s. unten S. 137 f.) bewirtschaftet worden. — *Monitores*, wie sie Ulpian (Digg. 33, 7, 8 pr.) neben den *vilici* erwähnt, oder *custodes*, wie sie in der lex Manciana (III, 16, vgl. IV, 29. 34) und bei dem jüngeren Plinius (epp. 9, 37, 3: *ex meis aliquos operis exactores custodes fructibus ponam)* sind auf kaiserlichen Gütern nicht bezeugt, nur erscheint ein kaiserlicher Sklave als *exactor praediorum Lucilianorum*: C. VI, 8683.

[4]) Vgl. oben S. 129 A. 4.

[5]) Ramsay *cities and bishoprics of Phrygia* I S. 286 ff.

Prokurator (*ἐπίτροπος*), drei *actores* (*πραγματευταί*[1])) und sind verpachtet an drei *conductores* (*μισθωταί*); demnach scheint der große Besitz, wie Ramsay annimmt, in drei Güter geteilt gewesen zu sein; der Prokurator stand an der Spitze der gesamten Verwaltung;[2]) der in derselben Inschrift genannte *δῆμος*[3]) *'Ορμηλέων* entspricht dem *populus* oder der *plebs fundi*, d. h. den Kolonen.

Die kaiserlichen Villen und Gärten.

Die kaiserlichen Villen in Italien, wie auch die Gärten in Rom[4]) sind begreiflicherweise sämtlich direkt bewirtschaftet worden;[5]) daher ist hier weder für *conductores*,[6]) noch für *coloni* ein Platz, sondern *procuratores* oder *vilici* aus dem kaiser-

[1]) Über die Bedeutung von *πραγματευτής* vgl. Schulten Röm. Mitteil. 1898 S. 224 f.; in einer Glosse (ed. Götz II, 14) findet sich *actor* = *πραγματευτής*. Ein *πραγματευτής* derselben Ummidia bei Ramsay a. a. O. S. 291 n. 128.

[2]) Vgl. auch Rostowzew in den Österr. Jahresheften 1901, Beiblatt S. 42 A. 10; die Einwendungen Schultens in Röm. Mitteil. 1898 S. 224 sind nicht stichhaltig.

[3]) *ὄχλος* heißt er bei Ramsay a. a. O. S. 283; über den an der Spitze stehenden *πρoάγων* vgl. S. 281 und Schulten a. a. O. S. 226.

[4]) Das Verzeichnis derselben in den Beiträgen zur alten Geschichte II S. 55 ff. und Léon Homo *le domaine impérial à Rome* in *Mélanges d'archéologie et d'histoire* 19, 1899 S. 101—129.

[5]) Für die kaiserlichen Ziegeleien gilt dies nicht; sie waren, zum Teil wenigstens, verpachtet, wie die auf den Ziegeln nicht selten genannten *conductores* und *conductrices* erweisen; vgl. Dressel C. XV S. 5 ff.

[6]) Der kaiserliche Freigelassene: *manc[eps] gregum do[minorum] Augg.* in Albano (C. XIV, 2299) ist wohl nicht auf die kaiserlichen Herden, sondern, wie Dessau jetzt annimmt, auf die kaiserlichen Schauspielertruppen zu beziehen, da derselbe Mann dem *corpus scaenicorum Latinorum* in verschiedenen Stellungen angehörte. — Fiskale *conductores gregum oviaricorum* werden dagegen erwähnt in der bekannten Inschrift von Saepinum aus d. J. 168: C. IX, 2438, die das gepachtete Vieh in Mittel- und Süditalien auf die Weide trieben. Vgl. die *praepositi gregum et stabulorum* als Unterbeamte des *comes rerum privatarum* in der Not. dign. or. XIV, 6; an den *ἐπιμελητὴς κτηνῶν Καίσαρος* in Bithynien bei Cagnat i. G. ad r. R. p. III n. 2, wo wohl mit Cagnat an Gestüte zu denken ist, erinnert Rostowzew.

lichen Freigelassenen- oder Sklavenstand führen die Verwaltung. Prokuratoren sind bezeugt für die Tusculanischen Villen, die also unter einer einheitlichen Verwaltung standen (C. XIV, 2608), die Villa in Alsium (C. XI, 3720), den Pausilyp (C. VI, 8584), die Villen in Formiae Fundi Caieta, die einen Gesamtkomplex bildeten (C. VI, 8583)[1]) und in Tarracina (Not. d. sc. 1902 S. 121 ohne Nennung der Villa); *vilici* für die kaiserlichen Villen am Albanersee (Eph. epigr. VII, 1247, ein *subvil(icus)* 1248; auch die kaiserlichen Sklaven ohne Titel n. 1249—1251 gehören zu dieser Verwaltung), in Ostia (C. XIV, 199: *de praetorio vilico*), in Antium (C. X, 6637 I 8 und II 17); ferner *tabularii* der kaiserlichen Residenz in Antium (C. X, 6667) und der Hadrians-Villa in Tibur (C. XIV, 3635 und 3637), ein *commentariensis* derselben Villa (C. XIV, 3636); *dispensatores* der Villa Mamurrana (C. XIV, 2431) und der kaiserlichen Residenz in Caieta.[2])

Von der Massenhaftigkeit und Mannigfaltigkeit des Personals dieser kaiserlichen Villen geben die Fasten der kaiserlichen Sklavenkollegien in Antium aus der Zeit des Caligula bis auf Galba (C. X, 6637 und 6638) ein anschauliches Bild. Und nicht nur die als zu einer bestimmten Villa gehörig bezeichneten *vilici, dispensatores* und *tabularii,* sondern sicherlich ein großer Teil der bei Rom und in Italien gefundenen Inschriften von Beamten dieser Kategorien sind auf die kaiserliche Villenverwaltung zu beziehen, so z. B. zwei *dispensatores* in Tibur (C. XIV, 3567. 3693) auf die Hadrians-Villa, ein *dispensator* in Lorium (C. XI, 3738) auf die Pius-Villa; ohne Zweifel hat, wie Rostowzew[3]) bemerkt, »jede kaiserliche Villa ihr eigenes Budget und eigene Kasse gehabt«. Aber doch wird wohl eine Zentralleitung für die kaiserlichen Schlösser in Rom und Italien anzunehmen sein, die dem *procurator castrensis,* über den später gehandelt werden wird, zugestanden haben dürfte. Vielleicht hängt mit dieser Verwaltung auch die auf einigen Wasserröhren in Albanum und Antium erwähnte *statio urbana Aug. n.*

[1]) Derselbe Freigelassene war auch *procurator Laurento ad elephantos.*

[2]) C. X, 6093 (Caieta): *Laeonae vern. disp. qui . . . est conversatus summa sollicitudine in diem quoad vixit circa tutelam praetori.* Die oben angeführten Inschriften stehen fast sämtlich auch bei Dessau 1578—1586.

[3]) Röm. Mitteil. 1898 S. 111 f.

oder *Augg. nn.* (C. XV, 7793 = C. X, 6686; C. XV, 7826 und dazu Dressel p. 909, II) zusammen, die zu der auf einigen für die Kaiserbauten bestimmten Marmorblöcken genannten *ratio urbica*[1]) gehört haben wird.

In gleicher Art sind die kaiserlichen Gärten in Rom verwaltet worden.[2]) Ihr Personal besteht jedoch fast ausschließlich aus kaiserlichen Sklaven; nur ein wohl dem Freigelassenenstande angehöriger *procurator hortorum Maianorum et Lamianor(um)* ist inschriftlich bezeugt (C. VI, 8668);[3]) außerdem werden *vilici, dispensatores, topiarii, diaetarchae* der kaiserlichen Gärten oft erwähnt;[4]) ein *exactor hortor(um) Servil(ianorum)* (C. VI, 8673) ist ein kaiserlicher Freigelassener.

Der *ager publicus* und die Lagerterritorien.

Es erübrigt noch einen Blick auf die Verwaltung des *ager publicus* zu werfen, insoweit dieser in die kaiserliche Verwaltung übergegangen ist. Die spärlichen Nachrichten, die davon Kunde geben, sind erst neuerdings von Rostowzew in seiner Geschichte der Staatspacht richtig gedeutet worden; ich beschränke mich darauf, das in diesen Zusammenhang Gehörige hier anzuführen.

Nach dem Zeugnis des Hyginus (*de condic. agror.* p. 116) sind die *agri publici*, insoweit sie nicht bereits vergeben waren, an *mancipes* entweder auf je 5 Jahre oder auf 100 Jahre (d. h. in Erbpacht) verpachtet worden.[5]) Die Abgaben von diesem

[1]) Bruzza ann. d. inst. 1870 S. 191, vgl. C. VI, 9078: *adiutor tabul(ariorum) rat(ionis) u(rbicae).*

[2]) Über die Palastbeamten in Rom wird später gehandelt werden.

[3]) Philo leg. ad Gaium § 44 nennt *τοὺς δυοῖν κήπων ἐπιτρόπους, τοῦ τε Μαικήνα καὶ Λαμία*; daß hier eine Verwechslung mit den horti Maiani vorliege, habe ich in den Beiträgen z. alt. Gesch. 2 S. 57 vermutet.

[4]) C. VI, 8666. 8667. 8669. 8675. 9005; ein *subvillicus hortorum Antonianorum:* C. VI, 9991; ein kaiserlicher Sklave als *[topi]arius ex [hor]tis Peduceianis:* C. VI, 33745; ein Freigelassener als *topiarius:* C. VI, 4360. Andere kaiserliche Sklaven führen nur den Titel *ex hortis:* C. VI, 8670 *(Sallusti).* 8673 *(Servilianis).* 6152 *(Maianis).* 6281 *(Scatonianis).* Außerhalb Roms: C. XIV, 3648 (Tibur); C. X, 1744 (Puteoli): *Aug. (servus) topiarius ex hortis;* C. X, 696 (Surrentum) und die zahlreichen Gärtner in der Kaiservilla in Antium: C. X, 6637 und 6638.

[5]) Die Stelle ist verderbt; der von Mommsen (St. R. 2 S. 459 A. 1)

ager mancipalis sind in den kaiserlichen Provinzen ohne Zweifel dem Fiskus zugefallen, während sie in Italien und den Senatsprovinzen in der ersten Kaiserzeit dem Aerarium verblieben sein werden, doch ist nicht ausgeschlossen, daß in den letzteren der Kaiser einen Teil davon sofort für sich in Anspruch genommen hat. Diese Abgaben sind großenteils *in natura* geliefert worden, insbesondere in Getreide, das als *frumentum mancipale* bezeichnet wird. In Sicilien, wo ein bedeutender Grundbesitz, teils aus den Domänen des Hiero, teils aus den konfiszierten städtischen Ländereien den Römern zugefallen war, finden wir in zahlreichen Ephesischen Inschriften aus Traians Zeit[1]) einen C. Vibius Salutaris als *promag(istro) portuum provinciae Siciliae, item promag(istro) frumenti mancipalis;*[2]) daß auch letzteres Amt auf Sicilien zu beziehen ist, wird unzweifelhaft durch den Zusatz zu den letzten Worten in n. 14195[9]: *eiusdem provinc(iae).* Dieser Mann, der dann zur Cohortenpräfektur, zum Legionstribunat und schließlich zu provinzialen Unterprokuraturen gelangt ist, hat in Sicilien gegen Ende der Regierung Domitians die Erhebung der Naturalabgaben (denn diese sind unter *frumentum* im allgemeineren Sinne zu verstehen), wahrscheinlich durch Vermittelung von Pächtern zu besorgen gehabt; seinen von den Publicanengesellschaften übernommenen Titel *promagistro*[3]) haben wir bereits bei der Verwaltung der Erbschaftsteuer und der Erbschaften angetroffen.[4]) In Baetica, also ebenfalls einer Senats-

vorgeschlagenen Streichung der Worte: *mancipibus ementibus i. e. conducentibus* kann ich nicht beistimmen; sie scheinen mir, wie Huschke vermutet hat, an die falsche Stelle geraten zu sein und zwischen die Worte *subiecti sunt* und *alii* zu setzen. Vgl. jetzt auch Mitteis Erbpacht S. 12ff.

[1]) C. III, 14195[4–11] (a. 104).

[2]) Griechisch wird der Titel durch ἀρχώνης σείτου δήμου Ῥωμαίων wiedergegeben.

[3]) Vgl. den *promagistro in scriptura Siciliae:* Cicero Verr. 2 § 169.

[4]) S. oben S. 103 A. 3 und S. 117 A. 2; Rostowzew Staatspacht S. 393 und 426, der ihn besonders wegen des griechischen Titels ἀρχώνης für den Vorsteher der Großpächter, »halb Beamter, halb Generalpächter« hält; doch ist er meines Erachtens, wie die *promagistri* bei der Erbschaftsverwaltung, nicht als Pächter, sondern nur als kaiserlicher Beamter zu fassen; vgl. auch oben S. 84 und S. 88.

provinz, ist gegen Mitte des zweiten Jahrhunderts[1]) in einer Inschrift von Hispalis (C. II, 1197) nach Rostowzews Restitution ein *Pius Aug. n. verna dispensator [frumen]t(i) mancip(alis)* bezeugt; dieser Pius ist aber, nach einer sehr wahrscheinlichen Vermutung desselben Gelehrten (Staatspacht S. 429) wohl identisch mit dem auf zwei Amphoren des Monte Testaccio aus dem J. 149 (C. XV, 4174. 4175) genannten Pius; der größte Teil der dort gefundenen Amphoren stammt, wie Dressel nachgewiesen hat, aus der Baetica,[2]) insbesondere der Gegend von Hispalis,[3]) Corduba und Astigis. Demnach haben diese Amphoren die von den Pächtern an die kaiserlichen Beamten abgeführten Naturalabgaben von dem *ager publicus* in der Baetica enthalten,[4]) und dazu stimmen die auf ihnen mit Farbe aufgetragenen Vermerke: der Name der Stadt, aus der die Sendung gekommen ist, die Namen von Personen (auch Frauen) im Genetiv, die ohne Zweifel als Pächter *(socii)* aufzufassen sind, das ihnen in manchen Inschriften folgende Wort *arca,* d. h. die Kassenstelle, an die die Abgaben geliefert wurden, die Siglen der Beamten *acc(epit), r(ecognovit), p(onderavit?),* ein die Provenienz angebendes Wort auf *-num* oder *-ense,* schließlich die Konsulate, die vom J. 144 bis in die zweite Hälfte des dritten Jahrhunderts reichen. Im dritten Jahrhundert (soweit datierbar in den J. 217—235) tritt dann an Stelle der Pächternamen die Formel *fisci rationis patrimoni provinciae Baeticae* (vereinzelt auch *Tarracon.*)[5]), was Rostowzew gewiß mit Recht

[1]) Die Frau heißt Aelia.

[2]) Einige auch aus der Tarraconensis und Mauretania Caesariensis, vgl. Dressel a. a. O. p. 492, I, vgl. p. 562, I.

[3]) Ebenda sind kürzlich zahlreiche Amphoren mit den gleichen Stempeln, wie am Monte Testaccio, zutage getreten, so daß offenbar dort der Fabrikationsort derselben gewesen sein muß; vgl. Dessau Eph. epigr. 9 p. 158ff.

[4]) Nach Dressels Ansicht allerdings nur Öl, *garum* und auch Wein, nicht Getreide; in einigen unweit des Prätorianlagers gefundenen Amphoren waren noch Spuren von Pech, in anderen Reste von Fischgräten erkennbar: Dressel Bull. comun. 1879 S. 83 und 93; erstere haben also wohl Wein, letztere *garum* enthalten.

[5]) Vgl. für alle Einzelheiten die ausgezeichnete Darlegung Dressels im C. XV p. 560ff. und Rostowzew a. a. O.; in n. 4120 (a. 230) scheint ein *tabula(rius)* genannt zu sein.

darauf bezieht, daß »unter Severus der *ager publicus* vollständig in die kaiserliche Verwaltung überging und zur *ratio patrimonii* geschlagen worden sei«; dazu stimmt vortrefflich, daß sich gerade in Hispalis die einem *dispens(ator) arc(ae) patrimon(ii)* von seinen fünf *vicarii* gesetzte Grabschrift (C. II, 1198) gefunden hat. Seit jener Zeit ist also der *ager publicus* auch in den Senatsprovinzen ganz als Kronland angesehen worden; die Verwaltung der Abgaben von beiden Kategorien Landes ist aber wahrscheinlich schon in früherer Zeit gemeinsam gewesen.[1])

Eine ähnliche Entwickelung ist ohne Zweifel für alle Senatsprovinzen anzunehmen.[2]) In Afrika ist im dritten Jahrhundert ein *procurator Augg. nn. ad fu[nct. fru]menti et res populi per tr[actum] utriusque Numidiae* bezeugt (C. VIII, 18909), den Rostowzew mit Recht auf die Naturalabgaben von dem zu kaiserlichem Besitz gewordenen *ager publicus* bezieht;[3]) die Patrimonialgüter in Bithynien (C. XIII, 1807) und in anderen Senatsprovinzen mögen gleichfalls früher teilweise *ager publicus* gewesen sein. Auch in Italien scheint sich seit Severus diese Wandlung vollzogen zu haben, denn in einer etwa dieser Zeit angehörigen Inschrift (C. III, 6753 = 249) erscheint ein kaiserlicher *proc(urator) vectigalior(um) [p]opul(i) R(omani) quae sunt citra Padum.*[4])

Daß für die Naturalabgaben von dem *ager publicus*, die zum nicht geringen Teil nach Rom abgeführt worden sind,

---

[1]) Eine auf dem Monte Testaccio gef. Amphore vom J. 154 (C. XV. 3773) trägt den Namen einer kaiserlichen Besitzung: *Caesaris n. Supessianu[m].*

[2]) Ob der *dispen(sator) [ad] frumentum = οἰκο[νό]μος ἐπὶ τοῦ σείτου* in dem bithynischen Cius (C. III, 333) und der *dispen[s(ator)] a frumento* in Metz (C. XIII, 4323) dieser Verwaltung, wie Rostowzew annimmt, angehören, ist mir zweifelhaft; ich halte sie, ebenso wie die in Rom gefundenen *a frumento* (C. VI, 8850—8852) für Beamte der Getreideverwaltung.

[3]) Unrichtig habe ich in Lehmanns Beiträgen z. A. G. II S. 298 *populi* auf die Kolonen der kaiserlichen Domänen bezogen. Vgl. das Reskript aus dem J. 242 (?) betreffs Numidien C. VIII, 17639 Z. 10: *populi vel fisci debiti.*

[4]) Die Annahme, daß in dem Edikt von Cles des Kaisers Claudius (C. V, 5050) die Worte: *agros plerosque ac saltus mei iuris esse* auf früheren *ager publicus* zu beziehen seien, ist meines Erachtens nicht nötig.

hier ein Zentralabrechnungsbureau bestanden hat, ist an und für sich anzunehmen, und wird bestätigt durch die stadtrömische Grabschrift eines *Aug. (servus) disp(ensator) frument(i) mancip(alis):* C. VI, 8853.

Schließlich muß hier noch der Verwaltung des zu den festen Standlagern der römischen Legionen gehörigen Territoriums, der sogenannten *prata legionis* gedacht werden,[1] die ohne Zweifel als kaiserlicher Grund und Boden angesehen und, wie neuere Funde gelehrt haben, in ähnlicher Weise wie die kaiserlichen Domänen von Conductores, die jedoch aus den dort stationierten Legionssoldaten genommen wurden, bewirtschaftet worden sind.[2] Im J. 205 vollzieht in Carnuntum ein *mil(es) leg(ionis) XIIII g(eminae) M(artiae) v(ictricis), cond(uctor) prat(i) Furiani, lustr(o) Nert(. . .) Celerini p(rimi)p(ili)* eine Dedikation an Jupiter (C. III, 14356 [3a]), und auch sonst werden in Inschriften aus der Zeit des Septimius Severus und den folgenden Dezennien solche früher nicht richtig verstandene *lustra* von *primipili,* wie auch je eines *pr(inceps?)* und eines *ha[s(tatus)],* d. h. der drei höchsten Centurionen der Legion erwähnt,[3] denen also offenbar für die Dauer eines

[1]) C. II, 2916[a–d]: *ter(minus) August(alis) dividit prat(um) leg. IV et agrum Iuliobrig(ensem)* und 5807: *[t]er(minus) Aug[u]st(alis) dividit [p]rat(a) leg. IIII [et] agrum Se[gisa]mon(ensem)*; C. III, 13250 (Burnum in Dalmatien): *[inte]r [p]rata leg(ionis)* (d. h. der 11[ten]) *[e]t fines roboreti.* Vgl. C. III, 10489 (Aquincum): *balneum a solo territorio leg(ionis) II ad(iutricis) p(iae) f(idelis) S(everianae)* mit Mommsens Anmerkung, der auch die *pecuarii legionis* darauf beziehen möchte.

[2]) Zuerst hat E. Bormann der römische Limes in Österreich Heft 2 (1901) Sp. 142ff. bei Erklärung der gleich zu erwähnenden Inschrift aus Carnuntum das Wesen dieser bis dahin ganz dunklen Organisation scharfsinnig erkannt und dargelegt. Weitergeführt hat die Untersuchung von Premerstein, Römische Soldaten als Landpächter, in Wiener Studien 24 (Bormannheft) S. 141ff. und Beiträge zur alten Geschichte 3 S. 28ff., anknüpfend an den in dem Genfer Militärpapyrus (herausgegeben von Nicole und Morel. Genf 1900) col. IV unter den als *opera vacantes* bezeichneten, also chargierten Soldaten genannten *conductor Porcius.*

[3]) C. V, 808: *Ael. Severus agens lust(ro) Aur. Flav. pr(incipis* — wenn nicht, wie Mommsen vermutet, *p. p.* zu lesen ist) *signif(er) leg. III p. f. . . . . . Valer. Valens signif. leg. XIII gem. lust(ro) Aur. Zenon(is) p(rimi)*

Lustrums die Aufsicht über die Pächter dieses Landes zugestanden hat, gleichwie den Prokuratoren auf den kaiserlichen Domänen. Als für die Rechnungsführung und Schreiberdienste ihnen beigegebene Unterbeamte *(agentes in lustro)* werden besonders *signiferi* (daneben auch ein *tesserarius*) genannt, die mit dem Rechnungswesen vertraut sein mußten, da die Sparkassen der Soldaten unter ihrer Aufsicht standen; ferner *mensores* für die Landaufteilung, schließlich Sklaven, die wohl nicht als kaiserliche, sondern als Privatsklaven des Primipilus anzusehen sind,[1]) als *dispensator* bzw. dessen *vikarius*[2]) und *actor.*[3])

Die Einführung dieser ganz eigenartigen Verpachtung und Bewirtschaftung der Legionsterritorien schreibt Bormann gewiß mit Recht dem Septimius Severus zu, der nach der bekannten Nachricht Herodians[4]) den Soldaten gestattete, mit ihren Weibern außerhalb des Lagers zusammenzuwohnen *(γυναιξὶ συνοικεῖν)*; daß diese Maßregel auf ägyptisches Vorbild zurückgehe, hat Premerstein in den oben (S. 143 A. 2) angeführten Schriften wahrscheinlich zu machen gesucht.

---

p(ili); Pais Supplem. Ital. n. 165: *L. Sept. Cassianus sig(nifer) leg. IIIII* (Mommsen vermutet *VIIII*) *His(panae) agens in lustro P. Por[c]i Fausti p(rimi)p(ili);* C. III, 8112 (Viminacium; a. 228): *Myrism[us] Felicis d[ispensatoris)] vik(arius) lust[ro] Cl. Alex[an]dri ha[st(ati) cum] mensorib[us]* (es folgen zahlreiche Namen von Freien, wahrscheinlich Soldaten derselben Legion); C. III, 14356[5b]: *lustro Ansi Proculi p(rimi)p(ili) Ansius Archelaus ex voto posuit;* C. XIII, 6794 (Mainz; vgl. v. Domaszewski Westd. Korr.-Bl. 1898 p. 158): ein *signifer* und ein *tesserarius [agente]s lustro Atini Iusti [(p.p.? cum d]upli(ciariis?) quorum no[mina infra script(a)] sunt.*

[1]) Als einen Freigelassenen eines solchen Primipilus sieht Bormann gewiß mit Recht den oben S. 143 A. 3 genannten Ansius Archelaus an, der freilich keinen Titel führt; er vergleicht auch C. V, 8237 (Aquileia: a. 244): *Valerius Valens sig[nif(er)] et Domitius Zosimus act[or] in rat(ionibus) Domiti Terentian[i],* wo wahrscheinlich nach Bormanns Vermutung nach dem Namen *p(rimi)p(ili)* gestanden haben wird.

[2]) C. III, 8112.

[3]) C. III, 14356[3a] (Carnuntum): *Dionysius actor Brittic(i) Crescentis p(rimi)p(ili);* vgl. die A. 1 zitierte Inschrift aus Aquileia, wo der *actor* ein Freigelassener ist.

[4]) Herodianus III, 8, 5.

Die Bergwerke.

Erst seit den punischen Kriegen, als die von den Karthagern in großem Stile betriebenen Bergwerke in Spanien von den Römern übernommen worden waren,[1]) hat man dem Bergbau in Rom eingehende Aufmerksamkeit zugewandt. Die Ausbeutung der in Italien befindlichen nach Plinius' Angabe nicht unbedeutenden Bergwerke scheint doch nicht genügenden Ertrag gewährt zu haben, da schon in früher Zeit, vielleicht bei Gelegenheit der neuen Eroberungen, der Bergbau in Italien durch ein Senatskonsult untersagt worden ist.[2]) Mit dem rapiden Wachstum des Reiches in den letzten Jahrhunderten der Republik mehrten sich auch die in römischen Besitz übergegangenen Bergwerke in außerordentlicher Weise: die Eroberung von Macedonien, Kleinasien und Ägypten brachte eine Fülle der kostbarsten Bergwerke in die Gewalt der Römer, und auch unter den übrigen Provinzen war kaum eine einzige, in der nicht mit Erfolg Bergbau betrieben werden konnte.[3]) Waren

---

[1]) Diodor. 5, 38. In den Silberbergwerken von Neukarthago wurden zu Polybius' Zeit 40000 Arbeiter ständig beschäftigt und ihr Ertrag belief sich täglich auf 25000 Drachmen (Strabo 3, 2, 10); die Goldeinfuhr aus Asturia, Callaecia und Lusitania wird auf 20000 Pfund jährlich angeschlagen (Plinius n. h. 33, 78).

[2]) Plinius n. h. 3, 138 und 33, 78; an der Glaubwürdigkeit dieser Angabe zweifelt Neuburg in der unten S. 146 A. 2 zitierten Abhandlung S. 47.

[3]) Eine Aufzählung der Bergwerke gibt Caryophilus de antiquis auri argenti stanni aeris ferri plumbique fodinis (1757) und von den Marmorbrüchen derselbe: de antiquis marmoribus (1743). Über die Bleigruben in Britannien vgl. Huebner im Rhein. Mus. N. F. 12 S. 364 ff.

auch einige Gruben damals schon erschöpft,[1]) so bildete doch der Ertrag aus dem Bergbau trotz der im Vergleich zu unserer Zeit mangelhaften Technik[2]) bei Beginn der Kaiserzeit einen der bedeutendsten Einnahmeposten in dem römischen Budget.[3]) Die Bergwerke, die sich in den eroberten Provinzen befanden, wurden, soweit sie im Besitz der früheren Herrscher gewesen waren,[4]) Eigentum des Staates; daß daneben allmählich auch viele im Privatbesitz befindlichen erworben und konfisziert worden sind, ist selbstverständlich, ohne daß jedoch der gesamte Bergbau zu einem Staatsmonopol gemacht worden wäre. Noch im Beginn der Kaiserzeit sind ansehnliche Bergwerke in privaten Händen nachweisbar,[5]) obwohl die bedeutendsten Anlagen

---

[1]) So sagt Strabo (9, 1, 23) von den Laurischen Silberbergwerken: *τὰ δ' ἀργυρεῖα τὰ ἐν τῇ Ἀττικῇ κατ' ἀρχὰς μὲν ἦν ἀξιόλογα, νυνὶ δ' ἐκλείπει.*

[2]) Vgl. von älteren Schriften besonders Reitemeier Geschichte des Bergbaues und Hüttenwesens bei den alten Völkern. Göttingen 1785; neuere Untersuchungen bei Blümner Technologie IV S. 100. 110. 142. 205; A. Leger *Les travaux publics, les mines et la métallurgie aux temps des Romains.* Paris 1875; Ardaillon *Les mines de Laurion dans l'antiquité* in *Bibl. des École. Fr. d'Athènes et de Rome* fasc. 77, 1897; die älteren Schriften über diese Bergwerke seit Boeckhs grundlegender Untersuchung sind dort S. 3—4 verzeichnet. Über die Verwaltung der Bergwerke im römischen Reich handelt Marquardt 2 S. 259 ff. — Erst während der Drucklegung erhalte ich durch Rostowzew Kenntnis von der umfangreichen Abhandlung von C. Neuburg: Untersuchungen zur Geschichte des römischen Bergbaus in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 56, 1900 S. 46—112 und S. 279—335; über die seiner Arbeit zugrunde liegende Annahme eines fiskalen Bergregals im ganzen römischen Reich seit Tiberius s. unten S. 148 A. 3.

[3]) In der fingierten Rede des Maecenas hebt Dio an erster Stelle hervor: *ὅσα ἐκ τῆς μεταλλείας καὶ εἰ δή ποθεν ἄλλοθεν βεβαίως δύναται προσιέναι.*

[4]) Über die königlichen Bergwerke in Ägypten vgl. Varges de statu Aegypti S. 65.

[5]) Über die Silberbergwerke in Neukarthago vgl. Strabo 3, 2, 10: *ἔστι δὲ καὶ νῦν τὰ ἀργυρεῖα οὐ μέντοι δημόσια οὔτε ἐνταῦθα οὔτε ἐν τοῖς ἄλλοις τόποις ἀλλ' εἰς ἰδιωτικὰς μεθέστηκε κτήσεις. τὰ δὲ χρυσεῖα δημοσιεύεται τὰ πλείω· ἐν δὲ καὶ Καστλῶνι καὶ ἄλλοις τόποις ἴδιόν ἐστι μέταλλον ὀρυκτοῦ μολίβδου* vgl. Plutarch Crassus c. 2. Diodor 5, 36 § 3—4. Über die Gold- und Erzgruben des S. Marius in Spanien s. unten S. 159. C. II, 3280ᵃ *(in massa plumbi rep. Castulone):* T · IVENTI und M*(etalla)* LV...; andere Bleimassen bei Huebner C. II S. p. 1001: »*titulos apparet omnes esse aut*

bald durch Konfiskation, Erbschaft und Kauf zu kaiserlichem Eigentum wurden[1]) und der Besitz gewisser Bergwerke, be-

liberae rei publicae aut aetatis Augustae ineuntis. Docent metalla plumbi usque ad illam aetatem privatorum fuisse«; Nachträge in Eph. epigr. 8 p. 480; über die Namen von Privaten auf britannischen Bleimassen: Huebner a. a. O. und im C. VII p. 220 (dazu, nach Dessaus Mitteilung, Haverfield in Academy 21 Apr. 1894: *P. Rubri Abascanti metalli Lutudaren(sis)* und die Abbildungen bei Gowland in Archaeologia 57, 1901 tab. LVII und LVIII) und auf den Piombi in Marmorblöcken: Bruzza in Annali d. J. 1870 p. 118. Die Pentelischen Marmorbrüche waren wahrscheinlich im Besitz des Herodes Atticus, vgl. Visconti Iscrizioni Triopee p. 8. Eine Inschrift aus Marignac bei St.-Béat, jetzt im Museum von Toulouse (C. XIII, 38) ist von zwei Männern gesetzt: *qui primi hinc columnas vicenarias c(a)elaverunt et exportaverunt;* wahrscheinlich waren die Marmorbrüche in den Pyrenäen teilweise wenigstens in Privatbesitz. Über die Eisengruben in Gallien s. unten S. 158. Vgl. Ulpian Digg. 24, 3, 7 § 13 und für das vierte Jahrhundert Cod. Th. X, 19, 1. 2. 8. 10. 11. Erst im J. 393 ist im Orient den Privaten die Ausbeutung von Marmorbrüchen untersagt worden (Cod. Th. X, 19, 13), während sie im Occident damals noch gestattet war (Cod. Th. X, 19, 14 und Gothofreds Kommentar zu diesen Gesetzen).

[1]) Eine Zusammenstellung der bedeutendsten kaiserlichen Bergwerke gibt Marquardt 2 S. 260 ff.; vgl. auch J. Binder die Bergwerke im römischen Staatshaushalte. Laibach 1880 und 1881 (Gymn.-Progr.); Blümner Technologie III S. 27 ff.; IV S. 10. 30. 57. 69. 88 ff.; Lafaye *Dictionn. archéol.* III S. 1601 ff. s. v. *marmora* und Ardaillon ibid. S. 1840 ff. s. v. *metalla*. Je nachdem die Art der Erwerbung war, werden dieselben entweder dem Fiskus (so bei Eroberung des Landes, vgl. z. B. Tacit. Agric. c. 12: *fert Britannia aurum et argentum et alia metalla, pretium victoriae*) oder dem Patrimonium zugefallen sein, so besonders die *bona damnatorum* vgl. Tacit. ann. 6, 19: *[aerarias] aurariasque eius* (des Sextus Marius) *quamquam publicarentur sibimet Tiberius seposuit.* Durch Erbschaft sind ohne Zweifel ebenfalls zahlreiche Bergwerke in kaiserlichen Besitz gekommen, so wahrscheinlich das *marmor Phrygium* (Pavonazzetto), das, nach der Aufschrift einer Säulenplinthe (Ficoroni piombi p. 14: *»plinto di pezzo rotto di colonna di bellissimo pavonazzetto«;* vgl. Dressel C. XV p. 988): *[M. Agr]ippae* zu schließen, wenigstens teilweise zu den Besitzungen des Agrippa gehört haben dürfte. Auf einem *»plinto di grossa colonna di marmo Africano«* fand sich nach Ficoroni (a. a. O.) der Name: GN · POMPEI, vielleicht des Schwiegersohnes des Claudius, dem Caligula die Führung seines Cognomen *Magnus* verboten hatte; er wurde später von Claudius getötet und seine Güter ohne Zweifel konfisziert. Auf ähnliche Weise ist sicher ein großer Teil der Bergwerke zum kaiserlichen Patrimonium gekommen und es ist daher nicht notwendig aus dem kaiserlichen Bergwerksbesitz in Senatsprovinzen auf gezwungene Abtretung seitens des

sonders der Edelmetalle, wohl schon seit Tiberius[1]) von dem Fiskus in Anspruch genommen zu sein scheint,[2]) ohne daß man jedoch berechtigt wäre, wie es neuerdings versucht worden ist, daraus den Schluß zu ziehen, daß »bereits seit Tiberius' Zeiten, von Italien abgesehen und vielleicht einigen sonstigen Ausnahmen, das Regal geltendes Recht im ganzen römischen Reich« gewesen sei.[3]) Ob bei der Teilung der Provinzen

---

Senates zu schließen, wenn auch dieselbe keineswegs in Abrede gestellt zu werden braucht.

[1]) Suetonius Tiber. c. 49: *plurimis etiam civitatibus et privatis veteres immunitates et ius metallorum ac vectigalium adempta.*

[2]) Es wird dies in der Regel von den Goldbergwerken behauptet, ohne daß sich jedoch ein sicherer Beweis dafür erbringen läßt; die Äußerung Strabos (3, 2, 10): *τὰ δὲ χρυσεῖα δημοσιεύεται τὰ πλείω* beweist dies keineswegs und bezieht sich auch nur auf Spanien (vgl. übrigens die in Lusitanien gefundene Dedikation, wie es scheint, eines Privatmannes: *ob repe[rta a]uri p(ondo) CXX*: C. II, auct. p. LI, vgl. Huebner C. II p. 799: »*nisi ibi de thesauro invento agitur*«, doch ist das wenig wahrscheinlich). Von den Goldbergwerken in Aquileia sagt Strabo nur allgemein (4, 6, 12): *ἀλλὰ νῦν ἅπαντα τὰ χρυσεῖα ὑπὸ Ῥωμαίοις ἐστί.* Schon das Beispiel des S. Marius zeigt, daß zu seiner Zeit noch Goldbergwerke in Privatbesitz waren. Aber auch noch zu Ulpians Zeit war es Privaten wenigstens gestattet, nach Gold zu graben, vgl. Digg. 7, 1, 13 § 5: *ergo et auri et argenti et sulpuris et aeris et ferri et ceterorum fodinas ... exercere poterit vel ipse instituere si nihil agriculturae nocebit*, vgl. Digg. 24, 3, 7 § 14: *si cretifodinae, argenti fodinae vel auri vel cuius alterius materiae sint vel harenae, utique in fructu habebuntur.* Jedoch haben sicherlich bestimmte Beschränkungen existiert, vgl. Ulpian Digg. 27, 9, 3 § 6: *si lapicidinas vel quae alia metalla pupillus habuit stypteriae vel cuius alterius materiae, vel si cretifodinas argentifodinas vel quid aliud huic simile* und dazu Paulus Digg. 27, 9, 4: *quod tamen privatis licet possidere,* was gewiß zunächst auf Gold- und vielleicht auch auf Silberbergwerke geht. Wenn man damit die obigen Worte Ulpians zusammenhält, so liegt die Vermutung nahe, daß dieses Verbot erst zu jener Zeit, also von Caracalla erlassen worden sei (vgl. über die Abfassungszeit der hier in Betracht kommenden Schriften: Fitting über das Alter der Schriften römischer Juristen S. 42f. und S. 48). Die größeren Goldbergwerke waren natürlich schon längst in kaiserlichen Besitz übergegangen. — Für die späte Zeit vgl. den Erlaß des Valentinian und Valens: Cod. Th. 10, 19, 3 = Cod. Iust. 11, 7, 1, wonach das Goldsuchen gegen eine bestimmte Abgabe und die Verpflichtung, größere Funde gegen Entschädigung an den Fiskus abzuliefern, gestattet wird.

[3]) Neuburg a. a. O. S. 55, der, im Anschluß an Ad. Arndt zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit (Halle 1879)

zwischen Kaiser und Senat im Jahre 727 = 27 v. Chr. die in den Senatsprovinzen befindlichen Werke sämtlich dem Senate verblieben sind, ist fraglich;[1] mit einiger Sicherheit läßt es sich meines Wissens nur von den Miniumgruben in Sisapo behaupten,[2] während bedeutende Bergwerke in anderen Senatsprovinzen sei es durch Kauf oder auf andere Weise in kaiserlichen Besitz übergegangen sind.[3] Jedenfalls ist sicher, daß

S. 8ff., das Bergregal als sichere Tatsache annimmt, ohne aber irgend beweisende Zeugnisse für die ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit zu erbringen. Vielmehr zeigen die in der voranstehenden Anmerkung zitierten Stellen Ulpians (Digg. 7, 1, 13 § 5 und 24, 3, 7 § 14), die etwa nur auf Italien zu beziehen nicht der geringste Grund vorliegt, meines Erachtens deutlich, daß zu seiner Zeit ein solches Regal noch nicht existierte, da sonst die Gestattung von der Zahlung der Abgabe an den Fiskus hätte ausdrücklich abhängig gemacht werden müssen. Erst seit Constantin (Cod. Theod. X, 19, 1 a. 320) finden sich sichere Zeugnisse eines für die Provinzen allgemein gültigen Bergregals, vgl. Arndt a. a. O. S. 10ff.; doch mag sich diese Wandlung bereits im Laufe des dritten Jahrhunderts vollzogen haben, wie ja offenbar seit Tiberius die Tendenz dahin gegangen ist, den Bergwerksbesitz zu einem fiskalen zu machen.

[1]) Wenn Neuburg a. a. O. S. 78 diese Frage für »völlig überflüssig« erklärt, weil das Eigentumsrecht »dem Fiskus zugefallen sein muß, da sich die Teilung doch nur auf die Verwaltung, nicht aber auf die Hoheitsrechte selbst bezogen hat«, so verrät diese Behauptung die vollständige Unklarheit des Verfassers über die Stellung des Fiskus in der Zeit des Augustus.

[2]) Plinius n. h. 33, 118: *celeberrimo Sisaponensi regione in Baetica miniario metallo vectigalibus populi Romani*, was doch auf Verpachtung seitens des Ärarium (vgl. Cicero Philipp. 2, 19, 48. Vitruv 7, 9, 4) zu deuten scheint.

[3]) Vgl. S. 147 Anm. 1. Kaiserlich sind die bedeutendsten Marmorbrüche in Griechenland und Asien, wie die Hymettischen in Attika, die Carystischen auf Euboea, das marmor Parium, Teum, Chium, Carium, Phrygium; ferner die Schleifsteingruben *(cotoriae)* in Kreta (Digg. 39, 4, 15), die Kupferwerke in Kypros (Galen vol. 12 p. 214—239; 14 p. 7 ed. Kühn), die schon unter Augustus in kaiserlichem Besitz waren (Ioseph. arch. 16, 4, 5; in die Zeit vor der römischen Besitzergreifung gehört die Paphische Inschrift, auf die Rostowzew mich hinweist: Journal of Hellen. stud. 1888 S. 249 n. 102 eines *ἀντιστράτηγος τῆς νήσου καὶ ἐπὶ τῶν μετάλλων*), der Mons Marianus in Baetica, der seinen Namen von dem früheren Besitzer S. Marius (s. unten S. 159) führte (vgl. C. II n. 956 und 1197). Diese Bergwerke sind wahrscheinlich sämtlich durch Erbschaft, Kauf oder Konfiskation an den Kaiser gekommen; Kypros und Achaia gehörten allerdings eine Zeitlang zu den kaiserlichen Provinzen. Vgl. auch unten S. 156 A. 2.

weitaus der größte und vornehmste Teil der Bergwerke im römischen Reich in späterer Zeit kaiserlich gewesen ist und dagegen der dem Aerarium Saturni und Privaten verbliebene Bestand vollständig zurücktritt.

Die Bergwerke wurden in republikanischer Zeit wie alles Staatsgut von den Censoren an Pachtgesellschaften verdungen;[1]) von Ausübung einer scharfen Kontrolle war sicherlich, wenn auch durch einzelne Bestimmungen, wie über die Maximal-Zahl der Arbeiter,[2]) die Pächter beschränkt wurden, kaum die Rede.[3]) Die Überzeugung, daß die finanziellen Interessen des Staates energischer wahrgenommen werden müßten, hat sich allerdings auch hier allmählich geltend gemacht. Zwar hat man mit der alten Praxis der Verpachtung nicht vollständig gebrochen,[4])

---

1) Polyb. 6, 17. Liv. 45, 18. Daß die Publicani in republikanischer Zeit die Bergwerke selbst, nicht nur die Eintreibung der auf dem Betrieb derselben ruhenden Abgaben gepachtet haben, ist nach den Angaben bei Plinius n. h. 33, 78 und 118 über die Verpachtung der Goldbergwerke bei Vercellae und der Miniumgruben in Sisapo nicht zu bezweifeln, vgl. Dietrich Beiträge zur Kenntnis des römischen Staatspächtersystems (Leipzig 1877) S. 23 ff. und besonders S. 31 ff.

2) Plin. n. h. 33, 78: *extat lex censoria Victumularum aurifodinae in Vercellensi agro, quo cavebatur ne plus quinque milibus hominum in opere publicani haberent.*

3) In naiver Weise wird die völlige Impotenz des Staates auf diesem Gebiete der Verwaltung betreffs der Macedonischen Bergwerke zugestanden, vgl. Liv. 45, 18: *metalli quoque Macedonici quod ingens vectigal erat, locationes praediorumque rusticorum tolli placebat: nam neque sine publicano exerceri posse et ubi publicanus esset, ibi aut ius publicum vanum aut libertatem sociis nullam esse.*

4) Ulpian in Digg. 50, 16, 17 § 1: *publica vectigalia intellegere debemus, ex quibus vectigal fiscus capit: quale est vectigal portus vel venalium rerum, item salinarum et* ***metallorum*** *et picariarum.* Vgl. Gaius Digg. 3, 4, 1 pr.: *vectigalium publicorum sociis permissum est corpus habere vel* ***aurifodinarum vel argentifodinarum*** *et salinarum.* Gaius Digg. 39, 4, 13 pr. *Mancipu[m] sulforis [pro]v. Sicil[iae]* auf Schwefelstempeln (C. X p. 857 und 998) in Agrigent: C. X, 8044 [1, 2], vgl. 8044 [4], während auf andern (8044 [6, 7, 8]) *cond(uctores)* genannt werden; daß die Gruben wenigstens in späterer Zeit kaiserlich waren, erhellt aus den auf mehreren befindlichen Kaisernamen. Eine *societ(as) argent(ariarum) fod(inarum) mont(is) Ilucr(onis)* auf einer in Rom an der Marmorata gefundenen Bleimasse: C. XV, 7916 gehört nach Dressels Vermutung wahrscheinlich nach Spanien. — Die kaiserlichen Bleigruben in Britannien (Huebner in C. VII p. 220, vgl.

aber einerseits die Pächter gesetzlichen Beschränkungen und

C. XIII, 2612. 3222. 3491) sind wohl an Conductores vergeben worden; vielleicht gehört hierher auch C. XV, 7915, wo neben den von Dressel zu *t(esserae) r(ationis) d(ominicae) Aug. n(ostri)* aufgelösten Siglen sich private Namen *(M. Ari . .; CC et M)* finden; auf welche Bergwerke in Britannien die auf einer Erzmasse genannten *socio(rum) Romae* (C. VII, 1200) zu beziehen sind, ist nicht sicher. An Privat- oder Municipalbesitz ist wohl zu denken bei der Aufschrift auf einer Schweizer Bleimasse (Mommsen I. H. 343[10]): *societat[i]s T. Lucreti* (an Identität mit der oben zitierten Bleimasse C. XV, 7916 ist nicht zu denken, da die Kopien beider Stücke absolut zuverlässig sind), ferner bei den *socii nitiones* (von *nitrum,* vgl. Kniep Societas S. 68) mit ihrem *manceps* in dem Municipium Giufitanum: C. VIII, 12377, den Socii der Pechgruben in Pisaurum: C. XI, 6393 (mit Anm.) u. a. m. Die meisten sind aber bereits früh kaiserlich geworden. — Auch die Salzgruben waren wohl in der älteren Kaiserzeit, wie sicher in der Republik, verpachtet. Auf einer Glaspasta des Berliner Museums, die allerdings noch der letzten Zeit der Republik angehört (vgl. Huebner im Hermes 1 S. 136 ff. mit Abbildung: »die Schriftzüge sind die besten, etwa aus der Mitte oder dem Ende des siebenten Jahrhunderts«; sie ist ungenau publiziert von Furtwängler Beschreibung der antiken Gemmen des Berl. Museums n. 1822 Taf. 18) steht: SOC · SAL · E⌐ · SCR, was Mommsen (bei Huebner a. a. O.) zu *soc(iorum) sal(ariorum) E(clectus) scr(ipsit)* oder im C. X zu a. 7856 zu *E(utychi) scr(iptoris)* ergänzen will; jedoch ist zu lesen *soc(iorum) sal(ariorum) et* (der obere Strich vom T ist nach Dressels und meiner Revision noch erhalten) *scr(ipturariorum),* da die Weidepacht, in Dacien wenigstens, an die Pächter der Salinen gegeben worden ist (C. III, 1209: *conduc(tor) pascui, salinar(um) et commercior(um);* 1363: *conductoris pasc(ui) et salinar(um);* vgl. dazu Rostowzew Staatspacht S. 410 und die *publicani qui pascua conducunt* in Cyrene: Plinius n. h. 19, 39. Ein *Cleon salari(us) soc(iorum) s(ervus) = ὁ ἐπὶ τῶν ἁλῶν* in einer trilinguen, republikanischen Inschrift: C. X, 7856. Unter den *vectigalium publicorum sociis,* denen es erlaubt ist *corpus habere,* zählt Gaius Digg. III, 4, 1 auch die Pächter der Salinen auf; vgl. Celsus Digg. 28, 5, 60 § 1: *qua ex parte mihi est socius in vectigali.* Über die sonstigen Inschriften der *salarii* und *salinatores* vgl. Rostowzew a. a. O. S. 412 ff.; daß die hauptstädtische *arca salinarum* und also auch die *salinarii* zur Zeit des Severus unter kaiserlicher Aufsicht standen, zeigt die dem *Genius saccariorum salarior(um) totius urbis campi sal(inarum) Romanarum* (über die Ergänzung s. Dessau a. a. O.) für das Heil der regierenden Kaiser gesetzte Basis (Lanciani Bull. comun. 1888 p. 86 = Dessau 6178: gef. in »Campo Saline« bei Porto), deren Dedikation von zwei kaiserlichen Prokuratoren vollzogen wird. Über den Erlaß des Arcadius und Honorius (Cod. Iust. IV, 61, 11): *sine persona mancipum, id est salinarum conductorum* solle es verboten sein, Salz zu kaufen oder zu verkaufen, vgl. Kniep a. a. O. S. 78 ff., der die Worte *id*

einer strengen Kontrolle unterworfen,[1]) andererseits, ganz ebenso wie bei den Zöllen und Domänen, an die Stelle der Publicanen Einzelpächter *(conductores)* gesetzt, die nur die Abgabe *(vectigal)* der das Bergwerk bearbeitenden Kleinpächter einzuziehen hatten. Solche Großpächter sind für die Eisenbergwerke in den Donauprovinzen bezeugt, teils für Noricum allein,[2]) teils für die kombinierten Nachbarprovinzen Noricum, Pannonien, Dalmatien.[3])

---

est salinarum conductorum für interpoliert hält. — Über die Verpachtung des Seefischfangs (vgl. Iuvenal 4, 54: *quidquid conspicuum pulchrumque est aequore toto res fisci est* nach der Ansicht gewisser Leute) an *conductores* vgl. Rostowzew a. a. O. S. 414 und die Inschrift der friesischen *conductores piscatus* mit einem *manceps* an der Spitze aus dem Ende des 1. Jahrhunderts: Westd. Corresp.-Bl. 1889 S. 4 = Dessau 1461.

[1]) Vgl. die interessante Angabe des Plinius (n. h. 33, 118) über die Verarbeitung des in Sisapo gewonnenen Miniums: *invehitur ad nos .... ex Hispania, celeberrimo Sisaponensi regione in Baetica miniario metallo, vectigalibus populi R. nullius rei diligentiore custodia; non licet ibi perficere id excoquique. Romam deferuntur vena signata ad bina milia fere pondo annua, Romae autem lavatur, in vendendo pretio statuto lege, ne modum excederet, sestertiorum LXX in libras; sed adulteratur multis modis, unde praeda societati.* Die *officinae* der Pächter *inter aedem Florae et Quirini* erwähnt Vitruv 7, 9, 4; einen Freigelassenen und Prokurator derselben C. VI, 9634: *C. Miniárius Atimétus procú(rator) sociórum miniáriarum.*

[2]) C. III, 4788: *equo p(ublico), praef. i. d. Aquil(eiae), c(onductor) f(errariarum) N(oricarum);* C. III. 5036: *Q. Calpurnius Phoebianus c(onductor) f(errariarum) N(oricarum)* mit zwei Söhnen: *curante C. Iul(io) Hermete proc(uratore);* C. V, 810, der Stein ist in Aquileia gefunden, wo diese Pächter ihre Bureaus gehabt haben werden, vgl. oben C. III, 4788 und Mommsen C. III p. 618 und C. V p. 83 über die Bedeutung Aquileias für den Verkehr zwischen Italien und Illyrien.

[3]) C. III, 4809: *Isidi Norei(ae) v. s. l. m. pro salute Q. Septuei Clementis con(ductoris) fer(rariarum) N(oricarum) P(annonicarum) D(elmaticarum) et Ti. Cl. Heraclae et. Cn. Octa(vi) Secundi pro(curatorum) fer(rariarum), Q. Septueius Valens pro(curator) ferr(ariarum);* meine Ergänzung der Siglen NPD billigt auch Rostowzew a. a. O. S. 448; die drei hier genannten Prokuratoren, wohl für die drei verschiedenen Provinzen, sind ohne Zweifel Privatprokuratoren, worauf schon die Gleichnamigkeit des dritten Prokurators mit dem Pächter, dessen Verwandter er offenbar war, deutet; auch zeigt es die Stellung der beiden Prokuratoren hinter dem Namen des Pächters. Die gleiche Stellung hat gewiß der in A. 2 genannte C. Iulius Hermes eingenommen. Über die illyrischen Eisenwerke vgl. Blümner Technologie 4 S. 77 ff.

An Stelle der Pächter treten dann im dritten Jahrhundert kaiserliche Prokuratoren mit ihrem Personal, vgl. die in Briševo (Dalmatien) gefundene Inschrift C. III, 13239: *sup* (so) *cura* . . *pro(curatoris) Merc[uri]us vil(icus) off(icinarum)* [1]) *[fe]rr(ariarum)* und n. 13240: *[sub cura] Cossi[ti]ani [F]irmi v. e. pr(oc.) Augg. nn. Iucundus vil(icus) fer[r]ar(iarum).* Nach einer in Rudnica »beim Eingang in die Bergwerke« gefundenen Inschrift (C. III, 8333 = 6313) stellt der Kaiser Severus ein Tempelchen her: *sub cura Cassi Ligurini proc. Aug. instantia* (für *instantib.*) *P. Fundanio Eutychete et P. Ael. Muciano colon(is);* der Prokurator ist wohl ein Bergwerksprokurator, ob aber die *coloni* als Kleinpächter in demselben oder auf der dazu gehörigen kaiserlichen Domäne zu fassen sind, ist fraglich. In Siscia, dem Zentralort für die Verwaltung der Pannonischen Eisenwerke, finden wir etwa in dieser Zeit einen *proc. Aug. n. praepos(itus) splendidissim(i) vect(igalis) ferr(ariarum)* nebst einem *ark(arius) stat(ionis) Sisc(ianae):* C. III, 3953; demnach scheint, wie Rostowzew wegen des Zusatzes *vectigalis* annimmt, der Betrieb durch Kleinpächter besorgt worden zu sein, von denen der Prokurator die Abgabe einzuziehen hatte.

Auch die Silbergruben in Pannonien und Dalmatien sind im dritten Jahrhundert direkt bewirtschaftet worden. Daß letztere sich im Osten Dalmatiens, an der Grenze von Bosnien und Serbien, in Gradina bei Srebrenica *(municipium Domavianum)* am Drina-Fluß, wo noch jetzt bedeutende Silber- und Bleigruben bearbeitet werden,[2]) befunden haben, zeigen zahlreiche Inschriften des 3. Jahrhunderts kaiserlicher Prokuratoren von Ritterstand, die hier neuerdings zum Vorschein gekommen sind. Aus ihnen geht hervor, daß hier der Hauptsitz der Verwaltung des pannonisch-dalmatinischen Silberbaues gewesen ist, vgl. die hier einem *procurator metallorum [P]ann[o]n(iorum) [et] Delm[a]t(icorum)* von einem *v. e. duce[n(arius)]* gesetzte In-

[1]) Ich habe bei Herausgabe der Inschrift nicht richtig *off(icii)* ergänzt, was Rostowzew a. a. O. Anm. 247 in *off(icinae)* verbessert; doch ist wohl nach Analogie von C. III, 14606: *P. Aelius Aug. lib. Menander (centurio) officinar(um)* der Plural vorzuziehen.

[2]) Vgl. C. III p. 1486 (zu n. 8359/60), p. 2124 und die dort angeführten Schriften von Radimský und Patsch.

schrift C. III, 12721 = 8361. Doch dürfte derselbe nur die Silberbergwerke unter sich gehabt haben, da in der Regel nur die gleichartigen Bergwerke in einer Hand vereinigt waren und ein *proc. argentariarum Pannoniarum et Dalmatiarum* in einer ephesischen Inschrift (C. III, 6575) bezeugt ist. *Procuratores argentariarum* ohne Zusatz der Provinz nennen die in Gradina gefundenen Inschriften: C. III, 12733 (= 8363). 12734.[1]) 12736, während sie in n. 12724 und 12725 nur als *proc. Aug.* bezeichnet werden.

Gesondert von ihnen war die Verwaltung der dalmatinischen Goldbergwerke,[2]) die ebenfalls in Bosnien, hauptsächlich im Quellengebiet des Vrbas, bei Gorni Vakuf und im Lašva-Tal bei Travnik zu suchen sind;[3]) der Sitz der Verwaltung war allem Anschein nach die Provinzialhauptstadt Salonae, wo die Grabschrift eines kaiserlichen Sklaven, *commentarie(n)sis aurariarum Delmatarum* von einem gewiß zu derselben Verwaltung gehörenden *dispensator* gesetzt worden ist: C. III, 1997. Aus dem Stamm der Pirustae in Nordalbanien[4]) sind Bergarbeiter von Traian in die dacischen Goldbergwerke bei Verespatak, dem alten Alburnus maior, verpflanzt worden, von denen der

---

[1]) Die Inschrift ist verstümmelt; auch in n. 12732 ist Z. 8 vielleicht ein *[proc. a]rg(entariarum)* genannt gewesen.

[2]) Statius *silv.* 4, 7 ad Maximum Vibium v. 14ff.: *Dalmatae montes, ubi Dite viso pallidus fossor redit erutoque concolor auro* (vgl. III, 3, 90: *Dalmatico quod monte nitet* unter den Einnahmen des Fiskus; I, 2, 153: *robora Dalmatico lucent satiata metallo*). Vibius Maximus war, nach Ausweis eines Militärdiploms aus Salona (C. III p. 859 n. XVI) im J. 93 Präfekt der in Dalmatien stationierten *cohors III Alpinorum*; vgl. Nohl im Hermes 12 S. 517. Florus II, 25: *Augustus perdomandos* (Delmatos) *Vibio mandat, qui efferum genus fodere terras coegit aurumque venis repurgare; quod alioquin gens omnium cupidissima eo studio, ea diligentia anquirit, ut illud in usus suos eruere videatur,* wo der Schriftsteller, wie das Präsens zeigt, von seiner Zeit spricht.

[3]) C. J. Jireček die Handelsstraßen und Bergwerke von Serbien und Bosnien während des Mittelalters (Prag 1879) S. 41ff.; H. B. v. Foullon über Goldgewinnungsstätten der Alten in Bosnien im Jahrbuch der k. k. geol. Reichsanstalt 42, 1892 S. 1—52 und A. Rücker Einiges über das Goldvorkommen in Bosnien. Wien 1896.

[4]) Drei Silbergruben, von denen eine auch Gold enthielt, werden in einem Dokument vom J. 1595 dort genannt, vgl. Jireček a. a. O. S. 42f.

dort gelegene *vicus Pirustarum* seinen Namen erhalten hat.[1]) Der Sitz der Verwaltung war das nahegelegene Ampelum, wo zahlreiche Inschriften von *procuratores* (auch eines *subprocurator*), *tabularii* und anderen Archivbeamten, *dispensatores* und *vilici* zutage gekommen sind;[2]) auch *beneficiarii procuratoris* werden erwähnt.[3]) Eine Dedikation an Lucilla, die Gattin des Kaisers Verus, richten die *lib(erti) et familia et leguli aurariar(um):* C. III, 1307, d. h. die bei dem Bergwerk angestellten kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven[4]) und die teilweise sicher freien Kleinpächter des Betriebs (vgl. Rostowzew a. a. O. S. 459f.): ein *M. Aurelius Maximus legulus,* also vielleicht ein kaiserlicher Freigelassener, vollzieht in diesem Bergwerk eine Widmung an Jupiter: C. III, 1260.[5]) Auf diese bezieht Rostowzew gewiß mit Recht die in dem Goldbergwerk gefundenen Kontrakte über Arbeiterverdingung für das *opus aurarium* oder *opus auri* an die *conductores:* C. III p. 498 ff. n. IX—XI. Aus ihnen scheint ferner das *collegium aurariarum* (C. III, 941) gebildet gewesen zu sein, das, wie der Name *L. Calpurnius* zeigt,[6])

---

[1]) So wird der Ort in der achten Wachstafel (C. III p. 944) genannt: *domus qu(a)e est Alb(urno) maiori vico Pirustar[um],* vgl. die sechste Wachstafel C. III p. 936: *de Dasio Versonis Pirusta ex Kavieretí[o];* Dalmatiner in den hier gefundenen Inschriften: C. III n. 1262. 1322. 1323, vgl. Mommsen C. III p. 213 und Hirschfeld Sitz.-Ber. der Wiener Akademie 1874 S. 368. Die Frau des ältesten Goldbergwerksprokurators in Dacien heißt Salonia, was vielleicht auf seine Versetzung aus Dalmatien schließen läßt. Die meisten Arbeiter stammten, wie ihre Namen zeigen, aus Pannonien.

[2]) C. III, 1312: *M. Ulpio Aug. lib. Hermiae proc. aurariarum,* unter oder kurz nach Traian; 1311: *proc. aurar.* (Ritter); ritterliche Prokuratoren ohne Zusatz von *aurariarum:* n. 1293. 1298. 1310 (= 12563). 7836 (wohl *lib.*). — *subprocurator:* n. 1088 *(lib.).* — *tabularius aurariarum Dacicarum:* n. 1297, vgl. n. 1313. — *dispensator:* n. 1301; *subseque(n)s librariorum:* n. 1314; *ab inst(rumentis) tab(ularii):* n. 1315; zwei *Augusti vernae [v]ilici* setzen eine Inschrift *[pro salut]e M. Iul. Ap[olli]naris,* wohl eines Prokurators der Goldbergwerke: n. 7837.

[3]) C. III, 1295. 7833 (= 1289).

[4]) Vgl. unten S. 157 A. 1 die kaiserliche *familia* in den Aquitanischen Silberbergwerken.

[5]) Ein Hammer auf zwei hier gefundenen Grabschriften, wohl von Bergwerksarbeitern: C. III, 1264. 1269.

[6]) Hirschfeld Wiener Sitz.-Ber. 1874 S. 369 und gegen die unrichtige Einwendung von Kniep (Societas S. 247): Rostowzew a. a. O. Anm. 253.

nicht aus unfreien Bergwerksarbeitern bestand, wie das *collegium Iovis Cerneni*, über dessen Auflösung wegen Schwindens der Mitgliederzahl von 54 auf 17 und Nichtzahlung der Beiträge im Anfang des J. 167 in der bekannten Wachstafelinschrift (C. III p. 924 n. I) berichtet wird. Damals ist infolge des Markomanenkrieges der Bergbau in dieser von den Einfällen der Barbaren heimgesuchten Gegend aufgegeben und wahrscheinlich auch in den Wirren des dritten Jahrhunderts nur notdürftig wieder aufgenommen worden; wenigstens ist aus den in Alburnus und Ampelum gefundenen Inschriften von Bergwerksbeamten keine einzige der Zeit nach dem Markomanenkriege mit Sicherheit zuzuweisen.[1])

Die kleinen Kupfermünzen aus der Zeit Traians und Hadrians mit den Aufschriften illyrischer Bergwerke werden vielleicht nicht auf eine bestimmte Kategorie derselben zu beschränken sein.[2])

Die aquitanischen Silberbergwerke im Gebiete der Rutaeni befanden sich bereits unter Tiberius nach Ausweis einer dort gefundenen Inschrift der *familia Ti. Cae[sa]ris quae est in me[tal]-*

---

[1]) Daß die datierten Wachstafeln nur bis zum J. 167 reichen, hat Mommsen (C. III p. 921) unzweifelhaft richtig aus dem Beginn des Markomanenkrieges in diesem Jahr erklärt.

[2]) *Metalli Ulpiani Delm.* oder *metal. Delm.*; *metalli Ulpiani Pann.* oder *metal. Pannonicis*; auch *metalli Ulpiani* allein; *met. Nor.*; *Aeliana Pincensia* und *Dardanici* (in Moesia sup.); *metal. Aurelianis* (auf L. Aelius Caesar, der Statthalter in beiden Pannonien war, will sie Mowat beziehen). Auf der anderen Seite befindet sich meist der Kopf des Traian oder Hadrian mit ihren Namen, dagegen auf einigen der Kopf einer Gottheit, auf den *Dardanici* signierten teils Traian, teils Roma, woraus Mowat folgert, daß das Bergwerk aus dem Besitz des Senats in den des Kaisers übergegangen sei, vgl. S. 394: »*je tiens pour propriété du peuple romain, pour portions du domaine public, les exploitations minières mentionnées sur les monnaies à tête de divinités, et distinctes de celles que l'empereur possédait à titre privé.*« Vgl. über diese Münzen Eckhel d. n. VI, 445 ff. und besonders Mowat *Éclaircissements sur les monnaies des mines* in Revue numismatique ser. III, 12 (Paris 1894) S. 373–413; Eckhel, dem auch Mowat zuzustimmen scheint, glaubt, daß diese Münzen zur Bezahlung der Bergwerkarbeiter gedient haben; Dressel (nach mündlicher Mitteilung) zweifelt daran mit Rücksicht auf ihre Seltenheit (nur 70 Exemplare sind Mowat bekannt geworden) und ihre Kleinheit.

lis[1]) in kaiserlichem Besitz, unter der Verwaltung eines *vilicus*. — Die gallischen Eisengruben, die bereits in vorrömischer Zeit, wie Caesar berichtet,[2]) durch Stollen bearbeitet worden sind, standen in der Mitte des zweiten Jahrhunderts n. Chr., wenigstens soweit sie zur Lugdunensis und zu Aquitanien gehörten, unter der Aufsicht des Prokurators dieser Provinzen, wie eine demselben zu Pius' Zeit von einem kaiserlichen Freigelassenen *tabul(arius) ration(is) ferrar(iarum)* in Lugdunum gesetzte Inschrift (C. XIII, 1808) erweist; auch die Inschrift eines *Aurel. Calocaerus Aug. lib. tab. ferrar.* (C. XIII, 1825) hat sich an diesem Zentralpunkt der Verwaltung gefunden. Vielleicht hat aber schon früh unter dem Provinzialprokurator ein eigener Bergwerksprokurator gestanden,[3]) der ohne Zweifel ebenfalls seinen Sitz in Lugdunum gehabt haben wird. Sein Titel (C. X, 7583. 7584 wohl aus dem Ende des zweiten oder Anfang des dritten Jahrhunderts): *proc. Augg. ad vectig(al) ferr(ariarum) Gall(icarum)*, also vielleicht für ganz Gallien, läßt schließen, wie Rostowzew a. a. O. S. 451 bemerkt, daß der Betrieb auch hier in Kleinpacht gegeben war.[4]) Dem dritten Jahrhundert gehört

[1]) C. XIII, 1550: *Zmaragdo vilico quaest. magistro ex decurion. decr. familiae Ti. Cae[sa]ris quae est in me[tal]lis*, vgl. dazu meine Anmerkung: *recte* »*in me[tal]lis*« Villefosse supplet, cf. Strabo IV, 2, 2 p. 191: παρὰ δὲ τοῖς Ῥουτηνοῖς ἀργυρεῖα (»*le pays est couvert de mines d'argent creusées par les Romains; la pierre a été trouvée dans un champ qui se trouve au dessus de la plus considérable*« nach Mitteilung des abbé Vialettes in Rodez). *Quaestor et magister, item decuriones ad familiam Caesaris in metallis occupatam referendi sunt; Zmaragdus, et ipse Ti. Caesaris servus, metallorum vilicus erat.*

[2]) Caesar b. G. 3, 21: *cuniculis ad aggerem vineasque actis, cuius rei sunt longe peritissimi Aquitani, propterea quod multis locis apud eos aerariae secturaeque sunt* und 7, 22 (Belagerung von Avaricum): *apud eos magnae sunt ferrariae atque omne genus cuniculorum notum atque usitatum est.* Über die Bergwerke in Gallien vgl. Desjardins *Géographie de la Gaule Romaine* I S. 409 ff.

[3]) Vielleicht hat T. Statilius Optatus, der in einer angeblich nach der Buchstabenform der Zeit des Claudius angehörigen Inschrift als *procurator Aug. ferrariarum* genannt wird (Bull. comun. 1893 S. 84 = C. VI, 31863), in Gallien dies Amt geführt, da diesem Titel unmittelbar *procurator Aug. ad cens[us] Gallorum* vorausgeht.

[4]) Daß der *praepositus vectigalium* in Lugdunum (C. XIII, 1797) auch mit dem *vectigal ferrariarum* zu tun hatte, ist nicht unwahrscheinlich.

der *procurator ferrariarum* C. Attius Alcimus Felicianus an, der dies Amt in Lugdunum bekleidet hat.[1])

Neben den kaiserlichen Eisenwerken in Gallien[2]) hat es aber nicht wenige gegeben, die im Besitz von Kommunen oder Privaten standen. In der Inschrift von Thorigny (C. XIII, 3162) trägt T. Sennius Sollemnis den Titel *iudex arcae ferrar(iarum),*[3]) eine Kasse, die wahrscheinlich als eine Unterabteilung der *arca trium Galliarum,* an deren Spitze ebenfalls ein *iudex* stand, anzusehen ist und die in keiner Beziehung zu den kaiserlichen Werken gestanden haben wird. Auch der *a(dsessor) ferrariar(um),* der in zwei Inschriften von Le Puy (C. XIII, 1576. 1577) genannt zu sein scheint, ist wohl auf municipalen Bergwerksbesitz zu beziehen. Ein Beispiel eines in Privatbesitz befindlichen Großbetriebs von Eisengruben bietet eine Lyoner Inschrift aus dem J. 226 (C. XIII, 1811), die gesetzt ist von *ma[nceps* oder *mancipes?] splendidissimi vectigalis massae ferrariarum Memmiae Sosandridis c f. quod agitur sub cura Aureli Nerei so[cii] vectigalis.*[4]) Den in einer Inschrift von Narbo (C. XII, 4398) genannten *cond(uctor) ferrar(iarum) ripae dextrae*[5]) halte ich, mit Rücksicht auf seine geringe Stellung (er ist *sevir Augustalis* in Narbo) für den

[1]) C. XIII, 1797; vgl. Prosopogr. I A n. 1124.

[2]) Zu diesen gehört das *aes Sallustianum in Ceutronum Alpino tractu* und das *Livianum in Gallia, utrumque a metallorum dominis appellatum, illud ab amico divi Augusti* (vgl. Prosopogr. III S. 61), *hoc a coniuge:* Plinius n. h. 34, 3; vgl. dazu Daubrée bei Desjardins a. a. O. S. 77 A. 2.

[3]) Daß dieser Titel auf ihn zu beziehen ist, habe ich, gegen meine irrige Annahme im C. XIII p. 500, bereits in dem Recueil pour le Centénaire des Antiquaires de France (Paris 1904) S. 212 A. 4 bemerkt.

[4]) Ganz verfehlt ist die Auslegung Knieps a. a. O. S. 67f., der die Sosandris und den Nereus, gegen den klaren Wortlaut der Inschrift, für gemeinschaftliche Pächter eines kaiserlichen Eisenwerkes erklärt. Die für die Abgabe der Kleinpächter gewählte, für Privatbesitz hochtrabende Bezeichnung *splendidissimi vectigalis* findet wohl darin ihre Erklärung, daß die Besitzerin wahrscheinlich der Kaiserin Memmia, der Gattin des Severus Alexander, verwandt war.

[5]) Die Rhône versteht Desjardins *Géographie* I S. 414f. und denkt an die Eisenwerke bei den Helvii, doch fügt er selbst hinzu (S. 415 A. 1): *»il est vrai que, dans le Canigou, qui se trouve à la droite de l'Aude, existent les mines de Valmanya et de Corsavy.«* Ich möchte, mit Rücksicht auf den Fundort der Inschrift, an diesen Fluß denken.

Pächter eines der Kolonie Narbo gehörigen Bergwerkes. Auch der in einer Inschrift von Nemausus genannte *ferrariar(um servus)* ist wahrscheinlich nicht auf ein im Besitz des Kaisers befindliches Bergwerk zu beziehen.

In der Baetica waren die berühmten Erzgruben des Mons Marianus, die durch Konfiskation der Güter des Sex. Marius, des reichsten Mannes in Spanien, im J. 33 an den Fiskus kamen:[1]) einem Freigelassenen der Flavier als *pro-c(urator) montis Mariani* setzen die *confectores aeris* in Hispalis, wo also wohl der Sitz der Verwaltung war, ein Denkmal.[2]) Auch der kaiserliche Freigelassene und Prokurator, der dem Kaiser Nerva in Rio-Tinto die Inschrift C. II, 956 widmete, ist sicher der Prokurator der dort befindlichen, auch heute noch berühmten Kupferwerke gewesen.

Einen Einblick in die innere Organisation der spanischen Bergwerke hat uns die im J. 1876 bei Aljustrel in Portugal gefundene Erztafel verstattet, auf der ein Teil der Bergwerksordnung des Metallum Vipascense in Lusitanien etwa gegen Ende des ersten Jahrhunderts n. Chr. eingegraben ist.[3]) Das

---

[1]) Tacit. ann. 6, 19: *[aerarias] aurariasque eius, quamquam publicarentur, sibimet Tiberius seposuit.* Wo die Goldbergwerke lagen, ist nicht bekannt; von den Erzwerken sagt Plinius n. h. 34, 2, 4: *summa gloria nunc in Marianum conversa, quod et Cordubense dicitur.* Die von dorther kommenden Erzsendungen hatte wohl der kaiserliche Freigelassene *pro-c(urator) massae Marian(ae)* in Ostia (C. XIV, 52) in Empfang zu nehmen (auf eine in kaiserlichen Besitz übergegangene Villa des C. Marius bezieht die *massa Mariana* wohl mit Unrecht Henzen zu C. VI, 9276 nach Viscontis Vorgang). Daß große Transporte aus den kaiserlichen Eisenwerken aus dem Westen über Ostia kamen, ist selbstverständlich und wird durch eine dort gef. Inschrift (Not. d. scavi 1889 S. 789 = Eph. epigr. VII, 1212) eines *procurator Aug. ferrariarum et annonae Ostis* bestätigt; auch die dort gefundene Plombe aus Commodus' Zeit (C. XV, 7976): *stat(ionis) fer-r(ariarum) f(ori?) Os[t(iensis)]* spricht dafür.

[2]) C. II, 1179 mit Huebners Anmerkung.

[3]) C. II, 5181 mit ausführlichem Kommentar, wo die älteren Publikationen verzeichnet sind; die Grundlage bildet die von Huebner und Mommsen in der Eph. epigr. III S. 165 ff. gegebene Ergänzung und Erklärung. Vgl. ferner Wilmanns in der Zeitschrift für Bergrecht 19, 1878 S. 217—232; J. Flach *la table de bronze d'Aljustrel. Étude sur l'administration des mines au 1er siècle de notre ère* (aus *Nouv. rev. hist. de droit fr. et étr.* 1878). Paris 1879; Rostowzew Staatspacht S. 455 ff. mit Anm. 264.

im Eigentum des Fiskus stehende Bergwerk[1]) wird von einem kaiserlichen *procurator metallorum*[2]) verwaltet, der vielleicht, wie der Plural anzudeuten scheint, auch andere Eisenwerke[3]) in Spanien unter seiner Obhut gehabt hat; auch eine anscheinend nicht mit der *lex metalli Vipascensis* identische, sondern für die Eisenbergwerke allgemein gültige *lex ferrariar[um]* wird Z. 34 erwähnt, vgl. Z. 59: *e lege metallis dicta.*[4]) Das Bergwerk ist, wie die großen kaiserlichen Domänen, aus der Municipalverwaltung eximiert und hier wie dort steht dem kaiserlichen Prokurator die Rechtsprechung in dem Bergwerksbezirk zu, ja er hat sogar den Pächtern gegenüber, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, ein Multierungsrecht bis zu 200 Sesterzen.[5]) Die Bestimmung, daß die Schullehrer *(ludi magistri) a procuratore metallorum immunes* sein (Z. 57), d. h. nicht von ihm zu Dienstleistungen *(munera)* herangezogen werden sollen, zeigt recht deutlich die analoge Stellung des Bergwerksprokurators mit den Municipalbehörden.[6]) Sicherlich hat der Prokurator ein zahlreiches Personal von kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven gehabt, auch Soldaten haben ihm ohne Zweifel, wie in den Bergwerken überhaupt,[7])

---

[1]) Z. 13: *si quas [res proc. metallorum nomine] fisci vendet locabitve, vgl. auch* Z. 29: *[sestertios] centenos n(ummos) fisco d(are) d(ebebit).* Nicht vom Besitz, sondern nur von dem fiskalen Regal will Neuburg a. a. O. S. 82f. die Worte verstanden wissen.

[2]) So wird er an zahlreichen Stellen genannt, einmal auch *procurator qui metallis praeerit.*

[3]) Regelmäßig sind die Bergwerksprokuratoren nur für eine bestimmte Kategorie von Bergwerken bestellt (vgl. unten S. 174); übrigens gebraucht auch Galen (s. unten S. 162) für das Bergwerk von Soloi zuweilen den Plural. Mommsens Erklärung (C. II p. 801, I): *»nihil impedit, quominus is praefuerit metallis pluribus, puta iis quae in Lusitania essent vel in Hispania universa«* geht gewiß zu weit; vgl. dagegen auch Neuburg a. a. O. S. 283f.

[4]) Vgl. Mommsen im C. II p. 801, I, der dies wohl nicht mit Recht auf ein für alle fiskalen Bergwerke erlassenes Gesetz bezieht. Über den μεταλλικὸς νόμος und das μεταλλικὸν δικαστήριον in Attika vgl. Ardaillon a. a. O. S. 202ff.

[5]) Z. 30f.: *si id balineum recte praebitum non erit, tum proc. metallorum multam conductori .. usque ad sestertios CC dicere liceto.*

[6]) Flach a. a. O. S. 59; Mommsen im C. II p. 801, I.

[7]) Über diese Militärdetachements in Bergwerken s. unten S. 173 A. 1. 3.

zur Verfügung gestanden; daher werden von der Zahlung des Badegeldes ausgenommen *liberti et servi [Caes. qui proc.] in offi[ci]is erunt vel commoda percipient, item inpuberes et milites.* Der Prokurator hat die Schachte *(putei)* an die Kleinpächter zu verdingen,[1]) die aber, ganz wie auf den Domänen, ihre Abgaben von dem gewonnenen Ertrage (auch aus den Schlacken, vgl. Z. 46 f.: *[scaur]ias argentarias aerarias pulveremve ex scaureis*) dem Großpächter *(conductor)*[2]) zu zahlen haben. Ebenfalls verpachtet, aber an verschiedene Pächter,[3]) sind die Gerechtsame und Gewerbebetriebe in dem Bergwerk: die 1 Prozent betragende Abgabe von den Verkäufen, die sogenannte *centesima argentariae stipulationis,*[4]) von der aber die von dem *procurator metallorum* gemachten Verkäufe ausgenommen sind; ferner die Abgabe an den Auktionator *(scriptura praeconii),* der Betrieb des Bades für die Bergwerksarbeiter, der Schusterei, Barbierstube, Walkerei: jedem anderen, als den von dem Pächter autorisierten Personen, ist die Ausübung dieser Gewerbe bei fest normierter Strafe, die an den Pächter zu entrichten ist, verboten. Selbst die *pignoris capio* ist dem Pächter diesen Kontravenienten gegenüber gestattet. Erwähnt werden ferner Freigelassene und Sklaven von *flatores argen-*

---

[1]) In Z. 3 heißt es: *conductor ex pretio puteorum, quos proc(urator) metallorum vendet, cen[tesimam ab emptore accipito]* und Z. 15: *puteorum, quos proc. metallorum vendiderit, emptor centesimam d(are) d(ebeto).* Natürlich ist hier nicht mit Neuburg S. 56 an einen wirklichen Verkauf zu denken, da ja bekanntlich *vendere* und *emptor* technische Ausdrücke bei den Verpachtungen der Censoren sind (vgl. Mommsen St. R. 2 S. 441; Mitteis zur Geschichte der Erbpacht S. 15). Ebenso werden auf die Verpachtungen der Laurischen Bergwerke die Worte *πωλεῖν, πιπράσκειν, πρίασθαι, ὠνητής* angewandt (vgl. Boeckh Staatshaushaltung I³ S. 378 f.; Ardaillon a. a. O. S. 170).

[2]) *Conductor socius actorve eius* ist die allgemeine Bezeichnung in dem Statut, noch genauer heißt es in Z. 60: *apud conductorem socium actoremve huius vectigalis profiteatu[r].*

[3]) Daß ein Pächter alle diese Pachten übernehmen konnte, ist nicht ausgeschlossen, aber schwerlich die Regel gewesen.

[4]) Über das Verhältnis derselben zu der *centesima rerum venalium* s. oben S. 94; die Stipulation beziehen Bruns Kleine Schriften II S. 301 ff. und Flach a. a. O. S. 25 ff. wohl mit Recht auf die Abmachungen des Versteigerers mit den Käufern.

tarii und *aerarii* (Z. 55f.) für den Guß des aus den Schlacken zutage geförderten Metalls.

Von besonderem Interesse in dieser für die Bergwerksverwaltung so bedeutsamen Urkunde sind die von der kaiserlichen Regierung getroffenen Maßregeln, den Arbeitern in dem weltverlassenen Bergwerk die Existenz erträglich zu gestalten, und gewiß wird man annehmen dürfen, daß in ähnlicher Weise in den übrigen kaiserlichen Bergwerken verfahren worden ist.

Die Verpachtung hat ohne Zweifel im allgemeinen die Regel gebildet,[1]) doch mag vielfach in späterer Zeit bei der massenhaften Deportation von Verbrechern und besonders auch von Christen in die Bergwerke (s. unten S. 178) direkte Verwendung derselben durch die kaiserlichen Prokuratoren bisweilen stattgefunden haben. Über die Art der Bewirtschaftung der Eisenbergwerke in Sardinien[2]) fehlt es an Zeugnissen; ein *[E]arinus proc. f(errariarum) p(rovinciae) S(ardiniae?)* ist vielleicht in einer Inschrift von Terracina (C. X, 6315) zu erkennen.[3]) In den Kupferwerken von Soloi auf Kypros scheint der kaiserliche Prokurator — bei Galen heißt er: *ὁ προεστὼς ἐπίτροπος τοῦ μετάλλου, ὁ τοῖς μετάλλοις ἐπιτεταγμένος, ὁ κατ' ἐκεῖνον τὸν καιρὸν ἐπίτροπος τοῦ μετάλλου* — auch die technische Leitung unter sich gehabt zu haben, da Galen nicht nur von ihm herumgeführt wird, sondern auch das für seine Arzneien notwendige Galmei von ihm erhält.[4])

Über die Bewirtschaftung der Marmorbrüche sind wir insbesondere durch das im Jahre 1867 aufgedeckte Marmorlager bei dem alten Emporium in Rom einigermaßen aufgeklärt worden.[5]) Die Marken, die sich auf diesen Marmorblöcken

---

[1]) Ausnahmsweise wird ein neuaufgedecktes Silberwerk *in agro Mattiaco*, also in dem militärisch verwalteten Germanien nahe der Reichsgrenze, von Soldaten erschlossen: Tacitus ann. XI, 20 (z. J. 47).

[2]) Blümner a. a. O. IV S. 78.

[3]) Der *act(or) ferr(ariarum)* in einer Inschrift von Cumae (C. X, 1913) gehört wohl einem privaten Bergwerk an.

[4]) Galen XII p. 234 Kühn: *ἐπειδὴ τὴν παρασκευὴν οὐκ εἶχεν εἰς τὴν τοῦ χαλκοῦ καμινείαν ὁ ἐπίτροπος, ἐκέλευσεν ἐξ αὐτῆς τῆς καδμείας σκευασθῆναι παρόντι καὶ θεωμένῳ πομφολύγα.*

[5]) Es ist das Verdienst des P. Luigi Bruzza, in seiner Abhandlung: *iscrizioni dei marmi grezzi* (Annali d. J. 1870 p. 106—204) das Material

finden und die unzweifelhaft nicht in Rom, wie man früher angenommen hat, sondern an Ort und Stelle vor der Verschiffung eingegraben worden sind,[1]) geben mit größerer oder geringerer Vollständigkeit Auskunft über den kaiserlichen Eigentümer,[2]) über das Jahr, in dem das betreffende Stück gebrochen ist,[3]) über den Stollen des Bergwerkes, wozu mitunter noch eine Speditionsnummer gefügt ist,[4]) endlich über die dabei beteiligten kaiserlichen Beamten. Genannt werden unter diesen:

---

sorgfältig und kritisch zusammengestellt und wissenschaftlich verwertet zu haben. Ich verweise für alle Einzelheiten auf diese vortreffliche Untersuchung, von der ich nur in einigen Punkten abgewichen bin. Vgl. den Nachtrag von Mommsen im Bullettino d. J. 1871 p. 159f.; einige Marmorblöcke aus Ostia und Porto: C. XIV, 2014—2026. Von älteren Untersuchungen vgl. Henzen in den Annali d. J. 1843 p. 333ff.; de Rossi im Bullettino Cristiano 1868 p. 17ff. Die Einsicht in seine für die Ausgabe in C. XV, 3 bereits ausgearbeitete Sammlung der Marken auf Marmorblöcken hat mir mein verehrter Kollege Dressel freundlichst verstattet; leider ist ein großer Teil der von Bruzza gesehenen Inschriften seitdem zugrunde gegangen.

[1]) Aus den von Marmorblöcken oder Säulen herrührenden Plomben (C. XV, 7921—7933. 7937—7939) ergibt sich für die Verwaltung nichts, da auf ihnen nur Kaisernamen (von Nero bis Diocletian) verzeichnet sind. Über n. 7938: *['A]λκιβιάδου δοκιμασία* s. unten S. 164 A. 3.

[2]) Über die verschiedenen Arten der Bezeichnung vgl. Bruzza p. 108 und 115ff., besonders auch über die Piombi mit dem Bilde des Kaisers.

[3]) Über das doppelte Konsulat auf einem Block aus dem J. 132 vgl. Bruzza p. 156ff.

[4]) Bruzza p. 110ff. handelt über den Unterschied von *locus* und *loco*, doch ist nach Dressel überall *loco* zu verstehen. Auch das angebliche *loca* bei Bruzza p. 111 ist nach einem von Dressel in den Caracallathermen abgeschriebenen zweiten Exemplar: *Imp. Domitiani Caesar.* | *Aug. Germ. loco CLXXV* | *per Primum lib.* vielmehr *loco* oder *loc.* mit folgender Zahl gewesen. Zuweilen treten noch genauere Bezeichnungen, wie *b(rachium*, vgl. Mommsen im Bullett. d. J. 1871 p. 160) *I, sec(undum), III* oder *t(ertium)* hinzu oder andere Siglen, wie CIA, CLA, die noch keine sichere Erklärung gefunden haben. Auch das öfters wiederkehrende R̶, seltener R, wird nicht mit Bruzza (p. 108) *r(ationis)*, sondern wahrscheinlich mit Dressel (nach mündlicher Mitteilung), wie das kursive durchstrichene *r* auf den Amphoren (vgl. C. XV p. 562, 1), durch *r(ecognitum)* zu erklären sein. Über die Bedeutung von *officina*: de Rossi im Bull. crist. 1868 p. 24 und Benndorf a. a. O. S. 342f.; vgl. C. VIII, 14600: *officina inventa a Diotimo;* C. XIII, 4238: *incepta officina Emiliani nonis Mart.*; C. XI, 1319. 1320 (Luna): *o(fficina) n(ova)?* — Die Speditionsnummer ist durch *n(umero)* mit fol-

1. der kaiserliche Prokurator, der die Aufsicht über die Versendung und die sonstige Verwaltung hatte, regelmäßig mit der Formel: *sub cura*;[1])

2. der Prokurator oder der Offizier, in der Regel ein Centurio, der die technische Operation des Brechens *(caesura)* zu leiten hatte;[2])

3. ein Sachverständiger *(probator)*, der die Güte des Steines zu prüfen hatte;[3])

4. ausnahmsweise auch derjenige, der den Transport *(vectura)*, wahrscheinlich bis zum nächsten Hafen, besorgte.[4])

Diese Angaben finden sich freilich niemals vollständig vereint auf einem Block, vielmehr sind häufig nur einzelne

---

gender Zahl vermerkt und bezeichnet wahrscheinlich die in einem Jahre aus dem betreffenden Stollen gebrochenen Blöcke. Die Höhe dieser Zahlen verstattet einen Schluß auf die Größe des Exportes.

[1]) Bruzza n. 258—259: *sub cur(a) Irenaei Aug. lib. proc(uratoris)* auf den beiden Säulen im Lateran; n. 1: *sub cur(a) C(laudi?) Cerialis pr(ocuratoris)*; n. 4—5: *sub cura Minici Sancti proc(uratoris) Aug(usti)*; n. 224 allerdings *ex schedis Ursini*, aber echt): *[sub] cura Iuliani proc. Aug.*; n. 279: *[sub cu]ra Aur(eli) Epity[nchani proc.]*. Ebenso wird zu ergänzen sein die von Bruzza (p. 135) nicht glücklich behandelte Inschrift n. 295: *[sub c]ur. Ascani lib. pro(curatoris)* vgl. n. 296: .... *Ascan.* ... *CXXIII*, wenn auch die Verbindung der Formeln *ex rat(ione)* und *sub cura* sonst nicht bezeugt ist; vgl. auch die Bergwerksinschrift C. III, 13239 oben S. 153; über den *r(ationalis)* s. oben S. 35 A. 3. Ausnahmsweise vertritt den Prokurator auch ein Centurio (s. unten S. 172), vgl. n. 237: *ex. gn. a.* (nicht mit Bruzza *ex ratione* zu ergänzen, sondern wahrscheinlich der Name des Bergwerkes) *sub cura. Sergi.* ꝗ. *leg(ionis) XV. n. I*, vgl. C. III, 25: *Annius Rufus* ꝗ *leg(ionis) XV. Apollinaris praepositus ab optimo imp(eratore) Traiano operi ma[r]morum monti Claudiano.*

[2]) Bruzza p. 130f.; singulär ist die Formel in n. 1: *subseq(uente) Sergio Longo* ꝗ *leg. XXII Primig(eniae)*; identisch mit diesem ist *T. Sergius Longus* ꝗ *leg. XV Apoll(inaris)* auf einer in den Marmorbrüchen von Karystos gefundenen Inschrift: C. III, 12286 und der bei Bruzza n. 237 auf einem Cipollinblock (d. i. karystischer Marmor) genannte *Sergius* ꝗ *leg. XV*; vgl. Mommsen zu C. III, 12286.

[3]) Mommsen a. a. O. Bruzza n. 279, wo nicht *proactor*, sondern, wie schon Mommsen vermutete und Dressel bestätigt, *probator* steht; Bruzza zieht p. 128 passend den δοκιμαστής auf einem Piombo (Garrucci dissert. archeol. 2, 80 = C. XV, 7938: *[Ἀ]λκιβιάδου δοκιμασία* mit Elagabals Kopf) und den τῶν λίθων διακρίνων τεχνίτης bei Diodor heran.

[4]) Bruzza n. 279 nach Mommsens glücklicher Ergänzung.

Buchstaben oder Zahlen verzeichnet; bei großen Stücken jedoch, wie bei den beiden auf der Marmorata gefundenen Säulen aus Pavonazzetto,[1]) und besonders in späterer Zeit werden die Bemerkungen ausführlicher. Dazu tritt in sehr zahlreichen Fällen die Formel *ex ratione* in der Regel mit Beifügung des Namens eines oder ausnahmsweise zweier kaiserlicher Sklaven oder eines Privatmannes.[2]) Fea, dem sich Borghesi und Henzen anschließen, hat darin die Angabe des Eigentümers gesucht, während Marini den Spediteur erkennen wollte[3]) und Bruzza, wie es scheint, die kaiserlichen Beamten, welche die Aufsicht über einen bestimmten Teil der Brüche zu führen hatten.[4]) Die Ansicht von Marini ist, wenn auch das Wort *ratio* eine solche Deutung zulassen würde,[5]) zurückzuweisen, da die Buchung bei der Spedition ohne Zweifel dem Prokurator oblag, während hier vielmehr regelmäßig Sklaven oder Freie ohne jeden Titel erscheinen; auch wäre es schwer begreiflich, wie

---

[1]) Henzen a. a. O. Bruzza n. 258—259.

[2]) Zwei Sklaven sind auf Stücken von Portasanta aus dem J. 108 verzeichnet: Bruzza n. 205—207 und 209: *ex rat(ione) Rest(ituti) et Hya(cinthi) Cae(saris) n(ostri) s(ervorum)* vgl. Bruzza p. 147; über das Fehlen dieser Formel auf den phrygischen Blöcken s. unten S. 169. — Den Namen einer Frau wollte Borghesi (Annali d. J. 1843 p. 336) restituieren in der von Bruzza (n. 299 = C. XIV, 2014) nach der Kopie des Achilles Statius mitgeteilten Inschrift: MANTONIO ET SISENNA || COS · EX · R · LVCANON THEBETLLHEBM, doch ist die Lesung unsicher und die Buchstaben nach ET, wie Dressel mir mitteilt, in dem Codex des Statius später zugefügt. Der Name einer Frau als Bergwerksbesitzerin (C. XIII, 1811) oder Pächterin ist natürlich zulässig, vgl. Digg. 49, 14, 47 pr.: *Moschis quaedam fisci debitrix ex conductione vectigalis.*

[3]) Fea miscell. 1 p. 193. Marini iscriz. Albane p. 34. Henzen a. a. O. p. 338.

[4]) Bruzza p. 123; die Formel findet sich übrigens wahrscheinlich schon im J. 64: Bruzza n. 220.

[5]) Eine Analogie bietet Baudi di Vesme *dell' industria delle miniere nel territorio di Villa di Chiesa (Iglesias) in Sardigna dei primi tempi della dominazione Aragonese* in Memorie dell' Accad. di Torino ser. II t. 26, 1871 p. 225—461 (ein Auszug in den Atti dell' Accademia di Torino vol. 4, 1868 p. 469 ff.), vgl. p. 273: »*questa tenuta dei libri diceasi ragionatura, il tenerla, ragionare* ....« und p. 278: »*ogni fossa, o fosse riunite, aveva il proprio libro ed ogni anno facevasi libro nuovo.*« Ohne Zweifel sind es wesentlich die antiken Einrichtungen, die sich hier bis ins Mittelalter erhalten haben.

zwei Sklaven bei einem solchen Geschäft gemeinsam genannt sein könnten. Gegen die Deutung von Bruzza spricht der Umstand, daß bei diesen Namen sich nie ein Titel findet, sie also nicht wohl als kaiserliche Beamte aufgefaßt werden können; gegen die Annahme von Fea endlich, daß ein wirkliches Eigentumsrecht kaiserlicher Sklaven an kaiserlichen Bergwerken juristisch nicht zulässig ist. Ich glaube vielmehr, daß die Privatleute, wie auch die kaiserlichen Sklaven als Unternehmer zu fassen sind, an welche bestimmte Stollen vergeben waren, die den Ertrag derselben gegen Entschädigung an das kaiserliche Amt abzuliefern hatten und auf solche Weise eine Zwitterstellung zwischen Pächtern und kaiserlichen Beamten einnehmend, an dem Gewinne der Unternehmung, wohl durch Zahlung einer Tantième, interessiert worden sind.[1])

So erklärt es sich, daß zuweilen zwei Namen vereint auf demselben Block erscheinen;[2]) daß ferner in denselben Brüchen, sogar in demselben Jahre, sowohl ein kaiserlicher Sklave, als ein Privatmann als Unternehmer genannt werden;[3]) daß schließlich in der Regel zu einer derartigen Signatur nur noch *n(umero)* mit einer Zahl, aber nicht nähere Angaben über die Abteilung des Bergwerkes treten,[4]) da durch den Namen des Unternehmers der Stollen schon genügend gekennzeichnet war. Daß aber solche Vergebungen an kaiserliche Sklaven stattgefunden

---

[1]) Eine Bestätigung dafür bietet, wie Rostowzew Staatspacht S. 454 nach Dressels Scheden bemerkt, die Inschrift bei Bruzza n. 182: *Pontiano et Atiliano cos.* (135 n. Chr.) *ex ratione redemptoris,* wo das auf Rasur stehende letzte Wort an Stelle des Namens eines inzwischen verstorbenen oder zurückgetretenen Unternehmers gesetzt ist. Die Rasur geht nach Dressels Mitteilung noch über das Ende des Wortes hinaus, es war also der eradierte Name länger.

[2]) Vgl. oben S. 165 A. 2.

[3]) Bruzza n. 12—13, vgl. n. 9—11.

[4]) Ganz ausnahmslos gilt das freilich nicht, vgl. die Inschriften aus Teos: Bruzza n. 244—251 und 268ff., wo der Name *Hermol(aos),* der sich sowohl in den Brüchen von Paros im Felsen selbst (C. III, 487), als auch auf gebrochenen parischen Blöcken findet, in derselben Weise wie die nach *ex ratione* stehenden Sklavennamen zu erklären sein wird. Wenn wirklich die Formeln *ex ratione* und *sub cura* sich gegenseitig ausschließen sollten, so würde die Erwähnung des Prokurators nur da stattgefunden haben, wo die Exploitierung direkt unter seiner Aufsicht erfolgte.

haben, beweisen die am Mons Claudianus in Ägypten gefundenen Inschriften eines *Ἐπαφρόδιτος Καίσαρος δοῦλος Σ(ε)ιγηριανὸς μισθωτὴς τῶν μετάλλων*, der ebenfalls unter der Aufsicht eines aus den kaiserlichen Freigelassenen genommenen *ἐπίτροπος τῶν μετάλλων* steht.[1]) Dagegen scheint *Hymen(a)eus Caesaris n(ostri) ser(vus) Thamyrianus a lapicidinis Carystiis*,[2]) der auf zahlreichen Cipollinmassen, bald unter dem Namen *Hymenaeus*, bald unter dem Namen *Thamyrianus*, bald unter beiden zusammen genannt wird,[3]) Aufseher der karystischen Marmorbrüche gewesen zu sein:[4]) etwa wie in Paros ein kaiserlicher Sklav Eros als *ἐργεπιστάτης τοῦ λατομίου* bezeichnet wird.[5])

Die Funde an der Marmorata in Rom haben eine bedeutsame Ergänzung gefunden durch die neuerdings in den Marmorbrüchen von Simitthus (Chemtou) in Afrika[6]) und in Dokimion

---

[1]) Letronne Recueil 1 p. 153 = C. I. G. 4713 und 4713[f] aus dem J. 118. Ein solcher Prokurator (nicht, wie P. Meyer Hermes 32 S. 214 annimmt, ein Praefectus Aegypti) wird der auf der Basis der Antoninussäule genannte Dioscurus im J. 105/6 gewesen sein.

[2]) Bruzza p. 142 (C. VI, 8486): *Hymen(a)eus Caesaris n(ostri) ser(vus) Thamyrianus a lapicidinis Carystiis fec(it) sibi et Thamyro nutricio opt(imo)*. Nach seiner Freilassung ist von ihm die in Karystos selbst gefundene Inschrift gesetzt: C. III, 563, verbessert add. p. 987, wo er jedoch keinen Titel führt; in einer neuerdings in Karystos gefundenen Inschrift (C. III, 12289) heißt er (nach Legrands Lesung): *Hymenaeus Aug. . . . rius Thamyrianus*, was Rostowzew a. a. O. S. 453 zu *[arca]rjus* ergänzen will; doch kann unmöglich der Titel vor dem zweiten Namen stehen. Es ist ohne Zweifel mit Mommsen *[libe]r[t]us* zu ergänzen; auch in der früher dort gefundenen Inschrift heißt er *Aug. lib.* Sein Pflegevater Thamyrus war *dispensator* der karystischen Brüche: C. III, 563. 12289 mit Mommsens Anmerkung über seine Familie und Hülsen in Röm. Mitteil. 1888 S. 230 A. 1.

[3]) Bruzza p. 142—143.

[4]) Nicht mit Recht bezieht Rostowzew Staatspacht S. 453 den Titel *a lapicidinis Carystiis* auf Rom und läßt den Hymenaeus dort angestellt sein. Daß er sich und den Seinigen bei Rom ein Grabdenkmal errichtet hat (C. VI, 8486), kann dafür nicht als Beweis gelten.

[5]) Ross inscr. gr. ined. n. 149 = Lebas II, 2091: *Ἔρως Καίσαρος ἐργεπιστάτης τοῦ λατομίου*.

[6]) C. VIII, 14560ff.; vgl. Delattre *Rev. arch.* 43, 1882 S. 289ff. mit den Bemerkungen von Héron de Villefosse; Toutain in *Mélanges de l'École de Rome* 13, 1893 S. 433ff.

in Phrygien[1]) aufgefundenen signierten Blöcke, also der beiden Marmorarten, die schon seit dem letzten Jahrhundert der Republik am meisten in Rom zur Verwendung gelangt und, insbesondere der phrygische Marmor, am höchsten geschätzt worden sind.[2]) Dieser wird meist als Marmor von Synnada bezeichnet, offenbar weil, wie auch die dort gefundenen Inschriften erweisen, dort der Sitz der Verwaltung war, während die Brüche 32 römische Meilen nördlich davon bei Dokimion sich befanden.[3])

Die datierten afrikanischen Blöcke gehen von 107—199, die phrygischen wahrscheinlich vom J. 68—164 n. Chr.; doch sind beide Brüche, wie es für die letzteren die christliche Inschrift C. VIII, 14600 und christliche Symbole an den Wänden der phrygischen Brüche[4]) beweisen, noch sicher in nachconstantinischer Zeit bearbeitet worden; auch werden die *metalla Docimena* neben dem Procon(n)ense und Troadense, wohl als die bedeutendsten im Orient, noch in einem Erlaß des J. 414 genannt.[5])

Die afrikanischen Marken stimmen mit den an der Marmorata gefundenen überein: außer den Namen des Kaisers als Besitzers im Genetiv und der Konsuln des Jahres tragen sie die Formeln *sub cura* mit Angabe des Prokurators,[6]) *caesura* ebenfalls mit Hinzufügung eines Prokurators,[7]) während Offi-

---

[1]) C. III, 7005—7040. 12227—12233. 13653—13656. 14192. 14192[1]. 14402[g.h.i]; vgl. Ramsay in *Mélanges de l'École de Rome* 2, 1882 S. 290 ff.; Monceaux in *Bull. des Antiq. de Fr.* 1900 S. 323 ff. mit vortrefflichem Kommentar.

[2]) Vgl. Lafaye bei Daremberg-Saglio III S. 1604.

[3]) Ramsay im *Journal of Hellenic studies* 1887 S. 481 ff. und *Mélanges de l'École de Rome* 1893 S. 290; Strabo XII, 8, 14 p. 577: *τὸ λατόμιον Συνναδικοῦ λίθου (οὕτω μὲν Ῥωμαῖοι καλοῦσιν, οἱ δ' ἐπιχώριοι Δοκιμίτην καὶ Δοκιμαῖον), κατ' ἀρχὰς μὲν μικροὺς βώλους ἐκδιδόντος τοῦ μετάλλου, διὰ δὲ τὴν νυνὶ πολυτέλειαν τῶν Ῥωμαίων κίονες ἐξαιροῦνται μονόλιθοι μεγάλοι, πλησιάζοντες τῷ ἀλαβαστρίτῃ λίθῳ κατὰ τὴν ποικιλίαν, ὥστε καίπερ πολλῆς οὔσης τῆς ἐπὶ θάλατταν ἀγωγῆς τῶν τηλικούτων φορτίων ὅμως καὶ κίονες καὶ πλάκες εἰς Ῥώμην κομίζονται θαυμασταὶ κατὰ τὸ μέγεθος καὶ κάλλος.*

[4]) Ramsay a. a. O. S. 295.

[5]) Cod. Theod. XI, 28, 9.

[6]) S. unten S. 170 A. 4.

[7]) C. VIII, 14588 (a. 183): *caesura Maximi proc.*; 14589 (a. 199):

ziere hier nicht bezeugt sind; *ex rat(ione)* mit dem Namen eines kaiserlichen Sklaven im Genetiv;[1]) ferner eine Zahl mit vorausgehendem *n(umero)* und bisweilen *loc.* mit folgender Zahl; schließlich die *officina,* teils mit folgendem Namen im Genetiv, teils mit Zusätzen, wie *nova Augusta, nova Aurel(iana), genii montis.*[2])

Verschieden davon sind die phrygischen Marken: es fehlen die Kaisernamen, dagegen finden sich zwei, selbst drei Konsulate auf demselben Block; es fehlen die Formeln *sub cura, ex ratione, n(umero)* mit der Zahl. Angegeben sind regelmäßig der Bruchort: *loco* mit einer Ziffer,[3]) häufig auch *b(rachio) secundo, tertio, quarto,* ferner *caes(ura)* mit Hinzufügung des Ingenieurs; schließlich, abgesehen von einigen noch nicht erklärten Siglen, bisweilen[4]) *repr(obatum)* als Vermerk des *probator.*[5])

Vergleicht man damit die in Rom gefundenen phrygischen Blöcke, insbesondere die mit ausführlicher Aufschrift versehenen (Bruzza n. 258. 259): *rationi urbicae sub cur(a) Irenaei Aug. lib. proc., caesura . . ., locus(?) . ., loc(o) . ., off. . ., n(umero) . .,* so ergibt sich, daß die Angabe der *ratio urbica* (s. unten S. 177 A. 2), die Formel *sub cur(a),* die Speditionsnummer erst hinzugefügt worden sind, nachdem die Blöcke aus den Bergwerken weiter nach Synnada spediert waren, während die mit

---

[ca]esura Athenodori proc.; 14586 *[cae]sura Nova[ti],* nach Monceaux' richtiger Ergänzung; in der christlichen Inschrift n. 14600: *off(icina) inventa a Diotimo agent[e] in r[eb(us)]* ist der *agens in rebus* wohl als der Aufseher des Bergwerks anzusehen.

[1]) C. VIII, 14560: *ex rat. Felicis Aug. n. s(ervi),* vgl. Toutain a. a. O. n. 26; C. VIII, 14561—14563: *ex rat. Callist(i),* vgl. Toutain a. a. O. n. 15. 28. 29. Fälschlich hält Monceaux S. 327 sie für »*des employés chargés du service de la comptabilité*«.

[2]) C. VIII, 14578—14579. 14587—14589. Über die *officinae* in Bergwerken vgl. de Rossi *I santi quattro coronati* im Bullettino crist. 1879 p. 54 ff.

[3]) Auf Marmorblöcken aus Teos in Lydien (C. III, 419) stehen die Konsuln, der *locus* und *ex rat.* mit folgendem Namen; auf einem Block aus den Brüchen von Karystos (C. III, 12288) die Konsuln, *ex rat. Caecili Marciani, n(umero) XVII.*

[4]) C. III, 7024. 7027. 7028. 14192.

[5]) Fälschlich erklärt Monceaux S. 328 den auf n. 7016 sich findenden Vermerk BOVART durch *bona r(ecta)*; es ist, wie bereits Mommsen zu der Inschrift bemerkt, *b(rachio) [q]uart(o).*

dem Vermerk *repr(obatum)* versehenen natürlich überhaupt nicht expediert wurden. Auch die mit mehreren Konsulaten versehenen sind ohne Zweifel so zu erklären, daß sie zuerst zurückgewiesen, später aber, nach neuer Bearbeitung, unter einem anderen Konsulate expediert worden sind.[1])

Von Bergwerksprokuratoren sind für Afrika[2]) kaiserliche Freigelassene unter dem Titel *proc. m(armorum) N(umidicorum)* oder *n(ovorum)*[3]) in Inschriften der Marmorbrüche von Simitthus bezeugt: C. VIII, 14551.[4]) 14552; denselben Titel haben wohl auch die nur als Prokuratoren Bezeichneten (C. VIII, 14588. 14589) geführt. Auch die phrygischen Marmorbrüche stehen unter kaiserlichen Freigelassenen mit dem Titel *procurator,* deren Sitz in Synnada sich befand;[5]) zu derselben Verwaltung gehört der *Aug. lib. a commentari(i)s* in Synnada: C. III, 7045. Die technische Leitung hat hier im J. 137 ein abkommandierter Centurio der in Obergermanien stehenden 22. Legion geführt.[6])

---

[1]) Vgl. die vortreffliche Auseinandersetzung von Monceaux a. a. O. S. 328ff., der diese Unterschiede scharf hervorgehoben und richtig gedeutet hat.

[2]) Der *fiscus* wird hier erwähnt C. VIII, 14590.

[3]) Vgl. Bruzza p. 172 n. 1: *ex m. n. Caesaris n.* und p. 188 n. 224: *[ex no]vis lapicaedinis Aurelianis* (s. oben *officina nova Aureliana*); doch ist es fraglich, ob dafür ein eigener Prokurator bestellt worden wäre. Den *Montes Numidi* bringen eine Dedikation zwei Marmorarbeiter in den Pyrenäen: C. XIII, 38.

[4]) Der hier genannte Agathas erscheint auf mehreren ebenfalls in den Brüchen von Simitthus gefundenen Marmorblöcken: C. VIII, 14571—14577: *sub cura Agathae l(iberti),* vgl. Toutain a. a. O. n. 14. 30—33; ein Iulius Gallus, offenbar ein Prokurator derselben Brüche: C. VIII, 14566.

[5]) Vgl. den oben S. 164 A. 1 genannten Irenaeus und dazu Ramsay *cities* I, 2 S. 756; M. Ulpius Marianus: C. III, 7046, vgl. 7048; die gleiche Stellung hat vielleicht bekleidet *Titus Flavius Au[g. l. . . .]:* C. III, 13656. M. Aurelius Marcio (C. III, 348) war zuerst *procurator marmorum* (wohl in Phrygien), später *proc. prov. Fryg(iae)*: ein Titel, den unter Marcus die früher als Patrimonialprokuratoren bezeichneten führen. — In Tralles in Karien wird in einer bilinguen Inschrift (C. III, 7146) genannt *[Chr]esimus [Aug. l. proc. lapicidin]arum* = *Χρήσιμος ἀπε[λεύθερος ἐπί]τροπος λατομε[ίων].* Über die Steinbrüche in Karien vgl. Blümner a. a. O. III S. 51.

[6]) Bruzza n. 258. 259: *caesura Tulli Saturnini* ꝗ *leg. XXII Prim.*

Die Prokuratoren der ebenfalls berühmten Brüche von Karystos, deren Marmor (der sogenannte Cipollino) in Rom massenhafte Verwendung, besonders für Säulen gefunden hat,[1]) mit Namen C(laudius) Cerialis und Minicius Sanctus (also letzterer aus dem Ritterstande), ein kaiserlicher Freigelassener als *probator* im J. 132 (vgl. Mommsen zu C. III, 12286) und der so oft auf den in Rom gefundenen Blöcken genannte *Hymenaeus Caesaris n. servus Thamyrianus a lapicidinis Carystiis* nebst seinem als *dispensator* dort fungierenden Pflegevater Thamyrus sind bereits oben S. 164 und 167 erwähnt worden.

Man wird demnach für die Verwaltung der kaiserlichen Marmorbrüche annehmen dürfen, daß ein kaiserlicher Freigelassener oder bisweilen ein Mann aus dem Ritterstande als Prokurator mit seinem Personal die Oberaufsicht führte, daß ihm Sachverständige als *probatores* (die wenigen Beispiele gehören ebenfalls kaiserlichen Freigelassenen an) und abkommandierte niedere Offiziere, die von den Befehlshabern der militärischen Sicherheitsdetachements zu scheiden sind, als technische Leiter beigegeben waren, und daß der Bruch selbst größtenteils an Unternehmer verdungen war, die teilweise aus den kaiserlichen Sklaven genommen wurden und ohne Zweifel verpflichtet waren, den gebrochenen Marmor gegen Entschädigung an die kaiserlichen Kontrollbeamten abzuliefern, die ihn auf Qualität und Quantität prüften, ihn mit einer Nummer und dem Namen des Unternehmers, wie auch mit ihrem eigenen bezeichneten und ihn dann, mit einer Plombe versehen, nach Rom schickten.[2])

Leider bildet das am Emporium aufgedeckte Marmorlager offenbar nur einen Teil des kaiserlichen Marmordepots, in welchem sich die Sendungen aus Asien, Afrika und Griechenland befanden,[3]) und selbst aus diesen Ländern fehlen wich-

---

[1]) Blümner a. a. O. III S. 48f.

[2]) Vgl. Rostowzew Staatspacht S. 454.

[3]) Bruzza p. 106: die wenigen Stücke aus privaten Brüchen waren wohl für kaiserliche Rechnung angekauft. Ähnliche Funde von teils unbearbeiteten, teils abozzierten Marmorblöcken und Säulen sind längs des Tiberufers schon früher vielfach gemacht, aus denen, wie Pellegrini

tige Marmorarten, während nur dürftige Spuren von dem so massenhaft in Rom gebrauchten Lunensischen Marmor vorhanden sind,[1]) so daß wir über die Verwaltung der übrigen Brüche nur nach Analogie der hier vertretenen Beispiele und aus den oben besprochenen neuen Funden in Afrika und Kleinasien einen Schluß ziehen können. Jedoch ersehen wir aus den in Ägypten gefundenen Inschriften, daß schon unter Tiberius die Edelstein- und sonstigen Steinbrüche sich unter der Obhut eines *μεταλλάρχης* befanden, der dem Ritterstande angehört und prokuratorischen Rang gehabt haben wird.[2]) In späterer Zeit scheinen die kostbaren Gruben noch eine Spezialaufsicht erhalten zu haben, so der Mons Berenicidis schon unter den Flaviern, zugleich zur Bewachung, einen militärischen Präfekten[3]) und der Mons Claudianus, wenigstens seit Traian, der einen Kanal für den Transport des dort gewonnenen Granits anlegte, einen Centurio als Leiter der technischen Arbeiten und einen kaiserlichen Freigelassenen als Prokurator, dem als militärischer Schutz eine von einem

---

(Bullett. d. Inst. 1859 p. 68) bemerkt, hervorgeht, daß besonders »*quella parte della regione IX che era circoscritta dal portico d'Europa, dal circo agonale e dalla Via Retta venisse occupata da officine di statuarj e quadratarj.*« Über die vor Porta Portese gefundenen Cipollinblöcke mit dem Namen des *Hymenaeus Thamyrianus* vgl. Bruzza p. 143.

[1]) Bruzza n. 326—327; in der ersten: † *(= Ti.) Iul(i) Pr(imi* oder *isci)* ist gewiß ein Freigelassener des Kaisers Tiberius zu erkennen. Daraus wird man schließen dürfen, daß früher hier auch andere Marmorarten aufgespeichert waren und man erst später diesen Teil des Tiberufers für die genannten Gattungen reserviert hat. Ich habe schon an einem anderen Orte die Vermutung geäußert, daß, da die hier gefundenen datierbaren Inschriften gerade mit dem J. 64 beginnen (Bruzza p. 126; fraglich ist die Datierung von n. 2; n. 141 ergänzt Dressel vermutungsweise zu *Ap[roniano et Capitone cos.]* = 59 n. Chr., da der dort genannte Her(mes) oder Her(meros) auf einem Block des J. 64 sich findet; doch ist die Ergänzung unsicher), der durch den Neronischen Brand ins Ungeheure gesteigerte Bedarf die Veranlassung gegeben habe, am Tiberufer kaiserliche Marmordepots in großem Stil anzulegen.

[2]) Letronne Recueil 2 n. 423 = C. I. G. III add. p. 1192. Architecten werden genannt bei Kaibel IGSI. 2421, 1 (auf der Columna Antoniniana) aus dem J. 105/6: *['Αριστ]είδου ἀρχιτέκτου* und 2421, 2: *'Ηρακλείδου ἀρχιτέκτονος.*

[3]) C. III, 32; C. VI, 32929; C. IX, 3083; C. X, 1129.

Tribunen befehligte Cohorte beigegeben war.[1]) Ähnliche Sicherheitsmaßregeln, wie sie bereits in dem ptolemäischen Ägypten bezeugt sind,[2]) werden bei allen größeren Bergwerken getroffen worden sein.[3])

Daß es auch bei den übrigen Bergwerken an kaiserlichen Prokuratoren und ihrem bei der Rechnungs- und Kassenführung

---

[1]) C. III, 25, vgl. Labus di un' epigrafe p. 7: *curam agente operum dominicorum.* C. I. G. 4713. 4713^{e-f}: kaiserliche Freigelassene aus den letzten Jahren Traians und dem Beginne der Regierung Hadrians. Über die wachhabende Cohorte in Ägypten, wo schon unter den Ptolemäern Verbrecher und Kriegsgefangene in Ketten die Arbeit verrichteten und *φυλακοὶ ἐκ στρατιωτῶν βαρβάρων καὶ ταῖς διαλέκτοις διαφόροις χρωμένων* (Diodor III, 12, 2–3) sie bewachten, vgl. Letronne Recueil 1 p. 167 ff. und p. 430; Marquardt II 265 A. 7 und die neuerdings in ägyptischen Steinbrüchen gefundenen Soldateninschriften C. III, 12067—12069. 12075, vgl. besonders n. 12069: *omnibus commilitonibus qui hic fuerunt ad custodias felic(iter): coh(orti) scut(atae) c(ivium) R(omanorum) feliciter, coh(orti) III Itur(aeorum) felicit(er).* Beide Cohorten waren in Ägypten stationiert, die erstere bereits gegen Ende des 1. Jahrhunderts, die letztere sicher zur Zeit der Notitia (vgl. Mommsen zu d. Inschr.).

[2]) Vgl. Rostowzew in Röm. Mitteilungen des Instituts 12, 1897 S. 78 ff. und besonders die dort angeführte ägyptische Inschrift aus dem J. 130 v. Chr. (Strack Ath. Mitteil. 1894 S. 229 = Dittenberger Orientis graeci inscr. sel. n. 132), »wo ein gewisser *Σωτήριχος*, Offizier der *ἀρχισωματοφύλακες*, von dem Epistrategen der Thebais abgesandt wird *ἐπὶ τὴν συνα[γω]γὴν τῆς πολυτ[ε]λοῦς λιθείας* (dazu zitiert Dittenberger Strabo 17, 1, 45 p 815: *ἐπὶ δὲ τῷ ἰσθμῷ τούτῳ* — zwischen Koptos und Myos hormos — *καὶ τὰ τῆς σμαράγδου μέταλλά ἐστι .. καὶ ἄλλων λίθων πολυτελῶν*« und für die Sicherung der Transporte. Vgl. auch C. III, 13580 mit Rostowzews Bemerkungen a. a. O.

[3]) Ein Tribun Lampadius übt nach der Passio IIII Coronatorum in den pannonischen Marmorbrüchen die Gerichtsbarkeit aus. In Sirmium war ein *miles* stationiert, der in einer dalmatinischen Inschrift (C. III, 10107) von sich sagt: *cum insisterem ad capitella columnarum ad t(h)ermas Licin(i)an(a)s . . . Sirmi;* vgl. dazu Arch.-epigr. Mitteil. 9 S. 21 ff. In den lunensischen Bergwerken wird im J. 200 ein Altar dem kaiserlichen Hause geweiht *sub cura Fl. Mucianis (centurionis) fr(umentarii)* von einem zum *optio* beförderten *frumentarius* der legio II Italica: C. XI, 1322. Auch in den Steinbrüchen von Brohl sind zahlreiche Inschriften von Vexillationen der in Germanien stationierten Truppen, auch der germanischen Flotte, zutage gekommen: C. XIII, 7692 ff. Über diese Militärdetachements in Bergwerken vgl. de Rossi Bullettino crist. 1868 S. 17 ff; Benndorf in Büdingers Untersuchungen z. röm. Kaiserg. 3 S. 344 f.

beschäftigten Bureaupersonal nicht gefehlt haben kann, liegt auf der Hand und wird durch zahlreiche Belege aus den verschiedensten Provinzen bestätigt.[1] Die Inschriften zeigen, daß in der Regel die Prokuratoren nicht bei einem einzelnen, sondern für die Gesamtheit der derselben Kategorie angehörigen Bergwerke einer, selten zweier kombinierter Provinzen (wie Pannonien und Dalmatien) angestellt waren, dagegen die verschiedenen Kategorien, als Gold-, Silber-, Eisenwerke oder Marmorbrüche durchaus in der Verwaltung getrennt gehalten wurden,[2] weil auch zur Beaufsichtigung technische Spezialkenntnisse unerläßlich waren. Die Prokuratoren gehören zum Teil dem Ritterstande an, andere sind Freigelassene; es mochte sich schon deshalb empfehlen, die größeren Bergwerke unter ritterliche Prokuratoren zu stellen, weil denselben vielfach Offiziere zur Dienstleistung attachiert werden mußten. Mit Ausnahme von Ägypten gehen diese Prokuratoren nicht über die Flavische Zeit zurück, so daß möglicherweise erst seitdem die Kontrolle von dem

---

[1]) Kupfergruben in Soloi:

Galen de antidotis 1 c. 2 (vol. 14 p. 7 K.): *Κύπρον γοῦν ἱστορῆσαι βουληθεὶς ἐγὼ διὰ ταῦτα φίλον τε ἔχων τὸν ἐν αὐτῇ πολὺ δυνάμενον ἑταῖρον ὄντα τοῦ προεστῶτος τῶν μετάλλων ἐπιτρόπου Καίσαρος*, vielleicht also der *adiutor procuratoris* oder *subprocurator*. Vgl. *περὶ τῶν μεταλλικῶν φαρμάκων* § 8. 11. 21. 25. Aus kyprischem Kupfer wurden die Asse, aus dem feineren cordubensischen die Sesterze und Dupondii geprägt: Plinius n. h. 34, 4.

Erzgruben in Palästina:

Eusebius de mart. Palaest. 13 § 2: *ὁ τοῖς μετάλλοις ἐπιτεταγμένος ὡσὰν ἐκ βασιλικοῦ νεύματος διελὼν τὴν τῶν ὁμολογητῶν πληθὺν, τοῖς μὲν Κύπρον, τοῖς δὲ τὸν Λίβανον οἰκεῖν διένειμεν, ἄλλους τε ἄλλαις κατὰ Παλαιστίνην χώραις κατασπείρας.*

Erz- und Goldgruben in Spanien (vgl. oben S. 159ff.):

Florus II, 33, 60. — C. II, 1179: *proc. montis Mariani (lib.)* vgl. oben den *proc. massae Marian(ae)*. Ein *procurator (lib.)* ohne Zusatz auf einem in den Erzgruben von Rio-Tinto (Baetica) gefundenen Erztäfelchen: C. II, 956. — C. II, 2598 *(in Callaecia): proc. (lib.) metall. Alboc.*, richtig von Detlefsen (Philol. Anzeiger 2 S. 18) zusammengestellt mit dem von Plinius n. h. 33, 80 erwähnten Goldbergwerk: *in uno tantum Callaeciae metallo quod vocant Albucrarense.*

Erzbergwerke in Sardinien: de Rossi Bullett. crist. 1866 p. 6.

Über die übrigen Bergwerke im römischen Reich vgl. die voranstehenden Ausführungen.

[2]) Vgl. oben S. 154 und S. 160.

Provinzialprokurator auf eigene Beamte übertragen worden ist; doch ist ihre Zahl zu gering, um einen Schluß ex silentio zu gestatten.[1]) Senatorische Bergwerksbeamte kommen überhaupt nicht vor; bei der sehr kleinen Zahl der in der Kaiserzeit dem Ärarium verbliebenen Bergwerke und der stetigen Verpachtung wäre die Einsetzung derselben überflüssig gewesen und hätte auch gegen die übliche Praxis verstoßen, nach der eigene Verwaltungsbeamte neben den regulären Behörden vom Senate nirgends bestellt worden sind.

Der Ertrag der kaiserlichen Bergwerke wurde, insoweit nicht eine Verrechnung an Ort und Stelle stattfand, nach Rom in den Fiskus[2]) oder die Patrimonialkasse[3]) abgeführt; eine Zentralisation der Bergwerksverwaltung hat jedoch hier offenbar nicht stattgefunden. Es ist dies freilich für die Marmorbrüche angenommen worden, und allerdings ist eine *statio marmorum* mit kaiserlichen Freigelassenen als Prokuratoren nebst ihren *tabularii* und einem *optio tabellariorum*[4]) in Rom nach-

---

[1]) Vgl. jedoch die ähnliche Erscheinung bei den Zöllen; s. oben S. 83.

[2]) Statius silv. 3, 3 v. 89f. nennt unter den Einnahmen des Fiskus an erster Stelle (vgl. Dio 52, 28): *quidquid ab auriferis eiectat Iberia fossis* || *Dalmatico quod monte nitet.*

[3]) Daß zahlreiche Bergwerke zum kaiserlichen Patrimonium gehörten, ist nicht zu bezweifeln, wenn es auch nicht bezeugt ist. In Ampelum in Dacien setzen die *lib(erti) et familia et leguli aurariar(um)* der Lucilla, der Gemahlin des Kaisers Verus, ein Denkmal, doch braucht sie deshalb nicht, wie Brandis R. E.[2] IV S. 1974 vermutet, die Besitzerin des Goldbergwerks gewesen zu sein. Ebensowenig möchte ich mit Ardaillon *Dictionn. arch.* III, 1872 annehmen, daß die patrimonialen Bergwerke direkt bewirtschaftet und nur die fiskalen verpachtet worden seien.

[4]) C. XI, 3199: *Hermeros Ti. Claudii Caisaris Aug. Germanici ser. Thyamidianus ab marmorib(us).* — C. VI, 301: *Primigenius Imp. Caesaris Vespasiani Aug. Iuvencianus tabular(ius) a marmoribus,* gefunden: »*alla ripa del Tevere e dove gli Romani depositavano colonne e marmi.*« — C. VI, 8483: *M. Ulpio Martiali Aug. lib. a marmoribus.* — Seit dem zweiten Jahrhundert führt der Vorsteher des Marmordepots den Titel *procurator,* vgl. C. III, 348: *M. Aur(elio) Aug. liber. Marcioni proximo rationum, proc. marmorum.* C. VI, 8482: . . . . *us Aug. lib. Antiochus proc. marmorum,* fälschlich von Bruzza auf einen Bergwerksprokurator in der Provinz gedeutet. — C. VI, 33790: . . . *Aug. lib. procur. m[arm.?]* — C. VI, 410 (Rom, Zeit des Septimius Severus): *Semnus Augg. n. n. lib. optio tabellariorum stationis mar-*

weisbar;[1]) jedoch hat sich diese unfraglich nur auf die Verwendung der nach Rom kommenden Marmorblöcke bezogen,[2]) von deren Massenhaftigkeit und Kostbarkeit, fast ebensosehr als die umfangreichen Funde am Emporium, die mannigfachen, wenn auch quantitativ dürftigen Überbleibsel des Marmorschmuckes der Kaiserpaläste auf dem Palatin zeugen. Für den lunensischen Marmor, der schon seit Augustus und besonders seit Domitian in umfassender Weise in Rom zur Verwendung gelangt ist,[3]) hat, wenigstens in Flavischer Zeit, eine

morum. — Gefälscht ist C. VI, 684*: *sacerd(os) dei Sol(is) stat(ionis) marm(orum);* ferner: C. VI, 931*. 1790*. C. XI, 444*.

[1]) Über die Lage derselben, wahrscheinlich in der Nähe der Kirche S. Apollinare, zwischen der und dem Emporium große Marmorblöcke und Werkzeuge zu ihrer Bearbeitung gefunden sind, vgl. Lanciani Bull. comun. 1891 S. 23 ff. und dazu Hülsen Röm. Mitteil. 1892 S. 322, der jedoch betont, daß die Inschrift des *optio tabellariorum stationis marmorum* nach Accursius' Zeugnis an der Marmorata gefunden ist, demnach dort ebenfalls eine *statio marmorum* gewesen sein wird.

[2]) Diese wurden auf gewaltigen Transportschiffen (Bruzza p. 136) nach Ostia und dann auf dem Tiber nach Rom geschafft, vgl. C. XIV, 425, von Henzen (Orelli 3 p. 451 zu n. 4106) mit Recht auf Ostia bezogen. Auch sind in Porto mehrere Marmorblöcke gefunden, die sicherlich in den dortigen Magazinen vorläufig deponiert wurden. — Die Inschrift des *T. Tremellius T. l. Nestor lapicidinarius et tabularius Portuen(sis) a ratio-n(ibus) marm(orum):* C. XIV, 31* ist von Ligorio gefälscht.

[3]) Bruzza a. a. O. p. 166 ff. und besonders die von Dressel nach Bruzzas Tode in den Memorie dell' Accademia pontificia ser. II, 2 (Rom 1884) S. 389—448 herausgegebene Abhandlung desselben: *Sui marmi Lunensi;* die Kopien der auf den Blöcken befindlichen Inschriften rühren von Dressel her, vgl. jetzt Bormann im C. XI, 6723; teils tragen sie die Aufschrift *col(oniae)*, teils die kaiserlicher Sklaven mit nachfolgenden Zahlen und anderen noch nicht sicher erklärten Siglen; ein Block (C. XI, 6723 [16]) trägt das Konsulat des J. 27 n. Chr. Aus diesen Aufschriften geht hervor, daß die Brüche zum Teil wenigstens sich noch im Besitze der Kolonie Luna befunden haben und dann in kaiserliche Regie übergegangen sind; da die Namen der Sklaven, die auf den mit *col(oniae)* signierten Blöcken erscheinen, in einem Kolleg der Marmorarbeiter in den Jahren 16—17 n. Chr. sich finden (C. XI, 1356) und auf den Seiten einiger dieser Blöcke der Name *Er(os) Caes(aris servus)* erscheint, so nimmt Bruzza a. a. O. p. 422 f. wohl mit Recht an, daß die Brüche unter Tiberius kaiserlich geworden seien und bezieht darauf die oben S. 148 A. 1 mitgeteilte Angabe Suetons c. 49: *plurimis civitatibus ius metallorum ac vectigalium ademptum.*

gesonderte Buchführung bestanden;[1]) die Bureaus dieser Beamten werden sich beim Abladeplatz selbst befunden haben, um die eingetroffenen Sendungen an ihre Bestimmung, d. h. hauptsächlich an die *statio patrimonii* zu befördern, teils für die städtischen Bauten *(ratio urbica)*,[2]) teils für den kaiserlichen Palast, für welchen ebenfalls eine eigene Verwaltung *(ratio domus Augusti)*[3]) bestanden zu haben scheint.

---

[1]) C. VI, 8485: *T. Flavius Successus Aug. l. tabularius marmorum Lunensium.* C. VI, 8484: *T. Flavius Aug. l. Celadus tabularius marmorum Lunensium.* Gefälscht ist C. VI, 1288*: *C. Artio C. l. Zetho tabulario a rat. mar. Lunens.* Wahrscheinlich hängt die Einsetzung dieser Beamten mit der Steigerung des lunensischen Marmorverbrauchs gerade in Flavischer Zeit (Promis *dell' antica città di Luni* p. 87) zusammen und ist vielleicht nur vorübergehend gewesen. Vor dem Übergang in den kaiserlichen Besitz werden die Brüche verpachtet gewesen sein, vgl. die C. XI, 1320 (vgl. 1319). 1327. 1356 (a. 16 n. Chr. und ff.) erwähnten *vilici* und dazu oben S. 176 A. 3.

[2]) Bruzza n. 258. 259, vgl. Benndorf und Schoene: der Lateran S. 353—355: *rationi* (nicht *rationis*) *urbicae* auf beiden Säulen, demnach ist nur die Bestimmung resp. Adresse, nicht das Eigentum angegeben, vgl. oben S. 169. Fälschlich ergänzt Bruzza p. 123 in der Marke n. 12 *ex r(atione) | urb(ica) Fl. Natalis;* abgesehen von den sachlichen Gründen und dem konstanten Gebrauch der Formel *ex ratione* zeigt schon die Zeilenabteilung, daß *Urb* nicht zum vorhergehenden *r(atione)* zu ziehen ist. Nach Dressels Kopie steht nach VRB nicht FL, sondern EL oder EI, daher ist auch Dressel geneigt *Urbei* zu lesen und ihn, wie ich bereits in der ersten Auflage S. 82 A. 2 vermutet hatte, mit dem auf anderen Cipollinblöcken (Bruzza n. 15. 16) genannten Orbius Natalis zu identifizieren. Henzen Annali d. Inst. 1843, p. 340 ff. erklärt die *ratio urbica* als eine *»computisteria delle cose imperiali in quanto spettavano alla città di Roma«* und als eine *»suddivisione della ratio patrimonii«* und identifiziert sie mit der auf Wasserleitungsröhren genannten *statio urbana*; Dressel C. XV p. 909 II will sie auf die *ratio operum publicorum* beziehen; vgl. oben S. 139.

[3]) Bruzza p. 108 (und nach ihm Wilmanns Exempla 2771p) ergänzt die Siglen in n. 1: *ex m(etallis) n(ovis) Caesaris n(ostri) r(ationis) d(ominicae) A(ugustae)*, jedoch ist *ratio dominica Augusta* eine, wie mir scheint, nicht zulässige Tautologie. Da *ratio domestica* im Inschriftenstil nicht bezeugt ist, so wird man an die *ratio domus Augusti* oder, wie sie auch genannt wird, *ratio domus Augustanae* denken dürfen und ergänzen: *ex m(armoribus) n(ovis)* — nicht *N(umidicis)*; die Inschrift steht auf karystischem Marmor — *Caesaris n(ostri) r(ationi) d(omus) A(ugusti)* oder *A(ugustanae)*. Da, wie später nachgewiesen werden soll, der *fiscus castrensis* die Kasse für den Unterhalt der kaiserlichen Residenz gewesen ist, so wird C. VI, 8531 wohl

Die an der Marmorata gemachten Funde reichen nur bis zum Jahre 206 hinab;[1]) es wird in jener Zeit das Marmorlager verlassen sein; an seine Stelle ist vielleicht das im J. 1891 am linken Tiberufer östlich vom Ponte S. Angelo aufgefundene Marmorlager[2]) getreten. Wenn auch der Marmorkonsum mit dem schon im dritten Jahrhundert rasch eintretenden Verfall von Rom ohne Zweifel außerordentlich nachgelassen hat, so beweisen doch Bauten, wie die Thermen des Caracalla und Diocletian, daß wenigstens bis zur Gründung von Konstantinopel der Bedarf noch immer ein sehr bedeutender gewesen sein muß. Nachrichten über die Bergwerksverwaltung in dieser Zeit fehlen jedoch fast gänzlich; es ist unzweifelhaft, daß unter der überall eintretenden Verarmung, Entvölkerung und Unsicherheit der Bergbau außerordentlich gelitten haben muß und wahrscheinlich ein großer Teil der Bergwerke brach gelegen hat, wie z. B. die Goldgruben von Dacien infolge der immer häufiger und heftiger sich wiederholenden Einfälle der Barbaren wohl schon lange vor der definitiven Aufgabe der Provinz nicht mehr ausgebeutet worden sind. Dagegen beweisen die Piombi auf den Marmorblöcken, die bis auf Gallienus herabgehen, wie auch die Nachrichten über die Marmorbrüche in Sirmium, wo 622 Arbeiter, auch zahlreiche in Ketten arbeitende Christen,[3]) nebst höhergestellten Technikern (*philosophi* werden sie mit einem wohl nicht technischen Ausdruck genannt) tätig waren,

---

zu lesen sein: *Fructo Aug. n. adiut(ori) tabul(ariorum) a rat(ionibus) m(armorum) f(isci) c(astrensis).* Gerade bei den Marmorsendungen lag es nahe, besonders kostbare Stücke von vornherein dieser Bestimmung zuzuweisen.

[1]) Bruzza n. 279 »*sopra un masso nelle terme Antoniniane*« aus dem Konsulat *[Al]bino et Aemilian[o cos.].* Nach Dressels Sammlungen findet sich der von den Italienern Africano genannte Marmor vielleicht vom J. 59, sicher vom J. 64 bis zum J. 155, das marmor Carystium 132—135 (die von Bruzza n. 2 auf 17 n. Chr. bezogene Inschrift ist nach Dressel *Cae(sare) VI Rufo cos.* zu lesen, das Jahr ist zweifelhaft), das Numidicum 105—172, Phrygium 98—161, Porta Santa 66 bis auf Commodus.

[2]) Marchetti Bull. comun. 1891 S. 45ff., vgl. Hülsen Röm. Mitteil. 1892 S. 322f. und Lafaye Dict. arch. 3 S. 1599.

[3]) Vgl. de Rossi: *dei Cristiani condannati alle cave dei marmi* im Bull. crist. 1868 S. 17ff.

in der Passio Sanctorum quattuor Coronatorum,[1]) daß in den kaiserlichen Marmorbrüchen noch bis zum Ende des dritten Jahrhunderts eine rege Tätigkeit geherrscht hat. Auch die Häufigkeit der *damnationes ad metalla* oder *in opus metalli*, durch welche besonders in späterer Zeit[2]) ein nicht geringer Teil der Arbeiter in den Bergwerken gewonnen wurde,[3]) zeugt von dem Bestreben, den Bergbau so weit als möglich zu erhalten. Aber sowohl die Erlasse aus dem Ende des vierten und dem Anfang des fünften Jahrhunderts, in denen wiederholt Privatleute zum Marmorbrechen aufgefordert werden, um den notwendigen Bedarf zu decken und die infolge der ungenügenden Produktion ins Ungeheure gestiegenen Preise zu reduzieren,[4]) als auch die harten Maßregeln, durch welche die in Bergwerksgegenden Ansässigen und ihre Kinder zu Frondiensten in den Brüchen gezwungen wurden, denen sie vergeblich durch die Flucht sich zu entziehen suchten,[5]) lassen keinen Zweifel über den Ruin des einst so schwungvoll betriebenen Grubenbaues.[6]) Von Bergwerksbeamten findet sich in der Notitia Dignitatum nur der *comes metallorum per Illyricum*

[1]) Vgl. die chronologischen Bemerkungen Büdingers in seinen Untersuchungen zur Röm. Kais. Gesch. 3 S. 357ff. und dazu de Rossi Bull. crist. 1879 S. 45ff.

[2]) Über die Kollegien der Bergwerksarbeiter in älterer Zeit vgl. Bruzza p. 129f. und C. XI, 1356.

[3]) Mommsen Röm. Strafrecht S. 949ff.; Neuburg a. a. O. S. 307ff., der eingehend S. 292ff. über die verschiedenen Gattungen der unfreien und freien Bergarbeiter handelt. Auch die lex Vipascensis Z. 49 unterscheidet *servos mercennariosque*; betreffs Dacien s. oben S. 155 f.

[4]) Cod. Th. 10, 19, 1. 2. 8, vgl. besonders lex 2: *quoniam marmorum cupiditate in immensum quoddam saxorum pretia aucta sunt . . . permittimus omnibus, ut qui volunt caedere habeant licentiam attributam. Fore enim arbitramur, ut etiam complures saxorum nitentium venae in lumen usumque perveniant.* Dagegen wird es im J. 393 im Orient den Privaten wieder untersagt, um den Betrieb der fiskalen Brüche zu heben: ibid. lex 13.

[5]) Cod. Th. 10, 19, 5. 6. 7 und besonders 15 (im J. 424).

[6]) Über einen Versuch im 6. Jahrhundert, in Bruttien auf einem kaiserlichen Grundstück eine Gold- und Silbermine zu verwerten, vgl. den Erlaß des Athalaricus (etwa 527 n. Chr.) an den Comes patrimonii bei Cassiodor var. IX, 3 und dazu Toutain im Bull. des Antiq. de Fr. 1898 S. 138ff.

unter der Disposition des *comes sacrarum largitionum*,[1]) während die in denselben Gegenden genannten *procuratores metallorum* nicht kaiserliche Beamte sind, sondern Curialen, die zwangsweise zur Übernahme dieser Lasten herangezogen wurden.[2]) Ob in den übrigen Provinzen überhaupt nicht mehr höhere kaiserliche Bergwerksbeamte bestellt worden sind, ist, da die das Bergwesen betreffenden Erlasse nicht an Bergbeamte, sondern fast sämtlich an die höchsten Würdenträger gerichtet sind,[3]) nicht festzustellen.

Vielleicht auf keinem anderen Gebiete der Verwaltung tritt in so frappanter Weise der jähe Niedergang des römischen Weltreichs im dritten und vierten Jahrhundert in politischer wie in wirtschaftlicher Hinsicht zutage, als in dem Bergwerkswesen, von dessen hoher Blüte in den beiden ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit die Urkunden ein beredtes Zeugnis ablegen.

---

[1]) Not. Dign. Or. c. 12; wahrscheinlich datiert die Einsetzung desselben erst seit der Diocletianischen Reform; allerdings wird der *curator Illyrici met[al]larius* (nach Mommsens Verbesserung) schon in einem Briefe des Kaisers Valerian (vita Claudii c. 15) erwähnt, jedoch ist dieser ohne Zweifel apokryph. Den *comes metallorum* erwähnt Cod. Th. 10, 19, 3 = Cod. Iust. 11, 6, 1 (im J. 365).

[2]) Charakteristisch ist der Erlaß im Cod. Th. 1, 32, 5 = Cod. Iust. 11, 6, 4 (im J. 386): *cum procuratores metallorum intra Macedoniam, Daciam mediterraneam, Moesiam seu Dardaniam* (vgl. über diese Bergwerke Jireček Arch.-epigr. Mitteilungen 10, 1886 S. 75 ff. und dazu 14, 1891 S. 153 n. 36), *soliti ex curialibus ordinari, per quos sollemnis profligetur exactio, simulato hostili metu huic se necessitati subtraxerint, ad implendum munus retrahantur; ac nulli deinceps licentia laxetur prius indebitas expetere dignitates, quam subeundam procurationem fideli sollertique exactione compleverint.*

[3]) Cod. Th. 10, 19, 4. 12. (14). 15 an den *comes sacrarum largitionum*; lex 5 an den *comes rerum privatarum* (vgl. Gothofred. t. 3 p. 522—523 ed. Ritter). Andere Erlasse sind adressiert an den *rationalis Africae*, den *comes Orientis*, die *praefecti praetorio* und andere; lex 8 ist an den *comes metallorum* gerichtet; ob der illyrische gemeint ist, bleibt zweifelhaft (vgl. Gothofreds Anm. zu lex 3).

Die kaiserliche Münze.

Die Teilung der Souveränitätsrechte, die im Jahre 727 = 27 v. Chr. zwischen Augustus und dem Senat vollzogen wurde, ist, wie Mommsen[1]) erwiesen hat, ursprünglich auch auf das Münzrecht ausgedehnt, dann aber zwölf Jahre später bei der Wiederaufnahme der Kupferprägung in der Weise geregelt worden, daß der Kaiser die Gold- und Silberprägung, der Senat ausschließlich die Kupferprägung übernahm.[2]) Ob Augustus, dem Beispiele Caesars folgend, die Prägung durch kaiserliche Sklaven oder Freigelassene besorgen ließ, ist bei dem Mangel an Inschriften von Münzbeamten aus der ersten Kaiserzeit nicht zu entscheiden;[3]) der Dirigent des Fiskus, zu dessen Ressort auch die Münze in Italien[4]) gezählt

---

[1]) Römisches Münzwesen S. 739ff., vgl. St. R. 2 S. 639ff. und 1025ff.

[2]) Froehner Médaillons S. 3ff. glaubt, der Kaiser habe stets das Recht gehabt, Kupfer zu prägen, teils weil die *IIIviri monetales* in ihrem offiziellen Titel alle drei Metalle nennen, teils weil seit Domitian die Aufschrift *Moneta Augusti* auch auf Kupfermünzen erscheine. Doch sind beide Gründe, selbst für die Zeit nach Domitian, nicht beweisend.

[3]) Die einzige, die der frühen Kaiserzeit anzugehören scheint, ist C. VI, 8461: *C. Iulio Thallo .... superposito auri monetae numulariorum.* Die von Willrich in Beiträgen zur alten Geschichte 3 S. 106 A. 1 vermutete Identifikation mit dem reichen kaiserlichen Freigelassenen aus Samaria Thallus (Iosephus antiq. 18, 6, 4; überliefert ist *ἄλλος Σαμαρεὺς γένος Καίσαρος δὲ ἀπελεύθερος*, was Niese im Text gibt, doch ist gewiß mit Hudson *Θάλλος* einzusetzen) ist wenig wahrscheinlich.

[4]) Die kaiserliche Münze in Lugdunum, die nachweislich bis in die späte Kaiserzeit dauernd in Tätigkeit geblieben ist (vgl. Mowat *les ateliers monétaires impériaux en Gaule* in Revue numismatique 1894 S. 159ff.; Mommsen in der Berliner Zeitschrift für Numismatik 15 S. 242 A. 1 und meine

wurde,[1]) hat ohne Zweifel mit der technischen Herstellung nichts zu tun gehabt. Erst seit der Zeit Traians sind ritterliche *procuratores monetae*[2]) nebst ihrem Personal bezeugt,

Bemerkungen in C. XIII p. 251), stand ohne Zweifel unter dem kaiserlichen Prokurator der Lugdunensis. Auf sie ist zu beziehen *Nobilis Tib. Caesaris Aug. ser. aeq(uator) monet(ae)* in einer Lyoner Inschrift (C. XIII, 1820); die in Lyon stationierte Cohorte diente ihrem Schutz, vgl. die etwa der Zeit des Claudius angehörige Inschrift eines *mil. coh. XVII Luguduniensis ad monetam:* C. XIII, 1499. Auch in Auxerre sind im J. 1799 angeblich in einer antiken Münzstätte sechs Münzstempel gefunden, von denen drei den Kopf des Tiberius tragen mit der Umschrift: TI · CAESAR · DIVI AVG · F · AVGVSTVS; auf den drei anderen steht eine Frau mit einem Spieß *(pique)* und der Umschrift PONT · MAXIM. Daneben fanden sich zahlreiche Silbermünzen, die zu diesen Stempeln passen sollen, und Kupfermünzen, bis auf die Zeit des Severus herabgehend: Leblanc-Davau Auxerre p. 48—49. Über ähnliche bei Paray gefundene *Coins métalliques* mit Bild und Namen des Tiberius, Caligula und Claudius vgl. Revue archéol. 1863 p. 276. — Über die Münze in Alexandria vgl. Kubitschek R. E.[2] I, 1388; Babelon *Traité* I, 985 f.; in dem Genfer Militärpapyrus II C 4 wird unter den Urlaubsgründen angeführt: *exit ad moneta(m).*

[1]) Statius silv. 3, 3, 105: *quid Ausoniae* (also nur in Italien) *scriptum crepet igne monetae.*

[2]) C. VIII, 9990: *P. Besio P. f. Quir. Betuiniano C. Mario Memmio Sabino ... procuratori Imp. Caesaris Nervae Traiani Aug. Germ. Dacici monetae.* C. VI, 1607 (Hadrians Zeit): *L. Domitio ... Rogato ... proc. monetae Aug(usti).* C. VI, 1625 a. b. (wahrscheinlich Zeit des Marcus): *M. Petronio ... Honorato ... proc. monetae.* C. XIII, 1810 (wohl Ende des zweiten Jahrhunderts): *L. Mario ... Perpetuo ... procur. monetae.* C. II, 4206 (unbestimmte Zeit): *C. Cludio(?) ... Recto proc. monetae.* Notizie d. sc. 1903 p. 602 (unbestimmte Zeit): *P. Aelius ..... proc. mo[netae].* C. VIII, 822; derselbe Bulletin du Comité 1893 p. 214 (vielleicht aus der Zeit des Severus Alexander): *proc. sacrae monetae.* C. VI, 1647 (unbestimmte Zeit): ... *proc]ur. monet[ae et] eodem temp[ore proc.] ludi [magni ... f]lato[res ...* (so wird die gewiß stadtrömische Inschrift wohl zu ergänzen sein, denn die kaiserliche Münze an der Via Labicana bei S. Clemente nicht weit vom Kolosseum und der *ludus magnus* lagen nahe beieinander in der dritten Region, vgl. Jordan Topographie 2 S. 115 und Jordan-Hülsen I, 3 S. 303). Das Amt ist stets von Rittern bekleidet worden, gehört aber nicht zu den hohen Prokuraturen. — Als niedere Kassenbeamte werden nur *dispensatores* genannt: C. VI, 8454: *Domitius Aug. n. disp(ensator) rationis mon(e)t(a)e* und C. VI, 239: *Genio familiae monetal(is) Demetrius Caesaris n. ser. Epaphroditianus disp(ensator);* also wohl früher ein Sklave des von Domitian hingerichteten Epaphroditus (vgl. Friedlaender 1 S. 178). Diese *dispensatores* werden unter der Aufsicht des *procurator* die Ab-

und wenn auch die Seltenheit der Inschriften, die dieser Beamten Erwähnung tun, einen Schluß auf ihre Nichtexistenz im ersten Jahrhundert bedenklich macht, so ist doch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß sie erst von Traian bei Gelegenheit der Umprägung der alten Münze eingesetzt worden seien.[1]) Daß bis dahin die *tresviri monetales* die Aufsicht auch über die kaiserliche Münzprägung ausgeübt haben, ist möglich;[2]) ist doch der volle Titel derselben: *III viri aere argento auro flando feriundo* erst unter Augustus ganz offiziell geworden, ja sogar erst seit der Münzreform im Jahre 738 = 16 v. Chr., in der dem Senat das Prägerecht in Gold und Silber definitiv entzogen wurde, regelmäßig auf den Münzen ganz ausgeschrieben worden,[3]) was sich mit der Beschränkung ihrer Funktionen auf die Kupferprägung kaum vereinigen läßt. Es widerspricht nicht dem Charakter der Augustischen Reform, die Münzprägung großenteils dem Senate zu entziehen, aber die Aufsicht darüber, ebenso wie in anderen Verwaltungszweigen, Männern aus senatorischem Stande

---

rechnung über das für die Prägung verwandte Gold und Silber besorgt haben.

[1]) Vgl. über diese Maßregel Traians: Mommsen R. M. W. S. 758. — Brock in der Berliner Zeitschrift für Numismatik 2 S. 240 zieht aus dem Umstande, daß seit Nerva die Verschiedenheit der Darstellungen und Inschriften, die in der ersten Kaiserzeit zwischen Gold- und Silbermünzen einerseits und Kupfermünzen andererseits hervortritt, fast ganz verschwindet, die Folgerung, daß die alte Münzstätte der Iuno Moneta spätestens in dieser Zeit mit der kaiserlichen vereint worden sei. Die kaiserliche Münze könne ferner, da früher das goldene Haus des Nero an ihrer Stelle gelegen habe, ebenfalls nicht lange vor dieser Zeit dort erbaut worden sein. Die Inschriften bieten keine Unterstützung für diese Hypothese, vielmehr sprechen sie für eine Scheidung der kaiserlichen Gold- und Silbermünzstätten von der senatorischen Kupferprägung. Daß allerdings ein Zusammenhang bestanden habe, zeigt der Titel des *exactor auri argenti et aeris* s. unten.

[2]) Gegen diese bereits in der ersten Auflage geäußerte Annahme hat sich Mommsen im St. R. 2, 1027 A. 3 erklärt als dem Wesen der kaiserlichen Finanzverwaltung widersprechend; doch gehört die technische Herstellung der Münzen *(flando feriundo)* nicht zur Finanzverwaltung.

[3]) Mommsen R. M. W. S. 366 A. 2 und St. R. 2 S. 602. Auch Dio (54, 26 z. J. 741) spricht allgemein von den *τρεῖς οἱ τὸ τοῦ νομίσματος κόμμα μεταχειριζόμενοι.*

zu übertragen, wobei zu beachten ist, daß dies Amt erst eine Vorstufe zum Senat bildete. Von einem tatsächlichen Eingreifen in die kaiserliche Prägung kann natürlich nicht die Rede gewesen sein[1]) und seit der Einsetzung des Prokurators wird diesem auch die Leitung der technischen Herstellung zugestanden haben. Jedoch haben die *tresviri monetales* nachweislich noch im Anfang des dritten Jahrhunderts bestanden.[2])

Einen Einblick in die Zusammensetzung der technischen Abteilung des Münzbureaus gewinnt man aus vier Dedikationen, die im Jahre 115 an Apollo, Fortuna, Hercules und Victoria von den Münzbeamten gerichtet worden sind.[3]) An der Spitze der *officinatores monetae aurariae argentariae Caesaris n̄(ostri)*[4]) steht ein kaiserlicher Freigelassener mit dem Titel *optio*[5]) *et exactor auri argenti et aeris;*[6]) es folgt zunächst ein Frei-

[1]) Vgl. Babelon *Traité des monnaies gr. et rom.* I S. 856, der ihnen hauptsächlich die Aufsicht über »*le choix des légendes et des types qui changeaient constamment et étaient, le plus souvent, communs aux trois métaux*« zuschreibt. Von dem verhältnismäßigen Ansehen des Amtes zeugt übrigens die von Groag Archäol.-epigr. Mitteilungen 19 S. 145f. erwiesene Tatsache, daß von Vespasian bis auf Severus Alexander die Patrizier nur dieses unter den Ämtern des Vigintivirats bekleidet haben.

[2]) Mommsen St. R. 2 S. 594 A. 1; Groag a. a. O. S. 146. Daß sie erst unter Aurelian und zwar, wie im Anschluß an Bimard Fr. Lenormant *la monnaie dans l'antiquité* (Paris 1879) 3 S. 197ff. und L. Homo *Essai sur le règne de l'empereur Aurélien* (Paris 1904) S. 170 (vgl. auch Groag R. E.[2] V S. 1396) annehmen, infolge des Münzarbeiteraufstandes abgeschafft seien, ist nicht wahrscheinlich.

[3]) C. VI, 42—44 und 791 und dazu Mommsen in Berliner Zeitschrift für Numismatik 14, 1887 S. 36ff. Über die Münzbeamten vgl. Éd. Cuq *Études d'épigraphie juridique: l'examinator per Italiam* (Paris 1881) p. 36ff.; Babelon a. a. O. S. 858ff.

[4]) Mommsen a. a. O. S. 36 A. 2 glaubt, daß Felix nur eine einzelne Offizin dirigiert habe; doch hätte das wohl in seinem Titel zum Ausdruck kommen müssen.

[5]) Vgl. Mommsen a. a. O. S. 37 A. 3: »Die Abteilungen des kaiserlichen Gesindes stehen der großen Mehrzahl nach nicht unter *optiones;* Ausnahmen machen, soviel wir wissen, nur die *tabellarii* (oder *cursores*) und die *familia monetae*. Diese Einrichtung in Verbindung mit der durch die Massenprägung der späteren Zeit bedingten Vermehrung des kaiserlichen Münzpersonals gibt den Schlüssel zu der Münzarbeiteremeute unter Aurelian.«

[6]) Daraus geht, wie schon Mommsen bemerkt hat, hervor, daß

gelassener ebenfalls mit dem Titel *optio*, sodann 16 Freigelassene als *officinatores* und 9 kaiserliche Sklaven ohne Titel. Diesen schließt sich die Abteilung der *signatores* (17) *suppostores* (11) *malliatores* (32)[1]) an, im ganzen 30 Freigelassene und 30 Sklaven,[2]) nach vier verschiedenen Gruppen gegliedert. Die Dedikation an Victoria geht aus von fünf *conduct[ores] flaturae argen[tar.]*[3]) *monetae Cae[saris]*, anscheinend nach ihren Namen kaiserliche Freigelassene, an die also der Guß des Silbers für die kaiserliche Münze, wahrscheinlich gegen eine bestimmte Entschädigung, verpachtet war.[4]) Auch an Privatleute ist bisweilen der Guß der Silbermünzen, ebenso wie der Kupfermünzen, verpachtet worden, wie die Inschrift eines *C. Calvius Sp. f. Iustus mancips officinarum aerariarum quinquae, item flaturae argentariae* (C. VI, 8455) erweist; ein kaiserlicher Freigelassener als *[man]*-

wenigstens in dieser Zeit auch die senatorische Kupferprägung unter kaiserlicher Kontrole gestanden hat. Man beachte die Anknüpfung: *et aeris*, während *auri argenti* als ein Begriff gefaßt ist, vgl. C. VI n. 43: *officinatores monetae aurariae argentariae Caesaris n(ostri)*. In der zweiten und dritten Inschrift lautet der Titel *exactor auri argenti aeris*. — Ganz verschieden von diesem Subalternbeamten ist natürlich das hohe Amt des *exactor auri et argenti provinciarum III* in Constantins Zeit: C. X, 3732 vgl. Mommsen in Nuove Memorie p. 317 f. und dagegen Cuq a. a. O. p. 32 ff., der ihn mit Recht auf die Eintreibung der Steuerrückstände bezieht.

[1]) Unter den *suppostores* sind wohl diejenigen zu verstehen, welche die Münze unter den Prägstock zu schieben haben; zu den *malleatores* vgl. Martial 12, 57, 9. Barthélemy in Revue numismatique 1848 p. 171.

[2]) Die Übereinstimmung in der Zahl ist wohl nicht zufällig; in dem Bureau der *officinatores* ist das Verhältnis der Freigelassenen (18) zu den Sklaven (9) wie 2 : 1. Am Schluß stehen zwei Privatfreigelassene und ein Privatsklave, während die vorangehenden allem Anschein nach sämtlich kaiserliche Freigelassene und Sklaven sind. Man darf daher vermuten, daß auch in diesen Werkstätten, wie in den Zollbureaus (s. oben S. 86 A. 3) private Hilfskräfte verwandt worden sind. — An die Inschrift eines *P. Monetius soc(iorum) l(ibertus) Philogenes*: C. VI, 9953 erinnert Dessau; Henzen bemerkt dazu: »*societas, a qua Philogenes manumissus est, videtur nummos cudendos redemisse.*« Nach den Formen *sibei* und *sueis* zu schließen gehört sie spätestens der frühen Kaiserzeit an.

[3]) Vgl. C. VI, 8456: *M. Ulpius Aug. lib. Symphor[us] flaturarius auri et argenti monetae*, wonach also der Guß des Goldes und des Silbers in gemeinsamen Werkstätten besorgt zu sein scheint, s. oben S. 184 A. 6 und das im Text über die Prägung Bemerkte.

[4]) Mommsen a. a. O. S. 39 A. 8.

ceps (a)erariae mo[ne]tae ist in einer Inschrift von Tivoli (C. XIV, 3642) bezeugt;[1]) man wird aus dieser wohl sicher der Zeit nach Traian angehörigen Inschrift schließen dürfen, daß damals auch die Kupferbereitung für die Münze unter kaiserlicher Aufsicht gestanden habe.

Die Prägung des Goldes und Silbers ist nach Ausweis einer Dedikationsinschrift an Hercules, der wahrscheinlich seinem Wesen entsprechend zu den Schutzgottheiten der Münze gehört hat, von den *officinatores et nummularii officinarum argentariarum familiae monetari(ae)* in getrennten Werkstätten ausgeführt worden.[2]) Eine Abteilung der *scalptores*, an deren Spitze ein *praepositus* mit einem *adiutor* steht, lernen wir aus einer Inschrift aus Hadrians Zeit kennen;[3]) wahrschein-

---

[1]) Vgl. darüber Borghesi Oeuvres VIII S. 231 ff. und Mommsen a. a. O. S. 38.

[2]) C. VI, 298, vgl. auch die oben angeführte Inschrift des Thallus (C. VI, 8461): *superposito auri monetae numulariorum.* Den *numularii* scheint die Prüfung der Güte des Münzmetalls obgelegen zu haben, vgl. Marini iscriz. Albane p. 107, dagegen versteht Mommsen a. a. O. S. 369 A. 2 unter ihnen die gesamten *signatores suppostores malliatores.* Die Inschrift C. VI, 3232*: *P. Lollio Maximo nummulario primo offic. monet. argentar.* ist eine Gutensteinsche Fälschung. *Officinator* ist der allgemeinere Titel, so nennt sich *M. Ulpius Secundus* in der Grabschrift seiner Frau *off(icinator) monetae*, heißt dagegen in seiner eigenen *nummularius offic(inator) monetae:* C. VI, 8463. In der Dedikation an Constantin (C. VI, 1145): *curante Val. Pelagio v. e. proc. s(acrae) m(onetae) u(rbis) una cum p(rae)p(ositis) et officinatoribus* werden ebenso wie in C. VI, 43 nur die *officinatores* genannt; unter den *praepositi* werden die zwei obengenannten *optiones* zu verstehen sein. Es ist bemerkenswert, daß der *optio et exactor Felix* selbst zu diesen *officinatores* gezählt wird (C. VI, 43), während er in der Inschrift der *signatores suppostores malliatores* C. VI, 44 allerdings die Dedikation mit vollzieht, aber unter diesen rein technischen Beamten nicht mit aufgeführt ist. Demnach sind unter den *officinatores* wohl Werkführer im allgemeinen zu verstehen; vgl. Mommsen a. a. O. S. 36 A. 2.

[3]) C. VI, 8464: *P. Aelius Felix q(ui) et Novellius Aug. lib. atiutor praep(ositi) scalptorum sacrae monetae.* Der Zusatz *sacer* = kaiserlich kommt im ersten und auch noch im zweiten Jahrhundert in Inschriften äußerst selten vor (zuweilen seit Domitian *sacratissimus imp(erator)* und von demselben Kaiser C. III, 355: *ἐκ τῶν ἱερῶν τοῦ Καίσαρος γραμμάτων*), während er bei Schriftstellern und besonders Dichtern schon von Augustus an gebraucht wurde: (Fincke *de appellationibus Caesarum honorificis.* Königs-

lich werden dieselben, da ihnen die eigentlich künstlerische Tätigkeit oblag (wohl mit Recht identifiziert sie Mommsen a. a. O. S. 36 A. 2 mit den *signatores*), eine bevorzugte Stellung eingenommen haben. — Begreiflicherweise sind es nur die Repräsentanten der verschiedenen Gattungen von Technikern, die uns in diesen Inschriften entgegentreten; die Masse der gewöhnlichen bei der Münzprägung beschäftigten Arbeiter[1]) muß aber, wie die Nachricht über das *bellum monetariorum* unter Aurelian beweist, eine außerordentlich große gewesen sein[2]) und wird sicher nicht nur aus kaiserlichen Sklaven bestanden haben.[3])

Die Organisation der kaiserlichen Münzbeamten in Rom ist, wenn auch Inschriften derselben aus dem dritten Jahrhundert nicht erhalten sind, bis auf Constantin ziemlich unverändert

berg 1867 Dissertation). Erst auf den Münzen Diocletians wird die *Moneta* als *sacra* bezeichnet: Eckhel D. N. 8 p. 10.

[1]) Das ist die *familia monetalis* oder *monetaria*, an deren Genius die Dedikation des *dispensator Demetrius* (C. VI, 239) gerichtet ist; auch die *officinatores* und *nummularii* rechnen sich dazu: C. VI, 298; schon der Name *familia* zeigt, daß sie zum kaiserlichen Gesinde gehören; vgl. C. VI, 8465: *Firmo Caesaris ser. de moneta.* Ein *L. Paccius Hermes lib. monetarius* (C. VI, 8457) ist vielleicht ein in den Haushalt des Septimius Severus übernommener Freigelassener seiner ersten Gattin Paccia Marciana. Über das *bellum monetariorum* vgl. vita Aureliani 38; über die Menge der Arbeiter: Brock a. a. O. S. 234ff. und über die *monetarii* in späterer Zeit: Gothofred parat. zu Cod. Th. 9, 21 und seine Anmerkung zu 10, 20, 1.

[2]) Nach Angabe eines allerdings apokryphen Briefes in der vita Aureliani 38, 2 und 4 sollen dabei 7000 Soldaten getötet worden sein. Vgl. über diesen Aufstand Homo *Essai sur le règne de l'empereur Aurélien* S. 163f.; Groag R. E. [2]V S. 1372 ff.

[3]) S. oben S. 185 A. 2; Waltzing *Corporations professionnelles chez les Romains* II p. 230: »*à défaut d'esclaves l'empereur engagea des ouvriers libres; dans chaque établissement, ces ouvriers formèrent un collège, qui devint héréditaire*«. Vgl. Cod. Theod. X, 20, 1 = Iust. XI, 8, 1 (a. 317): *monetarios in sua semper durare condicione oportet nec dignitates eis perfectis simatus tribui vel ducenae vel centenae vel egregiatus.* Groag Kollegien und Zwangsgenossenschaften im dritten Jahrhundert in der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte II, 1904 S. 481 ff. (den Hinweis auf diese Untersuchung verdanke ich Rostowzew) nimmt an (S. 502), daß bereits früher »die Arbeit im Reichsmünzamte in den Familien der kaiserlichen Sklaven und Freigelassenen erblich geworden sei« und sieht in Aurelian »den Schöpfer der Zwangskorporationen als einer legalen Institution«.

geblieben.[1]) Dagegen ist in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts[2]) in umfassender Weise seit Gallienus[3]) und seinen Nachfolgern[4]) die kaiserliche Reichsprägung, die in Lugdunum niemals aufgehört hatte, in Gallien[5]) wie auch im

[1]) Dies beweist besonders die schon erwähnte Dedikation an Constantin (C. VI, 1145), die gesetzt wird von *Val. Rusticus v. p. rat(ionalis) s(ummae) r(ei) . . . curante Val. Pelagio v. e. proc. s(acrae) m(onetae) u(rbis) una cum p(rae)p(ositis) et officinatoribus.* Als der oberste Chef der Münze erscheint der *rationalis* (wie schon bei Statius a. a. O. der *a rationibus*) auch in dem *bellum monetariorum.* Ein *procurator monetae* aus dem Jahre 368 bei Ammian 28, 1, 29. Ein *primicerius monetariorum* in einer stadtrömischen Inschrift des J. 452: C. VI, 8460; vgl. ebend. n. 8458/9 die christlichen *monetarii.*

[2]) Im Jahre 207 wird ein *Didymus Augg[g]. lib. ex nummul(ario) p(rovinciae) P(annoniae) s(uperioris)* in einer Pettauer Inschrift: C. III, 4035 erwähnt. Borghesi (Oeuvres 3 p. 533), der auf Grund einer schlechten Kopie *uff(icinator) ex nummul(ariis)* herstellen wollte, hielt ihn für einen Münzbeamten und bezog ihn auf die durch ihr Gepräge außerrömischen Ursprung verratenden Münzen Severs. Mit Recht bemerkt aber Dessau: »mit der Beseitigung der falschen Lesung fällt wohl jede Veranlassung fort, diesen *nummularius* mit der Münzprägung in Zusammenhang zu bringen. Man wird eher den *nummularius Cereatinorum* C. X, 5689 und die vielen privaten *nummularii* zum Vergleich heranziehen und ihn für einen Bank-, Rechnungs- oder Kassenbeamten zu halten haben«.

[3]) Vgl. Brock in Berl. Zeitschr. für Numismatik III S. 61 ff. und besonders Markl die Reichsmünzstätten unter der Regierung Claudius II. Gothicus und ihre Emissionen in der Wiener numism. Zeitschr. 1884 S. 375 ff.; Mommsen St. R. 2 S. 1028 A. 3.

[4]) Homo *Aurélien* p. 171 ff. über die Reichsmünzstätten unter Aurelian und das Einschwinden der autonomen Prägung.

[5]) Die Münze in Trier erscheint schon vor Diocletian unter Verwaltung eines *[proc.* (oder *praepositus*, vgl. *Dracontius monetae praepositus:* Ammian 22, 11, 9) *sacrae] monetae Triveric(a)e* C. VI, 1641; Trebell. Pollio trig. tyr. c. 31 berichtet von der Usurpatorin Victoria: *cusi sunt eius nummi aerei aurei et argentei quorum hodieque forma extat apud Treviros,* doch sind überhaupt keine sicheren Münzen derselben erhalten, vgl. Cohen *méd. imp.* [2] VI p. 85 f. und Prosopographia III p. 433. Über die Münze in Trier vgl. auch Boecking N. D. 2 p. 351 f. — Auch die von Brock (Zeitschr. für Numismatik 2 S. 199, vgl. de Petigny in Revue numismat. 1847 p. 117—120) angeführten Berichte über Funde von Münz-Gußformen mit den Bildern von Caracalla, Philipp und Postumus und die massenhaften Silbermünzen von den Philippi bis auf Postumus, die in Gallien gefunden sind, scheinen mir deutlich für die Aufnahme der Münzprägung in Gallien schon im dritten Jahrhundert zu sprechen. Brock stimmt der Erklärung bei, daß

übrigen Reich wieder aufgenommen worden. Diocletian hat für jede Diözese mit Ausnahme von Vienna eine Reichsmünzstätte unter einem *procurator monetae* eingerichtet.[1]) Auch in Ostia hat es im Anfang des vierten Jahrhunderts nach Ausweis der Münzen eine vierfach geteilte Münzstätte gegeben; ein *pr(a)epositus mediastinorum de moneta of(f)icina prima* erscheint in einer dort gefundenen christlichen Inschrift.[2])

---

im vierten Jahrhundert eine Filiale »hier einer der großen gallischen Münzoffizinen gewesen ist und daß man, außer die Münzen der regierenden Kaiser zu prägen, die schlechten silbernen Münzen des vorigen Jahrhunderts, welche noch im Umlauf waren, vielleicht sogar auf kaiserliche Veranstaltung nachgegossen hat«. Eine Zusammenstellung der Nachrichten über die in Gallien, Germanien, Britannien, vereinzelt auch in Österreich und Afrika gemachten Funde solcher Gußformen gibt Babelon Traité I S. 955 ff., vgl. S. 958: »*on doit conclure que ces moules en terre cuite servirent à fabriquer les deniers de mauvais aloi qui circulèrent durant tout le IIIe siècle, et qu'il est impossible de les regarder exclusivement comme des ustensiles de faux monnayeurs*«. Eine genaue Untersuchung über die Provinzialprägung in der Kaiserzeit wäre sehr erwünscht.

[1]) Mommsen die 15 Münzstätten der 15 Diocletianischen Diöcesen in Berl. Zeitschr. für Numismatik 15 S. 239 ff.; Vienna fehlt mit Rücksicht auf die benachbarte Münzstätte in Lyon; seit Constantin hat die Viennensis eine eigene Münzstätte in Arelate.

[2]) C. XIV, 1878 mit Dessaus Anmerkung, vgl. Garrucci in der Civiltà cattolica 1878 S. 349. — Eine *of(ficina) II* der *sacra moneta urbis Romae:* C. VI, 33726 = C. XV, 7140.

Die Reichspost.

Die römische Reichspost[1]) bietet in jeder Hinsicht ein Gegenbild zu dem Postwesen unserer Zeit: von Augustus, vielleicht nach persischem Vorbild,[2]) ausschließlich zu politischen Zwecken eingesetzt,[3]) hat sie trotz aller Reformen im einzelnen diesen

---

[1]) Marquardt St. Verw. 1 S. 559 und die dort nur zum Teil angeführten Schriften, besonders Naudet *de l'administration des postes chez les Romains* in Mém. de l'Institut 23, 2 (1858) S. 166ff.; H. Stephan das Verkehrsleben im Altertum in Raumers Historischem Taschenbuch 1868 S. 83ff.; Hudemann Geschichte des römischen Postwesens während der Kaiserzeit. 2. Aufl. Berlin 1878; Mommsen St. R. 2 S. 1029ff.; G. v. Rittershaim die Reichspost der römischen Kaiser. Berlin 1880; G. Humbert *des postes chez les Romains* in *Recueil de l'Acad. de législation de Toulouse* 1868 S. 298ff., derselbe in Dictionnaire archéol. I, 2 S. 1645ff.; Seeck R. E.[2] IV S. 1846ff. Auf die innere Organisation des Postwesens kann hier nicht eingegangen werden.

[2]) Vgl. Seeck R. E.[2] IV S. 1847; die bekannte Schilderung des persischen Postwesens bei Herodot VIII, 98; Xenophon Kyrop. 8, 6, 17 und dazu Buch Esther 8, 10. Das in Persien dafür gebräuchliche Wort *ἀγγαρήιον* ist aus dem griechischen Osten in die römische Verwaltungssprache übernommen worden und noch in der späten Kaiserzeit ist das Wort *angaria* für den Spanndienst technisch, vgl. Seeck R. E.[2] I S. 2184f.; auf Dittenberger Sylloge[2] n. 932 Z. 54 (etwa a. 202 n. Chr.): *ἀγγαρειῶν ἄνευ* verweist Rostowzew.

[3]) Sueton Aug. 49: *quo celerius ac sub manum adnuntiari cognoscique posset, quid in provincia quaque gereretur, iuvenes primo modicis intervallis per militares vias, dehinc vehicula disposuit. Commodius id visum est, ut qui a loco perferunt litteras, interrogari quoque si quid res exigant possint.* Passend vergleicht Naudet a. a. O. S. 231ff. den Erlaß, durch den am 19. Juni 1464 Louis XI. die königliche Post in Frankreich einsetzte (veröffentlicht in modernem Französisch bei Isambert *Recueil général des anciennes lois Franç.* 10 p. 487—492). Ich zitiere einige mit den Einrichtungen des Augustus sich nahe berührende Stellen: *le roi .. ordonne*

einseitigen Charakter stets bewahrt und ist für die Untertanen nicht, wie die moderne Post, eine Wohltat, sondern stets eine drückende Last gewesen. Die Kosten für die Erhaltung des *cursus publicus* fielen ursprünglich den Italikern und Provinzialen anheim, denen Claudius, wie er selbst in einem neuerdings in Tegea gefundenen Edikt vom J. 49/50 eingesteht, vergeblich Erleichterungen zuteil werden zu lassen mehrfach, aber ohne Erfolg versucht habe.[1]) Nerva, veranlaßt durch das rücksichtslose Gebahren Domitians und im Einklang mit der bei ihm deutlich hervortretenden Fürsorge für sein Heimatland, befreite Italien von dieser Bürde,[2]) dagegen blieb in den Provinzen vorläufig die alte Praxis unverändert bestehen.[3])

être fait de certains coureurs et porteurs de ses dépêches en tous les lieux de son royaume, pays, terres de son obéissance pour la commodité de ses affaires et diligence de son service ... il est moult nécessaire et important à ses affaires et à son état de sçavoir diligemment nouvelles de tous côtés et y faire quand bon lui semblera sçavoir des siennes, d'instituer et d'établir en toutes les villes, bourgs, bourgades et lieux que besoin sera jugé plus commode un nombre de chevaux courans de traits en traits ... il soit mis et établi spécialement sur les grands chemins de quatre en quatre lieues personnes séables .. pour tenir et entretenir 4 ou 5 chevaux. An die Spitze wird gestellt *un officier intitulé conseiller grand-maître des coureurs de France;* die Pferdehalter sollen gegen eine entsprechende Entschädigung verpflichtet sein: *de conduire tous les couriers et personnes envoyées de la part du grand-maître ayant son passeport* und alle Depeschen des Königs und seiner Statthalter und anderer Offiziere zu befördern: *pourvu qu'il y ait certificat et passeport du grand-maître des coureurs de France .. lequel certificat sera attaché au paquet et envoyé avec un mandement du commis du grand sceau du maître des coureurs de France. Auxquels maîtres coureurs est prohibé et défendu de bailler aucuns chevaux à qui que ce soit .. sans le commandement du roy et du grand-maître des coureurs de France, à peine de la vie.«*

[1]) C. III, 7251: *T[i.] Claudius Caesar Aug. G[erm]anicus pontif. max. trib. potest. VIIII imp. XVI p. p. dicit: Cu[m] et colonias et municipia non solum Ita[lia]e, verum etiam provinciarum, item civita[ti]um* (verschrieben für *civitates*) *cuiusque provinciae lebare oneribu[s] veh[iculor]um praebendorum saepe tem[ptaviss]em [e]t c[um sati]s multa remedia invenisse m[ihi viderer, p]otu[it ta]men nequitiae hominum [.... non satis per ea occurri?].*

[2]) Auf seinen Münzen: VEHICVLATIONE ITALIAE REMISSA, *duae mulae pascentes pone vehiculum:* Eckhel D. N. 6 p. 408.

[3]) Die Angabe des Victor (Caes. 13, 6) über Traian: *noscendis ocius quae ubique e republica gerebantur admota media publici cursus* läßt nur

Erst Hadrian, der große Reisende, hat die Postverwaltung im ganzen Reiche zu einem Staatsinstitute gemacht und überall feste Stationen unter kaiserlicher Oberaufsicht eingerichtet.[1]) Die Erhaltung des Betriebes scheint aber trotzdem nach wie vor den Gemeinden zur Last gefallen zu sein, und obwohl sein Nachfolger einige Erleichterungen eintreten ließ,[2]) so ist doch Septimius Severus der erste gewesen, der auch hierin, der ganzen Tendenz seiner Regierung gemäß, die Provinzen mit Italien gleichgestellt und die Kosten für das gesamte Postwesen auf den Fiskus übertragen hat.[3]) Aber auch diese Maßregel muß entweder nicht radikal gewesen sein oder nur kurzen Bestand gehabt haben, denn bei den Juristen des dritten Jahrhunderts werden die Hand- und Spanndienste zu den wesentlichen Verpflichtungen der Provinzialen gezählt,[4]) und die Klagen über die mit dem *cursus publicus* verbundenen Erpressungen werden im vierten Jahrhundert erst recht laut.[5]) So ist in

auf eine straffere Handhabung des politischen Kurierdienstes nach dem Beispiel des Augustus schließen.

[1]) Vita Hadriani c. 7: *statum* (so ist mit Juret statt der handschriftlichen Lesart *statim* zu schreiben) *cursum fiscalem instituit ne magistratus hoc onere gravarentur. Cursus fiscalis* ist von Spartian nach dem Gebrauche seiner Zeit angewandt und identisch mit dem in der vita Pii c. 12 (vita Severi c. 14: *vehicularium munus*) gesetzten *vehicularius cursus;* das Gewicht ist auf *statum* zu legen, das daher auch an erster Stelle steht. Unter den *magistratus* sind natürlich die Municipalmagistrate zu verstehen, vgl. Plutarch Galba c. 8: *καὶ τὰ καλούμενα διπλώματα σεσημασμένα δόντων, ἃ γνωρίζοντες οἱ κατὰ πόλιν ἄρχοντες ἐν ταῖς τῶν ὀχημάτων ἀμοιβαῖς, ἐπιταχύνουσι τὰς προπομπὰς τῶν γραμματηφόρων.* Es ist dies offenbar ein eigener Zusatz des Plutarch zur Erklärung der sogenannten *(τὰ καλούμενα) diplomata* für seine griechischen Leser, wie sich mehreres derart in diesen Biographien findet (Nissen im Rhein. Mus. N. F. 26 S. 504f.). Da die Boten bis Narbo gehen, so handelt es sich offenbar zunächst um Italien.

[2]) vita Pii c. 12: *vehicularium cursum summa diligentia sublevavit,* vgl. c. 7 § 8.

[3]) vita Severi c. 14: *cum se vellet commendare hominibus vehicularium munus a privatis ad fiscum traduxit.*

[4]) Digg. 50, 4, 1 § 1; 50, 4, 18 § 4 und 29; 50, 5, 10 § 2. Aus dem Ende des dritten Jahrhunderts vgl. Cod. Iust. 10, 42, 1 und 11, 37, 1.

[5]) Victor Caesares 13, 6: *quod equidem munus satis utile in pestem orbis Romani vertit posteriorum avaritia insolentiaque*; Cod. Th. 6, 29, 5 und

älterer, wie in späterer Zeit die Reichspost als schwere Last von den Provinzialen empfunden worden, ohne daß jemals auch nur ein schüchterner Versuch gemacht worden ist, dieselbe zu einem allgemeinen Verkehrsmittel für das gesamte Volk fruchtbringend zu gestalten.

Die dürftigen Nachrichten, die wir den Schriftstellern über die Reichspost in den ersten drei Jahrhunderten der Kaiserzeit verdanken, finden in den inschriftlichen Zeugnissen eine wertvolle Ergänzung und Bestätigung. Aus dem Beginne der Kaiserzeit fehlen begreiflicherweise Inschriften von Postbeamten gänzlich; der älteste *tabularius a vehiculis* ist ein Freigelassener der Flavier,[1]) der möglicherweise erst unter Nerva oder Traian fungiert haben dürfte. Dagegen erscheinen zwei Freigelassene des Traian, Vater und Sohn, als Beamte dieses Bureaus,[2]) der eine unter dem Titel *a vehiculis*, in dem man wohl nach Analogie der Beamten *a rationibus* und ähnlicher nicht einen Unterbeamten, sondern den Dirigenten selbst zu erkennen haben wird; der Sohn unter dem Titel: *a commentariis vehiculorum* als Leiter der Bureaugeschäfte. Daß das Bureau in Rom selbst seinen Sitz gehabt hat, versteht sich von selbst und wird durch den Fundort der Inschriften bestätigt; der Wirkungskreis der Beamten wird sich nur über Italien erstreckt haben, da die von Nerva getroffene Maßregel sich auf dieses Land beschränkt hatte. Als dann aber Hadrian die Reform auf das ganze Reich ausdehnte, mußte notwendig auch die Verwaltungsform eine andere werden, und dementsprechend treten an Stelle der

---

8, 5, 16 mit Gothofreds Anmerkung; Hudemann a. a. O. S. 31 ff. Betreffs Iulianus vgl. die Inschrift von Concordia C. V, 8987: *d. n. Iulianus .... remota provincialibus cura cursum fiscalem breviatis mutationum spatiis fieri iussit disponente Claud[i]o Mamertino v. c. per Italiam et Inlyricum praefecto praetorio* und die Erlasse Iulians an diesen Mamertinus über den *cursus publicus:* Cod. Theod. VIII, 5, 12 ff. mit Gothofreds Kommentar Daß wenigstens im vierten Jahrhundert die Handhabung in den Provinzen verschiedenartig war, zeigt der Erlaß vom J. 359 (Cod. Th. 6, 29, 5): *in his dumtaxat provinciis in quibus cursus a provincialibus exhibetur.*

[1]) C. VI, 8543: *T. Flavio Aug. lib. Saturnino tabulario a vehiculis.*

[2]) C. VI, 8542: *M. Ulpius Aug. lib. Crescens ab vehiculis .... M. Ulpius Aug. lib. Saturninus filius a commentari(i)s vehiculorum.* Ohne jeden Grund spricht Seeck a. a. O. S. 1849 diesen die Qualität als Postbeamte ab.

kaiserlichen Freigelassenen seit jener Zeit Ritter unter dem Titel *praefectus vehiculorum* als Postdirektoren in den Inschriften auf.[1]) Vorläufig scheint jedoch nur ein einziger Dirigent mit dem Sitze in Rom eingesetzt zu sein; bisweilen wurde demselben unter dem Titel *praefectus vehiculorum a copiis Augusti per viam Flaminiam* die Besorgung des Reisebedarfes bei den Expeditionen der Kaiser, die in der Regel auf der Flaminischen Straße nach Norden zum Heere abzugehen pflegten, übertragen;[2]) in früherer Zeit scheint dieses Kommissorium auch

---

[1]) Die Beispiele sind von Henzen (Ann. d. J. 1857 p. 95) zusammengestellt; dazu kommen C. III, 4802. 6075. 13283. 14412[4]; V, 5797; VI, 1645. 31838[a], vgl. 31369—70; X, 6976. 7585; XII, 1857; XIV, 2110. Dio ep. 78, 11 § 3: (Macrinus) πρὸς μὲν τοῦ Σεουήρου τοῖς ὀχήμασι τοῖς κατὰ τὴν Φλαμινίαν ὁδὸν διαθέουσιν ἐπετάχθη und endlich die gewiß nur interpolierte Inschrift C. X, 270* des *Ti. Claudius Ilus*. — Die älteste ist vielleicht die Inschrift des *L. Baebius Iuncinus* C. X, 6976, wenn auch die *legio XXII Deiotariana*, deren Tribun er war, nicht, wie man früher annahm, unter Traian eingegangen ist, sondern noch unter Hadrian im J. 119 bestanden hat, wie auf Grund eines Berliner Papyrus (= BGU. n. 140) Wilcken im Hermes 37 S. 86f. erwiesen hat; jedenfalls liegt aber kein Grund vor, die Bekleidung der *praefectura vehiculorum* vor Hadrian anzusetzen.

[2]) Mommsen St. R. 2 S. 1031; C. X, 6662 (vgl. Friedlaender Sittengesch. 1 S. 179): *[a libellis imp. Commodi?] Pii Felicis Aug(usti), ducenario praef(ecto) vehicul(orum) a copi(i)s Aug(usti) per viam Flaminiam, centenario consiliario Aug(usti), sacerdoti confarreationum et diffarreationum, adsumpto in consilium ad sestertium $\overline{LX}$ m(ilia) n̄(ummum), iurisperito Antiates publ(ice)*. Daß *ducenario* trotz der Voranstellung zu *praef. vehicul.* zu ziehen ist, scheint mir daraus hervorzugehen, daß er schon als *consiliarius* 100000 Sesterzen Gehalt erhalten haben muß, da er vorher bereits die niedrigste Stufe im Consilium mit 60000 Sesterzen Gehalt bekleidet hatte. Die Inschrift fällt frühestens unter Commodus. Damit stimmt überein die anscheinend demselben Manne zugehörige Inschrift des *M. Aurelius Papirius Dionysius* (C. I. G. 5895 = Kaibel IGIS. 1072), in welcher der Titel nach der von Mommsen (St. R. 2 S. 1031 A. 2) gemachten Restitution lautet: ἔπα[ρχον] ὀχημάτων καὶ δουκηνάριον ταχ[θέντα] καὶ περὶ τὴν Φλαμινίαν ἐπιτηδείων. Demnach ist die *praefectura vehiculorum* an und für sich wohl eine *procuratio centenaria* und wird nur durch die Kombination mit der Besorgung der Kaiserreise zu einer *ducenaria*. Darauf wird auch zu beziehen sein C. X, 7580: *L. Ba[e]bio L. f. [G]al. Aurelio Iuncino .... praef. vehicul. ad sestert.* $\overline{CC}$ *praef. vehicul. ad sestert.* $\overline{C}$. — In der von Henzen (Annali d. J. 1857 p. 88ff.) behandelten Inschrift des *Nicomedes* ist mit Recht von Mommsen (C. VI n. 1598) eine ähnliche Kumulation der *praefectura vehiculorum* mit der *cura copiarum*

jungen Männern von senatorischer Abkunft bei Beginn ihrer Karriere zugewiesen worden zu sein.[1]) Für bestimmte Distrikte

exercitus hergestellt; dieselbe wird etwa so zu ergänzen sein (die Restitution im Corpus weicht nur in unwesentlichen Dingen davon ab, der Zusatz *L. Caesaris libertus* verträgt sich nicht mit dem *equus publicus*): *[L. Aurelius Nicomedes qui et] Ceionius et Aelius vocitatus est L. Caesaris fuit a cubiculo et Divi Veri Imp. nutr[itor]* || *[a divo Pio equo publico et sac]erdotio Caeniniensi item pontif(icatu) min(ore) exornatus ab eodem proc(urator) ad silic(es) et praef(ectus) vehicul(orum) factus et ab imp. Antonino* || *[Aug. cura copiarum exercit]us ei iniunct[a] hasta pura et vexillo et corona murali donatus proc(urator) summarum rat(ionum) cum Ceionia Laena uxore sua hic situs [est]*; mit *P. Nicomedes Augg. nn. libertus* in einer britannischen Inschrift (C. VII, 232) wird er nicht zu identifizieren sein. Zu der *cura copiarum exercitus* vgl. besonders C. V, 2155 mit Mommsens Anmerkung; Papinian Digg. 16, 2, 20: *ob negotium copiarum expeditionis tempore mandatum curatorem condemnatum.* Der Ausdruck *cura iniuncta* ist offenbar der technische für die Übertragung solcher Kommissorien, vgl. Fragm. Vatic. § 136: *eum qui viae curam habet ab imperatore iniunctam.* — — Ein *[prae]fec. vehiculor[um] donis donatus bello Br[itannico]* (unter Severus?): C. XIV, 2110.

[1]) Die Verse des Statius in dem Gedicht an Plotius Grypus (silv. 4, 9 v. 17—19): *priusquam te Germanicus arbitrum sequenti annonae dedit omniumque late praefecit stationibus viarum* beziehe ich (vgl. Philologus 1869 S. 29 Anm. 40) auf die Aufsicht über den Proviant (*sequens annona* d. h. der dem Heere folgende Train) und die Quartiere (*stationes*) für den dacischen oder sarmatischen Feldzug Domitians resp. für die Reise des Kaisers selbst bei seinem Abgang zum Heere, also entsprechend dem späteren *a copiis Augusti* oder der *cura copiarum exercitus.* Dieser Erklärung stimmt jetzt auch Mommsen St. R. 2 1031 A. 2 zu, »obwohl auch jetzt das Bedenken bleibt, daß für eine zunächst von Freigelassenen, später von Personen von Ritterrang eingenommene Stellung hier ein Mann senatorischen Standes verwendet wird«. Die Besorgung des Heeresproviants ist wahrscheinlich erst mit der Einsetzung der *praefecti vehiculorum* den Rittern reserviert worden; über die Praxis im ersten Jahrhundert wissen wir nur, daß kaiserliche Freigelassene und Sklaven mit dem Titel *a copiis militaribus* existiert haben, die jedoch schon seit dem zweiten Jahrhundert wahrscheinlich infolge der veränderten Organisation verschwinden (vgl. Jahns Jahrbücher 1868 S. 695). Übrigens ist zu beachten, daß Grypus bei Bekleidung dieser Funktion noch gar nicht Senator war. Schließlich, und dies scheint mir entscheidend, ist *annona* der technische Ausdruck für den Reisebedarf des Kaisers und den Proviant des Heeres, vgl. Plinius paneg. c. 20: *nullus in exigendis vehiculis tumultus, nullum circa hospitia fastidium; annona quae ceteris;* vita Alex. c. 45 (der Kaiser veröffentlicht ein genaues Programm über seine Reise zum Heer): *per ordinem*

dagegen sind Praefecti vor Marcus nicht nachweisbar; etwa in die Zeit dieses Kaisers fällt der auf zahlreichen Inschriften der Donauländer genannte Zollpächter und Prokurator C. Antonius Rufus, der in einer kürzlich gefundenen Inschrift *praef. veh(iculorum) et cond(uctor) p(ublici) p(ortorii)* genannt wird, wo sicher nur an die Staatspost in Illyricum zu denken ist.[1]) Diese Unterdirigenten, die im dritten Jahrhundert, der niedrigsten Klasse der Prokuratoren, den *sexagenarii* angehörend, öfters erscheinen, haben, wie es scheint regelmäßig, die Leitung des Postverkehrs in mehreren aneinander grenzenden Provinzen, die auch hier nach dem praktischen Bedürfnis beliebig kombiniert worden sind,[2]) gehabt. Ein besonderer Dirigent, wohl mit gleichem Rang, wurde daneben für die Flaminische Kaiserstraße bestellt;[3])

---

mansiones, deinde stativae, deinde ubi ***annona*** *esset accipienda*, vgl. c. 47: *milites expeditionis tempore sic disposuit, ut in mansionibus* ***annonas*** *acciperent.* Vgl. die Inschrift des Timesitheus (C. XIII, 1807): *exactori reliquorum* ***annon(ae)*** *sacrae expeditionis.*

[1]) C. III, 13283; vgl. Patsch in Röm. Mitteil. des Instituts 8 S. 200 und oben S. 87.

[2]) Für Gallien: C. VI, 1624 (a. 247/8): *praef(ecto) vehicul(orum) trium prov(inciarum) Gall(iarum) Lugdunens(is) Narbonens(is) et Aquitanic[ae] ad sestertium LX;* Mordtmann monum. Ancyr. p. 14 (= Cagnat III, 181): *[ἔ]πα[ρχο]ν ὀχημάτων ἐν [Γαλλία]ις Λου[γ]δουν[ησίᾳ] Ἀκου[ι]τανικῇ καὶ Ναρβωνησίᾳ.* Den Ergänzungsbezirk bildete *Belgica* mit den *duae Germaniae*: C. VIII, 12020: *pra[ef.] vehic[u]lor. per Belgicam et duas German.* Für ganz Gallien war vielleicht der in einer Inschrift aus dem Ende des dritten Jahrhunderts (C. VI, 1641) genannte *[praef.] vehiculorum per Gallias* bestellt. — Für die Donauländer: C. III, 6075 (Zeit des Septimius Severus): *[praef. vehic]ulationis Panno[niae utriu]sq(ue) et Moesiae sup[erioris et N]orici;* den Ergänzungsbezirk wird *Dacia*, *Moesia inferior* und *Thracia* gebildet haben. Wohl nicht auf einen *praefectus vehiculorum* für die Donauprovinzen beziehen sich die beiden gleichlautenden in Mediolanum und Virunnum (*»in capitibus duobus viae trans Alpes ducentis«*) gefundenen Dedikationen des *Ulb(ius)* — so in beiden Inschriften — *Gaianus praef(ectus) vehic(ulorum)*: C. V, 5797 und C. III, 4802 (= Dessau 4193); da kein Zusatz beim Titel steht, ist Ulpius Gaianus gewiß Reichspostmeister gewesen; dafür spricht auch, daß er, ebenso wie der oben genannte L. Baebius Iuncinus nach diesem Amt *iuridicus Aegypti* im J. 167 gewesen zu sein scheint, vgl. Paul Meyer im Hermes 32 S. 226 A. 2.

[3]) C. X, 7585 (a. 209—211): *Q. Gabinio Barbaro v(iro) e(gregio), a commen(tariis) praefec(torum) praet(orio),* ***praef(ecto) vehic(ulorum) per Flam(iniam)****, proc. prov. Siciliae* etc. Daß dieser Beamte von dem *prae-*

drei Postdirektoren für die Appia, Traiana und Annia nebst den Seitenstraßen *(cum ramulis)* nennt eine Inschrift des Jahres 214;[1]) Direktoren für dieselben Straßen nebst der *[Aur]elia nova* und der Straßen in Histria, Venetia, Transpadana werden in zwei Inschriften aus dem Jahre 226 genannt.[2]) Der Zentraldirektor in Rom mit höherem Rang und Gehalt hat nach wie vor fortbestanden.[3]) Noch unter Constantin haben die *praefecti vehiculorum* in den Provinzen die Aufsicht über den Postverkehr geführt,[4]) scheinen aber nicht lange darauf durch andere Beamte ersetzt worden zu sein.[5])

Bureaubeamte werden im zweiten und dritten Jahrhundert nicht erwähnt und werden auch schwerlich sehr zahlreich gewesen sein, da außerhalb Roms den Gemeinden die eigentliche Exekutive aufgebürdet blieb. An Schreibern und Rechnungsführern kann es natürlich in Rom, wie auch der oben erwähnte *a commentariis vehiculorum* bezeugt, nicht gänzlich gefehlt haben.

---

fectus vehiculorum ohne Zusatz verschieden ist, zeigt die niedrige Stellung in der Karriere. Dasselbe Amt bekleidete am Anfang seiner Laufbahn der spätere Kaiser Macrinus: Dio ep. 78, 11 § 3. — Ein *praepositus de via Flabinia* (sic) aus später Zeit: C. VI, 33714, wozu Hülsen bemerkt: *est praepositus cursualis* (Symmachus epist. 2, 46), *qui idem officium habebat quod tempore antiquiore »praefectus vehiculorum viae Flaminiae«. De eiusmodi praepositis vide quae post Gothofredum (ad Cod. Theod. 6, 29, 9; parat. 8, 5) disputavit Rossius* Bull. comun. 1888 p. 257 *seqq.*

[1]) C. VI, 31338a.

[2]) C. VI, 31369—70.

[3]) C. I. G. 2509 *(in insula Co): Πο. Σαλλούστιος Σεμπρώνιος Οὐΐκτωρ ἔπαρχος βεϊκούλων ἡγεμὼν καὶ δουκηνάριος Σαρδονίας*, wohl identisch mit dem in einer afrikanischen Inschrift aus der Zeit des Severus Alexander genannten (C. VIII, 8828): *cur(ante) Sal(lustio) Semp(ronio) Victore pro(curatore) suo.* Vgl. C. VI, 1645: *praef.] veh[iculor.]* aus der Zeit der Philippi. — Der *procur. vehiculorum per Italiam* (C. X, 234*, vgl. 238*: *praef. vehiculorum Puteolis*) ist gefälscht.

[4]) Cod. Th. *(de cursu publico)* 8, 5, 4 § 1 aus d. J. 326: *super qua re proconsules, rectores provinciarum, praefectos vehiculorum atque omnes, qui cursui publico praesunt, admoneri conveniet.*

[5]) Schon unter Constantius und Constans heißt es in einer sicilischen Inschrift (C. X, 7200): *instante Fl. Valeriano ducenario agente in reb(us) et p(rae)p(osito) cursus publici*, vgl. Symmachus epp. 2, 46: *cursuales praepositi*. Über die Postbeamten der späten Zeit vgl. Hudemann a. a. O. S. 83ff.

Die oben (S. 197 A. 1. 2) genannten Inschriften aus der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts sind gesetzt von den *mancipes et iunctores iumentarii* der italischen Straßen, die sich als *sub cura* der bei diesen fungierenden *praefecti vehiculorum* stehend bezeichnen. Demnach war das Fuhrwesen für den *cursus publicus* an diese *mancipes* verpachtet, die *iunctores iumentarii* sind ihre Fuhrleute.[1])

Die Benutzung der Reichspost war ausschließlich nur denjenigen Personen verstattet, die mit einem Erlaubnisschein, einem sogenannten *diploma* versehen waren. Die Erteilung derselben stand dem Kaiser und in der älteren Kaiserzeit in begrenzter Zahl den Provinzialstatthaltern zu,[2]) während später dies Recht auf den *praefectus praetorio* und den *magister officiorum*[3]) beschränkt erscheint. Mit der Erteilung solcher

---

[1]) Vgl. Mommsen St. R. 2 S. 1030 A. 2: »wenn jene, wie es scheint, die bei Tacitus ann. 3, 31 und C. VI, 8468. 8469 erwähnten *mancipes viarum* (*οἱ ἐργολαβήσαντές τι παρ' αὐτῶν* — den *curatores viarum* — bei Dio 59, 15) sind, so wurden die Instandhaltung der italischen Straßen und die Posthaltung auf denselben zusammen verdungen und hatten diese Redemptoren teils mit den *curatores viarum*, teils mit den *praefecti vehiculorum* zu tun.« — Über die *mancipes* in der späteren Zeit vgl. Hudemann S. 65 ff.

[2]) Jedoch waren die Diplome vom Kaiser mit begrenzter Gültigkeitsdauer ausgefertigt und nur eine bestimmte Anzahl den Statthaltern zur Verfügung gestellt, vgl. Plin. ad Traian. 45 K.: *diplomata, domine, quorum dies praeteriit, an omnino observari et quam diu velis rogo scribas meque haesitatione liberes; vereor enim ne in alterutram partem ignorantia lapsus aut inlicita confirmem aut necessaria impediam* und die Antwort Traians (46 K.): *diplomata quorum praeteritus est dies non debent esse in usu: ideo inter prima iniungo mihi ut per omnes provincias ante mittam nova diplomata, quam desiderari possint.* Vgl. auch n. 14. 120. 121; das Edikt des *praefectus Aegypti* Capito aus dem J. 49: C. I. G. 4956 Z. 25; Marquardt St. Verw. 1 S. 561.

[3]) Über diese *evectiones* vgl. Boecking N. D. Or. p. XIV ff. und Seeck a. a. O. S. 1859 ff.; schon der alte Cato (bei Fronto ad Antonin. I, 2 p. 100 Nab.) gebraucht *evectio* in ähnlichem Sinn: *numquam ego evectionem datavi, quo amici mei per symbolos pecunias magnas caperent.* Einige Magistrate durften jährlich eine bestimmte Zahl von *evectiones* austeilen, andere nur für sich allein die Benutzung der Staatspost in Anspruch nehmen; vgl. das Edikt des Statthalters von Ägypten Capito vom J. 49 (C. I. G. 4956 Z. 21 ff.), der allen Beamten und Offizieren anbefiehlt: *μηδὲν λαμβάνειν μηδὲ ἀγγαρεύειν, εἰ μή τινες ἐμὰ διπλώματα ἔχουσιν.* — Wahrscheinlich haben die

Diplome ist man stets außerordentlich sparsam gewesen, und die unrechtmäßige Benutzung der Reichspost wurde in härtester Weise geahndet.[1])

Die Ausstellung der Diplome, die schon unter Augustus in Gebrauch waren,[2]) erfolgte im kaiserlichen Kabinet, da sie

---

praefecti praetorio schon in alter Zeit dies Recht in Stellvertretung des von Rom abwesenden Kaisers geübt, vgl. die interessante Notiz bei Plutarch Galba c. 8 über das Auftreten des Präfekten Nymphidius Sabinus vor der Ankunft des Galba: *τῶν δ' ὑπάτων οἰκέτας δημοσίους προχειρισαμένων τὰ δόγματα κομίζοντας τῷ αὐτοκράτορι καὶ τὰ καλούμενα διπλώματα σεσημασμένα δόντων .... οὐ μετρίως ἠγανάκτησεν, ὅτι μὴ παρ' αὐτοῦ καὶ σφραγῖδα καὶ στρατιώτας λαβόντας ἀνέπεμψαν, ἀλλὰ λέγεται καὶ βουλεύσασθαι περὶ τῶν ὑπάτων, εἶτα τὴν ὀργὴν ἀπολογησαμένοις καὶ δεηθεῖσιν ἀνῆκε.* Die Konsuln hatten, da Galba noch nicht offiziell anerkannt war, das formelle Recht unzweifelhaft für sich (vgl. Herodian 2, 12, 4: *τῶν ὑπάτων κελευσάντων, οἳ τὰ τῆς Ῥώμης διοικεῖν εἰώθασιν ὁπηνίκα ἂν τὰ τῆς βασιλείας μετέωρα ᾖ*); Sabinus mochte sich aber, abgesehen von der Stellvertretung des Kaisers, auch darauf berufen, daß die von Augustus eingerichtete Post ausschließlich kaiserliches Institut sei, über welches den senatorischen Beamten keinerlei Verfügung zustand und von dessen Benutzung die Staatssklaven *(servi publici)* wahrscheinlich ganz ausgeschlossen waren.

[1]) Derartige Strafverfügungen aus der nachdiocletianischen Zeit s. bei Gothofred zu Cod. Th. 8, 5, 4; aus älterer Zeit: Digg. 48, 27 § 2 und den bekannten Fall des Kaisers Pertinax (vita c. 1), der als Cohorten-Präfekt *quod sine diplomatibus cursum usurpaverat pedibus ab Antiochia ad legationem suam iter facere coactus est.* — Über die Androhung der Todesstrafe für ähnliche Vergehen durch Louis XI. s. oben S. 190 A. 3. — Daß auch Privatpersonen öfters zu schleunigen Reisen ein solches Diplom erhielten, ist aus späterer (Gothofred a. a. O.) wie aus früherer Zeit bezeugt, vgl. Plinius ad. Trai. 120—121; Fronto ad M. Caes. 1, 6 p. 15 Naber: *navibusne an equis an diplomatibus fecit haec tam velocia stativa?* vgl. Digg. 45, 1, 137 § 2: *qui Ephesi daturum se spoponderit, neque duplomate diebus ac noctibus et omni tempestate contempta iter continuare cogatur.* Mit Unrecht will Mommsen *duplomate* an dieser Stelle streichen, während gerade darauf das Hauptgewicht zu legen ist, da nur mit einem Diplom eine derartig beschleunigte Reise überhaupt möglich war, vgl. ibid.: *quod si duplomate usus aut felici navigatione maturius quam quisque pervenerit Ephesum?* Über Fälschung von Diplomen vgl. Digg. 48, 10, 27, 2: *qui ... falso diplomate vias commeavit .. gravissime puniendus est.*

[2]) Vgl. Sueton Aug. 50; Seneca de clem. 1, 10 und unten S. 200 A. 6 den *tabellarius diplomarius* unter Tiber.

Siegel und Namen des Kaisers tragen mußten;[1]) seit dem zweiten Jahrhundert werden kaiserliche Freigelassene unter dem Titel *a diplomatibus* genannt, die mit der Ausfertigung derselben betraut waren[2]) und im dritten Jahrhundert eine Unterabteilung des *scrinium a memoria* gebildet haben.[3]) Wahrscheinlich verdanken sie Hadrian ihre Einsetzung, durch dessen Reform der Postbetrieb größere Dimensionen und eine feste Gestalt gewonnen hatte.

Als Träger der kaiserlichen Depeschen wurden vielleicht nach ägyptischem Vorbild organisierte *tabellarii* verwendet,[4]) die natürlich auf den *cursus publicus* angewiesen waren[5]) und sich daher auch als *tabellarii diplomarii*[6]) im Gegensatz zu

---

[1]) Plutarch Otho 3: *Κλούβιος Ῥοῦφος εἰς Ἰβηρίαν φησὶ κομισθῆναι διπλώματα οἷς ἐκπέμπουσι τοὺς γραμματηφόρους τὸ τοῦ Νέρωνος θετὸν* (so nach Gronovs Verbesserung für *θεῖον*) *ὄνομα προσγεγραμμένον ἔχοντα τῷ τοῦ Ὄθωνος*, vgl. Sueton Otho 7. Über das Verfahren des Cluvius Rufus in Spanien betreffs der Ausstellung von Diplomen vgl. Tacitus hist. 2, 65: *Vitellium Cluvius Rufus adsequitur .... animo anxius et petitum se criminationibus gnarus. Hilarius Caesaris libertus detulerat, tamquam audito Vitellii et Othonis principatu propriam ipse potentiam et possessionem Hispaniarum temptasset eoque diplomatibus nullum principem praescripsisset.* — Über das kaiserliche Siegel vgl. Sueton Aug. 50; Plutarch Galba 8; Lactantius de mort. persec. c. 24, 5.

[2]) Sie heißen *a diplomatibus*: C. VI, 8622 (= Dessau 1677): *T. Aelius Aug. lib. Saturninus a diplomatibus* (das folgende Sardonychi ist natürlich Name und nicht mit *diplomatibus* zu verbinden). C. X, 1727 (= Dessau 1678): *Aurelio Symphoro Aug. lib. of(f)iciali veteri a memoria et a diplomatibus; vetus* wird hier wohl, wie das französische *ancien*, als inaktiv zu fassen sein. Allerdings bezeichnet *diploma* im weiteren Sinne auch die durch ein Kabinetsschreiben verfügte kaiserliche Verleihung, z. B. des Bürgerrechtes (Sueton Calig. 38. Nero 12), und es ist möglich, daß auch diese in demselben Bureau ausgefertigt worden sind. Jedoch wird das Wort seit dem zweiten Jahrhundert ganz vorzugsweise für die Postscheine gebraucht.

[3]) Darauf weist der Titel C. X, 1727 hin; über die Bedeutung des *scrinium a memoria* wird später zu handeln sein.

[4]) Über die Briefträger im ptolemäischen Ägypten (*σύμμαχοι* und *ἀρχισύμμαχοι*) vgl. Krall Mitteil. aus Papyr. Erzherzog Rainer III S. 61 und Wessely in den Denkschr. d. Wiener Akad. 37, 2 (1889) S. 195 ff.

[5]) Plutarch Galba 8; Otho 3. Plinius ad Traian. 64: *festinationem tabellarii, quem ad te (rex Sauromates) cum epistulis misit diplomate adiuvi.* Vgl. C. VIII, 1027: *dip[l]oma circavi totam regione(m) pedestrem.* Herodian 3, 5, 4. 4, 12, 6.

[6]) Vgl. die kleine diskusförmige Bronzetafel aus Rom C. VI, 8655a

ihren nicht in gleicher Weise privilegierten Kollegen bezeichnen. Diese Briefträger[1]) waren in der Regel kaiserliche Sklaven, nur selten Freigelassene[2]) und in späterer Zeit in quasi-militärischer Weise mit einem *praepositus tabellariorum* an der Spitze[3]) organisiert; sie wurden in kleineren Abteilungen unter der Leitung von kaiserlichen Freigelassenen als *optiones* oder *praepositi* den wichtigeren Verwaltungsbureaus

= C. XV, 7142: auf einer Seite: *Thoantis Ti. Caesaris Aug. dispensatoris ... ab toris;* auf der anderen: *de statione C. (?) Caesaris Aug. tabellaris diplomari discede,* deren richtige Erklärung Dressel zu C. XV, 7142 gegeben hat. Da nämlich auf einem Bronzetäfelchen derselben Form die Worte stehen: *de statione C. Caesaris Augusti* (C. XV, 7141), so seien die hier zugefügten Worte: *tabellaris diplomari discede* als Vokativ zu fassen (*tabellaris* als Nebenform für *tabellarius*), d. h. als Verbot an die mit einem Diplom ausgestatteten Briefträger, den Wagen, an dem dieses Schild angeheftet war, zu benutzen. Nur möchte ich glauben, daß dasselbe auch von der Aufschrift n. 7141 gilt, die anzuzeigen bestimmt war, daß der betreffende Wagen für den kaiserlichen Dienst reserviert sei, während die von den kaiserlichen Kurieren zu benutzenden Wagen von den Gemeinden zu stellen waren. Die Inschrift auf der einen Seite von n. 7142 ist, wie auch Dressel und Desjardins hervorheben, von anderer Hand eingegraben und wohl nach dem Tode des Tiberius außer Gebrauch gesetzt; die Inschrift auf der anderen Seite gehört, wie n. 7141, der Zeit des Caligula an, wenn, wie Dressel annimmt, auch hier *C.* vor *Caesaris* gestanden hat. — Ähnlich ist die in Lambaesis gefundene Bronzetafel, 25 cm lang, 13 cm breit (C. VIII, 2765, vgl. p. 954 und p. 1739): *Fl(avii) Xysti ex p(rae)p(osito,* wohl nicht *primopilo); le(ge) et recede,* die vielleicht an seinem Bureau angebracht war in dem Sinne: »Eintritt verboten«.

[1]) Über sie handelt Desjardins *les tabellarii* in *Bibliothèque de l'École des H.-Études* 35, 1878 S. 51—81; vgl. auch Dessau n. 1701—1711.

[2]) Sklaven: Fasti Antiat. a. 43: C. I[2] p. 247 = C. X, 6638, C v. 24; C. VI, 5359. 8668. 9051. 9052; C. VIII, 17050 = 10827; C. X, 1741; C. XIV, 2465. Freigelassene: C. III, 3 Dedikation an Traian von *Epictetus libertus tabellarius;* C. VI, 9051: *T. Flavius Aug. lib. Aihi* (so) *et Montanus Caesaris tabell(arii* oder *arius?).* Da der Name des ersteren *»in litura repositum est«,* so ist die Inschrift vielleicht von ihm, als er noch Sklav war, gesetzt und nach seiner Freilassung der Name geändert. Falsch ist C. X, 343*.

[3]) C. VI, 746 Dedikation an Mithras aus dem J. 183 von *M. Ulp(ius) Maximus praepositus tabellariorum.* Da derselbe der Zeit nach kaum ein Freigelassener des Traian, eher der Sohn eines Freigelassenen sein kann, so wird er vielleicht Ritterrang gehabt haben; Notizie d. sc. 1903 S. 510 (Rom): *Aventinus Au[g. lib.] p. p. tabellar. s[tat(ionis)]* .... Über die militärische Organisation der Briefträger vgl. Mommsen C. VIII p. 1337.

attachiert.[1] **Eine solche** *familia tabellariorum* **war in Narbo stationiert;**[2] **eine andere ist in Turin bezeugt.**[3] **Kaiserliche** *tabellarii* **finden sich in verschiedenen Provinzen**[4] **und können überhaupt bei den kaiserlichen Bureaus nicht gefehlt haben, wenn auch die Meldungen der Provinzialbeamten nach Rom in späterer Zeit meist durch Soldaten befördert worden sind.**[5]

Über den Postverkehr zur See besitzen wir nur dürftige Nachrichten.[6] **Seneca (epp. 77) spricht von** *Alexandrinae naves, quae praemitti solent et nuntiare secuturae classis adventum: tabellarias vocant,* **die ihren Weg über Capri nach Puteoli, den Haupthafen für den orientalischen Verkehr,**

---

[1]) *Optiones tabellariorum* in Rom bei den *rationes* (C. VI, 8424a), der *statio patrimonii* (C. VI, 8505), der *statio marmorum* (C. VI, 410); ein *praepositus tabellariorum* bei der *vicesima hereditatium* (C. VI, 8445). Einzelne *tabellarii* bei der *Annona* (C. VI, 8473) und der *ratio castrensis* (C. VI, 8526 ein kaiserlicher Freigelassener als *tabellarius castrensis*). Vgl. auch C. VI, 9915: *optiones Demetrius et Faustus lib., tesserarius Nicias lib., tabellari* folgen 15 Freigelassene und 3 Sklaven.

[2]) Herzog G. N. n. 59 hat sie richtig ergänzt; sie befindet sich jetzt in Narbonne (C. XII, 4449): *[collegium sal]utare [f]amilia[e t]abellarior[um C]aesaris n̄(ostri) qua[e s]un[t]* (so) *Narbone in domu; in fr. p. CCCXV, in a. p. C[C]CV,* also ein sehr großes Grabmal. Die Schrift gehört wohl dem Anfang des ersten Jahrhunderts an.

[3]) C. V, 6964 Bronzetäfelchen zum Anheften: *ex tabellar(io) Aug(usti) stat(ionis) Taur(inensis);* Mommsen vergleicht die ähnliche, in Aquae Statiellae gefundene C. V, 7506: *ex comitatu Imp. Domitiani Aug. Germanici;* daher wird in jener *tabellario* wohl nicht Ablativ von *tabellarius,* sondern von *tabellarium* sein, wenn auch dies Wort sonst nicht bezeugt ist. Ein kaiserlicher Briefträger in Puteoli: C. X, 1741.

[4]) So ein *tabellarius* in Kreta: C. III, 3 (nach anderer Kopie *tabularius,* cf. p. 967), der Briefträger Vitalis in Karthago (C. VIII, 1027) und insbesondere sehr zahlreiche in dem Bureau des Prokurators in Karthago, vgl. Mommsen im C. VIII p. 1337, der auch den *optio* C. VIII, 12907 mit Wahrscheinlichkeit auf das militärisch organisierte Briefträgercorps bezieht. In Theveste (Numidien) wird die Grabschrift einem *Rebentinus Aug(usti servus) tabellarius* gesetzt von dem *colegius tabelari* (so): C. VIII, 1878. Ein kaiserlicher Briefträger bei den Nattabutes: C. VIII, 17050 = 10827. In Ephesus wird unter den *collegia lib(ertorum) et servorum domini n̄(ostri) Aug(usti)* (C. III, 6077), die sich wohl sämtlich auf Ephesus beziehen (s. ob. S. 61), auch ein *collegium tabellariorum* genannt.

[5]) Sueton Galba 8; Herodian 5, 4, 8; Dio ep. 78, 39, 3. Über die *statores* vgl. Marquardt 1 S. 560.

[6]) Für die späte Zeit vgl. Hudemann S. 163ff.

nahmen und, wie ihr Name anzeigt und aus Senecas Worten: *quod epistulas meorum accepturus non properavi scire quis illic esset rerum mearum status, quid adferrent* hervorgeht, auch dem privaten Briefverkehr gedient haben. Neuerdings hat sich in Tenos die bilingue Inschrift eines C. Iulius Naso *praef(ectus) tesserar(iarum) in Asia navium* gefunden, der wahrscheinlich in der Zeit, als Augustus in den Jahren 21—19 v. Chr. in Griechenland und Asien sich aufhielt, für den kaiserlichen Depeschenverkehr zu sorgen berufen gewesen ist.[1]) Ein Freigelassener Hadrians erscheint in einer in der Nähe von Laurentum gefundenen Inschrift (C. XIV, 2045) als ein ohne Zweifel in Ostia stationierter *procurator pugillationis et ad naves vagas,* den Henzen (*Bull. d. Istit.* 1875 S. 12) auf den Depeschenverkehr im mittelländischen Meer bezieht, während Mommsen (St. R. 2 S. 1030 A. 3) in ihm einen mit der »Registrierung *(pugillatio)* der in den latinischen Häfen einzeln anlangenden Schiffe (im Gegensatz zu den stehenden Getreideflotten) Beauftragten« erkennen will. Das Wort *pugillatio* kommt sonst nicht vor, *pugillator* nennt Sidonius (epp. IX, 14) den Briefboten; daher möchte ich mit Henzen an die Post zur See denken, die durch die *naves vagae* nach Ostia geführt wurde. Ob übrigens das Amt vor Hadrian existiert und sich über seine Zeit hinaus erhalten hat, ist bei der Singularität des Zeugnisses zweifelhaft.

Analog den *tabellarii,* jedoch nicht mit ihnen identisch, sind die *cursores,* die in der oben (S. 59) erwähnten Grabstätte der Beamten des kaiserlichen Tabulariums in Karthago mit ihrem *exercitator* oder *doctor* erscheinen und dort ein *collegium cursorum et Numidaru(m),* das aus kaiserlichen Sklaven und Eingeborenen zusammengesetzt war, gebildet haben (vgl. Mommsen C. VIII p. 1337). Ein *collegius* (so) *cursorum* erscheint in einer stadtrömischen Inschrift: C. VI, 9316; ein *sodalicium cursorum Caesa[ris n.]* und ein kaiserlicher Freigelassener als *cursor:* C. VI, 241; ein Freigelassener des Kaisers Severus als *praep(ositus) cursorum:* C. VI, 8800;[2]) ein Freigelassener der Acte

[1]) Die Inschrift habe ich mit einigen Bemerkungen in den Österr. Jahresheften 5, 1902 S. 149 ff. veröffentlicht. Solche als *tesserariae* bezeichnete Schiffe sind dargestellt auf dem afrikanischen Mosaik von Althiburus, vgl. Buecheler im Rhein. Museum 59, 1904 S. 323.

[2]) Eine christliche Grabschrift: C. VI, 9317 ist gesetzt einem *cursor qui*

als *cursor:* C. VI, 8801; ein *cursor* eines Privatmannes: *Bull. du Comité* 1895 S. 332. Auch Trimalchio besitzt *gregem cursorum cum magistro se exercentem:* Petron. c. 29.

Der Briefverkehr zwischen Privaten ist wesentlich auf private Vermittelung angewiesen geblieben:[1]) der *cursus publicus* ist abgesehen von ausnahmsweiser Vergünstigung weder zur Beförderung von Privatpersonen, noch von Briefen, soweit sie nicht amtlicher Natur waren, verwendet worden und hat in der ganzen Kaiserzeit seinen ausschließlich politischen Charakter bewahrt.[2])

---

cucurrit opere maxime, den Mommsen als *cursor* des *curator operum maximorum* (Notit. occ. IV, 12) erklären will; er hält in der R. ein *volumen* (wohl Briefschaften), in der L. einen Sack; auf den Seiten steht die Inschrift: *de tres fratris cursoris unus separatus est.*

[1]) Den amtlichen Briefverkehr zwischen den Mitgliedern der Priesterkollegien in Rom besorgen die diesen zur Verfügung stehenden Staatssklaven, vgl. das Schreiben eines Pontifex an den Promagister des Kollegs C. VI, 2120 (a. 155): *libellum subscriptum per eu(n)dem publicum sine mora mihi remittas.* — Private Briefträger werden verhältnismäßig selten erwähnt, vgl. jedoch Petronius c. 79; Plinius epp. 2, 12, 6. 8. 3, 2. 3, 17, 2: *data opera tabellario misso: ego viaticum, ego etiam praemium dabo;* Paulus Digg. 41, 1, 65 pr.: *si miseris ad me tabellarium tuum et ego rescribendi causa litteras tibi misero simul atque tabellario tuo tradidero, tuae fiunt;* auch an inschriftlichen Zeugnissen fehlt es nicht ganz, vgl. C. X, 1961 in Puteoli; in Rom C. VI, 9916 (fraglich ob ein privater Briefträger) und besonders C. VI, 11690: *d. m. A. Apidi Maioris tabellari a porta Fontinali;* C. VI, 9918: *Ti. Claudius Auctus tabellarius a ripa;* der letztere könnte allerdings, nach seinem Namen zu schließen, ein kaiserlicher Freigelassener sein. *Tabellarii* der Statilii Tauri: C. VI, 6342. 6357. Ein *[t]abellarius Aesernini* (nicht *Aeserniae,* nach Dessaus Ergänzung, vgl. Prosopogr. I p. 386 n. 740. 741): Ephem. epigr. VIII, 594. Wohl auf die kaiserlichen Briefträger in Rom werden die am Ende der Notitia und des Curiosum genannten *Castra tabellariorum* zu beziehen sein. — In Metz ein *Iul. Paternus tabellar.:* C. XIII, 4313; C. XII, 4512 (Narbo): *C. Rabirius C. l. Hilarus tabellarius;* C. V, 6887, cf. C. XIII, 2 p. 66: *Q. Silvius Perennis tabell(arius) colon(iae) Sequanor(um).* Daß die Inschriften dieser privaten Briefträger nicht häufiger sind, ist bei der niederen Stellung derselben natürlich; sind doch auch Inschriften von kaiserlichen Briefträgern verhältnismäßig selten. Nur als Ausnahmezustand unter der Despotie des Nero kann gelten, was Dio (ep. 63, 11) berichtet: *ἔξω γὰρ δὴ τῶν βασιλικῶν γραμμάτων οὐδὲν ἰδιωτικὸν διεπέμπετο.*

[2]) Über die Organisation des Postwesens in späterer Zeit vgl. die oben S. 190 A. 1 genannten Schriften.

Die italischen Straßen.

Nachdem die Censur als ordentliche Magistratur aus der römischen Ämterreihe beseitigt worden war, mußte ebenso wie für die städtische Verwaltung, auch für die Aufsicht über die großen italischen Straßen, die zu den Obliegenheiten der Censoren gehört hatte, ein Ersatz gefunden werden. Augustus, der sofort im Jahre 727 = 27 v. Chr. die Restaurierung der Wege energisch in Angriff genommen hatte, schuf daher sieben Jahre später, kurz nach dem Abtritt der letzten Censoren aus dem Privatstande, die *cura viarum*, der sich bald darauf ähnliche Einrichtungen für die öffentlichen Bauten, die Wasserleitungen und die Regulierung des Tiberstromes anschlossen.[1]) Diese von Augustus eingesetzten *curatores viarum*, deren Vorläufer die seit dem 7. Jahrhundert der Stadt auftretenden *curatores viarum*[2]) und *curatores* einzelner Straßen[3]) sind, hat man allgemein mit den in Inschriften so häufig genannten[4]) Kuratoren von bestimmten Straßen identifiziert, wenn

---

[1]) Mommsen St. R. 2 S. 1077f., vgl. S. 604: »die *duoviri viis extra urbem purgandis* hat Augustus vor dem Jahre 742 = 12 v. Chr. abgeschafft, wahrscheinlich im J. 734 infolge der Einsetzung der *curatores viarum*.«

[2]) Vgl. Mommsen St. R. 2 S. 668ff.; v. Domaszewski *cura viarum* im Eranos Vindobonensis 1893 S. 60ff.; Hülsen in Not. d. scavi 1896 S. 87ff. und zu C. VI, 31590 und 31603, der Domaszewskis Ansicht, daß es ein ständiges Kolleg von 10 *curatores viarum* gegeben habe, widerlegt. Vgl. auch Kornemann R. E.[2] IV S. 1767.

[3]) Minucius Thermus war in seiner Prätur 689 = 65 v. Chr. *curator viae Flaminiae:* Cic. ad Attic. I, 1, 2; Caesar in demselben Jahr als kurulischer Aedil *curator viae Appiae:* Plutarch Caes. 5.

[4]) Die Beispiele sind zusammengestellt von Borghesi Oeuvres 4 p. 130ff., vgl. Mommsen St. R. 2 S. 1078 A. 1.

auch weder die Worte des Dio Cassius noch des Sueton[1]) den sicheren Schluß verstatten, daß schon dieser Kaiser gesonderte Kuratoren für die einzelnen großen Chausseen in Italien bestellt habe. Vielmehr geht aus der allerdings entstellten Fassung des von Frontin überlieferten Senatskonsultes vom Jahre 743 = 11 v. Chr. über die Einsetzung der *curatores aquarum*[2]) hervor, daß die von Augustus bestellten Beamten den Titel *viarum curatores* geführt haben,[3]) während von der großen durch Inschriften überlieferten Zahl der Kuratoren bestimmter Straßen[4]) nicht eine einzige über die Regierungszeit Neros zurück-

[1]) Dio 54, 8: *τότε δὲ αὐτός τε προστάτης τῶν περὶ τὴν Ῥώμην ὁδῶν αἱρεθεὶς καὶ τὸ χρυσοῦν μίλιον κεκλημένον ἔστησε καὶ ὁδοποιοὺς αὐταῖς ἐκ τῶν ἐστρατηγηκότων ῥαβδούχοις δύο χρωμένους προσέταξε.* Sueton Aug. 37: *nova officia excogitavit: curam operum publicorum, viarum variarum, aquarum, alvei Tiberis, frumenti populo dividundi.* Mommsen hat darauf aufmerksam gemacht, daß *viarum rariarum* im Codex Memmianus überliefert ist; sollte aber, was mir zweifelhaft ist, Sueton auch wirklich so geschrieben haben, so wird man doch nicht genötigt sein, daraus auf Einzelkuratoren der großen Straßen zu schließen. Übrigens ist selbst eine Prolepsis bei Sueton sehr denkbar, wie er auch die erst von Tiberius vollzogene Einsetzung der *cura alvei Tiberis* dem Augustus zugeschrieben hat.

[2]) Frontin de aquis 101; die Stelle lautet nach der handschriftlichen Überlieferung: *itemque cum viarum curatoresque frumentique parte quarta anni publico fungebantur ministerio ut curatores aquarum iudiciis vacent privatis publicisque.* Darnach wird vielleicht so zu schreiben sein: *itemque cum viarum curatores [curatores]que frumenti qu[a] parte anni publico fungantur ministerio, [ea e]t curatores aquarum iudiciis vacent privatis publicisque.* Allerdings müßte das Senatskonsult schon von Frontin ungeschickt verkürzt sein, im Original werden ohne Zweifel die Worte *iudiciis vacent privatis publicisque* zweimal (das erste Mal nach *ministerio*) gestanden haben. An eine successive Funktion von je drei Monaten mit Zumpt zu denken, geht nicht an, vgl. Mommsen St. R. 2 S. 1040 A. 2.

[3]) Die in zwei Inschriften der Augusteischen Zeit (C. VI, 1501; C. IX, 2845) genannten *viar(um) cur(ator)* bzw. *viar. cur. extra u(rbem) R(omam)*, beide Male mit Zufügung von *ex s(enatus) c(onsulto)* sind dagegen wohl mit Mommsen St. R. 2 S. 1077 A. 3 als »außerordentliche für die nächste Umgebung Roms bestellte Kuratoren« zu fassen. Der *cur. viarum* T. Mussidius Pollianus C. VI, 1466 ist wohl nicht verschieden von dem *T. Mussi-[dius . . . .] IIII vir v[iar. cur.]*: C. VI, 1467.

[4]) Vgl. jetzt die Zusammenstellung von Cantarelli *la serie dei curatori Italici delle vie* in Bull. comun. 1891 S. 81 ff.; Kornemann a. a. O. S. 1782 f.

geht.[1]) Daß dieselben jedoch schon unter Claudius fungiert haben müssen, geht aus den Worten in der kurz nach dem Tode dieses Kaisers verfaßten Apocolocyntosis (c. 1) hervor: *Appiae viae curator est qua scis et divum Augustum et Tiberium Caesarem ad deos isse.*[2]) Kombiniert man damit, daß in einer Inschrift aus der Zeit Tibers[3]) ein ritterlicher *curator viarum Labicanae et Latinae*, also einer der bedeutendsten italischen Hauptstraßen[4]) erscheint, so wird man annehmen dürfen, daß zu jener Zeit nur *curatores viarum*, entsprechend im Titel den *curatores aquarum*, aber noch nicht prätorische Kuratoren der einzelnen Straßen existiert haben, sondern daß diese erst in der Zeit von Tiberius bis auf Claudius oder wahrscheinlich von letzterem Kaiser, vielleicht in seiner an Erlassen und Reformen so reichen Censur eingesetzt worden sind.[5])

---

[1]) Der älteste inschriftlich bezeugte Kurator ist der in zwei Inschriften (C. III, 4013. C. XI, 571) genannte *L. Funisulanus Vettonianus*, der als Prätorier *curator viae Aemiliae* war; vorher hatte er im Parthischen Krieg im J. 62 die *legio IIII Scythica* kommandiert, vgl. Tacitus ann. 15, 7. In den J. 84 und 85 war er konsularischer Legat von Pannonien; *curator aquarum* scheint er erst nach dem J. 97 gewesen zu sein, da er in der Liste des Frontin nicht aufgeführt ist. — Über die *curatores viarum* im siebenten Jahrhundert vgl. Mommsen St. R. 2 S. 668 f. und den außerordentlichen *curator viae Flaminiae* Minucius Thermus im J. 689 = 65 v. Chr. bei Cicero ad Attic. 1, 1.

[2]) Vgl. Dio 59, 11.

[3]) C. X, 5393.

[4]) Die Erklärung Mommsens (St. R. 2 S. 1077 A. 4): »beide Straßen sind Nebenstraßen der Appia, wenn man unter Hauptstraßen nur diejenigen versteht, die an den Grenzen Italiens endigen«, scheint mir nicht zu genügen; die Latina hat sicher stets als Hauptstraße gegolten, man vergleiche nur die in jener Zeit geschriebenen Worte Strabos (5, 3, 9): *γνωριμώταται δὲ τῶν ὁδῶν ἥ τε Ἀππία καὶ ἡ Λατίνη καὶ ἡ Οὐαλερία.* Prätorische *curatores viae Lavic(anae) et Lat(inae)*: C. III, 6154; Eph. epigr. IV p. 223 ein prätorischer *ἐπιμελητὴς ὁδῶν Λαβικανῆς καὶ Λατείνης*; der ritterliche *curator viarum Labic(anae) et Latinae*: C. X, 5393 hat wohl nur provisorisch fungiert (vgl. auch Statius silvae 4, 4, 60); aus der Zeit Constantins ein konsularischer: C. X, 3732. Ausnahmsweise findet sich auch ein prätorischer *curator viae Labicanae*: C. VI, 332, vgl. Borghesi Oeuvres 4 p. 134.

[5]) Mommsen St. R. 2 S. 1077 A. 3 erklärt das Fehlen dieser Kuratoren bis auf Nero daraus, »daß in dem *cursus honorum* der Inschriften der

Seit dieser Zeit finden sich ritterliche Kuratoren nur selten und zwar ausschließlich für Nebenstraßen, die zwar eine den Prokuratoren entsprechende Stellung einnehmen, aber nur ausnahmsweise den Titel *procurator* tragen.[1]) Die großen Straßen

frühesten Kaiserzeit die niederen neuen Ämter fehlen«. Das gilt zwar für den Vigintivirat, aber sicher nicht für ein prätorisches Amt, wie die Wegekuratel. Die Frage Kornemanns (a. a. O. S. 1781): »worin soll denn die Tätigkeit der senatorischen *curatores viarum* bestanden haben?«, ist mir unverständlich. Gegen meine Annahme erklärt sich auch Cantarelli a. a. O. S. 82 ff. Ich habe keinen Anlaß gefunden, meine Ansicht zu ändern.

[1]) Der einzige inschriftlich überlieferte ist der *proc. Aug. viae Ost(iensis) et Camp(anae)*, jedoch findet sich dafür auch der Titel *cur(ator) viar(um) Ost(iensis) et Campanae:* C. VI, 1610. Gefälscht ist C. VI, 113*. Zwei ritterliche *curatores viae Nomentanae:* C. XIV, 3955 und C. III, 7271 (vor dem Militärtribunat) und *viae Praenestinae:* C. XIV, 169 add. Dieselben scheinen nur für die Straßen in der unmittelbaren Nähe von Rom bestellt worden zu sein, die vielleicht vom Kaiser oft passiert wurden und daher ganz auf kaiserliche Kosten instand gehalten werden mochten: die *via Ostiensis* war außerdem für die Getreidezufuhr von hoher Wichtigkeit, an der *via Campana* lag bekanntlich das Heiligtum der Arvalbrüder. Für die Vizinalwege in Italien scheinen in der Regel Munizipalbeamte vom Senat oder vom Kaiser bestellt zu sein, vgl. *curator viae Claudiae* (C. IX, 3385), *vioc(urus) viae Claudiae* (C. IX, 3384), *viocurus ex s. c. et d. d.* (C. X, 5714); *curatori viae cu[randae?] dato a Divo Hadri[ano], curatori viae A[eserninae] dato ab imp. Anton[ino Pio]* (C. IX, 2655, vgl. 2345). Eigentümlich ist der Titel des hochadligen P. Plautius Pulcher (C. XIV, 3607): *curator viar(um) sternendar(um) a vicinis lectus ex auctoritate Ti. Claudi Caesaris Augusti Germanici.* Ein außerordentliches Commissorium ist auch in der Inschrift von Tuficum des Primipilaren *C. Caesius Silvester* (C. XI, 5697 verstümmelt n. 5696 und 5698 zu verstehen: *curatori viarum et pontium Umbriae et Piceni allecto ab optimo imp. T. Aelio Antonino Aug. Pio,* ebenso in der an demselben Ort gefundenen Inschrift eines *trib. mil. cur. viar. [et pont. Umbr. et Pic.]:* C. XI, 5689 (nach Bormanns Ergänzung). Dagegen findet sich wahrscheinlich unter Severus Alexander in der Inschrift des *Q. Axius Aelianus* (C. III, 1456) der Titel: *curator ad popul(um) vi[ar(um)] Traianae et Aureliae [et] Aeclanensis.* Es ist hier sicher nicht an einen ritterlichen *curator* der *via Traiana* zu denken, sondern man wird unter *populus* wohl hauptsächlich die Vizinalwege der großen Heerstraße zu verstehen haben, vgl. die Formel *adfine populo* in den Alimentarurkunden (Henzen in Annali d. J. 1844 p. 83, der *populus* auf die angrenzenden Ortschaften bezieht; Garrucci *dissert. arch.* 2 p. 49 ff.; Borghesi VIII p. 550 (Brief an Desjardins): *sono concorde con voi nell' ammettere che la voce »populus« .. non indichi soltanto le strade rurali che vi conducevano, ma anche qualunque terreno di pubblica ragione, e specialmente*

dagegen sind von senatorischen Kuratoren versehen worden,[1]) denen nicht, wie in anderen Verwaltungen, kaiserliche Prokuratoren, sondern *subcuratores* beigegeben sind.[2]) Der Grund dafür ist wohl darin zu suchen, daß die Kosten für die Erhaltung der Chausseen, soweit sie nicht den anliegenden Grundbesitzern oder den Gemeinden zur Last fielen,[3]) formell wenigstens aus dem Aerarium Saturni bestritten wurden, wenn auch die Zuschüsse der Kaiser sehr bedeutend waren[4]) und als stehender Posten in dem Ausgabebudget des Fiskus von Statius aufgeführt werden.[5]) Mit der Buchung dieser kaiser-

---

anche le strade che noi diremmo comunali o provinciali); C. VI, 10234: *via Appia . . . inter adfines Vibium Calocaerum et populum;* Ulpian Digg. 43, 8, 2, 22: *has quoque (vicinales vias) publicas esse quidam dicunt: quod ita verum est, si non ex collatione privatorum hoc iter constitutum est,* vgl. Ulpian Digg. 43, 7, 3 pr.; Siculus Flaccus in Gromatici 1 p. 146 Lachm. Falsche Inschriften von Wegebeamten: C. IX, 13*. 118*. 282*; C. X, 1008*. In den Provinzen hatten die Statthalter die Aufsicht über die Wege. — Der ritterliche *curator viae lignariae triumpha[lis]:* C. XIII, 1808 (vgl. den ganz verschiedenartigen senatorischen *curator viarum Aureliae veteris et novae, Corneliae et triumphalis:* C. XIV, 3610) ist noch nicht sicher gedeutet, aber wohl nur als außerordentlicher Kommissar bei einem Triumph eingesetzt worden.

[1]) Über die Sonderstellung der Transpadana, deren Straßen nie von senatorischen Kuratoren verwaltet worden sind, vgl. v. Domaszewski im Eranos Vindobonensis S. 62. Über die Verpflichtung der Gemeinden zur Instandhaltung der Straßen in Oberitalien: Mommsen im C. V p. 933.

[2]) *Subcuratores: viae Flaminiae et alimentorum* C. VII, 1054, *Aemiliae* C. X, 7587, einer nicht genannten Straße: C. VI, 3536. Sie scheinen stehend gewesen zu sein; vgl. Cantarelli a. a. O. S. 85.

[3]) Siculus Flaccus (Gromatici 1 p. 146 Lachm.): *in quarundam tutelam a possessoribus per tempora summa certa exigitur.* C. IX, 6075, vgl. Notiz. d. sc. 1897 S. 160. Auf die Deckung der Kosten durch Erhebung des *vectigal rotarii* (C. VIII, 10327—28: *via a Milevitanis munita ex indulgentia eius* (Antoninus Pius) *de vectigali rotari;* C. X, 6954: Gordianus *viam quae a Nuceria Saler[num] usque porrigitur . . . reddito ordinario vectigali tute[lae] eius restituit*) und die freiwilligen Leistungen von Privaten (vgl. Dessau n. 5878 ff.) verweist Rostowzew; jedoch hat es sich hier wohl in der Regel um Vizinalwege gehandelt.

[4]) Davon zeugen schon die zahlreichen Meilensteine der Kaiser auf den Straßen Italiens; auf mehreren Meilensteinen der Via Appia (C. X, 6833 ff.) heißt es von Traian: *silice sua pecunia stravit,* vgl. n. 6824.

[5]) Mommsen St. R. 2 S. 1079 A. 4; Karlowa I S. 539 f. Darauf weist

lichen Gelder werden die *tabularii* betraut gewesen sein, die bei der *via Appia* und *Salaria* in zwei Inschriften kaiserlicher Freigelassener aus dem Anfang des zweiten Jahrhunderts[1]) genannt werden. Ob diese nur vorübergehend, vielleicht bei einer größeren vom Kaiser veranlaßten Reparatur, eingesetzt worden sind, oder ob auch bei den übrigen großen Straßen ständig solche *tabularii* fungiert haben, ist nicht zu entscheiden.[2]) Im allgemeinen ist jedenfalls, mindestens bis auf das dritte Jahrhundert, die Wegeverwaltung als eine der Kompetenz des Senates unterstehende Angelegenheit angesehen worden, über welche die Kaiser nur ein Oberaufsichtsrecht übten, ohne durch Bestellung von eigenen Prokuratoren den Wirkungskreis der senatorischen Kuratoren zu verengen.[3])

---

auch die regelmäßige Verdingung der Arbeiten, vgl. Siculus Flaccus a. a. O.: *sunt viae publicae quae publice muniuntur et auctorum nomina obtinent: nam et curatores accipiunt et per redemptores muniuntur.* Ein *manceps viae Appiae:* C. VI, 8468; *ma[nceps] viarum Laurentinae et Ardeatinae:* C. VI, 8469; *mancipes viarum:* Tacit. ann. 3, 31, vgl. Dio 59, 15; über den Zusammenhang zwischen den *mancipes* und dem *cursus publicus* s. oben S. 198 A. 1. Auch Dios Erklärung gerade bei Besprechung der Herstellung der Wege (53, 22): er werde nicht angeben, ob August aus seinen eigenen oder öffentlichen Geldern die Kosten bestritten habe, und besonders der Zusatz: *καὶ τί ἂν τις ἐς δανείσματα ἢ καὶ δωρεὰς τὰ τοιαῦτα καταλέγοι, ὁπότε καὶ τούτοις καὶ ἐκείνοις καὶ ὁ δῆμος καὶ ὁ αὐτοκράτωρ ἐπίκοινον ἀεὶ χρῶνται* zeigt deutlich, daß in seinen Quellen die von August dafür ausgegebenen Gelder als Darlehen und Geschenke an das Ärarium bezeichnet waren.

[1]) C. VI, 8467: *T. Fl. Aug. lib. Epagatho tabular. viae Salariae;* die Frau heißt *Aelia,* ist also wohl eine Freigelassene des Hadrian oder Pius. C. VI, 8466: *M. Ulpi Aug. lib. Eutychi tabul. viae Appiae.*

[2]) Letzteres nimmt Cantarelli a. a. O. S. 85 an.

[3]) Zu diesem gehört auch seit Marcus (vita c. 11, 9): *ut vel punirent vel ad praefectum urbi puniendos remitterent eos, qui ultra vectigalia quicquam ab aliquo exegissent.* In dem derselben Zeit angehörigen Sc. Italicense (C. II, 6278 Z. 43) wird die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften über die von den *lanistae* zu stellenden Gladiatoren in allen Regionen Italiens den *praefecti alimentorum, si aderunt, vel viae curatori, aut si nec is praesens erit, iuridico vel tum classis praetoriae praefecto* übertragen. Ferner haben sie dafür zu sorgen, *ne quis via publica aliquem prohibeat:* Paulus *r. s.* V, 6, 2. Vgl. auch Iullian *Transformations politiques de l'Italie* (Paris 1884) S. 144.

Jedoch mag schon seit Septimius Severus den *praefecti praetorio* das Aufsichtsrecht über die Wegeverwaltung eingeräumt worden sein; im vierten Jahrhundert sind die *curatores viarum* gänzlich beseitigt worden.[1])

[1]) Konsularische *curatores viae Latinae* und *viae Flaminiae* sind noch unter Constantin bezeugt: C. X, 3732. 5061; etwa derselben Zeit gehört wohl der *v. c. curator viarum:* C. X, 6892 an (vgl. Mommsens Anmerkung). In der Notitia Dignitatum kommen diese Beamten nicht mehr vor. Vgl. Cantarelli a. a. O. S. 85.

Die Alimentationen.

Das Institut der Alimentationen ist nach dem Zeugnis des Aurelius Victor, das durch die Münzen eine Bestätigung erhält,[1] von dem Kaiser Nerva begründet worden, der ohne Zweifel in Erinnerung seines italischen Ursprungs durch verschiedene Maßregeln sein Bestreben dargetan hat, für sein gegen die Stadt Rom bis dahin ungebührlich zurückgesetztes Heimatsland Sorge zu tragen.[2] Infolge seines wenig später erfolgten Todes scheint jedoch das Projekt nicht zu voller Verwirklichung gelangt zu sein: erst seinem großen Nachfolger war es vorbehalten, dasselbe in umfassendster Weise auszuführen und auf sichere Grundlagen zu stellen. Zwei umfangreiche Dokumente, die Fundierung der für die Alimentationen ausgeworfenen Gelder betreffend: die *tabula Veleiatium* und die *tabula Ligurum Baebianorum*[3]) haben uns eine Anschauung von dem Verfahren, das bei der äußerst vorsichtigen hypothekarischen Anlage dieser Fonds beobachtet wurde, vermittelt;[4] man wird vielleicht nicht

---

[1]) Eckhel d. n. VI p. 408; Cohen *méd. imp.*[2] II p. 12 n. 142: Nerva auf kurulischem Sessel einer Frau (Italien) die rechte Hand reichend; zwischen ihnen ein Knabe und ein Mädchen; die Umschrift *Tutela Italiae.*

[2]) Asbach Römisches Kaisertum und Verfassung bis auf Traian S. 188 ff. schreibt die Einsetzung der Alimenta mit Rücksicht auf einige Anspielungen in Plinius' Panegyricus dem Domitian zu. Aber Plinius spricht nur von Alimentarstiftungen für die Stadt Rom. — Über Plinius' ähnliche Stiftung für seine Vaterstadt Comum vgl. Ruggiero Diz. epigr. I S. 408 ff. Zu vergleichen ist die Stiftung von 400000 Sesterzen für Atina aus augusteischer Zeit, aus deren Zinsen den Kindern Getreide und, wenn sie erwachsen wären, je 1000 Sesterzen gegeben werden sollten: C. X, 5056.

[3]) C. XI, 1146 und C. IX, 1455.

[4]) Vgl. die gründliche Untersuchung von Henzen in den Annali d. J.

fehlgehen, wenn man annimmt, daß Traian nicht allein die Beförderung der Ehen durch Unterstützung der Eltern oder die Versorgung der Waisen[1]) dabei im Auge hatte,[2]) sondern

1844 p. 5—111; Nachträge im Bullett. d. J. 1847 p. 3ff. und Annali d. J. 1849 p. 220ff.; Desjardins *de tabulis alimentariis*. Paris 1854; Mommsen St. R. 2 S. 1079ff. und zu C. IX, 1455; Marquardt II S. 143ff.; Bormann zu C. XI, 1146; Ruggiero Dizion. epigr. I S. 402ff.; Kubitschek R.E.² I S. 1484ff.; J. J. Esser *de pauperum cura apud Romanos*. Campen 1903 p. 199ff.; A. Müller Jugendfürsorge in der röm. Kaiserzeit. Hannover 1903. — Über die Anlage der Kapitalien vgl. Mommsen St. R. 2 S. 1079 A. 5: »man übersehe nicht, daß die Kapitalien von der Regierung nicht etwa den Städten gegeben, sondern von ihr selbst den Grundbesitzern dargeliehen wurden, so daß also die fälligen Zinsen dem Kaiser zukamen. Darum ist die Alimentarkasse jeder Ortschaft immer eine kaiserliche Kasse und rechtlich geschieden von der Kasse der betreffenden Gemeinde.« Als ein Zweckvermögen, im Sinne der christlichen Stiftungen *ad pias causas*, faßt es Brinz zu den Alimentarstiftungen der römischen Kaiser in Sitz.-Ber. d. K. Bayer. Akad. d. W. 1887 B. II S. 209ff., vgl. dagegen Pernice Labeo III S. 164ff.: die kaiserlichen Alimentarstiftungen (dazu Parerga II, 1884 S. 77ff.), der den Kaiser als »das Rechtssubjekt, Darleiher und Gläubiger« und die Alimentarkassen als »verselbständigte Abteilungen des Fiskus« ansieht. Jedenfalls sind dieselben nicht, wie Kniep a. a. O. S. 406 und S. 434 meint, als einfache Gemeindekassen zu fassen.

[1]) Insbesondere der Knaben; in der Veleiatischen Tafel werden 246 Knaben, 35 Mädchen bedacht, von denen die ersteren jeden Monat 16, die letzteren 12 Sesterzen erhalten; zu diesen kommen ein *spurius* und eine *spuria*; der erstere erhält soviel als die Mädchen, die letztere $^1/_6$ = 2 Sesterzen weniger.

[2]) In dem Ferentinatischen Patronatsdekret für T. Pomponius Bassus (C. VI, 1492) wird Traians Stiftung mit den Worten gerühmt: *qua aeternitati Italiae suae prospexit*. — Daß die Darstellung auf den Marmorschranken des Forums mit Henzen (Bull. d. J. 1872 S. 273ff.), Jordan (Topographie I² S. 219ff.) und anderen auf die Einsetzung der Alimentenstiftung durch Traian zu beziehen sei, muß ich mit Bormann (Ind. lect. Marburg. aestiv. 1883 S. 12ff.) bestreiten, wenn auch die Bärtigkeit einzelner Männer nicht beweisend ist; ich beziehe sie mit ihm auf Hadrians Erweiterung dieser Stiftung, ebenso wie die ebenda dargestellte Verbrennung der Schuldtafeln auf seinen berühmten Schuldenerlaß, wenn auch die Verbrennung derselben nach Angabe seines Biographen (c. 7, 6) auf dem Traiansforum stattgefunden hat. Mancini (vgl. Bormann a. a. O.) denkt an Marcus, der nach Dio die Schuldtafeln ἐν τῇ ἀγορᾷ verbrennen ließ; doch weist der Stil der Reliefs auf ältere Zeit. Gegen die Beziehung Viscontis und Cantarellis auf Domitian vgl. Hülsen Röm. Mitteil. 1889 S. 239f.

zugleich durch Darleihung vielleicht unkündbarer Kapitalien zu billigen Zinsen[1]) dem Grundbesitz in Italien, dessen Lage schon seit Jahrhunderten in Italien sehr prekär geworden war, einigermaßen aufzuhelfen beabsichtigte.[2])

Die Ausführung dieser Maßregel scheint von Traian erst im Jahre 101 kurz vor dem Auszug in den Dakischen Krieg[3]) angeordnet zu sein: es bedurfte, wie aus den Dokumenten

---

[1]) In der *tabula Veleiatium* fünf Prozent, in der *tabula Ligurum Baebianorum* nur 2½, was aber von halbjährigen Zinsen zu verstehen sein wird, wie Mommsen bereits im Bullett. d. Instit. 1845 S. 88 (vgl. C. IX p. 129) vermutet hat. Bei privaten Stiftungen variiert der Zinsfuß zwischen 4½, 5 und 6 Prozent, vgl. Ruggiero a. a. O. S. 409. Der gewöhnliche Zins für sichere Staats- und Privatdarlehen war damals sechs Prozent, vgl. Billeter Geschichte des Zinsfußes S. 187; ein niedrigerer Zinsfuß, drei und vier Prozent, kommt zwar vor, ist aber als Ausnahme anzusehen; andererseits werden acht, neun, selbst zwölf Prozent, das Maximum der gesetzlich erlaubten Zinsen (daher als *usurae legitimae* bezeichnet), nicht selten gezahlt, wie aus der von Billeter gegebenen Materialsammlung erhellt. Daß die Gewährung langjähriger Darlehen zu fünf Prozent den italischen Grundbesitzern, die damit die meist gewiß zu höheren Zinsen aufgenommenen Hypotheken zu tilgen in die Lage gesetzt wurden, sehr erwünscht sein mußte, scheint mir selbstverständlich und die Polemik Billeters gegen meine Auffassung (S. 195 ff.), nach dessen Ansicht die Grundbesitzer »ohne weitere Vorteile die Gelder vom Fiskus, um eben die Alimentarstiftungen zu ermöglichen, aus sozialem Gefühl übernahmen«, unberechtigt. Daß dieser Zweck nur ein sekundärer bei den Alimentarstiftungen Traians sein konnte, liegt auf der Hand und ist von mir natürlich nie bestritten worden.

[2]) Vgl. auch Matthiass Röm. Alimentarinstitutionen und Agrarwirtschaft in den Jahrb. f. Nat.-Ök. u. Stat. 1885 S. 511 ff.

[3]) Anders läßt sich das Schweigen des Plinius in seinem Panegyricus, dessen Überarbeitung in den letzten Monaten des Jahres 100 erfolgt zu sein scheint (Dierauer in Büdingers Untersuchungen zur R. K. Gesch. 1 S. 205) nicht erklären; was er von den Alimenten sagt, bezieht sich nur auf die Kinder in Rom (vgl. über die zugunsten derselben getroffenen Verfügungen der Kaiser: Philologus 1869 S. 10 ff.): sicherlich hätte Plinius von den weit großartigeren Maßregeln des Kaisers für Italien nicht geschwiegen. Wenn es in der Epitome des Dio (68, 5) heißt, daß Traian nach seiner Ankunft in Rom: *πολλὰ ἐποίει πρός τήν τε διόρθωσιν τῶν κοινῶν .... ὡς καὶ ταῖς πόλεσι ταῖς ἐν Ἰταλίᾳ πρὸς τὴν τῶν παίδων τροφὴν πολλὰ χαρίσασθαι*, so zwingt diese Angabe nur, dies vor den Abzug Traians in den Dacischen Krieg anzusetzen, der sofort im nächsten Kapitel berichtet wird; dieser erfolgte aber, wie die Arvaltafel des Jahres 101

hervorgeht, mehrerer Jahre, ehe die Anlegung der Gelder in den verschiedenen Teilen Italiens zum Abschluß gelangen konnte.[1]) Betraut waren mit derselben zwei Männer: C. Cornelius Gallicanus und T. Pomponius Bassus, die wahrscheinlich gleichzeitig in verschiedenen Teilen Italiens tätig gewesen sind.[2]) Einen bestimmten Amtstitel haben diese Männer als außerordentliche Kommissare des Kaisers sicherlich nicht geführt;[3]) erst nach Beendigung dieser wichtigsten Vorarbeiten sind ständige Beamte als *praefecti alimentorum*[4]) eingesetzt worden. Ob diese schon unter Traian fungiert haben, ist fraglich, aber wahrscheinlich; denkbar wäre freilich, daß man zunächst die Oberaufsicht den *curatores viarum* in ihrem Bezirk eingeräumt hat,[5]) während die wesentlichen Geschäfte von municipalen

(Henzen acta Arv. p. CXL) beweist, erst Ende März 101. Das Konsulat des Stella und Marinus, in dem das Ferentinatische Patronatsdekret für T. Pomponius Bassus (C. VI, 1492) abgefaßt ist, fällt in das Jahr 101 oder 102, vgl. Prosopographia II p. 200 n. 274. Im J. 101/2 wird in Ameria dem Kaiser eine Dedikation ohne Zweifel aus diesem Anlaß gemacht: *nomine puerorum puellarumque Ulpianorum ex s. c. pub(lice)*: C. XI, 4351.

[1]) Münzen Traians (nicht vor 104) an zwei Kinder Gaben verteilend oder Abundantia mit einem Kind mit der Aufschrift *alim(enta) Ital(iae)*: Eckhel VI p. 424; Cohen II p. 18. Vgl. auch die Dedikation in Auximum an Traian (C. IX, 5825): *[quod per mu]nificentiam suam [robur* oder *statum] subolemq(ue) Italiae c[onfirmavit?]*. Auch die in Tarracina der *providentia* Traians *ex s. c.* dedizierte Inschrift, auf der der Kaiser, ein Knabe und ein Mädchen dargestellt sind (C. X, 6310, vgl. Add. p. 1015), bezieht sich auf die Einsetzung der Alimentarstiftung.

[2]) So Bormann *ind. lect. Marburg.* 1883 p. XII; dem Pomponius Bassus wird das Patronat von Ferentinum (C. VI, 1492) wegen der vorzüglichen Ausführung des kaiserlichen Auftrags am 19. Oktober wahrscheinlich 101, nicht 102 übertragen, vgl. Mommsen im Hermes 3 S. 124ff.; Stobbe im Philologus 26 S. 77.

[3]) Mommsen St. R. 2 S. 949 mit Anm. 1.

[4]) Im Sc. Italicense (C. II, 6278 Z. 43) ist *praefectis alimentorum dandis* irrtümlich statt *dandorum* geschrieben; der Zusatz ist wohl nach Analogie der *praefecti frumenti dandi* gemacht und inschriftlich nicht bezeugt; vgl. jedoch vita Pertinacis c. 2, 2: *alimentis dividendis* .. *procurarit* und den municipalen *curat. aliment. distrib.*: C. VIII, 980.

[5]) Mommsen im Hermes 3 S. 124 A. 2 bringt damit in Verbindung, daß im J. 106 C. Iulius Cornutus Tertullus, der schon im J. 100 mit Plinius Konsul gewesen war, *curator viae Aemiliae* wird, während die Wegekuratelen sonst von Prätoriern versehen werden. Die eigentliche Fundierung

Beamten besorgt wurden, die in der Regel den Titel *quaestor alimentorum* oder *(sacrae) pecuniae alimentariae* führen,[1]) denen Gemeindesklaven als *actores alimentorum* oder *vilici ab alimentis*[2]) beigegeben sind. Die Gelder sind aber, da sie nicht den Gemeinden geliehen wurden, abgesondert von den Gemeindegeldern verwaltet worden.[3])

Zuerst unter Hadrian tritt der Titel *praefectus alimentorum* auf, aber verkettet und zu einem Amte verbunden mit der Wegekuratel: denn daß in der Inschrift des L. Minicius Natalis, die dieser Zeit angehört,[4]) der Titel: *curator viae Flaminiae praefectus alimentorum* als ein einziger und nicht als eine Kombination zweier verschiedener Ämter zu fassen sei, beweisen analoge Inschriften und noch mehr der inkorrekte Sprachgebrauch der späteren Zeit, in welcher die Aufsicht über eine der großen Straßen und über die Alimentationen in dem betreffenden Bezirk auch formell zu einem Titel verschmolzen worden ist.[5])

---

der Kapitalien wird freilich doch von den außerordentlichen kaiserlichen Kommissaren besorgt worden sein.

[1]) Vgl. die Beispiele bei Ruggiero a. a. O. S. 407 f.; ein *IIvir alimentorum, quaest(or), cur(ator) sacrae pecun(iae)* in Neapel: C. X, 1491. Eine Dedikation an einen *quaestor alimentorum* in Assisi von den *pueri et puellae qui ex liberalitate sacratissimi principis alimenta accipiunt:* C. XI, 5395.

[2]) C. IX, 5859: *actor ali(mentorum); C. XI, 6073: vil(icus) ab alim(entis);* ein *aliment(arius) Saepinati(um):* C. IX, 2472. Ein Verzeichnis der Städte Italiens, in denen municipale Beamte für die Alimenta nachweisbar sind, gibt Ruggiero a. a. O. S. 405.

[3]) Vgl. oben S. 211 A. 5; C. IX, 699: *Liberalis col(onorum) col(oniae) Sip(onti) ser(vus) arkar(ius), qui et ante egit rationem alimentariam sub cura praefector(um)* (wo die senatorischen *praefecti alimentorum* zu verstehen sind) *annis XXXII.* — Daß die *curatores kalendarii,* wie Kübler in der Savigny-Zeitschrift 13, 1892 S. 164 ff. annimmt, aus Anlaß der Alimentarstiftung eingesetzt seien und ein Aufsichtsrecht über dieselbe gehabt hätten, ist nicht erweisbar und auch nicht wahrscheinlich.

[4]) Vgl. über seine Inschriften Henzen in Annali d. J. 1849 p. 223 ff. und dazu Dessau in Prosopographia II S. 379 n. 440. Sein Konsulat ist von Henzen etwa auf das J. 127 angesetzt; jedenfalls fällt es unter Hadrian. Inwieweit und aus welchen Gründen ich von Henzens Ausführungen abgewichen bin, ersieht man aus den folgenden Bemerkungen.

[5]) C. VI, 1509 (Cos. a. 186): *curat. viae Salar. et alimentorum;* C. VI, 1529 (Cos. a. 221): *[curat. viae Fl]am. et alim.;* C. XIV, 3993: *cur. via[e] Ae[m]. et alimentorum*; C. VI, 1419: *curatori viae . . . . et alimentorum.*

Nur selten und zwar ausschließlich bei der Flaminia und ihrer Verlängerung: der Aemilia sind *praefecti alimentorum* nachweisbar, die nicht zu gleicher Zeit Wegekuratoren sind;[1]) sei es, daß diese, wie man aus ihrem höheren Range schließen könnte,[2]) bei außerordentlichen Gelegenheiten, etwa zur Plazierung neuer Fonds oder Übertragung der alten Hypotheken eingesetzt waren, oder daß hier bei der zu großen Geschäftsbelastung der Kuratoren dieser wichtigsten Straße eine Trennung der Geschäfte geboten erschien.[3])

Von den Alimentar-Präfekten eines bestimmten Distriktes sind diejenigen zu unterscheiden, die den allgemeinen Titel *praefectus alimentorum* ohne jede lokale Begrenzung führen und schon dadurch von den übrigen abstechen, daß sie ohne Ausnahme Konsulare sind,[4]) während die Distriktspräfektur

---

Besonders deutlich ist die Kombination im Titel ausgedrückt C. XI, 6338 (Gordians Zeit): *cur. viar. et praefectus aliment. Clodiae et coh(a)erent.* — Der ältere Titel, wie er in der Inschrift des Minicius Natalis erscheint, findet sich noch in zwei Inschriften: C. V, 865 (Zeit des Marcus): *curat.] viae Appiae p[raef. alim.]* und C. VI, 1428, vgl. Borghesi Oeuvres 5 p. 339 (mit Anm. 3 von Henzen): *[curat. viae Aemi]liae praef. al[imentorum].* Vgl. Mommsen St. R. 2 S. 1080 A. 1.

[1]) C. XIV, 3601: *P. Mummio Sisennae Rutiliano .... praef. aliment. per Aemiliam* unter Pius oder Marcus; er ist vielleicht der Sohn des Konsuls des Jahres 133. — C. VI, 1532 (Cos. 232 oder 253): *praef. alimentorum viae Flaminiae.*

[2]) Sisenna Rutilianus war vorher schon *praefectus aerarii Saturni;* bei dem zweiten (Balbinus Maximus) ist die Ämterfolge nicht sicher.

[3]) In dem Sc. Italicense wird Z. 43, wie bereits oben S. 210 A. 3 bemerkt ist, das *arbitrium* über die Ausführung der Bestimmungen betreffs der Gladiatoren in Italien an erster Stelle den Alimentarpräfekten (wo ohne Zweifel Präfekten einzelner Distrikte zu verstehen sind) übertragen mit dem Zusatz: *si aderunt, vel viae curatori aut, si nec is praesens erit, iuridico vel tum classis praetoriae praefecto.* In Z. 50 fehlen die *praefecti alimentorum,* wahrscheinlich aus Nachlässigkeit des Schreibers: ist doch auch *curatori provinciae* statt *viae* verschrieben. Aus dem Zusatz *si aderunt* schließt Mommsen (Eph. VII p. 398) mit Rücksicht auf das von Frontinus *de aquis* § 101 mitgeteilte Senatuskonsult vom J. 743 = 11 v. Chr., wonach die *viarum curatores [curatores]que frumenti* nur 3 Monate an ihrem Funktionsort anwesend sein mußten, daß eine ähnliche Bestimmung auch für die Alimentarpräfekten bestanden habe; s. aber oben S. 206 A. 2.

[4]) Zweifelhaft könnte es höchstens bei Balbinus Maximus (C. VI, 1532) sein.

gleich der Wegekuratel regelmäßig schon nach der Prätur bekleidet wird. Die Inschriften dieser konsularischen Präfekten beginnen nicht vor dem Ende der Regierung des Marcus, vielleicht erst unter Commodus, und reichen bis auf die Zeit des Macrinus herab,[1]) während in dieser ganzen Zeit, also in einem Zeitraum von etwa vierzig Jahren, die Distriktspräfekten

[1]) Folgende Beispiele sind überliefert:

C. XIV, 3609 (= Dessau 1104 der Polyonymus von Tivoli, Cos. 169): *quaestori candidato Augg., legato pr. pr. Asiae, praetori, consuli, proconsuli Asiae sortito, praefecto alimentorum, XX viro monetali, seviro, praef. feriarum Latinarum* etc. Daß die Ämterreihe bis zur Präfektur der Alimente aufsteigend ist, kann allerdings nicht mit Sicherheit behauptet werden; jedenfalls kann das Amt nach dem Konsulat bekleidet sein.

Der Kaiser Pertinax (vita c. 3—4): *studio Marci imperatoris .... consul est designatus .... Cassiano motu composito e Syria ad Danuvii tutelam profectus est atque inde Moesiae utriusque mox Daciae regimen accepit; bene gestis his provinciis Syriam meruit.* Dann war er unter Commodus drei Jahre verbannt, erhält nach dem Tode des Perennis (im J. 185) ein außerordentliches Kommando in Britannien und *accepto successore alimentorum ei cura mandata est, dein proconsule Africae factus est .... post hoc praefectus urbi factus.* Von einer Degradation kann nicht die Rede sein.

Der Kaiser Didius Iulianus (vita c. 1—2): *consulatum meruit testimonio imperatoris; Cattos etiam debellavit; inde Dalmatiam regendam accepit .... post Germaniam inferiorem rexit; post hoc curam alimentorum in Italia meruit; tunc factus est reus ... coniurationis cum Salvio contra Commodum.*

C. V, 7783 (= Dessau 1128, wohl unter Caracalla): *Q. Vi[r]ius Egnatius Sulpicius Priscus consularis .. curator aquarum sacrae urbis et Miniciae eodemque tempore praefectus alimentorum.*

Ephemeris epigr. 1, 130 = C. X, 5398 (= Dessau 1159), vgl. 5178: *C. Octavio .... Sabino c. v. po[n]tif. et auguri, cos. ordin[ar]., legato Aug. pr. pr. Pannon. i[nf.], electo ad corrig. statum Ita[l]., praef. aliment., iudici ex dele[g.]. cognition. Caesarian.*, ebenfalls nach seinem im J. 214 bekleideten Konsulat, vgl. Mommsens Kommentar a. a. O.; Prosopographia II p. 425 n. 19.

C. X, 3805 (= Dessau 2997): *Maecius Probus v. c. praef. alim.*, wahrscheinlich aus der Zeit des Septimius Severus, vgl. Henzen in Annali d. J. 1844 p. 50; Prosopographia II p. 320 n. 47.

Dio epit. 78, 22 (a. 217): *ὁ Φλάκκος τὴν τῶν τροφῶν διάδοσιν ἣν ὁ Μανίλιος πρότερον τῆς κατ' αὐτοῦ συκοφαντίας γέρας εἰλήφει ἐπετράπη καὶ αὐτήν.* Es handelt sich um ein hohes senatorisches Amt, das nur die *praefectura alimentorum* (nicht eine *cura frumenti*, wie in der Prosopographia II p. 327 n. 99 vermutet wird) sein kann. Vielleicht ist *Manilius* identisch mit *Ti. Manilius Fuscus cos. II* im J. 225; als Statthalter von Dacien wird ein *Manilius Fuscus* schon im J. 191 genannt: C. III, 1172.

gänzlich verschwinden.[1]) Unter diesen Umständen ist meines Erachtens der Schluß unabweisbar, daß gegen Ende des zweiten Jahrhunderts, wahrscheinlich noch von Marcus[2]) die Distriktspräfektur aufgehoben und die Verwaltung in Rom unter einem konsularischen *praefectus alimentorum*, dessen Kompetenz über ganz Italien reichte,[3]) zentralisiert worden sei. Es ist nun sehr wahrscheinlich, daß die Einsetzung der *iuridici* unter Marcus diese Veränderung, wenn auch nicht unmittelbar, zur Folge gehabt hat und die Aufsicht über die Alimenta in ihrem Distrikt nebst anderen Verwaltungsgeschäften[4]) denselben übertragen worden ist; es mochte sich dies besonders empfehlen, da sie ihrer ganzen Stellung nach zu einer Aufsichtsbehörde über die Municipien werden mußten. Wenn außerdem bezeugt ist, daß Macrinus im Jahre 217 die Kompetenz der *iuridici* auf das ursprünglich von Marcus festgesetzte Maß zurückgeführt,[5]) daß ferner derselbe Kaiser gewisse Verbesserungs-

---

[1]) Der letzte aus dem zweiten Jahrhundert ist C. Sabucius Maior Caecilianus (C. VI, 1509), der wahrscheinlich im J. 186 Konsul war (Henzen acta Arval. p. 196) und zwischen der *cura viae Salariae et alimentorum* und dem Konsulat noch fünf Ämter bekleidete, also jedenfalls noch unter Marcus die Alimente verwaltete. Der nächste ist dann erst der Konsul des Jahres 221 C. Vettius Gratus Sabinianus, der unmittelbar vor dem Konsulat *curator viae Flaminiae et alimentorum* war (C. VI, 1529, cf. 31671).

[2]) vita Marci c. 11: *de alimentis publicis multa prudenter invenit.*

[3]) Auf den Ausdruck in der vita Iuliani c. 2: *curam alimentorum in Italia meruit*, ist allerdings nicht viel zu geben, doch ist die Erweiterung der Kompetenz selbstverständlich.

[4]) Vgl. Marquardt 1 S. 227.

[5]) Dio ep. 78, 22: *οἵ τε δικαιονόμοι τὴν Ἰταλίαν διοικοῦντες ἐπαύσαντο ὑπὲρ τὰ νομισθέντα ὑπὸ τοῦ Μάρκου δικάζοντες*, vgl. Mommsen St. R. 2 S. 1086 Anm. 3. Vielleicht war mit der Durchführung dieser Maßregel C. Octavius Sabinus betraut, der den Titel *electus ad corrigendum statum Italiae* führt (C. X, 5398 = Ephem. epigr. 1 p. 130 f.). Allerdings läßt ihn Mommsen (Ephemeris I p. 138 ff.) dies außerordentliche Amt noch unter Caracalla bekleiden; jedoch ist es wenig wahrscheinlich, daß er nach seinem Konsulat im J. 214 bis zu Anfang des J. 217: *iudex ex deleg(atione) cognition(um) Caesarian(arum), praefectus alimentorum, electus ad corrigendum statum Italiae* und *legatus Augusti pro praetore Pannoniae inferioris* gewesen sei. Die Angabe Dios (ep. 78, 13), daß die Statthalter von Pannonien und Dacien: Sabinus und Castinus von Macrinus zurückberufen seien, kann sich auch auf den Konsul des Jahres 216 P. Catius Sabinus beziehen.

maßregeln betreffs der Alimentationen getroffen habe,[1]) und wenn man damit einerseits das gleichzeitige Verschwinden der konsularischen Alimentarpräfekten für Italien, andererseits das Wiederauftauchen der prätorischen Distriktspräfekten zusammenhält,[2]) so wird die Vermutung nicht gewagt erscheinen, daß Macrinus bei der die Iuridici betreffenden Reform ihnen auch die Aufsicht über die Alimente entzogen, diese der ursprünglichen Ordnung gemäß den Wegekuratoren zurückgegeben und die Zentralstelle in Rom aufgehoben habe.[3])

Die Fundierung der Alimentargelder geschah aus kaiserlichen Fonds, ohne daß, soweit man sehen kann, aus dem Aerarium Saturni ein Zuschuß dazu geleistet worden wäre;[4])

Vor allem aber fände dann die Bezeichnung in der Casinatischen Inschrift desselben Mannes (C. X, 5178): *[iudex ex] delegatu [p]rincipum in provincia [Dalmatia? item Pannoniae?] inferior[i]s* ihre Erklärung, da unter den *principes* Macrinus und Diadumenianus zu verstehen wären, die in einigen Inschriften (C. III, 5708. 5728. 5736) *Augusti* heißen, während in der nach ihrem Untergang in Aquinum gesetzten Inschrift dafür wohl nicht ohne Absicht der allgemeine Titel: *iudex ex delegatione cognitionum Caesarianarum* gewählt sein wird. Die *praefectura alimentorum* mag Sabinus, wie Mommsen vermutet hat, zugleich mit seiner Mission in Italien bekleidet haben.

[1]) Darauf weisen die allerdings sehr verstümmelten Worte bei Dio (ep. 78, 22) hin, die mit Bekkers Ergänzungen etwa lauten: *[τοῖς] ἐπ' ἐλπίδι β[ραχείᾳ τρε]φομένοις [ὀρφανοῖς] ἐκ τῆς .... πα[ιδικῆς] μέχρι τῆς σ[τρατευο]ίμου] ἡλικίας ἐπ[εκουρήθη]*, doch bemerkt Boissevain in seiner Ausgabe, daß *εκ* für *επ* zu lesen und *πα* nicht zu erkennen sei; er möchte *β[ουλῆς]* für das allerdings gewiß unrichtige *βραχείᾳ* und *ἐκαινοτομήθη* für *ἐπεκουρήθη* ergänzen. Wahrscheinlich waren die Alimentar-Gelder in der letzten Zeit des Caracalla, wie unter Commodus gar nicht oder unregelmäßig ausgezahlt und daher die Wiedereinsetzung der Distriktspräfekten beschlossen worden.

[2]) Bezeugt ist (C. VI, 1529, cf. 31671) C. Vettius Gratus Sabinianus kurz vor dem J. 221 als Distriktspräfekt.

[3]) Mommsen St. R. 2 S. 1080 A. 3 findet die von mir gegebenen Belege für die im Text ausgeführte Ansicht nicht ausreichend und zweifelt an der Existenz solcher für ganz Italien fungierender Präfekten. Ich habe nach erneuter Prüfung der Zeugnisse, die jetzt noch um ein unzweideutiges (C. V, 7783) vermehrt sind, an meiner Ausführung nichts zu ändern gefunden.

[4]) *Alimenta Caesaris* heißen sie C. XI, 3123 (ebenso ergänzt Bormann n. 3211), *sacra pecunia alimentaria:* C. IX, 2354, *sacra pecunia:* C. X, 1491.

eher sind wohl die italischen Gemeinden zur Teilnahme an diesen sehr bedeutenden Stiftungen herangezogen worden. Trotzdem war die Oberaufsicht auch hier ganz in die Hände von Beamten aus dem Senatorenstande gelegt, deren Titel *praefecti* allerdings wohl anzeigen sollte, daß sie als Stellvertreter des Kaisers fungierten,[1]) und nur in den Teilen Italiens, welche von den großen Straßen nicht durchschnitten wurden, nebst den Distrikten der Flaminia und Aemilia, die auch in dieser Hinsicht eine Ausnahmestellung einnehmen, sind ritterliche, der niedrigsten Gehaltsklasse angehörige[2]) Prokuratoren als Gehilfen der Präfekten wenigstens seit Marcus bezeugt,[3]) denen die Aufsicht über die Verwaltung der

[1]) Vgl. Karlowa a. a. O. I S. 563.

[2]) Kaibel JGJS. 1480: *σεξαγηναρίας προ[φῶν]*.

[3]) Vgl. Mommsen in den Gromatici 2 S. 195 A. 71: »erwägt man die Beschaffenheit des italischen Straßennetzes, so wird es begreiflich, daß man in Unteritalien, wo es nur eine große von einem Kurator verwaltete (Sic. 146, 3) Straße, die Appia-Traiana von Capua nach Brundisium gab, die Aufsicht über die Alimente nicht dem einen Kurator dieser Straße anvertrauen konnte. Auch in Norditalien wurde dem Vorsteher der Flaminia und Aemilia viel zugemutet, weshalb man auch hier mitunter Prokuratoren bestellte, was dagegen in Mittelitalien nicht nötig war.« Vgl. Mommsen St. R. 2 S. 1080 mit Anm. 2 (und Ruggiero a. a. O. S. 405f.), wo auch die Beispiele zusammengestellt sind, in denen die folgenden vier Distrikte genannt werden:

1. Aemilia, vgl. vita Pertinacis c. 2 (etwa um das Jahr 165) *alimentis dividendis in via Aemilia procuravit.*

2. Flaminia (C. X, 3865 = Dessau 1424): *proc. alim. viae Fl(a)m.* wahrscheinlich aus dem zweiten Jahrhundert; vgl. C. VII, 1054 (= Dessau 1425): *subcur(atore) viae Flaminiae et aliment(orum).* Über C. VI, 1532 s. den Abschnitt über die Wasserleitungen.

3. per Transpadum Histriam Liburniam: C. III, 6753 (= Dessau 1396, etwa aus dem Anfang des dritten Jahrhunderts) und C. VIII, 822 (= Dessau 1347, vielleicht aus der Zeit des Severus Alexander).

4. per Apuliam Calabriam Lucaniam Bruttios: C. XIV, 2922 (= Dessau 1420, Zeit des Commodus): *proc. ad alimenta [Lucaniae Brut-t(iorum)] Calabr(iae) et Apuliae.* C. II, 1085 (= Dessau 1406, Zeit des Septimius Severus): *proc. alimentor. per Apuliam Calabriam Lucaniam Bruttios.* C. III, 1456 (= Dessau 1371, etwa unter Severus Alexander): *curatori ad popul. vi[ar.] Traianae et Aureliae [et] Aeclanensis, proc. ad alim(enta) per Apuliam Calabriam Lucaniam et Bruttios.* Über den ersten Titel s. oben S. 208 A. 1; ohne Zweifel sind beide Ämter kumuliert, in Nach-

Gelder obgelegen hat,[1]) während die lokale Administration den Ortsbeamten anheimgefallen ist.[2]) Aber auch hier treten neben den Alimentarprokuratoren für einen bestimmten italischen Distrikt *procuratores ad alimenta* oder *ab alimentis* ohne jeden Zusatz auf,[3]) die vielleicht als Unterbeamte des in Rom fungierenden Zentralpräfekten anzusehen sind: die Inschriften derselben können sehr wohl dem Ende des zweiten oder dem Anfang des dritten Jahrhunderts angehören. Jedoch sind die Distriktsprokuratoren zur Zeit der Zentralisation nicht außer Funktion getreten, da ohne Zweifel die Geldverwaltung eine stetige an Ort und Stelle ausgeübte Aufsicht notwendig erheischte. Im ganzen haben übrigens die kaiserlichen Prokuratoren hier, wie sich das aus dem engen Zusammenhang mit der Wegeverwaltung erklärt, nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Selbst bei einer durchaus kaiserlichen Institution, wie es die Alimentationen waren, hat man das Aufsichtsrecht des Senats über Italien insoweit respektiert, daß man wenigstens die hohen Verwaltungsposten nur mit Männern aus seiner Mitte besetzte.

Die Alimentarstiftungen sind im zweiten Jahrhundert durch die Nachfolger Traians wesentlich erweitert worden: neue

---

bildung der senatorischen *curatores viae .... praefecti alimentorum*, da die Aufsicht über die Vizinalwege und über die Alimente vortrefflich zusammen paßte; wahrscheinlich führte der *curator viae Traianae* die Oberaufsicht. — Für die Existenz von Subalternbeamten kann höchstens eine Inschrift angeführt werden (C. VI, 1529, cf. 31671): Dedikation an *[C. Vettius] Gratus [Sa]binianus [cur. viae Fl]am(iniae) et alim(entorum)* von: *....s Aug. lib. [tabul.? al]imentorum;* an einen Prokurator ist nicht zu denken, da die Prokuratoren durchweg Ritter sind. Ganz können solche Subalternbeamte nicht gefehlt haben, doch dürften sie nicht zahlreich gewesen sein, da die Detailgeschäfte in den Händen der Municipalbeamten lagen.

[1]) Ulpian Digg. 2, 15, 8 § 19: *transactiones alimentorum etiam apud procuratorem Caesaris fieri possunt: scilicet si a fisco petantur alimenta, secundum quae et apud praefectos aerarii transigi poterit* bezieht sich nicht auf diese Alimente.

[2]) S. oben S. 215 f.

[3]) C. II, 4238: *M. Porcio .. Apro .. proc. August. ab alimentis;* C. VI, 1633: *C. Valerio .. Fusco .. pro[c]. a[d] al[i]menta;* beide wohl etwa aus dem Ende des zweiten Jahrhunderts; C. VI, 1634: *Q. Val(erio) Q. f. Postimio Romulo .... proc. ad alimenta* aus der Zeit des Severus und Caracalla; C. VI, 31877: *[pr]oc. ali[m.].*

Stiftungen haben Hadrian,[1]) Pius[2]) und Marcus[3]) vollzogen; jedoch beziehen sich die Stiftungen der beiden letzten Kaiser zum Teil nicht auf Italien, sondern auf Rom.[4])

Die Verödung und Verarmung Italiens hat im Verein mit dem unaufhaltsam seit dem Ende des zweiten Jahrhunderts hereinbrechenden Staatsbankerott dieser segensreichen Institution den Untergang bereitet; sah sich doch schon Pertinax außerstande, die neunjährigen Rückstände, die aus der Regierungszeit des Commodus geblieben waren, auszuzahlen.[5]) Trotzdem haben sich die Beamten der Alimente bis gegen das Ende des dritten Jahrhunderts erhalten;[6]) unter Constantin hat die ganze

---

[1]) Vita 7, 8: *pueris ac puellis, quibus etiam Traianus alimenta detulerat, incrementum liberalitatis adiecit.*

[2]) Dedikation an Pius von den *pueri et puellae a[l]iment[a]ri Cuprenses Montani:* C. IX, 5700 und der *alimentari* von Sestinum nach seinem Tod: C. XI, 6002.

[3]) Die Worte der vita 11, 2: *de alimentis publicis multa prudenter invenit* gehen freilich wohl auf Änderungen in der Verwaltung. Dedikationen an ihn als Kronprinzen der *pueri et puellae alimentari* in Pitinum Mergens (?): C. XI, 5957 und als Kaiser der *pueri et puellae alimentari Ficolensium:* C. XIV, 4003.

[4]) Dazu gehören die von Pius *in honorem Faustinae* eingesetzten *puellae alimentariae Faustinianae* (vita 8, 1; Eckhel VII p. 40 = Cohen II p. 433), ebenso die nach dem Tode seiner Gattin von Marcus eingesetzten *novae puellae Faustinianae* (vita 26, 6) und die von ihm und Verus aus Anlaß der Hochzeit seiner Tochter Lucilla mit letzterem *pueros et puellas novorum nominum* (Lucillianos?), die sie *frumentariae perceptioni adscribi praeceperunt;* vgl. die Grabschrift eines sechsjährigen Mädchens (C. VI, 10222): *inc(isae) fr(umento) publ(ico) Div(ae) Faust(inae) iunior(is);* vgl. Philologus 29 S. 10 A. 13 und Mommsen Savigny-Ztschr. 8 S. 249f. über das *collegium magnum arkarum divarum Faustinarum matris et Piae.*

[5]) Vita Pertinacis c. 9, 3: *alimentaria etiam compendia, quae novem annorum ex instituto Traiani debebantur, obdurata verecundia sustulit.* Mommsen St. R. 2 S. 1080/1 A. 3 möchte auf Grund dieser Nachricht die Frage aufwerfen, »ob nicht Marcus in seiner Finanzbedrängnis sich genötigt gesehen hat, die Alimentarkapitalien von den Grundbesitzern einzuziehen und die bisher von denselben gezahlten Zinsen auf die Staatskasse zu übernehmen«. Ich schließe aus den Worten *quae ex instituto Traiani debebantur,* daß es sich um fest zugesicherte Zuschüsse aus dem Fiskus handelt, die Commodus neun Jahre nicht gezahlt hatte.

[6]) Der letzte ist in der Inschrift C. VI, 1414 bezeugt, die Borghesi (bei Henzen in Annali d. J. 1844 p. 53f.) mit Wahrscheinlichkeit auf

Institution dagegen wahrscheinlich nicht mehr bestanden;[1]) sie ist vielleicht, als Italien durch Einsetzung der Korrektoren betreffs der Administration den Provinzen gleichgestellt wurde, endgültig aufgehoben worden, nachdem sich ohne Zweifel in den Wirren des dritten Jahrhunderts eine geregelte Verwaltung und Sicherstellung der Alimentargelder als nicht mehr durchführbar erwiesen hatte.

T. Flavius Postumius Varus, Stadtpräfekten im J. 271 bezogen hat; die *cura viae .... et alimentorum* wird also einige Jahre früher fallen.

[1]) Dafür spricht das Gesetz aus dem J. 315 (Cod. Th. XI, 27, 1), das von der Unterstützung derjenigen Eltern in Italien, die nicht imstande sind, ihre Kinder zu ernähren, handelt, ohne mit einem Worte der Alimentarstiftungen zu gedenken. Über eine kaiserliche Stiftung in Afrika, dotiert mit fiskalischen Grundstücken, in der Zeit des Cassiodor vgl. Dahn über Cassiodor Variae 12, 9 in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte 7, 2 (1868) S. 279ff. Private Alimentarstiftungen finden sich schon zur Zeit Augusts (C. X, 5056) und seit der Begründung der Kaiserstiftungen vielfach in Italien (über die Stiftung des jüngeren Plinius vgl. Mommsen im Hermes 3 S. 101) und in den Provinzen; über letztere soll nach einer Verordnung des Severus und Caracalla der Provinzialstatthalter die Aufsicht führen: Marcian Digg. 35, 2, 89 pr., vgl. Digg. 34, 1, 14 § 1. 30 (1), 122 pr. Cod. Iust. 4, 31, 3. Im allgemeinen vgl. Henzen in Annali d. J. 1844 p. 16 ff. und Bullett. d. J. 1863 p. 221 ff.

Die italischen Flotten.

Die untergeordnete Stellung, welche die Flotte bei den Römern [1]) von jeher eingenommen hat, tritt auch in den äußeren Formen der Verwaltung zutage, die einen von den Institutionen des Heeres ganz verschiedenen, recht eigentlich unmilitärischen Charakter tragen und daher hier wenigstens kurz berührt werden müssen.

Die durch Augustus bald nach Antritt seiner Regierung [2]) begründete stehende Flotte, mit den »zum Schutze des oberen und unteren Meeres« eingerichteten Stationen Misenum und Ravenna, ist ursprünglich in den oberen und unteren Chargen fast ausschließlich mit kaiserlichen Sklaven und Freigelassenen bemannt und anscheinend erst durch Claudius militärisch organisiert worden. [3]) Aber auch unter diesem Kaiser und noch

---

[1]) Über die römischen Flotten sind in neuerer Zeit folgende Monographien erschienen: Ermanno Ferrero *l'ordinamento delle armate Romane.* Torino 1878, derselbe *Iscrizioni e ricerche nuove.* Torino 1884 (Memorie dell' Accad. di Torino ser. II B. 36) und *Nuove iscrizioni ed osservazioni intorno le armate dell' impero romano* ibid. 49, 1900 p. 165—333 mit Indices S. 255—315 zu den drei Abhandlungen; vgl. auch den Artikel desselben Gelehrten bei Ruggiero Diz. epigr. II S. 271 ff. s. v. classis. Cam. de la Berge *Étude sur l'organisation des flottes Romaines* (nach seinem Tode von Mowat herausgegeben) in *Bulletin épigraphique* VI, 1886. Otto Fiebiger *de classium Italicarum historia et institutis* in Leipziger Studien 15, 1893 S. 275 ff. und in R. E. [2] III S. 2630 ff. Victor Chapot *la flotte de Misène.* Paris 1896. Vgl. auch Marquardt 2 S. 502 ff.; Héron de Villefosse bei Daremberg-Saglio I, 2 S. 1230 ff.

[2]) Fiebiger a. a. O. S. 282.

[3]) Mommsen im Hermes 16 S. 463. Das oberste Kommando liegt jedoch unter Tiberius in den Händen eines Ritters: C. X, 4868: *Sex. Aulienus Primus praef. castr. imp. Caesar. Aug. et Ti. Caesaris Augusti, praef. classis.*

unter seinem Nachfolger haben Freigelassene das Kommando der Misenensischen Flotte geführt;[1]) die Flottensoldaten wurden damals aus Peregrinen ausgehoben. Seit Vitellius steht regelmäßig ein in Offizierstellen, auch wohl als Kommandant einer Provinzialflotte,[2]) meist bereits in Prokuraturen erprobter[3]) Ritter an der Spitze, der etwa seit Gordians Zeit mit dem Range eines *perfectissimus* ausgestattet ist. Nur ganz ausnahmsweise ist in Kriegszeiten das Kommando beider Flotten, von denen die Misenensische im Range höher stand,[4]) einem Admiral übertragen[5]) und derselbe wohl auch für ein Kriegs-

---

Die Inschrift des *praef. eq. et classis* A. Castricius Myro (C. XIV, 2105) fällt, da er *XXVI vir* war, wahrscheinlich noch vor Einrichtung der Flottenstationen, ebenso wohl der denselben Titel tragende L. Pontius Strabo, vgl. Ferrero in Memor. di Torino 1900 p. 184 und p. 246 n. 809.

[1]) Ti. Iulius Optatus Pontianus, Präfekt der Misenensischen Flotte im J. 52, war Freigelassener des Tiberius; er wird in einer Inschrift von Tarracina (C. X, 6318; über seine »*cognomina equestria*« vgl. Mommsen zu d. Inschr.) *procurator et praefect(us) classis* tituliert, was vielleicht damals der volle Titel der Flottenpräfekten war; übrigens führt auch der spätere Prätorianerpräfekt des Commodus Iulianus (C. VI, 31856) den Titel *proc. Aug. et praef. classis Po[ntic]a[e]*. Der Freigelassene Anicetus, der Mörder der Agrippina, kommandierte im J. 59 die Misenensische Flotte; der Freigelassene Moschus war Präfekt unter Galba und Otho, wahrscheinlich wohl schon unter Nero. Dagegen sind die Präfekten im J 69 — Claudius Iulianus und Claudius Apollinaris - anscheinend Ritter gewesen, ebenso sicher der Kommandant beider Flotten in demselben Jahr Sex. Lucilius Bassus. Die Ravennatische Flotte wird bereits im J. 56 von einem Ritter P. Palpellius Clodius Quirinalis kommandiert. Vgl. die Verzeichnisse der Präfekten beider Flotten bei Ferrero *l'ordinamento* S 71 ff. und 133 ff; Fiebiger in Leipziger Studien 19 S. 396 ff.; der Misenensischen auch bei Chapot a. a. O. S. 148 ff.

[2]) So hatte L. Iulius Iulianus (C. VI, 31856) vor der Misenatischen und Ravennatischen Flottenpräfektur das Kommando der Pontischen Flotte geführt.

[3]) Über die Karriere der Präfekten vgl. Fiebiger a. a. O. S. 351 ff.; Ferrero Mem. di Torino 1900 S. 184 ff.

[4]) Vgl. C. II, 1178; die sicher echte Inschrift desselben: C. II, 1267 ist wohl gesetzt, bevor er Kommandant der Misenensischen Flotte wurde. C. V, 8659; C. VI, 31856; C. X. 1127. Daß Lucilius Bassus, nachdem er unter Vitellius beide Flotten kommandiert hatte, von Vespasian auf die Ravennatische beschränkt wurde, spricht natürlich nicht dagegen.

[5]) So unter Vitellius dem Lucilius Bassus (Prosopogr. II p. 302 und

geschwader aus den höheren Rangklassen der Ritter genommen worden.[1]) Jedoch hat eine Beteiligung der italischen Flotten an Kriegen, außer im J. 69 und kurz vor wie bei der Thronbesteigung des Septimius Severus,[2]) nur äußerst selten stattgefunden.[3]) Eine Art Gardedienst bei dem Aufenthalt der

---

Fiebiger a. a. O. S. 348 f.), während sonst, wo beide Flotten genannt werden, eine successive Bekleidung der Kommandos stattgefunden hat. Ob Moschus (Tacitus hist. I, 87) im J. 69 beide Flotten unter seinem Kommando hatte, ist zweifelhaft, vgl. Fiebiger Leipziger Studien 15 S. 349 und 399; Ferrero Memorie di Torino 1900 S. 222.

[1]) So in dem Partherfeldzug des Caracalla, vgl. vita c. 6: *Marcius Agrippa qui classi praeerat;* er war vorher *a cognitionibus* und *ab epistulis* gewesen.

[2]) Ausführlich handelt darüber Fiebiger a. a. O. S. 308 ff.

[3]) Eine Vexillation der Misenensischen Flotte hat im J. 166 ihr Standlager *(in castris, in hibernis)* in Seleucia Pieria in Syrien gehabt, offenbar aus Anlaß des in diesem Jahr von Verus beendeten Partherkrieges, vgl. den von Thompson in der Archaeologia 1895 S. 433 ff. (Chapot a. a. O. S. 236 ff.) publizierten Papyrus; eine Bestätigung bieten die neuerdings dort gefundenen Grabschriften zweier Misenensischer Flottensoldaten (C. III, 14394. 14395), von denen die eine von einem Trierarchen gesetzt ist, vgl. Ferrero a. a. O. S. 204; über die Bedeutung von Seleucia, des Haupthafens der Syrischen Flotte vgl. Perdrizet *Bull. de Corresp. hellén.* 21, 1897 S. 77. Über das außerordentliche Seekommando des zu der Rangklasse der *ducenarii* gehörenden Sallustius Sempronius Victor: *τῆς ἐπὶ πᾶσαν θάλασσαν ἡγησάμενον εἰρήνης μετ' ἐξουσίας σιδήρου* (C. I. G. 2509) zur Zeit des Perserzugs des Severus Alexander gegen die Piraterie im Mittelländischen Meer vgl. v. Domaszewski Rh. Mus. 58 S. 384. Die zahlreichen Stationen der Flotten in und außer Italien, z. B. in Salona, Athen und anderen Orten Griechenlands (vgl. das Verzeichnis bei Fiebiger a. a. O. S. 318 ff. mit Karte III und dazu die einschränkenden Bemerkungen von Ferrero a. a. O. S. 203 und 221 f.), sind wohl zum Teil nur vorübergehende gewesen, und aus vereinzelten Inschriftenfunden sind nicht sichere Schlüsse auf feste Stationen zu ziehen. So berichtet Tacitus hist. II, 9, daß dem Statthalter von Galatien und Pamphylien im J. 69: *datae e classe Misenensi duae triremes ad prosequendum, cum quibus Cythnum insulam tenuit,* mit deren Hilfe der falsche Nero gefangen wird. Die Beteiligung von 20 Ravennatischen Flottensoldaten unter dem Kommando eines *evocatus* der Prätorianer an der Unterdrückung des Räuberunwesens in der Flaminia erwähnt eine Inschrift des J. 246: Henzen in Röm. Mitteil. d. Inst. 2, 1887 S. 14 ff. = C. XI, 6107. Nach der Lagerbeschreibung Hygins liegen in der *retentura* des Lagers *classici Misenates D, Ravennates DCCC,* vgl. die Ausgabe von Domaszewski (Leipzig 1887) S. 17 und 68.

Kaiser an der Küste Italiens,[1]) die Mitwirkung bei den gewaltigen kaiserlichen Naumachien, die Verwendung eines in Rom stationierten Detachements der Flottensoldaten zum Aufziehen der Vela im Amphitheater,[2]) und eines Detachements der Misenensischen Flotte für den Dienst im hauptstädtischen Hafen Ostia,[3]) das waren, von seltenen Übungsfahrten und außerordentlichen Dienstleistungen, wie bei Neros griechischer Reise, abgesehen, die wesentlichen Obliegenheiten, welche die italischen Flotten in der Kaiserzeit zu verrichten hatten.[4]) Mit Rücksicht auf diesen Gardedienst, nicht aus Anlaß ihrer Verdienste im J. 69 um Vespasianus,[5]) werden sie den Titel *classes praetoriae,* vielleicht von Hadrian, erhalten haben, den sie seit dem J. 127 sicher führen,[6]) während er ihnen noch im J. 71 gefehlt hat.[7]) Der Beinamen *pia vindex* ist der Flotte von Caracalla, wir wissen nicht aus welchem Anlaß, beigelegt worden.[8])

Den Präfekten sind, ebenso wie bei den Vigiles, *subpraefecti* beigegeben, die gleichfalls dem Ritterstande angehören und im dritten Jahrhundert den Egregiat führen.[9]) Von

---

[1]) Tacitus hist. 1, 23: *Campaniae lacus et Achaiae urbes classibus adire soliti,* vgl. ann. 14, 4. Daher sagt ein Flottensoldat in seiner Grabschrift (C. V, 938): *merui classicus miles ad latus Augusti,* was nicht auf den Dienst in Rom bezogen zu werden braucht.

[2]) Über die zwischen Colosseum und Titusthermen gelegenen *castra Misenatium* und über die *castra Ravennatium* jenseits des Tiber vgl. Jordan Topographie II S. 115 ff. Zahlreiche Grabschriften von Soldaten beider Flotten sind teils an der Via Appia, teils in der Villa Pamfili gefunden: C. VI, 3092 ff. und 32761 ff. und Henzen zu n. 3093 und 3149.

[3]) Vgl. Dessau im C. XIV p. 9 col. I; nach der Angabe Suetons Vespas. c. 8: *classiarios, qui ab Ostia et Puteolis Romam pedibus per vices commeant, petentes constitui aliquid sibi calciarii nomine ... iussit post haec excalciatos cursitare, et ex eo ita cursitant* sind Misenensische Flottensoldaten zu einem dauernden Kurierdienst zwischen Rom und seinen beiden Häfen, vielleicht im Dienst der hauptstädtischen Getreideverwaltung verwandt worden.

[4]) In dem Sc. Italicense (C. II, 6278) Z. 44 und 50 wird die Aufsicht über die Ausführung der betreffs der Gladiatoren getroffenen Bestimmungen, für den Fall, daß der *praefectus alimentorum,* der *curator viarum* und der *iuridicus* verhindert sein sollten, dem *classis praetoriae praefectus* übertragen.

[5]) Wie Fiebiger a. a. O. S. 300 annimmt.

[6]) C. III p. 874 f. dipl. n. 31. 32 (= p. 1976 n. 44. 45).

[7]) C. III p. 850 dipl. 7 (= p. 1959 n. 8).

[8]) Fiebiger a. a. O. S. 306.

[9]) Fiebiger a. a. O. S. 357 ff. und die Zeugnisse S. 439 ff.; er schließt

kaiserlichen Bureaubeamten, die in dieser aus der kaiserlichen Kasse bestrittenen Verwaltung nicht ganz fehlen konnten, ist nur ein kaiserlicher Sklave als *dispensator classis* (Misenensis) und ein Freigelassener als *tabularius c(lassis) p(raetoriae) [R]av(ennatium)* inschriftlich bezeugt.[1])

Auch die übrigen zahlreichen Flotten außerhalb Italiens,[2]) die mit Ausnahme der im Dienste der hauptstädtischen Getreideverwaltung stehenden *classis Augusta Alexandrina* [3]) und *Africana*[4]) wesentlich militärischen Zwecken dienten, haben ritterliche Präfekten mit prokuratorischem, aber den italischen Flottenpräfekten nachstehendem Range kommandiert.[5])

---

aus C. V, 328: *post subpraefect(uram) classis Ravenn(atium)*, da hier der Name *praetoria* fehlt, daß die Subpräfekten bereits vor Vespasian eingesetzt seien. Doch wird man das höchstens für die Hadrianische Zeit geltend machen können. — Über die außerordentliche Rechtsprechung des Misenensischen *subpraefectus* in einem Prozeß über ein wohl zu seinem Bezirk gehöriges Grundstück vgl. Mommsen zu C. X, 3334. — Über die sonstigen Seeoffiziere: die *praepositi, nauarchi, trierarchi, centuriones* vgl. Fiebiger a. a. O. S. 359 ff. 441 ff.; über den *praepositus reliquationi* der Misenensischen Flotte zur Zeit des Perserzuges des Severus Alexander vgl. Domaszewski a. a. O. S. 388.

[1]) C. X, 3346; C. XI, 17; gefälscht ist der *tabularius class. Raven.* C. XI, 10*.

[2]) Ein Verzeichnis derselben geben Marquardt II S. 502 ff.; Ferrero *l'ordinamento* S. 159 ff. nebst den oben (S. 225 A. 1) genannten Nachträgen; de la Berge im *Bull. épigr.* VI S. 217 ff.; vgl. das Verzeichnis der Chargierten S. 280 ff.; Fiebiger R. E.[2] III S. 2641 ff.

[3]) Vgl. Fiebiger R. E.[2] III S. 2641 f. Ein *Ti. Iulius Aug. lib. Xanthus tractator Ti. Caesaris et divi Claudi et subpraef. classis Alexandriae:* C. VI, 33131; *ναύκληροι τοῦ πορευτικοῦ Ἀλεξανδρείνου στόλου* in Portus zur Zeit des Commodus: Kaibel JGJ. 918, vgl. Mommsen Röm. Gesch. V S. 577 A. 1; Rostowzew im Archiv f. Pap. 3 S. 222 und unten S. 248 A. 5. Ebenfalls in Portus vollzieht eine Dedikation an Septimius Severus und seine Familie *ὁ ἐπιμελητὴς παντὸς τοῦ Ἀλεξανδρείνου στόλου ἐπὶ Κλ. Ἰουλιανοῦ ἐπάρχου εὐθενίας*: Kaibel n. 917.

[4]) Vita Commodi 17, 7: (Commodus) *classem Africanam instituit, quae subsidio esset, si forte Alexandrina frumenta cessassent.* Verschieden von ihr ist, wie Ferrero *Bull. des antiq. Afric.* 1884 S. 175 ff. gezeigt hat, die nur einmal (C. VIII, 7030: a. 180/8) erwähnte *classis nova Lybica* (so); vgl. Cagnat *l'armée Romaine d'Afrique* (Paris 1892) p. 339 ff.

[5]) Ein Verzeichnis derselben geben Fiebiger R. E.[2] a. a. O. und Ferrero in Memorie dell' Accademia di Torino 1900 S. 306 ff.

Die Getreideverwaltung.

Die Versorgung der Stadt Rom mit dem nötigen Getreidebedarf hatte infolge der rapiden Zunahme der Bevölkerung schon im letzten Jahrhundert der römischen Republik so große Dimensionen angenommen, daß die Ädilen, denen in älterer Zeit die Aufsicht über den Getreidemarkt, wie über das Marktwesen überhaupt zugefallen war, den gesteigerten Ansprüchen und der Schwierigkeit der Aufgabe nicht mehr gewachsen waren. Die von C. Gracchus nach hellenistischem Muster[1]) eingeführten und von den späteren Demagogen weiter fortgebildeten regelmäßigen Getreidespenden hatten den besitzlosen Pöbel aus ganz Italien nach Rom gelockt,[2]) so daß Caesar im Jahre 708 = 46 v. Chr.

[1]) Wie das neuerdings in Samos gefundene Dekret aus dem Anfang des zweiten Jahrhunderts v. Chr. klar gezeigt hat, vgl. Wiegand und v. Wilamowitz in Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. 1904 S. 917 ff., besonders S. 930: »auch hier haben die Römer Institutionen der hellenistischen Kulturwelt übernommen . . . Rom hatte in Asien die ungeheuren königlichen Güter geerbt, die den Attaliden teils Zinsen, teils Erträge in natura, also Korn, geliefert hatten: war es wirklich verwerfliche Demagogie, wenn jemand meinte, dieser Ertrag gehörte den römischen Bürgern?«. Auch in Paros ist um das J. 100 v. Chr. Getreideverteilung *(σιτομετρία)* bezeugt, zu der reiche Bürger Beiträge spenden: JG. XII, 5 n. 135; betreffs Rhodos berichtet (worauf mich Prof. Hiller von Gärtringen hinweist) Strabo 14, 2, 5 p. 652: *δημοκηδεῖς δ' εἰσὶν οἱ Ῥόδιοι καίπερ οὐ δημοκρατούμενοι, συνέχειν δ' ὅμως βουλόμενοι τὸ τῶν πενήτων πλῆθος· σιταρ[κ]εῖται δὴ ὁ δῆμος καὶ οἱ εὔποροι τοὺς ἐνδεεῖς ὑπολαμβάνουσιν ἔθει τινὶ πατρίῳ.* Gewiß stehen diese Beispiele nicht allein.

[2]) Appian b. c. 2, 120: *τό τε σιτηρέσιον τοῖς πένησι χορηγούμενον ἐν μόνῃ Ῥώμῃ τὸν ἀργὸν καὶ πτωχεύοντα καὶ ταχυεργὸν τῆς Ἰταλίας λεὼν ἐς τὴν Ῥώμην ἐπάγεται.*

nicht weniger als 320 000 Kornempfänger vorfand, die von ihm durch Ausscheidung der Nichtberechtigten und massenhafte Ausführung römischer Bürger in überseeische Kolonien bis auf 150 000 reduziert wurden. Der Ackerbau in Italien war seit dem zweiten punischen Kriege mehr und mehr heruntergekommen, und selbst die reichen Kornprovinzen Sicilien und Sardinien, zu denen sich später besonders Afrika gesellte, vermochten kaum dem immer steigenden Bedürfnis zu genügen. Das schlechte Verwaltungssystem, vor allem die Verpachtung der Zehnten an gewinnsüchtige und gewissenlose Spekulanten, verbunden mit den inneren Wirren, die den römischen Staat in dem letzten Jahrhundert der Republik an den Abgrund brachten, mußten den Zustand der Bevölkerung Roms zu einem unerträglichen machen und das Gespenst der Hungersnot wieder und wieder heraufbeschwören. Nur der Staat konnte durch eine energische Initiative hier eine dauernde Besserung bewirken, und diese Überzeugung ist schon in republikanischer Zeit, wenn auch nur sehr allmählich, zum Durchbruch gekommen. Den Beamtenapparat, der für die bescheidenen Verhältnisse der alten Republik kaum ausgereicht hatte, den Anforderungen der Zeit gemäß umzugestalten, konnte man sich freilich nicht sofort entschließen; man begnügte sich, wie die bekannten Missionen des Scaurus im Jahre 650 = 104 v. Chr. und des Pompeius im Jahre 697 = 57 v. Chr. zeigen,[1]) mit außerordentlichen Kommissorien, um der augenblicklichen Notlage abzuhelfen. Das Unzulängliche und Bedenkliche solcher Maßregeln mußte sich freilich bald genug ergeben, und es kann nicht wundernehmen, daß Caesar nicht diesen Weg beschritt, sondern konsequenterweise die Zahl der ständigen Beamten durch Einsetzung von zwei *aediles plebis Ceriales* vermehrte, um wenigstens dem Namen nach bei dieser Neuschöpfung an die alten republikanischen Institutionen anzuknüpfen. Man darf wohl annehmen, daß es nicht seine Absicht war, dabei stehen zu bleiben: die Ausführung weiterer Reformen, die durch die bedeutende

[1]) Vgl. Mommsen St. R. 2 S. 671 f.; die angebliche *praefectura annonae* des L. Minucius im J. 314 (= 440 v. Chr.) ist von Mommsen (Römische Forschungen 2 S. 214) als späte aus Licinius Macer von Livius entlehnte Fiktion erwiesen worden.

Reduktion der Getreideempfänger angebahnt waren, wurde durch seine kurz darauf erfolgte Ermordung abgeschnitten. An eine durchgreifende Umgestaltung konnte während der dem Tode Caesars folgenden Bürgerkriege nicht gedacht werden, und so trat nach der Konstituierung des Principates an Augustus wiederum die ungelöste Frage heran, durch welche Maßregeln man dauernd das römische Volk vor der stets drohenden Gefahr einer Hungersnot bewahren könne. Im Jahre 732 = 22 v. Chr., als wieder die Not aufs höchste gestiegen war, folgte Augustus der Aufforderung des Senates und des Volkes, als *curator annonae* den Notstand zu beseitigen. In wenigen Tagen gelang es ihm, wie er selbst im Monumentum Ancyranum angibt, diese Aufgabe mit Hilfe der ihm zu Gebote stehenden Mittel zu lösen; um dauernd Besserung zu schaffen, setzte der Kaiser in demselben Jahr zwei aus den gewesenen Prätoren erloste *praefecti frumenti dandi* als ständige Jahresbeamte ein, deren Zahl im Jahre 736 = 18 v. Chr. auf vier erhöht wurde. Sie hatten im Auftrage des Kaisers die Getreideverteilungen zu leiten und ohne Zweifel auch für die Beschaffung des dazu notwendigen Getreides zu sorgen.[1]) Daß Augustus seitdem definitiv die Sorge für die Getreideverteilungen übernommen hat, erhellt aus seiner Angabe im Monumentum Ancyranum, er habe gerade von dem Jahre 736 = 18 v. Chr. an 100000 oder auch mehr Menschen aus seinen Mitteln, wenn die öffentlichen, d. h. die des Aerarium Saturni versagten, mit Getreide versorgt.[2]) Die Versorgung

---

[1]) Monum. Ancyr. c. 5 gr. 3, 5; Dio 54, 1 und 17; Sueton Aug. c. 37: *nova officia excogitavit: curam frumenti populo dividundi.* In dem Sc. vom J. 743 = 11 v. Chr. bei Frontinus *aq.* c. 100 heißen sie *praefecti frumento dando* und *ii per quos frumentum plebei datur.*

[2]) Der griechische Text des 18. Kapitels liegt jetzt ziemlich vollständig vor: *[ἀπ' ἐκ]είνου τ[ο]ῦ ἐνιαυτοῦ, ἐ[φ'] οὗ Ναῖος καὶ Πόπλιος [Λ]έντλοι ὕπατοι ἐγένοντο, ὅτε ὑπέλειπον αἱ δη[μό]σιαι πρόσοδοι, ἄλλοτε μὲν δέκα μυριάσιν, ἄλ[λοτε] δὲ πλείοσιν σειτικὰς καὶ ἀργυρικὰς συντάξεις ἐκ τῆς ἐμῆς ὑπάρξεως ἔδωκα.* Der sehr verstümmelte lateinische Text ist wohl mit Joh. Schmidt im Philologus 46 S. 75 mit Rücksicht auf die hierauf bezüglichen Worte Suetons Aug. c. 41: *frumentum quoque in annonae difficultatibus saepe levissimo, interdum nullo pretio viritim admensus est tesserasque nummarias duplicavit* (vgl. Dio 55, 26), etwa so zu ergänzen: *[inde ab eo anno q]uo Cn. et P. Lentuli c[ons]ules fuerunt, cum d[e]ficerent [vecti]g[alia,*

der ganzen Stadt mit Getreide scheint dagegen formell den *aediles ceriales* verblieben zu sein,[1]) bis eine im J. 6 n. Chr. Rom

---

tum] centum millibus h[omi]num, tu[m pl]uribus [mul]to fru[mentarias et n]umma[ria]s t[esseras ex . . . . (?)] et pat[rimonio] m[e]o [dedi]. Betreffs der *tesserae nummariae* vgl. Mommsen a. a. O. S. 26: »*quod nomen indicat res quoque flagitat, frumentum quatenus gratis ministrabatur, divisum esse datis tesseris frumentariis, quatenus venibat leviore pretio, datis nummariis.*« Dagegen hatte Rostowzew in seinem russisch geschriebenen Buch über die Tesserae (St. Petersburg 1903), aus dessen Inhalt mir der Verfasser auf meine Bitte freundlichst einige Mitteilungen brieflich gemacht hatte (vgl. auch seine Abhandlung über die *Plombs antiques in der Revue numismatique sér.* IV, 2, 1898 S. 256 ff. und Cardinali in seiner sorgsamen Darstellung der Frumentationen im Dizion. epigr. III S. 274 ff.), die *tesserae nummariae* für münzähnliche *tesserae* erklärt, die als Kontrollmarken bei den ordentlichen und außerordentlichen Getreideverteilungen verwandt wurden, während die *tessera frumentaria* die ständige Legitimationskarte der öffentlichen Getreideempfänger sei; erstere meine Juvenal 7, 174: *summula ne pereat, qua vilis tessera venit frumenti,* letztere, die verkäuflich und vererblich sei, Persius 5, 73 unter der *tesserula,* durch welche jedem Tribusangehörigen der Anspruch auf das *scabiosum far* zustehe (vgl. dazu meine Abhandlung über die Getreideverwaltung S. 16 und Cardinali a. a. O. S. 272 ff.). Gewiß hat Rostowzew mit dieser Scheidung der Marken in ständige und solche, die nur für die einzelne Verteilung gelten, recht; die Ansicht, daß letztere als *tesserae nummariae* wegen ihrer Ähnlichkeit mit den Münzen bezeichnet worden seien, hat Rostowzew selbst in der soeben als zweites Beiheft der Beiträge zur alten Geschichte in deutscher Fassung erscheinenden Bearbeitung seines Buches: Römische Bleitesserae S. 14 aufgegeben und sich meiner ihm mündlich mitgeteilten Ansicht angeschlossen, »daß *tessera nummaria* eine *tessera* ist, welche zum Empfang einer Geldsumme legitimiert, wie *tessera frumentaria* zum Empfang eines Kornquantums«. Über die Verteilungen des Augustus von 60 Denaren an Stelle der 60 Scheffel Getreide vgl. meine Bemerkungen in den Beiträgen z. alten Gesch. 3 S. 90 f., über die Geldverteilungen neben den Gratisverteilungen von Getreide Philo in der S. 238 A. 1 angeführten Stelle. Die »*tesserae typis frumentariis signatae*«, von denen zuerst O. Benndorf in seinen Beiträgen zur Gesch. des attischen Theaters in der Zeitschrift für die Österr. Gymnasien 1875 eine vorläufige Sammlung veranstaltet hatte, hat jetzt vollständig zusammengestellt Rostowzew in seiner umfassenden *Tesserarum urbis Romae et suburbi plumbearum sylloge* mit 12 Tafeln. St. Petersburg 1903 S. 45 ff. mit Tafel 3—4 und in dem oben genannten Werke scharfsinnig verwertet.

[1]) Der Titel der *praefecti frumenti dandi,* wie ihre ausdrückliche Bestimmung *πρὸς τὴν τοῦ σίτου διανομήν* oder *ἐπὶ τῇ τοῦ σίτου διαδόσει* (Dio 54, 1 und 17, vgl. Cagnat III, 667: *ἔπαρχος σειτομετρίου δήμου Ῥωμαίων* und III, 970: *ἔπαρχον σειτουδόσεως δήμου Ῥωμαίων* und die Inschrift aus

in furchtbarer Weise heimsuchende Hungersnot den Kaiser, als Herrn von Ägypten, des reichsten Getreidelandes der Welt, aus dem jährlich zwanzig Millionen römische Scheffel Weizen nach Rom strömten,[1]) bewogen hat, definitiv sich dieser mühsamen und kostspieligen Verpflichtung zu unterziehen. Zunächst wurden zwei Konsulare in diesem und dem folgenden Jahre eingesetzt, um dem augenblicklichen Mangel zu steuern;[2]) kurz darauf aber wurde ein *praefectus annonae* aus dem Ritterstand als

---

Gordians Zeit C. III, 6763: *praef(ectus) fr(umenti) dan[d(i) pl]eb(i) Ro[m(anae)]*), schließt eine Beziehung auf die Gesamtversorgung der Stadt aus. In dem 5. Kapitel des Monumentum Ancyranum spricht Augustus offenbar nur von einer vorübergehend übernommenen und zwar, wie auch Dio 54, 1 sagt, gezwungen übernommenen Funktion, statt der ihm angetragenen, aber von ihm entschieden abgewiesenen Diktatur. Ebenso urteilt Cardinali a. a. O. S. 225 ff., vgl. besonders S. 240 ff.

[1]) Epit. de Caes. I, 6, vgl. Mommsen R. G. 5 S. 560: »ein Teil davon ist sicher aus den eigentlichen Domänen geflossen, ein anderer vielleicht gegen Entschädigung geliefert worden«; Wilcken Ostraka I S. 421: »noch höher war später die Zufuhr, die nach Konstantinopel zu liefern war. Nach Iustinians 13. Edikt c. 8 gingen unter ihm jährlich 8 Millionen Artaben = 26²/₃ Millionen röm. Modii nach Konstantinopel.« Ohne Grund bezweifelt die Nachricht der Epitome Beloch Bevölkerung der gr.-röm. Welt S. 31 und 411, vgl. dagegen Friedländer Sittengesch. 1 S. 64 und 70. Als die Aufgabe des Präfekten von Ägypten bezeichnet es Ti. Iulius Alexander (C. I. G. 4957 Z. 4) dafür zu sorgen: *τὴν Αἴγυπτον ἐν εὐσταθείᾳ διάγουσαν εὐθύμως ὑπηρετεῖν τῇ εὐθηνίᾳ.* Zum Verkauf und zur Ausfuhr von Getreide aus Ägypten ist die Erlaubnis des Präfekten notwendig: Iosephus ant. XV, 9, 2. Import von Getreide nach Ägypten: Cagnat I. G. III, 409 (Pogla): *πέμψαντα ἀννῶναν εἰς τὸ Ἀλεξανδρέων ἔθνος* und dazu Rostowzew Österr. Jahreshefte 4, 1901 Beibl. S. 46.

[2]) Daß diese auch für die Annona, nicht nur für die Frumentationen fungierten, zeigt Dios Bericht (55, 26): *καὶ προσέτι καὶ ἄνδρες ὑπατευκότες ἐπί τε τοῦ σίτου καὶ ἐπὶ τοῦ ἄρτου κατέστησαν, ὥστε τακτὸν ἑκάστῳ πιπράσκεσθαι* d. h. es wurde an jeden nur ein bestimmtes Quantum verkauft, wie das bei einer Hungersnot, in der der Modius auf 5¹/₂ Denare zu stehen kam (vgl. Bergk Mon. Anc. p. 63 A. 3, der übrigens diese Stelle mißverstanden hat), sehr begreiflich ist. Abgesehen davon erhielten ferner die Getreideempfänger durch die Liberalität des Augustus doppelte Rationen (Bergk a. a. O. p. 60 f.). Ob diese Konsulare von Augustus allein oder von ihm gemeinsam mit dem Senat bestellt worden sind, ist nicht sicher; im J. 7 n. Chr. wird die Einsetzung ausdrücklich dem Augustus zugeschrieben von Dio 55, 31: *καὶ ἐπί γε τῇ σιτοδείᾳ δύο αὖθις ἐκ τῶν ὑπατευκότων ἐπιμελητὰς τοῦ σίτου σὺν ῥαβδούχοις ἀπέδειξε.*

ständiger Stellvertreter des Kaisers eingesetzt,[1]) wie bereits im Jahre 6 n. Chr. der *praefectus vigilum* zur Verhütung der Feuersbrünste geschaffen war.[2]) Bei dem Regierungsantritt des Tiberius findet sich die *praefectura annonae* schon als stehendes Amt und hat als solches länger als fünfhundert Jahre bestanden, und wenn auch diese Institution die Wiederkehr ähnlicher Notstände nicht vollständig verhindern konnte,[3]) so hat sie sich doch als eine der heilsamsten Einrichtungen des Kaiserreiches bewährt.

Das Getreide, das in Rom auf Rechnung des Staates zum Verkauf gelangte, wurde in der Regel gewiß zu dem gewöhnlichen Marktpreise abgegeben. Die Konkurrenz privater Kornhändler scheint in Rom erklärlicherweise nicht sehr in Betracht gekommen zu sein,[4]) obgleich die Kaiser sich ihre Unterstützung bei Versorgung der Stadt durch Erteilung von Privilegien zu sichern versuchten[5]) und es an Getreidehändlern in Rom und

---

[1]) Vgl. meine Abhandlung über die Getreideverwaltung in der römischen Kaiserzeit im Philologus 1869 S. 39. Für alle Einzelnheiten, die hier nicht näher ausgeführt oder begründet werden konnten, muß ich auf sie verweisen. — Ob, wie ich in der ersten Auflage angenommen habe, der alexandrinische *ἐξηγητής* als Vorbild des *praefectus annonae* anzusehen ist, ist zweifelhaft, jedenfalls erstreckten sich die Funktionen dieses Beamten auch auf andere Gebiete der städtischen Verwaltung, vgl. Wilcken Ostraka I S. 657, Mitteis im Hermes 30 S. 588, Walter Otto die Organisation der griechischen Priesterschaft im hellenistischen Ägypten S. 155 mit A. 3. 4. Im zweiten Jahrhundert n. Chr. ist in Alexandria ein *ἐπὶ τῆς εὐθ[η]νίας τοῦ B γράμματος* (d. h. des zweiten Stadtviertels) bezeugt: Milne a. a. O. p. 190 n. 10 (a. 158); ähnlich in anderen Städten Ägyptens, vgl. BGU. II 578, 9 (a. 189): *ἀγορανόμῳ καὶ ἐπὶ τῆς εὐθηνίας;* Amherst Pap. II n. 124; Wilcken Ostraka I S. 657f. und Archiv 2 S. 134; Ausfeld Philologus 63 S. 494.

[2]) Auf beide Ämter paßt, was Paulus (Digg. 1, 15, 3) von dem letzteren sagt: *nam salutem rei publicae tueri nulli magis credidit convenire nec alium sufficere ei rei quam Caesarem.*

[3]) Vgl. Friedländer Sittengesch. 1 S. 34 f.

[4]) Vgl. Philologus 1869 S. 22 f. mit Anm. 33; die Preisfixierungen unter Tiberius und Nero nach dem Brande sind als seltene Ausnahmen anzusehen.

[5]) Callistratus Digg. 50, 6, 6 § 3 spricht von der Immunität, die den *negotiatores, qui annonam urbis adiuvant* und den *navicularii, qui annonae urbis serviunt* verliehen ist. Vgl. Waltzing *Corporations professionelles* II p. 105 ff.

Ostia nicht gefehlt haben kann.[1]) Der Fiskus hatte hier nur die allerdings bedeutenden Kosten der Verwaltung zu tragen; dagegen verschlangen die Frumentationen, die auch nach der Reduktion des Augustus im Jahre 752 = 2 v. Chr. regelmäßig an etwa 200000 Empfänger gelangten, ungeheure Summen.[2]) Es ist nicht anzunehmen, daß Augustus sich bewogen gefunden habe, diese Last von dem Aerarium Saturni auf seine eigene Kasse zu übertragen: doch waren die bedeutenden Naturalabgaben aus den Senatsprovinzen Sicilien, Asien und Afrika sicherlich hinreichend, den Bedarf von Rom großenteils zu decken. Erst Nero oder frühestens Claudius scheint die Kosten auf den Fiskus übernommen zu haben.[3]) Seitdem bilden die Frumentationen einen stehenden Posten in dem Etat des Fiskus,[4]) und etwa seit der Flavischen Zeit bis mindestens in die Mitte

---

[1]) Vgl. Cardinali a. a. O. S. 304 ff., der S. 311 zu dem Resultat kommt: »*per tutto il tempo del buon impero non solamente il commercio privato doveva essere giuridicamente permesso, ma anche realmente praticato con proporzioni considerevoli di sviluppo.*«

[2]) Auch nach den Ausführungen Bergks (Mon. Anc. p. 60 ff.), dem meine Abhandlung unbekannt geblieben war, muß ich bei der Ansicht verbleiben, daß die regelmäßigen Verteilungen gratis geschehen seien. Auf die Gründe, die dafür sprechen, habe ich in jener Abhandlung (S. 13) hingewiesen; zugestimmt haben mir Mommsen *r. g. d. A.*[2] S. 26; Cardinali a. a. O. S. 263 ff. Auch in der oben S. 230 A. 1 erwähnten Samischen Urkunde heißt es von den Getreideverteilungen an das Volk Z. 87 und 92 ausdrücklich: *εἰς τὸν δωρεὰν διαμετρούμενον σῖτον.*

[3]) Tacitus ann. 5, 18 (z. J. 62) unmittelbar nach dem Bericht über die Versenkung des verdorbenen *frumentum plebis: tris deinde consulares . . . . vectigalibus publicis praeposuit, cum insectatione priorum principum, qui gravitate sumptuum iustos reditus anteissent: se annuum sescenties sestertium reipublicae largiri*, vgl. Philologus 1869 S. 68. Die von Hermann Schiller (Hermes 4 S. 429 ff., vgl. Nero S. 352 A. 2) gegen diese Beziehung gemachten Einwendungen scheinen mir nicht stichhaltig; die Worte *annuum sescenties* weisen auf eine ganz bestimmt normierte Leistung hin, die früher dem Ärarium zugefallen war. Ohne Zweifel war dasselbe nach Entziehung verschiedener, ihm von Rechts wegen zukommender Einnahmen nicht mehr imstande, diese Last zu tragen. Unter den *priores principes* ist Caligula zu verstehen; die Möglichkeit, daß schon Claudius die Kosten auf den Fiskus übernommen habe, ist durch die prahlerischen Worte Neros keineswegs ausgeschlossen. Für Claudius entscheidet sich wohl mit Recht Cardinali a. a. O. S. 246.

[4]) Statius silvae 3, 3 v. 100: *quantumque tribus . . . . poscant.*

des zweiten Jahrhunderts ist eine eigens für diese Zwecke eingerichtete Separatkasse: der *fiscus frumentarius* nachweisbar.[1]) Daß jedoch auch später noch das Ärarium zu den Frumentationen beisteuern mußte und ein Teil des Getreides aus den Senatsprovinzen dafür verwandt wurde, ist nicht zu bezweifeln.[2])

Die Leitung der monatlichen Getreideverteilungen ist bis auf Claudius, wie es scheint, den *praefecti frumenti dandi* verblieben, wofür besonders spricht, daß Seneca in seiner an den *praefectus annonae* Pompeius Paulinus im Jahre 49 gerichteten Schrift der Leitung der Frumentationen unter seinen Pflichten mit keinem Wort gedenkt.[3]) Aber auch nach der Übernahme der Kosten der Frumentationen auf den Fiskus erscheinen seit Traian die *praefecti frumenti dandi* wieder,[4]) wenn auch der dem Titel meist angehängte Zusatz *ex s. c.* anzudeuten scheint, daß sie nur für außergewöhnliche Verteilungen eingesetzt worden seien.[5])

---

[1]) Vgl. Philologus 1869 S. 54. Ein Freigelassener Hadrians als *praepositus mensae nummul(ariae) f(isci) f(rumentarii) Ost(iensis):* C. XIV, 2045; vgl. den Freigelassenen eines Privatmannes als *praepositus mensae nummulariae:* Digg. 14, 3, 20.

[2]) Statius silv. 3, 3, 90 unter den Einnahmen des Fiskus: *quod messibus Afris verritur* und dazu Mommsen St. R. 2 S. 1006 A. 1. Dafür sprechen ferner die kaiserlichen Prokuratoren im Dienst der Annona in Senatsprovinzen (Philologus 1869 S. 81). Dagegen ist die Angabe Herodians 7, 3, 5: (Maximinus) *μετῆλθεν ἐπὶ τὰ δημόσια καὶ εἴ τινα ἦν χρήματα πολιτικὰ ἐς εὐθηνίας ἢ νομὰς τῶν δημοτῶν ἀθροιζόμενα εἴτε θεάτροις ἢ πανηγύρεσιν ἀνακείμενα ἐς ἑαυτὸν μετῆγε* mit Rostowzew in den Nachrichten des Russischen arch. Instituts in Konstantinopel IV, 1899, 3 nicht auf Rom, sondern auf Provinzialstädte zu beziehen.

[3]) Seneca de brevit. vitae c. 18—19.

[4]) Die Liste von Augustus bis auf Maximinus gibt L. Cantarelli im Bull. comun. 1895 S. 217 ff., vgl. Cardinali a. a. O. S. 249 ff.; von Caligula bis Nerva sind keine Beispiele überliefert, so daß sie vielleicht in dieser Zeit überhaupt nicht bestellt worden sind.

[5]) So erklärt Mommsen im Hermes 4 S. 364 ff. und St. R. 2 S. 673, der vermutet, »daß, wenn das Ärar disponible Überschüsse aufwies, dem Senate davon Mitteilung gemacht wurde und die regelmäßige Form der Verwendung darin bestand, Getreide .. unter die Einwohner der Hauptstadt zu verteilen«. Auffallend bleibt immerhin die häufige Erwähnung dieser Beamten, da das Ärar gewiß selten genug Überschüsse aufzuweisen hatte; auch fehlt der Zusatz *ex s. c.* in zahlreichen Beispielen. Die von

In der ersten Kaiserzeit fand die Verteilung, wie auch in der Zeit der Republik, einmal im Monat an die gesamten Empfänger statt.[1]) Seit Claudius und bis auf Septimius Severus wird die Austeilung des Getreides in der nahe der *piazza Montanara* gelegenen Porticus Minucia vollzogen:[2]) ein Freigelassener aus Claudischer Zeit heißt *curator de Minucia die XIIII, ostio XLII* (C. VI, 10223), scheint demnach nur für einen Tag im Monat und für eine der 45 Eingänge *(ostia)* der Minucia[3]) bestellt gewesen zu sein. Auf Claudius wird wahrscheinlich auch, wie Rostowzew annimmt,[4]) die Einführung der festen *tesserae frumentariae* »als Legitimationsdokument« zurückzuführen sein, während die für die einzelnen Verteilungen gültigen

---

Kornemann a. a. O. S. 176 aufgestellte und von Cardinali a. a. O. S. 248 gebilligte Ansicht, daß der Zusatz *ex s. c.* nur »die Betreffenden als außerordentliche, durch den Senat ins Leben gerufene und zu dem Machtbereich des Senats gehörige Beamte« bezeichne, kann ich freilich nicht teilen. Vgl. auch Rostowzew Beiträge z. alt. Gesch. Suppl. II S. 15 A. 3.

[1]) Sueton Aug. 40: *ne plebs frumentationum causa frequentius ab negotiis avocaretur, ter in annum quaternum mensum tesseras dare destinavit; sed desideranti consuetudinem veterem concessit rursus, ut sui cuiusque mensis acciperet.* Philo leg. ad Gaium § 23: (Tiberius) *ἐν ταῖς μηνιαίοις τῆς πατρίδος διανομαῖς, ἀργύριον ἢ σῖτον ἐν μέρει παντὸς τοῦ δήμου λαμβάνοντος, οὐδέποτε τοὺς Ἰουδαίους ἠλάττωσε τῆς χάριτος* und wenn die Verteilung auf einen Sabbat fiel: *προσετέτακτο τοῖς διανέμουσι ταμιεύειν τοῖς Ἰουδαίοις εἰς τὴν ὑστεραίαν τὴν κοινὴν φιλανθρωπίαν.* Für Caesars Zeit vgl. die lex Iulia municipalis Z. 15: *idque aput forum et quom frumentum populo dabitur, ibei ubei frumentum populo dabitur, cottidie maiorem partem diei propositum habeto.*

[2]) Vgl. Rostowzew a. a. O. S. 15; daß hier auch außerordentliche Verteilungen stattfanden, beweist die Tesserainschrift: *de lib(eralitate) I for(o) IV* und auf der Rückseite: *Minucia:* Rostowzew n. 336 tab. III 36.

[3]) Chronogr. vom J. 354: *Servius Tullius .. regnavit ann. XLV; hic votum fecit ut quotquot annos regnasset, tot ostia ad frumentum publicum constitueret;* vgl. Mommsen Anm. im Chron. min. I S 144; C. VI, 10224: *frumentum accepit die X ostio XXXIX* und 10225: *frum. ac. d. VII ostio XV;* Thédenat in *Mémoires* zum *Centenaire des Antiquaires de Fr.* 1904 p. 434 heißt es von drei Vigiles: *f(rumentum) p(ublicum) a(ccepit)* oder *inc(isus) f(rumento) p(ublico) d(ie) VIII* (oder *IIII*) *o(stio) X.*

[4]) Rostowzew a. a. O. S. 15 ff., der eingehend über die Reform des Claudius und die dadurch hervorgerufenen Veränderungen der Verteilung handelt; vgl. auch Cardinali a. a. O. S. 273.

Marken, die bereits unter Augustus verwandt wurden, auch ferner daneben im Gebrauche blieben. Seit Severus[1]) scheint, nach den seitdem auftretenden *curatores aquarum et Miniciae* zu schließen, diese Porticus die Zentralstation für die Verwaltung der Wasserleitungen geworden zu sein[2]) und die Korn- und Ölverteilungen in den Horrea stattgefunden zu haben,[3]) die der ganzen Gegend unterhalb des Aventins nach dem Tiber zu im Mittelalter den Namen *Horrea* verschafft haben;[4]) auch auf dem gegenüberliegenden Ufer des Tiber sind Spuren von umfangreichen Speichern nachweisbar.[5]) Kaiserliche Sklaven

---

[1]) Ein *[pr]oc. Minuciae* ist noch in einer wohl nicht vor das Ende des zweiten Jahrhunderts fallenden Inschrift bezeugt C. III, 6753 (= 249); ein *proc. Aug. ad Miniciam* aus Traians Zeit C. XI, 5669, ein *proc. Mini[ciae]*: C. VI, 1648; vgl. Philologus 1869 S. 65.

[2]) Rostowzew a. a. O. S. 18 erscheint es zweifelhaft, »ob in der Minucia zu dieser Zeit die Hauptstation der Wasserverwaltung residierte«.

[3]) Rostowzew a. a. O. S. 18f., auf dessen Abhandlung ich für die Modalitäten der Verteilung verweise; vgl. auch die auf einem Contorniato (abgebildet bei Cohen Méd. imp. VIII S. 298 n. 201) dargestellte Szene: 2 Männer *(horrearii)* aus einem Modius einen Sack füllend und ein Dritter den vollen Sack auf der Schulter forttragend und mit der Rechten die *tessera* hinreichend: Rostowzew *rev. numism.* 1898 S. 262. Für die Verteilung an verschiedenen Orten spricht auch, wenn Mommsens Ergänzung das Richtige trifft, C. VI, 10211: *numerus tr[ibulium et] quibus locis [frumentum accipiant?]*, worauf die Ziffern der Empfänger nach Tribus geordnet folgen.

[4]) Ich verweise auf die Abhandlung von de Rossi *le horrea sotto l'Aventino e la statio annonae urbis Romae* in den Annali dell' Istituto archeologico 1885 S. 223ff., der mit Rücksicht auf die bei S. Maria in Cosmedin dem Kaiser Constantin von einem *praefectus annonae* errichtete Statue, deren Basis wohl *in situ* gefunden ist (C. VI, 1151), hier bei der sogenannten Schola Graeca »*il centro e la sede urbana di cotesta immensa prefettura e ragioneria*« annimmt (vgl. auch seinen in Anm. 3 zitierten Aufsatz). In unmittelbarer Nähe der Horrea Galbae lag das Emporium, südlich von ihnen der aus den Scherben der hauptsächlich mit Öl und Garum gefüllten Amphoren gebildete Monte Testaccio. Über die Speicher in Rom vgl. Jordan-Hülsen I, 3 S. 175ff. und Thédenat bei Daremberg-Saglio III, 1 p. 268ff. s. v. Horrea, auch über die Speicheranlagen in Puteoli, Ostia, Portus und außerhalb Italiens.

[5]) Vgl. Lanciani Not. d. sc. 1888 p. 736; de Rossi und Gatti: *Statio annonae urbis Romae* im Bull. comun. 1889 S. 358ff.

(seltener Freigelassene) sind als *horrearii Caesaris* oder *de* bzw. *ex horreis Caesaris* und als *vilici* bestimmter *horrea* inschriftlich bezeugt.[1])

Der von Augustus eingesetzte *praefectus annonae* war, wenn auch nicht Magistrat im alten Sinne, doch mit quasimagistratischem Charakter versehen und in Rom der höchste ritterliche Beamte, im Range nur wenig dem *praefectus Aegypti* nachstehend.[2]) Unter Tiberius wurde freilich durch Seianus die *praefectura praetorii* zu einer so hohen Bedeutung gebracht, daß sie seitdem unbestritten als erstes Ritteramt gilt; doch hat die dritte Stelle der *praefectus annonae*, wie die

---

[1]) C. VI, 2 p. 1244 zu n. 9468; die Beamten der Horrea Galbiana hat Hülsen zu C. VI, 30855 zusammengestellt; ein Sklave des Claudius ist *vilicus ex horreis Lollianis:* C. VI, 4226; ein Sklave Neros *ex horreis Petronianis:* C. VI, 3971; ein Freigelassener Nervas *in horreis Nervae:* C. VI, 8681; in Karthago ein kaiserlicher Sklave als *custos Utika horreorum Augustae:* C. VIII, 13190. Über die Verwaltung der Horrea vgl. Gatti *sugli orrei Galbani* in Röm. Mitteil. 1, 1886 S. 65 ff., der die bei ihnen erwähnten *cohortes tres* mit Recht als die abgegrenzten Abteilungen *(chortes, cohortes)* erklärt; die an dem Orte dieser Horrea gef. Inschrift eines *Zmaragdus Caesaris Aug. vilicus horreorum Galbianorum coh(ortium) trium:* C. VI, 30855 wird, wie auch Dessau Inscr. sel. zu n. 1621 annimmt, in die Zeit des Galba, nicht, wie Gatti und Hülsen meinen, des Augustus gehören; die Gattin Fenia Onesime ist vielleicht eine Freigelassene des unter Nero als *praefectus annonae* tätigen Faenius Rufus. — Das Regionsverzeichnis nennt 290 öffentliche *horrea* (die benannten bei Kiepert-Hülsen s. v.), jedoch sind darunter zahlreiche zu anderen Zwecken bestimmt gewesen. Auch die neuerdings gef. *lex horreorum* (C. VI, 33747) bezieht sich auf die für Depositen bestimmten Magazine (Digg. 1, 15, 3; vita Severi Alexandri c. 38). Vgl. auch die inschriftlichen Zeugnisse für Horrea in den Provinzen bei Dessau n. 5908 ff.

[2]) Der erste *praefectus annonae* C. Turranius war sogar aller Wahrscheinlichkeit nach vorher *praefectus Aegypti:* Philologus 1869 S. 27; Dessau in Prosopogr. III p. 344 n. 296 f. Vgl. Philologus 1869 S. 46: »die *praefectura annonae* gehörte von August bis auf Constantin zu den höchsten Ritterämtern; dies zeigt z. B. die Erwähnung bei Tacitus ann. I, 7, wo mit den Konsuln der *praefectus praetorio* und der *praefectus annonae* dem Tiberius den Eid der Treue leisten; ebenso XI, 31: *tum potissimum quemque amicorum vocat primumque rei frumentariae praefectum Turranium, post Lusium Getam praetorianis impositum percontatur;* auch Dio (52, 24, 6) läßt dem Augustus von Maecenas raten, den *praefectus annonae* ἐκ τῶν ἱππέων τῶν πρώτων zu wählen.

Inschriften dieser Beamten lehren,[1]) immer behalten,[2]) und es ist dies Amt stets von Rittern bekleidet worden: in der langen Reihe der *praefecti annonae* erscheint keiner, den man mit Sicherheit als kaiserlichen Freigelassenen bezeichnen könnte.[3]) Noch unter Constantin gehören sie dem Ritterstande an und besitzen anscheinend seit Severus den Perfectissimat, der sich zum erstenmal in einer Inschrift des Jahres 201[4]) mit diesem Amte verbunden findet; erst nach Constantins Tode tritt dafür der Titel *vir clarissimus* ein.

Über die Obliegenheiten des Amtes gibt die an den *praefectus annonae* Pompeius Paulinus gerichtete Schrift des Seneca *de brevitate vitae* Auskunft,[5]) wenn auch dieselben absichtlich in geringschätziger Weise darin behandelt sind. Die reichliche Versorgung Roms mit Getreide, Öl und anderen Nahrungsmitteln,[6]) die Prüfung dieser nach Qualität und Quantität und ihre Aufspeicherung, die Verwendung und die Anweisung der Gelder (darauf gehen die Worte: *tu quidem orbis terrarum rationes administras*) liegen ihm ob, während die Aufsicht über die monatlichen Getreideverteilungen mit keinem Worte erwähnt wird; auf die Schwierigkeit der Stellung, die vor allem Uneigennützigkeit[7]) und Arbeitskraft erfordere, weist Seneca nachdrücklich hin.

[1]) Eine chronologisch geordnete Liste der *praefecti* und *subpraefecti annonae* habe ich im Philologus 1869 S. 27 ff. und Nachträge dazu in der ersten Auflage dieses Buches S. 135 f. gegeben. Eine alphabetische Liste gibt Ruggiero Diz. epigr. I S. 479 ff.

[2]) Beförderungen von der *praef. annonae* zur *praef. Aegypti* und *praetorii* haben öfters stattgefunden, vgl. Philologus 1869 S. 46 ff.

[3]) Vielleicht ist Claudius Athenodorus unter Nero ein kaiserlicher Freigelassener gewesen, der aber dann vorher ohne Zweifel in den Ritterstand erhoben worden war. Elagabal machte nach Angabe seines Biographen c. 12 *praefectum annonae Claudium tonsorem.*

[4]) C. VI, 1603.

[5]) Vgl. c. 19: *cures, ut incorruptum et a fraude avehentium et a neglegentia frumentum transfundatur in horrea, ne concepto humore vitietur et concalescat, ut ad mensuram pondusque respondeat.*

[6]) Auch die Gestattung zur Ausfuhr von Getreide scheint von ihm abgehangen zu haben, vgl. Epictet I, 10, 10: *παρακαλῶ σε ἐπιτρέψαι μοι σιτάριον ἐξαγαγεῖν.*

[7]) Vgl. Tacitus ann. 13, 22: *ex vulgi favore, quia rem frumentariam sine quaestu tractabat.*

Dem Präfekten ist eine gewisse Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit, insbesondere gegen die Kornwucherer verliehen; bei ihnen »wird die Anzeige der gegen die Getreideordnung begangenen Kontraventionen eingebracht und mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse auch Soldaten, Frauen und Unfreien gestattet«.[1]) Das *ius gladii* dagegen ist ihm anscheinend erst nach der Verlegung der Residenz nach Konstantinopel verliehen, jedoch nach kaum 30 Jahren wieder entzogen worden.[2]) Eine gewisse Jurisdiktion ist ihm zwar auch in späterer Zeit natürlich noch geblieben,[3]) doch ist die Entscheidung über wichtigere Fälle dem ihm vorgeordneten Stadtpräfekten mit Zuziehung des *praefectus annonae* überwiesen worden.[4])

Der Umfang der Verwaltung, deren Unterbeamte in allen Teilen der Welt, in den kaiserlichen, wie in den Senatsprovinzen auftreten[5]) und in derem Dienst zahlreiche Kollegien von Bäckern

---

[1]) Mommsen R. Strafrecht S. 852 und Staatsrecht 2 S. 1043 f.; Karlowa R. R.-G. I S. 557.

[2]) Vgl. Philologus 1869 S. 50.

[3]) C. VI, 1759 (a. 389): *rexit annonariam potestatem urbis aeternae ea aequitate ut inter omnes qui ad eum animo litigantis intrassent parentem se plerumq(ue) magis his quam iudicem praebuisset.*

[4]) Cod. Theod. 13, 5, 38 und die von Gothofred Not. dign. cod. Th. p. 10—11 angeführten Stellen. Ausnahmsweise wird die Vertretung des kranken Stadtpräfekten auch in einem mit der Getreideverwaltung in keinem Zusammenhang stehenden Prozeß dem *praefectus annonae* übertragen, vgl. Ammianus 28, 1, 9: *libello petiverunt oblato, ut examinandum iurgium praefecto mandaretur annonae idque studio celeritatis concessum est.* Auf denselben Fall bezieht sich Hieronymus z. J. 2387: *Maximinus praefectus annonae maleficos ab imperatore investigare iussus plurimos Romae nobilium occidit.*

[5]) Philologus 1869 S. 79 ff., wo auch auf die verschiedene Praxis, die in den Senats- und kaiserlichen Provinzen dabei befolgt zu sein scheint, hingewiesen ist, vgl. besonders C. II, 1180 (Hispalis): *adiutor praef(ecti) annon(ae) ad oleum Afrum et Hispanum recensendum item solamina transferenda item vecturas naviculariis exsolvendas.* Auf einem Sarkophag, der wahrscheinlich, wie de Rossi vermutet hat, für einen *praefectus annonae* bestimmt war, ist *A[fric]a, P[o]rt[us]* und vielleicht Puteoli und Sicilia (?) dargestellt, vgl. Matz-Duhn antike Bildwerke in Rom II S. 334 f. n. 3095 = C. VI, 29809. Über die Attribute zur Charakterisierung der Getreideprovinzen auf den für die Frumentationen bestimmten Marken vgl. Rostowzew a. a. O. S. 36 f. Über den Umfang des Beamtenapparates in Ägypten für die Kornkontrolle in der Kaiserzeit vgl. Rostowzew im Archiv f. Pap. 3 S. 212 ff.

und Schiffern in Rom und Ostia, wie auch außerhalb Italiens[1]) verwendet wurden, muß außerordentlich bedeutend gewesen sein und erweckt eine Vorstellung von der bis ins zweite Jahrhundert in stetem Wachstum begriffenen Größe der Weltstadt.[2]) Die

[1]) Von der Bedeutung der im Dienst der hauptstädtischen Getreideverwaltung stehenden Korporation der Schiffer, Bäcker, Getreidemesser in Ostia geben die dort gefundenen Inschriften eine Vorstellung, vgl. C. XIV p. 8 und ind. p. 574f. — Die *codicari(i) nabiculari(i) infernates* in Ostia errichten eine Statue dem Kaiser Constantin: *curante . . praef. ann.*: C. XIV, 131, vgl. eine ähnliche Dedikation an den Kaiser Verus: C. VI, 1022 und dazu n. 31228. — Eine kürzlich in der Nähe von Beyrouth gefundene Bronzeinschrift (Espérandieu Revue épigraphique 1900 n. 1351 p. 113 ff.; Waltzing *Corporations* 4 p. 616 ff.; C. III, 14165[8]) enthält die Antwort eines *[I]ulianus* auf eine Beschwerde der *navicularii marini Arelatenses quinque corporum* nebst dem von ihm an einen *proc. Augg. e. v.* gerichteten Brief mit der Anweisung: *cum eadem querella latius procedat ceteris* (wohl andere *navicularii*) *etiam inplorantibus auxilium aequitatis cum quadam denuntiatione cessaturi propediem obsequi(i) si permaneat iniuria, peto ut tam indemnitati rationis* (d. h. der *ratio annonae*) *quam securitati hominum qui annonae deserviunt consulatur, inprimi charactere regulas ferreas et adplicari prosecutores ex officio tuo iubeas, qui in urbe pondus quod susceperint tradant.* Wohl mit Recht identifiziert Espérandieu (ebenso Waltzing, anders Mommsen zu C. III, 14165[8]) Iulianus mit dem Praefectus annonae im J. 201 Claudius Iulianus und hält den Adressaten für den *procurator ad annonam provinciae Narbonensis et Liguriae (procurator annonae provinciae Narbonensis* heißt er Bull. du Comité 1893 p. 214*)*, dem die *navic(ularii) marin(i) Arel(atenses) corp(orum) quinq(ue)* als ihrem Patron die Inschrift C. XII, 672 gesetzt haben; daß es, wie er vermutet, dieselbe Persönlichkeit sei, ist jedoch sehr unwahrscheinlich. — Über die Immunitäten der *navicularii qui annonae urbis serviunt* handelt Callistratus Digg. 50, 6, 6.

[2]) Vgl. Preller in Berichten d. Sächs. Ges. d. W. 1849 S. 147 ff.; Philologus 1869 S. 44 ff. und S. 59 ff. Mehrere von solchen Gilden ausgehende Dedikationen an den *praefectus annonae,* der auch zur Entscheidung von Streitigkeiten ihre Instanz bildet (vgl. besonders C. VI, 1759), bezeugen den engen Zusammenhang derselben mit dieser Magistratur. Über die Organisation des Kollegs der im kaiserlichen Dienst stehenden privilegierten Bäcker vgl. Philologus 1869 S. 44 mit Anm.; Waltzing *Corporations* 2 S. 78 ff. In einer Dedikation des *corpus pistorum* an Pius aus dem J. 144 (C. VI, 1002) steht auf der rechten Seite des Steins *praef(ectura,* nämlich *annonae) L. Valeri Proculi,* darüber ein Korb mit Ähren; auf der linken Seite ist ein Mühlstein eingraviert und als Vollzieher der Dedikation werden bezeichnet zwei Quinquennalen und zwei Quästoren. Ein kaiserlicher Freigelassener *qui prae(e)s(t) pisto[r(ibus)]*: C. VI, 8998; ein kaiserlicher Sklave als *contrascript(or) pistorum:* C. VI, 8999. Zu Cassiodors

16*

Zahl der Subalternbeamten, die sich nach verschiedenen Kategorien gliederte,[1]) war ohne Zweifel beträchtlich, konnte jedoch durch die Mitwirkung der Kollegien bedeutend reduziert werden.[2]) Es ist bemerkenswert, daß die Inschriften dieser Subalternbeamten sämtlich mit dem Ende des zweiten Jahrhunderts aufhören, und wohl möglich, daß schon unter Septimius Severus die Beschränkung der Kompetenz der *praefecti annonae* auf Rom begonnen hat[3]) und die schwierigste Aufgabe,

---

Zeit hat die Beaufsichtigung der Bäcker wohl die hauptsächlichste Obliegenheit des Präfekten gebildet, vgl. Variae 6, 18: *per officinas pistorum c[l]i[ban]osque* (so von mir im Philol. 1869 S. 46 A. 63 für das korrupte *cibosque* verbessert; später ebenso Krusch in Mommsens Ausgabe) *discurris, pensum et munditiam panis exigis.*

[1]) In dem *officium annonae* sind angestellt *tabularii, dispensatores, tabellarii;* ferner ein *proximus comm(entariensis?,* so ergänzt im Ind. p. 1123, ich ziehe *commentariorum* vor*) annonae* in Puteoli: C. X, 1729; ein *officialis praefecti annon[e]s:* C. XV, 7172; bei dem *fiscus frumentarius: tabularii* (ein *tabularius rationis fisci frument.:* C. VI, 8476), *a libellis* (die wohl hauptsächlich die Anträge auf Zulassung zu den Getreideverteilungen zu prüfen hatten), *dispensatores,* wie auch ein *praepositus mensae nummul(ariae) f(isci) f(rumentarii):* C. XIV, 2045, schließlich zahlreiche Beamte *a frumento: procuratores, dispensatores, actores,* dazu die Beamten der Horrea und der Porticus Minucia, sämtlich, abgesehen von den ritterlichen Prokuratoren, kaiserliche Freigelassene und Sklaven; vgl. die Zeugnisse im Philologus 1869 S. 51 ff. 61 ff.; Diz. epigr. I, 481 ff. und III, 132; Cardinali ebenda S. 246 ff. und S. 301 ff. Daß die Subalternbeamten *a frumento* von denen der Annona nicht verschieden sind, was Ruggiero Diz. epigr. I, 481 bezweifelt, erweisen die Inschriften des kaiserlichen Sklaven Abascantus (C. XIV, 2833. 2834), der in der einen sich *disp(ensator) a frument(o),* in der anderen *disp(ensator) annon(ae)* nennt, wo gewiß nicht zwei verschiedene Ämter anzunehmen sind. — Als militärische Ordonnanzen sind bezeugt ein *cornicular(ius) praef(ecti) anno(nae):* C. XI, 20 und ein *cornicularius* des *proc. annonae Aug. Ostis:* C. XIV, 160; über den *centurio ann(onae)* in Ostia: C. XIV, 125 (vgl. unten S. 250); ferner, wenn die Ergänzung das Richtige trifft, ein *s(ub)ce(nturio) praef. ann.:* C. VI, 8471.

[2]) So scheint die Verwaltung der kaiserlichen Speicher, die freilich keineswegs allein zur Aufbewahrung von Getreide dienten, schon im zweiten Jahrhundert auf solche Kollegien übergegangen zu sein.

[3]) Der Zusatz *urbis* oder *sacrae urbis* in dem Titel des Präfekten erscheint erst unter Constantin (er fehlt in der nach Constantins Tod gesetzten Inschrift C. VI, 1151), dagegen bei dem Subpräfekten schon unter Septimius Severus, während er in der wahrscheinlich noch dem zweiten Jahrhundert angehörigen Inschrift des Cominius Clemens (C. V, 8659) fehlt.

die Herbeischaffung des Getreides aus den Provinzen, schon damals dem *praefectus praetorio* übertragen ist, dem in späterer Zeit nachweislich diese Verpflichtung obgelegen hat.[1]) Für die Geschäfte in Rom, die durch die von Severus als regelmäßige Spende[2]) eingeführte Ölverteilung, zu der unter Aurelianus Verteilung von Brot (an Stelle des Getreides)[3]) und von Schweinefleisch kam, noch vermehrt wurden, findet sich schon unter Nero ein kaiserlicher Freigelassener als *adiutor* des Präfekten in Rom,[4]) an dessen Stelle im zweiten Jahr-

[1]) Vgl. unten S. 250; Cassiodor var. 6, 18: *triticeas quidem copias praefectura praetoriana procurat;* wahrscheinlich hängt dies zusammen mit der Ausdehnung der Kompetenz der *praefecti praetorio* auf die Militär-Verpflegung und -Verwaltung im dritten Jahrhundert, die meines Erachtens (dagegen Mommsen St. R. 2 S. 1119 f.) in jener Zeit zu ihrer Amtsbefugnis gehört hat. — In den Provinzen ist ohne Zweifel die Mitwirkung der Gemeinden unter Aufsicht der Statthalter in immer höherem Grade in Anspruch genommen worden; daß jedoch die in municipalen Inschriften erscheinenden *curatores annonae, frumenti, rei frumentariae* (der *praef. frument.* in Tuder C. XI, 4651 gehört der ersten Kaiserzeit an), ausnahmsweise auch ein *praef(ectus) annon(ae) design(atus)* in Sens C. XIII, 2949 (vgl. Kuhn Verfassung 1 S. 46 f.; Philologus 1869 S. 84 f.), die Verpflichtung gehabt haben, nicht allein für die Bedürfnisse ihrer eigenen Gemeinde Sorge zu tragen, sondern auch den Anforderungen der römischen Behörden an ihre Bodenprodukte gerecht zu werden, ist wohl kaum anzunehmen, vgl. Ruggiero a. a. O. S. 486.

[2]) Doch haben bisweilen auch früher bereits Ölverteilungen stattgefunden, vgl. für die Zeit der Republik Cardinali a. a. O. S. 279 und für die Zeit des Kaisers Marcus C. VI, 34001 die Inschrift eines T. Aelius Faustus *cui dederant pinguem populis praebere liquorem Antoninus* (= Marcus) *item Commodus.*

[3]) Philologus 1869 S. 20 und jetzt Homo *Aurélien* S. 176 ff.; Groag in Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgesch. 2, 1904 S. 493 besonders mit Rücksicht auf die dabei beteiligten Genossenschaften. Vgl. auch die Erlasse des Stadtpräfekten Tarracius Bassus aus der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts C. VI, 31893—31901 gegen die, *qui sibi . . . panem populi contra disciplinam Romanam vindicare consueverant.* Über die Brotverteilung in Rom und Konstantinopel in späterer Zeit vgl. Cardinali a. a. O. S. 280 ff. und die dort angeführten Schriften.

[4]) C. VI, 8470: *Carpus Aug. lib. Pallantianus adiutor Claudi Athenodori praef. annonae (»vir togatus in navi stans; iuxta eum modius«);* C. VI, 33730: *atiutor ab annona.* Der *adiutor Ulpii Saturnini praef. annon. ad oleum Afrum et Hispanum recensendum, item solamina transferenda, item vecturas naviculariis exsolvendas* in einer Inschrift von Hispalis aus der Zeit des

hundert ein ritterlicher *subpraefectus* getreten ist, der sich wenigstens noch zu Anfang des dritten Jahrhunderts nachweisen läßt,[1] aber wohl noch vor Diocletian abgeschafft sein dürfte.

Der Rang des *praefectus annonae* ist äußerlich, wie die Verleihung des Perfektissimats beweist, auch in späterer Zeit nicht herabgedrückt worden, aber seine Bedeutung ist seit dem Beginn des dritten Jahrhunderts unzweifelhaft im Sinken begriffen, und wenn er auch noch nach der Diocletianisch-Constantinischen Reform unter den höheren Posten figuriert,[2] so hat doch die Verlegung der Hauptstadt ihm, wie allen Beamten der Stadt Rom den Einfluß, den sie früher als Reichsbeamte ausübten, vollständig geraubt. Nirgends tritt die Bedeutungslosigkeit des Amtes in später Zeit so klar hervor, als in der *formula* des *praefectus annonae* bei Cassiodor, in der durch den Schwulst der Worte die Kleinlichkeit des Inhalts nur notdürftig verdeckt wird.[3])

Der hauptstädtische Hafen.

In engem Zusammenhang mit der Entwickelung des hauptstädtischen Verpflegungswesens steht die Verwaltung des haupt-

---

Marcus (C. II, 1289) ist anderer Art und war offenbar in der Baetica stationiert.

[1]) C. V, 8659 schon unter Marcus; C. III, 1464 und 6575; C. X, 7583. 7584. Zweifelhafter Ergänzung ist der *p[r]aepositus an[nonae?]*: C. IX, 1582.

[2]) Not. Dign. Occ. c. 4 wird er als der oberste Unterbeamte des *praefectus urbi* aufgeführt. In Konstantinopel hat man trotz der dort ebenfalls üblichen Brotverteilungen das Amt, wie es scheint, nicht sofort eingeführt, sondern dem Stadtpräfekten diese Obliegenheiten übertragen, vgl. Boecking Not. dign. I p. 175 f.; jedoch ist er unter Iustinian auch dort bezeugt, vgl. Novellae 88 cap. 2, pr.: *ψήφους πορίζομένοις παρὰ τοῦ τῶν ἀννόνων ὑπάρχου*, vgl. Cod. Iust. I, 44: Gebhardt in der unten Anm. 3 angeführten Abhandlung S. 21 A. 2; dagegen werden sich die Erlasse Cod. Iust. XII, 58, 1. 2 auf Rom beziehen.

[3]) Cassiodor variae 6, 18. Boethius de consol. 3, 4 spricht es unverblümt aus: *si quis quondam populi curasset annonam, magnus habebatur: nunc ea praefectura quid abiectius?* vgl. Philologus 1869 S. 86 f. G. Krakauer das Verpflegungswesen der Stadt Rom in der späteren Kaiserzeit. Berlin 1874 S. 51 ff. E. Gebhardt Studien über das Verpflegungswesen von Rom und Konstantinopel in der späteren Kaiserzeit. Dorpat 1881.

städtischen Hafens in Ostia, in den das Getreide für den Bedarf von Rom, das fast sämtlich aus den überseeischen Provinzen, besonders aus Ägypten,[1]) Afrika[2]) und Sicilien geliefert wurde, einlaufen mußte. Solange man sich trotz der allmählich eingetretenen Versandung mit dem alten Hafen begnügte, hat man auch die von der Republik her überkommene Verwaltungsform, wenn sie auch in die neue Gestaltung des römischen Verpflegungswesens nicht paßte, respektiert. Als aber Claudius[3]) den Plan Caesars verwirklichte und Rom durch seine mit ungeheueren Kosten ausgeführte Hafenanlage, deren Reste noch jetzt Staunen erregen,[4]) einigermaßen wenigstens vor der Gefahr einer Hungersnot sicherstellte, da mußte endlich auch der *quaestor Ostiensis,* dem bis dahin die Aufsicht über den Hafen

---

[1]) An die von Mowat Bull. des Antiquaires 1895 S. 215ff. behandelten Plomben, die im Tiber gefunden und auf denen zum Teil ägyptische Gottheiten dargestellt sind, erinnert Rostowzew; auf der einen steht: *[? Traianus De]cius [et fil.?] Augg.* und darnach *ann(ona)* nebst einer Ähre (?); auf einer anderen $\frac{\text{CSA}}{\text{AVG}}$, was Mowat als *c(ontra)s(criptor) a(nnonae) Aug(usti)* erklären will.

[2]) Dedikation an Pius von den *domini navium Carthaginensium ex Africa* in Portus: C. XIV, 99; ebenda die *domini navium Afrarum universarum item Sardorum* (die beiden letzten Worte nachträglich zugefügt): C. XIV, 4142 (a. 173); ein *decurio adlectus Africae Hippone Regio* ist Patron der *mensores frumentarii* in Ostia: C. XIV, 303. Über die zahlreichen Fremden in Ostia vgl. Dessau im C. XIV p. 9. — Für die engen Beziehungen von Puteoli zu Afrika spricht die in Rusicade, offenbar dem Ausfuhrhafen Numidiens für das nach Rom bestimmte Getreide (C. VIII, 7960: Errichtung einer *statua Annonae sacrae urbis* in Rusicade; C. VIII, 19852 ebenda: *horrea ad securitatem populi Romani pariter ac provincialium constructa),* gefundene Dedikation an den *Genius col. Put. Aug.:* C. VIII, 7959. Dazu bemerkt Rostowzew: »vielleicht sind daraus die zahlreichen dort gefundenen Bleiplomben mit der Aufschrift RVSICADE (Rostowzew *Revue numismat.* 1897 p. 491ff.) zu erklären. Über die in Hadrumetum und in Rom gef. Bleimarken mit der Darstellung des ostiensischen Pharus und der Annona s. meine Sylloge tesserarum n. 61. 62. 64.«

[3]) Der Hafen scheint erst von Nero vollendet zu sein, da er auf seinen Münzen als *por(tus) Ost. Augusti* bezeichnet wird, vgl. Eckhel VI p. 277: *Claudii honorem sibi vindicavit Nero, qui forte, si quid residui operis erat, perfecit.*

[4]) Vgl. besonders Lanciani *Ricerche topografiche sulla città di Porto* in Annali d. J. 1868 p. 144—195 mit Tafel 49 der Monumenti.

oblag,[1]) abtreten, an seine Stelle wurde ein kaiserlicher Prokurator mit dem Titel *procurator portus Ostiensis* gesetzt[2]) und eine städtische Cohorte[3]) als Wachmannschaft, an deren Stelle später ein Detachement aus den Cohorten der Vigiles unter dem Kommando eines Tribuns derselben trat, dort stationiert.[4]) Da der großartige Ausbau des Hafens, dem von Traian noch ein zweiter hinzugefügt wurde, wesentlich mit Rücksicht auf die Verpflegung der Hauptstadt unternommen worden war, so wurde die Hafenprokuratur nicht allein in engste Beziehung, sondern in ein direktes Abhängigkeitsverhältnis zu dem *praefectus annonae* gesetzt, und es ist begreiflich, daß später, etwa seit Hadrian, der Name *procurator portus* verschwindet und dafür der Titel *procurator annonae* oder *ad annonam Ostiis* (oder *Ostiae*) eintritt, dessen Inhaber aus dem Ritterstande genommen wird, ein Gehalt von 60000 Sesterzen bezieht und *tabularii* und *dispensatores* zur Buch- und Kassenführung[5])

---

[1]) Mommsen St. R. 2 S. 571 f.

[2]) C. XIV, 163 = C. XV, 7146: *Claudi Optati Aug. l. proc. portus Ostiensis.* Über die Identifikation mit dem Flottenkommandanten *Ti. Iulius Optatus* vgl. Philologus 1869 S. 76 A. 116.

[3]) Nach Tacitus hist. I, 80 trug sie die Nummer XVII, vgl. darüber C. XIII p. 250. Sueton Claud. 25: *Puteolis et Ostiae singulas cohortes ad arcendos incendiorum casus collocavit.*

[4]) Lanciani hat im J. 1888/9 in Ostia die Überreste der Kaserne der Vigiles mit zahlreichen von den *cohortes VII vig(ilum)* den Kaisern des 2. und 3. Jahrhunderts errichteten Ehrenbasen gefunden. Genannt werden am Ende der Inschriften der *praefectus vigilum,* unter dem die Statue gesetzt ist; als Ausführer *(curantibus)* der *subpraefectus* und ein *tribunus* einer der städtischen Cohorten, der den Titel *praepositus vexillationis* führt; vgl. Dessau Eph. epigr. VII n. 1194 ff. mit Kommentar. Sieben Vigiles aus einer Centurie der dritten Cohorte: *qui desciderunt* (= *descenderunt,* vgl. Henzen acta Arvalium p. 32) *Ostiis in vexillat(ione) ex id(ibus) Decembr(ibus) in idus Apriles:* Thédenat in der Festschrift zum *Centenaire des Antiquaires de Fr.* 1904 p. 434. — Über die *frumentarii* und das Detachement der Misenensischen Flotte vgl. Dessau im C. XIV p. 9 col. I.

[5]) Philologus 1869 S. 56 ff. und S. 76 ff. C. XIV, 49: *T. Flavius Aug. lib. Primigenius tabularius adiutor* und die Fragmente der Inschriften eines *procurator annonae* und eines *dispensator;* die Beispiele bei Dessau im C. XIV p. 7 mit Anm. 6, vgl. den *proc. Aug. [ad ann]ona(m) Ostis:* C. VIII, 20684 und den *procurator Aug. ferrariarum et annonae Ostis:* Eph. epigr. VII, 1212. Falsche Inschriften: C. VI, 3086*; C. IX, 200*;

nebst militärischen Adjutanten zur Verfügung hat.[1]) Abgesehen von der Empfangnahme und Weiterspedierung des Getreides erforderten die gewaltigen Speicheranlagen, in denen der größte Teil des für den Bedarf von Rom bestimmten Getreides, Weines, Öls vorläufig auf Lager blieb, ein bedeutendes Aufsichtspersonal und militärische Bewachung.[2])

Die Beschränkung der Kompetenz, die der *praefectus annonae* vielleicht schon seit Anfang des dritten Jahrhunderts zu erleiden hatte,[3]) mag auch auf die Hafenverwaltung zurückgewirkt

---

C. XI, 473*; C. XIV, 3*. 31*. Den engen Zusammenhang zwischen der Verwaltung der Häfen von Ostia und Puteoli, des Haupthafens für den Verkehr mit dem Orient und besonders mit Ägypten (Friedländer Sittengesch. 2 S. 139 ff.) beweist der *dispensator a frumento Puteolis et Ostis:* C. X, 1562: vgl. Eph. epigr. VIII, 366 (Puteoli): *[proc. a]d an[nonam].* Die Getreideschiffe von Ägypten liefen wahrscheinlich fast sämtlich zunächst in den Hafen von Puteoli ein (vgl. Seneca epist. 77, oben S. 202), wenn auch der Transport nach Rom gewiß nur selten zu Land, sondern meist zur See über Ostia resp. Portus erfolgt sein wird; gewiß hatte dieser Dispensator die Abrechnung mit den Rhedern und Schiffern zu besorgen. Vgl. oben S. 229 A. 3 und den von Rostowzew im Archiv für Pap. 3 S. 222 A. 3 besprochenen Brief eines ägyptischen ναύκληρος BGU. I, 27, der seinem Bruder berichtet: εἰς γῆν ἐλήλυθα am 30. Juni καὶ ἐξε[κ]ένωσα (in Portus?) am 12. Juli, ἀνέβην δὲ εἰς Ῥώμην am 19. Juli ... καὶ καθ' ἡμέραν προσδεχόμ[ε]θα διμι[σ]σωρίαν, ὥστε ἕως σήμερον (geschrieben am 2. August) μηδένα(ν) ἀπολελύσθαι τῶν μετὰ σίτου.

[1]) C. XIV, 160: *cornicularius proc. annonae Aug. Ostis*, vgl. den *cornicularius praefecti annonae:* C. XI, 20 und die *decuriae beneficiarior(um) proc(uratoris) Aug(usti)* in Ostia: C. XIV, 409.

[2]) Über die Horrea in Portus vgl. Lanciani a. a. O. p. 178 ff. und tav. 49 und Dessau im C. XIV p. 8. Besonders umfangreich scheinen die **horrea Galbae** gewesen zu sein, die unter der Aufsicht eines *procurator ad oleum in Galbae* (horreis) *Ostiae portus utriusque* (C. XIV, 20) standen. Über die Verwaltung der *horrea Portuensia* in später Zeit vgl. Boecking Not. Dign. 2 p. 189. Noch Alarich fand hier im J. 409: πᾶσαν τὴν τῆς πόλεως τροφὴν ἀποκειμένην (Zosim. 6, 6). Wie große Speicheranlagen für das Getreide allein notwendig sein mußten, geht aus der Nachricht hervor, daß Septimius Severus bei seinem Tode einen Vorrat von Getreide aufgespeichert hatte, der bei einer täglichen Ausgabe von 75000 Modii für sieben Jahre hinreichend war (vita c. 23), also etwa 190 Millionen Modii, mehr als 30 Millionen preußische Scheffel. Vgl. Florus I, 4 über Ostia: *ut totius mundi opes et commeatus illo velut maritimo urbis hospitio reciperentur.*

[3]) S. oben S. 244.

haben. Die *procuratores annonae* in Ostia verschwinden seitdem ebenso wie alle Subalternbeamten in dieser Verwaltung, und wieder treten an ihre Stelle eigentliche Hafenprokuratoren, wie solche schon in der Claudischen Zeit bestanden hatten.[1]) Dagegen erscheint jetzt ein *centurio annonae,* der neben und unter dem *procurator portus* als Vertreter der Annona in Portus stationiert war.[2]) Es stimmt das sehr wohl zu der Annahme, daß seit Septimius Severus die Besorgung des Getreides dem *praefectus praetorio* anheimgefallen sei; wahrscheinlich wird damals an Stelle des früheren Verwaltungspersonals eine mehr militärische Organisation, die sich besonders in den Häfen empfehlen mochte, getreten sein. Die Hafenverwaltung stand dem *procurator portus* unter der Oberaufsicht des *praefectus annonae* zu, zu dessen wesentlichsten Obliegenheiten es auch in der späteren Zeit gehört, das in Portus angekommene Getreide in Empfang zu nehmen.[3]) In nachconstantinischer Zeit finden wir den Hafen, der jetzt *portus urbis Romae* oder *portus Romanus,* nicht mehr *portus Ostiensis* heißt (Dessau im C. XIV p. 7) und eine be-

---

[1]) Der letzte inschriftlich bezeugte *procurator annonae* in Ostia fällt in das Jahr 211 (C. VIII, 1439); dafür tritt schon unter Caracallas Regierung ein *proc(urator) p(ortus) u(triusque)* ein (C. VI, 1020: Dedikation an *Vibia Aurelia Sabina D(ivi) Marci Aug(usti) f(ilia)*, die unter Caracalla hingerichtet wurde), demnach muß diese Änderung in der letzten Zeit des Septimius Severus oder kurz nach seinem Tode eingetreten sein. Ein kaiserlicher Freigelassener wird im J. 224 als *proc(urator) p(ortus) u(triusque)* d. h. des Hafens des Claudius und des Traian (C. XIV, 125) genannt; noch später (247/8) fällt die Inschrift des *L. Mussius Aemilianus proc. portus utriusq(ue)* mit einem Gehalt von mindestens 100000 Sesterzen: C. VI, 1624 = C. XIV, 170. Der Ansicht Mommsens (C. X p. 183): »*portus uterque fortasse non ad duplicem portum Ostiensem spectat, sed ad procurationem tam Ostiensem quam Puteolanam*« kann ich nicht beistimmen; vgl. auch Dessau im C. XIV p. 6 not. 9.

[2]) C. XIV, 125: *statio n(umeri?) frumentariorum locus adsignatus ab Agricola Aug. lib. proc(uratore) p(ortus) u(triusque) et Petronio Maxsimo* ϥ *ann(onae) et Fabio Maronae* ϥ *operum.* Verschieden davon ist wahrscheinlich der von Scaevola in seinen unter Kaiser Marcus verfaßten Digesten genannte *missus ex officio annonae centurio* (Digg. 13, 7, 43 § 1), der wohl nur dem Verpflegungsamt für Exekutionen und ähnliche Verrichtungen attachiert war und nicht den Titel *centurio annonae* geführt haben wird.

[3]) Vgl. Krakauer a. a. O. S. 30.

sondere Gemeinde bildet, unter der Aufsicht eines *comes portus*, dem ein niederer Beamter unter dem Namen *centenarius portus* beigegeben ist; aus letzterem ist dann wahrscheinlich in späterer Zeit der bei Cassiodor genannte *vicarius portus* geworden.[1])

Für die Aufsicht über die übrigen Häfen im römischen Reich scheinen, mit Ausnahme des berühmten Pharos in Alexandria,[2]) nur ausnahmsweise kaiserliche Beamte bestellt zu sein; vereinzelte Beispiele, die sich in Inschriften finden, beziehen sich wahrscheinlich nicht auf die Aufsicht über die Häfen, sondern auf die Erhebung der Hafenzölle für den Fiskus.[3])

---

[1]) Boecking N. D. 2 p. 189 ff.; Krakauer a. a. O. S. 34 ff. Aus den *formulae* des Cassiodor (variae 7, 9 und 23) ist zu ersehen, daß der *vicarius portus* eine sehr untergeordnete Stellung eingenommen hat. Der Name *centenarius* (vgl. C. VI, 1624) wird wohl, wie Mommsen St. R. 2 S. 1043 A. 7 annimmt, aus dem *centurio annonae*, nicht aus dem *procurator centenarius* entstanden sein.

[2]) C. VI, 2424: *M. Aur. Aug. lib. Philetus pr(a)epositus unctor(um) et proc. fari Alexandriae ad Hegyptum*, vgl. Friedlaender Sittengesch. 2 S. 144 und unten das Kapitel über Ägypten.

[3]) C. II, 1085 (Zeit des Septimius Severus): *dispensator portus Ilipensis*, der den *procurator provinciae Baeticae* als seinen Vorgesetzten bezeichnet; C. III, 6065: *C. Vibius .. Salutaris promag(istro) portuum [pro]vinciae Siciliae item promag(istro) frumenti mancipalis*, s. oben S. 140. Beide Beispiele stammen aus Senatsprovinzen, wo die eigentliche Hafenaufsicht dem Prokonsul zukam und daher für die Wahrung der Fiskalinteressen eigene kaiserliche Beamte stationiert sein mußten. Hafenaufseher muß es überall gegeben haben, vgl. vita Maximini c. 23: *senatus ad omnes provincias et portuum custodes litteras dederat ne aliquid commeatuum in Maximini potestatem veniret.*

Die Wachmannschaft.

Dieselben Ursachen, welche Augustus, gewiß gegen seine ursprüngliche Absicht, gezwungen hatten, die Versorgung der Stadt Rom selbst in die Hand zu nehmen und zu seiner Vertretung einen eigenen Beamten zu bestellen, hatten kurz vorher zu demselben Ergebnis betreffs der städtischen Sicherheit geführt. Die Unzulänglichkeit und Unzweckmäßigkeit der aus der republikanischen Zeit übernommenen Einrichtungen auf dem Gebiete der Polizei trat um so greller hervor, je rascher Rom zu einer Weltstadt mit allen damit verbundenen Übelständen, vor allem der Ansammlung eines verkommenen und arbeitsscheuen Pöbels anwuchs. Die stete Wiederkehr von Feuersbrünsten, die infolge der leichtsinnigen Bauart der Häuser und mehr noch der ganz ungenügenden Löschvorrichtungen in der Regel einen gewaltigen Umfang annahmen, wie die Unsicherheit Roms zur Nachtzeit, der der vollständige Mangel an Straßenbeleuchtung und die Enge und Winkligkeit der Gassen außerordentlichen Vorschub leisteten,[1]) mußte, je ruhiger und gesicherter die äußeren Verhältnisse wurden, in um so höherem Grade die Aufmerksamkeit des Kaisers, dem die Neugestaltung der Hauptstadt nicht minder als die des Reiches am Herzen lag, auf sich lenken. Die Versuche, die Augustus im Beginn seines Principates gemacht hatte, unter Beibehaltung der alten Formen[2]) Abhilfe zu schaffen, indem im Jahre 732 = 22 v. Chr. den Ädilen eine Löschmannschaft von 600 Köpfen

---

[1]) Vgl. Friedländer Sittengesch. 1 S. 28 ff.

[2]) Über die republikanischen Einrichtungen vgl. Mommsen St. R. 1 S. 328 und 2 S. 597.

zur Verfügung gestellt wurde, hatten sich als unzureichend erwiesen;[1]) wiederholte Feuersbrünste im Jahre 6 n. Chr. mußten bei Kaiser und Volk endlich die Überzeugung zum Durchbruch bringen, daß die Senatsbeamten trotz aller Unterstützung nicht imstande seien, ihrer ganz veränderten Aufgabe zu genügen und auch hier der Kaiser persönlich eintreten müsse.[2]) Wahrscheinlich nach dem Vorbild der schon lange in Alexandria bestehenden Einrichtungen[3]) und mit Rücksicht auf die Einteilung der Stadt in vierzehn Regionen wurde eine aus etwa 7000 Freigelassenen bestehende und in 7 Cohorten oder 49 Centurien[4]) gegliederte Wachmannschaft eingesetzt, an deren Spitze als Stellvertreter des Kaisers ein *praefectus vigilum*[5]) aus dem Ritterstande, ebenso wie der *praefectus annonae* mit quasimagistratischem Charakter,[6]) gestellt wurde. Jede Cohorte

---

[1]) Unrichtig ist die von Appian b. c. V, 132 als Ansicht einiger *(φασί)* mitgeteilte Angabe, es seien bereits im J. 718 = 36 v. Chr., in dem Maecenas von Octavian mit einer außerordentlichen Mission zum Schutze der Stadt betraut wurde, die Vigiles eingesetzt worden.

[2]) Vgl. Paulus und Ulpianus *de officio praefecti vigilum* (Digg. 1, 15): *deinde divus Augustus maluit per se huic rei consuli, pluribus uno die incendiis exortis, nam salutem rei publicae tueri nulli magis credidit convenire nec alium sufficere ei rei quam Caesarem.*

[3]) Vgl. Marquardt St. Verw. 1 S. 456.

[4]) Über ihre sehr verschiedene Stärke vgl. Marquardt II S. 486 A. 3. — Augustus hat den Vigiles, wie schon die Verwendung von Freigelassenen dartut, nicht einen militärischen Charakter beilegen wollen, dementsprechend übergeht sie auch Tacitus (ann. 4, 5) bei der Aufzählung der römischen Truppen vollständig; daß griechische Schriftsteller, wie Strabo (5, 3, 7) und Iosephus (antiq. 19, 4, 3) sie zu den Soldaten rechnen, beweist natürlich nichts. Den Namen *miles* führen sie allerdings schon in früher Zeit und werden im dritten Jahrhundert, ebenso wie die Flottenmannschaft, als Soldaten angesehen (Ulpian Digg. 37, 13, 1: *in classibus omnes remiges et nautae milites sunt. item vigiles milites sunt et iure militari eos testari posse nulla dubitatio est*); es wird dies auch durch ihr Avancement bestätigt (Mommsen a. a. O. S. 1056 A. 2), wenn sie auch dem regulären Heere niemals gleichgestellt worden sind. Auch Freigeborene sind im dritten Jahrhundert zu diesem Dienst verwendet worden, vgl. Dio 55, 26.

[5]) *Praefectus vigilibus* heißt er in einer Inschrift der späteren Kaiserzeit: Gatti in Notizie d. sc. 1903 S. 576, vgl. den *subpraefectus vigilibus* C. VI, 1621.

[6]) Pomponius Digg. 1, 2, 33: *praefectus annonae et vigilum non sunt magistratus, sed extra ordinem utilitatis causa constituti sunt.* — Vgl.

hatte den Dienst in zwei Regionen zu versehen [1]) und besaß in jeder ein eigenes Wachlokal *(excubitorium)*.[2]) Wenn auch die Bevölkerung von Rom damals mindestens eine Million betragen hat,[3]) so ist doch diese Zahl von Polizisten relativ höher, als in irgendeiner anderen Großstadt.[4]) Die Ein-

---

die Ausführungen Mommsens St. R. 2 S. 1054 ff. 1056, der das Wesentliche hervorgehoben hat. Für die innere Organisation und das Avancement grundlegend ist die Untersuchung von Ol. Kellermann *Vigilum Romanorum latercula duo Coelimontana* Rom 1835; vgl. dazu Borghesi Oeuvres VII S. 8 ff.; Marquardt II, 484 ff.; Ersilia Caetani-Lovatelli *Scritti vari* S. 189 ff. Eine chronologische Liste derselben bis zum Ende des 3. Jahrhunderts habe ich mit Zugrundelegung des Kellermannschen Verzeichnisses in der ersten Auflage S. 145 ff. gegeben; der älteste datierte ist P. Graecinius Laco, Präfekt im J. 31 n. Chr. (vgl. auch die neuerdings gefundene Inschrift desselben C. VI, 31857); einem *praefectus vigilum* aus der Zeit Tibers scheint auch das Fragment C. XIV, 3947 anzugehören. — Etwa zur Zeit des Severus Alexander war C. Attius Alcimus Felicianus *vice praef. vigilum:* C. VIII, 822; Bull. du Com. 1893 p. 214.

[1]) Paulus Digg. I 15, 3 pr. (Augustus) *septem cohortes opportunis locis constituit, ut binas regiones unaquaeque cohors tueatur.* Über die Lage der 7 Stationen der Vigiles vgl. Ersilia Caetani-Lovatelli *Scritti vari* (Rom 1898) S. 204.

[2]) *Excubitoria XIIII* der Vigiles nennen das Curiosum und die Notitia. Über die Auffindung eines solchen Wachlokals der 7. Cohorte im Trastevere (Monte di Fiore) vgl. Henzen Bull. d. Inst. 1867 S. 12 ff., Annali 1874 S. 111 ff.; C. VI, 2998—3091. Über die Verteilung der Cohorten und ihrer Lokale vgl. Jordan R. Topogr. I, 1 S. 307.

[3]) Friedländer Sittengesch. 1 S. 58 ff. und besonders S. 70 gegen die zu niedrige Ansetzung Belochs.

[4]) »Nach Angabe des Bürgermeisters von Brüssel, Hrn. Buls, vom 16. März 1891 kommen in Paris 35, Berlin 32, Brüssel 30, London und Wien nur 28 Polizeibeamte auf je 10000 Einwohner« (Vossische Zeitung 18. März 1891). In Berlin bestand nach Ausweis des Statistischen Jahrbuchs für 1899 (ed. 1902) S. 501 die Exekutiv-Polizei im J. 1899/1900 aus 1 Oberst, 19 Hauptleuten, 5 Kriminal-Inspektoren, 138 Polizei-Leutnants, 51 Kriminal-Kommissaren, 1 Leichen-Kommissar, 1 Gefängnis-Inspektor, 15 Abteilungs-Wachtmeistern, 550 Polizei-Wachtmeistern, 5140 Schutzmännern, 52 Polizei-Anwärtern. Der Personalstand der Feuerwehr betrug im J. 1900 (vgl. S. 258): 1 Branddirektor, 6 Brandinspektoren, 13 Brandmeister, 7 Feldwebel, 81 Obermaschinisten und Oberfeuermänner, 733 Feuer- und Spritzenmänner. Vgl. auch meine Abhandlung über die Sicherheitspolizei im römischen Kaiserreich in Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. 1891 S. 848; über die Polizei im kaiserlichen Ägypten: ibid. 1892 S. 815 ff. und Milne *a history of Egypt* S. 210 ff.

richtung, die ein unzweideutiger Eingriff in die Rechte des Senates war, wurde zuerst nur provisorisch getroffen, aber da sie sich als zweckmäßig erwies, dauernd beibehalten und hat auch außerhalb Roms Nachahmung gefunden.[1])

Der *praefectus vigilum* hat, wie der *praefectus annonae*, dem er im Range zunächst steht,[2]) bis auf Constantin als hohes Ritteramt bestanden und schon im dritten Jahrhundert regelmäßig den Perfektissimat,[3]) ausnahmsweise selbst den Titel *eminentissimus vir*,[4]) der eigentlich nur dem Prätorianerpräfekten zusteht, erhalten; im Anfang des vierten Jahrhunderts wird ihm der Clarissimat und später die Spektabilität beigelegt.[5]) Die eigentümliche Mischung ihrer Funktionen, die teils militärischer,[6])

---

[1]) In Faventia und Tuder erscheint ein *praefectus vigilum:* C. XI, 629 und 4655, in Lugdunum (denn auf diese Stadt, nicht auf Rom ist das Amt wohl ohne Zweifel zu beziehen): C. XIII, 1745. Der *praefectus vigilum et armorum* in Nemausus ist anscheinend nach ägyptischem Vorbild eingesetzt worden, vgl. Mon.-Bericht d. Wiener Akad. 1884 S. 240.

[2]) Es ist sogar sehr selten, daß ein *praefectus vigilum* noch *praefectus annonae* wird: ich kenne nur ein Beispiel (C. XI, 5382); vom *vice praef. vigulum* avanciert Alcimus Felicianus zur *praefectura annonae:* Prosopographia I p. 179 n. 1124. In der Regel erfolgt die Beförderung direkt zur *praefectura Aegypti* oder zur *praefectura praetorii.* Wenn unter Claudius' Regierung Graecinius Laco von der *praefectura vigilum* zur *procuratio Galliae* (C. V, 3340) avanciert, so ist nicht daraus zu schließen, daß damals die *praefectura vigilum* im Range niedriger stand, sondern nur, daß vorübergehend von Claudius der gallischen Prokuratur ein höherer Rang verliehen worden ist.

[3]) So Eph. epigr. VII, 1210. 1211 (a. 239. 241/4); in der Fullonen-inschrift vom J. 226 (C. VI, 266): *praeff. vigil. pp. vv.* vgl. Z. 21: *quid iudicaverint pp. vv.* und C. XI, 1836 (a. 261): *praef. praet. em(inentissimo) v(iro), praef. vigul. p(erfectissimo) v(iro), trib. coh. primae praet.;* C. XII, 2228 (a. 269).

[4]) Die Inschriften gehören sämtlich dem Anfang des dritten Jahrhunderts an: Eph. epigr. VII, 1207 (a. 211). 1209 (a. 217); 1204—6 (a. 207) inkorrekt *e. v.* abgekürzt; C. VI, 30960 (a. 223); wahrscheinlich ist hier nur eine personale Verleihung des Titels, nicht eine Rangerhöhung des Amtes anzunehmen, vgl. meine Rangtitel der römischen Kaiserzeit in Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. 1901 S. 587.

[5]) Mommsen St. R. 2 S. 1057 A. 3.

[6]) Ganz ausnahmsweise militärische Verwendung des *praefectus vigilum* zeigt die Grenobler Inschrift vom J. 269 C. XII, 2228: Dedikation an

teils richterlicher [1]) und administrativer [2]) Art sind, hat die *praefecti vigilum* verhindert, zu bloßen Offizieren zu werden; ihre Karriere ist die gewöhnliche prokuratorische, und es ist nicht zufällig, daß mehrere unter ihnen von der Stellung *ab epistulis* oder *a libellis* zur *praefectura vigilum* befördert worden sind, da diese beiden Ämter juristische Kenntnisse erforderten.[3]) Mindestens seit Traian ist dem Präfekten ein *subpraefectus* beigegeben,[4]) der auch für die zivilen Obliegenheiten verwandt worden ist [5]) und vielleicht zeitweise im dritten Jahrhundert

---

Claudius Gothicus seitens der *vexillationes adque equites itemque praepositi et ducenar(ii) protect(ores) tendentes in Narb(onensi) prov(incia) sub cura Iul(ii) Placidiani v. p. praefect. vigil.*; es handelt sich offenbar um Truppen, die gegen die Goten in der Narbonensis vorübergehend konzentriert waren.

[1]) Daß die letzteren in der älteren Zeit weniger hervortreten, ist wohl daraus zu erklären, daß alle schwereren Fälle an die *praefectura urbis* abgegeben wurden (Mommsen St. R. 2 S. 1058 und Strafrecht S. 274; Karlowa I, 558 f. Über ihre Rechtsprechung im Fullonenprozeß vgl. Mommsen zu C. VI, 266 und St. R. 2 S. 1058 A. 3; Karlowa I, 559 A. 3). Es ist nicht undenkbar, daß Septimius Severus die Kompetenz des ritterlichen *praefectus vigilum* in dieser Hinsicht auf Kosten des senatorischen *praefectus urbi* erweitert hätte.

[2]) Über die im zweiten Jahrhundert auf sie übergegangene Aufsicht über die *magistri vicorum* vgl. Mommsen St. R. 2 S. 1036.

[3]) C. III, 6574; C. VI, 798. 1628; C. XI, 5213; auch der Jurist Herennius Modestinus war *praefectus vigilum:* C. VI, 266. Das einzige sichere Beispiel einer rein militärischen Karriere bietet die Inschrift des Konsuls d. J. 261 T. Petronius Taurus Volusianus (C. XI, 1836).

[4]) Der älteste bekannte ist C. Maesius Tertius aus dem Jahre 113 (C. VI, 221); den von Kellermann (p. 34) zusammengestellten Beispielen ist hinzuzufügen: C. V, 8660: *T. Desticio ... Severo ... subpraef. vigil.* vgl. die ebenso zu restituierende Inschrift desselben Mannes im C. V. n. 1877; ferner C. IX, 1595: *[subpr]aef. vig. e(gregiae) m(emoriae) v(iro), [po]ntif. Alba[n]o minori*, da der Titel *e. m. v.* für einen Präfekten zu niedrig ist. C. VI, 3909: *Valerio Tito s(ub)pr(aefecto)* || *Aurelio Catullino pp. cur. coh.* Aus dieser Inschrift geht zugleich hervor, daß nicht mit Recht Mommsen (St. R. 2 S. 1057 A. 5) den Titel *curator cohortium vigilum* in einer Inschrift aus dem J. 241 (C. VI, 1092) für identisch mit *subpraefectus* erklärt. Verschieden davon ist der *vice praef. vig.:* C. VIII, 822.

[5]) Dafür spricht der Zusatz *iurisperitus* in der Inschrift des *subpraefectus vigilibus C. L(aec)anius Nova[til]lianus* (C. VI, 1621). Vgl. auch den *lib(rarius) ur(banus?) s(ub)p(raefecti)* C. VI, 221 nach Mommsens Ergänzung.

bei dem in Ostia stehenden Detachement stationiert war.[1]) Auch nach der Verlegung der Residenz nach Konstantinopel hat neben dem *praefectus annonae* der *praefectus vigilum* als zweiter unter dem *praefectus urbi* stehender Beamter sich forterhalten.[2])

[1]) Dies folgert Dessau Eph. VII p. 365 daraus, daß die *subpraefecti* gemeinsam mit dem die Vexillation kommandierenden Tribun für die Aufstellung der Dedikationen Sorge tragen (s. oben S. 248 A. 4). Doch ist der Schluß nicht zwingend, da einmal (Eph. VII n. 1211) auch der *praefectus vigilum* in gleicher Weise genannt ist. Übrigens hat es nach dieser Inschrift den Anschein, als ob damals zwei *subpraefecti* fungiert haben, da neben dem *subpraef. vigil.* noch ein *subpraef. annonae v(ices) a(gens) subpraef. vigil.* genannt wird.

[2]) Vgl. Boecking Not. Dign. Occ. p. 182ff.; die *formula praefecturae vigilum urbis Romae* bei Cassiodor var. VII, 7; ebenda VII, 8 die *formula* desselben Beamten in Ravenna.

Die hauptstädtischen Straßen und Anlagen.

Die Sorge für die Instandhaltung der städtischen Straßen und Plätze lag in republikanischer Zeit wesentlich den Ädilen ob, denen als Hilfsbeamte die *quattuorviri viis in urbe purgandis* untergeben waren. Mit der Verdingung der Neubauten und der Instandhaltung der vorhandenen öffentlichen Bauten waren dagegen die Censoren betraut, während den Ädilen nur die Aufsicht über dieselben zustand, und bei den Wasserleitungen allein, deren Bedeutung für den praktischen Bedarf eine stehende Vertretung notwendig machte, eine konkurrierende Tätigkeit der Ädilen und Censoren nachzuweisen ist.[1] Schon

[1]) Vgl. die Ausführung von Mommsen (St. R. 2 S. 428 ff.), der in glänzender Weise die schwierige Aufgabe gelöst hat, das eigenartige und in mannigfachen Erscheinungen zutage tretende Wesen der Zensur zur Darstellung zu bringen. Seiner Herstellung der bekannten Worte Ciceros (de legg. 3, 3, 7 vgl. St. R. 2 S. 450 A. 3), die auch Lange in der neuesten Auflage der Römischen Altertümer (1 S. 800) angenommen hat, glaube ich jedoch nicht beitreten zu können. Die handschriftliche Überlieferung lautet: *censores .... urbista templa vias aquas aerarium vectigalia tuento;* Mommsens Restitution: *censores .... urbis templa vias aquas, aerari vectigalia tuento* ist aber, wie mir scheint, weder der handschriftlichen Überlieferung ganz gerecht geworden, noch insofern sachlich befriedigend, als die Zusammenfassung der *aedes sacrae* und *opera publica* in dem keineswegs ganz erschöpfenden Worte *templa* in dieser Formel, die den Wirkungskreis seinem ganzen Umfange nach definieren soll, gerechtes Bedenken erregen muß. Ich glaube daher, daß für *urbista templa* zu schreiben sein wird *urbis sarta tecta*, denn *sarta tecta* ist der technische Ausdruck, der hier erwartet wird und der die *aedes sacrae* wie die *opera publica* in gleicher Weise umfaßt; vgl. die von Macer (Digg. 48, 11, 7 § 2) aus der *lex Iulia repetundarum* angeführten Worte: *ne in acceptum feratur opus publicum faciendum, frumentum publice dandum praebendum adprae-*

in republikanischer Zeit hatten die Censoren den immer wachsenden und mannigfacheren Aufgaben, die an sie herantraten, nicht mehr genügen können.[1]) Das Experiment, das Augustus im Jahre 732 = 22 v. Chr. mit der Wiederbelebung der republikanischen Censur gemacht hatte, war mißglückt, und nicht ungern mochte sich der Kaiser zur Beseitigung dieses außerordentlichen Amtes, das am wenigsten geeignet war, der Monarchie entsprechend zugestutzt zu werden, gezwungen sehen. Ein Ersatz mußte freilich für die bis dahin von den Censoren versehenen Geschäfte gefunden werden, und da ein großer Teil der censorischen Befugnisse, soweit sie nicht mit der Census in Fortfall kamen, von dem Kaiser notgedrungen übernommen wurde,[2]) so mußte für gewisse, eine stete Versehung fordernde Obliegenheiten: für die Bauten, die Wasserleitungen, die Regulierung des Tibers in Rom und die Aufsicht über die Wege in Italien eine magistratische Vertretung geschaffen werden. So entstanden die verschiedenen von Augustus eingesetzten *curae*: abgesehen von den *curatores viarum,* über die schon gesprochen ist, die *curatores operum publicorum* und *aquarum,* zu denen sich unter Tiberius noch die *curatores alvei Tiberis* gesellten;[3])

---

hendendum (adpendendum?), sarta tecta tuenda, antequam perfecta probata praestita lege erunt; vgl. auch Cicero ad. famil. 13, 11, 1 und die von Brisson de formulis s. v. und von Mommsen selbst (St. R. 2 S. 424 A. 1) für diesen Gebrauch angeführten Stellen. Die Verwechslung von *tecta* und *templa* ist häufig; s. unten das Kapitel über die Bibliotheken über Martial 12, 3, 8 und Markland zu Statius silv. 1, 1, 29 p. 164: »*voces tecta et templa plus vice simplici in his Silvis commutantur*«. — Auch nach den von Mommsen St. R. 2 S. 450 A. 3 und von Vahlen in der zweiten Auflage seiner Ausgabe erhobenen Bedenken halte ich an der oben ausgesprochenen Vermutung fest; *sarta tecta templa* hatte, wie ich aus Vahlens Ausgabe ersehe, Huschke vermutet.

[1]) Mommsen St. R. 2 S. 452: »auf keinem Gebiet ist wohl die römische Verwaltung so früh und so arg ins Stocken gekommen, wie auf diesem, und nicht bloß die Handhabung trägt davon die Schuld, sondern die Institutionen selbst.«

[2]) Mommsen St. R. 2 S. 1098 A. 2; seit der Übernahme der lebenslänglichen censorischen Gewalt durch Domitian ist die Censur in dem Principat aufgegangen.

[3]) Cantarelli *l'origine della cura Tiberis* im Bull. comun. 1894 S. 39ff. und 354ff. hat nachzuweisen versucht, daß bereits Augustus, wie Sueton

auf diese Beamten, als Vertreter des Kaisers, sind »diejenigen censorischen Befugnisse, welche eine ständige Vertretung zu erfordern schienen und für welche die auf diesem Gebiete zur Vertretung der Censoren berufenen Ädilen nicht genügten, übergegangen«.[1]) Damit war in der Tat dem Senat die städtische Verwaltung entzogen, aber doch wurde insoweit dem Scheine Rechnung getragen, daß nur Beamte senatorischen Standes, mit magistratischen Apparitoren, Insignien und Rechten ausgestattet, diese Funktionen im Auftrage des Kaisers versahen. Weiter ist Augustus nicht gegangen und hat vor allem vermieden, durch sein Gesinde eine direkte Einwirkung auszuüben; auch hat er sich offenbar gescheut, die Obhut über den Tiberfluß, ebenso wie über die Straßen Roms den senatorischen Beamten zu entziehen; die Aufsicht über die von ihm eingerichteten vierzehn Regionen wurde sogar den regulären jährlichen Magistraten überwiesen.[2]) Seit Claudius die

Aug. c. 37 angibt, und zwar im J. 747/8 = 7/6 v. Chr. diese Kuratoren eingesetzt habe, deren Zahl dann im J. 15 n. Chr. von Tiberius und dem Senat von zwei auf fünf erhöht worden sei. Ihm schließt sich, wenn auch bedingt, Kornemann R. E.[2] IV, 1790 an. Dagegen hält Mommsen St. R. 2 S. 1046 A. 2 mit Recht an der von Dio 57, 14 berichteten Einsetzung im J. 15 n. Chr. fest; vgl. Hülsen im C. VI p. 3109.

[1]) Mommsen St. R. 2 S. 1045 ff., auf dessen Ausführungen ich betreffs der Kompetenz und der Stellung dieser Kuratoren verweise. Eine Mitwirkung bei der Bestellung dieser Beamten ist dem Senat von Augustus sicherlich eingeräumt worden; bezüglich der Ernennung der *curatores aquarum* lautet die meines Erachtens zu Unrecht durch Streichung des *ex. s. c.* veränderte handschriftliche Überlieferung bei Frontin de aquis 104: *quos s(enatus) c(onsulto) Caesar Augustus ex senatus auctoritate nominavit*, d. h. die Einsetzung derselben erfolgte auf Grund eines Senatsconsultes, die Wahl der einzelnen Personen wurde von dem Kaiser *ex senatus auctoritate* (§ 100: *ex consensu senatus*) vollzogen. Daher sind diese und die übrigen damals eingesetzten Kuratoren nicht eigentlich als kaiserliche Beamte, wie z. B. der *praefectus annonae* anzusehen, sondern zugleich als Vertreter des Senats und der demselben zukommenden Rechte; anders Mommsen St. R. 2 S. 1048 A. 2, vgl. dagegen Kornemann R. E.[2] IV, 1775. Wenn es in den Fragmenta Vaticana § 136 heißt: *viae cura ab imperatore iniuncta*, so ist dabei nicht an die senatorischen *curatores viarum* zu denken, wenn auch natürlich in späterer Zeit diese ebenfalls von dem Kaiser bestellt sein werden.

[2]) Sueton Aug. 30; Dio 55, 8 vgl. Mommsen St. R. 2 S. 516. — Die kaiserlichen Sklaven und Freigelassenen, die den Titel *a regionibus*

Quästoren von der Verpflichtung, die Kosten für die Straßenpflasterung zu tragen, entbunden hatte,[1]) wird diese allerdings zum Teil wenigstens auf den Fiskus übernommen, und es werden vielleicht auch kaiserliche Beamte mit der Durchführung dieser Maßregel erforderlichenfalls betraut worden sein. Jedoch sind eigene Prokuratoren für das Straßenpflaster in Rom nicht vor der Zeit des Antoninus Pius nachweisbar,[2]) und erst gegen Ende des zweiten Jahrhunderts tritt ein ritter-

---

urbis führen (Sklaven: C. VI, 4019. 4020[a]. 4022. 4023; Freigelassene: C. VI, 4017. 4021. 8685) und unter einem Freigelassenen mit dem Titel *procurator a regionibus urbis* (C. VI, 4018) gestanden haben, sind wahrscheinlich, wie Preller (Regionen S. 79) vermutet, nur zur Beaufsichtigung der *vicatim* vorgenommenen kaiserlichen Verteilungen (vgl. z. B. Sueton Tiber. 76) und zu ähnlichen Verrichtungen, nicht in der eigentlichen Verwaltung verwendet worden. Die Inschriften, die mit einer einzigen Ausnahme (C. VI, 8685) aus dem sogen. Columbarium der Livia stammen, gehören sämtlich der frühen Kaiserzeit an (die Freigelassenen heißen alle Ti. Claudius); dieselben scheinen bald beseitigt zu sein; an ihre Stelle mögen die in der kapitolinischen Basis auftretenden, aus Privat-Freigelassenen genommenen Kuratoren der einzelnen Regionen (vgl. Jordan Topogr. 2 S. 77) getreten sein. Erst gegen Ende des zweiten und am Anfang des dritten Jahrhunderts treten wieder *procuratores regionum urbis* auf: C. XIV, 2922: *proc. reg. urb(i) [a]diuncto sibi officio viarum [ster]nendarum urbis partibus duabus* und C. VIII, 18909: *pro[c. regio]num sacrae urbis.* Demnach scheint das Amt in jener Zeit wieder ins Leben gerufen, aber Rittern übertragen zu sein.

[1]) Sueton Claud. 24: *collegio quaestorum pro stratura viarum gladiatorium munus iniunxit;* es wird dies wahrscheinlich auf die Pflasterung der städtischen Straßen zu beziehen sein; vgl. auch die Dedikation an Vespasian vom J. 71 (C. VI, 931): *quod vias urbis neglegentia superior(um) tempor(um) corruptas inpensa sua restituit.* Übrigens werden die Kosten auch in der Kaiserzeit, wie in der Zeit der Republik (Mommsen St. R. 2 S. 505), zum Teil wenigstens von den Anwohnern getragen worden sein.

[2]) C. VI, 1598: (Aurelius Nicomedes ....) *ab eodem* (Divo Antonino Pio) *proc. ad silic(es) et praef. vehicul. factus.* C. XI, 6337 (nicht vor Septimius Severus): *Ti. Claudius Zeno Ulpianus .... proc. silicum viar(um) sacrae urbis.* Als außerordentliches Kommissorium erscheint es noch unter Commodus übertragen C. XIV, 2922: *proc. reg. urbi[s ini]uncto sibi officio viarum [ster]nendarum urbis partibus duabus* s. oben S. 260 A. 2; die Pflasterung des letzten Dritteils wird den Ädilen auf Kosten desArariums obgelegen haben. Für die spätere Zeit vgl. die bei den Regionariern genannten *castra silicariorum.*

licher *procurator viarum urbis* ein,[1]) der wahrscheinlich, so lange noch die Ädilität bestand, eine mit den Ädilen konkurrierende Tätigkeit gehabt haben wird.[2]) Wie die Aufsicht über die Straßen Roms nach dem Verschwinden der Ädilen geregelt worden ist, darüber schweigen unsere Quellen; jedoch liegt es nahe, die Einsetzung der konsularischen *curatores regionum* unter Severus Alexander[3]) mit dem Eingehen der Ädilität (und des Tribunats) in Verbindung zu bringen.

Daß dem *praefectus urbi* von Beginn an eine Ingerenz auf alle die Stadt Rom betreffenden Maßregeln zugestanden habe, ist nicht zu bezweifeln, wenn er auch in die eigentliche Verwaltung sich wahrscheinlich nur insoweit eingemischt haben wird, als es die Wahrnehmung der städtischen Polizei erforderte.[4])

Auch die Aufsicht über den Tiber und seine Ufer, wozu dann seit Traian die städtischen Kloaken gefügt worden sind,[5]) ist von den *curatores alvei Tiberis,* einem Fünfmännerkolleg mit einem Consularen an der Spitze,[6]) seit ihrer Einsetzung im Jahre 15 n. Chr. und zwar ohne Zuziehung von Rittern oder kaiserlichen Freigelassenen ausgeübt worden. Die einzige Aus-

[1]) C. III, 7127 = 6575: *T. Cl(audio) T. f. Papiria Xenophonti* .... *proc. viarum urbis* als niedrigstes Ritteramt.

[2]) Für die enge Beziehung zwischen den Ädilen bzw. ihrem Schreiberpersonal und den in der städtischen Verwaltung fungierenden kaiserlichen Prokuratoren spricht eine leider fragmentierte Dedikation, welche die *[scribae] aedil(ium) cur(ulium) [ob insignem erg]a se amorem* einem *[proc. m]acell(i) magni et [annonae(?) p]opuli* als ihrem Kollegen setzen: C. VI, 1648. Ob dieselbe noch dem zweiten Jahrhundert (was man aus dem *proc. Mini[ciae]* schließen möchte) angehört, ist nicht sicher, jedoch möchte ich sie eher der Zeit unter oder nach Septimius Severus zuweisen.

[3]) vita Alex. Sev. c. 33; bis dahin hatte die Augustische Einrichtung Bestand gehabt, der gemäß die Regionen unter der Aufsicht der Prätoren, Tribunen, Ädilen standen, vgl. Dio 55, 8: *ὃ καὶ νῦν γίγνεται.*

[4]) Mommsen St. R. 2 S. 1065.

[5]) Darauf weist der seit dieser Zeit erweiterte Titel *curator alvei et riparum Tiberis et cloacarum urbis* hin, vgl. Mommsen St. R. 2 S. 1054.

[6]) Seit Vespasian wird nur einer auf den Terminationscippen genannt, doch ist daraus nicht zu schließen, daß das Kolleg aufgehoben worden sei; vgl. Kornemann a. a. O. und Hülsen im C. VI p. 3109.

nahme macht ein ritterlicher *praefectus curatorum alvei Tiberis*[1]) und ein ritterlicher *procurator ad ripas Tiberis,* beide aus der Zeit des Claudius.[2]) Vielleicht haben wir es aber hier mit vorübergehend eingesetzten Beamten zu tun, die bei Gelegenheit der großartigen Hafenbauten des Claudius in Ostia an der Tibermündung fungiert haben. Bemerkenswert ist jedoch, daß seit Claudius auf den Terminalcippen an die Stelle der Formel *ex senatus consulto* die Worte *ex auctoritate imperatoris* treten, die den Übergang der Verwaltung vom Senat an den Kaiser kennzeichnen.[3]) Andere kaiserliche Beamte sind in dieser Verwaltung aus den ersten zwei Jahrhunderten nicht bekannt.[4]) Jedoch dürften die Kosten der Verwaltung schon früh auf den Fiskus übernommen worden sein und kaiserliche Beamte die Verwaltung der Gelder besorgt haben,[5]) wie dies ohne Zweifel bei dem allmählichen Eingehen des Aerarium Saturni auch für

---

[1]) C. X, 797: es spricht dies dafür, daß damals und wohl auch später die *curatores alvei Tiberis* nicht vom Kaiser ernannt, sondern, wie bei ihrer Einsetzung (Dio 57, 14), durch das Los bestellt worden sind, vgl. Mommsen St. R. 2 S. 1048.

[2]) C. I. G. III, 3991: *Λ]εύκιον Πούπιον Λευ[κ]ίου υἱὸν, Σαβατεἱνᾳ [Π]ραίσεντα .... ἐπίτρο[π]ον Καίσαρος πρὸς ὄ[χ]θαις Τιβέρεως, ἐπίτρο[π]ον Τιβερίου Κλαυδίου [Κ]αίσαρος Σεβαστοῦ Γερ[μ]ανικοῦ* etc.

[3]) Gatti *Bull. comun.* 15, 1887 S. 306 ff.; Mommsen St. R. 3 S. 1114 A. 1; Hülsen a. a. O.

[4]) Jedoch dürfte der *proc. Caes. Hadriani ad ripam:* C. X, 7587 wohl dieser Verwaltung angehören. Gefälscht ist der *tabul(arius) r(ipae) Tib(eris):* C. VI, 3043*.

[5]) Bezeugt ist wenigstens ein *adiutor curatoris alvei Tiberis et cloacarum* aus dem Ritterstande in einer ostiensischen Inschrift vom J. 184 (C. XIV, 172 und add. p. 481) und ein kaiserlicher Freigelassener als Subalternbeamter in dieser Verwaltung C. II, 6085: *[Aur. Fa]ustino Augusto[rum liber]to commentar[i]ensi XXXX Gall(iarum) item urbis albei Tiberis;* beide Inschriften dürften aus dem Anfang des dritten Jahrhunderts sein. Vgl. C. VI, 1224 (*»litteris saeculi fere tertii vel secundi exeuntis«): statio al[vei Tiberis et] cloacaru[m sacrae urbis] cur[ante] Aurelio A .... devoto nu[mini m. q. eius]*; die Ergänzungen sind von Henzen, der richtig bemerkt: *»statio alvei Tiberis et cloacarum urbis hic primum videtur memorari«*. Der Name *statio* weist auf eine kaiserliche oder wenigstens gemischte (so spricht von der *statio aquarum* Frontin de aquis 119, vgl. C. VI, 8489: *servo publico stationis aquarum)* Verwaltung hin; *Aurelius A ....*, wohl ein kaiserlicher Freigelassener, wird der Prokurator derselben gewesen sein.

die Straßen Roms notwendig geworden ist, während im ersten und zweiten Jahrhundert diese Posten in dem Budget des Fiskus noch nicht figuriert zu haben scheinen.[1]) Die senatorischen Kuratoren (oder, wie sie in der Notitia Dignitatum heißen, die *comites riparum et alvei Tiberis et cloacarum*) haben fortbestanden und lassen sich auch auf Inschriften bis ins vierte Jahrhundert verfolgen.[2])

---

[1]) Wenn Statius (silv. 3, 3, 101) unter den Ausgaben des Fiskus aufzählt: *quid propugnacula poscant aequoris*, so wird man darunter vorzüglich die Kosten für den Hafen in Ostia zu verstehen haben. Allerdings werden die Kaiser auch zu der Erhaltung des Tiberufers beigetragen haben, wahrscheinlich aber damals nur mittelbar durch Zuschüsse an das Ärar.

[2]) Ein Verzeichnis derselben gibt Cantarelli im Bull. comun. 17, 1889 S. 185 ff. und Nachträge dazu ebendas. 22, 1894 S. 39 ff. und 354 ff.

Die öffentlichen Bauten.

Als stehende Ausgabe werden von Statius in dem Budget die Kosten für die Tempel und die Wasserleitungen aufgeführt. Neubauten scheinen vom Senat in der Kaiserzeit gar nicht mehr unternommen zu sein, und selbst wo es sich um Wiederherstellung der alten Tempel und öffentlichen Gebäude handelte, haben die Kaiser, wenn sie, wie es in der Regel geschah, die Kosten trugen, wohl nur ausnahmsweise die Autorisation des Senates dafür eingeholt.[1]) Aber trotz der gewaltigen Bauten, die durch Augustus und seine Nachfolger in Rom zur Ausführung gelangten, hat man den zwei von Augustus eingesetzten senatorischen Kuratoren[2]) nicht allein die Oberleitung der ganzen Verwaltung gelassen, sondern, soweit wir

---

[1]) Sueton Tiber. 30 wird unter den Maßregeln, durch welche Tiberius das Ansehen des Senates zu stärken suchte, auch angeführt, daß er die Angelegenheiten *de extruendis reficiendisve operibus* vor den Senat brachte; jedoch ist dies wahrscheinlich schon unter Augustus und sicherlich später nur ausnahmsweise geschehen, vgl. Mommsen St. R. 2 S. 950. Charakteristisch für die Anschauung der Zeit ist der Bericht des Tacitus (h. 4, 9): *censuerat Helvidius ut Capitolium* (nach dem Brande im J. 69) *publice restitueretur, adiuvaret Vespasianus. Eam sententiam modestissimus quisque silentio, deinde oblivio transmisit: fuere qui et meminissent.* Es wurde dieser Antrag also als Majestätsbeleidigung angesehen.

[2]) Ein Verzeichnis derselben gibt Cantarelli Bull. comun. 22 S. 203 ff.; vgl. Kornemann R. E.[2] IV S. 1789; dazu, wie Dessau bemerkt, die von Heberdey Österr. Jahresh. 7, 1904 Beiblatt S. 56 publizierte Inschrift aus Ephesus des Ti. Iulius Celsus Polemaeanus (Consul a. 92) mit dem vollen Titel *cur(ator) aedium sacrarum et operum locorumque publicorum populi Romani.* Über die Geschäftsteilung derselben in die *opera publica* und die *aedes sacrae* vgl. Mommsen St. R. 2 S. 1051.

sehen können, in Rom wenigstens[1]) nicht einmal eigene Beamte für die Ausführung der kaiserlichen Bauten eingesetzt. Die Übertragung der Restitution des Kapitols an einen Ritter L. Vestinus muß als ein Bruch mit der früheren Tradition angesehen werden;[2]) in der ersten Kaiserzeit wäre sicher ein Mann aus dem zweiten Stande, der nicht einmal aus Rom gebürtig war, mit einem solchen Ehrenamte nicht betraut worden. In der eigentlichen Verwaltung der *opera publica* finden sich dagegen Ritter vor der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts nicht verwendet;[3]) auch kaiserliche Freigelassene

[1]) Bei den Bauten außerhalb Roms war das allerdings notwendig: so leitete Narcissus den Tunnelbau am Fuciner-See (Mommsen St. R. 2 S. 950 A. 2). Die Bauten, die von den Kaisern in Italien ausgeführt wurden, scheinen in der Regel verdungen zu sein, vgl. den *redemptor operum Caesarum* in Reate: C. IX, 4694 und den *redemptor operum Caesarum et puplicorum* in einer Inschrift bei Aefulae (?): C. XIV, 3530 (a. 88), der *rivom aquae Claudiae August(ae) sub monte Aeflano consummavit;* vgl. die stadtrömische Inschrift eines Claudischen Freigelassenen *[rede]mptor operum Caesar.:* C. VI, 9034. Regelmäßig geschah dies ohne Zweifel bei den ärarischen Bauten in den Senatsprovinzen; zwei solche Bauunternehmer aus Concordia oder Cremona werden erwähnt in C. V n. 977, von denen der eine *[in] operis publicis in Bithynia fuit*, der andere *in operis publicis in Asia et [in Bithynia fuit];* besonders bei den Tempeln und anderen historischen Denkmälern wurden wohl öfters die Kosten nicht von der Gemeinde, sondern aus den öffentlichen Fonds bestritten, vgl. z. B. Sueton Claud. 25: *templum in Sicilia Veneris Erycinae vetustate conlapsum ut ex aerario populi Romani reficeretur auctor fuit.* In den kaiserlichen Provinzen führte der Provinzialprokurator die Aufsicht, vgl. die merkwürdige Urkunde über den Tunnelbau in Saldae: C. VIII, 2728 (= Dessau 5795).

[2]) Tacitus h. 4, 53: *curam restituendi Capitolii in L. Vestinum confert, equestris ordinis virum sed auctoritate famaque inter proceres*; er ist identisch mit dem in der Lyoner Rede des Claudius genannten L. Vestinus aus Vienna, der unter Nero Präfekt von Ägypten war. Auch Titus hat nach dem unter seiner Regierung erfolgten großen Brand in Rom: *cuncta praetoriorum suorum ornamenta operibus ac templis destinavit praeposuitque complures ex equestri ordine, quo quaeque maturius peragerentur* (Sueton Titus c. 8).

[3]) Der *curator [sartor]um tectorum operum publ[icorum]* (C. XIV, 2922) aus der Zeit des Commodus wird wohl mit Recht von Mommsen (St. R. 2 S. 1050 A. 3, vgl. C. XIV die Anmerkung zu n. 2922: »*curatores aedium sacrarum Praenestinos novimus praeterea ex tegulis*«, cf. XIV, 4091[9]) auf Praeneste bezogen; der altertümliche Titel, der allein in dieser Inschrift erscheint, paßt sehr wohl für die durch ihre alten Tempel berühmte Stadt.

und Sklaven lassen sich nur äußerst spärlich nachweisen, wenn auch die von den Kaisern zu ihren Bauten gebrauchten *mensores* schon früh eine eigene Korporation gebildet und ihre Bezahlung wahrscheinlich ohne Vermittelung der *curatores operum publicorum* direkt aus dem Fiskus bezogen haben werden.[1]) Jedoch sind spätestens unter Traian, wohl veranlaßt durch seine reformatorische Bautätigkeit, kaiserliche Freigelassene in der Verwaltung der *opera publica* zur Rechnungsführung angestellt worden und haben wahrscheinlich allmählich das vom Senat bestellte Dienstpersonal gänzlich verdrängt.[2])

Eine offizielle Scheidung zwischen den alten *opera publica* und den kaiserlichen Neubauten scheint in der Verwaltung nicht existiert zu haben; die früheste Spur davon findet sich in einer Inschrift aus dem Ende des zweiten Jahrhunderts,[3]) die einen kaiserlichen Freigelassenen als *exactor operum dominicorum* nennt, und in derselben Zeit tritt ein kaiserlicher *procurator operum publicorum* auf, der zum ersten Male im Jahre 193 erwähnt wird; wahrscheinlich hat allerdings ein solcher Beamter schon unter dem Kaiser Marcus fungiert.[4])

Der Zufall hat es gefügt, daß von dem einzigen[5]) überlieferten *procurator operum publicorum:* M. Aquilius Felix

---

Municipale *curatores operum* sind vielfach in Inschriften bezeugt, vgl. auch Plinius ad Traianum 17^{b} und Digg. 1, 16, 7, 1 *(de officio proconsulis): aedes sacras et opera publica circumire inspiciendi gratia, an sarta tectaque sint vel an aliqua refectione indigeant .... debet curatoresque operum diligentes sollemniter praeponere.*

[1]) Wenigstens fungiert in Claudischer Zeit ein kaiserlicher Freigelassener als *tabul(arius) me(n)sorum aedificior(um):* C. VI, 8933. Vgl. Traianus ad Plin. 18.

[2]) C. VI, 8479: *M. Ulpius Aug. l. Abascantus tabularius oper(um) publi(corum)* und C. XI, 3860: *M. Ulpius Aug. lib. Thaumastus a commentariis operum publicorum et rationis patrimoni;* möglicherweise sind freilich diese nur während der Traianischen Bauperiode in Funktion geblieben. — *Servi publici* sind meines Wissens nur in zwei Inschriften bezeugt: C. VI, 2337 = 5558: *Orato pub(lico) Fabiano ab opera publica* und C. VI, 2336: *Euodo publico Rubriano ab opera publica.*

[3]) C. VI, 8480.

[4]) Über C. VI, 455 s. unten S. 270.

[5]) Gefälscht sind C. IX, 93*; C. XI, 1549*.

zwei Inschriften [1]) Kunde geben, von denen die eine [2]) seine ganze Karriere enthält, die andere das Jahr seines Amtes bestimmt und zugleich einen Einblick in die Organisation der Bauverwaltung gewährt. Es ist die bekannte Inschrift, in der nach Vorausschickung der an Septimius Severus gerichteten Bittschrift des kaiserlichen Freigelassenen Adrastus, des Kustoden der Antoninussäule *(columna centenaria Divi Marci* oder *Divorum Marci et Faustinae)* drei Briefe der *rationales* angehängt sind, welche die Anweisung des Grund und Bodens und des Materials zu dem von dem Bittsteller angegebenen Zwecke verfügen.[3]) Der eine ist gerichtet an Seius Superstes und Fabius Magnus mit der Bitte, dem Adrastus die *area* für die Errichtung eines Häuschens gegen Erlegung des Grundzinses *(solarium)* anweisen zu lassen: daß hier die beiden *curatores operum publicorum* zu verstehen sind, wird niemand bezweifeln. Der zweite ist an Aquilius Felix adressiert, mit dem Auftrag, dem Bittsteller zehn Fuder Holz zu dem Preise zu liefern, den der Fiskus bei der Ausbesserung einer Brücke (wohl einer Tiberbrücke, deren Instandhaltung also ebenfalls von den Verwesern der *opera publica* besorgt zu sein scheint) bezahlt habe. Da wir aus der anderen Inschrift des Felix wissen, daß er *procurator operum publicorum* gewesen und keines seiner sonstigen Ämter für einen solchen Auftrag geeignet erscheint, so ist es unzweifelhaft, daß er im Jahre 193 dieses Amt bekleidet hat. Der dritte Brief ist an einen Epaphroditus gerichtet, mit dem Befehl, alle Ziegel und das Baumaterial *(impensa)* von den Baracken und Buden und passenden Gebäuden *(de casulis item cannabis et aedificiis idoneis)* an Adrastus zu überweisen. Die familiäre Adresse *(Epaphrodito suo salutem),* wie auch der im Imperativ erteilte Befehl zeigen,

---

[1]) Jetzt auch noch ein Papyrus (BGU. 156 mit Nachtrag), nach dem er im J. 201 Prokurator in Ägypten war, s. oben S. 24 A. 5.

[2]) C. X, 6657.

[3]) C. VI, 1585 (= Dessau 5920); behandelt ist die Inschrift von Mommsen in Savignys Zeitschrift für gesch. Rechtswiss. 15 S. 335 ff. Über den Wechsel der Bezeichnung *Augusti* resp. *domini nostri libertus* und *Augustorum nostrorum libertus* vgl. Henzen zu C. VI, 1585. Der Eingang der Inschrift ist von Mommsen im C. VI, 1585 richtig ergänzt worden: *libellus L. [Septimii* (vielleicht *Aurelii?*) *Aug. l. Adrasti ex officio] operum publ[icorum].*

daß es sich hier um einen niedrig stehenden Beamten der *opera publica* handelt, und der griechische Name weist auf einen Freigelassenen hin. Es wird daher keinem Bedenken unterliegen, diesen Epaphroditus mit dem in einer stadtrömischen Inschrift[1]) genannten: *M. Aurelius Augg. nn. lib. Epaphroditus exsactor operum dom[i]n[i]corum* zu identifizieren, der in dieser Eigenschaft die Aufsicht über das disponible Baumaterial gehabt haben wird. Demnach scheint die Kompetenz des Prokurators sich auf den Ankauf und Verkauf des Materials, wie überhaupt auf die eigentliche Geschäftsführung und die Verwaltung der Baugelder bezogen zu haben,[2]) während die oberste Disposition über letztere den an der Spitze der Fiskalverwaltung stehenden Rationales zustand, die dieselben ohne Zweifel anzuweisen hatten. Daß die Fonds wenigstens zum Teil aus dem Patrimonium angewiesen wurden, wird durch den Titel des *M. Ulpius Aug. lib. Thaumastus a commentariis operum publicorum et rationis patrimonii*[3]) sehr wahrscheinlich; jedoch mag auch damals schon eine eigene *ratio operum publicorum*[4]) bestanden haben, die eine Zweig-

[1]) C. VI, 8480; auch Henzen (zu C. VI, 1585) erklärt sich für diese Identifikation. Ein Flavischer Freigelassener als *exactor operum:* C. VI, 8481.

[2]) Der Verkauf von fiskalen Baugründen und Bauten wird dagegen von Beamten des Fiskus besorgt worden sein, vgl. den Kaufkontrakt vom J. 211 (C. VI, 10233): *hoc scalare adplicitum huic sepulcro quod emerunt a fisco agente Agathonico proc. Augg. nn.;* die Quittung wird von *Martialis Augg. lib. prox(imus) tabular(iorum)* ausgestellt.

[3]) C. XI, 3860.

[4]) C. X, 529: *Impetrati Aug. n. dispensatoris rat(ionis) aed(ium) sacr(arum) et oper(um) publicor(um).* C. VI, 8478: *Hierocli Aug. dis[p]. operum publicorum Eros vicarius.* Für größere Restaurationen oder Neubauten sind auch besondere Kassenbeamte bestellt worden, vgl. C. VI, 8687: *Sabini Caesaris vernae dispensat(oris) Capitoli;* da seine Frau *Iulia* heißt, bezieht sich das Amt vielleicht auf die von August gemachte Restauration des Kapitols (mon. Ancyr. 4, 9). Über den *dispensator maternus ab aedifici(i)s voluntariis* (C. VI, 8665) s. das Kapitel über die Spiele. Die Notiz in dem Leben des Pertinax (c. 9): *ad opera publica certum sumptum constituit* will wohl nur besagen, daß unter Commodus für die öffentlichen Bauten nichts geschehen war, vgl. die im Zusammenhang damit angeführten analogen Maßregeln: *reformandis viis pecuniam contulit. stipendia plurimis retro debita exsolvit.* Severus Alexander (vita c. 24) *lenonum vectigal et meretricum et*

kasse des *patrimonium* gebildet haben wird und in enger Beziehung zu stehen scheint zu der auf zwei Marmorsäulen (im J. 137) erwähnten *ratio urbica.*[1]) Darnach wird man eine sehr fragmentierte stadtrömische Inschrift[2]) aus dem Jahre 168 herzustellen haben, die der eben besprochenen des Kustoden Adrastus ganz analog ist. Es handelt sich um ein Kolleg, das sich zum Kulte der Laren gebildet hatte: *[vicinis] petentibus [qui]bus locum ad consecrandos Lar[es postquam preces] factas ab [ipsi]s Cosmus a rationibus Augg. [ob curam sacrarum] imaginu[m litter]is ad Septumanum adiutorem s[uum datis probavit] statio u[rbana da]ri iussit et adsignari gratuitam [impensam aediculae eius cuius so]lum dederat [per ... procur]atorem et Eutychum adiuto[rem dedic ....] I Kal. Octobr. [L. Venuleio Apronia]no II et L. Ser[gio Paulo cos].* Die Ergänzungen rühren von Mommsen her; nur habe ich *statio u[rbana]* für *statio v[icens.]* und *[procur]atorem* für *[cur]atorem* geschrieben; denn die Anweisung kann nur von der *statio operum publicorum* ausgehen, die mit der *statio urbana* ohne Zweifel identisch ist, und die Lieferung des Materials erfolgt sicherlich nicht durch den Kurator, der nur den Grund und Boden anzuweisen hatte (vielleicht war derselbe in der Lücke zwischen *gratuitam* und *[so]lum* erwähnt), sondern durch den Prokurator und seinen Gehülfen,[3]) wie in der entsprechenden Inschrift des Adrastus.

Ob die *procuratores operum publicorum* im dritten Jahrhundert fortbestanden haben, ist bei dem Mangel an Doku-

---

exoletorum in sacrum aerarium inferri vetuit, sed sumptibus publicis ad instaurationem theatri, circi, amphitheatri, stadii deputavit.

[1]) S. oben S. 177 A. 2; ein *adiutor tabul(ariorum) rat(ionis) u[rb.]:* C. VI, 9078. Vgl. die *statio urbana Aug(usti):* C. XV, 7793. 7826 und Henzen in Annali d. J. 1843 p. 333 ff. Die Wasserleitungsröhren, auf denen sich diese Inschriften befinden, sind in Antium und in Domitians Albanum zum Vorschein gekommen und haben ohne Zweifel zu den dortigen kaiserlichen Villen geführt, die zur *statio urbana* gehört haben werden; vgl. Dressel im C. XV p. 909 col. II.

[2]) C. VI, 455.

[3]) Eutychus kann nur als Gehilfe des Prokurators, nicht des Kurators gefaßt werden; er war ohne Zweifel ein kaiserlicher Freigelassener. Cosmus und Septumanus sind bekannt, vgl. Friedländer Sittengesch. 1 S. 174 f.

menten nicht zu entscheiden; in zwei Inschriften[1]) erscheinen ritterliche *subcuratores aedium sacrarum et operum locorumque publicor(um)* oder kürzer *subcur(ator) operum pub(licorum),* die wohl nur dem Titel nach von dem *procurator* sich unterscheiden. Den Titel *oper(um) min(orum) cur(ator)* führt auf einem Wasserleitungsrohr (C. XV, 7241) im Jahre 202 ein Tribun der Prätorianer, worin vielleicht der Beginn der Scheidung der *opera maxima* und *publica*[2]) zu erkennen ist. Daneben finden sich Ritter als *curator* oder *procurator* für einen bestimmten kaiserlichen Bau,[3]) die damals regelmäßig bei größeren Bauten eingesetzt sein mögen, so daß den *curatores operum publicorum* auf die kaiserlichen Neubauten in jener Zeit kaum mehr eine Ingerenz zugestanden haben dürfte.

Auch nach der Verlegung der Hauptstadt hat der *curator operum publicorum* unter der Disposition des *praefectus urbi* fortbestanden, jedoch nennt die Notitia Dignitatum[4]) neben

---

[1]) C. VII, 1054; Notizie d. scavi 1894 p. 283 (das Amt ist hier nach der *praefectura alae,* vor der Subpräfektur der Misenensischen Flotte bekleidet); die Inschrift hat Apices und wird wohl dem zweiten Jahrhundert angehören.

[2]) Vgl. Mommsen Bull. d. instit. 1866 S. 128.

[3]) C. VIII, 1439 und C. XIV, 154 (= Dessau 1430. 1431; unter Septimius Severus und Caracalla): *Q. Acilio C. fil. Pap. Fusco v. e. .... procur. operis theatri Pompeiani* (in C. VIII, 1439 etwas verstümmelt); vielleicht gehört ihm auch das im Theater von Simitthus gefundene Fragment *[pr]oc. oper[is . . .]* (Toutain in *Mélanges de l'École de Rome* 13, 1893 p. 432) an; C. VIII, 822, vollständiger in der Inschrift desselben Mannes: Bull. du Comité 1893 p. 214: *C. Attio Alcimo Feliciano .... curatori operis amphitheatri.* Auch in den Municipien, wo kein Bau auf öffentliche Kosten ohne Autorisation des Kaisers unternommen werden durfte (Digg. 50, 10, 3), werden solche Kuratoren für einen bestimmten Bau vom Kaiser bestellt, vgl. z. B. C. IX, 1160. C. X, 1266. — Davon zu scheiden sind natürlich die kaiserlichen Aufseher über fertige Monumente, wie der *procurator columnae divi Marci* (s. oben S. 268); der *proc. Aug. n. therm(arum) Antoni(ni)anarum:* C. VI, 1173 und die sonstigen Thermenbeamten (vgl. C. VI, 8676 ff.); der *proc. Mausolaei* (C. VI, 8686). Gefälscht ist der *tabularius scholae medicorum:* (C. VI, 978*). — Über die von Rittern bekleideten Ämter in Alexandria: *proc. Neaspoleos et Mausolei Alexandriae* (C. VIII, 8934. C. XIII, 1808), *proc. A[ug]ustor(um) ad Me[rc]urium Alexandr(iae)* (C. X, 3847) wird in dem Kapitel über Ägypten zu sprechen sein.

[4]) Not. occid. c. 4.

ihm einen *curator operum maximorum* und einen *curator statuarum.* Wie die *opera maxima* von den *publica* zu scheiden sind, ist nicht ganz klar;[1]) der *curator statuarum*, der schon unter Constantin begegnet[2]) und vielleicht bereits in der früheren Kaiserzeit seine Vorläufer hat,[3]) übte, wie sein Name zeigt, die Aufsicht über die in unendlicher Zahl vorhandenen Statuen in Rom[4]) aus und hatte, wie es scheint, die Ausführung der neu zu errichtenden Statuen zu besorgen.

[1]) Die Ansicht, daß unter den *opera maxima* diejenigen zu verstehen seien, die den Zusatz *maximus* oder *magnus* führen (vgl. Boecking N. D. Occ. p. 198 und Jordan Topographie 2 S. 72, die es unentschieden lassen), ist sicher zu verwerfen. Der Titel *curator operum maximorum* ist in nachconstantinischer Zeit zunächst an die Stelle des früheren *curator operum publicorum* getreten, wie aus den Inschriften des Q. Fl. Maesius Egnatius Lollianus (C. VI, 1225; C. X, 1695. 1696. 4752 = Dessau 1223—25, vgl. Mommsen in Nuove Memorie d. Inst. p. 303) hervorgeht. Dieser heißt in den älteren Inschriften (die eine ist zwischen 323—337, die beiden anderen sicher vor 342, aber vielleicht noch zu Constantins Lebzeiten abgefaßt, vgl. Mommsen a. a. O) *curator* resp. *consularis operum publicorum*, dagegen in einer wahrscheinlich erst nach dem Jahre 355 gesetzten (Dessau 1225) *curator operum maximorum.* Ein *praefectus operum maximorum* findet sich in einer ziemlich gleichzeitigen, jedenfalls vor dem Jahre 370 gesetzten Inschrift (C. X, 6441). Es ist der Titel *curator operum maximorum* offenbar, wie auch aus der Reihenfolge in der Notitia Dignitatum hervorgeht, der vornehmere; der *curator operum publicorum* war ihm wahrscheinlich mit niedrigerem Rang beigegeben. — In der Inschrift vom Jahre 214: C. VI, 31338[a] ist nicht *cur. oper. publ et max(imorum)* zu ergänzen, sondern *Max* ... mit dem Herausgeber als Name *(M. Ax ...)* zu fassen. Über den *oper(um) min(orum) cur(ator)* unter Severus s. oben S. 271.

[2]) C. VI, 1708 im Jahre 335.

[3]) Ein Freigelassener des Pius scheint *proc. moniment[or]um [statuarum?] imaginum* genannt zu werden: C. VI, 9007 mit Mommsens Anmerkung; unter Marcus und Commodus ein *[? adi]u[t(or)] rat(ionis) stat(uarum)*: C. VI, 31053.

[4]) Friedländer Sittengesch. 1 S. 16 schlägt die Zahl der noch im vierten Jahrhundert in Rom aufgestellten plastischen Werke auf mehr als 10000 an. Vgl. auch Jordan Topographie 2 S. 47 und Boecking N. D. Occ. p. 200 f. mit der dort mitgeteilten Stelle des Cassiodor.

Die Wasserleitungen.

Über keinen Zweig der römischen Verwaltung in der Kaiserzeit sind wir in so befriedigender Weise unterrichtet, wie über das Wasserleitungswesen, durch die Schrift eines erfahrenen Fachmannes, der selbst an der Spitze dieser Verwaltung gestanden hat. Die klare Anschauung, welche die Abhandlung des Sextus Iulius Frontinus über die Wasserleitungen von dem inneren Getriebe dieser großartigen Institution erschließt, kann durch inschriftliche Dokumente kaum eine Erweiterung erfahren; vielmehr können diese nur als Zeugnis für die Treue der Darstellung herangezogen werden. Wir beschränken uns daher auf die Hervorhebung der wesentlichen hier in Betracht kommenden Momente, ohne auf die vielfachen, die innere Organisation betreffenden Fragen, zu welchen der Reichtum des von Frontinus mitgeteilten Materials anregt, näher einzugehen.[1])

---

[1]) Eine vorzügliche Beschreibung der Wasserleitungen und Erörterung der technischen Fragen bietet R. Lanciani *I commentari di Frontino intorno le acque e gli aquedotti* in Atti dei Lincei IV, 1880 S. 215—616 mit 10 Tafeln. Die Inschriften auf den Wasserröhren, die er S. 423—520 zusammengestellt hat, sind jetzt von Dressel im C. XV p. 906 ff. neu bearbeitet und die einschlägigen Fragen in der Vorrede eingehend erörtert worden. Außerdem verweise ich auf Mommsen St. R. 2 S. 1044 ff. und 1053; Jordan Topographie I, 1 S. 456 ff.; Gilbert III S. 264 ff.; Ruggiero Diz. epigr. I S. 548 ff.; Kornemann bei Pauly-Wissowa IV S. 1784 ff.; Gardthausen Augustus II, 2 S. 607 ff. Die Grenzsteine der Aquädukte: C. VI, 31558 ff. Eine Liste der *curatores aquarum* gibt Cantarelli Bull. comun. 29, 1901 S. 180 ff., vgl. Kornemann a. a. O. S. 1786 f.

Aus der von Frontinus dem praktischen Zweck seiner Schrift gemäß nur kurz behandelten Vorgeschichte genügt es hervorzuheben, daß auch bei der Aufsicht über die Leitungen und die Verteilung des Wassers eine konkurrierende Tätigkeit der Censoren und Ädilen stattgefunden hat, wie eine solche in der *cura urbis* sich überall nachweisen läßt; nur ausnahmsweise hat man auch die Quästoren zu der Abnahme der Arbeiten der Unternehmer herangezogen.[1]) Auch auf diesem Gebiete hat offenbar die alte Ordnung, da auf die Mitwirkung der Censur in der letzten Zeit der Republik kaum mehr gerechnet werden konnte, dem sehr erweiterten Geschäftskreis nicht mehr Genüge leisten können; die Anlagen des Agrippa in seiner denkwürdigen Ädilität waren so gewaltig,[2]) daß die vorhandenen Kräfte zur Instandhaltung bei weitem nicht ausreichten und er sich genötigt sah, selbst *operum suorum et*

---

[1]) Frontin de aquis 96 scheint nur den einen von ihm angeführten Fall aus dem J. 638 = 116 v. Chr. zu kennen, und die Vermutung Mommsens (St. R. 2 S. 573), »daß wenigstens in der letzten Zeit der Republik einer der Quästoren mit der *provincia aquaria*, wahrscheinlich der Aufsicht über die Wasserleitungen der Haupstadt betraut war«, ist meines Erachtens mit dieser Stelle des Frontin kaum vereinbar. Eher könnte man mit Lange (R. Altert. 1[3] S. 894) annehmen, daß das Rechnungswesen bezüglich der Wasserleitungen unter der von Cicero in Vatinium 5, 12 erwähnten *provincia aquaria* zu verstehen sei. Immerhin bleibt die Verwendung dieses Beamten in Puteoli zur Verhinderung der Gold- und Silberausfuhr auffallend, und man wird zu der Vermutung berechtigt sein, daß Cicero nicht den offiziellen Titel, sondern eine möglichst geringschätzige Bezeichnung für die Amtsgeschäfte des Quästors Vatinius gewählt habe. — Der von Ritschl (Inscriptiones antiquissimae, Enarratio p. 62 f., vgl. opusc. IV p. 427 ff.) angenommene *cur(ator) a[quarum] e lege Visellia* (C. I, 593) basiert auf der Voraussetzung, daß in der zweiten Zeile nach CVR· noch ein A erkennbar sei, wie es Ritschl in den ihm gesandten Abklatschen zu sehen geglaubt hat. Die Untersuchung des im Museum von Toulouse befindlichen Originals (vgl. C. VI, 31590) hat mir jedoch mit vollster Sicherheit ergeben, daß dieser Eindruck nur durch Risse in dem sehr beschädigten Stein hervorgerufen worden und kein Buchstabenrest nach CVR· mehr erhalten ist; demnach bleibt die Lesung CVR · VIAR · von Marini und Dumège, die den Stein noch vollständiger sahen, bestehen. *Curatores viarum* aus republikanischer Zeit sind mehrfach bezeugt (Mommsen in Ephemeris epigr. 2 p. 201), dagegen kein einziger *curator aquarum*, vgl. Frontin de aquis 98 f.

[2]) Vgl. Jordan Topographie 2 S. 58 ff.

munerum perpetuus curator, wie Frontin es ausdrückt, zu werden. Nach seinem Tode übergab sein Erbe Augustus die aus 240 Köpfen bestehende Sklavenschaft, die Agrippa zu diesem Zwecke gehalten hatte, dem Staat als Eigentum *(publicavit)* und bestellte im Einverständnis mit dem Senat im Jahre 743 = 11 v. Chr. an Stelle der Ädilen einen *curator aquarum* aus den Consularen, dem zwei senatorische Gehilfen mit demselben Titel, aber untergeordneter Kompetenz beigegeben wurden.[1]) Diese Einrichtung blieb bis auf Claudius, der den *Anio novus* und die *Aqua Claudia* den schon bestehenden Leitungen hinzufügte,[2]) in Kraft. Notwendig mußte bei Gelegenheit dieser Anlagen eine Vermehrung des Personals eintreten; jedoch schien es geboten, zugleich der Verwaltung durch Einsetzung eines kaiserlichen Freigelassenen als Prokurator[3]) einen anderen Charakter zu verleihen. Die Kosten für das demselben untergebene Gesinde: die 460 Köpfe starke *familia Caesaris,*[4])

---

[1]) Mommsen St. R. 2 S. 1046 A. 4 und S. 1047 A. 1. Vgl. das Senatskonsult aus dem Jahre 743 = 11 v. Chr. über ihre Dienerschaft und ihre sonstigen Privilegien bei Frontin § 100f.; das Verzeichnis der Kuratoren im ersten Jahrhundert gibt Frontin § 102.

[2]) Über die Vorzüglichkeit der *aqua Claudia* vgl. Lanciani a. a. O. S. 346; über den im J. 88 ausgeführten Ergänzungsbau derselben vgl. oben S. 266 A. 1; die Kosten dieser Leitung und des Anio novus betrugen nach Plinius (n. h. 36, 122) über 300 Millionen Sesterzen, wo allerdings die Überlieferung nicht sicher ist. Lanciani a. a. O. S. 565 berechnet die Kosten der Wasserleitungen bis auf Traian nur auf etwas über 50 Millionen Lire.

[3]) Frontin § 105: *procuratorem autem primus Ti. Claudius videtur admovisse, postquam Anionem novum et Claudiam induxit.*

[4]) Die Zahl scheint fest gewesen zu sein, vgl. Frontin § 116; demnach bestand das Gesinde im ganzen aus 700 Köpfen, was vielleicht mit Rücksicht auf die 14 städtischen Regionen geschehen ist, obwohl bei der ungleichen Verteilung des Wassers sicherlich nicht in jeder Region 50 stationiert gewesen sein werden. Einen Begriff von der Mannigfaltigkeit dieses Personals gibt Frontin § 117: *utraque autem familia in aliquot ministeriorum species diducitur: vilicos, castellarios, circitores, silicarios, tectores aliosque opifices.* Der allgemeinste Name, den Frontin sehr häufig anwendet, ist *aquarii* (vgl. Habel R. E.[2] II, 311ff.); außerdem werden *plumbarii* (Frontin § 25) und *architecti* erwähnt (Frontin § 100 und 119); trotzdem werden die größeren Arbeiten an Unternehmer *(redemptores)* verdungen und nur die kleineren durch die *domestici artifices* ausgeführt (Frontin a. a. O. und § 124). — Die von Frontin (§ 115) gebrauchte Be-

wurden ebenso wie die für das gesamte Baumaterial von dem Fiskus getragen, während die *familia publica* nach wie vor dem Aerarium Saturni zur Last fiel, das dafür durch die von Privaten zu leistenden Steuern für Nutzung des Wassers und der zu dieser Verwaltung gehörigen Gebäude entschädigt wurde: die vorübergehende Beschlagnahme derselben durch Domitian ist schon von Nerva wieder aufgehoben worden.[1]) Ob die Verpflichtung zur Lieferung des Materials schon unter Augustus für die kaiserliche Kasse bestanden habe, gibt Frontin nicht an;[2]) wahrscheinlich ist jedoch, daß auch sie erst durch Claudius festgestellt worden ist und dadurch die ganze Verwaltung einen fiskalen Charakter erhalten hat; als Statius sein Gedicht an Claudius Etruscus richtete, bildeten demgemäß die Wasserleitungen einen stehenden Posten in dem kaiserlichen Budget.

zeichnung: *is, qui appellabatur a punctis* scheint dagegen nicht technisch gewesen, sondern nur auf den betrügerischen *aquarius* angewandt worden zu sein, der die Röhren anbohrte und das Wasser gegen Bestechung den Privaten zufließen ließ: ein Fall, der ohne Zweifel häufig vorgekommen ist. Als persönliche Diener waren den *curatores aquarum* nach dem Muster der *curatores frumenti* durch das Senatskonsult vom J. 743 = 11 v. Chr. außer den Architekten drei *servi publici, scribae librarii, accensi, praecones* und für die Verrichtungen außerhalb Roms noch zwei Liktoren beigegeben, die aus dem Ärarium besoldet wurden; doch waren diese nach Angabe Frontins (§ 101), obgleich die Gelder für ihre Besoldung noch einen stehenden Posten in dem Budget des Ärars bildeten, mit Ausnahme der Liktoren bei Besichtigungen außerhalb der Stadt abgekommen.

[1]) Frontin II, 118: *commoda publica familiae ex aerario dantur, quod impendium exoneratur vectigalium reditu ad ius aquarum pertinentium. Ea constant ex locis aedificiisve quae sunt circa ductus et castella aut munera aut lacus, quem reditum prope sestertiorum ducentorum quinquaginta milium alienatum ac vagum, proximis vero temporibus in Domitiani loculos conversum iustitia divi Nervae populo restituit, nostra sedulitas ad certam regulam redegit, ut constaret quae essent ad hoc vectigal pertinentia loca. Caesaris familia ex fisco accipit commoda, unde et omne plumbum et omnes impensae ad ductus et castella et lacus pertinentes erogantur.* Lanciani a. a. O. S. 602 vergleicht die *vectigalia publica* der Kolonie Venafrum auf den »*cippi disposti lungo l'aquedotto per indicare che il frattato della zona terminata spettava alla republica*«.

[2]) Keineswegs ist das zu schließen aus den Worten des Senatskonsultes vom J. 743 (Frontin § 125): *ii rivi [specus] fornices quos Augustus Caesar se refecturum impensa sua pollicitus senatui est.*

Die Kompetenz des Kurators, der dauernd die vornehmste Stellung unter den Kuratoren der Kaiserzeit eingenommen hat[1]) und bisweilen lange Jahre in seinem Amte blieb,[2]) ist äußerlich dadurch nicht verändert worden; der *procurator* und die *familia Caesaris* wurden formell wenigstens in gleicher Weise abhängig von ihm, als die *familia publica.*[3]) Die ganze Oberleitung und die auf ihn übergegangenen censorischen Befugnisse[4]) wurden ihm auch ferner belassen, wenn schon ohne Zweifel der Prokurator eine unbequeme Kontrolle üben und schwache oder unerfahrene Kuratoren wahrscheinlich ganz von ihren dauernd im Amte bleibenden Unterbeamten sich abhängig fühlen mochten.[5]) Denn die eigentliche Exekutive fiel ohne Zweifel auch hier, ebenso wie in der Verwaltung der öffentlichen Gebäude dem Prokurator zu, der überall, wo es sich um die Verwendung der Gelder handelte, nicht umgangen werden konnte. Wir ersehen aus Frontin, daß zu den wesentlichen Funktionen des Prokurators die Anweisung des Wassers an Private nach Einholung der kaiserlichen Erlaubnis und auf Autorisation des Kurators[6]) und das damit verbundene wichtige

---

[1]) Mommsen St. R. 2 S. 1049 mit A. 4.

[2]) So Manius Acilius Aviola vom J. 74—97: Frontin II, 102.

[3]) Vgl. z. B. Frontin § 117: *tam amplum numerum utriusque familiae solitum ambitione aut neglegentia praepositorum in privata opera diduci revocare ad aliquam disciplinam et publica ministeria ita instituimus, ut pridie quid esset actura dictaremus et quid quoque die egisset, actis comprehenderetur.*

[4]) Über die Kompetenz des Kurators vgl. Mommsen St. R. 2 S. 1053.

[5]) An diese denkt sicherlich Frontin, wenn er in der Vorrede (§ 2) sagt: *nihil tam indecorum tolerabili viro quam delegatum officium ex adiutorum agere praeceptis, quod fieri necesse est quotiens imperitia praepositi ad illorum decurrit usum; quorum si necessariae partes sunt ad ministerium, tamen ut manus quaedam et instrumenta agentis.* Diese Worte passen wenig auf die dem ersten *curator aquarum* beigegebenen senatorischen Gehilfen (Frontin § 99. 100 104), auf welche sie Mommsen St. R. 2 S. 1046 A. 4 bezieht.

[6]) Frontin § 105: *qui aquam in usus privatos deducere volet, impetrare eam debebit et a principe epistulam ad curatorem adferre; curator deinde beneficio Caesaris praestare maturitatem et [ad?] procuratorem eiusdem officii libertum Caesaris protinus scribere .... quid contineat epistula vilicis quoque fieri notum debet, ne quando neglegentiam aut fraudem suam ignorantiae colore defendant. procurator calicem eius moduli qui fuerit impetratus ad-*

Geschäft gehörte, die ehernen Verbindungsröhren *(calices)*, die das Wasser aus dem *castellum* in die bleiernen Röhren *(fistulae)* leiteten, mit Zuziehung von Sachverständigen *(libratores)* auf ihre Größe zu prüfen und von den ihm beigegebenen Sklaven (besonders den *vilici*[1]), wie es scheint), signieren zu lassen. Daß gerade hier die schlimmsten Bestechungen oder auch Täuschungen eines unerfahrenen Beamten vorkommen konnten, liegt auf der Hand und wird von Frontin ausdrücklich hervorgehoben;[2]) ohne Zweifel hat man daher in der Regel nur sachverständigen Männern diesen Posten übertragen und diese möglichst lange in ihrer Stellung belassen, umsomehr da Kuratoren von dem Schlage Frontins gewiß außerordentlich selten waren, und in der Regel die ganze Last der Geschäfte dem Prokurator und seinem Personal anheimfallen mochte.

Diese Angaben, die wir, soweit es für unseren Zweck notwendig schien, der reichhaltigen Schrift Frontins entlehnt haben, werden durch die inschriftlichen Zeugnisse durchaus bestätigt. Der erste in einer Inschrift bezeugte *proc(urator) aquar(um)* ist *Ti. Claudius Aug. lib. Bucolas* (C. XI, 3612), der jedoch, nach Ausweis zweier Wasserrohraufschriften (C. XV, 7279—80) nicht, wie man nach seinem Namen vermuten würde, in Claudischer Zeit, sondern erst unter Domitian dies Amt bekleidet hat. Im Anfang des dritten Jahrhunderts finden wir den Vater des Elagabalus: Sextus Varius Marcellus als *procurator aquarum centenarius*[3]) und M. Marius Festus Caecilianus als *pro(c.) Aug. n. stationis aquarum;*[4]) noch unter Diocletian[5]) setzt ein *T. Aelius Poemenius v. e. suffragio eius ad proc(urationem) aquarum pro-*

---

hibitis libratoribus signari cogitet, diligenter intendat mensurarum quas supra diximus modum et positionis notitiam habeat, ne sit in arbitrio libratorum interdum maioris luminis, interdum minoris pro gratia personarum calicem probare.

[1]) Frontin § 105 und 112 ff.; sie sind vielleicht identisch mit den von Frontin (§ 25) und inschriftlich bezeugten *plumbarii;* vgl. über sie Lanciani a. a. O. S. 404 ff.

[2]) Frontin § 112 vgl. § 113—115 und Tacitus ann. 15, 43.

[3]) C. X, 6569.

[4]) C. XV, 7338; wohl unter den Gordiani, vgl. jedoch Dressels Anmerkung.

[5]) C. VI, 1418, die Inschrift fällt vor das Jahr 301; in einem Erlaß Diocletians aus dem J. 286 wird ebenfalls noch der *procurator aquarum* erwähnt.

motus seinem Patrone, dem *curator aquarum et Miniciae*[1]) *T. Fl(avius) Postumius Titianus* ein Denkmal. Andere ausdrücklich als *procuratores aquarum* bezeichnete Beamte sind nicht bekannt;[2]) die *procuratores a muneribus*, welche man ebenfalls diesem Verwaltungszweige hat zuweisen wollen,[3])

[1]) Über diesen Titel (im vierten Jahrhundert *consularis aquarum et Miniciae*) vgl. oben S. 239. Das Amtslokal dieses Kurators scheint am Forum beim Lacus Iuturnae gelegen zu haben, da dort Dedikationen an den *Genius stationis aquarum* und an Constantin, die eine von dem *curator aquar. et Minic. cum statione*, gefunden sind: Boni Not. d. sc. 1901 p. 129.

[2]) Möglicherweise ist dazu noch zu zählen: *Iun(ius) Septim(ius) Verus Hermogenes sexagenaria procuratione suffragio eius ornatus.* Die Dedikation (C. VI, 1532) ist an Balbinus Maximus (Consul ordinarius im J. 232 oder 253) gerichtet, der sowohl *curator aquarum et Miniciae*, als *praefectus alimentorum viae Flaminiae* war, so daß möglicherweise an eine Prokuratur in einem dieser Verwaltungszweige zu denken ist. Jedoch spricht gegen eine Beziehung auf die *procuratio aquarum* der Umstand, daß sie im dritten Jahrhundert nachweislich (C. X, 6569) *centenaria* gewesen ist.

[3]) So Mommsen in der ersten Auflage des Staatsrechts 2 S. 991 A. 1, doch hat er später (II[3] S. 951 A. 4) meiner Deutung zugestimmt (vgl. jedoch zu C. VI, 7612). Abgesehen davon, daß Frontin diesen Beamten nicht erwähnt, ist der Gebrauch von *munera* = Gladiatorenspiele in der Kaiserzeit ein so gewöhnlicher (vgl. Ritschl die *tesserae gladiatoriae* S. 61), daß man sicher Bedenken getragen hätte, das Wort ohne jeden Zusatz in einer offenbar selteneren Bedeutung (denn Frontin, bei dem allein dasselbe in diesem Sinne nachweisbar ist, hält für nötig, es seinen Lesern ausdrücklich zu erklären) zu einem offiziellen Titel zu verwenden. Jordan (a. a. O. S. 66) hat diese *munera* zu einer Unterabteilung der *opera publica* gemacht, indem er in den Worten des Frontin § 3: *quantum publicis operibus, quantum muneribus — ita enim cultiores appellantur — quantum lacibus ... detur* eine Änderung von *cultiores* in *cultiora* vorgenommen hat. Jedoch läßt sich aus dem Gebrauche bei Frontin deutlich nachweisen, daß die *munera* ebenfalls Wasseranlagen gewesen sein müssen. So stellt er (§ 84) *munera* und *lacus* zusammen und läßt dann erst die *opera publica* folgen; unter den Stationen der Wasserleitungsbeamten werden (§ 117) nur die *castella* und *munera*, bei den steuerpflichtigen Orten und Gebäuden (§ 118) nur die *ductus et castella aut munera aut lacus* erwähnt. Wenn ferner Agrippa (§ 98) *operum suorum et munerum velut perpetuus curator*, und zwar als der erste *curator aquarum* überhaupt, genannt wird, so handelt es sich dabei keineswegs, wie Jordan annimmt, um seine Bauten im allgemeinen, sondern nur, wie auch die folgenden Worte zeigen, um seine Wasserleitungsbauten. Daher wird man auch zu den *opera publica* des Frontin nicht mit Jordan (S. 64) »unbedenklich z. B. die Theater, Amphitheater und Thermen rechnen«, sondern nur die öffentlichen Wasser-

gehören ihm sicherlich nicht an. Dagegen kann es nach den Angaben Frontins kaum einem Zweifel unterliegen, daß alle auf den Wasserröhren einfach als *procuratores* bezeichneten Beamten, unter deren Aufsicht *(sub cura)* die Eichung gemacht wird, als *procuratores aquarum* zu fassen sind. Dressel C. XV p. 908 II und 909 I glaubt allerdings, daß einige von ihnen vielleicht *procuratores patrimonii* gewesen seien, da diese Beamte auf einigen Röhren erscheinen (C. XV, 7303. 7312. 7339; vgl. 7318: *sub cur. proc. stat. patr.)*. Doch spricht gegen diese Annahme, daß der auf zwei Wasserröhren nur als *proc(urator)* bezeichnete Bucolas nachweislich *procurator aquarum* gewesen ist (s. oben S. 278); dasselbe gilt für den als *proc. Augg.* auf einem Wasserrohr (n. 7326) bezeichneten Varius Marcellus (s. oben S. 278); sodann ist auf n. 7338 ein *pro(c.) Aug. n. stationis aquarum* bezeugt. Schließlich aber muß in der Regel diese technische Obliegenheit dem *procurator aquarum*[1]) und nur in Ausnahmefällen, wahrscheinlich bei der Legung von Wasserröhren auf kaiserlichen Besitztümern, dem

anlagen, besonders zu nützlichen Zwecken; denn Frontin nennt unter den von der *aqua Virgo* gespeisten *opera publica* den *euripus Virginis*, den Jordan (a. a. O. S. 65) gewiß mit Recht für einen offenen Kanal hält. Daß aber ein solcher zu den *opera publica* im gewöhnlichen Sinne gezählt worden sei, wird man füglich bezweifeln. Der Bedarf für die eigentlichen *opera publica* d. h. die öffentlichen Bauten wird vielmehr zum großen Teil schon in der Quantität enthalten sein, die *nomine Caesaris erogatur* und die z. B. bei der Aqua Virgo 509 *quinariae*, d. h. mehr als ¹/₅ des von dieser Leitung überhaupt abgegebenen Wassers beträgt. So werden also unter den *opera* des Agrippa die öffentlichen Wasseranlagen zu nützlichen Zwecken, unter den *munera* die Luxusanlagen, wie Springbrunnen, schöne Bassins (vgl. Jordan a. a. O. S. 60) usw. zu verstehen sein, wobei man zweifelhaft sein kann, ob *munera* auf *opera* zu beziehen und mit Jordan *cultiora* zu schreiben sei, oder ob man darunter nicht vielmehr *lacus cultiores* zu verstehen habe. Wenn aber die *opera* und *munera* des Frontin sich ausschließlich als Wasseranlagen erweisen, so wird es wahrscheinlich, daß die von ihm genannten, unerklärten *castra* ebenfalls eine Art von Wasseranlagen, wahrscheinlich *castella* von größerem Umfange gewesen sind, und man wird auf diese vielleicht die Dedikation beziehen dürfen (C. VI, 70): *Bonae Diae castr(orum) font(inalium?) Ti. Claudi Aug. l. Prisci Celer ser(vus) tabul(arius) posuit;* diese »Quellengebäude« sind wohl identisch mit den bei den Regionariern genannten fünfzehn Nymphäen, vgl. Friedländer Sittengesch. 1 S. 18; Jordan a. a. O. S. 46.

[1]) Auf n. 7330 tritt für ihn sogar der *cur(ator) aquarum* ein.

procurator patrimonii zugefallen sein; letzterer wird daher nur da zu verstehen sein, wo sein voller Titel, nicht bloß *procurator* auf den Röhren erscheint. Diese Prokuratoren, die mit Nero beginnen,[1]) gehören, wie das auch aus Frontin[2]) sich schließen läßt, im ersten Jahrhundert durchweg den kaiserlichen Freigelassenen an; erst seit Traian treten vereinzelt Ritter an ihre Stelle. Diese Prokuratoren blieben sicherlich in der Regel längere Zeit auf ihrem Posten; so sind mit dem Namen des Alypius Röhren unter Domitian und Traian signiert (C. XV, 7818. 7819, vgl. 7289 und 7295). Bemerkenswert ist, daß die in und bei Rom gefundenen Röhren als Verfertiger in der Regel kaiserliche Sklaven, selten Freigelassene nennen, demnach wohl in den kaiserlichen Offizinen fabriziert worden sind,[3]) während die außerhalb Roms gefundenen großenteils aus privaten Offizinen hervorgegangen zu sein scheinen. Auch treten auf den in Ostia und Portus gefundenen Röhren neben dem Namen des Prokurators noch in der Regel die Rationales hinzu.[4]) Der hinzugefügte Name des Kaisers beweist, daß es sich hier überall um kaiserliche Röhren handelt; nicht selten tritt mit ihm vereint oder an seine Stelle die Bezeichnung der bestimmten Verwaltung, wie der *statio patrimonii*[5]) und der *ratio privata*, einmal (n. 7235) der *opera publica*, zweimal der *statio urbana Aug(usti)*;[6]) es illustriert das die Angaben Frontins[7]) über die Menge des Wassers, die *nomine Caesaris erogatur.*

---

[1]) Vgl. das Verzeichnis bei Dressel im C. XV p. 907; die letzten datierten sind aus der Zeit der Gordiane. Wasserröhren aus Vespasians Zeit *sub cura Callisti Aug. l. proc.* sind neuerdings in der Via Veneto in Rom zum Vorschein gekommen: Not. d. sc. 1902 p. 95. 269. 287.

[2]) de aq. § 105: *procuratorem eiusdem officii libertum Caesaris.*

[3]) Vgl. Dressel im C. XV p. 908 und 910. C. VI, 8461: *C. Iulio Thallo ... qui egit officinas plumbarias Transtiberina et Trigari* (über die Ortsbezeichnungen s. die Anmerkung) ist wohl der Nachkomme eines kaiserlichen Freigelassenen.

[4]) Dressel im C. XV p. 909 I, der hier den *procurator patrimonii* verstanden wissen will.

[5]) Vgl. Dressel a. a. O. p. 909; die *ratio privata* n. 7236, die *statio prop(r)ia privata domini n. Alexandri Aug.*: n. 7233, ferner die *(h)orti Sallustiani, domus Augustana, castra praetori(i)* u. a. m.

[6]) C. XV, 7793 (Antium) und 7826 (Albanum); s. oben S. 138 f.

[7]) de aquis § 78 ff.

Daneben finden sich zahlreiche Röhren mit den Namen von Privatleuten, meist im Genetiv, seltener im Nominativ, d. h. solcher, die die Wasserberechtigung vom Kaiser erhalten hatten.[1])

Die Inschriften der Unterbeamten bieten keine neuen Aufschlüsse; neben den *servi publici*, die sich mit Sicherheit nur bei der Leitung des *Anio vetus*[2]) nachweisen lassen und bei den von Claudius zugeführten Leitungen keineswegs verwendet worden sind, finden sich kaiserliche Sklaven als *castellarii* einer bestimmten Leitung (speziell bezeugt bei der *aqua Claudia*)[3]), als *circitores*[4]) *vilici*,[5]) *supra formas*[6]) oder auch unter dem allgemeinen Namen *aquarii*,[7]) die wohl am

---

[1]) Frontin § 105: *qui aquam in usus privatos deducere volet, impetrare eam debebit et a principe epistulam ad curatorem adferre, curator deinde beneficio Caesaris praestare maturitatem*, vgl. Dressel a. a. O. p. 906 über die mit *ex liberalitate* oder *ex indulgentia* eines Kaisers signierten Röhren und p. 909 II über die mit Amtstiteln, wie *praef. praet.*, *praef. urb.*, *a rat(ionibus)* und *a libellis* versehenen; auch die mehrfach bezeugten *ab epistulis* (bezw. *proximus ab epist. Lat.*) und *a memoria* hält Dressel für wasserberechtigte Privatleute, während ich (erste Aufl. S. 171) darunter diejenigen Beamten verstanden habe, die die kaiserliche *epistula* zur Wasserberechtigung auszufertigen hatten, da vier Wasserröhren gerade mit den Namen von Beamten des Bureaus *ab epistulis* bezw. *a memoria* signiert sind. Gegen Dressels Auffassung macht ferner bedenklich, daß auf zwei im Prätorianerlager gefundenen Röhren ein *tribunus* und ein *centurio* einer Prätorianercohorte genannt sind (Dressel zu C. XV, 7243). Daher möchte ich die hohen auf den Röhren genannten Beamten, wie den Stadt- und den Prätorianerpräfekten darauf deuten, daß mit ihrer Erlaubnis bzw. unter ihrer Aufsicht die Röhren für ein ihnen unterstehendes Bureau gelegt worden seien, wie ja auch die Bureaus *rationis privatae, operum publicorum, stationis patrimonii* auf den Wasserröhren genannt werden.

[2]) C. VI, 2343: *publicus aquae Annesis* (so); 2345: *publicus pop. Romani aquarius aquae Annionis veteris castelli viae Latinae contra Dracones;* 8493: *servus publicus castellar. aquae Annionis veteris*. Allgemeiner ist der Titel C. VI, 8489: *servus publicus stationis aquaru(m).*

[3]) C. VI, 8494: *Cleme(n)ti Caesarum n. servo castellario aquae Claudiae;* ein *castellarius* ohne Zusatz: C. VI, 8492. Gefälscht sind C. VI, 969 b*: *castellarius ab aq. Curt. et Cerul.* und 3193*: *Timbraeo Aug. l. castellario aquae Marciae.*

[4]) C. VI, 8749; C. X, 711.

[5]) C. VI, 8495: *vilic. aquae Claudiae;* 8496: *vil. aquae Marciae.*

[6]) C. VI, 8497; vgl. den *comes formarum* der Spätzeit: C. VI, 1765.

[7]) C. VI, 551. 3935—36; die in diesen beiden Inschriften genannten Sklaven der Livia und des Tiberius werden als *aquarii* im kaiserlichen Palast fungiert haben. In einer stadtrömischen Inschrift (C. VI, 131) vom

niedrigsten unter diesem Gesinde gestanden haben. Kaiserliche Sklaven oder Freigelassene sind in der Regel die *plumbarii*,[1]) aus letzterem Stande sind die Rechnungs- und Protokollführer (*tabularii* und *a commentariis*) der *ratio aquariorum*,[2]) d. h. wohl der Kasse, aus welcher die *familia Caesaris* bezahlt wurde und deren Verwaltung dem Prokurator oblag. Ob für die Wasserleitungen überhaupt eine eigene Kasse bestanden hat, ist aus den Inschriften nicht zu ersehen; ein *dispensator* ist in dieser *ratio* nicht bezeugt, es mögen daher die zu diesem Zweck bestimmten Gelder aus der *ratio urbica* angewiesen worden sein. Ein Fortbestehen der Scheidung zwischen der *familia publica* und der *familia Caesaris* bis ins dritte Jahrhundert ist nicht anzunehmen; nachweisbar sind diese *servi publici* nach Hadrian nicht mehr. Der Prokurator wird unter oder bald nach Constantin verschwunden sein; in der Notitia Dignitatum steht an der Spitze der Verwaltung, unter der Disposition des *praefectus urbi*, der *comes formarum* und ihm untergeordnet der *consularis aquarum*;[3]) der erstere entspricht im wesentlichen dem *curator aquarum*,[4])

J. 218 wird eine Dedikation vollzogen von *M. Aurelius Caricus aquarius huius loc(i) cum libertis et alumnis*; er wird wohl ein Freigelassener des Caracalla sein und hat offenbar eine weit höhere Stellung als die in den beiden ersten Jahrhunderten vorkommenden *aquarii*. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß auch in dieser städtischen Verwaltung eine Reform von Septimius Severus vollzogen worden ist. — Ein *collegius* (so) *aquariorum* in *Venusia* wird genannt C. IX, 460. Vgl. Habel R. E.[2] II S. 311 s. v. *aquarii*.

[1]) S. oben S. 281 A. 3; jedoch finden sich auch auf kaiserlichen Wasserröhren bisweilen private *plumbarii*: Dressel C. XV p. 910 II, der auf Frontin II, 119 verweist: *curator* ... *aestimet quae per redemptores effici debeant, quae per domesticos artifices*.

[2]) C. X, 1743 = C. VI, 33731 (in Puteoli gef., aber doch gewiß auf Rom zu beziehen): *T. Fl(avio) Vero Aug. lib. tab(ulario) rat(ionis) aquarior(um)*. C VI, 8488: *Salvi Aug. lib. tabul. aquarum*. Daß in C. VI, 70, wie Henzen vermutet, der *tabularius* dieser Verwaltung angehöre, ist nicht unwahrscheinlich. C. VI, 8487: *Moschus Aug. lib. a commentariis aquarum*.

[3]) Ein *castellum aquae Claudiae* wird für die erste Region im J. 365 von den Kaisern dem Gebrauch übergeben: *iussu rationis Augustae* und des Stadtpräfekten, *curante* .. *consulare aquar[um]*: C. VI, 31963 = 3866.

[4]) Boecking N. D. Occ. p. 183 ff., vgl. die *formula* des *comes formarum* bei Cassiodor variae 7, 6 a. E.: *agat ergo peritia fidesque tua ut et constructio fabricae illibata permaneat et aquae distributio nulla se custodum venalitate subducat*.

während die eigentliche Exekutive wahrscheinlich von dem Prokurator auf den *consularis* übergegangen sein wird.[1])

So tritt unverkennbar in der ganzen hauptstädtischen Verwaltung das allmähliche Zurückdrängen der senatorischen Administration hervor. Während Augustus nur mit zarter Hand die republikanischen Einrichtungen nach den unabweisbaren Anforderungen der neuen Zeit umgeformt und das Dispositions- und Aufsichtsrecht des Senates über die Residenz formell wenigstens respektiert hatte, tat Claudius den ersten Schritt, die Verwaltung der städtischen Anlagen zu einer kaiserlichen umzugestalten. In den beiden ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit ist man aber auf diesem Wege nicht weiter vorgegangen,[2]) erst Septimius Severus scheint den Einfluß des Senates, dem Italien schon durch die Einsetzung der Consulares und Iuridici entzogen worden war, durch Bestellung eigener Prokuratoren für die Straßen und städtischen Anlagen gänzlich gebrochen und der Sache, wie dem Namen nach,[3]) Rom den Stempel der Kaiserstadt aufgedrückt zu haben.

---

[1]) Über den auf einem Wasserrohr des 5. oder 6. Jahrhunderts genannten *tribunus* (C. XV, 7260 mit Dressels Anmerkung) vgl. de Rossi Bull. arch. munic. 1872/3 p. 131. Der in einer der älteren Kaiserzeit angehörigen Inschrift von Tibur (C. XIV, 3674, vgl. 3689) genannte *tribunus aquarum* ist sicher (trotz Borghesi Oeuvres VII, 576 ff.) municipal.

[2]) Allerdings wollte bereits Commodus gegen Ende seiner Regierung Rom zur *colonia Commodiana* machen: vita 8, 6, vgl. c. 15, 7; Dio 72, 15 (die Worte *κολωνίαν οἰκουμένην τῆς γῆς* sind verdorben; gestanden muß hier *κολωνίαν Κομμοδιανήν* . . . haben, wie auch die folgenden Worte: *καὶ γὰρ ἄποικον αὐτὴν ἑαυτοῦ δοκεῖν ἐβούλετο* zeigen, wenn auch bereits vorher gesagt ist: *Κομμοδιανὴν τὴν Ῥώμην . . καλεῖσθαι προσέταξεν*) und die Münze: *col. L(ucia) An(toniniana) Com(moda):* Eckhel d. n. VII p. 122.

[3]) Vortrefflich erklärt Jordan (Forma urbis p. 8) die erst seit Septimius Severus in offiziellen Urkunden (dagegen findet sich schon im J. 136 in einer metrischen Inschrift: *in urbe sacra*, vgl. Friedländer I S. 75 mit meiner Anmerkung) nachweisbare Verbindung *Roma sacra:* »*ita Romam a se multifariam instauratam sacram urbem suam Severus et Antoninus vocaverunt, itaque non populi Romani, sed domus imperatoriae principisque quasi praedium habita est*«, vgl. auch C. VI, 1245 aus Caracallas Zeit: *aquam Marciam ... in sacram urbem suam perducendam curavit.* Der Gebrauch von sacer für kaiserlich ist in der späteren Zeit bekanntlich ganz gewöhnlich und kommt vereinzelt auch schon früher vor, s. oben S. 186 A. 3.

Die kaiserlichen Spiele.

Die strenge Scheidung der römischen Schauspiele in zwei Gattungen: der *ludi* d. h. der scenischen und circensischen Spiele einerseits, der *munera* d. h. der Gladiatorenspiele, zu denen sich dann die Tierhetzen gesellen, andererseits, ist in der Zeit der Republik wie in der Kaiserzeit aufrechterhalten worden.[1] An den stetig wiederkehrenden Staatsfesten ist, wie schon der Name *ludi* beweist, ursprünglich nur die erste Gattung vertreten gewesen;[2] die Gladiatorenspiele sind wahrscheinlich unter die statarischen Volksfeste erst in der Kaiserzeit aufgenommen worden und stets auf eine kleine Zahl von Tagen beschränkt geblieben.[3] Die Abhaltung der Jahr für Jahr gefeierten Volksfeste, die *cura ludorum sollemnium* ist auch in der Kaiserzeit den hauptstädtischen Magistraten geblieben und zwar den Prätoren, denen sie seit dem Jahre 732 an Stelle der Ädilen übertragen worden war.[4] Die Gladiatorenspiele waren jedoch in diese ständigen Volksfeste nicht

---

[1]) Über den Sprachgebrauch vgl. Ritschl die *tesserae gladiatoriae* in Opusc. IV S. 637 ff.

[2]) In der Lex coloniae Genetivae (C. II, 5439 c. 66) werden *ludi gladiatoresq(ue)*, c. 70. 71 *munus ludive scaenici* geschieden; ob unter *munus* auch Circusspiele zu verstehen sind (Mommsen Eph. epigr. 3 S. 103), ist mir zweifelhaft. Auch der von Dio (47, 40) zum J. 712 = 42 v. Chr. berichtete Fall: *οἱ ἀγορανόμοι τοῦ πλήθους ὁπλομαχίας ἀγῶνας ἀντὶ τῆς ἱπποδρομίας τῇ Δήμητρι ἐπετέλεσαν* kann nur als ein ungesetzliches Verfahren angesehen werden und wird in diesem Sinne auch von Dio verzeichnet.

[3]) Noch in dem Kalender des Philocalus sind nur 10 Tage für die Gladiatorenspiele bestimmt, während auf die circensischen 64, auf die scenischen 101 Tage fallen, vgl. Mommsen im C. I² p. 300.

[4]) Mommsen St. R. 2 S. 237 mit A. 1.

einbegriffen,[1]) wenn man auch den Wünschen des gerade für diese Spiele in hohem Grade eingenommenen Volkes insoweit Rechnung trug, daß man einen bestimmten Fonds im Budget des Ärars für dieselben auswarf; sie wurden dann von den Prätoren, ohne Zweifel mit teilweisem Aufwand eigener Mittel, ausgerichtet. Jedoch auch diesen Posten strich Augustus in der durch Krieg, Hungersnot und den für die Einsetzung der Vigiles erforderlichen Aufwand hervorgerufenen Finanznot des Jahres 7 n. Chr.,[2]) und so wurden offiziell wenigstens die Prätoren auf die Ausrichtung der eigentlichen *ludi* beschränkt.[3]) Die im Jahre 39 von Caligula getroffene Bestimmung, daß wieder regelmäßig zwei Prätoren zur Abhaltung von Gladiatorenspielen ausgelost werden sollten,[4]) hatte nur zwei Jahre Bestand; Claudius untersagte sofort bei seinem Regierungsantritt diesen Beamten die Abhaltung solcher Spiele,[5]) und von Staats wegen sind sie nicht wieder zu dieser Leistung herangezogen worden. Dagegen wurden dieselben im Jahre 47 den designierten Quästoren übertragen, und diese haben, nachdem diese Last ihnen nach Claudius' Tode abgenommen und dann von Domitian von neuem auferlegt worden war, die stehenden Gladiatorenspiele bis in die späteste Zeit auszurichten gehabt.[6]) Diese quästo-

---

[1]) Dies zeigt der Bericht des Dio (54, 2) über diese Maßregel: *τοῖς μὲν στρατηγοῖς τὰς πανηγύρεις πάσας προσέταξεν, ἔκ τε τοῦ δημοσίου δίδοσθαί τι αὐτοῖς κελεύσας, καὶ προσαπειπὼν μήτε ἐς ἐκείνας οἴκοθέν τινα πλεῖον τοῦ ἑτέρου ἀναλίσκειν μήθ' ὁπλομαχίαν μήτ' ἄλλως εἰ μὴ ἡ βουλὴ ψηφίσαιτο μήτ' αὖ πλεονάκις ἢ δὶς ἐν ἑκάστῳ ἔτει, μήτε πλειόνων εἴκοσι καὶ ἑκατὸν ἀνδρῶν ποιεῖν.* Daraus geht unzweideutig hervor, daß diese Gladiatorenspiele nicht ständig wiederkehrende, an bestimmte Jahrestage gebundene waren, und wenn auch schon unter Augustus an den Quinquatrus regelmäßig Gladiatorenspiele gegeben zu werden pflegten (Marquardt III S. 435), so ist dies doch nur als freiwillige Leistung zu fassen, vgl. Dio 54, 28 (zum J. 742 = 12 v. Chr.): *ὁ Αὔγουστος, ἔτυχε δὲ ἐν τοῖς Παναθηναίοις ὁπλομαχίας ἀγῶνας τῷ τῶν παίδων ὀνόματι τιθείς.*

[2]) Dio 55, 32.

[3]) Die Kosten *(lucar)* für die Säkularspiele weist der Senat auf das Ärarium an, vgl. C. VI, 32324 und dazu Mommsen Eph. epigr. VIII p. 245.

[4]) Dio 59, 14 vgl. 59, 20: die Prätoren hätten am Geburtstag des Kaisers regelmäßig *ludi circenses* und eine *venatio* gegeben.

[5]) Dio 60, 5.

[6]) Die Stellen bei Mommsen St. R. 2 S. 534 A. 5. Über die Maßregel des Severus Alexander, der die Verpflichtung, die Kosten der Spiele zu

rischen *munera*, die sämtlich in den Dezember fallen, sind die einzigen statarischen, die der Kalender des Philocalus verzeichnet, und die nicht ausgeführte Absicht des Severus Alexander,[1]) sie über das ganze Jahr zu verteilen, beweist, daß sie schon im dritten Jahrhundert die einzigen regelmäßigen gewesen sind. Demnach werden, wahrscheinlich seit Domitian, auch die *munera*, obwohl in weit geringerer Zahl als die *ludi*, zu stehenden Volksfesten geworden sein.

Zu diesen den ordentlichen Beamten überwiesenen Festen treten nun seit Begründung des Principates die von den Kaisern freiwillig gegebenen Schauspiele. So glänzend und häufig diese auch waren, so sind sie, wie Mommsen[2]) mit Recht bemerkt, doch stets außerordentliche geblieben. Für die eigentlichen *ludi*, die unter den kaiserlichen Schauspielen nur einen bescheidenen Platz einnehmen, da das Bedürfnis durch die von den Prätoren ausgerichteten reichlich gedeckt war, scheint es ständige Beamte nicht gegeben zu haben.[3]) Für die Ausrichtung der außerordentlichen kaiserlichen Spiele, insbesondere der Gladiatorenspiele, fungieren in der ersten Kaiserzeit, wie Rostowzew[4]) aus den Tesseren erwiesen hat, senatorische Kuratoren als Vertreter der Mitglieder der kaiserlichen Familie,

---

tragen, auf die zur Entschädigung dafür in ihrem Avancement bevorzugten *quaestores candidati*, die vorwiegend den Patriziern entnommen wurden (wie Brassloff im Hermes 39 S. 618 ff. nachgewiesen hat) beschränkte, vgl. Mommsen im C. I² p. 336.

[1]) vita c. 43.

[2]) St. R. 2 S. 951.

[3]) C. VI, 10088 erscheint jedoch ein kaiserlicher Freigelassener unter dem Titel *procurator scaenicus* und C. VI, 33775 ein kaiserlicher Sklave als *disp(ensator) scaenicorum;* dagegen wird im J. 55 die *cura ludorum, qui a Caesare parabantur,* als außerordentliches Kommissorium an den Ritter Arruntius Stella vergeben (Tacit. ann. 13, 22). Kaiserliche Hofschauspieler, in der Regel Freigelassene, werden öfters genannt, vgl. z. B. C. XIV, 2299: *Aurelio Augg. lib[ert]. Plebeio electo locatori d[iu]rno, scribae et ma[g]istro perpetuo cor[po]ris scaenicorum L[a]tinorum .... manc[ipi] gregum do[minorum] Augg.* und vita Hadriani 19: *histriones aulicos publicavit.* Gefälscht sind die Inschriften des *procurator ab scaen(a) theat. Imp. Caes. Domitian(i) principis* (C. IX, 486*), des *proc. fac. russatae* (C. VI, 152*. 2967*) und des *procurator dromi factionis venet.* (C. XIV, 365*, vgl. 364*).

[4]) Beiträge z. alt. Gesch. 2. Suppl. S. 47 ff.

dann des Kaisers (Tiberius) selbst. Dagegen ist schon unter Caligula ein nichtsenatorischer *curator munerum ac venationum* bezeugt, den man nach den Worten Suetons[1]) nicht als einen außerordentlichen Kommissar ansehen darf, und seit Claudius finden sich kaiserliche Freigelassene mit dem Titel *procurator*[2]) und *tabularius a muneribus*, die meines Erachtens nur auf diese kaiserlichen Gladiatorenspiele (mit Inbegriff der Tierhetzen), für welche der Name *munera* bekanntlich technisch ist, bezogen werden können;[3]) als Unterbeamte derselben wird man die kaiserlichen Diener zu betrachten haben, die mit der Aufsicht über die in den Venationen zur Verwendung kommenden Tiere betraut waren.[4]) — Bei der

---

[1]) Calig. 27.

[2]) Auch auf den Tesseren, vgl. Rostowzew a. a. O. S. 50 und 52; doch kann der Sylloge n. 532 genannte *Iul. Quadratus Ti. l. proc(urator)* mit der Beischrift *Iuv(enales?)* kaum ein kaiserlicher Freigelassener sein.

[3]) C. XI, 3612: *Ti. Claudius Aug. lib. Bucolas .... proc. a munerib(us).* C. VI, 8498 (wahrscheinlich unter Commodus): *M. Aurelius Prosenes ... proc. munerum.* C. VI, 10162 (Flavische Zeit): *Augustalis Aug. lib. tabul(arius) a munerib(us)*, derselbe C. VI, 33981. Über diese Beamten vgl. oben S. 279 A. 3. — Außerhalb Roms hat Nero die Ausrichtung seiner Gladiatorenspiele durch Spezialmandat Freigelassenen und Rittern übertragen; so richtet der Freigelassene Patrobius die Spiele zu Ehren des Tiridates in Puteoli aus (Dio ep. 63, 3), vgl. Plinius n. h. 35, 52: *libertus eius* (Neronis) *cum daret Anti munus gladiatorium*, was auch in kaiserlichem Auftrage geschehen sein wird. Auch das von Iulianus, der wahrscheinlich mit dem von Tacitus hist. 3, 57 genannten Präfekten der Misenensischen Flotte identisch ist, besorgte *gladiatorium munus Neronis principis* (Plinius n. h. 37, 11, 45) wird außerhalb Roms gegeben sein.

[4]) C. VI, 8583 (Rom): *Ti. Claudio Spectatori Aug. lib.... procurator(i) Laurento ad helephantos* und gerade für diese Zeit Plinius n. h. 8, 22: *(elephanti pugnavere) postea singuli principibus Claudio et Nerone in consummatione gladiatorum.* Eine Inschrift aus Rom (C. VI, 10208) nennt einen *M. Aurelius Victor Augg. lib. adiutor ad feras* (vgl. Sueton Calig. c. 27: *cum ad saginam ferarum muneri praeparatarum carius pecudes compararentur, ex noxiis laniandos adnotavit).* C. VI, 10209 (bei Rom gefunden): *Aurel. Sabinus Augg. lib. p(rae)p(ositus) herbariarum*, d. h. »*quae ad spectacula amphitheatri destinatae opponuntur Africanis vel orientalibus*«, vgl. C. X, 7295 (Palermo): *[? apparatum instructum omni] genere herbariarum et numerosas orientales [bestias]*; vita Aureliani c. 33: *praecesserunt elephanti viginti, ferae, mansuetae, Libycae, Palaestinae diversae ducentae, quas statim Aurelianus privatis donavit, ne fiscum annonis gravaret.*

Eröffnung des Colosseums im J. 80 werden die Sitze den Arvalbrüdern und wohl überhaupt von Laberius Maximus *procuratore praef(ecto) annonae* angewiesen.[1])

Die kaiserlichen Gladiatorenschulen *(ludi)* [2]) standen unter gesonderter Verwaltung. Dem Kaiser Domitian wird in der Stadtchronik die Erbauung der vier *ludi* zugeschrieben, die in der zweiten und dritten Region um das Colosseum herum lagen und die Namen *magnus, matutinus, Dacicus* und *Gallicus* in der Notitia und dem Curiosum führen.[3]) Sowohl der *ludus magnus,* wie der weniger angesehene *ludus matutinus* standen unter eigenen Prokuratoren aus dem Ritterstande mit einem bedeutenden Verwaltungspersonal;[4]) Beamte der beiden anderen

---

[1]) Arvalakten C. VI, 2059 Z. 25ff., vgl. Marini *Arvali* p. 224. Den Grund dafür, daß eine solche Funktion dem *praefectus annonae* bei dieser Gelegenheit übertragen worden ist, sieht Rostowzew Beiträge z. alten Gesch. 2. Beiheft S. 45 wohl mit Recht darin, daß bei ihm »das Verzeichnis der *plebs frumentaria* war, welche in der Kaiserzeit hauptsächlich den Zutritt zu den Spielen hatte«.

[2]) Friedländer 2 S. 376ff.; Mommsen St. R. 2 S. 1070f.; Gilbert III S. 332 A. 2. Über die Fechtschulen der republikanischen Zeit in Capua und Rom vgl. Friedländer 2 S. 366f. Zum J. 48 n. Chr. nennt Tacitus ann. 11, 35 Sulpicius Rufus als *ludi procurator;* einen *ludus bestiariorum* oder *bestiarius* (entsprechend dem später sogenannten *ludus matutinus*) erwähnt Seneca ep. 70, 20 und 22.

[3]) Preller Regionen S. 120ff. Jordan Topographie 2 S. 24 und S. 133f. und jetzt besonders Jordan-Hülsen I, 3 S. 298ff.

[4]) Ludus magnus:

procuratores: C. XI, 5213 (wahrscheinlich unter Traian); C. XIV, 2922 (unter Commodus); C. X, 270* (s. unten S. 290 A. 2); C. VIII, 8328; C. VI, 1645 (Zeit der Philippi): *[proc.] lud(i) ma[gni],* vgl. den *[proc]ur(ator) monet[ae et] eodem tempore [proc.] ludi [magni]* C. VI, 1647 und Add. p. 854. 3163. Ein ritterlicher *subprocurator* aus der Zeit des Septimius Severus: C. II, 1085.

Ein Freigelassener Traians als *praepositus armamentario ludi magni:* C. VI, 10164, vgl. die in der zweiten Region bei den Regionariern genannten Gebäude, das *spoliarium, samiarium, armamentarium.* C. VI, 10166: *dispensator ludi magni;* C. VI, 10201 (vgl. 10168): *familia gladiatoria Caesaris ludi magni;* ein *cursor* (so) *ludi magni:* C. VI, 10165; Gladiatoren des *ludus magnus:* C. VI, 7658. 7659. 10167. 10169—70. — Die von Henzen C. VI, 1642 vorgeschlagene Ergänzung: *[procurator ludi mag]ni* ist natürlich zweifelhaft; an den *ludus matutinus* ist der Rangfolge nach nicht zu denken, doch kann auch *[patrimo]ni* gestanden haben. Daß in

ludi, die ohne Zweifel nur Pertinenzen der erstgenannten gewesen sind,[1]) kennen wir dagegen nicht.[2]) Wahrscheinlich sind von Domitian die privaten Gladiatorenschulen in Rom auf-

---

der Inschrift der *initiales collegi Silvani Aureliani* vom J. 177 (C. VI, 630) der Dedikant *Severianus Maximus (dedicante Severiano Maximo procurante feliciter ordini potestatium et cultis doctoribus)* als *procurator ludi* zu fassen sei, halte ich nicht für sicher: jedenfalls würde es sich um den *ludus magnus* handeln.

Ludus matutinus:

procuratores: C. XIV, 2922: *proc. ludi matutini* avanciert zum *proc. ludi magni;* C. XIV, 160; C. VIII, 7039. Ein kaiserlicher Freigelassener als *comm(entariensis) ludi matutini:* C. VI, 352. Ärzte werden öfters erwähnt: C. VI, 10172; C. I. G. 6658: *ἰατρὸς λούδ(ου) ματ(ουτίνου) χειρ(ουργός);* der *medicu[s lu]di Neron[ianus]* C. VI, 10173 wird wohl auf den *ludus magnus* zu beziehen sein. Sie sind sämtlich kaiserliche Freigelassene. — Zahlreich sind die falschen Inschriften der *procuratores, curatores, praefecti* und anderer Beamten beider *ludi;* so des *ludus magnus* (vgl. Borghesi Oeuvres 5 p. 10): C. VI, 539*. 581*. 2369*. 3011*; C. IX, 200*. 534*; C. X. 126*. 812*. 876*; C. XIV, 440*.

Wenn *ludus* ohne nähere Bezeichnung steht (z. B. Sueton Domit. 4 und 17; vita Commodi 11; vita Pertinacis 8) ist wohl regelmäßig der *ludus magnus* zu verstehen. Der Grundriß desselben ist auf dem Capitolinischen Stadtplan gegeben, vgl. Jordan forma urbis tab. I n. 4; vielleicht auch des *[lud]us [matuti]nus:* tab. XV n. 102; die Verschiedenheit der Buchstabengröße würde ebenfalls für den weiteren Umfang des ersteren sprechen (Jordan a. a. O. p. 14). Vielleicht identisch mit dem *ludus magnus* ist *τὸ τῶν μονομάχων καταγώγιον*: Herodian 1, 15, 8 und 16, 3. Über die innere Einrichtung dieser Gladiatorenschulen vgl. Friedländer Sittengesch. 2 S. 378 f.

[1]) Dafür spricht die Art, wie sie bei den Regionariern zusammen mit dem *ludus magnus* und *matutinus* genannt werden; in der Originalurkunde waren sie vielleicht gar nicht erwähnt, vgl. Jordan Topographie 2 S. 24 und 133 f.

[2]) Die Inschrift C. X, 270* ist allerdings wohl, wie auch Mommsen annimmt, nur interpoliert, aber der *procurator ludi Dacici*, der darin erwähnt zu sein scheint, wird doch, solange keine anderen Zeugnisse sich finden, für gefälscht gelten müssen. Ein *[c]ustos horrei ... [q]ui fuit ad ludum G[allicum?]:* C. VI, 9470. In falschen Inschriften wird der *ludus Gallicus* mehrfach erwähnt: C. VI, 533*. 609*. 2230*. 2486*; C. IX, 534*: C. X, 812*. 841* (= C. VI, 219*); C. XI, 423*; C. XIV, 110*. Auch C. VI. 10171: *Claudius Aug. lib. Agatocles med. lud. mat... Claudio lanis(tae) Aug. et Primitivo curatori spoliar(ii)* ist falsch; vgl. Hülsen Röm. Mitt. d. Inst. 10. 1895 p. 294.

gehoben oder doch wenigstens sehr beschränkt worden,[1]) während in Italien und den Provinzen der Gladiatorenhandel, wie auch das *sc. de sumptibus ludorum gladiatoriorum minuendis* vom Jahr 176 erwiesen hat, dauernd einen sehr bedeutenden Umfang gehabt hat.[2])

Der Geschäftskreis dieser Prokuratoren muß bei der außerordentlichen Menge kaiserlicher Gladiatoren in Rom[3]) ein sehr umfangreicher gewesen sein, da ihnen abgesehen von der finanziellen Verwaltung[4]) ohne Zweifel die ganze technische Leitung zufiel und sie für die Gladiatoren gewiß in jeder Hinsicht die höchste Instanz bildeten:[5]) der hohe Rang des Amtes und die stetige Besetzung mit Rittern zeugen von der Bedeutung, die man diesem mit großer Verantwortlichkeit verknüpften Posten beigelegt hat. Der furchtbar strengen Disziplin, die in diesen Anstalten von den sicherlich mit weitgehender Strafkompetenz ausgestatteten Prokuratoren gehandhabt wurde, wird

---

[1]) Mommsen im Hermes 21 S. 273f., der damit das Aufhören der sogenannten Gladiatorentesseren unter Vespasian in Verbindung bringt; die Beziehung dieser Tesseren auf Gladiatorenspiele bestreitet im Anschluß an Fröhner (Collection Dutuit 2 S. 162f.) Rostowzew a. a. O. S. 3.

[2]) Vgl. Mommsen St. R. 2 S. 1071. In dem Sc. Italicense (Eph. epigr. VII p. 388 ff. mit Mommsens Kommentar = C. II, 6278) werden die jährlichen Einnahmen des Fiskus aus den Abgaben der *lanistae* auf 20—30 Millionen Sesterzen veranschlagt, die als der dritte oder vierte Teil des Gesamtertrages dieses Menschenhandels bezeichnet werden, der sich danach auf etwa 100 Millionen Sesterzen (über 20 Millionen Mark) jährlich belaufen haben müßte. Ist auch die Angabe vielleicht übertrieben, so betrugen doch die Steuerrückstände *(reliqua lanistarum)* damals über 50 Millionen Sesterzen. — Die von Mommsen vorgeschlagene Ergänzung im C. VIII, 11163: *proc. totius [lan]ista[turae d.] n. M. Aureli* usw. ist nach Angabe der Herausgeber mit Rücksicht auf die Größe der Lücke kaum zulässig; leider ist der Stein mit den anderen in Sidi-Khalifa gefundenen nach Mitteilung des Herrn A. Merlin, der ihn im J. 1904 nachvergleichen wollte, zerstört worden.

[3]) Friedländer a. a. O. 2 S. 378 f.

[4]) Daß diese damit verbunden war, beweist der *dispensator ludi magni*, vgl. die *μονομαχικὰ χρήματα* bei Dio ep. 72, 19, aus denen die Gladiatoren bezahlt wurden.

[5]) Epictet diss. 1, 29, 37: *ἐν μὲν τοῖς Καίσαρος μονομάχοις εἰσί τινες οἱ ἀγανακτοῦντες ὅτι οὐδεὶς αὐτοὺς προάγει οὐδὲ ζευγνύει καὶ εὔχονται τῷ θεῷ καὶ προσέρχονται τοῖς ἐπιτρόποις δεόμενοι μονομαχῆσαι.*

man die große Seltenheit von Meutereien der Gladiatoren in Rom hauptsächlich zuzuschreiben haben.[1]

Außer den in Rom angestellten Beamten fungierten in Italien und den Provinzen Prokuratoren, ebenfalls aus dem Ritterstande, und niedere Beamte für die dort befindlichen kaiserlichen Fechterbanden, die zugleich die Anwerbung und den Transport der für Rom bestimmten Gladiatoren geleitet haben werden. Die inschriftlich erhaltenen Beispiele beweisen, daß auch für diesen Zweig der Verwaltung geographisch zusammengehörige Distrikte der Kompetenz eines Prokurators unterstellt zu werden pflegten.[2]

Kaum geringere Sorgfalt und Kosten, als das an Tieren und Menschen zur Schaustellung gelangende Material erheischte, nahmen die Dekorationen und Maschinerien in Anspruch, die besonders in den amphitheatralischen Schauspielen mit außerordentlicher Kunst und Raffinement zur Verwendung kamen.[3] Daß hierfür eine gesonderte kaiserliche Verwaltung existiert hat, würde in Anbetracht der stetigen Wiederkehr dieser Feste an und für sich mit großer Wahrscheinlichkeit vorauszusetzen sein. Den Namen derselben bieten uns die Inschriften, denn es kann meines Erachtens keinem Zweifel unterliegen, daß das

---

[1]) Friedländer a. a. O. 2 S. 354 und 359 f.

[2]) Die Beispiele sind von Mommsen St. R. 2 S. 1071 A. 2 zusammengestellt; nachweisbar sind folgende Kombinationen, die jedoch sicherlich variabel gewesen sind: 1. Italia. 2. Transpadum. 3. Galliae Britannia Hispaniae Germaniae Raetia (in dieser Reihenfolge genannt). 4. Asia Bithynia Galatia Cappadocia Lycia Pamphylia Cilicia Cyprus Pontus Paflagonia oder *Asia e[t cohae]rentes p[rovin]ciae:* C. III, 6994. — Gewiß hatten diese Prokuratoren die Aufsicht über die in ihrem Distrikt befindlichen Ludi, jedoch finden sich daneben besondere Beamte für einzelne Ludi, so der *proc. ludi famil. glad. Caes. Alexandreae ad Aegyptum:* C. X, 1685 (= Dessau 1397, der zu den Worten *ab imp. Caes. Aug.* bemerkt: »*minime certum est significari maritum Liviae*«); ein *proc. Aug. familiae glad.* in Pergamum: C. III, 14192[12]. Ein kaiserlicher Freigelassener wird in einer Inschrift aus Barcelona (C. II, 4519) als *tabul(arius) ludi Gallic(i) et Hisp(anici)* bezeichnet; es scheint demnach für Spanien und Gallien nur ein gemeinsamer Ludus existiert zu haben. In Italien sind kaiserliche Gladiatorenschulen in Präneste und Capua bezeugt (Friedländer a. a. O. 2 S. 377).

[3]) Friedländer a. a. O. 2 S. 407 ff.

oft genannte *summum choragium* dieser Bestimmung entsprochen habe. Das Wort *choragium* wird von Festus[1]) durch *instrumentum scenarum* erklärt und wird in diesem Sinne schon in einem Plautinischen Prolog[2]) und als technischer Ausdruck von Vitruv angewendet.[3]) Ursprünglich auf die szenischen Spiele beschränkt, ist es dann auch auf die Gladiatorenspiele übertragen worden und hat allmählich eine noch weitere Bedeutung erlangt.[4]) Das Beiwort *summum*, das mit diesem *choragium* in den Inschriften, bei den Regionariern und auf dem kapitolinischen Stadtplan stets verbunden ist, wird vielleicht, wie in den Verbindungen *summa res, summae rationes* als das kaiserliche *choragium*[5]) im Gegensatz zu den aus dem Ärarium für die magistratischen Volksfeste gelieferten oder den privaten Utensilien zu fassen sein. Auch ist man nicht berechtigt, die *procuratores summi choragii* nur als Verwalter des Gebäudes anzusehen, das diesen Namen führte und, wie es scheint, nahe dem Flavischen Amphitheater zwischen den Titusthermen und S. Clemente gelegen war.[6]) Denn wenn auch hier ohne Zweifel das Hauptdepot für den kaiserlichen szenischen Apparat sich befand, da er natürlich am häufigsten für das Colosseum in Anspruch genommen wurde, so spricht doch die Verbindung

---

1) Epit. p. 52.

2) Captivi v. 61: *comico choragio conari desubito agere nos tragoediam.*

3) Vitruv 5, 9, 1: *post scenam porticus sunt constituendae uti ... choragia laxamentum habeant ad comparandum.*

4) Vgl. Hildebrand zu Apuleius metam. 4, 33.

5) Mommsen St. R. 2 S. 1070 A. 2 will die Erklärung *summum* = kaiserlich nicht gelten lassen, ohne jedoch eine andere an die Stelle zu setzen.

6) Jordan Topographie 2 S. 117; Forma urbis tab. II n. 7; er ergänzt (p. 57) das Fragment: *[vicus] summi ch[oragii]*, jedoch stellt der Grundriß nicht eine Gasse, sondern ein Gebäude dar, es wird daher wohl zu supplieren sein: *[statio] summi ch[oragii]*. Der bloße Genetiv ist freilich nicht zulässig, anders in dem Fragment 37: *Severi et A[n]tonini Au[gg]. nn.*, wo trotz Jordans Ausführungen (p. 9) gewiß der Kaiserpalast, in dem Severus und Caracalla residierten, zu verstehen ist. — Vgl. jetzt auch Hülsen im C. VI n. 30829: *notas v. 3 a Mommseno recte explicatas esse »tabul(arius) s(ummi) c(horagi)« inde quoque confirmatur quod eo ipso loco quo ara haec Fabrettio visa est, scilicet inter thermas Titi et officinam monetae (ad S. Clementis) recensetur summum choragium in Notitia regionis III.*

ratio summi choragii dafür, daß die Kompetenz dieser Beamten sich nicht auf das Gebäude beschränkt, sondern sich auf die Herstellung und Erhaltung des ganzen kaiserlichen Bühnenapparates erstreckt habe, in ähnlicher Weise wie zum Beispiel der Name *moneta* ebenso als Bezeichnung für die Verwaltung, wie für das Lokal gebraucht worden ist.

An die Spitze der Administration war ein Prokurator gestellt, der, wenn auch aus den kaiserlichen Freigelassenen genommen, doch an Rang den Patrimonialprokuratoren der kleineren Provinzen kaum nachgestanden hat; ihm beigegeben finden sich *adiutores, tabularii, dispensatores, contrascriptores* und *medici rationis summi choragii*, teils kaiserliche Freigelassene, teils Sklaven.[1]) Eine Unterabteilung der *ratio summi choragii* scheint die *ratio ornamentorum* gebildet zu haben, die demnach nicht oder wenigstens nicht allein auf den kaiserlichen, sondern auf den theatralischen Schmuck, hauptsächlich wohl auf die Kostüme der Schauspieler zu beziehen sein wird.[2])

---

[1]) C. VI, 297: *Herculi et Silvano ex voto Trophimianus Aug. lib. proc. summi choragi;* C. VI, 33136: *M. Aure[lio Aug. l.] Aegis[to proc.] sum(mi) ch[oragi];* C. III, 348 (aufsteigende Ordnung): *M. Aur. Aug. liber. Marcioni proximo rationum, proc. marmorum, proc. prov. Britanniae, proc. summi chorag., proc. prov. Frygiae,* wahrscheinlich identisch mit C. VI, 646: *pro salute et incolumitate indulgentissimorum dominorum Marcio lib. proc. sacris eorum iudiciis gratus Silvano deo praesenti effigiem loci ornatum religionem instituit consecravitque libens animo. — Adiutores proc(uratoris) summi choragi:* C. VI, 10083; C. XIV, 1877 (nur *adiutor proc. sum* ... erhalten); C. XI, 861; *tabularii:* C. VI, 776. 10086; ein *medicus rationis summi choragi:* C. VI, 10085; ein *dispensator:* C. VI, 10084; ein *contrascriptor:* C. VI, 8950. Vgl. jetzt auch Weinberger in Dizion. epigr. 2 S. 219f.

[2]) Für den engen Zusammenhang spricht die Grabschrift des Kontrolleurs der *ratio summi choragii* Servatus (C. VI, 8950), die ihm gesetzt ist von *Fortunatus Pompeianus Optatus Aug. lib. adiutores proc(uratoris) rationis ornamentorum et Irenaeus Caesaris verna adiutor tabulariorum et Isidorus Primitivi Aug. disp. vicar. rationis eiusdem et Helius vicarius eius domino bene merenti.* Die letzten Worte machen wahrscheinlich, daß die Dedikanten in einem Abhängigkeitsverhältnis zu Servatus gestanden haben; daß ein kaiserlicher Sklave oft eine ungleich höhere Stellung eingenommen hat, als kaiserliche Freigelassene, wie ja z. B. die Dispensatoren stets Sklaven waren, ist bekannt. Ein Freigelassener des Traian als *adiutor proc(uratoris) ab ornamentis:* C. VI, 4228; ein *adiutor a commentaris ornamentorum:* C. VI, 8951. Der Gebrauch von *ornamenta* in

Die Inschriften der Beamten des *summum choragium* beginnen nicht vor dem Anfang des zweiten Jahrhunderts,[1]) so daß man vielleicht ihre Einsetzung dem Domitian zuschreiben darf, der dem Spielwesen seine besondere Aufmerksamkeit zugewandt hat; möglicherweise hat dieser Kaiser nach Vollendung des Flavischen Amphitheaters das *summum choragium* als notwendige Ergänzung daneben erbaut.[2])

Ob das Amt des *procurator a muneribus* damals eingegangen und nur vorübergehend von Commodus in seiner an Gladiatorenspielen und Tierhetzen so reichen Regierung wieder ins Leben gerufen ist, bleibt zweifelhaft; jedoch läßt sich auch neben der mehr vorbereitenden Tätigkeit der Beamten der *ludi* und des *summum choragium* ein nicht unbedeutender Wirkungskreis für diesen Prokurator sehr wohl denken. Eine Zentralverwaltung für die kaiserlichen Spiele hat jedoch, so weit man sehen kann, nicht bestanden: die von Tiberius begründete *ratio voluptatum* scheint, so auffallend bei diesem kargen Kaiser auch eine solche Schöpfung ist, doch wesentlich für Hoffestlichkeiten eingesetzt worden zu sein.[3])

---

diesem Sinne ist weder selten, noch neu, vgl. z. B. Plautus Persa 159 (Leo): *πόϑεν ornamenta? abs chorago sumito. Dare debet: praebenda aediles locaverunt.* Trinummus 858 (Fleckeisen): *ipse ornamenta a chorago haec sumpsit suo periculo.* Verschieden davon sind die in Inschriften der kaiserlichen Hofbeamten oft bezeugten Garderobeverwalter der *vestes scaenicae* und *gladiatoriae.*

[1]) Die älteste datierbare dürfte C. VI, 10086 sein: die Frau heißt *Ulpia.* Der *medicus rationis summi choragii* (C. VI, 10085) ist ein Freigelassener des Hadrian.

[2]) Über seine Lage s. oben S. 293 A. 6; dazu stimmt vortrefflich der Vorschlag, den Apollodor dem Kaiser Hadrian machte (Dio ep. 69, 4), die Substruktionen des Tempels der Venus und Roma als Depot für die Maschinerien des Flavischen Amphitheaters zu benutzen d. h. also den Raum zur Erweiterung des zwischen dem Tempel und dem Amphitheater liegenden kaiserlichen Choragiums zu verwerten; vgl. jetzt auch Hülsen in Jordans Topographie I, 3 S. 302, der mit Rücksicht auf diese Notiz die Errichtung des Choragiums erst unter Hadrian setzen möchte.

[3]) Sueton Tiber. 42: *novum denique officium instituit a voluptatibus praeposito equite Romano T. Caesonio Prisco.* Das Amt findet sich wieder C. XIV, 2932: *Paean Aug.* (*lib.* ist ausgefallen) *proc. castrens., proc. voluptat., proc. Alexand(reae).* In der Inschrift des A. Ofe[l]lius Macedo (vgl. Prosopo-

Im dritten Jahrhundert, wahrscheinlich unter Severus Alexander, finden wir den bekannten Schwiegervater Gordians: Timesitheus noch im Anfang seiner Ritterkarriere als *logista thymelae*,[1]) ein Titel, der an Stelle des älteren *procurator summi choragii*[2]) getreten sein wird, da Beamte dieses Instituts sich nach Septimius Severus unter dem früher gebräuchlichen Namen nicht mehr nachweisen lassen. In der Notitia Dignitatum fehlen Vertreter des Spielwesens in Rom vollständig,

graphia II p. 432 n. 57) bietet die anscheinend bessere Lesung bei Lebas II, 1076: ἐπιτρόπῳ ἀπὸ τῶν ἀπολα[ύ]σεων (so von Dessau in der Prosopogr. ergänzt), während Leake (C. I. G. II p. 983 n. 1813 b) das letzte Wort ἀπολι . . σεων las, wonach ich in der ersten Auflage S. 18 not. 4 ἀπο[τ]ι[μή]σεων = *a censibus* vermutet hatte. Das Amt eines *procurator a voluptatibus* kann aber kaum einem Ritter, der vorher *procurator provinciae Ponti et Bithyniae,* also *ducenarius* war, übertragen worden sein. Man könnte hier kaum etwas anderes als eine der später zu erörternden hohen Kabinettstellungen erwarten, etwa ἀπο[κρί]σεων = *a responsis,* doch ist sowohl der Titel unbezeugt, als auch der Zusatz ἐπίτροπος bei diesen Kabinettsämtern selten. Ein Sklave Traians als *pedisecus rationis [vol]uptuariae:* C. VI, 252; etwa derselben Zeit gehört an C. VI, 8564: *Euphemo Caes. n. vern. ex ration. volup(tuaria).* Als *splendida voluptatum statio* wird sie bezeichnet: C. VI, 8619. Man möchte geneigt sein C. VI, 8665 hierher zu ziehen: *Epelys Ti. Claudi Caesari[s] Aug. disp. maternus ab aedificis voluntaris* und ein Versehen des Steinmetzen (die Kopie ist von Henzen) für *voluptaris* annehmen; dieser Beamte würde sich dann auf die kaiserlichen Lustschlösser (vgl. die *possessiones voluptariae* bei Cicero ad Attic. 12, 25) beziehen. Falsche Inschriften der Beamten der *voluptates:* C. VI, 1896*. 2057*. 2498*. — So nahe es bei dem bekannten Gebrauch von *voluptates* für Volksfeste und Schauspiele (vgl. Iuretus ad Symmachum 2, 46) und in Anbetracht der Stellung des späteren *tribunus voluptatum* (s. unten S. 297 A. 1) liegt, auch den *procurator voluptatum* auf die von den Kaisern ausgerichteten Spiele zu beziehen, so spricht doch einerseits dagegen, daß Tiberius als Kaiser überhaupt keine Schauspiele gegeben hat (Sueton Tiber. c. 47: *neque spectacula omnino edidit)* und andererseits, daß auch in später Zeit die Besorger der Hoffeste und Volksfeste ausdrücklich geschieden werden, vgl. Firmicus Maternus mathes. 3, 7, 1: *faciet quoque praepositos voluptatum, sed earum quae ad delectationem regiam praeparantur, accipientes annonas ab imperatore maximas.* — C. VI, 9029 will Rostowzew in Röm. Mitt. d. Inst. 1898 S. 113 ergänzen: *[procur]ator rationis acr[oamatu]m,* was gewiß verfehlt ist; vielleicht *a[g]r(orum) [dominicoru]m?*

[1]) C. XIII, 1807.

[2]) Vgl. Apuleius de magia c. 13: *quid enim, si choragium thymelicum possiderem.*

wahrscheinlich weil nach der Verlegung der Hauptstadt die kaiserlichen Schauspiele in Rom fast ganz aufgehört haben; die Einsetzung der *tribuni voluptatum,* die für Rom, Mailand und Karthago bezeugt sind, mag vielleicht erst im Anfang des fünften Jahrhunderts[1]) erfolgt sein, während aus zahlreichen Erlassen aus dem Ende des vierten Jahrhunderts[2]) hervorgeht, daß die Oberaufsicht über die Schauspiele in Rom dem *praefectus urbi,* im Orient dem *praefectus praetorio Orientis* und in Afrika dem Prokonsul zugestanden hat.

[1]) Das an den *tribunus voluptatum* in Carthago gerichtete Reskript (Cod. Th. 15, 7. 13 und dazu Gothofred) datiert aus dem J. 413; sonst werden dieselben meines Wissens nur von Cassiodor und in zwei späten stadtrömischen Inschriften (C. VI, 8565. 8566) erwähnt.

[2]) Cod. Th. 15, 7.

Die kaiserlichen Bibliotheken.

Öffentliche Bibliotheken sind in Rom erst eine Schöpfung der Kaiserzeit. Auch hier ist Caesar der erste gewesen, der den Gedanken gefaßt hat, als Ersatz der großenteils verbrannten Alexandrinischen, eine griechische und lateinische Bibliothek, die Varro sammeln und ordnen sollte, für den öffentlichen Gebrauch zu errichten; durch den Tod ward er an der Ausführung verhindert. Der Plan, dessen Verwirklichung bei dem regen geistigen Leben, das sich auf literarischem Gebiet in der Augustischen Zeit entfaltete, als eine dringende Notwendigkeit erscheinen mußte, wurde von Asinius Pollio aufgenommen und die erste öffentliche griechisch-lateinische Bibliothek in dem neu von ihm erbauten Atrium Libertatis angelegt.[1]) Es folgte bald darauf die von Augustus in den Säulenhallen[2]) des im Jahre 726 = 28 v. Chr. dedizierten Apollo-

[1]) Ich verweise auf Becker Handbuch 1 S. 460 ff.; Preller Regionen S. 219 ff.; Jordan Forma urbis p. 28 ff. Von älteren Untersuchungen ist die beste: Lipsius *de bibliothecis syntagma;* daneben Lürsen *de bibliothecis Romanis* 1719 (Anhang zu seiner Schrift *de templo et bibliotheca Apollinis*). Nichts Neues enthalten Lomeier *de bibliothecis*. 2. Ausg. 1680, das von den Bibliotheken handelnde zehnte Kapitel bei Géraud *sur les livres dans l'antiquité particulièrement chez les Romains*. Paris 1840. — Vgl. jetzt Richter Topographie[2] S. 376 f. und die dort zitierten Stellen; Gilbert III S. 338 ff.; Ihm die Bibliotheken im alten Rom im Zentralblatt für Bibliothekwesen 10, 1893 S. 513 ff.; F. Garbelli *le biblioteche in Italia all' epoca romana*. Milano 1894; Dziatzko R. E.[2] III S. 405 ff.; Kübler Dizion. epigr. I, 1003 ff. Über die Pergamenische Bibliothek und ihre Überreste vgl. Conze Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. 1884 S. 1259 ff.; Bohn Altertümer von Pergamon II S. 56 ff. Taf. 3. 32. 33.

[2]) Über die Verbindung der Bibliotheken in Alexandria, Pergamon, Rom mit Säulenhallen vgl. Conze a. a. O. S. 1263 ff.

tempels auf dem Palatin errichtete *bibliotheca Apollinis* oder, wie sie später auch genannt wird, *bibliotheca Palatina*[1]) und nach dem Tode des Marcellus (im Jahre 731 = 23 v. Chr.) die von Octavia in der nach ihr benannten Porticus aufgestellte *bibliotheca in porticu Octaviae.*[2]) Diese drei Bibliotheken, jede aus einer griechischen und einer lateinischen Abteilung bestehend, sind in der Augustischen Zeit die einzigen öffentlichen in Rom gewesen.[3]) Über das spätere Schicksal der Bibliothek des Pollio wissen wir nichts;[4]) der Brand unter Titus im Jahre 80 zerstörte die *porticus Octaviae* samt den darin befindlichen Büchern.[5]) Jedoch schon unter Tiberius war eine zweite Bibliothek am Abhang des Palatin hinzugetreten, die in dem von Livia begonnenen und von Caligula dedizierten *templum Divi Augusti* erbaut war.[6]) Diese hat anscheinend den Neronischen

---

[1]) So nennt sie Sueton de gramm. 20; der offizielle Name ist *bibliotheca Apollinis* oder *bibliotheca templi Apollinis,* geschieden in eine *bibliotheca graeca* und *bibliotheca latina Apollinis,* vgl. Ihm S. 517; Jordan-Hülsen I, 3 S. 71 ff.; Gardthausen Augustus I, 2 S. 965 ff. und II, 2 S. 578 ff.

[2]) Becker Handbuch 1 S. 610 f. hat, trotz der von Dio 49, 43 schon in das Jahr 721 = 33 v. Chr. gesetzten Gründung, aus der Angabe des Plutarch Marcellus 30, Octavia habe die Bibliothek zum Gedächtnis ihres verstorbenen Sohnes gestiftet, wohl mit Recht geschlossen, daß die Dedikation nicht früher erfolgt sei, vgl. auch Jordan Forma urbis p. 33 f. (dagegen Gardthausen II, 2 S. 579 A. 26).

[3]) Als Ovid seine Tristia verfaßte gab es wenigstens keine anderen, wie aus den bekannten Versen 3, 1, 67 ff. hervorgeht, in denen er schildert, wie sein Buch als das eines Verbannten von allen drei öffentlichen Bibliotheken zurückgewiesen wird, und dann (v. 79) fortfährt: *interea, quoniam statio mihi publica clausa est, privato liceat delituisse loco.*

[4]) Es läßt sich aus den Erwähnungen bei Plinius (n. h. 7, 115. 35, 10) nicht einmal ersehen, ob sie zu seiner Zeit noch bestanden hat.

[5]) Dio ep. 66, 24. Über Domitians Bemühungen um Wiederherstellung der Bibliothek vgl. Sueton Domit. c. 20: *quamquam bibliothecas incendio absumptas impensissime reparare curasset, exemplaribus undique petitis missisque Alexandream qui describerent emendarentque.* Im J. 203 ist die Porticus Octaviae nach einem Brande von Severus und Caracalla wiederhergestellt: C. VI, 1034; über ihre bei der Kirche S. Angelo noch erhaltenen Überreste vgl. Ihm a. a. O. S. 518 A. 31.

[6]) Sueton Tiber 74: *supremo natali suo Apollinem Temenitem .... advectum Syracusis, ut in bibliotheca templi novi poneretur, viderat.* Daß dieses *templum novum* mit dem *templum Divi Augusti* identisch ist, kann nach den neuen Arvaltafel-Funden nicht mehr bezweifelt werden, vgl. Henzen

Brand, in dem das Heiligtum in Flammen aufging,[1]) überdauert[2]) und ist vielleicht, da der Tempel des Divus Augustus ganz nahe der *domus Tiberiana* lag,[3]) nicht verschieden von der später genannten *bibliotheca domus Tiberianae.*[4]) Daneben hat die alte *bibliotheca Palatina* im Tempel des Apollo mindestens noch im zweiten Jahrhundert der Benutzung offen gestanden;[5])

---

acta Arval. p. 55 mit der Tafel des J. 38, wo der Tempel (zum 23. September) *templum Divi Augusti novum* genannt wird, während er häufig schlechtweg als *templum novum* bezeichnet ist.

[1]) Plinius n. h. 12, 94.

[2]) Daß die Bibliothek noch unter Vespasian sich hier befand, scheint aus Plinius n. h. 34, 43 hervorzugehen: *videmus certe Tuscanicum Apollinem in bibliotheca templi Augusti* (vgl. auch 7, 210); jedoch verstehen Lanciani und andere (vgl. Gardthausen II, 2 S. 580 A. 33) darunter die Palatinische Bibliothek. Unter Domitian im J. 88 war das Templum novum sicher bereits restituiert (Martial IV, 53), und auf die darin befindliche Bibliothek beziehen sich die unter Traian im J. 101 geschriebenen Worte Martials (12, 3 v. 7-8): *iure tuo veneranda novi pete limina templi* || *reddita Pierio sunt ubi templa choro;* für *templa* wird wahrscheinlich (wie oben S. 258 A. 1) *tecta* (= Obdach) zu schreiben sein (auch Friedländer und Gilbert haben diese schon von Heinsius, wie ich aus ihnen ersehe, gemachte Konjektur in ihren Text aufgenommen). Demnach scheint vorher die Bibliothek aus dem Tempel entfernt gewesen zu sein.

[3]) Dies geht unzweifelhaft aus Sueton Calig. 22 hervor: *super templum Divi Augusti ponte transmisso Palatium Capitoliumque coniunxit.* Der Tempel befand sich demnach auf dem Abhange des Palatin, der dem Kapitol zugewandt war, vgl. Henzen acta Arvalium p. 55; Richter Topographie S. 152; Hülsen Röm. Mitteilungen des Instituts 17, 1902 S. 79 ff., das Forum Romanum (Rom 1904) S. 136, der in den bei der Kirche S. Maria Antiqua neuerdings aufgedeckten bedeutenden Überresten (»Hallen, die sich zum Aufenthalt der Studierenden, anschließende Säle, die sich für Büchermagazine eignen«) diese Bibliothek erkennt.

[4]) Oder sie ist, wie Ihm S. 520 vermutet, später dorthin überführt worden.

[5]) Gellius 13, 20: *cum in domus Tiberianae bibliotheca sederemus.* Vgl. den Brief des Marcus an Fronto 4, 5 (Naber): *vade quantum potes, de Apollonis* (so) *bibliotheca has mihi orationes* (des Cato) *adporta. Frustra mittis; nam et isti libri me secuti sunt. Igitur Tiberianus bibliothecarius tibi subigitandus est; aliquid in eam rem insumendum, quod mihi ille, ut ad urbem venero, aequa divisione impertiat.* Die erstere Bibliothek scheint damals die einzige in Rom gewesen zu sein, die ältere lateinische Schriften besaß: gewiß hatte Augustus auf die Erhaltung der spärlichen Nationalliteratur der Vorzeit besondere Sorgfalt verwendet. Wenn, wie Becker (Handbuch 1

vielleicht ist sie in dem Brande unter Commodus, durch den nach Galen die großen Bibliotheken auf dem Palatin zerstört wurden,[1]) zugrunde gegangen. Unter Vespasian war zu diesem Bestande eine im *templum Pacis* errichtete Bibliothek gefügt worden, die, nach den Erwähnungen bei Gellius[2]) zu schließen, hauptsächlich grammatische Schriften besessen haben muß. Ungleich berühmter und wohl die bedeutendste in späterer Zeit war die von Traian begründete, auf dem Traiansforum befindliche *bibliotheca Ulpia.*[3]) Eine Büchersammlung auf dem Kapitol, die in dem oben erwähnten Brande unter Commodus zugrunde ging, ist vielleicht erst von Hadrian eingerichtet

---

S. 430 und 432) annimmt, die Apollo-Bibliothek samt den übrigen Anlagen auf dem Palatin durch den Neronischen Brand vernichtet worden ist (vgl. Tacit. ann. 15, 39), so muß jedenfalls eine rasche Herstellung des Tempels erfolgt sein, da er schon im Jahre 69 wieder genannt wird (Tacit. h. 1, 27). Da die *bibliotheca templi novi*, wie aus den oben zitierten Versen Martials hervorgeht, den Musen geweiht war, so wird Juvenal (7, 37) wohl beide Palatinische Bibliotheken (nicht nur die Apollobibliothek, auf welche Becker a. a. O. S. 427 die Verse bezieht) mit den Worten: *quem colis et Musarum et Apollinis aede relicta* gemeint haben.

[1]) Galen XIII p. 362 ed. Kühn; nach Dio 72, 24 scheint mehr das Archiv *(ὥστε καὶ τὰ γράμματα τὰ τῇ ἀρχῇ προσήκοντα ὀλίγου δεῖν πάντα φθαρῆναι)* als die Bibliothek davon betroffen worden zu sein.

[2]) Gellius 5, 21, 9 und 16, 8, 1. Über die hier in späterer Zeit stattfindenden Zusammenkünfte der literarischen Kritiker vgl. Trebellius Pollio tyranni triginta c. 31 mit Anmerkung von Casaubonus. Die schöne Literatur wird wohl, nach Martial zu schließen, besonders in der Palatinischen (als *bibliotheca iuris civilis et liberalium studiorum* bezeichnet sie der Scholiast zu Juvenal I, 128) und der Tiberianischen Bibliothek vertreten gewesen sein.

[3]) Der Verfasser der vita Probi c. 2 hat, wenn man seiner Versicherung glauben darf, sie (damals befand sie sich in den Diocletianischen Thermen) und die Tiberianische hauptsächlich für seine historischen Zwecke benutzt. Vgl. Becker a. a. O. S. 380 A. 726; Ihm S. 521. C. VI, 9446 = Bücheler n. 1343 heißt es in der Grabschrift eines christlichen *grammaticus: Traiani qu(a)eren(t) atria m[e]*, was Henzen mit Recht auf die Bibliotheca Ulpia bezieht; vgl. auch Lehnert Rhein. Mus. 60, 1905 S. 154 ff. über die Erwähnung der *scola fori Traiani* gegen Ende des 4. Jahrhunderts in der Subscription der 10. Ps.-Quintilianischen Deklamation. In der Traiansbibliothek ist noch Sidonius' Standbild *inter auctores utriusque bybliothecae* aufgestellt worden: eph. IX, 16 v. 25 ff.

worden.[1]) Von einer von dem Schriftsteller Iulius Africanus erbauten und nach dem benachbarten Pantheon benannten Bibliothek in den Thermae Alexandrianae gibt ein neuerdings gefundener Papyrus[2]) des 3. Jahrhunderts Kenntnis. Die übrigen unter den 28 öffentlichen Bibliotheken, welche die Regionarier nennen, sind nicht bekannt.[3])

Die Ordnung der Bibliotheken wurde von Augustus hervorragenden Gelehrten anvertraut: C. Maecenas Melissus, ein Freigelassener des Maecenas,[4]) erhielt diesen Auftrag für die Octavische Bibliothek, Pompeius Macer[5]) für die Palatinische; sein Nachfolger wird C. Iulius Hyginus gewesen sein.[6]) Die Verwaltung der gesamten kaiserlichen Bibliotheken wurde, wenigstens seit der Claudischen Zeit, einem *procurator bybliothecarum* oder *a bybliothecis* übertragen;[7]) natürlich wählte man für diesen Posten mit Vorliebe wissenschaftlich gebildete Männer; so versah dies Amt im ersten Jahrhundert der Gramma-

---

[1]) Preller Regionen S. 220 A. 1 und S. 170 A. 1.

[2]) Oxyrhynchus Papyri III (1903) n. 412: *ἐν Ῥώμῃ πρὸς ταῖς Ἀλεξάνδρου θέρμαις ἐν τῇ ἐν Πανθείῳ βιβλιοθήκῃ τῇ καλῇ, ἣν αὐτὸς ἠρχιτεκτόνησα τῷ Σεβαστῷ*; vgl. unten S. 304 A. 5.

[3]) Zu ihnen mag die von Serenus Sammonicus dem Kaiser Gordian (vita c. 18) vermachte Bibliothek von 62000 Bänden gehört haben, wenn sie nicht einer der älteren Bibliotheken einverleibt worden ist.

[4]) Sueton de gramm. § 21 p. 115 Reifferscheid vgl. Teuffel R. L. G. § 244 A. 2; *Maecenas* nennt ihn Plinius n. h. 28, 62.

[5]) Sueton Caesar 56: *cui ordinandas bibliothecas delegaverat;* mit Unrecht zweifelt Gardthausen Augustus II, 2 S. 579 A. 27, ob er die Palatina zu verwalten hatte, vgl. Ihm S. 517 A. 18. Es liegt kein Grund vor, an der Identität desselben mit dem Freunde und Reisegefährten des Ovid in Asien und Sicilien zu zweifeln; besonders spricht dafür, daß Macer unter Augustus Prokurator von Asien war (Strabo 13, 2, 3, wo die Handschriften fälschlich *Μάρκον* für *Μάκρον* lesen: Nipperdey zu Tacit. ann. 6, 18), vgl. Ovid ex Ponto 2, 10, 21: *te duce magnificas Asiae perspeximus urbes.* Vgl. Prosopogr. s. v.

[6]) Sueton de gramm. § 20; Teuffel R. L. G. § 262. Er könnte bei Ovid tristia 3, 1, 67 unter dem *custos praepositus* gemeint sein.

[7]) Der erste inschriftlich bezeugte ist *Ti. Claudius Aug. l. Scirtus proc. bybl(iothecarum):* C. X, 1739. Die Schreibung *bybliotheca* ist in den Inschriften des ersten Jahrhunderts durchaus vorherrschend; vgl. Brambach Hülfsbüchlein für lat. Rechtschr. S. 27; Ihm S. 525 A. 59; Dziatzko S. 406.

tiker Dionysios aus Alexandria[1]) und unter Hadrian der als Epitomator des Pamphilus bekannte Sophist L. Iulius Vestinus,[2]) die beide danach, ebenso wie Eudaimon (?) unter Hadrian,[3]) zum kaiserlichen Sekretariat befördert worden sind. Das Amt hat demnach, entsprechend der besonders durch die Gründung der Bibliotheca Ulpia gesteigerten Bedeutung der kaiserlichen Bibliotheken, nicht zu den niedrigen Prokuraturen gehört; es muß daher auffallen, etwa in der Zeit des Antoninus Pius diese Prokuratur nur mit 60000 Sesterzen, also dem geringsten Gehaltssatze dotiert zu finden.[4]) Es läßt dies auf eine Veränderung der Stellung schließen, die vielleicht in der Weise erfolgt sein wird, daß man die wissenschaftliche Leitung der Bibliotheken von den äußeren Verwaltungsgeschäften trennte und letztere allein dem *procurator bybliothecarum* zuwies, während für die einzelnen Bibliotheken Gelehrte als Dirigenten fungiert haben werden.[5]) Diese Tei-

---

[1]) Suidas s. v: *Διονύσιος Ἀλεξανδρεὺς ὁ Γλαύκου υἱός, γραμματικός, ὅστις ἀπὸ Νέρωνος συνῆν καιροῖς* (so lese ich für das überlieferte *καὶ τοῖς*) *μέχρι Τραϊανοῦ, καὶ τῶν βιβλιοθηκῶν προύστη καὶ ἐπὶ τῶν ἐπιστολῶν καὶ πρεσβειῶν ἐγένετο καὶ ἀποκριμάτων.*

[2]) C. I. G. 5900: *ἀρχιερεῖ Ἀλεξανδρείας καὶ Αἰγύπτου πάσης καὶ ἐπιστάτῃ τοῦ μουσείου Λευκίῳ Ἰουλίῳ Οὐηστίνῳ καὶ ἐπὶ τῶν ἐν Ῥώμῃ βιβλιοθηκῶν Ῥωμαϊκῶν τε καὶ Ἑλληνικῶν καὶ ἐπὶ τῆς παιδείας Ἀδριανοῦ ἐπιστολεῖ τοῦ αὐτοῦ αὐτοκράτορος*, vgl. Friedländer a. a. O. 1 S. 210; Borghesi Oeuvres 5 p. 15; Ihm S. 523 A. 51.

[3]) C. III, 431: .... *proc. [imp.] Caesaris Tra(ia)ni Hadriani, [pro]c. ad dioecesin Alexandr(iae), [p]roc. bibliothecar. graec. et latin., ab epist. graec.* und die griechische Inschrift desselben C. III, 7116, wo von seinem Namen der Schluß ... *ιμονι* erhalten ist; ich habe ihn daher bei Friedländer I S. 187 auf den von dem Biographen Hadrians c. 15 erwähnten Eudaemon bezogen. Die von Borghesi (a. a. O.) versuchte Identifikation mit L. Iulius Vestinus ist bereits von Friedländer und Mommsen zurückgewiesen worden.

[4]) C. X, 7580: *L. Ba[e]bio L. f. [G]al. Iuncino .... proc. b[yb]l[i]othec. ad HS [l]* $\overline{X}$. Auch in einer neuerdings gef. Inschrift C. VIII, 20684 ist die *[p]roc. Aug. a bybliothecis* das zuerst bekleidete Amt.

[5]) S. oben S. 300 A. 5 über den bei Fronto erwähnten *bibliothecarius Tiberianus*. Daß er über die Anschaffung der Bücher zu entscheiden hatte, würde sich auch ohne dies Zeugnis von selbst verstehen; das Anerbieten des Prinzen Marcus, die Hälfte der Kosten zu tragen, ist wohl kaum ernst gemeint. Allerdings wird (wohl nach Pius) ein Ritter als *proc. Aug. bybliothecaru[m] iuris publici [et] privati p[e]r[itissimus]* genannt:

lung der Geschäfte hat dann auch zu einer Änderung des Titels geführt, der in einer Inschrift des dritten Jahrhunderts lautet: *proc(urator) rat(ionum) summ(arum) privat(arum) bibliothecarum Aug(usti) n(ostri),* d. h. der Verwalter der für die Bibliotheken ausgeworfenen kaiserlichen Gelder, die demnach seit Septimius Severus aus der kaiserlichen Privatschatulle flossen,[1]) während sie früher wohl auf die Patrimonialkasse angewiesen waren.

Als niederes Personal wurden in der Palatinischen Bibliothek kaiserliche Sklaven und Freigelassene mit dem Titel *a bybliotheca* verwendet, die nach den verschiedenen Sectionen (der griechischen und lateinischen) geschieden waren;[2]) ein kaiserlicher Freigelassener wird als Arzt für das Bibliothekspersonal erwähnt.[3]) Dagegen finden sich bei der Bibliothek in der *porticus Octaviae* nur *servi publici,* ein sicheres Zeichen, daß diese ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß städtisch geblieben und auf Kosten des Ärars verwaltet worden ist.[4]) Über das Personal bei den übrigen Bibliotheken in Rom, selbst der Traiansbibliothek, haben wir keine Nachricht,[5]) und auch

C. XIV, 2916 (nach Mommsens gewiß richtiger Ergänzung). Ein *Annius Postumus [p]roc. Aug. a bybliothecis:* C. VIII, 20684.

[1]) C. VI, 2132: nicht zutreffend ist die Erklärung Mommsens Nuove memorie p. 320: »*fuit super eos qui singulas bibliothecas procurabant*«.

[2]) C. VI, 5188: *Alexander C. Caesaris Aug. Germanici ser. Pylaemenianus ab bybliothece graeca templi Apollinis.* C. VI, 5189: *Iulia Acca mater Callisth(e)nis Ti. Caesar. Aug. a bybliothece latina Apollinis et Diopithis f. eius a bybliot. latina Apollinis.* C. VI, 5884 = 921*: *Antiochus Ti. Claudi Caesaris á bybliotheca latina Apollinis.* C. VI, 5191: *Liberalis [a bybliotheca] latina Apollinis.* Aus Augustischer Zeit ist vielleicht C. VI, 8743b: *Alexio Caésaris Aug. ab bybliothéce;* der Zusatz *Apollinis* konnte fortfallen, da es damals nur eine kaiserliche Bibliothek gab; jedoch fehlt der Zusatz auch in der Inschrift eines *[Eutyc]hetis Caes. n. servi vilici [a byblio]theca* aus dem J. 126: C. VI, 8744. Vgl. C. VI, 4233. 4420 *(ad byblio).* 5190. 5347. Gefälschte Inschriften: C. VI, 859*. 882*. 895*. 925*. 963*. 3047*.

[3]) C. VI, 8907: *Ti. Claudius Aug. lib. Hymenaeus medicus a bybliothecis.*

[4]) Vgl. C. VI, 4431 ff. und Mommsen St. R. 1 S. 330 A. 1.

[5]) Daß sich, wie Preller (Regionen S. 219 Anm. 2) annimmt, der *atriens(is) de basilica Asinia* (C. VI, 4330) auf die von Asinius Pollio im Atrium Libertatis begründete Bibliothek beziehe, ist keineswegs sicher. — In dem Kaiserschloß in Antium befand sich natürlich eine Bibliothek: fasti Antiat. C. X, 6638 col. I, 12; II, 22. 29; III, 3; eine öffent-

die Inschriften der Beamten der Palatinischen und der Octavischen Bibliothek reichen nicht über das erste Jahrhundert hinab. Erklärt sich dies bei der letzteren auch aus dem Brande, der sie im Jahre 80 zerstörte, ohne daß vielleicht eine Wiederherstellung versucht worden ist, so ist doch das Schweigen der Inschriften betreffs der kaiserlichen Bibliotheksbeamten auffallend.[1]) Vielleicht wird man annehmen dürfen, daß bei der Trennung der Verwaltungsgeschäfte von der eigentlich wissenschaftlichen Leitung auch der ältere Name *a bybliotheca* dem in diesem Dienst verwendeten kaiserlichen Gesinde entzogen und seitdem kaiserliche Sklaven ohne bestimmten Titel dem Prokurator zur Verfügung gestellt worden seien.

Über die Verwaltung der 28 öffentlichen Bibliotheken in der späteren Zeit ist nichts bekannt;[2]) vielleicht hat damals

liche Bibliothek im Herkulestempel in Tibur erwähnt Gellius 9, 14. 19, 5. Merkwürdig ist die noch erhaltene Inschrift (C. VI, 8679) eines *Onesimus Cae(saris s.) vilic(us) thermar(um) bybliothec(ae) Gra(ecae)*; vielleicht war er in der oben S. 302 erwähnten Bibliothek in den Alexanderthermen angestellt. Auch in Ostia wird ein *Caesaris (servus) vilic[us] a bybliotheca* genannt: C. XIV, 196. Der jüngere Plinius schenkte seiner Heimatstadt Comum eine Bibliothek (Mommsen Hermes 3 S. 112) und gewiß hat in der Kaiserzeit in keinem größeren Privathause eine Büchersammlung gefehlt: Becker Gallus 2 S. 364. — Mommsen bei Harnack Texte und Untersuchungen N. F. IX, 3 (1903) S. 111 f. glaubt, daß die kaiserlichen Privatbibliotheken unter dem Beamten *a studiis*, später unter dem *a memoria* gestanden haben und vergleicht Cod. Iust. 12, 19, 10 (Leo): in dem Bureau *a memoria* sollen mindestens 4 *antiquarii* angestellt werden. Ob es übrigens außer den neben dem Kaiserpalast gelegenen Bibliotheken der Palatina und der in der Domus Tiberiana, noch kaiserliche Privatbibliotheken gegeben habe, ist mir zweifelhaft. Auch Martial V, 5 bittet offenbar um Aufnahme seiner Epigramme nur in der öffentlichen Palatinischen Bibliothek, und auch Ovid trist. III, 1, 79 ff.: *quoniam statio mihi publica clausa est, | privato liceat delituisse loco* denkt natürlich nicht daran, in die Privatbibliothek des Kaisers Einlaß zu erlangen. Der die Existenz einer solchen kaiserlichen Privatbibliothek voraussetzende Brief des Bischofs Theonas an den Oberstkämmerer Diocletians Lucianus ist von Harnack und Mommsen a. a. O. als Fälschung erwiesen worden.

[1]) Welcher Bibliothek der oben S. 304 A. 2 erwähnte *vilicus a [byblio]theca* C. VI, 8744 (im J. 126) angehört hat, ist zweifelhaft.

[2]) Über die Bibliotheken in Konstantinopel vgl. das Edikt des Valens aus dem Jahre 372: Cod. Th. 14, 9, 2 mit dem Kommentar von Gothofred;

der Stadtpräfekt die Oberaufsicht über sie gehabt.[1]) In der Notitia Dignitatum fehlt es ganz an Bibliotheksbeamten, und die drastische Schilderung des Ammianus von dem Absterben der Studien in Rom[2]) legt die Vermutung nahe, daß nur in einem kleinen Teile derselben, besonders wohl in der Bibliotheca Ulpia und vielleicht der Bibliotheca Tiberiana in jener Zeit noch ein ständiges Bibliothekspersonal fungiert habe, während die meisten übrigen der Benutzung des Publikums überhaupt nicht mehr zugänglich gewesen sein dürften.

über die sonstigen öffentlichen Bibliotheken im römischen Reich: Ihm a. a. O. S. 528 f.; Dziatzko a. a. O. S. 419 ff.; über städtische Bibliotheken: Liebenam Städteverwaltung S. 81 ff. und S. 353; ein *[ἐπιμελητὴς] βιβλιοφυλακίου* in dem kyprischen Soloi: Cagnat i. G. III, 930.

[1]) Dies folgert Peter die geschichtliche Literatur über die röm. Kaiserzeit I S. 243 besonders daraus, daß der Verfasser der vita Aureliani c. 1 den Stadtpräfekten Iunius Tiberianus sagen läßt: *curabo ut tibi ex Ulpia bibliotheca et libri lintei proferantur.* Allerdings ist die Quelle trüb, aber die Stellung des Stadtpräfekten paßt zu einer solchen Funktion.

[2]) Ammianus 14, 6, 18: *bybliothecis sepulcrorum ritu in perpetuum clausis.*

Der kaiserliche Haushalt.

»Die in vieler Hinsicht lohnende Aufgabe, das kaiserliche Hauswesen in seiner auch politisch wichtigen Entwicklung zu schildern, kann innerhalb des römischen Staatsrechts ihre Lösung nicht finden.« Diese Worte Mommsens[1]) gelten im wesentlichen auch für den Kreis dieser Darstellung: so umfangreich und mannigfach sich auch im Laufe der Zeit die Organisation des kaiserlichen Haushalts gestaltet hat,[2]) und so bedeutende Macht die Hofbedienten unter schwachen Fürsten ausgeübt haben, so sind dieselben doch rechtlich nie als Beamte, sondern stets als kaiserliches Gesinde betrachtet und demgemäß nicht Ritter, geschweige denn Senatoren in diesem Dienste verwendet worden.[3]) Allerdings gibt es davon eine

---

1) St. R. 2 S. 833.

2) Vgl. jetzt E. Fairon *l'organisation du palais impérial à Rome* im Musée Belge 4, 1900 S. 5—25.

3) Nicht zu dem Hausgesinde ist der von Tiberius eingesetzte *procurator voluptatum* aus dem Ritterstande zu zählen; doch ist auch diese Stellung später von einem kaiserlichen Freigelassenen versehen worden (s. oben S. 295 A. 3). Ganz singulär ist die Stellung der Calvia Crispinilla (*magistra libidinum Neronis* nennt sie Tacitus hist. 1, 73), vgl. Dio ep. 63, 12: *τήν τε γὰρ φυλακὴν αὐτοῦ* (des Sporus) *καὶ τὴν ἐπιτροπείαν τὴν περὶ ἐσθῆτα, καίπερ γυνὴ καὶ ἐπιφανὴς οὖσα, ἐπεπίστευτο.* Welche Stellung der Kaiser Macrinus nach der Angabe der vita Diadumeni c. 4: *pater eius purpuras tunc forte procurator aerarii maioris inspexit* eingenommen habe, ist nicht sicher; die handschriftlich überlieferte Lesart *aerarii* (wofür man *vestiarii* oder *bafii imperatoris* vermutet hat) wird gestützt durch den Ausdruck, den Nicetas (vgl. Boecking N. D. 2 p. 338) für *vestiarium* gebraucht: *τὸ ἔσω ταμιεῖον.* Vielleicht entspricht das Amt (denn *procurator aerarii maioris* ist sicher nicht der offizielle Titel gewesen) dem *procurator*

Ausnahme, nämlich die seit dem zweiten Jahrhundert regelmäßige Besetzung der drei Hofämter: *ab epistulis, a libellis, a rationibus* mit Männern aus dem Ritterstande; jedoch ist

---

thesaurorum (C. VI, 8498) unter Commodus; Ephem. VII, 1263 (Anfang des 2. Jahrh.): *T. Flavius Aug. lib. Delphicus . . . [p]roc. ration. thesaurorum, hereditatium, fisci Alexandrin(i);* Notizie d. sc. 1903 p. 227: *August[i lib. proc.? t]hensauro[rum]. Tabularii thensaurorum:* C. VI, 325 (ein zweites Exemplar 30737); 9080; in den *thesauri* wurden die kaiserlichen Kleider aufbewahrt (vita Alexandri 40, vgl. Friedländer Sittengesch. 1 S. 196; die Provinzialthesauren sind davon ganz verschieden). Der hohe Rang dieser Prokuratur — sie wird in einer Inschrift aus der Zeit des Septimius Severus C. VI, 8498 sogar nach der *procuratio patrimonii,* die freilich damals bereits sehr an Bedeutung eingebüßt hatte, bekleidet —, erklärt sich aus dem großen Werte der darin schon seit Beginn der Kaiserzeit (vgl. Tacitus ann. 13, 13) aufbewahrten Schätze an Kleidern und Schmuck. In dem *procurator thesaurorum* hat Rostowzew Röm. Mitteilungen 13, 1898 S. 117 ff. und Diz. epigr. III S. 107 den Oberverwalter des kaiserlichen Hofhaltes erkennen wollen und ihn für identisch oder für die spätere Benennung des in einer verstümmelten Inschrift (C. VI, 8515) genannten *proc. fiscorum [Aug. n.]* gehalten, der gleichzeitig Prokurator des *fiscus castrensis* gewesen zu sein scheint; diese *fisci* seien die später sogenannten *thesauri* und der obige Beamte habe »alle Kassen, die zum Hofhalt gehören, unter seiner Leitung« gehabt. Der einzige Grund, den er für diese Annahme geltend macht, ist, daß der *procurator thesaurorum,* wie ich bereits selbst hervorgehoben hatte, eine verhältnismäßig hohe Stellung eingenommen hat, was bei einer solchen Vertrauensstellung aber nicht gerade wundernehmen kann, da unter seiner Obhut ohne Zweifel die gesamten ungeheuren Schätze im Kaiserpalast oder in den Kaiserpalästen standen (vgl. Fairon Musée Belge III S. 3 ff. und IV S. 17, der mit Recht jene übrigens von Rostowzew selbst nach mündlicher Mitteilung aufgegebene Hypothese abweist). Dazu paßt, wie Rostowzew mir bemerkt, C. VI, 376 (a. 157): *Iovi Custodi et genio thesaurorum aram C. Iulius Aug. lib. Satyrus,* der ein Beamter der *thesauri* gewesen sein wird. — Die *baphia* gehören dagegen nicht zum Kleiderdepartement, sondern wahrscheinlich zu der *ratio purpuraria* (vgl. C. III, 536: *proc. domini n. M. Aur. Severi Alexandri Pii Fel. Aug. provinciae Achaiae et Epiri et Thessaliae rat(ionis) purpurarum*), die vielleicht dem Severus Alexander ihre Entstehung verdankt, da dieser zuerst den Purpur aus den kaiserlichen Fabriken zum Verkauf gebracht zu haben scheint (vita c. 40). Der an dieser Stelle genannte *Aurelius Probus bafiis praepositus* ist ohne Zweifel ein kaiserlicher Freigelassener gewesen; zahlreiche *procuratores bafiorum* werden in späterer Zeit im Orient und Occident erwähnt: Not. Dign. Or. c. 12. Occ. c. 10, vgl. Boecking 2 p. 360 f. C. III, 2115: *Aurel. Peculiaris magister conquiliarius.* Gefälscht ist der *proc. baphii Cissae Histriae:* C. V, 11*.

diese Ausnahme nur scheinbar, da hierin vielmehr die Ausscheidung dieser von vornherein eine Zwitterstellung einnehmenden Posten aus der Reihe der kaiserlichen Hausämter ausgesprochen liegt.[1]) Tatsächlich haben freilich auch andere Hofdiener einen nicht geringen Einfluß auf die Kaiser und damit auf die Regierung ausgeübt: die Kammerdiener haben unter despotischen Regenten, wie Domitian, Commodus und ihresgleichen,[2]) eine sehr große Rolle gespielt und werden in späterer Zeit zu den ersten Würdenträgern gezählt: aber doch ist dieser Posten in den ersten drei Jahrhunderten äußerlich stets als eine, wenn auch noch so hohe, Dienerstellung betrachtet und regelmäßig an Freigelassene vergeben worden.[3]) Die übrigen Stellen am Kaiserhof waren größtenteils ihrer Natur nach nicht angetan zu politischer Bedeutung zu gelangen; sie beziehen sich wesentlich auf die kaiserliche Tafel[4]) und

---

[1]) Vgl. Mommsen St. R. 2 S. 838.

[2]) Vgl. Friedländer Sittengesch. 1 S. 85. 114 ff. und besonders S. 117 über die beispiellose Macht des Kämmerers Cleander unter Commodus, der an Stelle des Kaisers das Reich regierte; ähnlich Zoticus unter Elagabal; ein Verzeichnis derselben gibt Rostowzew R. E.[2] IV S. 1735. In der byzantinischen Zeit ist der *praepositus sacri cubiculi* auch der äußeren Stellung nach zu einem hohen Würdenträger geworden, vgl. Boecking N. D. 2 p. 294 ff.

[3]) Zuweilen ist ihnen allerdings in ihrer Stellung der Ritterrang verliehen worden; so erhielt Aurelius Zoticus von Elagabal, ohne Zweifel bei seiner Erhebung in den Ritterstand, den Namen des kaiserlichen Großvaters: Avitus (Dio ep. 79, 16). Nach Dio ep. 78, 14 wäre auch Oclatinius Adventus Kämmerer gewesen: *ἔς τε τοὺς γραμματοφόρους τελέσαντα καὶ πρόκοιτον ἀποδειχθέντα καὶ μετὰ τοῦτο ἐς ἐπιτρόπευσιν προαχθέντα*, jedoch ist die Beförderung zu einer Prokuratur nach dem Kämmereramt zu gering und die Ernennung eines nicht dem kaiserlichen Freigelassenenstande angehörigen Mannes zu diesem Posten gegen allen sonstigen Gebrauch. Daher halte ich *πρόκοιτον* für verdorben aus *πρόκριτον* und letzteres Wort für die von Dio öfters gebrauchte Übersetzung des lateinischen Titels *princeps*; gemeint ist der *princeps peregrinorum*, vgl. Domaszewski bei Marquardt II, 494 A. 3; Boissevain hat meine Vermutung in den Text aufgenommen.

[4]) So die *tricliniarchae*, die ein Kolleg bildenden und unter einem Prokurator stehenden *praegustatores*, das Kolleg der *structores*, ein *collegium cocorum Aug. n. quod consistit in Palatio* mit einem *archimagirus* u. a. m. Vgl. auch Mommsen zu C. III, 6077.

den Weinkeller,[1]) die Garderobe, das Hausgerät, die Kostbarkeiten und schließlich auf den kaiserlichen Palast selbst.[2])

Es mußten außerordentlich bedeutende Mittel für den Unterhalt dieses Gesindes und die Instandhaltung und Aus-

---

[1]) Friedländer a. a. O. 1 S. 197.

[2]) Vgl. die massenhaften Inschriften dieser Beamten im C. VI, 2 und Fairon in dem oben S. 307 A. 2 angeführten Aufsatz. Zahlreich sind auch die in der älteren Kaiserzeit *ab admissione*, später *admissionales* genannten kaiserlichen Freigelassenen (vgl. C. VI, 8698—8702, darunter 8701 ein *proximus ab admissione; ein adiutor ab admissione* C. III, 6107 in einer athenischen Inschrift war vielleicht dort in Hadrians Begleitung (seine Frau heißt Ulpia); C. VI, 8931: *nomenclator ab ammissione;* C. XIV, 3457: *magistro ab atmissione,* vgl. vita Aureliani c. 12: *Acholi, qui magister admissionum Valeriani principis fuit,* dessen Existenz Seeck R. E.[2] I S. 382 wohl nicht mit Recht anzweifelt. Die oft genannten Bediensteten *a cura amicorum* haben gewiß in enger Beziehung zu ihnen gestanden, vgl. Marquardt-Mau Privatleben S. 144 A. 5; vgl. auch *[ab of]ficiis et admiss[ione]:* C. VI, 4026 und dazu Friedländer I S. 158. Auch die *silentiarii* (Cod. Theod. VI, 23, 2 ff.) sind bereits im Anfang des ersten Jahrhunderts im Privatdienst (C. VI, 6217) und seit dem zweiten im kaiserlichen nachweisbar: C. VI, 9041—2. — Die Beispiele der Hofbediensteten, von denen ein großer Teil aus dem Columbarium der Freigelassenen der Livia stammt, zeugen von der bis zum Extrem getriebenen Geschäftsteilung. Einen Begriff von dem Umfange dieses Gesindes geben auch die sogenannten Fasti Antiates (C. I[2] p. 247 = C. X, 6638), und diese gehörten doch nur einer, wenn auch bedeutenden, kaiserlichen Villa an. Ein Columbarium in Rom, dessen Inschriften sich auf die Dienerschaft der Statilii Tauri in der ersten Hälfte des ersten Jahrhunderts n. Chr. beziehen, bietet eine instruktive Analogie zu dem kaiserlichen Haushalt: C. VI p. 994 ff. mit Mommsens Einleitung; ein großer Teil der im Kaiserhaus nachweisbaren Diener findet sich auch hier. Über die Masse der Sklaven in großen Privathäusern vgl. Marquardt II S. 122 ff. und dazu Friedländer I S. 61; Nipperdey zu Tacit. ann. 3, 53 und 14, 42 ff. Auch das Personal für die kaiserlichen Gärten, Gemäldegalerien (C. VI, 10234: *Fl. Apolloni proc. Aug. qui fuit a pinacothecis et Capitonis Aug. l. adiutor(is) eius*), Thermen und Bäder (C. VI, 1173. 8512; C. I. G. 3500—1. 5906—9. 5911—14) gehört dem kaiserlichen Hausgesinde an. Vergleichen läßt sich damit aus moderner Zeit der Haushalt des türkischen Sultans; nach den Angaben des Economiste Français besaß Abdul Aziz 21 Residenzen, für welche ein Portiers- und Wächterpersonal von 409 Köpfen erforderlich war. Das Küchenpersonal belief sich auf 359 Köpfe: Beamte und Diener des Palastes waren 5005 Köpfe stark, die mit noch 1500 Parasiten täglich im Palast gespeist wurden. Das Gartenpersonal zählte 351 Köpfe usw. Die gesamten jährlichen Ausgaben des Palastes wurden auf 41½ Millionen Francs veranschlagt.

schmückung des Kaiserhauses,[1]) in dem eine Menge von Handwerkern ständig beschäftigt war,[2]) erforderlich sein, die wohl bis auf Severus aus der Patrimonialkasse bestritten worden sind,[3]) wenn auch dem *procurator a rationibus* in letzter Instanz die Verfügung über diese Gelder zustand.[4]) Aber sehr befremden muß es bei dem ungeheueren Umfang dieser Verwaltung und ihrer Bedeutung, nicht eine eigene *ratio,* die ja fast überall, selbst bei den unbedeutendsten Unterabteilungen der kaiserlichen Verwaltung nachweisbar ist, für diesen Zweck erwähnt zu finden. Auch Prokuratoren zur Leitung dieses wichtigen Verwaltungsdepartements scheinen gänzlich zu fehlen; nur ein *subprocurator* und ein *contrascriptor domus Augustanae*[5]) werden erwähnt, deren Funktionen aber vielleicht nur auf die Intendanz des Kaiserpalastes beschränkt waren. Dem *procurator patrimonii* diese Stellung zuzuweisen, ist bei der in der kaiserlichen Verwaltung überall durchgeführten strengen Scheidung der Bureaus nicht zulässig; zu der Annahme, daß durch eine zufällige Lücke der Überlieferung diese Beamten uns unbekannt geblieben seien, wird man sich bei der außerordentlichen Masse von Inschriften, die von der Existenz selbst der niedrigsten Beamten des Kaiserhauses Kunde

---

[1]) Vgl. über die Kaiserpaläste Jordan-Hülsen I, 3 S. 63 ff. Von ihrer Größe zur Zeit des Caracalla sagt Herodian 4, 1, 2: *τὰ βασίλεια . . . ἐν πλατείᾳ καὶ πολλῇ οἰκήσει καὶ πάσης πόλεως μείζονι.* Von Severus Alexander (vita c. 34) wird gerühmt: *ducentarum librarum argenti pondus ministerium eius numquam transiit.*

[2]) C. VI, 8648: *P. Aelius Aug. lib. Orestes praepositus opificibus domus Augustanae.*

[3]) Daß die Hofärzte aus dem Patrimonium besoldet wurden, ist schon S. 41 A. 3 erwähnt worden.

[4]) Statius silvae 3, 3, 103: *quod domini celsis niteat laquearibus aurum.*

[5]) C. VI, 8640: *M. Ulpio Aerasmo Augusti lib. sub. procuratori domus Augustianae,* vgl. C. VI, 8641: *Fortunato contrascriptori domus Aug.* Vielleicht bezieht sich darauf auch die allerdings in Griechenland gefundene Inschrift C. III, 493: *Diis Castori et Polluci sacrum domus Augusti dispensator.* Fairon *la ratio castrensis* in Musée Belge II (1898) S. 8 will die *domus Augustana* nur auf den von Augustus erbauten Palast bezogen wissen; doch ist unzweifelhaft in späterer Zeit der gesamte Kaiserpalast auf dem Palatin darunter verstanden worden, vgl. Richter Topographie S. 146.

geben, gewiß nicht verstehen können. Es bleibt daher nur die Möglichkeit, daß diese Prokuratoren unter einem Namen überliefert sind, der ihre richtige Beziehung hat verkennen lassen: unter allen kaiserlichen Beamten ist aber nur eine einzige Kategorie, deren Titel eine solche Beziehung gestattet und deren Bedeutung bis jetzt nicht richtig gewürdigt worden ist,[1]) nämlich die sogenannten *procuratores castrenses*, und ich trage kein Bedenken, sie für diesen Posten in Anspruch zu nehmen.

Die Inschriften dieser Prokuratoren und ihres zahlreichen Unterpersonals[2]) beginnen unter Claudius[3]) oder Nero und gehen bis auf die Zeit des Commodus herab; sie stammen mit wenigen Ausnahmen aus Rom und gehören durchweg kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven an. Schon dies spricht mit großer Wahrscheinlichkeit dafür, daß sie im unmittelbaren Dienste des Kaisers verwendet worden sind, da alle sonstigen höheren Verwaltungsposten — und daß die *procuratio castrensis* zu diesen gehörte, beweist die Stellung, die sie in den Inschriften einnimmt[4]) — in der Regel, wenigstens seit Hadrian, mit Rittern besetzt worden sind. Zweifelhaft könnte man nur sein, ob M. Aurelius Basileus, der *vir ducenarius* und mit ausführlicherem Titel *procurator rationis castrensis* heißt,[5]) während die übrigen schlechtweg den Namen *procurator castrensis* führen, ein Freigelassener gewesen ist. Da jedoch, trotzdem

---

[1]) Die früher (Jahrbücher für Philologie S. 1868 S. 691 ff.) von mir versuchte Deutung derselben als Beamte der Gelder für das Heerwesen hat sich mir bei erneuter Prüfung als unhaltbar erwiesen. Die von Eichhorst (in denselben Jahrbüchern 1865 S. 207 ff.) gegebene Erklärung, sie seien die Besorger der *ludi castrenses* gewesen, entbehrt jedes Anhalts, jedoch hat er wenigstens die Beziehung zum kaiserlichen Hofe nicht verkannt.

[2]) Die Beispiele sind von Eichhorst und mir a. a. O. zusammengestellt, vgl. auch Friedländer Sittengesch. 1 S. 194 f.; de Sanctis Dizion. epigr. II p. 139 ff.; Fairon im Musée Belge II S. 23 ff.; dazu C. VI, 33735: *proc. Aug. n. stat. castr.* und die Unterbeamten n. 33736—9; ein Freigelassener Traians als *pr(a)eco familiae castresis:* C. VI, 30911.

[3]) Fairon a. a. O. S. 14 f. hält ihn wohl mit Recht für den Begründer dieser Verwaltung.

[4]) Vgl. die Carrière des Ti. Claudius Bucolas C. XI, 3612 und des M. Aurelius Crescens C. I. G. 3888.

[5]) C. X, 5336.

es eine Ehreninschrift ist, weder sein Vatername, noch die Tribus genannt ist, so darf man wohl annehmen, daß ihm erst nachträglich die Ingenuität respektive der Ritterrang verliehen worden sei.[1])

Unzweifelhaft ist nun aber, daß *castra,* und zwar nicht nur in der späteren Zeit, die Bedeutung »Hoflager« gehabt hat. Denn abgesehen von dem *castrensis sacri palatii* mit seinen Untergebenen in der Notitia Dignitatum[2]) und dem Namen *castrenses ministri* für das Hofgesinde,[3]) findet sich das Wort

---

[1]) Bezeugt ist ein *Aurelius Basileus p(rae)p(ositus) at* (so) *tabernacla:* C. VI, 5339. Da dies jedoch seine Grabschrift ist und das hier erwähnte Amt sicherlich der *procuratio castrensis* nachgestanden hat, so ist eine Identifikation ausgeschlossen.

[2]) Or. c. 15; Occ. c. 14; unter ihm stehen 1. *paedagogia* 2. *ministeriales dominici* 3. *curae palatiorum.* Vgl. Boecking 1 p. 266 ff. und 2 p. 401 ff.; Seeck R. E.[2] III, 1774 ff.

[3]) Eine sichere Bestätigung für diese Bedeutung bietet Tertullian de corona c. 12 (auf welche Stelle Dessau mich aufmerksam macht): *est et alia militia regiarum familiarum* (d. h. der kaiserlichen Dienerschaft). *Nam et castrenses appellantur, munificae et ipsae sollemnium Caesarianorum.* Vita Alexandri c. 41 (mit der Anmerkung von Salmasius): *fullones et vestitores et pistores et pincernae, omnes castrenses ministri.* Die Zugehörigkeit der *fullones* zu den *ministri castrenses* beweist auch C. VI, 7281[a]: *Philomuso fulloni colleg(ium) castresem* (so) *curatoribus Daphno sumptuario et Hedylalo á manu;* die letzten beiden finden sich auch in einer Inschrift, die *[Ca]llistioni cellar(io)* von dem *conleg(ium) castriense* gesetzt wird: C. VI, 7281. Auch die in zahlreichen Inschriften (C. VI, 8544 ff.) genannten kaiserlichen Garderobediener gehören natürlich dazu, vgl. C. VIII, 5234 (Hippo): *[Ab]ascant[i Cae]saris ex [fami]lia cast[ren]si ex num[ero ve]stiarioru[m].* — Unter den auf den Graffiti im Tiberius-Palast genannten *castrenses* ist natürlich ebenfalls die Palastdienerschaft zu verstehen. Ganz unzweideutig aber tritt die Bedeutung des Wortes in den Worten der oben erwähnten Inschrift des Prosenes (C. VI, 8498) hervor: *ordinato a divo Commodo in kastrense,* d. h. von Commodus im kaiserlichen Hofdienst angestellt, womit wohl die niederen, nichtprokuratorischen Bedientenstellungen bezeichnet werden (vgl. vita Pertinacis 11, 6: *Pertinaci cum ille aulicum famulicium ordinaret*), nach deren Absolvierung Prosenes zu den in der Inschrift genannten Prokuraturen im kaiserlichen Palastdienst aufgestiegen ist (vgl. meine Bemerkung bei Friedländer I S. 196). Diese Inschrift würde meines Erachtens für sich allein genügen, um die Bedeutung des Wortes *castrensis* zu erweisen. Vgl. auch Domaszewski im Philologus 61 S. 16 über die Bedeutung des Silvanus mit dem Beinamen *Castrensis,* als Schutzgott der *familia Caesaris* und A. 156: »das Wort

schon in weit früherer Zeit in diesem Sinne gebraucht von Juvenal:[1]) *sed ex hoc | tempore iam Caesar figuli tua castra sequentur!*

Der Ursprung dieser Bedeutung ist klar: der Kaiser ist der höchste Kriegsherr, daher wird seine Residenz, mag sie sich in oder außerhalb Roms befinden, als Lager gefaßt.[2]) Denn daß auch sein gewöhnlicher Aufenthaltsort: der Kaiserpalast in Rom als *castra* bezeichnet worden ist, wird dadurch ausdrücklich bestätigt, daß der *praepositus velari(i)s castrensibus* auch *praepositus velariorum domus Augustanae* genannt wird.[3]) In engem

---

castrensis kann auf das Heer gar nicht bezogen werden, denn die Götter des Heeres sind *dei militares«*. Demnach wird auch der Titel *a copi(i)s castr(ensibus)*: C. VI, 8537 auf den kaiserlichen Hofhalt zu beziehen und nicht zu identifizieren sein mit dem Titel *a copiis militaribus*: C. VI, 8538—40. Ebenso verdanken die *castrenses ludi*, denen Tiberius in Circeii beiwohnte (Sueton. c. 72), wie auch nach Hülsens gewiß richtiger Ansicht (R. E.[2] III S. 1773) das *amphitheatrum castrense* in Rom, ihre Namen der Beziehung zum Kaiserhof. Vgl. Jordan-Hülsen I, 3 S. 248: »wie *castrenses ludi* (Sueton Tib. 72) nicht Spiele sind, in denen Soldaten auftreten, sondern Tierkämpfe, die der Kaiser in einer Villa zu seinem Privatvergnügen veranstalten läßt, so ist *amphitheatrum castrense* ein »Hof-Amphitheater«, und die Anlagè hängt offenbar zusammen mit den großen, östlich davon liegenden Palastbauten«.

[1]) Sat. 4, 134 und dazu Heinrich, der es richtig als »Hoflager« erklärt, gleichwie im Griechischen später *στρατόπεδον* gebraucht wird, vgl. Gothofred zu Cod. Th. 6, 32, 1 und Lydus de magg. 2, 30 (in betreff von Constantinopolis): *ὁ Κωνσταντῖνος οὐδαμοῦ . . . Ῥώμην νέαν δείκνυται καλῶν, κάστρα δὲ καὶ αὐτὴν ἴσα ταῖς ἄλλαις τῶν χωρῶν.* Salmasius leugnet mit Ignorierung der Juvenalstelle diesen Gebrauch von *castra*, aber mit Recht führt Heinrich auch Spartian (vita Hadriani c. 13): *a Cappadocibus servitia castris profutura suscepit* zum Beleg dafür an. Macrobius II, 4, 6 berichtet, Augustus habe einem lasterhaften Jüngling befohlen: *castris excederet*, d. h. er hat ihm den Zutritt zu Hofe verboten. Vgl. auch C. VI, 8520: *Astus dispe(n)sator castrorum*; die Inschrift ist wahrscheinlich aus der Zeit des Hadrian; C. VI, 33469: *Felix Caesaris (servus) ex familia castrorum ordinarius.*

[2]) Vgl. auch Dio 53, 16 (angeführt bei Fairon a. a. O. S. 12): *ἔν τε τῷ Παλατίῳ ὁ Καῖσαρ ᾤκει καὶ ἐκεῖ τὸ στρατήγιον εἶχε.* Darum werden auch die kaiserlichen Villen als *praetoria* bezeichnet worden sein; vgl. über diesen Gebrauch Mommsen im Hermes IV S. 105 mit A. 6.

[3]) C. VI, 5183[b] und 8649; diese *velaria* sind die Vorhänge, die das Audienzzimmer des Kaisers abschlossen, vgl. vita Alex. c. 4: *patente velo;*

Zusammenhang mit der *familia castrensis* stehen daher begreiflicherweise die kaiserlichen Kammerdiener[1]) und andere Palastbeamte;[2]) es erklärt sich ferner aus dieser nahen Beziehung zum Kaiserhause, daß der *tabularius rationis kastrensis* in den Arvalacten vom Jahre 219, wie sonst die *kalatores* ihren Patron, den Magister des vergangenen Jahres, d. h. den damals schon getöteten Kaiser Macrinus[3]) vertritt und gemeinsam mit den *publici fratrum Arvalium* die Sühnopfer *ob ferri inlationem et elationem* vollzieht, da ihm im Verein mit den übrigen Beamten der *ratio castrensis* auch die Herrichtung der Vorbereitungen zu den im Palaste selbst abgehaltenen Versammlungen der Arvalbrüder[4]) obgelegen haben wird.

Jedoch ist, wie der Name schon andeutet, der Geschäftskreis dieser Beamten nicht auf den kaiserlichen Palast in Rom beschränkt gewesen; wahrscheinlich hat eine Abteilung derselben den Kaiser begleitet, wenn er auf längere Zeit außerhalb der Hauptstadt sich befand;[5]) auch weist die Anstellung

---

acta S. Eupli § 3: *Calvisianus intra velum interius ingrediens.* Diese Beamten gehörten zu dem *officium ab admissione:* Friedländer 1 S. 158 f. Auch die *supellex castrensis* und die *vestis castrensis* (C. VI, 5248. 8525. 8547) sind gewiß auf den Kaiserpalast, nicht auf das Lager zu beziehen.

[1]) C. VI, 8532 (Rom): *[decurionibus] et plebei collegi Concordiae Augustianorum familiae castrensis Alexander Marcellianus et Encolphius Domitianus cubiculari stationis primae d. d.*

[2]) C. VI, 8512: *Ulpio Crateri Aug. lib. proc. castres. decuriones scribae b. m. unctores fec. d. d.* Vorausgeht eine Dedikation derselben *decuriones* (s. oben S. 61) *scribae unctores Aug.* an zwei *mag(istri) a balneis Aug(usti).*

[3]) Daß Macrinus im J. 218 Magister gewesen, ist kaum zu bezweifeln, vgl. Henzen acta fratr. Arval. p. 134; da er während seines Magisteriums getötet war, mußte an Stelle des *kalator* eine außerordentliche Vertretung geschafft werden.

[4]) Der erste Tag des Maifestes im J. 218 wird *[in Palatio in] Divorum* begangen, was deutlich, wie Henzen (a. a. O. p. 134) bemerkt, auf ein vom Kaiser bekleidetes Magisterium hinweist. Der zweite Tag wird regelmäßig sowohl im heiligen Haine, als im Hause des Magisters gefeiert und in letzterem findet am dritten Tage die Schlußmahlzeit statt (Henzen p. 18 und 41). Wenn demnach der Kaiser Magister war, so war der Versammlungsort an allen drei Tagen der kaiserliche Palast, vgl. acta Antonini Pii *A* bei Henzen a. a. O. p. CLXXII.

[5]) Im Jahre 203 ist dem Kaiser Septimius Severus in Lambaesis (Numidien) eine Inschrift gesetzt von der *familia rationis castrensis:*

eigener Briefträger bei der *ratio castrensis*[1]) auf einen weitverzweigten Dienst hin.

Die Kasse, aus der die Kosten des kaiserlichen Hofhaltes bestritten wurden, führt den Namen *fiscus castrensis;* die Inschriften der zahlreichen bei derselben angestellten Dispensatoren und Tabularii, ebenso wie die der sonstigen Subalternbeamten der *ratio castrensis,*[2]) stammen aus Rom, wo natürlich der Sitz der Verwaltung sich befand. Nur ein kaiserlicher Sklave mit dem Titel *adiutor tabularior(um) fisci castrensis* ist in dem Grabmal der kaiserlichen Offizialen in Karthago gefunden worden, der wahrscheinlich nur vorübergehend aus Anlaß des Aufenthalts eines Mitgliedes des Kaiserhauses dort stationiert gewesen sein mag.[3]) Die Titel *procurator castrensis,*

C. VIII, 2702; ein zweites neuerdings gefundenes Exemplar: C. VIII, 18250. Daraus kann man vielleicht schließen, daß Severus sich in diesem Jahre in Afrika befunden habe. Die Angaben der Schriftsteller über diese Zeit sind so dürftig, daß ihr Stillschweigen in betreff dieser Reise nicht als Gegenargument verwandt werden kann; vgl. den S. 313 A. 3 erwähnten kaiserlichen Sklaven *ex [fami]lia cas[tren]si ex num[ero ve]stiarior[um]:* C. VIII, 5234 in Hippo Regius. — Nach Cagnat Impôts indirects S. 67 A. 2 sind in der Saône bei Lyon zahlreiche Bleiplomben mit Kaiserbildnissen und den Buchstaben R C gefunden, die Rostowzew Revue numism. 1897 S. 486 gewiß richtig *r(atio) c(astrensis)* erklärt und auf die kaiserliche Residenz in Lugdunum bezieht. Dieselben werden demnächst veröffentlicht werden von P. Dissard: Collection Récamier p. 2 f. n. 5—9, der mir die Aushängebogen seiner Publikation freundlichst zur Verfügung gestellt hat. Sie tragen die Bildnisse des Marcus und Verus (5. 6), des Marcus und Commodus (7. 8, dieses in zwei Exemplaren), des Septimius Severus (9 und zwei schlecht erhaltene Exemplare). Vgl. S. 4 n. 13: Kopf des Marcus; .... *Antonini Aug. r[at* ......

[1]) Vgl. auch den *praeco familiae castrensis:* C. VI, 8526. 8533. 30911.

[2]) Vgl. Jahrbücher für Philologie 1868 S. 693; zahlreiche *tabularii* mit einem *praepositus* und *adiutores, commentarienses, pedisequi stationis* und *numeri kastrensis* sind inschriftlich bezeugt. Über den *adiut(or) tabul(ariorum) a rat(ionibus) m(armorum?) f(isci) c(astrensis)* s. oben S. 177 A. 3. Dagegen fehlen *arcarii*, wie Fairon a. a. O. S. 20 mit Recht hervorhebt, in dieser Verwaltung vollkommen (der *arcarius* C. VI, 8517 ist nur *arcarius* eines *dispensator fisci castrensis*), da nur Ausgaben, nicht Einnahmen ihr zustanden.

[3]) C. VIII, 12609. In demselben Begräbnis ist die Grabschrift einer Frau von ihrem Gatten *Valentinus ex numero cubiculariorum Aug.* gesetzt worden: *quod se secuta esset in provincia(m) Africa(m):* C. VIII, 12657. —

procurator rationis castrensis und *procurator fisci castrensis* bezeichnen wohl sämtlich ohne Unterschied dasselbe Amt, nämlich den Intendanten des kaiserlichen Hoflagers;[1]) der Umfang und die Kostspieligkeit desselben, das massenhafte Personal, das dem Prokurator untergeben war, und die nahe Beziehung zum Kaiser mußten dies Amt zu einer gewissen Bedeutung erheben. Trotzdem ist es in den beiden ersten Jahrhunderten, wie das Oberkämmereramt, regelmäßig von kaiserlichen Freigelassenen bekleidet worden; für das dritte Jahrhundert fehlt es betreffs dieser Verwaltung gänzlich an Zeugnissen; erst in der Notitia Dignitatum finden wir den *vir spectabilis castrensis sacri palatii* wieder, der offenbar trotz seines ungleich höheren Ranges[2]) aus dem *procurator castrensis* der älteren Kaiserzeit hervorgegangen ist.

Mommsen (C. VIII p. 1338) hat aus Anlaß der eben erwähnten Inschrift C. VIII, 12609 nochmals (vgl. Hermes 25 S. 242 A. 1) seine Bedenken gegen meine Auffassung des *procurator castrensis* ausgesprochen: »*sufficiet breviter monuisse illi opinioni duo argumenta potissimum obstare: castrorum vocabuli usum et titulum n. 2702 Lambaese dedicatum a familia rationis castrensis*«. Eine Erklärung für das Vorkommen von Beamten in Afrika habe ich oben zu geben versucht; daß aber *castra* der technische Ausdruck für das kaiserliche Hoflager gewesen ist, wird durch die S. 313 A. 3 aus Schriftstellern und Inschriften zusammengestellten Beispiele erwiesen.

[1]) Ich bin nicht mehr der Ansicht, daß der *procurator rationis kastrensis* als Chef der ganzen Verwaltung und die *procuratores kastrenses* als seine Unterbeamten anzusehen seien. Denn einesteils ist die Stellung der letzteren dafür zu hoch (vgl. die Karriere des Bucolas und Crescens), anderenteils ist in den kaiserlichen Verwaltungen, in denen nicht Distrikts- oder bestimmte Ressortbeamte (wie z. B. der *procurator summarum rationum*) fungieren, stets nur ein Prokurator verwendet und sind die niederen Geschäfte von einem *subprocurator* oder von Subalternbeamten versehen worden.

[2]) Dieselbe Rangerhöhung hat im vierten Jahrhundert entsprechend der Auffassung von der Heiligkeit des Kaisers und seines Haushaltes bei den Kammerherren stattgefunden, s. oben S. 309 A. 2.

Das kaiserliche Kabinett und der Staatsrat.

Die Mitglieder des kaiserlichen Kabinetts sind ihrem Ursprunge nach nur Hofchargen gewesen, und so sehr auch ihre Stellung und ihre Funktionen im Laufe der Zeit sich veränderten, haben sie doch diesen Ursprung niemals vollständig verleugnet. Auszunehmen davon ist nur das Amt *a rationibus*, das schon früh zu einem wirklichen Verwaltungsamt geworden und auch äußerlich durch Hadrian zu einer ritterlichen Prokuratur gestempelt worden ist, während die andern beiden großen Hofämter: *ab epistulis* und *a libellis*, wie die ähnlichen: *a memoria, a studiis, a cognitionibus*, die mit der Finanzverwaltung nichts zu schaffen hatten, niemals zu den eigentlichen Prokuraturen gerechnet worden sind.[1] Ihrem Wesen und ihrer Stellung nach gehören sie jedoch, wie ihre Karriere dartut,

[1] Eine Ausnahme macht scheinbar die Inschrift des Titinius Capito (C. VI, 798): *proc. ab epistulis et a patrimonio*, doch gehört der Titel *procurator* zu *a patrimonio* und ist daher auch bei der Iterierung des Sekretariats (ohne die Patrimonialprokuratur) nicht gesetzt. Ein *procurator a libellis* kommt ebenfalls nicht vor; dagegen ist aus dem dritten Jahrhundert ein *proc. ab studiis* und ein *proc. sacrar. cognit(ionum)* bezeugt; s. unten S. 330 A. 2 und S. 333 A. 6. Auch Dio 52, 33 rechnet in der Rede des Maecenas den *procurator a rationibus* nicht, wie die *ab epistulis* und *a libellis*, zu den *συνεργοὶ καὶ ὑπηρέται* des Kaisers. Karlowa R. R. G. I, 538 glaubt, daß diese den Titel *procurator* deshalb nicht führen, weil sie nicht Vertreter, sondern nur Gehilfen des Vollmachtgebers gewesen seien; doch ist dies zur Erklärung nicht ausreichend. — Im Verlaufe des dritten Jahrhunderts tritt für alle diese *officia palatina* der Titel *magister* ein: vita Alexandri c. 32; Eumenius pro instaur. schol. c. 5: *ipsa palatii magisteria* und sonst; jedoch heißt noch im J. 239 *Numisius Quintianus v. p. ab epistulis latinis* (C. VI, 1088). Der Sprachgebrauch der Scriptores historiae Augustae, die schon Sueton als *magister epistularum* bezeichnen, ist natürlich für die ältere Zeit nicht beweisend.

wenigstens seit Hadrian dem Prokuratorenstande an und werden daher mit größerem Rechte den öffentlichen Verwaltungsämtern als dem privaten Haushalt des Kaisers zuzuzählen sein.[1])

Die kaiserlichen Hofämter datieren ihre Bedeutung erst seit der Regierung des Claudius. Freilich findet sich schon früher der Titel *ab epistulis,* aber als untergeordneter Schreiberposten.[2]) Das Amt, das Augustus dem Horaz zugedacht hatte, die Korrespondenz mit den kaiserlichen Freunden zu führen,[3]) ist durchaus verschieden von dem späteren Hofsekretariate, für das ein Oberdirigent damals sicher noch nicht bestellt war. Caesar hatte allerdings das Vorbild dafür schon gegeben: die Stellung, die der Vater des Pompeius Trogus bei ihm eingenommen hat, entspricht formell vollständig der späteren *cura epistularum.*[4]) Daß diese Vertrauensämter unter schwachen

---

[1]) Vgl. Mommsen St. R. 2 S. 837.

[2]) *Ianuarius Caesaris Aug. (servus) ab epistulis* (C. VI, 8596. 8613); C. VI, 4249 (Columbarium der Livia): *Ti. Iuli Agat(h)opodis stator(is) a epis[t].* Gefälscht sind C. VI, 963**. 3045*.

[3]) Sueton vita Horatii p. 45 ed. Reifferscheid bezeichnet es allerdings als *epistolarum officium,* doch zeigt das nur, daß damals das Amt im späteren Sinne noch nicht bestand; der Brief des Augustus an Maecenas lautet: *ante ipse sufficiebam scribendis epistolis amicorum, nunc occupatissimus et infirmus Horatium nostrum a te cupio abducere. Veniet ergo ab ista parasitica mensa ad hanc regiam* (? vgl. Friedländer I S. 181) *et nos in epistolis scribendis adiuvabit.* Horaz lehnte das Anerbieten bekanntlich ab. Augustus' Testament war, wie Sueton c. 101 berichtet, geschrieben: *partim ipsius partim libertorum Polybi* (vgl. Prosopogr. III S. 62 n. 426 und dazu C. XIV, 3539: *Polybi divi Augusti liberti*) *et Hilarionis manu;* ersterer verlas es im Senat nach dem Tode des Augustus, vgl. Dio 56, 32: *Πολύβιός τις Καισάρειός τι ἀνέγνω· ὡς μὴ πρέπον βουλευτῇ τοιοῦτόν τι ἀναλέγεσθαι.* Polybius war demnach wohl Privatsekretär des Kaisers gewesen. Das Bureau *ab epistulis* scheint, wie auch aus der Schilderung des Statius erhellt, nur für die offizielle Korrespondenz gedient zu haben.

[4]) Iustin 43, 12: *Trogus dicit ... patrem sub Gaio Caesare militasse epistularumque et legationum simul et anuli curam habuisse;* er ist wahrscheinlich identisch mit Cn. Pompeius, dem *interpres* des Q. Titurius (Caesar B. G. 5, 36), vgl. Becker im Philologus 7 S. 389 ff. Dazu bemerkt Rostowzew: »ich glaube, daß Caesar seinen *ab epistulis* direkt aus dem hellenistischen *ἐπιστολογράφος* entlehnt hat; s. über diesen Lumbroso *Recherches* S. 202: *je crois que le garde-du-sceau n'était autre que l'épistolographe* und zuletzt Beloch Gr. Gesch. III S. 392 und Strack Arch.

Kaisern zu hoher Bedeutung gelangen mußten, ist begreiflich; die fähigen und energischen Männer, die sie unter der Regierung des Claudius innehatten, haben in dieser Stellung das Reich regiert, vor allem bis zum Tode der Messalina der Bedeutendste unter ihnen: Narcissus, der kaiserliche Sekretär. Die Person des Kaisers selber trat vollständig zurück; der wichtigste Faktor in dem Augustischen System ward beseitigt; die drei großen Hofämter wurden gewissermaßen an Stelle des Principates die Spitze des ganzen Verwaltungsorganismus. Ein gleiches Ansehen, wie unter Claudius, haben sie allerdings nie mehr erlangt; kein einziger Name, der in höherem Sinne historisch zu nennen wäre, begegnet später in diesen Ämtern,[1]) und wenn seit Hadrian und teilweise schon früher[2]) Ritter

f. Pap. II S. 556 f.; der dem ἐπιστολογράφος analoge oder vielleicht sogar mit ihm identische ὑπομνηματογράφος ist das Vorbild des *a commentariis*. Meiner Meinung nach knüpfte Hadrian bei seiner Reform des Amtes direkt an Caesar und den Hellenismus an (?). Dies habe ich in der R. E.² V s. v. *ab epistulis* ausgeführt« (noch nicht erschienen).

[1]) Vgl. die Beispiele der Beamten *a rationibus*, *a libellis* und *ab epistulis* bei Friedländer a. a. O. 1 S. 171 ff. mit meinen Zusätzen. Unterbeamte werden selten erwähnt; ein *prox(imus) ab epistulis graecis* (C. VI, 8608) aus Claudischer Zeit war damals vielleicht Dirigent der griechischen Abteilung. Aus derselben Zeit ist C. X, 527: *Ti. Claudius Divi l. Erastus scriniarius ab epistulis*. Ein *proximus ab epistulis latinis* aus dem zweiten Jahrhundert: C. XIV, 2815 = C. XV, 7832; zwei *adiutores ab epistulis latinis* (der zweite ein Freigelassener Hadrians): C. VI, 8612. 8613; über den angeblichen *ab epistulis [latinis adiutor]* s. oben S. 32 A. 4. — In dem Bittschriftenbureau sind *proximi* (C. VI, 180), *adiutores* (C. VI, 8615; gefälscht ist C. VI, 3245*), *scriniarii* (C. VI, 8617), *custodes* (C. VI, 8616) *a libellis* bezeugt. — Über die vielfach analogen Einrichtungen der kaiserlichen und päpstlichen Kanzlei im Mittelalter vgl. Bresslau Handbuch der Urkundenlehre I, 151 ff.

[2]) Tacitus h. 1, 58: *Vitellius ministeria principatus per libertos agi solita in equites Romanos disponit* (vgl. oben S. 112 A. 4 über C. XI, 5028); doch hatte schon Otho einen römischen Ritter als Sekretär, vgl. Friedländer 1 S. 181 f. Unter Vespasian war der Rang des Amtes offenbar sehr niedrig, vgl. C. VI, 8604; C. XIV, 2840; die wichtigen Briefschaften besorgte Titus für seinen Vater, vgl. Sueton Titus c. 6: *receptaque ad se prope omnium officiorum cura, cum patris nomine et epistolas ipse dictaret et edicta conscriberet*. Domitian (Sueton c. 7) *quaedam ex maximis officiis inter libertinos equitesque Romanos communicavit*, vgl. Mommsen St. R. 2 S. 838 A. 2.

an die Stelle der Freigelassenen getreten sind,[1]) so wurde durch diese Lostrennung von den kaiserlichen Hausämtern trotz der anscheinenden Erhöhung ihre Bedeutung in der Tat ungemein verringert. Es hat ohne Zweifel die Reform des kaiserlichen Consiliums unter Hadrian wesentlich dazu beigetragen, den Einfluß dieser Beamten, der ja ein durchaus persönlicher, nicht notwendig mit ihrer Stellung verknüpfter war, zu schwächen und aus dem kaiserlichen Kabinett, das sich unter Claudius aus ihnen zusammensetzte, die kaiserliche Kanzlei zu machen. Sowohl aus den Namen der kaiserlichen Sekretäre des zweiten und dritten Jahrhunderts, die zum Teil zu den literarischen Celebritäten der Zeit gehören, unter anderen Suetonius und mehrere griechische Sophisten, wie auch aus der bombastischen Schilderung des Amtes bei Phrynichus[2]) geht deutlich hervor, daß wesentlich die formale Seite und die stilistische Ausführung, vor allem in der griechischen Abteilung, in jener Zeit in Betracht kam.[3]) Es ergab sich daraus mit Notwendigkeit die Trennung beider Sektionen,[4]) während

---

[1]) Ganz abnorm ist die Bekleidung des Amtes *ab epistulis graecis* durch einen gewesenen Prätor im 3. Jahrhundert: C. VI, 3836.

[2]) Ich verweise auf die Ausführungen Friedländers 1 S. 112ff.; Phrynichos eclog. p. 379 ed. Lobeck: *ἐξελληνίζων καὶ ἀττικίζων τὸ βασιλικὸν δικαστήριον*; vgl. auch Peter d. gesch. Liter. I, 329 ff.: die kaiserlichen Kanzleien und literarischen Hausämter.

[3]) Eine Sammlung der griechischen Kaisererlasse bis auf Constantin gibt Léon Lafoscade *de epistulis ... imperatorum magistratuumque Romanorum* etc. Lille 1902; in der Besprechung dieser Schrift bemerkt P. Viereck (Berl. Philol. Woch. 1903 S. 145), daß sicherlich zahlreiche dieser Erlasse und Briefe mit Lafoscade als Übersetzungen aus dem Lateinischen anzusehen sind, dagegen andere, und zwar in viel größerer Ausdehnung als L. anzunehmen scheint, von griechischen oder des Griechischen vollkommen mächtigen Sekretären gleich griechisch abgefaßt sein werden, wohl unter Benutzung kurzer, lateinisch abgefaßter Bemerkungen. Zweifellos erweisen die Urkunden, daß der Verkehr der Römer mit dem hellenischen Osten auch in diesen Jahrhunderten durchweg in griechischer Sprache stattfand (s. jedoch unten S. 327 A. 2).

[4]) Selbst der Prätendent Avidius Cassius scheint sich sofort zwei Sekretäre für die verschiedenen Sektionen bestellt zu haben, vgl. Dio ep. 72, 7: *Μανιλίου γὰρ τῷ Κασσίῳ συγγενομένου καὶ τὰς ἐπιστολὰς αὐτοῦ τὰς λατίνας διοικήσαντος*. Die Kronprinzen werden dagegen nur einen Sekretär

vor Hadrian zwar eine solche ebenfalls schon bestanden hatte, aber doch die oberste Leitung einem einzigen Beamten übertragen war: schon dadurch mußte die politische Bedeutung, die in der Konzentration der sämtlichen Geschäfte in einer Hand lag, sehr verringert werden.

Die Arbeitslast, die im ersten Jahrhundert mit dieser Dirigentenstelle verknüpft war, muß, wenn auch die poetische Schilderung des Statius in dem an den kaiserlichen Sekretär Abascantus gerichteten Gedicht mit starken Farben aufgetragen ist,[1]) doch eine außerordentlich bedeutende gewesen sein. Die Offizierspatente bis zum Reiterpräfekten aufwärts,[2]) sowie alle vom Kaiser in Briefform verliehenen Privilegien, z. B. Verleihung der Latinität[3]) und der Wasserberechtigung,[4]) gehen

---

gehabt haben, vgl. C. VI, 1607: *ab epistul(is) Lucii Aelii Caesaris* und oben S. 32 A. 4.

[1]) Statius silvae 5, 1, 81 ff., vgl. Friedländer a. a. O.

[2]) Die militärischen Ernennungen beziehen sich nur auf die ritterlichen Offizierstellen; über v. 95—96 vgl. die Anmerkungen von Gronov und Vollmer, ferner Madvig opusc. 1 p. 39 Anm. und Kl. Philol. Schriften S. 539 A. 1 und 540 A. 2. Doch halte ich die dort von Madvig versuchte Deutung für verfehlt und beziehe die Worte mit Salmasius auf das Kommando der Reiter in den seit Vespasian bezeugten *cohortes equitatae*. — Vgl. Sueton Vespas. c. 8: *cum sibi pro impetrata praefectura gratias ageret . . . litteras revocavit*; über die *semestris epistula* in der Inschrift von Torigny vgl. Mommsen in Ber. d. S. Ges. d. W. 1852 S. 235 ff. und über die Ernennung der Offiziere durch den Kaiser: St. R. 2 S. 851; 3 S. 546. Vegetius 2, 7: *tribunus maior per epistulam sacram imperatoris iudicio destinatur; minor tribunus pervenit ex labore*; vgl. Eumenius pro rest. schol. c. 5: *neque aliter quam si equestri turmae vel cohorti praetoriae consulendum foret, quem potissimum praeficerent.* — Die Ernennung zu den senatorischen Offizierstellen, wie zu den höheren Ämtern überhaupt (s. unten) geht dagegen nicht von diesem Bureau aus, da sie nicht durch eine *epistula*, sondern durch einen *codicillus* von des Kaisers eigener Hand erfolgte (Epictet 3, 7, 30: *κριτής εἰμι τῶν Ἑλλήνων . . . Καῖσάρ μοι κωδίκελλον ἔγραψε*; vgl. C. I. G. 4033 und 4034: *πρεσβεύσαντα ἐν Ἀσίᾳ ἐξ ἐπιστολῆς καὶ κωδικίλλων θεοῦ Ἀδριανοῦ*; Waddington in Mémoires de l'Institut 1867 p. 220). Daß die Beamten *a codicillis* nicht hierher gehören, ist schon oben (S. 118 A. 3) bemerkt.

[3]) Gaius I, 96 über den Unterschied des Latium maius und minus: *idque compluribus epistulis principum significatur.* Auch das Alexandrinische Bürgerrecht scheint durch ein an den Präfekten von Ägypten gerichtetes kaiserliches Handschreiben verliehen zu sein: Traianus ad Plinium 7.

[4]) Frontin de aquis § 103: *ne quis sine litteris Caesaris id est ne quis*

aus dem Bureau *ab epistulis* hervor; zu diesem Ressort gehört ferner der offizielle Verkehr mit den von auswärtigen Gemeinden und Korporationen oder von abhängigen Völkerschaften abgeordneten Deputationen und die Ausfertigung der in Briefform erfolgenden kaiserlichen Bescheide.[1]) Die Depeschen der Feldherren und Statthalter, die offiziellen Berichte aus der ganzen Welt gehen durch die Hand dieses Beamten, von ihm werden die kaiserlichen Instruktionen, wenn sie nicht etwa eigenhändige sind, abgefaßt und expediert:[2]) die gesamte offizielle

---

aquam publicam non impetratam ... ducat; § 105: *qui aquam in usus privatos deducere volet, impetrare eam debebit et a principe epistulam ad curatorem adferre.*

[1]) Iustinus 43, 12 (s. oben S. 319 A. 4): *epistularum et legationum simul et anuli curam habuisse*, vgl. Suidas s. v. *Διονύσιος· ἐπὶ τῶν ἐπιστολῶν καὶ πρεσβειῶν ἐγένετο καὶ ἀποκριμάτων;* Dio 52, 33 (Rede des Maecenas): *πρὸς τὰς ἐπιστολὰς καὶ τὰ ψηφίσματα τῶν πόλεων .. συνεργοὺς .. ἐκ τῶν ἱππέων ἔχε* und Notit. Dign. Or. c. 17; Occ. c. 16: *magister epistolarum legationes civitatum consultationes et preces tractat.* Eine ähnliche Stellung wird unter Caligula der Freigelassene Homilus eingenommen haben, vgl. Philo leg. ad Gaium § 28: *τὸν ἐπὶ τῶν πρεσβειῶν Ὅμιλον ὄνομα προσπέμψας.* Der Leibarzt des Claudius C. Stertinius Xenophon bekleidete, nach einer Inschrift aus Kos (Dessau zu n. 1841, vgl. Prosopogr. III p. 273 f. n. 666), daneben das Amt *ἐπὶ τῶν Ἑλληνικῶν ἀποκριμάτων*, vgl. dazu Cuq *Mémoire sur le »Consilium principis« d'Auguste à Dioclétien* (in den *Mém. prés. à l'Acad. des inscr. et b.-l.* 1884 S. 309 ff.) S. 393 und die dort A. 5 angeführten kaiserlichen *ἀποκρίματα; θείας ἀποκρίσεις* des Antoninus Pius in einer Inschrift: Latyschew Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1895 S. 505. Über C. I. G. II add. p. 983 n. 1813[b] s. oben S. 295 A. 3; über die *ἀποφάσεις καὶ ἐπιστολαί* Hadrians bei Dositheus vgl. Cuq a. a. O. S. 422. Von einem Sekretär des Prokonsuls von Asien Messalla heißt es, wie mir Rostowzew bemerkt, in einer Inschrift von Milet (Delamarre *Revue de philologie* 1895 S. 131; daraus Cagnat *Rev. d. publ. épigr.* 1895 n. 97): *λαβὼν [μ]όνος ὁμοῦ π[ᾶσ]ιν ἐπιστο[λῶ]ν ἀποκρ[ιμ]άτω[ν] διαταγμάτ[ων] κλῆρον.* Auch die Erteilung und Aufhebung von Privilegien erfolgt mittels einer *epistula* aus diesem Bureau, daher bestechen die Syrer den griechischen Sekretär des Nero: *αἰτήσασθαι παρὰ τοῦ Νέρωνος αὐτοῖς ἐπιστολὴν ἀκυροῦσαν τὴν Ἰουδαίων πρὸς αὐτοὺς ἰσοπολιτείαν· καὶ Βήρυλλος τὸν αὐτοκράτορα παρακαλέσας ἐπέτυχε γραφῆναι τὴν ἐπιστολήν*: Ioseph. antiq. 20, 8, 9. Eine *epistula* Constantins an den Fiskus über die Immunitäten der Veteranen: Cod. Iust. XII, 46, 2 § 6.

[2]) Vgl. die Schilderung des Statius a. a. O. von den aus allen Teilen des Reiches ankommenden Berichten. Der bei der Definition des Amtes in der Notitia gebrauchte Ausdruck *consultationes* ist hauptsächlich von den Anfragen und Rekursen der Behörden an den Kaiser zu verstehen (vgl.

Reichskorrespondenz ist in diesem Bureau ursprünglich konzentriert gewesen. Die Erledigung der kaiserlichen Privatbriefe scheint dagegen von vornherein aus demselben ausgeschlossen worden zu sein,[1]) doch mag die Aufbewahrung der Privat- und Geheimkorrespondenz des Kaisers ebenfalls dem kaiserlichen Sekretär anheimgestellt worden sein,[2]) während

Gothofred zu Cod. Th. 1, 2, 9; Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 3 S. 90f.), von denen in den Briefen des Plinius und Symmachus instruktive Beispiele vorliegen. Die kurzen Antworten Traians sind jedoch wahrscheinlich eigenhändige Schreiben (die Einwände Peters: der Brief in der römischen Literatur S. 123, der sie für Bescheide der kaiserlichen Kanzlei hält, scheinen mir nicht berechtigt), und nur eingehendere Instruktionen (vgl. z. B. C. III, 355) werden durch das Sekretariat erledigt worden sein. Für die sogenannten *mandata* (vgl. Friedländer 1 S. 199) wird unter Severus Alexander ein eigener *procurator a mandatis* (C. III, 536) erwähnt: kaiserliche Freigelassene als *custos offici a m[andatis?]* und *custos a mand(atis)*: C. VI, 8813 = 33751. 8814; da die *mandata* jedoch ebenfalls in Briefform erfolgten (Digg. 47, 11, 6 pr., vgl. Rudorff R. R. G. 1 S. 137), so gingen sie wohl auch von diesem Bureau aus. — Pflichttreue Kaiser scheinen vieles eigenhändig erledigt zu haben; so berichtet Dio 69, 1, daß in dem Briefe, der Hadrians Adoption anzeigte, die Subskription von Plotina, nicht von Traian herrührte: *ὅπερ ἐπ' οὐδενὸς ἄλλου ἐπεποιήκει.* Über die Vortrefflichkeit der Briefe des Kaisers Marcus vgl. Peter der Brief S. 200f.; von Commodus wird als Zeichen seiner Trägheit angeführt (vita c. 13): *ut in epistolis plurimis vale tantum scriberet.*

[1]) S. oben S. 319 A. 3; die kaiserlichen Privatbriefe waren zum Teil eigenhändig, wie z. B. die Briefe des Antoninus Pius und Marcus an Fronto; jedoch haben die Kaiser Privatsekretäre ohne Zweifel stets gehabt, vgl. Sueton Aug. 67: *Thallo a manu quod pro epistola prodita denarios quingentos accepisset crura ei(?) fregit* (vielleicht *effregit*). Über den unter Severus Alexander genannten *procurator ab ephemeride* (C. III, 536) vgl. Friedländer 1 S. 199; Mommsen St. R. 2 S. 907 A. 1; vielleicht hat erst Severus Alexander diesen Beamten geschaffen in Nachahmung der *ephemerides* des von ihm vergötterten großen Alexander (vgl. über diese und die kaiserlichen *ephemerides* Wilcken Philologus 53 S. 112). — Über den erst kürzlich bekannt gewordenen ritterlichen *proc(urator) Aug(usti) ab actis urbis* vgl. Mommsen zu C. VIII, 11813, der die inschriftlich bezeugten kaiserlichen Freigelassenen *ab actis* und *adiutor ab actis* (C. VI, 8694. 8695) für seine Untergebenen hält. Vgl. A. Stein die Protokolle des röm. Senates (Prag 1904) S. 21 A. 3.

[2]) Dio 60, 34: (Narcissus) *τὰ γράμματα τοῦ Κλαυδίου ὅσα ἀπόρρητα κατά τε τῆς Ἀγριππίνης καὶ κατ' ἄλλων τινῶν οἷα τὰς ἐπιστολὰς αὐτοῦ διοικῶν εἶχε πάντα προκατέκαυσεν*, vgl. Dio ep. 71, 29: *ὁ Μάρκος πάντα τὰ γράμματα τὰ ἐν τοῖς κιβωτίοις εὑρεθέντα τοῦ Πούδεντος διέφθειρε.* Pudens ist ohne

die wichtigen öffentlichen Dokumente, insbesondere die nach Jahren geordneten Registerbücher und sachlich geschiedenen kaiserlichen *commentarii*,[1]) mit deren Ausfertigung kaiserliche Freigelassene mit dem Titel *a commentariis* betraut waren,[2]) im kaiserlichen Archiv deponiert worden sind.[3])

Zweifel der Sekretär des Avidius Cassius gewesen; sein voller Name wird Manilius Pudens gelautet haben: Dio ep. 72, 7.

[1]) Vgl. über diese *commentarii* und ihren Inhalt besonders Bresslau die Commentarii der römischen Kaiser und die Registerbücher der Päpste (Abdruck aus der Ztschr. der Savigny-Stiftung, rom. Abt. 6, 1885) und im Handbuch der Urkundenlehre I S. 91 ff., nach dessen Ausführung die päpstliche Kanzlei sich in ihrer Einrichtung durchaus an die Kanzleien der römischen Kaiser angeschlossen hat; ferner Mommsen St. R. 2 S. 907 f. und Savigny-Zeitschrift, rom. Abt., 12, 1892 S. 252 ff.; Peter, die gesch. Liter. I S. 226 ff.; Cuq a. a. O. S. 416 ff.; v. Premerstein R. E.[2] IV S. 726 ff. Über die Geschäftsjournale *(commentarii)* der römischen Verwaltungsbeamten in Ägypten vgl. die Untersuchung von Wilcken *Ὑπομνηματισμοί* im Philologus 53, 1894 S. 80 ff., besonders S. 102 ff. und dazu Krebs ebenda S. 577 ff.; s. auch oben S. 319 A. 4. — C. III, 411 Bitte an den Kaiser Pius: *κελεῦσαι δοθῆναί μοι τὰ ἀντίγραφα τῶν ὑπομνημάτων, ὡς καὶ ὁ θεὸς πατήρ συνεχώρησεν* mit Mommsens Anmerkung. Diese *commentarii* bezeichnet Dio 72, 24 als *τὰ γράμματα τὰ τῇ ἀρχῇ προσήκοντα* in der unten A. 3 angeführten Stelle.

[2]) Die Beispiele aus Inschriften bei Ruggiero diz. epigr. II S. 543 und v. Premerstein a. a. O. S. 760. Häufig sind die Beamten *a commentariis beneficiorum* mit *custodes* und *adiutores* (vgl. auch C. VI, 33770 mit Anmerkung), die also die kaiserlichen Verleihungen und Bewilligungen unter sich hatten; vgl. über den *liber beneficiorum* (d. h. die Aufzählung der vom Princeps verschenkten *subsecira* und *extraclusa*) Rudorff gromatische Institutionen S. 406; Verleihung des Bürgerrechts *beneficio imperatoris* z. B. C. II, 1610. 1631, vgl. Plinius ad Traian. 6; *ut beneficio tuo* (Erteilung des Bürgerrechts an einen Ägypter) *legitime frui possim, tribuas ei et Alexandrinam civitatem et Romanam; annos eius et censum ... libertis tuis quibus iusseras misi*, wo wohl die *a commentariis beneficiorum* zu verstehen sind (vgl. Premerstein a. a. O. S. 742); Verleihung des Dreikinderrechts, vgl. Traianus ad Plinium 95: *dedisse me ius trium liberorum Suetonio Tranquillo ea condicione qua adsueri referri in commentarios meos iussi.* Diese *beneficia* reichen so weit, als überhaupt die kaiserliche Gewalt: *beneficium imperatoris*, sagt Iavolenus Digg. I, 4, 3, *quod a divina scilicet eius indulgentia proficiscitur, quam plenissime interpretari debemus.* — Cuq a. a. O. S. 417 vermutet, daß die Offizialen des Beamten *a memoria* an ihre Stelle getreten seien, da der Titel *a commentariis Augusti* sich nur von den Flaviern bis auf Hadrian nachweisen lasse.

[3]) Vgl. Memelsdorff *de archivis imperatorum Romanorum qualia fuerint usque ad Diocletiani aetatem.* Halle 1890 S. 10 ff. über die Benennungen

Eine geringere politische Bedeutung hat das Amt *a libellis* gehabt,[1]) wenn auch ausnahmsweise, wie die Beispiele des Polybius und Callistus dartun, großer persönlicher Einfluß damit verbunden sein konnte. Aus der an Polybius gerichteten

---

archi(v)um (zuerst bei Fronto), *tabularium*, *scrinia*; S. 16 ff. über die dort angestellten *tabularii*, *sciniarii*, *exceptores* (vgl. den *exceptor senatus* C. XV, 7174) und *commentarienses* (vgl. Paulus Digg. 49, 14, 48, 7: *quotiens apud fiscum agitur, actorum potestas postulanda est .. eaque manu commentariensis adnitenda sunt).* Plinius ad Traianum 65 (ein Edikt des Augustus und *epistulae* des Vespasian, Titus, Domitian): *vera et emendata in scriniis tuis esse credebam* und n. 66 (Antwort Traians): *nec quicquam invenitur in commentariis eorum principum qui ante me fuerunt.* Vielleicht war mit der Aufsicht darüber speziell der *scriniarius ab epistulis* (C. X, 527) betraut. Das *tabularium Caesaris* oder *principis* (*βασιλικόν:* Dio 60, 4; 78, 21) wird mehrfach erwähnt (Gromatici ed. Lachmann p. 154. 202. 203. 400), vgl. Mommsen im Hermes 2 S. 122; es befand sich im kaiserlichen Palast, vgl. Dio 72, 24: *πῦρ . . . ἔς τε τὸ παλάτιον μετεωρισθὲν εἰσῆλθε καὶ πολλὰ πάνυ αὐτοῦ κατέκαυσεν, ὥστε καὶ τὰ γράμματα τὰ τῇ ἀρχῇ προσήκοντα ὀλίγου δεῖν πάντα φθαρῆναι.* — Was unter den *regesta scribarum porticus Porphyreticae* (von Huebner *de senatus populique Romani actis* p. 13 wohl mit Recht identifiziert mit der im C. XV, 7191 genannten *Purpuretica in foro Traiani*), die Vopiscus (vita Probi c. 2) benutzt haben will, zu verstehen sei, ist zweifelhaft; die Porticus wird aber wohl zu der Bibliotheca Ulpia gehört haben (vgl. oben S. 298 A. 2). — Über das kaiserliche Geheimarchiv *(secreta)* vgl. Memelsdorff S. 33 f.; das Privatarchiv *(sacrarium):* Sueton Tiber. c. 51; ein Freigelassener der Livia: *a sacrario C[aes.?]* C. VI, 4027 ist vielleicht darauf zu beziehen, während die *publici a sacrario* und *ab sacrario divi Augusti* in keiner Beziehung dazu stehen. — Gromatici p. 154 f.: *sanctuarium Caesaris respici solet; omnium enim agrorum et divisorum et assignatorum formas, sed et divisionem et commentarios et principatus (?) in sanctuario habet; qualescunque enim formae fuerint, si ambigatur de earum fide, ad sanctuarium principis revertendum erit.* Auf dies Archiv ist wohl (mit Maffei) zu beziehen C. VI, 9036: *Epitymeto Aug. l. ex colleg. sanctuar.* Auf die Einzelheiten der kaiserlichen Archivverwaltung kann hier nicht eingegangen werden. — Über die kaiserliche Tabularia in den Provinzen s. oben S. 59 ff.

[1]) Die Beispiele bei Friedländer 1 S. 177 ff.; vgl. Cuq a. a. O. S. 363 ff.; über die Verbindung mit dem Titel *a censibus* s. oben S. 66. Als Unterbeamte fungieren kaiserliche Freigelassene mit dem Titel *proximus*, *adiutor*, *custos*, *scriniarius:* C. VI, 180. 8615—17. 33741. Die *libelli* heißen griechisch *τὰ τῆς ἀρχῆς βιβλία:* Dio 61, 5. 67, 15; *βιβλείδια:* Kaibel n. 1072; *ἀξιώσεις:* Digg. 14, 2, 9; Dio 52, 33; Zonaras 11, 9: *ὅ τε Κάλλιστος ὃς ἐπὶ ταῖς βίβλοις τῶν ἀξιώσεων ἐτέτακτο;* daneben *δέησις:* C. III, 12336.

Trostschrift des Seneca ist in betreff der Kompetenz dieses Beamten nur zu entnehmen, daß er Vortrag über die zahllosen an den Kaiser von Privaten gerichteten Bittschriften zu halten und ihre Erledigung zu veranlassen hatte;[1]) in der Regel erfolgte diese in Form einer kurzen *subscriptio* auf der Eingabe selbst,[2]) die von dem Kaiser eigenhändig hinzugefügt

---

[1]) Seneca ad Polyb. 6, 5: *audienda sunt tot hominum milia, tot disponendi libelli* vgl. § 4: *adsidua laboriosi officii statione fatigatum corpus.* Friedländer 1 S. 108 f.

[2]) Ein Freigelassener Tibers *acceptor a subscr(iptionibus):* C. VI, 5181 ist ohne Zweifel der Vorläufer des von Claudius eingesetzten *a libellis.* Ein Beispiel eines solchen *libellus* (ἀξίωσις) samt der Erledigung gibt Volusius Maecianus Digg. 14, 2, 9 in griechischer Sprache; eine in Rom gefundene fragmentierte Inschrift (C. VI, 3770 = 31330) enthält einen *libellus* des Kollegs der Paeanistae in griechischer Sprache, jedoch erfolgt die kaiserliche Erledigung (durch Severus und Caracalla) lateinisch. Auf die griechische Bittschrift der Smyrnäer reskribiert der Kaiser Pius lateinisch (C. III, 411 mit Anm.); es folgt die kaiserliche Unterschrift: *rescripsi*, darauf der Aktenvermerk: *recogn(ovit) undevicensimus* mit Datum; dann folgen griechisch die Zeugen und zum Schluß die Ermächtigung an die Archivbeamten lateinisch: *Stasime, Dap[h]ni, edite ex forma sententiam vel constitutionem.* Ebenso ist die Bittschrift *([δ]έησις* und *ἀξίωσις)* der Skaptopareni (C. III, 12336) griechisch, die Erledigung mit den Schlußworten: *rescripsi: recognovi; si[g]na* (d. h. der Zeugen) lateinisch; der Bescheid ist, wie es in dem gleichfalls lateinischen Eingang heißt: *descriptum [et] reco[g]nitum factum [e]x [li]bro [li]bellorum rescript[o]rum a Gordiano . . . Aug. [e]t propo[s]it[o]rum [R]oma[e] in portic[u the]rmarum Tr[a]ianarum* (vgl. Mommsen in Athenischen Mitteil. d. Inst. 16 S. 687). Auch das Präskript und der Bescheid auf die griechische Bittschrift (*δέησις* Z. 12. 13, *libellus* Z. 26) der Phrygischen Kolonen (C. III, 14191) ist in lateinischer Sprache. Vgl. C. III, 13640 im J. 527: *m(anu?) i(mperatoris?) rescripsi† recognovi†* und dazu Mommsen Jur. Schr. 1 S. 479: »also sind dem Beamten wie die Konzepte so auch die Reinschriften vorgelegt und beide von ihm unterzeichnet worden; für das kaiserliche Archiv wurden nicht, wie ich früher angenommen habe, von dem Original Abschriften genommen, sondern die Konzepte in demselben zurückbehalten, während die mit *recognovi* unterzeichneten Reinschriften den Adressaten ausgehändigt oder öffentlich ausgehängt wurden«. Auch in dem bilinguen auf Papyros erhaltenen *exemp[l]um prec[u]m* ist die Erledigung durch die Kaiser, von der die Worte: *bene valere te cupimus* erhalten sind, lateinisch, vgl. Wessely ein bilingues Majestätsgesuch. Wien 1888 und dazu Wilcken in Berl. Phil. Wochenschrift 1888 S. 1205. Demnach war auch hier die Scheidung nach den zwei

werden mußte.[1]) Diese *subscriptiones* gewannen besonders seit Hadrian dadurch höhere Wichtigkeit, daß sie als Norm für spätere Entscheidungen in ähnlichen Fällen eine Art von Gesetzeskraft erlangten: die im Codex Iustinianus von diesem Kaiser an beginnenden Antworten auf Privateingaben sind als solche *subscriptiones*, nicht als *epistulae* anzusehen.[2]) Daher ist es begreiflich, daß das Amt in späterer Zeit, da zur Untersuchung und Beurteilung dieser Fälle eine bedeutende Summe von juridischer Gelehrsamkeit und Scharfsinn erforderlich war, von

Reichssprachen vorhanden, ohne daß jedoch eine Teilung der Beamten nach verschiedenen Sektionen stattgefunden hätte. Vgl. auch Bruns die Unterschriften in den römischen Rechtsurkunden in Abhdl. der Berl. Akad. 1876 S. 78—88 = Kleinere Schriften 2 S. 69—76: die Subskriptionen der Kaiser.

[1]) Vgl. oben S. 323 A. 2 und die vorstehende Anm. Vita Commodi 13: *Commodus in subscribendo tardus et neglegens, ita ut libellis una forma multis subscriberet,* vgl. vita Taciti 6: *dii avertant principes pueros et patres patriae dici inpuberes et quibus ad subscribendum magistri litterarii manus teneant.* Auch die Angabe über das pflichtvergessene Benehmen des Carinus (vita c. 16) bietet eine Bestätigung dafür: *fastidium subscribendi tantum habuit ut inpurum quendam, cum quo semper meridie iocabatur, ad subscribendum poneret, quem obiurgabat plerumque, quod bene suam imitaretur manum.* Vgl. die Bittschrift der Colonen des Saltus Burunitanus an Commodus C. VIII, 10570 col. 2 Z. 7: *vestramq(ue) divinam subscriptionem adlegantibus* und col. 4 Z. 9 nach dem kaiserlichen Bescheid: *et alia manu* (d. h. des Kaisers, vgl. Z. 21ff.: *[et ali]a manu: [opt]amus te felicissimum be[ne vive]re; vale* und Mommsen im Hermes 15 S. 390f.): *scripsi;* darauf *recognovi* und Z. 12: *secundum sacram subscriptionem domini n. sanctissimi imp.*

[2]) Gaius 1, 94: *idque subscriptione divi Hadriani significatur,* vgl. Rudorff R. R. G. 1 S. 139 A. 5. Interessant ist die Notiz in der vita Macrini 13: *fuit in iure non incallidus adeo ut statuisset omnia rescripta veterum principum tollere, ut iure non rescriptis ageretur, nefas esse dicens leges videri Commodi et Caracalli et hominum imperitorum voluntates, cum Traianus numquam libellis responderit, ne ad alias causas facta praeferrentur, quae ad gratiam composita viderentur. Respondere* ist in dem Sinne »ein rechtliches Gutachten abgeben« zu fassen (bei Ammian 20, 9, 8 wird der *magister libellorum* bezeichnet als *libellis respondens*); *facta* sind die *sententiae iuris* oder *rescripta,* vgl. Gothofred zu Cod. Th. 1, 2, 9. 11, 29, 6. Mommsen Savigny-Ztschr. 12, 1892 S. 262 vermutet *proferrentur* für *praeferrentur* und bemerkt: »Traian hat auf die an ihn gerichteten Anfragen nicht im Wege der Proposition die Antwort erteilt; die ungeschickte Fassung ist bei einem Schriftsteller dieser Art hinzunehmen.«

berühmten Juristen bekleidet worden ist[1]) und daß nach der in der Notitia Dignitatum gegebenen Definition[2]) nicht allein die Bittschriften *(preces)*, sondern auch die vom Kaiser geführten Untersuchungen *(cognitiones)*[3]) dem Ressort des *magister libellorum* zugeteilt worden sind.

In den ersten drei Jahrhunderten sind dagegen für diese kaiserlichen *cognitiones* eigene Beamte bestellt worden,[4]) deren Einsetzung aller Wahrscheinlichkeit nach auf Claudius, dessen höchste Leidenschaft bekanntlich das Rechtsprechen war, zurückgeht.[5]) Es waren ursprünglich Freigelassene, die diesen Posten bekleideten;[6]) jedoch wird bei der von Hadrian vollzogenen

---

[1]) So von Papinian unter Septimius Severus: Digg. 20, 5, 12 pr., von Ulpian wahrscheinlich unter Caracalla: vita Nigri 7.

[2]) Not. Or. c. 17; Occ. c. 16: *magister libellorum cognitiones et preces tractat*, vgl. C. VI, 510: *magister libellorum et cognition(um) sacrarum.* Digg. prooem. § 9: *Constantinum virum illustrem comitem sacrarum largitionum et magistrum scrinii libellorum sacrarumque cognitionum.*

[3]) Cod. Iust. IX, 41, 3: *Imp. Antoninus A. cum cognitionaliter audisset, dixit.* Eine Sammlung der *imperiales sententiae in cognitionibus prolatae* verfaßte Paulus unter Septimius Severus als Mitglied des kaiserlichen Konsiliums; vgl. P. Krüger Gesch. d. Quellen u. Liter. d. R. Rechts S. 211.

[4]) Vgl. Cuq *Études d'épigraphie juridique: le »magister sacrarum cognitionum«* (Paris 1881) S. 77 ff., *le Conseil des Empereurs* S. 376 ff., *Trois nouveaux documents sur les »Cognitiones Caesarianae«* in *Nouv. Revue histor. de droit Français et étranger 1899 p. 133.*

[5]) Das Amt wird in einer Inschrift der Claudischen Zeit: C. VI, 8634 und in der Apocolocyntosis c. 15 erwähnt: *Caesar illum Aeaco donat; is Menandro liberto suo tradidit, ut a cognitionibus esset.* Mommsen St. R. 2 S. 965 A. 2 meint, daß dies Bureau so alt sei, wie das Kaisergericht selbst, während Cuq meiner Ansicht zustimmt. Auch Senecas Hohn ist pointierter, wenn Claudius selbst dies Amt geschaffen hatte.

[6]) Die älteste Inschrift ist, wie Cuq *Études d'épigr. jurid.* S. 89 ff. nachgewiesen hat, C. VI, 8634: *Ti. Claudi Aug. lib. Aviti imbitatoris et T. Aeli Aug. lib. Theodoti adiutoris a cognit(ionibus)*, denn letzterer kann nicht ein Freigelassener des Kaisers Pius sein, sondern ist wahrscheinlich, wie Cuq nach Vorschlag von Gatti annimmt, aus dem Besitz der Aelia Paetina in den ihres Gatten, des Kaisers Claudius übergegangen, aber nach seiner eigentlichen Herrin benannt worden (über ähnliche Fälle werde ich noch in dem Kapitel über die prokuratorische Laufbahn zu sprechen haben). Freigelassene aus Flavischer Zeit als *a cognitionibus:* C. VI, 8628—8630; ein *T. Aelius .. Aug. lib. a co[gnitionibus?]:* Pais supplem. Ital. n. 179. Kaiserliche Sklaven mit diesem Titel, aber vielleicht in einer Subalternstellung:

Umwandlung der Ämter *ab epistulis* und *a libellis* zu Ritterämtern wohl auch das Amt *a cognitionibus* dieselbe Wandlung erfahren haben; bisweilen ist es, wie Beispiele aus der Zeit des Commodus und aus dem vierten Jahrhundert zeigen, mit dem Bittschriftenamt kombiniert worden.[1]) Im dritten Jahrhundert trägt dieser Beamte den Titel *procurator*[2]) und später *magister sacrarum cognitionum;*[3]) der erstere gehört dem Egregiat an, während

C. VI, 8631. 8632 (?). 8633 (?; erhalten ist nur *a co* . . .). Ein *Delicatus Aug. (s.) adiut(or) a cognitionib. domnicis obiit in expeditione Germanica* (18½ Jahre alt!) wohl unter Marcus: C. VI, 8635; wahrscheinlich befand sich der Beamte *a cognitionibus* nicht selten in Begleitung des Kaisers auf längeren Reisen. Ebenso waren die Vorsteher der eigentlichen *scrinia* gewiß in der Regel die Begleiter des Kaisers; selbst dem L. Verus werden *officiorum omnium principes* auf seiner Expedition in den Orient von Marcus mitgegeben (vita Marci c. 8). Caracalla übertrug dagegen für die Dauer des Parthischen Feldzuges seiner Mutter Iulia *τὴν τῶν βιβλίων τῶν τε ἐπιστολῶν ἑκατέρων πλὴν τῶν πάνυ ἀναγκαίων διοίκησιν* (Dio ep. 77, 18), *ἵνα μὴ μάτην αὐτῷ ὄχλος γραμμάτων ἐν τῇ πολεμίᾳ ὄντι πέμπηται* (Dio ep. 78, 4); den Festus *a memoria* hat er jedoch mit sich gehabt: Herodian 4, 8, 4.

[1]) Aus dem zweiten Jahrhundert ist nur ein Beispiel eines Oberbeamten *a cognitionibus* überliefert und zwar in Verbindung mit dem Amt *a libellis* bei Kaibel inscr. gr. 1072: *Μ. Αὐρήλιον Παπίριον Διονύσιον τὸν κράτιστον καὶ ἐνδοξότατον ἔπαρχον Αἰγύπτο[υ] καὶ ἔπαρχον εὐθενίας, ἐπὶ βιβλειδίω[ν] καὶ διαγνώσεων* (fälschlich früher C. I. G. 5895 *ἀναγνώσεων*) *τοῦ Σεβαστοῦ*. Auf ihn bezieht sich vielleicht die acephale Inschrift C. X, 6662, wo dann am Anfang zu ergänzen wäre: *[a libellis et cognitionibus imp . . . Commodi] pii felicis Aug.* Da er wohl sicher identisch ist mit dem im J. 189 von Commodus getöteten *praefectus annonae* Papirius Dionysius (vgl. Friedländer I S. 179 f.), muß er das Amt *a libellis et cognitionibus* einige Jahre vorher bekleidet haben. — Einen *magister libellor. et cognition. sacrarum* bietet eine Inschrift d. J. 376: C. VI, 510.

[2]) Die früher von mir und den Herausgebern für falsch gehaltene schlecht überlieferte Inschrift: C. VI, 3429* ist in Rom wieder aufgefunden und als unzweifelhaft echt erwiesen: *M. Aurel. Thallus v. e. proc. sacrarum cognit.*: Gatti Bull. comun. 1898 S. 42 = Notiz. d. sc. 1898 S. 164; sie dürfte wohl kaum älter als Caracalla sein. Auffallend, aber im allgemeineren Sinn als Titel eines kaiserlichen Mandatars in dieser Zeit nicht anstößig (s. unten S. 333 A. 6 den *proc. ab studiis*) ist die Verbindung von *procurator* mit diesem Amt (vgl. Cuq *Nouv. Rev.* a. a. O.).

[3]) C. V, 8972: *Q. Axilio Urbico viro perfectissimo magistro sacrarum cognitionum, a studiis et a consiliis Augg.* Der Titel *magister* tritt wahrscheinlich erst nach Caracalla auf; daher werden die *Augg.* wohl frühestens die Philippi sein.

der letztere und bereits zwei bei Septimius Severus als *a cognitionibus* tätige Beamte den Perfectissimat tragen.[1]) Daß die Funktionen dieses Beamten sich auf die persönliche Rechtsprechung des Kaisers beziehen, geht aus dem Namen hervor: wahrscheinlich hatte er ihm das Referat aus den Akten vorzutragen, um ihm alle nötigen Informationen zu verschaffen.[2]) Mit dem mehr und mehr zunehmenden Umfang der

---

[1]) C. II, 1085: *p. v. a cognitionibus domini n. imp. L. Septimi Severi Pertinacis Aug.;* C. VIII, 9360: *praesidi prov. Mauret. Caes., perfectissimo viro a cognitionibus Aug[g]g.* (Severus und seine Söhne); die Nachstellung des Titels zeigt, daß der Perfectissimat erst nach der Statthalterschaft bei Antritt des Amtes *a cognitionibus* verliehen worden ist. Ebenfalls dem dritten Jahrhundert gehört an C. VIII, 9002: *T. Fl. Sereno [a co]gnitionib[us Aug.], utrubique p[raesi]di optimo,* wo vielleicht auch nach dem Namen *p. v.* gestanden hat. Über die Beziehung von *utrubique* auf die Statthalterschaft von Mauretanien (auf das Amt *a cognitionibus* beziehen es fälschlich Renier und Cuq Épigr. jurid. S. 129 ff.) vgl. Mommsen zu der Inschrift. — Unter Caracalla bekleidete Marcius Agrippa dies Amt (wohl vor dem *ab epistulis*) Dio 78, 13: *τάς τε διαγνώσεις αὐτοῦ καὶ τὰς ἐπιστολὰς διοικήσαντα.* Gemeint ist dies Amt in der Rede des Maecenas bei Dio 52, 33: *πρὸς τὰς δίκας τάς τε ἐπιστολὰς καὶ τὰ ψηφίσματα τῶν πόλεων τάς τε τῶν ἰδιωτῶν ἀξιώσεις* (= *a cognitionibus, epistulis, libellis*) *καὶ ὅσα ἄλλα τῇ τῆς ἀρχῆς διοικήσει προσήκει συνεργούς τέ τινας καὶ ὑπηρέτας ἐκ τῶν ἱππέων ἔχε.*

[2]) Ein Subalternbeamter dieses Bureaus ist wohl auch gemeint bei Dio ep. 75, 15: *ὁ τὰς δίκας τὰς ἐπ' αὐτοῦ* (Severus) *λεγομένας διατάττων*, der sich weigert, ohne Befehl des Plautianus *δίκην τινὰ εἰςαγαγεῖν;* wahrscheinlich hatte auch für die äußeren Vorbereitungen zur kaiserlichen Rechtsprechung der Beamte *a cognitionibus* Sorge zu tragen. Ähnlich sind die Funktionen, die Lucian (apolog. 12) bei dem Präfekten von Ägypten ausübte; vgl. auch Philostrat vit. soph. II, 30: *ἐπιτεταγμένος ταῖς δίκαις* und II, 32: *ὁ τὰς δίκας ἐσκαλῶν;* vita Apollon. 7, 29: *γραμματεύς τις τῶν βασιλείων δικῶν* und c. 31: *γραμματεὺς κελεύων ἐπὶ θύρας ἤδη εἶναι, μὴ καὶ θᾶττον, ἔφη, ἐσκληθῶμεν.* Wenn auch Cuq *Épigr. jurid.* S. 95 ff. mit Recht betont, daß die hier Genannten und der bei Philo adv. Flacc. II p. 536 erwähnte *προσεστὼς τοῖς ἡγεμόσιν ὁπότε δικάζοιντο, ὑπεμνηματίζετο τὰς δίκας εἰσάγων ὡς ἔχων τάξιν* Subalternbeamte sind, so ist doch zu bemerken, daß nach Lucian der Gehalt ein nicht unbedeutender war *(ὁ μισθὸς οὐκ ἰδιωτικός, ἀλλὰ παρὰ τοῦ βασιλέως, οὐ σμικρὸς οὐδὲ οὗτος, ἀλλὰ πολυτάλαντος)* und man sogar von diesem Posten zu Provinzial- und anderen Prokuraturen avancieren konnte *(καὶ τὰ μετὰ ταῦτα δὲ οὐ φαῦλαι ἐλπίδες, εἰ τὰ εἰκότα γίγνοιτο, ἀλλ' ἔθνος ἐπιτραπῆναι ἤ τινας ἄλλας πράξεις βασιλικάς);* vgl. Mommsen Jurist. Schr. 1 S. 465 und 472, dessen Identifikation des *ὑπομνηματογράφος* mit dem *προσοδοποιός* mir nicht zulässig scheint. Un-

kaiserlichen Gerichtsbarkeit ist auch die Bedeutung und das Ansehen dieses Beamten ein wesentlich höheres geworden.[1])

Wohl gleichzeitig mit dem Amt *a cognitionibus* oder schon einige Jahre früher, sicher in den ersten Jahren des Claudius, ist das Amt *a studiis* geschaffen worden, das zuerst dem gelehrten Freigelassenen des Claudius: Polybius, an den um das Jahr 43 oder 44 Seneca seine unwürdige Trostschrift gerichtet hat, vielleicht gleichzeitig mit dem Bittschriftenamt übertragen worden ist und anscheinend ursprünglich auch die Erledigung der *libelli* in sich geschlossen hat[2]) oder doch mit dieser kombiniert worden ist. Auch nach der Lostrennung von dem Bittschriftenamt wird der Beamte *a studiis* ein Beirat der Kaiser wohl weniger in wissenschaftlichen Studien, als in ihrer Regententätigkeit und Rechtsprechung gewesen sein und ihnen

verständlich ist mir übrigens Cuqs Behauptung (S. 95), daß ich den Beamten *a cognitionibus* für den *greffier du tribunal suprême présidé par l'empereur* erklärt habe, während meine oben (bereits in der ersten Auflage) gegebene Definition mit der seinigen übereinstimmt, vgl. S. 112: »*le rôle de l'a cognitionibus consiste donc à prendre les informations nécessaires pour mettre l'empereur en état de juger une affaire en connaissance de cause. Ce n'est pas un simple rapporteur, mais surtout un commissaire enquêteur*«.

[1]) Vgl. Cuq a. a. O. S. 116 ff.

[2]) Über Polybius vgl. Friedländer I S. 108 f. und S. 177. Sueton Claud. c. 28 nennt unter den mächtigsten Freigelassenen des Claudius: *Polybium ab studiis, qui saepe inter duos consules ambulabat;* er gibt ihm also nicht den Titel *a libellis,* obgleich er unmittelbar daranreiht: *sed ante omnes Narcissum ab epistulis et Pallantem a rationibus;* demnach hat Sueton als offiziellen Titel des ersten nicht *a libellis,* sondern *a studiis* gefunden. Auf diesen Titel scheint auch Seneca cons. ad Pol. c. 5, 2 anzuspielen: *ut te velit abducere ab occupationibus tuis, id est a studio et a Caesare,* denn, wenn er unter *studio* nur seine Privatstudien verstanden hätte, würde er den Kaiser wohl nicht an die zweite Stelle gesetzt haben. Andererseits bezeichnet derselbe Seneca c. 6, 4 deutlich als seine Hauptbeschäftigung die Erledigung der Bittschriften: *audienda sunt tot hominum milia, tot disponendi libelli; tantus rerum ex orbe toto coeuntium congestus ut possit per ordinem suum principis maximi animo subici . . . ut periclitantium et ad misericordiam mitissimi Caesaris pervenire cupientium lacrimae possint . .* Auch der Nachfolger des im J. 47 getöteten Polybius: Callistus, hat vielleicht, wie Bücheler Rhein. Mus. 37 S. 327 f. nach der Widmungsepistel des Scribonius Largus vermutet hat (Zweifel äußert Friedländer I S. 177), ebenfalls das Amt *a studiis* mit dem *a libellis* vereinigt.

das dafür notwendige wissenschaftliche Material geliefert haben. Daher wählte Hadrian zu seinem Studienrat den gelehrten L. Iulius Vestinus, der vorher Leiter des Alexandrinischen Museums, Oberbibliothekar und griechischer Kabinettssekretär des Kaisers gewesen war;[1]) der von Martial (V, 5) angerufene Sextus scheint gleichzeitig Oberbibliothekar der Palatina und Studienrat Domitians gewesen zu sein.[2])

Die Beamten *a studiis* sind im ersten Jahrhundert kaiserliche Freigelassene;[3]) als Unterbeamter erscheint ein *proximus a studiis* mit seinem *officium.*[4]) Hadrian hat auch dieses Amt, wie die übrigen Ämter des kaiserlichen Kabinetts, mit Rittern besetzt;[5]) im dritten Jahrhundert tritt, ebenso wie bei dem Amt *a cognitionibus,* der Titel *procurator*[6]) und später regel-

---

[1]) C. I. G. 5900 = Kaibel 1085. Darauf weist Cuq *le Conseil des empereurs* S. 373 hin und knüpft daran die meines Erachtens treffende Erklärung: »*pourquoi s'adresser à l'homme qui devait être le mieux au courant de toutes les publications littéraires ou scientifiques? N'était-ce pas pour le charger de faire les recherches nécessaires quand l'empereur désirait connaître l'opinion des auteurs sur les questions qu'il avait à résoudre?*« Er bezieht sich auf Gellius III, 16: *in eo decreto* (über die Entwickelungsdauer des Kindes) *Hadrianus id statuere se dicit, requisitis veterum philosophorum et medicorum sententiis;* vgl. vita Alexandri c. 16. Daß ein *haruspex Aug. n.* dann *magister a studiis* wird (C. X, 4721), bezieht Cuq auf die Notwendigkeit eines Beirats bei Entscheidungen religiöser Art. Es ist begreiflich, daß man im ersten Jahrhundert vorzugsweise Griechen (Polybius, Callistus?, Lemnius, Terpsilaus) zu diesem Amte nahm.

[2]) Nach Friedländers (I S. 109) wahrscheinlicher Vermutung, da Martial ihn anredet als *Palatinae cultor facunde Minervae, | ingenio frueris qui propiore dei; | nam tibi nascentes domini cognoscere curas | et secreta ducis pectora nosse licet.* Über die Vermutung Mommsens, daß der Beamte *a studiis* die kaiserliche Privatbibliothek unter sich gehabt habe, vgl. oben S. 304 A. 5.

[3]) C. VI, 8636: *Ti. Claudius Lemnius divi Claudi Augusti lib. a studiis.*

[4]) C. VI, 8637: *Terpsilaus Aug. lib. prox. a studiis scholam officii ...*

[5]) C. XIII, 1779 (wohl zweites Jahrh.): *a studiis Augusti.*

[6]) C. VIII, 11340 (wohl drittes Jahrh.): *proc. Aug. n. ab studiis*; die Worte sind eradiert, ebenso die folgenden Buchstaben IAI, die Cagnat als *Lat.* oder *Pal.* erklären möchte; doch scheint mir ein solcher Zusatz zu *studiis* sehr bedenklich. — Ein *[proc.?] ad studia:* C. VIII, 18909, wohl aus dem Anfang des 3. Jahrh. Ein *a studis* in einer Inschrift aus Elagabals Zeit: C. VI, 8839 = 31776.

mäßig *magister* [1]) zu *a studiis;* sein Gehalt hat wahrscheinlich 200 000 Sesterzen betragen.[2]) Ausnahmsweise ist das Amt gleichzeitig mit dem *a consiliis* bekleidet worden.[3]) Die Stellung eines *sexagenarius studiorum adiutor* hat Caelius Saturninus im Beginn seiner Laufbahn, also wohl noch unter Diocletian, innegehabt.[4]) Später wird das Amt nicht erwähnt:[5]) es scheint die Constantinische Reform nicht überdauert zu haben.

Zu diesen kaiserlichen Kabinettsämtern hat sich wahrscheinlich seit Hadrian[6]) das *scrinium a memoria* [7]) gesellt, das

[1]) C. X, 4721: *magistro a studiis.* Dagegen ist C. X, 1487 *v. p. magistro .....orum* zu *[libell]orum* zu ergänzen. Vielleicht ist C. VI, 8638 *[mag]is[t]ro a studis* zu lesen.

[2]) C. X, 4721 folgt nach diesem Amt *proc. ducenario stationis hereditatium;* doch schließt das nicht aus, daß damals auch der *magister a studiis* dasselbe Gehalt bezog. Für die Stellung eines *centenarius* scheint mir das Amt zu hoch; jedoch steht es tiefer als das *a cognitionibus,* vgl. C. V, 8972.

[3]) C. V, 8972: *a studiis et a consiliis Augg.*

[4]) C. VI, 1704.

[5]) Denn die *magistri studiorum* in dem Erlaß vom J. 338: Cod. Theod. XII, 1, 26 sind wahrscheinlich verderbt aus *magistri scriniorum,* wie bereits Hänel vermutet hat (ebenso erklärt auch Mommsen bei Harnack a. a. O., hält aber, was mir nicht zulässig erscheint, an der überlieferten Lesung fest; über seine Identifikation mit dem *a memoria* s. die folgende Anmerkung); die *magistri studiorum doctoresque* im Cod. Theod. XIII, 3, 6 (a. 362) sind Professoren, vgl. Mommsen in Nuove Memorie dell' Istituto S. 329.

[6]) Dies vermutet Cuq *le Conseil* S. 401, der S. 397 ff. die Zeugnisse für das Amt *a memoria* gibt; vgl. Friedländer I S. 190 f. Die Inschrift C. VI, 8618 eines Sklaven des *Aelius Cladeus a memoria et cubiculo Aug.* gehört sicher noch dem zweiten Jahrhundert an. Dagegen ist das Amt im ersten Jahrhundert nicht bezeugt; die von Lipsius vorgeschlagene Emendation bei Sueton Aug. 79: *Iulius Marathus libertus et a memoria* (für *etiam memoriam*) *eius* ist allerdings sehr bestechend, jedoch ist, ihre Richtigkeit vorausgesetzt, der Titel vielleicht von Sueton auf jene Zeit übertragen worden. — Die von Mommsen ausgesprochene Vermutung (nochmals zu begründen hat er sie versucht bei Harnack Texte IX, 3 S. 112), es sei das Amt *a memoria* aus dem Studienamte *(a studiis)* hervorgegangen, ist mit Recht von Friedländer (I S. 109 A. 5) zurückgewiesen worden, da beide nebeneinander bestanden und sicherlich verschiedene Funktionen gehabt haben. Daß das Amt *a memoria* an Stelle des seit Nero nicht nachweisbaren *a manu* getreten sei, vermutet Peter die geschichtliche Literatur I S. 350; doch ist ein Zusammenhang nicht nachweisbar und das Amt hat sicher von vornherein eine weit höhere Bedeutung gehabt.

[7]) Gewiß unrichtig meint Cuq a. a. O. S. 399, daß dieser Name daher

aber bis auf Severus Alexander von kaiserlichen Freigelassenen, nicht selten zusammen mit dem Oberkämmereramte[1]) bekleidet wurde, die offenbar in einem besonders nahen Verhältnis zu dem Kaiser standen.[2]) Dagegen ist der Jurist Paulus unmittelbar nach Bekleidung dieses Postens zur *praefectura praetorii* und ein *proximus a memoria* zu Prokuraturen befördert worden.[3]) Außer diesem *proximus*, dessen Dienste in dem *ministerium officii memoriae* gerühmt werden, ist von Subalternbeamten ein im Alter von 17 Jahren gestorbener kaiserlicher Freigelassener mit dem singulären Titel *adlectus a memoria* (C. XIV, 4062) und ein *officialis vetus a memoria et a diplomatibus* (s. oben S. 200 A. 2) bezeugt. Später führt der Leiter dieses Bureaus den Titel *magister sacrae memoriae*,[4]) der zur Zeit Diocletians ein Gehalt von 300000 Sesterzen[5]) bezog; in der Notitia Dignitatum nimmt er sogar unter den Scrinia die erste Stelle, vor dem Sekretariat und dem Bittschriftenamt, ein.

Die Bestimmung dieses Beamten läßt sich im wesentlichen feststellen. Die Definition in der Notitia Dignitatum: *ad-*

---

gewählt sei, weil die Akten dauernd im Archiv aufbewahrt werden sollten. Vielmehr sollten diese Beamten dazu dienen, das Gedächtnis des Kaisers zu erleichtern, wie die *a manu* die manuelle Tätigkeit des Schreibens.

[1]) C. VI, 8618; Dio 76, 14, 2: (Castor) *ἀνὴρ ἄριστος τῶν περὶ τὸν Σεουῆρον Καισαρείων ἦν καὶ ἐπεπίστευτο τήν τε γνώμην* (richtiger *μνήμην*, vgl. meine Bemerkung bei Friedländer I S. 117 A. 6 und S. 191) *αὐτοῦ καὶ τὸν κοιτῶνα*; Herodian IV, 8, 4. Vielleicht ist auch in der späten Inschrift C. VI, 8621 zu ergänzen: *[ex praepos.] s(acri) c(ubiculi), ex mag. memo[riae]*.

[2]) Herodian IV, 8, 4: *τις τῶν ἀπελευθέρων φίλτατος Φῆστος μὲν ὄνομα, τῆς δὲ βασιλείου μνήμης προεστώς* (stirbt als Reisebegleiter Caracallas in Ilion). Wahrscheinlich derselbe C. XIV, 3638: *Marci Festi [a cubic.?] et a memor. [d. n.] Antonini ... Aug.* (vgl. Dessaus Anm. und Prosop. II p. 59 n. 113); ebenderselbe scheint als *πρόκοιτος* des Caracalla von Dio 78, 32, 4 genannt zu werden.

[3]) C. XIII, 1800. Übrigens sind diese *proximi* nicht eigentlich als Subalternbeamte zu betrachten, denn sie beziehen ein Gehalt von 40000 Sesterzen; vgl. das kaiserliche Reskript an den *proximus memoriae* Ianuarius C. VI, 8619: *ideoque iustum arbitratus sum [adaequare te] ceteris proximis qui in ali[i]s stationibus quadragena millia n(ummum) [accipiunt. Neque haec indulgentia c]uiquam mira videri potest, cum iudicium meum fidei labori sed[ulitati tuae tri]bui a me intellegatur.*

[4]) Ein *v. p. ex me[mo]rialibus*: C. VI, 8620 ist wohl nicht verschieden.

[5]) Eumenius pro instaur. schol. c. 11.

notationes omnes dictat et emittit et precibus respondet macht wenigstens für die spätere Zeit unzweifelhaft, daß sämtliche kurze Resolutionen des Kaisers — denn das sind die *adnotationes* im Gegensatz zu den *epistulae* und *rescripta*,[1]) da sie in der Regel am Rande der betreffenden Vorlage beigesetzt wurden — von ihm verfaßt[2]) und an ihre Adresse versandt worden sind.[3]) Der Zusatz: *et precibus respondet*[4]) zeigt deutlich, daß ein wichtiger Teil der Geschäfte, der früher den Ämtern *ab epistulis* und *a libellis* obgelegen hatte, in dieser Zeit dem *magister memoriae* übertragen worden war: denn während diese Beamten, nach dem in der Notitia beigefügten Zusatz *preces tractat* zu schließen, nur die Eingaben zu untersuchen und dem Kaiser darüber Vortrag zu halten hatten, erfolgte die eigentliche Erledigung durch den *magister memoriae.*[5]) Demgemäß ist

---

[1]) Cod. Th. 1, 2, 1 (a. 314): *annotationes nostras sine rescriptione admitti non placet ideoque officium gravitatis tuae observet, sicut semper est custoditum, ut rescripta vel epistolas potius nostras quam annotationes solas existimes audiendas.* Vgl. Boecking N. D. 2 p. 415 f. Daher kann *adnotatio* auch die Bedeutung von *beneficium principale* oder Privileg erhalten, vgl. Cod. Th. 15, 7, 13.

[2]) *Dictare* ist der technische Ausdruck für das Geschäft des *magister memoriae*, vgl. vita Cari c. 8 (mit der Anmerkung von Salmasius): *Iu[n]ius Calpurnius qui ad memoriam dictabat*, vgl. vita Claudii 7, 2. Daher wird auch der Schriftsteller Rufius Festus, der dies Amt bekleidete, in einigen Handschriften *dictator* genannt. Es bedeutet *dictare*, wie Boecking (N. D. 2 p. 326) richtig erklärt hat: »einen Entwurf aufsetzen«, gleichviel ob man dies eigenhändig tut oder ihn einem anderen diktiert (vgl. aus älterer Zeit Sueton Domit. 13: *cum procuratorum suorum nomine formalem dictaret epistulam*), im Gegensatz zu der formellen Ausfertigung. Über den Gebrauch von *dictare* und *dictator* im Mittelalter vgl. Wattenbach das Schriftwesen im Mittelalter[3] S. 420 ff.

[3]) Wahrscheinlich ist *emittit* im allgemeinen auf alle *adnotationes* zu beziehen, nicht mit Boecking (N. D. 1 p. 275; 2 p. 416) auf die *dignitates minoris laterculi* zu beschränken.

[4]) Not. Occ.: *respondet tamen et precibus.* Über die Art der *preces* vgl. oben S. 327 A. 2 und Hollweg Civilproceß 3 S. 91 f.; der Zusatz *tamen* deutet vielleicht darauf hin, daß die *preces* in der Regel nicht von ihm, sondern wohl von dem Quästor mit Zuziehung des *magister epistularum* oder *libellorum* erledigt wurden.

[5]) Vgl. die von Boecking N. D. 2 p. 417 angeführte Glosse zu τραχτάτωρ und vita Alexandri c. 15: *negotia et causas prius a scriniorum principibus . . . tractari ordinari atque ita referri ad se praecepit.* Die von

auch die Ausfertigung militärischer Ernennungen, die in älterer Zeit von dem Sekretariate ausging, später und zwar wahrscheinlich schon seit seiner Einrichtung auf das *scrinium memoriae* übertragen worden.[1])

Es geht daraus hervor, daß in nachdiocletianischer Zeit das *scrinium memoriae* das kaiserliche Expeditionsbureau bildete, während die anderen Bureauchefs mehr eine vorbereitende Tätigkeit, wesentlich als Referenten, hatten[2]) und mit der Expedition selbst anscheinend überhaupt nicht mehr betraut worden sind. Es ist daher sehr begreiflich, daß sie durch den später eingesetzten *magister memoriae* mehr und mehr in den Schatten gestellt und auch im Range ihm nachgesetzt worden sind: eine Entwickelung, die sich wohl schon im dritten Jahrhundert vorbereitet haben wird.[3])

Auf ihn sind in dieser Zeit bereits die wichtigsten Funktionen des Sekretariats übergegangen; er hat die offiziellen Reden und Briefe des Kaisers zu entwerfen[4]) und überhaupt

---

Karlowa R. R. G. I S. 546 gegen diese Ansicht erhobenen Bedenken kann ich nicht teilen.

[1]) Cod. Th. 1, 8, 2 = Cod. Iust. 1, 30, 1 (a. 424): *Imp. Theodosius A. Sallustio viro illustri comiti et quaestori. Laterculi curam totius (totius minoris laterculi curam* Iustin.*) scias ad tuae sublimitatis sollicitudinem pertinere, ita ut tuo arbitratu ex scrinio memoriae totius minoris laterculi dignitates, hoc est praeposituræ omnes, tribunatus et praefecturae (castrorum* Iustin.*) iuxta consuetudinem priscam clementiae meae auctoritate deinceps emittantur;* vgl. Cod. Iust. 1, 30, 2.

[2]) Von dem *magister epistolarum graecarum* (der natürlich nur in der Notitia Orientalis vertreten ist, aber auch hier die letzte Stelle unter den Dirigenten der Scrinia einnimmt) heißt es: *eas epistolas quae graece solent emitti aut ipse dictat aut latine dictatas transfert in graecum.*

[3]) In der vita Alexandri c. 31 wird berichtet: *postmeridianas horas subscriptioni et lectioni epistularum semper dedit, ita ut ab epistulis libellis et a memoria semper adsisterent: relegentibus cuncta librariis et his qui scrinium gerebant, ita ut Alexander sua manu adderet, si quid esset addendum, sed ex eius sententia, qui disertior habebatur.*

[4]) Wie streng die Scheidung der Kompetenzen später gewesen ist, beweist die allerdings alberne Einwendung, die der Verfasser der vita Caracallae 8 gegen die Tradition über die Ursache zum Morde des Papinian: *quod dictare noluerit orationem, qua invehendum erat in fratrem* macht: daß nämlich der Präfekt nicht befugt gewesen sei, eine kaiserliche Rede zu entwerfen *(nam neque praefectus poterat dictare orationem).* Dasselbe be-

die offiziellen Berichte zu redigieren;[1]) in seinem Bureau werden die kaiserlichen Diplome [2]) und andere Vergünstigungen,[3]) wahrscheinlich auch schon im dritten Jahrhundert die Patente für die ritterlichen Offiziere ausgefertigt und expediert.[4]) Daß er bereits in jener Zeit im Range über den anderen Bureauchefs gestanden habe, ist allerdings nicht anzunehmen;[5]) aber es begreift sich leicht, daß durch die nahe persönliche Beziehung, in welche er als kaiserlicher Expedient zum Fürsten treten mußte,[6]) das Amt rasch zu höherer Bedeutung gelangt ist.

---

richtet Aurel. Victor Caesares 20, 34, wo wohl mit Freudenberg (Hermes 11 S. 494) für die verderbten Worte: *cui amori ac magisteri erat* zu schreiben ist: *cui memoriae magister non erat.* So ist auch zu erklären vita Claudii c. 7: *extat ipsius epistola missa ad senatum legenda ad populum ... hanc autem ipse dictasse perhibetur, ego verba magistri memoriae non requiro* d. h. der Verfasser der Biographie will den eigenen Entwurf des Kaisers mitteilen, nicht die offizielle Fassung, in die derselbe dann durch den *magister memoriae* gebracht worden ist, vgl. Eumenius pro inst. schol. c. 6: *ut mediocrem ... vocem caelestia tamen verba et divina sensa principum prolocutam, ab arcanis sacrorum penetralium ad privata Musarum adyta transtulerit.*

[1]) Vita Cari c. 8: *Iulius Calpurnius, qui ad memoriam dictabat, talem ad praefectum urbi super morte Cari epistulam dedit.*

[2]) S. oben S. 200 A. 2 über den *of(f)icialis vetus a memoria et a diplomatibus:* C. X, 1727.

[3]) In dem an den *proximus memoriae* Ianuarius gerichteten kaiserlichen Handschreiben (C. VI, 8619) heißt es: *et indulgentiae meae praerogativam tanto magis cu[ra tua probaverit?].* *Indulgentia* wird von allen kaiserlichen Vergünstigungen (so auch von der Verwendung im kaiserlichen Dienst, vgl. Digg. 27, 1, 41 pr.: *administrantes rem principum ex indulgentia eorum*), besonders aber von Begnadigungen gebraucht.

[4]) S. oben S. 322 A. 2.

[5]) Es spricht dagegen, daß der *proximus memoriae* die Gleichstellung mit den Proximi in den übrigen Scrinia erst nach längerer Dienstzeit durch die Gunst des Kaisers erhält.

[6]) Vgl. das zweite kaiserliche Schreiben an Ianuarius (C. VI, 8619, s. oben A. 3), worin ihm seine Beförderung, wahrscheinlich zum *procurator voluptatum* mitgeteilt wird: *[Ianuar]io lib. salutem. [Quoniam functus studio pecul]iare ministerio officii memoriae es et fides ac modestia qu[a semper egisti et commendatio ....] magistri tui hortantur ut te ad splendidam voluptatum statio[nem promoveam, defero tibi officium ...] colliberti tui nec dubito operam insumpturum ut talem te [in eo praebeas, qualis esse debet qui a]d latus principum tamdiu egerit. Bene vale.* Ähnlich heißt es von den kaiserlichen Consiliarii (Digg. 27, 1, 30 pr.): *quoniam circa latus principum age-*

Die spätere Gestaltung, die in der Notitia Dignitatum vorliegt, hat die älteren Formen bewahrt, jedoch ist durch die Einsetzung des *quaestor sacri palatii,* als des eigentlichen Dezernenten zwischen den Scrinia und dem Kaiser, die politische Bedeutung dieser Ämter trotz ihrer hohen äußeren Stellung,[1]) in dem starren Formalismus und Instanzenzug der byzantinischen Beamtenhierarchie zugrunde gegangen.[2])

In engem Zusammenhang mit dem kaiserlichen Kabinett hat das kaiserliche Consilium seit seiner von Hadrian vollzogenen Organisation gestanden. Der von Augustus geschaffene Staatsrat, der nur noch unter Tiberius als feste Institution erscheint, ist durchaus verschieden von dem Consilium des zweiten und dritten Jahrhunderts,[3]) das ausschließlich für die Rechtspflege, allerdings im weitesten Sinne bestimmt war. Hatten die Kaiser bis auf Traian sich begnügt, für einzelne Fälle sich ihre Beisitzer zu diesem Zweck zu bestellen, so wurden von Hadrian, der das Consilium in Verbindung mit seiner gesamten Reform der Rechtsprechung[4]) neu gestaltete,

---

rent, vgl. 4, 4, 11 § 2. In seiner Dedikation an Abascantus, den Sekretär Domitians, sagt Statius silv. 5 praef.: *latus omne divinae domus semper demereri pro mea mediocritate connitor.* — Auf den nahen Verkehr des *magister memoriae* mit dem Fürsten weist auch die mehrfach bezeugte (Friedländer a. a. O. 1 S. 190 f.) Verbindung des Amtes mit dem Oberkämmererposten hin.

[1]) Selbst die *proximi scriniorum* führen den Titel *vir clarissimus* (Cod. Th. 6, 26, 2); unter Justinian *vir spectabilis* (Cod. Iust. 10, 31, 66, 1).

[2]) Vgl. auch Cuq *Conseil* S. 473 und 479.

[3]) Ich verweise auf die Ausführungen von Mommsen St. R. 2 S. 902 ff. und S. 988 ff., der zuerst die verschiedenen Institutionen scharf geschieden hat; der für Severus Alexander bestellte Staatsrat (Dio ep. 80, 1; Herod. 6, 1, 2) ist allerdings dem Augustischen ganz entsprechend, aber mehr als ein Regentschaftsrat zu fassen. Eine erschöpfende Darstellung des kaiserlichen Staatsrats gibt Cuq in der schon zitierten Abhandlung *le Conseil des empereurs d'Auguste à Dioclétien.* Paris 1884.

[4]) Darauf weist Cuq a. a. O. S. 329 ff. hin. Eine Reform des Consilium durch Hadrian leugnet Seeck R. E.[2] IV S. 927, meines Erachtens nicht mit Recht; auch seiner Annahme, daß seit Marcus nur ein *consiliarius* fungiert und nach Abschaffung desselben im Anfang des 3. Jahrhunderts es überhaupt kein festes Consilium gegeben habe, kann ich nicht beistimmen.

vorzugsweise Juristen von Fach[1]) und zwar zum Teil aus dem Ritterstande[2]) zugezogen und wenigstens seit Commodus, wahrscheinlich aber schon früher besoldet. Ihr Gehalt variiert, entsprechend den analogen Prokuraturen, zwischen 200000 und 100000 Sesterzen, für die Hilfsarbeiter beträgt es 60000.[3]) Daß die Präfekten den Vorsitz im Consilium geführt haben,

---

[1]) Papinian Digg. 27, 1, 30 pr.: *iuris peritos, qui tutelam gerere coeperunt, in consilium principum adsumptos optimi maximique principes nostri constituerunt excusandos, quoniam circa latus eorum agerent et honor delatus finem certi temporis ac loci* (da sie auch den Kaiser auf Reisen begleiten, vgl. dazu Cuq S. 406 ff.) *non haberet.* Vgl. die folgende Anmerkung a. E.

[2]) Bereits unter Tiberius hatte Seian als Ritter neben 19 Senatoren an dem Staatsrat teilgenommen; auch in Domitians Staatsrat, wie ihn Juvenal sicher der Wirklichkeit entsprechend in der vierten Satire schildert, sitzen die beiden Prätorianerpräfekten (Crispinus ist wohl mit Borghesi als solcher zu fassen, vgl. Friedländer zu Iuvenal IV, 31) neben 8 Senatoren; vgl. C. IX, 5420 (a. 82): *Domitianus Aug. adhibitis utriusque ordinis splendidis viris cognita causa inter Falerienses et Firmanos pronuntiavi.* Dagegen besteht das Consilium *(συμβούλειον)*, mit dem, in Gegenwart der Agrippina und ihrer Hofdamen, Claudius die Alexandrinische Gesandtschaft empfängt, anscheinend nur aus 25 Senatoren, unter denen 16 Konsulare sind (vgl. Wilcken im Hermes 30 S. 493 f.). — Daß Hadrian nur Senatoren in seinem Consilium gehabt habe, wie Cuq a. a. O. S. 341 ff. annimmt, weil die in seiner Biographie c. 18 Genannten: *cum iudicaret, in consilio habuit non amicos suos aut comites solum sed iuris consultos et praecipue Iuventium Celsum, Salvium Iulianum, Neratium Priscum aliosque, quos tamen senatus omnes probasset* sämtlich dem Senatorenstand angehören, ist nach der ganzen Tendenz seiner Regierung undenkbar und widerspricht der ausdrücklichen Angabe seines Biographen (c. 8 § 8—9): *equites Romanos nec sine se de senatoribus nec secum iudicare permisit; erat enim tunc mos, ut cum princeps causas [co]gnosceret, et senatores et equites Romanos in consilium vocaret et sententiam ex omnium deliberatione proferret* (vgl. dazu und über die Nichterwähnung der Ritter in c. 22 Mommsen St. R. 2 S. 991 A. 2). Unter Pius und Marcus war der Ritter Volusius Maecianus im Consilium; vgl. vita Pii c. 12: *usus est iuris peritis ... Volusio Maeciano* und Digg. 37, 14, 17 pr.: *Divi fratres in haec verba rescripserunt ....: cum et ipso Maeciano et aliis amicis nostris iuris peritis adhibitis plenius tractaremus.*

[3]) Inschriftlich bezeugt sind diese Consiliarii C. I. G. 5895 = Kaibel 1072 (aus Commodus' Zeit) nach Mommsens Ergänzung: *ἔπαρ[χον] ὀχημάτων καὶ δουκηνάριον τα[χθέντα] καὶ περὶ τὴν Φλαμινίαν ἐπιτη[δείων], σύμβουλόν τε τοῦ Σεβαστοῦ*; C. X, 6662: *[... a libellis imp. Commodi?] Pii Felicis Aug., ducenario praef. vehicul. a copi(i)s Aug. per viam Flaminiam, centenario consiliario Aug., sacerdoti confarreationum et diffarreationum, adsumpto in consilium*

ist nicht bezeugt; als Beisitzer des Kaisers bei der Rechtsprechung erscheinen sie allerdings schon in jener Zeit,[1]) jedoch wird noch von dem Kaiser Marcus als etwas Besonderes hervorgehoben, daß er keine Rechtsentscheidung ohne Zuziehung seiner Präfekten fällte.[2]) Seit dem Ende des zweiten

---

ad HS LX m(ilia) n(ummum) iurisperito; C. VI, 1634 (wahrscheinlich aus dem Anfang des dritten Jahrhunderts): *Q. Val(erio) Q. f. Postimio Romulo ... equo publico proc. ad bona damnatorum, proc. ad alimenta, consiliario Augg.;* C. I. G. 1167 (Epidaurus): *Βάσσος θεῶν βουλαῖος ἀνάκτων,* vielleicht identisch mit dem Bassus, dem Galen eine Schrift gewidmet hat (vol. 19 p. 8 K); Bull. de Corresp. Hellénique 1883 S. 17 (3. Jahrh.): *τὸν κράτιστον Καικίλ(ιον) Ἑρμιανὸν ... δουκηνά[ριο]ν ἐπὶ συμβουλίου τοῦ Σεβ.* Bekannt ist ferner der Jurist Arrius Menander, Consiliarius des Caracalla: Digg. 4, 4, 11, 2; über Volusius Maecianus s. die vorhergehende Anmerkung. — Als Hilfsarbeiter werden Juristen zugezogen, die den Beisatz *iurisperitus* gewiß titular geführt haben, vgl. Digg. 27, 1, 30 pr.: *iurisperitos ... in consilium principum adsumptos*, vgl. die oben angeführte Inschrift C. X, 6662. In einer dem Ende des 3. Jahrh. angehörigen Inschrift (C. V, 8972) lautet der Titel: *a consiliis Augg.* (über die Verbindung mit *a studiis* s. oben S. 334). Unter Diocletian oder Constantin ist aber Caelius Saturninus (C. VI, 1704) zuerst *sexag(enarius) a consiliis sacris,* dann sofort *ducenarius a consiliis (sacris)* und nach einigen anderen Ämtern *vicarius a consiliis sacris.* Die Einsetzung des Vicarius ist wohl aus Anlaß der veränderten Stellung der *praefecti praetorio* unter Diocletian erfolgt (Mommsen in Nuove memorie p. 328; Cuq a. a. O. S. 474); da aber Saturninus direkt vom *sexagenarius* zum *ducenarius* avanciert, so scheint das Gehalt der ordentlichen Mitglieder des Consiliums, und zwar schon gegen Ende des 3. Jahrhunderts, auf 200000 Sesterzen erhöht worden zu sein. Einen Consiliarius Diocletians namens Celsinus erwähnt die vita Aureliani c. 44. Es ist begreiflich, daß Senatoren sich selten als Mitglieder des Consiliums bezeichnen, vgl. jedoch C. VI, 1518: *praetor, in con[silio imp.] Caesaris L. Aur. [Veri* oder *Commodi Aug.],* vgl. Mommsen St. R. 2 S. 989 A. 3. — Über das Verfahren des Severus Alexander vgl. vita c. 16: Mommsen St. R. 2 S. 903.

[1]) Dositheus sent. Hadr. c. 5. Vgl. Dio ep. 69, 18, wo Fronto den Hadrian und seinen Präfekten Marcius Turbo noch am späten Abend Recht sprechend antrifft.

[2]) Vita c. 11: *habuit secum praefectos quorum ex auctoritate et periculo semper iura dictarit.* Wahrscheinlich erst seit dieser Zeit oder wohl noch später haben sie eigene Consiliarii aus dem Ritterstande im Wege der kaiserlichen Ernennung erhalten (C. XI, 6337). Auch die ritterlichen *a commentariis praefectorum praetorio* sind vor Antoninus Pius, vielleicht sogar vor Marcus nicht nachweisbar, der älteste ist wohl ... *ilius*

Jahrhunderts bis auf Severus Alexander hinab ist aber dieser Posten regelmäßig an die vornehmsten Vertreter der römischen Rechtswissenschaft vergeben worden[1]) und sie haben damals unzweifelhaft die führende Stellung in dem kaiserlichen Rat gehabt.[2])

. . *ab commentariis Corneli Re[pentini praef. praet.]*: C. VI, 1564. Es rangieren diese Beamten mit den niederen Prokuraturen, vgl. Mommsen a. a. O. S. 1122 A. 1.

[1]) Mommsen a. a. O. S. 990 A. 5, Strafrecht S. 267 ff. Über die Gestaltung des *consistorium principis* seit Constantin vgl. Cuq a. a. O. S. 480 ff.; Karlowa R. R. G. I S. 848 ff. Der Name ist inschriftlich zuerst um die Mitte des 4. Jahrhunderts (C. VI, 1739—1742) nachweisbar; die in einem Erlasse Diocletians (Cod. Iust. IX, 47, 12) sich findenden Worte *in consistorio* sind gewiß, wie Cuq S. 480 annimmt (vgl. auch Krügers Anmerkung in seiner Ausgabe) aus der Abkürzung *in cons.* ergänzt, da in der Inschrift des Caelius Saturninus der Titel noch *a consiliis* lautet.

[2]) Mommsen St. R. 2 S. 990; zweifelhaft ist Cuq S. 357 A. 3; vgl. auch Karlowa I S. 549. Das von mir in der ersten Auflage S. 219—239 zum erstenmal hergestellte Verzeichnis der Praefecti praetorio bis auf Diocletian habe ich hier nicht aufgenommen; eine Liste derselben bis in die späteste Zeit haben neuerdings Héron de Villefosse und Cuq mit Benutzung von Borghesis Scheden in dem 10. Bande (1897) seiner Oeuvres gegeben.

Ägypten und die Provinzen.[1])

Eine kurze Erörterung der mit der Verwaltung Ägyptens und seiner Hauptstadt betrauten Reichsbeamten ist in diesem Buche unerläßlich, so sehr ich mir auch bewußt bin, daß für eine irgendwie abschließende Betrachtung die Zeit noch nicht gekommen ist und daß vor allem ohne eine eingehende Darlegung der Verwaltung Ägyptens in Ptolemäischer Zeit, die ich nicht und am wenigsten in diesem Zusammenhang zu geben imstande bin, die aus jener Zeit großenteils übernommenen Einrichtungen der römischen Kaiserzeit nicht richtig und erschöpfend gewürdigt werden können.[2]) Aber es scheint mir notwendig, den Stand unserer durch die gewaltigen in unserer Zeit gemachten Papyrusfunde bereicherten und geklärten Kenntnis des auch für das übrige Reich so bedeutsam gewordenen Verwaltungsorganismus in dem kaiserlichen Ägypten wenigstens anzudeuten; auf die nicht zu dem Kreise der Reichsbeamten gehörigen Lokalbehörden einzugehen, würde dem Plane dieser Darstellung nicht entsprechen.[3])

---

[1]) Die folgenden Ausführungen sind unter dem Titel »Die ritterlichen Provinzialstatthalter« zum Teil in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1889 S. 417—442 veröffentlicht worden, wo jedoch die Stellung Ägyptens nur kurz skizziert ist.

[2]) Vgl. die Worte Mommsens in einem Briefe an Wilcken (Archiv für Papyrusforschung III S. 148): »ich kann von diesem Isisbild nur den Schleier heben . . . und je mehr ich in diese Dinge hineinsehe, desto deutlicher wird es mir, daß das römische Ägypten nur studiert werden kann auf Grund des Ptolemäischen, um nicht zu sagen des Sesostrischen.«

[3]) Die älteren Untersuchungen über die Verwaltung Ägyptens in der römischen Kaiserzeit verzeichnet Marquardt 1 S. 438 A. 9; von den

Die Reform des römischen Ritterstandes, durch welche Augustus sich einen eigenen, vom Senate unabhängigen Beamtenstand schuf, ist auch für die Provinzialverwaltung von tiefgreifender Bedeutung geworden. Sofort bei der Begründung des Principates wurde außer den noch nicht befriedeten Provinzen Gallien, Syrien und dem tarraconensischen Spanien, die der Kaiser zunächst auf zehn Jahre mit den daselbst stationierten Legionen in seiner Hand behielt, das kurz vorher eroberte Ägypten dauernd dem Princeps reserviert und der Senat von jeder Einmischung in die Verwaltung des Landes, ja selbst von jeglicher Berührung mit demselben in geradezu befremdender Schroffheit ausgeschlossen. Über die Gründe, die ihn zu dieser Maßregel bestimmten, hat sich Augustus selbst wahrscheinlich niemals ausgesprochen; zu den *arcana dominationis* rechnet sie Tacitus, der kurz und treffend diese im Widerspruch mit den Institutionen der Republik vollzogene Neuerung im Eingang seines ersten Geschichtswerkes folgendermaßen motiviert: *Aegyptum copiasque, quibus coerceretur, iam inde a divo Augusto equites Romani obtinent loco regum: ita visum expedire, provinciam aditu difficilem, annonae fecundam, superstitione ac lascivia discordem et mobilem, insciam legum, ignaram magistratuum, domi retinere.*[1]) Entscheidend ist für

später erschienenen Schriften nenne ich außer der bekannten Darstellung Mommsens im 5. Bande seiner römischen Geschichte: G. Lumbroso *l'Egitto dei Greci e dei Romani.* 1. Aufl. Rom 1882; 2. Aufl. 1895; Abdallah Simaika *Essai sur la province Romaine d'Égypte depuis la conquête jusqu'à Dioclétien.* Paris 1892; J. Jung die römischen Verwaltungsbeamten in Ägypten in Wiener Studien 14, 1892 S. 227 ff.; J. Grafton Milne *a history of Egypt under Roman rule.* London 1898; Rostowzew Geschichte der Staatspacht S. 459—497; die bedeutsamen Arbeiten von Ulrich Wilcken von seiner Dissertation an: *Observationes ad historiam Aegypti provinciae Romanae.* Berlin 1885 bis zu seinen Griechischen Ostraka. Berlin 1899 nebst zahlreichen Einzeluntersuchungen. Anderes wird in den folgenden Ausführungen noch genannt werden. Für sachkundige und stets bereite Unterstützung bin ich meinem lieben Kollegen Paul M. Meyer dankbar verpflichtet.

[1]) Tacitus hist. I, 11, vgl. ann. II, 59. Ähnlich, vielleicht in Erinnerung an Tacitus, spricht sich Dio 51, 17 aus; vgl. auch Arrian. anab. III, 5, 7: (Alexander) *κατανεῖμαι δὲ ἐλέγετο ἐς πολλοὺς τὴν ἀρχὴν τῆς Αἰγύπτου, τήν τε φύσιν τῆς χώρας θαυμάσας καὶ τὴν ὀχυρότητα, ὅτι οὐκ ἀσφαλές οἱ ἐφαίνετο*

Augustus ohne Zweifel die Notwendigkeit gewesen, in Ägypten als Nachfolger der Lagiden das absolute und theokratische Königsregiment fortzuführen, das mit den der Verfassung der Republik angepaßten Formen des Principats unvereinbar war;[1]) es ist für den Gegensatz zwischen Ägypten und dem übrigen römischen Reich bezeichnend, daß Nero, als bereits alles in Rom für ihn verloren war, sich noch mit dem Gedanken getragen haben soll, vom Volke die Herrschaft über dieses Land zu erbitten.[2])

Die gesamte zivile und militärische Verwaltung übt als Stellvertreter des Princeps ein in Alexandria residierender Präfekt aus dem Ritterstande, dem nach Angabe eines späteren Juristen ein *imperium ad similitudinem proconsulis* und zwar durch einen Volksschluß übertragen worden ist,[3]) und der demgemäß eine Mittelstellung zwischen den Magistraten senatorischen Standes und den kaiserlichen Prokuratoren, denen er im weiteren Sinne angehört, eingenommen hat.[4]) Es war ein bedeutungsvoller und folgenreicher Schritt, daß hier zum erstenmal Legionen — es standen damals drei in Ägypten, die mit ihren Auxiliartruppen ganz entsprechend der Verteilung der Prätorianer in Italien unter Augustus zu einem Drittel bei der Stadt, zu zwei Dritteln im Lande stationiert waren — dem Kommando eines Ritters unterstellt wurden, doch sind,

ἑνὶ ἐπιτρέψαι ἄρχειν Αἰγύπτου πάσης· καὶ Ῥωμαῖοί μοι δοκοῦσι παρ' Ἀλεξάνδρου μαθόντες ἐν φυλακῇ ἔχειν Αἴγυπτον καὶ μηδένα τῶν ἀπὸ βουλῆς ἐπὶ τῷδε ἐκπέμπειν ὕπαρχον Αἰγύπτου, ἀλλὰ τῶν εἰς τοὺς ἱππέας σφίσι ξυντελούντων. Bereits von Caesar wird berichtet (Sueton Caes. c. 35), er habe sich gescheut, Ägypten zur Provinz zu machen: *ne quandoque violentiorem praesidem nacta novarum rerum materia esset.*

[1]) Vgl. Mommsen Röm. Gesch. 5 S. 554 ff.; Kuhn die städtische und bürgerliche Verfassung des röm. Reichs II S. 80 ff.

[2]) Sueton Nero c. 47: *varie agitavit, Parthosne an Galbam supplex peteret an .... vel Aegypti praefecturam concedi sibi oraret* (anders Dio 63, 27). Nero hat, wenn der Bericht Glauben verdient, nicht an die Statthalterschaft, sondern an die königliche Gewalt in Ägypten gedacht.

[3]) Ulpian Digg. 1, 17, 1: *praefectus Aegypti non prius deponit praefecturam et imperium, quod ad similitudinem proconsulis lege sub Augusto ei datum est.* Vgl. Mommsen Röm. Strafrecht S. 231.

[4]) Vgl. z. B. Ulpian Digg. 26, 5, 1 pr.; Paulus Digg. 4, 6, 35, 2—3.

wie neuere Funde gelehrt haben, diese Legionen im ersten Jahrhundert fast ausschließlich aus Orientalen, die größtenteils erst beim Eintritt in das Heer das Bürgerrecht erhielten, hauptsächlich aus Galatien und Ägypten selbst rekrutiert[1]) und demgemäß den übrigen Legionen, wenigstens im Occident, nicht als ebenbürtig angesehen worden.[2])

Den vollen Titel des Präfekten hat uns die vor einigen Jahren gefundene dreisprachige Inschrift des ersten Statthalters Ägyptens, des bekannten C. Cornelius Gallus kennen gelehrt, in deren lateinischem Text er als *praefect[us Alex]andreae et Aegypti* sich betitelt, während er im griechischen Text ohne Nennung der Hauptstadt *[ἐπὶ] τῆς Αἰγύπτου κατασταθείς* genannt ist. Ich habe in meinem Kommentar zu dieser Inschrift[3]) darauf hingewiesen, daß auch bei den jüdischen Schriftstellern Philo und Iosephus in dem Titel des Präfekten die Hauptstadt, teils in Verbindung mit der *χώρα*, teils sogar allein erwähnt wird, wie er insbesondere bei Iosephus *ὁ τῆς Ἀλεξανδρείας* oder *τῆς πόλεως ἡγεμών*[4]) genannt wird; ja selbst noch bei Eusebius (hist. eccl. VI, 2) heißt es von dem Präfekten: *ἡγεῖτο Ἀλεξανδρείας καὶ τῆς λοιπῆς Αἰγύπτου*, während in den uns überlieferten lateinischen Inschriften der Titel ausnahmslos *praefectus Aegypti* und in griechischen *ἔπαρχος Αἰγύπτου* lautet.[5])

---

[1]) Vgl. Mommsen Hermes 19 S. 1 ff., Eph. epigr. 5 S. 5 ff. und jetzt J. Lesquier *le recrutement de l'armée romaine d'Egypte au Ier et IIe siècle* in Revue de philologie 1904 S. 4 ff.; nach dieser Untersuchung bestand die ägyptische Armee im ersten Jahrhundert zur Hälfte aus Galatern, 25 % aus Ägyptern, 9 % Syrern, etwa je 2 % waren aus Bithynien, Cyprus, Cyrenaica, 9 % aus dem Westen: Italia, Gallia, Africa. Im zweiten Jahrhundert sind die Galater verschwunden; 65 % sind Ägypter, 15 % Syrer, 10 % Afrikaner, die übrigen stammen aus Commagene, Makedonien, Pannonien, Italien.

[2]) Mommsen Hermes 19 S. 22, Röm. Gesch. 5 S. 593.

[3]) Sitz.-Ber. d. Berl. Akademie 1896 S. 481.

[4]) Ohne jeden Zusatz heißt er *ἡγεμών* öfters in den Papyrusurkunden.

[5]) Zuweilen gebraucht Dio dafür *ὁ τῆς Αἰγύπτου ἄρχων* (53, 29; 54, 5; 63, 18; 71, 28) oder Philo (in Flaccum § 1. 6. 18. 19, leg. ad Gaium § 20) *ἐπίτροπος* (so bezeichnet Plinius n. h. 36, 57 den Präfekten Vitrasius Pollio als *procurator*), doch sind beide Bezeichnungen nicht als technische anzusehen.

Diese Hervorhebung der Hauptstadt und Gegenüberstellung zu dem übrigen Lande ist in hohem Grade charakteristisch für ihre eximierte und privilegierte Stellung, die überall auf das deutlichste zutage tritt.[1]) Dieselbe Erscheinung findet sich auch in den Titeln der übrigen Beamten: bei dem *iuridicus,* der in einer kürzlich gefundenen Inschrift aus Hadrians Zeit *Αἰγύπτου καὶ Ἀλεξανδρείας δικαιοδότης* heißt,[2]) wo also die Hauptstadt an die zweite Stelle gerückt ist; ferner bei dem später zu erörternden *idiologus,* dem *συνήγορος τοῦ ἱερωτάτου ταμιείου (= advocatus fisci)* und dem *ἀρχιερεὺς Ἀλεξανδρείας καὶ Αἰγύπτου πάσης.* Für die Begrenzung des Wirkungskreises dieser Beamten ist, wie sich zeigen wird, die richtige Beurteilung dieser Titulatur von entscheidender Bedeutung.

Die Statthalterschaft von Ägypten ist ursprünglich wohl das höchste Ritteramt gewesen, wie das aus der Beförderung des Seius Strabo, des Vaters des Seianus, von der Prätorianerpräfektur zu diesem Posten unter Tiberius geschlossen werden darf. Auch Sertorius Macro war für diesen Posten von Caligula nach der Prätorianerpräfektur bestimmt; jedoch ist die beabsichtigte Entfernung des bereits dem Tode verfallenen Mannes ebensowenig als eine reguläre Beförderung anzusehen, als die gleichartige Versetzung des der Agrippina verdächtigen Prätorianerpräfekten Lusius Geta im Jahre 52.[3]) Die zweite Stelle unter den Ritterämtern ist der ägyptischen Präfektur stets geblieben.[4]) — Das Amt hat, wie alle kaiser-

[1]) Auch in der Bestimmung (Ulpian Digg. 1, 17, 1): *praefectus Aegypti non prius deponit praefecturam .. quam Alexandriam ingressus sit successor eius, licet in provinciam venerit: et ita mandatis eius continetur.*

[2]) S. unten S. 351 A. 6.

[3]) Wie dies aus einer glücklich von S. de Ricci Revue arch. sér. III, 35, 1899 S. 428 ff. ergänzten Inschrift aus Ägypten (Milne a. a. O. p. 185 n. 5) hervorgeht; der Name *Γέτας* ist zweimal eradiert, nach Riccis Ansicht erst im J. 212 nach der Ermordung des Kaisers Geta; viel wahrscheinlicher ist aber, daß Lusius Geta dem Mißtrauen der Agrippina zum Opfer gefallen und sein Name dann getilgt ist.

[4]) Von ihrem Ansehen zeugt auch die Nachricht in der vita Hadriani 7, 3: *Dacia Turboni credita, titulo Aegyptiacae praefecturae, quo plus auctoritatis haberet, ornato;* nur eine andere Fassung ist die Notiz in c. 6, 7: *Marcium Turbonem . . . praefecturae infulis ornatum Pannoniae Daciaeque ad tempus praefecit.*

lichen Ämter, nicht eine bestimmte Dauer gehabt; so hat der Oheim des Seneca 16 Jahre diesen Posten innegehabt, und Präfekturen von 5—6 Jahren sind sonst bezeugt.[1]) Seit Feststellung der ritterlichen Titulaturen im zweiten Jahrhundert führt der *praefectus Aegypti* den Titel *perfectissimus*, in griechischen Urkunden jedoch in der Regel nicht den diesem entsprechenden *διασημότατος*, sondern den den Senatoren zukommenden *λαμπρότατος*.[2]) Es sind größtenteils Occidentalen, die nach Absolvierung einer wechselvollen militärischen und Verwaltungslaufbahn zu diesem Posten avancieren; nur ein einziger National-Ägypter ist in der langen Reihe der überlieferten Präfekten nachweisbar, der Generalstabschef des Titus bei der Eroberung Jerusalems: Ti. Iulius Alexander, der Sohn des jüdischen Alabarchen in Alexandria.

Die Kriminalgerichtsbarkeit hat der Präfekt in weitestem Umfang ausgeübt,[3]) und auch die freiwillige Gerichtsbarkeit ist ihm bereits unter Augustus durch kaiserlichen Erlaß übertragen worden.[4]) Auch an der Zivilgerichtsbarkeit hat er sich beteiligt; in der Regel scheinen aber die Präfekten die Fälle an die ihnen unterstehenden Organe, auch an Offiziere delegiert zu haben; erstere haben wahrscheinlich auch eine mit

---

[1]) Ein Verzeichnis der Statthalter bis auf Diocletian geben Paul M. Meyer das Heerwesen der Ptolemäer und Römer in Ägypten (1900) S. 145 ff. (vgl. dazu Hermes 32 S. 210 ff. und 33 S. 262 ff.) und Seymour de Ricci in *Proceedings of the Society of biblical archaeology* 24, 1902 S. 56 ff. und S. 97 ff.

[2]) Vgl. Meyer bei Hirschfeld Sitz.-Ber. der Berl. Akad. 1901 S. 584 Anm. 3.

[3]) So sagt Philo von dem Präfekten Flaccus (*εἰς Φλάκκον* § 1 und 18): *ἐδίκαζε τὰ μεγάλα μετὰ τῶν ἐν τέλει* und *ὁ πρὸ μικροῦ κύριος ὢν τῆς ἑκάστου ζωῆς*. Er hat ohne Zweifel auch das *ius gladii* besessen, vgl. Ulpian Digg. 1, 18, 6, 8: *qui universas provincias regunt ius gladii habent et in metallum dandi potestas eis permissa est.* Im BGU. IV, 1024 (4. bis 5. Jahrh. n. Chr.) p. 3 Z. 16. 17 fällt der Praefectus Aegypti ein Todesurteil; Mitteis, der mich auf diese Urkunde aufmerksam macht, bemerkt dazu: »ich halte das zwar keineswegs für eine amtliche Urkunde, aber beweiskräftig ist sie doch.«

[4]) Modestinus Digg. 40, 2, 21: *apud praefectum Aegypti possum servum manumittere ex constitutione divi Augusti.*

dem Präfekten konkurrierende Gerichtsbarkeit gehabt.[1]) Auch in zweiter Instanz scheint der Präfekt bisweilen[2]) die Rechtsprechung geübt zu haben.

Seine Haupttätigkeit spielt sich aber auf dem Gebiete der Verwaltung ab, wie auch Philo (in Flaccum § 16) sagt: *τοὺς ἡγεμόνας . . οὐ δικάζοντας μόνον, ἀλλὰ καὶ λογισμοὺς τῶν προσόδων καὶ δασμῶν λαμβάνοντας, ὧν ἡ ἐξέτασις τὸν πλείονα τοῦ ἐνιαυτοῦ χρόνον ἀνήλισκεν.*[3]) Er hat für den Eingang der Steuern und Abgaben Sorge zu tragen, die aber nicht eigenmächtig von ihm erhöht werden dürfen, denn dies Recht steht, wie im ganzen Reich, so vor allem in Ägypten ausschließlich dem Kaiser zu; daher schreibt auch der oben genannte Statthalter Ti. Iulius Alexander im Eingang seines umfangreichen, inschriftlich erhaltenen Edikts aus dem Jahre 68 (C. I. G. 4957): *προέγραψα .. ὅσα ἔξεστί μοι κρίνειν καὶ ποιεῖν, τὰ δὲ μείζονα καὶ δεόμενα τῆς τοῦ αὐτοκράτορος δυνάμεως καὶ μεγαλειότητος αὐτῷ δηλώσω* und beschränkt sich auf strenge Maßregeln gegen die unter Nero eingerissenen Mißbräuche in der Erhebung der in keinem anderen Lande schon von uralter Zeit her so drückenden Steuern. Die ein-

[1]) Vgl. Mitteis Hermes 30 S. 572 und besonders L. Wenger Rechtshistorische Papyrusstudien (Graz 1902), besonders S. 104 ff.: zur Kompetenz ägyptischer Gerichtsbehörden (Strateg, Epistrateg, *ἀρχιδικαστής, δικαιοδότης*, Präfekt) in der römischen Periode (vgl. Wenger im Archiv f. Pap. 2 S. 54 ff). Daß die Präfekten verboten haben, direkte Eingaben in Privatprozessen an sie zu richten, zeigt der von Wenger S. 162 angeführte Satz aus den Oxyrhynchos Papyri (vol. II p. 157 n. 237 col. VI v. 6. 7): *καὶ σοῦ τοῦ κυρίου πάλιν καθ' ὁμοιότητα τῶν ἄλλων ἡγεμόνων ὑπογύως διαταξαμένου περὶ ἰδιωτικῶν ζητήσεων ἐπιστολάς σοι μὴ γράφειν.* Über die Rechtsprechung des Präfekten an verschiedenen Orten Ägyptens (Memphis, Arsinoe, Nilopolis) vgl. Milne S. 3; sein Konsilium (*συμβούλιον*) bei der Rechtsprechung wird erwähnt BGU. n. 288. Aus dem in den Papyri mitgeteilten Prozeßmaterial wird es wohl einmal möglich sein, die Grenzen der den einzelnen Behörden zustehenden Gerichtsbarkeit schärfer zu ziehen, wie das in Wengers Untersuchung bereits angebahnt worden ist.

[2]) Vgl. Wenger a. a. O. S. 165 A. 1.

[3]) Vgl. Philo a. a. O. § 1: (Flaccus) *παντάπασιν οὖν ὀλίγῳ χρόνῳ τῶν κατὰ τὴν Αἴγυπτον πραγματειῶν ἐθὰς γίνεται· πολύτροποι δὲ εἰσὶ καὶ ποικίλαι, μόλις τοῖς ἐκ πρώτης ἡλικίας τὸ ἔργον ἐπιτήδευμα πεποιημένοις γνωριζόμεναι.*

gegangenen Gelder werden zum Teil in Ägypten selbst verwandt, zum Teil werden die Überschüsse an die kaiserliche Kasse nach Rom gesandt.[1]) Die Verwaltung der kaiserlichen Domänen ist nicht minder als der kaiserliche Fiskus[2]) seiner Oberaufsicht unterstellt.

Bei der ungeheuren Zahl der Prozesse in dem prozeßsüchtigen Ägypten hat sich aber schon unter Augustus die Notwendigkeit ergeben, dem Präfekten einen eigenen Beamten für die Rechtsprechung beizuordnen. Dies ist der *δικαιοδότης*, lateinisch *iuridicus*, den Strabo (XVII, 1, 12) mit einem leider sehr vagen Ausdruck als *ὁ τῶν πολλῶν κρίσεων κύριος* bezeichnet. Er gehört gleichfalls dem Ritterstande an,[3]) wird vom Kaiser ernannt und ist zwar dem Präfekten unterstellt, jedoch steht diesem das Recht ihn abzusetzen ebensowenig zu als den Prokonsuln gegenüber ihren Legaten;[4]) bei Vakanz der Stelle des Präfekten hat er die Vertretung zu übernehmen.[5]) Wahrscheinlich haben wir ihn, ebenso wie den Präfekten, als eine

[1]) S. oben S. 6 A. 3.

[2]) Über den Gebrauch von *δημόσιον, βασιλικόν, ταμιεῖον, κυριακὸς λόγος* zur Bezeichnung des Fiskus vgl. P. Meyer Festschrift S. 139; nebeneinander stehen *φίσκος, Καίσαρος λόγος* oder auch *δημόσιος λόγος* in dem Edikt des Alexander: C. I. G. 4957 Z. 21: *εἰληφόσ[ι] ἐκ τοῦ φίσκου . . . τῶν προσοφειληκότων τῷ δημοσίῳ λόγῳ*; 25: *ἐκ τοῦ φίσκου*; 30: *ἐκ τοῦ Καίσαρος λόγου*.

[3]) Den Titel *ὁ κράτιστος* führt er nachweislich unter Pius (vgl. die Liste der Iuridici bei Stein Archiv f. Pap. 1 S. 445 ff. und dazu P. Meyer Arch. f. Pap. 3 S. 104), aber gewiß schon früher, *v(ir) p(erfectissimus)* in einem Papyrus des 4. Jahrh.: Archiv f. Pap. 1 S. 299 ff.

[4]) Vgl. die allerdings einer viel späteren Zeit angehörige Verfügung Cod. Theodos. I, 14, 2 = Iust. I, 37, 2 (a. 395): *praefectus Augustalis ordinariorum sub se iudicum examinandi flagitia ac super his referendi, non amovendi vel puniendi habeat potestatem.*

[5]) BGU. I, 327: *τῷ κρατίστῳ δικαιοδότῃ διαδεχομένῳ καὶ τὰ κατὰ τὴν ἡγεμονίαν.* — Ein näheres Eingehen auf seine richterliche Kompetenz gehört nicht in diesen Zusammenhang, da er kein eigentlicher Verwaltungsbeamter ist, wenn er auch, wie Mitteis bemerkt, nach Ausweis eines noch nicht veröffentlichten Leipziger Papyrus (Inv. n. 294; noch ein zweiter ähnlicher ist nach Mitteis in der Leipziger Sammlung) aus dem J. 261/2. mit Verwaltungsgeschäften zu tun gehabt hat, da eine Kleiderlieferung für den *ludus gladiatorius* abgeliefert werden soll *τῷ ὀφφικίῳ τοῦ κρατίσ[το]υ δικαιοδότου.* Vgl. über den Iuridicus Simaika a. a. O. S. 115 ff.; Mitteis Hermes 30 S. 577; Wenger a. a. O. S. 153 ff.

der seltenen Neuschöpfungen der Römer auf dem Gebiete des Beamtenwesens in Ägypten anzusehen; wenigstens ist bisher kein Zeugnis für seine Existenz unter den Ptolemäern zum Vorschein gekommen. Dagegen treten bereits unter Augustus in anderen Provinzen des römischen Reiches *legati iuridici* auf, die in ihren Funktionen sich nicht wesentlich von dem ägyptischen Iuridicus unterschieden haben werden.[1] Das Recht der Vormundschaftsbestellung hat er nach Ulpian durch Verfügung des Kaisers Marcus[2]) erhalten; die freiwillige Gerichtsbarkeit ist ihm vielleicht überhaupt erst im Laufe der Kaiserzeit[3]) übertragen worden. An der Kriminalgerichtsbarkeit scheint er, soweit man aus den bis jetzt bekannten Zeugnissen schließen darf, keinen Anteil gehabt zu haben.[4]) Er hat seinen ständigen Sitz in Alexandria[5]) und wird daher bisweilen als *iuridicus Alexandreae* bezeichnet; dagegen heißt er mit vollerem Titel in einer griechischen Inschrift aus Hadrians Zeit *Αἰγύπτου καὶ Ἀλεξανδρείας δικαιοδότης*[6]) und in einer wenig älteren lateinischen (C. X, 6976): *iuridicus Aegypti;* in dem

---

[1]) Mommsen R. G. 5 S. 567 A. 1, St. R. 1 S. 231 f.

[2]) Ulpian Digg. 1, 20, 2; jedoch scheint er in dem Papyrus Cattaoui bereits bei Beginn der Regierung des Pius als Vormundschaftsrichter zu fungieren (vgl. P. Meyer im Archiv f. Pap. 3 S. 105), was jedoch, wie Mitteis bemerkt, »auf Spezialdelegation beruhen kann, die hier sicher trotz Digg. I, 21, 1 zulässig war; das Digg. I, 21, 4 Gesagte konnte schon im zweiten Jahrhundert gelten, namentlich wenn es sich um einzelne Fälle handelte«.

[3]) Ulpian a. a. O. § 1: *adoptare quis apud iuridicum potest, quia data est* (ursprünglich?) *ei legis actio;* die ältesten Beispiele sind zwei in Vormundschaftssachen an ihn gerichtete Eingaben aus der Zeit des Pius (a. 140 und 147/148): P. Meyer Archiv f. Pap. 3 S. 99 ff. (Pap. Cattaoui) und Wenger a. a. O. S. 156. Die Legaten der Prokonsuln haben nicht die freiwillige Gerichtsbarkeit: Digg. 1, 15, 2—3.

[4]) Wenger a. a. O. S. 155 ff.

[5]) Ulpian a. a. O. § 2: *iuridico qui Alexandriae agit.*

[6]) Powell *American Journal of archaeology* 1903 S. 50 n. 24 = Cagnat *Revue des publications épigraphiques* 1903, II n. 214; die Inschrift ist in Korinth gefunden; vgl. über diesen Cn. Cornelius Pulcher, dessen Karriere (er war vorher bereits Prokurator von Epirus gewesen) diese Inschrift gibt, Klebs Prosopogr. I p. 460 n. 1164, der ihn wohl mit Recht mit dem Freunde Plutarchs, an den dieser die Schrift *πῶς ἄν τις ὑπ' ἐχθρῶν ὠφέλοιτο* gerichtet hat, identifiziert.

ältesten datierten inschriftlichen Zeugnis aus Tibers Zeit (C. XI, 6011) wird sein Titel umschrieben: *hic cum mitteretur a Ti. Caes. Aug. in Aegypt(um) ad iur(is) dict(ionem).* Schon darnach ist kaum zweifelhaft, daß die Hervorhebung der Hauptstadt in seinem Titel nicht anders zu erklären ist, als bei dem Präfekten und keineswegs daraus ein Schluß auf eine Begrenzung seiner Wirksamkeit auf Alexandria und das dazu gehörige Gebiet gezogen werden kann; auch lassen die in neuerer Zeit zutage gekommenen Papyri keinen Zweifel darüber, daß auch aus dem übrigen Ägypten Prozesse vor sein Forum gebracht worden sind.[1])

Außer dem Präfekten und dem Iuridicus nennt Strabo von höheren Reichsbeamten nur noch den *ἰδιόλογος* und definiert ihn als denjenigen Beamten: *ὃς τῶν ἀδεσπότων καὶ τῶν εἰς Καίσαρα πίπτειν ὀφειλόντων ἐξεταστής*[2]) *ἐστι.* Derselbe ist, wie bereits sein Titel wahrscheinlich macht und jetzt zahlreiche Papyrusfunde erwiesen haben, aus der Ptolemäerzeit herübergenommen, in der er seit dem zweiten Jahrhundert v. Chr. nachweisbar ist. Jedoch ist der Umfang seines Wirkungskreises noch nicht mit Sicherheit festgestellt. In einer eingehenden und förderlichen Untersuchung hat Paul Meyer »*διοίκησις* und *ἴδιος λόγος*«[3]) die zahlreichen Zeugnisse aus Papyri

[1]) Vgl. Mommsen Röm. Gesch. 5 S. 567 A. 1 und Jurist. Schr. 1 S. 448: »daß die alexandrinischen Behörden die Ziviljurisdiktion für ganz Ägypten ausübten, bestätigt sich hier wiederum«; Simaika a. a. O. S. 118 ff. gegen die abweichende Ansicht von Ritter, Kuhn, Marquardt.

[2]) Vgl. die oben S. 349 zitierte Stelle des Philo über die von dem Präfekten geübte *ἐξέτασις*.

[3]) Festschrift zu meinem 60. Geburtstage (1903) S. 131—163 und dazu Archiv f. Pap. 3 S. 87 A. 1; ich verweise für die Belege auf diese Untersuchung. Die Bezeichnungen dieses Beamten sind S. 148 zusammengestellt: *ἴδιος λόγος, ὁ γνώμων τοῦ ἰδίου λόγου, ὁ (κράτιστος) πρὸς τῷ ἰδίῳ λόγῳ, ἐπίτροπος εἰδίου λόγου, ἐπίτροπος Αἰγύπτου ἰδίου λόγου,* derselbe: *ἐπίτροπος δουκηνάριος Ἀλεξανδρείας τοῦ ἰδίου λόγου.* Lateinisch *idiologus ad Aegyptum* (Tibers Zeit); *procurator hidilogi; procurator cc. Alexandriae idiu logu.* In der vorrömischen Zeit bezeichnet *ἴδιος λόγος* die Verwaltung, nicht den Beamten, der *ὁ πρὸς τῷ ἰδίῳ λόγῳ* heißt (vgl. Madvig Verfassung und Verwaltung II S. 408 Anm.; P. Meyer Festschrift S. 132); als Titel wird die Bezeichnung bereits von Strabo a. a. O. und in der Inschrift C. X, 4862 unter Tiberius gebraucht. Eine mit Meyer fast übereinstimmende Liste

und Inschriften, die diesen Beamten betreffen, zusammengestellt und verwertet, jedoch in einer kurz darauf im dritten Bande des Archivs für Papyrusforschung erschienenen Nachprüfung (S. 86 ff.) seine Ansicht wesentlich modifiziert. Er hält ihn jetzt, im Gegensatz zu der früher herrschenden und auch von ihm geteilten Ansicht, nicht für den Vorsteher des königlichen, später kaiserlichen Patrimoniums, sondern ausschließlich für einen Ressortbeamten der Fiskalverwaltung. Gegen diese Beschränkung spricht aber zunächst der Name des Beamten, der deutlich auf eine Scheidung des Hausgutes von dem übrigen Königsgut und auf eine Verwendung desselben in dieser Verwaltung hinweist. Dementsprechend wird in einer dem Jahre 57 v. Chr. angehörigen Inschrift[1]) ein gewisser Kastor genannt: *πρὸ[ς τ]ῷ ἰδίω]ι [λ]όγῳ κ[αὶ] οἰκον[ό]μος τ[οῦ] β[ασι]λέ[ως]* und in einer Inschrift desselben Jahres[2]) ein *Τρύφων ὁ παρὰ Κάστορος τοῦ συγγενοῦς καὶ πρὸς τῷ ἰδίῳ λόγῳ καὶ οἰκονόμου το[ῦ] βασιλέως.*[3]) Außerdem aber wäre es schwer erklärlich, wenn der *ἴδιος λόγος* in römischer Zeit nur ein Unterbeamter in der Fiskalverwaltung gewesen wäre, daß ihn Strabo unter den höchsten Beamten, unmittelbar nach dem Präfekten und dem Iuridicus nennt und daß er, wie aus den Inschriften hervorgeht, dem Iuridicus an Rang nur wenig nachgestanden hat. Andererseits ist durch die neuen Papyrusfunde unzweideutig erwiesen, daß ein wesentlicher Teil der Tätigkeit des Idiologus in der Fiskalverwaltung gelegen hat,[4]) was man auch aus der

gibt Walter Otto die Organisation der griechischen Priesterschaft im hellenistischen Ägypten S. 172 ff. (bis jetzt ist nur S. 133—199 als Breslauer Doktordissertation 1904 erschienen).

[1]) Wescher im C. r. de l'Acad. des Inscr. 1871 p. 289.

[2]) Wescher a. a. O. S. 287.

[3]) Vgl. über diese Inschriften und über das Land der Königskinder Paul Meyer Festschrift S. 132 mit A. 3. 4, jedoch beziehen sich die Worte nach *βασιλέως* in der ersten Inschrift: *καὶ τῆ[ς] ἀδ[ελφῆ]ς καὶ τῶ[ν] τέκνω[ν]* nicht auf den König, sondern auf Kastor.

[4]) Paul Meyer Festschrift S. 150 ff. und Archiv f. P. III S. 86 ff., vgl. Wilcken Ostraka I S. 643 und BGU. 106 (a. 199 n. Chr.). Wie groß die Zahl der an den Idiologus gebrachten Denunziationen (*συκοφαντήματα* heißen sie in dem Edikt des Ti. Alexander, *συκοφαντώδης κατηγορία* in einem Papyrus) war, zeigt jenes Edikt Z. 40 ff.: *οὐδὲν γὰρ ἔσται πέρας τῶν*

Definition seiner Tätigkeit bei Strabo als *τῶν ἀδεσπότων καὶ τῶν εἰς Καίσαρα πίπτειν ὀφειλόντων ἐξεταστής* hätte schließen können, da die *ἀδέσποτα* ohne Zweifel ursprünglich nicht dem kaiserlichen Privatgut, sondern dem Fiskus zugefallen sind.[1]) Jedoch zeigt der Zusatz *καὶ τῶν εἰς Καίσαρα πίπτειν ὀφειλόντων*, daß sich die Tätigkeit dieses Beamten auf das gesamte kaiserliche Domanialland erstreckt hat,[2]) er demnach eine ähnliche Stellung

---

συκοφαντημάτων . . . ἤδη δὲ τῆς πόλεως σχεδὸν ἀοικήτου γενομένης διὰ τὸ πλῆθος τῶν συκοφαντῶν καὶ πάσης οἰκίας συνταρασσομένης.

[1]) Die fiskale Tätigkeit des Idiologus bestätigt der kürzlich publizierte Pap. Oxyr. IV n. 721 aus dem letzten Jahre des Augustus, da nach ihm Gesuche um Pacht von *ἀδέσποτα*, die zur *γῆ βασιλική* gehören, an den Idiologus (der Titel ist allerdings nicht gesetzt) C. Seppius Rufus gerichtet wurden, vor den nach Angabe eines Wiener Papyrus auch Denunziationen wegen widerrechtlicher Okkupation von *ἀδέσποτα* gebracht wurden: P. Meyer Festschrift S. 150.

[2]) So definiert ihn Mommsen St. R. 3 S. 753 (ebenso Wilcken a. a. O., während er in einer im Sommer 1902 niedergeschriebenen Skizze »zur ägyptischen Domanialverwaltung«, auf deren Veröffentlichung er aber später verzichtet hat (vgl. Wilcken Archiv f. P. III S. 148), den Idiologus erklärt »als den obersten Verwalter derjenigen ägyptischen Großgüter, welche bei ihrem Übergang in den kaiserlichen Besitz wirtschaftlich geschlossen geblieben waren (darin sieht Mommsen die eigentliche Bedeutung der *οὐσίαι*) und nur den Besitzer gewechselt hatten«. Die beachtenswerten Schlußworte seiner Ausführung lauten: »wenn also in Ägypten neben der allgemeinen Domanialverwaltung, welche sich sowohl auf die alten königlichen Ländereien, auf die Besitzungen der Tempel wie auf die späterhin aus dem Privateigentum in Staatsbesitz übergegangenen Bodenstücke erstreckt, eine Nebenverwaltung bestand, die als Oberleitung einer Anzahl ehemals in Privatbesitz befindlicher Landgüter charakterisiert werden kann und nicht hinsichtlich des Bodenrechts, aber hinsichtlich der wirtschaftlichen Leitung als oberste zentrale Güterverwaltung sich darstellt, so dürfte bei der namentlich in finanzieller Beziehung so stark hervortretenden Abhängigkeit der kaiserlichen Verwaltung von der ägyptischen diese Auffassung des *ἴδιος λόγος* auch für die Domänenverwaltung im römischen Reich, die *ratio privata*, die *res privata*, das *patrimonium* zu berücksichtigen sein«. Mit dem letzten Hinweis trifft die Bemerkung von Mitteis (Savigny-Zeitschrift 1904 S. 377 A. 1) bei Anzeige der Meyerschen Ausführungen im Archiv für Pap.-Forsch. zusammen: »im übrigen ist über diesen Beamten und sein Ressort — bekanntlich gleichfalls *ἴδιος λόγος* genannt — noch nicht das letzte Wort gesprochen. Ich beschränke mich hier auf die Bemerkung, daß m. E. der ägyptische *ἴδιος λόγος* den Namen für die seit Septimius Severus bestehende *res* (oder *ratio*) *privata*

zu dem Fiskus und dem Patrimonium eingenommen haben wird, als im zweiten Jahrhundert der *procurator hereditatium* (vgl. oben S. 118).

Einen sehr bedeutenden Teil des kaiserlichen Domänenbesitzes bilden die früher im Privatbesitz befindlich gewesenen Besitzungen *(οὐσίαι)*, die durch Erbschaft, Konfiskation und Kauf in den kaiserlichen Besitz übergegangen sind und in der Regel mit dem Namen des früheren Eigentümers in den Urkunden bezeichnet werden. Ein Verzeichnis derselben habe ich nach dem Vorgang von Wilcken[1]) in den Beiträgen zur alten Geschichte II S. 293 f. zu geben versucht und dazu bemerkt: »die sicherlich sehr umfangreichen königlichen Domänen sind selbstverständlich in die Verwaltung des Kaisers, als des Rechtsnachfolgers der ägyptischen Könige, übergegangen und werden als *γῆ βασιλική* im Gegensatz zu der großenteils erst später in den kaiserlichen Privatbesitz gekommenen *γῆ οὐσιακή* bezeichnet.[2]) Jene sind anscheinend direkt von dem Praefectus Aegypti und seinen Prokuratoren, dagegen die letzteren

gegeben hat, in welchem Punkt Dr. W. Otto in Breslau unabhängig von mir laut brieflicher Mitteilung zu der gleichen Anschauung gelangt ist«; vgl. auch Kornemann Neue Jahrbücher 1898 S. 124: »der *ἐπίτροπος ἰδίου λόγου* hält seinen Einzug in das neue (?) römische Kaiserreich als *procurator rationis* oder *rei privatae*.« Im Anschluß an die mir bereits aus brieflicher Mitteilung bekannte Ansicht von Mitteis habe auch ich oben S. 20 angenommen, daß die Einsetzung des *procurator rei privatae* »wohl nach dem Vorbild des in Ägypten aus der Ptolemäerzeit übernommenen *ἴδιος λόγος*« erfolgt sei; doch ist damit nicht gesagt, daß die Funktionen derselben ganz identisch gewesen seien. Vgl. auch Rostowzew im Philologus 57, 1898 S. 572, nach dessen (mit Mommsens und auch der von mir früher gehegten übereinstimmenden) Ansicht dem Idiologus nur die *ratio usiaca* unterstand.

[1]) Ostraka I S. 392; vgl. auch Rostowzew im Philologus 57 S. 566. Betreffs der Konfiskation dieser *οὐσίαι* durch das *βασιλικόν* verweist Paul Meyer auf: Inschriften von Pergamon I, 249 Z. 24 (133 v. Chr.); Diogen. Laertius 7, 181; Plutarch de fraterno amore c. 11 p. 484 A.

[2]) Paul Meyer im Philologus 56, 1897 S. 195, vgl. Wilcken Ostraka I S. 644 A. 2: »war vielleicht die *βασιλικὴ γῆ* die alte Domäne, die der Kaiser von den Ptolemäern übernommen hatte, dagegen die *οὐσιακὴ γῆ* diejenige, die aus den *οὐσίαι* der früheren Privatbesitzer im Laufe der Zeit an ihn gefallen war?« Ich meine, daß diese Frage bejaht werden muß.

von dem Idiologus und seinen zahlreichen Unterbeamten,[1]) in erster Linie den *procuratores usiaci* verwaltet worden.« Nach dem oben Gesagten wird aber dies dahin zu modifizieren sein, daß der Idiologus auch über die fiskalen Domänen der *γῆ βασιλική* die Oberleitung gehabt hat, ebenso wie über die großenteils zum kaiserlichen Patrimonialbesitz geschlagenen neueren Erwerbungen.[2]) Eine sichere Abgrenzung seiner Kompetenz zu geben ist aber bei dem jetzigen Stande der Forschung noch nicht möglich.

Die *procuratores usiaci* oder *ἐπίτροποι τῶν οὐσιακῶν*, die von Strabo nicht genannt werden, erscheinen in Urkunden erst seit dem Jahre 142, sind also möglicherweise erst von Hadrian eingesetzt worden.[3]) Diese Besitzungen sind wie die kaiserlichen Domänen überhaupt regelmäßig an Großpächter *(μισθωταί)* und Kleinpächter *(γεωργοί* = coloni*)* verpachtet gewesen, teils auf Erb-, teils auf Zeitpacht; an der Spitze der einzelnen *οὐσίαι* stehen *προεστῶτες*,[4]) ebenso wie in Afrika die Prokuratoren die Aufsicht über die einzelnen kaiserlichen Domänen ausüben:[5]) offenbar hat die ägyptische Domänenverwaltung für die Domänenverwaltung im übrigen römischen Reich trotz mancher Verschiedenheiten in vieler Hinsicht das Vorbild geboten.[6]) Die *procuratores usiaci* bilden die den Vorstehern dieser einzelnen Domänen vorgesetzte Zentralbehörde,[7]) die,

---

[1]) Vgl. Wilcken Ostraka I S. 643 und Rostowzew die kaiserliche Patrimonialverwaltung in Ägypten im Philologus 57 S. 564 ff., besonders S. 571 ff.

[2]) Auch die *οὐσίαι* gehören nicht ausschließlich zum Patrimonialbesitz; so ist der *μισθωτὴς οὐσίας Ἐμβρῆ*, wie P. Meyer bemerkt, *χρεώστης το[ῦ] ταμιείου*, den der *κορνικουλάριος ἐπιτρόπ(ου) εἰδίου [λόγου]* den Auftrag erhält *ἀναζητῆσαι καὶ ἐν ἀσφαλεῖ ποιῆσαι*: BGU. 106 mit Nachtrag p. 356 (a. 199).

[3]) P. Meyer Festschrift S. 157.

[4]) P. Meyer a. a. O. S. 155 f.; Rostowzew a. a. O. S. 567 ff.

[5]) S. oben S. 129 ff.

[6]) S. oben S. 124 f. (vgl. auch S. 126 A. 3 und S. 129 A. 2), wo allerdings vielleicht zu sehr die unleugbar vorhandene Verschiedenheit der Formen betont ist; die Ähnlichkeit der *γεωργοί* und der *coloni* hebt Kornemann a. a. O. S. 124 f. hervor.

[7]) Zu vergleichen, aber doch wesentlich verschieden sind die Prokuratoren der *tractus* und *regiones* in Afrika und Italien, vgl. oben S. 125 ff.

wie gesagt, anscheinend erst im zweiten Jahrhundert der Kaiserzeit geschaffen worden ist, während im ersten wohl der ἴδιος λόγος unter der Oberkontrolle des Präfekten allein die Aufsicht über die sämtlichen kaiserlichen Domänen gehabt haben wird. Demgemäß habe ich bereits in der ersten Auflage dieses Buches [1]) vermutet, daß die *procuratores usiaci* Unterbeamte des Idiologus gewesen seien. Eine Bestätigung dieser Annahme sehe ich mit Wilcken darin, daß, nachdem der Idiologus die seit Hadrian nachweisbare Stellung eines ἀρχιερεὺς Ἀλεξανδρείας καὶ Αἰγύπτου πάσης erhalten hatte, der *procurator usiacus* als sein Stellvertreter in dieser Funktion (διαδεχόμενος τὴν ἀρχιερωσύνην) bezeichnet wird.[2]) Gewiß ist dies als die natürliche Konsequenz des bereits seit Einsetzung des *procurator usiacus* zwischen diesen Beamten bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses anzusehen.[3])

Der Idiologus ist, wie bereits aus der Zusammenstellung mit dem Präfekten und dem Iuridicus bei Strabo zu schließen ist, stets ein Ritter gewesen; sein Gehalt beträgt im dritten Jahrhundert 200 000 Sesterzen, was wohl durch die Erhöhung seiner Stellung infolge der Übertragung des Oberpriesteramtes zu erklären sein wird; früher wird er sicherlich, wie auch der von Strabo vor ihm genannte Iuridicus, zu den *centenarii* gehört haben. Die *procuratores usiaci* sind im zweiten

---

[1]) S. 43 A. 5; zugestimmt haben dieser Ansicht W. v. Hartel über die griechischen Papyri Erzherzog Rainer (Wien 1886) S. 81, Wilcken im Hermes 28 S. 606 und Ostraka I S. 393.

[2]) Diese Tatsache ist zuerst festgestellt und richtig gedeutet von Wilcken im Hermes 23 S. 592 ff.: Kaiserliche Tempelverwaltung in Ägypten; vgl. dazu Paul Meyer Festschrift S. 157 ff. Sicher nachweisbar ist die Verbindung des Idiologus mit dem Oberpriesteramt — ἡ τοῦ ἰδιολόγου κ[αὶ ἀρχ]ιερέως ἐπιτροπ(ή) heißt sie in drei gleichlautenden Papyri vom J. 234: P. Meyer Festschrift S. 162 — erst seit dem 3. Jahrhundert. Otto a. a. O. S. 172 A. 3 (er verweist für die Begründung auf sein noch nicht erschienenes Buch) nimmt an, daß der Idiologus seit Einsetzung des ἀρχιερεὺς Ἀλεξανδρείας stets zugleich dieses Priesteramt bekleidet habe; die bis jetzt bekannten Urkunden scheinen aber nicht dafür zu sprechen.

[3]) Anders P. Meyer im Archiv f. Pap. 3 S. 88: »erst jetzt wird der ἴδιος λόγος, nachdem er das ägyptische Patrimonium aufgenommen, ein selbständiges Ressort, gleichzeitig mit der Schaffung der *res privata* im Reich«.

Jahrhundert Freigelassene; seit Severus Ritter, was in gleicher Weise zu erklären sein wird.[1])

In der Diocletianisch-Constantinischen Verfassung ist an die Stelle des Idiologus der *v(ir) p(erfectissimus) mag(ister) privat(ae) Aeg(ypti) et Lib(yae)*[2]) getreten, während der Nachfolger des *procurator usiacus* im vierten Jahrhundert den Titel *διασημότατος (= perfectissimus) ἐπίτροπος δεσποτικῶν κτήσεων* führt.[3])

Für die königlichen Finanzen war in der Ptolemäerzeit der *διοικητής* oder, wie er in dem sogenannten Revenue-Papyrus mehrfach genannt wird, *ὁ ἐπὶ τῆς διοικήσεως τεταγμένος* als oberster Leiter bestellt.[4]) Da er aber weder von Strabo unter den zu seiner Zeit fungierenden Beamten, noch sonst genannt wird, sondern die gesamte Fiskalverwaltung, wie wir gesehen haben (S. 349f.), dem Präfekten obliegt, so

---

[1]) Vgl. P. Meyer Festschrift S. 156f. und die dort verzeichneten Belege.

[2]) C. III, 18: Dedikation an Constantin in Alexandria, vgl. die ganz gleichartige Dedikation seines Kollegen, des *v(ir) p(erfectissimus) rat(ionalis) Aeg(ypti)*: C. III, 17; der letztere wird in einer griechischen Inschrift aus Diocletians Zeit C. I. G. 4892 genannt: *ὁ διασημότατος καθολικός*, vgl. n. 4807 (wohl nicht viel später): *ὁ λαμπρότατος καθολικὸς Αἰγύπτου*, vgl. die von Meyer Festschrift S. 147 angeführten Papyri: Pap. Londin. II, 234 (346 n. Chr., s. die folgende Anm.): *διασημότατος καθολικός*; Pap. Oxyr. I n. 41 (gewiß nicht älter als 4. Jahrh.): *λαμπρότατος καθολικός*; BGU. 21, III v. 10: *τ[ῷ] ἑκατοντάρχῳ τοῦ καθολικοῦ* und Athanasius apol. ad Constantium c. 10: *Ῥουφῖνος καὶ Στέφανος ὧν ὁ μὲν καθολικὸς ὁ δὲ μάγιστρος ἦν ἐκεῖ*; der letztere, also der *magister rei privatae*, findet sich auch, wie Paul Meyer bemerkt, in einer wohl dieser Zeit angehörenden Urkunde BGU. 927: *[κατὰ] κέλευσιν τοῦ διασημοτάτου μαγίστρου*; s. oben S. 35 A. 1 und S. 38 A. 3.

[3]) Papyr. Londin. II, 234 (346 n. Chr.), wie Rostowzew bemerkt: s. oben S. 133 A. 2 den *[δ]ιασημ(ότατος) ἐπίτροπος χωρίων δεσποτικῶν* in einer kaum älteren Inschrift aus Thessalonike.

[4]) Grenfell *Revenue Laws of Ptolemy Philadelphus.* Oxford 1896. Cicero pro Rabirio Postumo 10, 28: *ut ventum est Alexandream, haec una ratio a rege proposita Postumo est servandae pecuniae, si curationem et quasi dispensationem regiam suscepisset; id autem facere non poterat, nisi dioecetes (hoc enim nomine utitur qui aretiae*, wofür vielleicht mit C. F. W. Müller *arcae regiae praeest* zu schreiben ist) *esset constitutus; odiosum negotium Postumo videbatur .... molestum etiam nomen ipsum, sed res habebat nomen hoc apud illos*; vgl. Wilcken Ostraka I S. 492.

wird man annehmen müssen, daß er in die Kaiserzeit nicht übernommen worden ist.[1]) Jedoch tritt im zweiten Jahrhundert n. Chr.[2]) ein Beamter auf, der in seinem Titel an den Ptolemäischen *διοικητής* sehr erinnert: in zwei Inschriften, einer lateinischen (C. III, 431) und einer griechischen (C. III, 7116 und dazu n. 13674) desselben Mannes[3]) wird er bezeichnet als *proc. [imp.] Caesaris Tra(ia)ni Hadriani [Au]g. ad dioecesin Alexandr(iae)* = *ἐπιτρόπῳ [αὐτοκράτορος Κ]αίσαρος Τραιανοῦ [Ἁδριανοῦ Σεβασ]τοῦ ἐπὶ διοικήσεως [Ἀλεξανδρείας]*. Daß dieser in der römischen Beamtenhierarchie kein Analogon findende Titel an den Ptolemäischen *διοικητής* anknüpft, ist nicht zu bezweifeln,[4]) wie er denn auch in Urkunden des zweiten[5]) und dritten[6]) Jahrhunderts als *ὁ κράτιστος διοικητής* bezeichnet wird. Von seiner Betätigung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit legen die Papyri, besonders aber Eusebius Zeugnis ab, der von einem zu Diocletians Zeit zum Märtyrer gewordenen Philoromos berichtet (hist. eccl. VIII, 9, 7): *ἀρχήν τινα οὐ τὴν τυχοῦσαν τῆς κατ' Ἀλεξάνδρειαν βασιλικῆς διοικήσεως ἐγκεχειρισμένος*,[7]) *ὃς μετὰ*

[1]) Anders Wilcken im Philologus 53 S. 93 und Ostraka I S. 498; vgl. dagegen Rostowzew Staatspacht S. 460 und besonders Paul Meyer Festschrift S. 145 ff.

[2]) Ein Freigelassener des Augustus Eros wird von Plutarch apophth. Aug. § 4 p. 207 bezeichnet als *ὁ τὰ ἐν Αἰγύπτῳ διοικῶν*, womit allgemein eine Prokuratur, vielleicht der *ἴδιος λόγος* gemeint ist; so nennt Plutarch ibid. § 5 den Prokurator von Sicilien *διοικητής*.

[3]) Von seinem Namen ist in der ersten Inschrift nichts, in der zweiten der Schluß ... *μονι* erhalten, was ich bei Friedländer I S. 187 zu *Εὐδαίμονι* ergänzt und auf den in der vita Hadriani c. 15 genannten Mann vermutungsweise bezogen habe; Paul Meyer (Festschrift S. 145 f.) hält ihn für identisch mit dem im Pap. Cattaoui col. IV genannten Valerius Eudaimon, der im J. 142 Präfekt von Ägypten war (Arch. f. Pap. 3 S. 67 A. 2); doch ist der Name in Ägypten nicht selten.

[4]) So schon Renier zu Lebas-Waddington III S. 71, der ihn aber fälschlich mit dem *iuridicus* identifiziert.

[5]) Pap. Cattaoui vers. c. 1 (er vertritt hier den Iuridicus); vers. I Z. 1: *ὁ διέπων τὰ κατὰ τὴν δικαι[ο]δοσίαν.*

[6]) Pap. Oxyr. III, 513; vgl. die Ausführungen von Paul Meyer Festschrift S. 145 ff. und Archiv III S. 104; Wilcken Ostraka I, 498.

[7]) Die bei Ruinart (Acta Mart., Ratisb. 1859, p. 350) in den Acta Phileae et Philoromi dafür gebrauchte Umschreibung *qui non vulgarem magistratum procuratoris summae rei apud Alexandriam gerebat* gibt nur,

τοῦ ἀξιώματος καὶ τῆς ῥωμαικῆς τιμῆς ὑπὸ στρατιώταις δορυφορούμενος ἑκάστης ἀνεκρίνετο ἡμέρας. Aus ihm ist dann in der Diocletianischen Reform der *vir perfectissimus rationalis Aegypti* oder griechisch *ὁ διασημότατος καθολικὸς Αἰγύπτου* und in der Notitia (or. 13, 12) der *comes et rationalis summarum Aegypti* geworden.[1])

Aus diesem, von ihm in der späten Kaiserzeit geführten Titel wird es wahrscheinlich, daß auch die Funktionen des *procurator ad dioecesin Alexandriae* nicht nur auf Alexandria und die zu der Hauptstadt gehörigen *χώρα*, sondern auf ganz Ägypten sich erstreckt haben,[2]) also die Nennung der Hauptstadt in seinem Titel in gleicher Weise wie bei dem *iuridicus*, dem *idiologus*, dem *ἀρχιερεύς* durch ihre privilegierte Stellung gegenüber dem übrigen Lande zu erklären ist. Auch trägt die Bezeichnung *κατ' Ἀλεξάνδρειαν* bei Eusebius mehr den Charakter der lokalen Bezeichnung seines Sitzes, als einer Begrenzung seines Amtsbereiches. Übrigens scheint sein Rang nicht sehr hoch gewesen zu sein, da eine Beförderung vom *στρατηγός* zu diesem Amte stattfindet.[3])

Ebenfalls der Fiskalverwaltung dürften die nach Hadrian[4]) und unter Septimius Severus[5]) in Ägypten bezeugten Patri-

wie mir Harnack bemerkt, die Übersetzung des Valesius der obigen Worte des Eusebius wieder und kommt daher nicht in Betracht.

[1]) Über diese Entwickelung vgl. P. Meyer Festschrift S. 147; s. auch oben S. 358 A. 2.

[2]) Das erstere hatten Rostowzew Staatspacht S. 460 und P. Meyer Festschrift S. 146 angenommen; zweifelhaft äußert der letztere sich im Archiv 3 S. 104. Ob seine Kompetenz sich auf die Marmarica erstreckt hat, die nach Ausweis einer Inschrift eines *κράτιστος συνήγορος τοῦ ἱερωτάτου ταμείου (advocatus fisci) Ἀλεξανδρείας καὶ Αἰγύπτου πάσης καὶ Λιβύης Μαρμαρικῆς* (Lebas-Waddington III, 651 = Bull. de Corresp. hellen. I S. 85, s. oben S. 50 A. 4) zur ägyptischen Fiskalverwaltung gezogen war, ist fraglich.

[3]) Pap. Oxyr. III, 513, vgl. P. Meyer im Archiv 3 S. 104.

[4]) C. XIV, 2504: *P. Aelius Hilarus Augg. lib. qui proc(uravit) Alexandriae ad rat(iones) patrimonii.*

[5]) BGU. 156 wird die Erbpacht für ein fiskales Grundstück gezahlt *Καισάρων οἰκονόμῳ ἐπακολουθ[ο]ῦν[το]ς Ἀκιλίου Φήλικος το[ῦ] κρατίστου ἐπιτρόπου*; vgl. über ihn S. 24 f.

monialprokuratoren und die für die Bergwerke bestellten Prokuratoren[1]) angehören.

Überblickt man die in der Organisation der Finanzbeamten in der Kaiserzeit eingetretenen Wandlungen, soweit dies bei dem noch immer nicht ausreichenden Material möglich ist: die veränderte Stellung des Idiologus seit dem Anfang des dritten Jahrhunderts, das Erscheinen der *procuratores usiaci* und des *διοικητής*, der Patrimonialprokuratoren im zweiten Jahrhundert, die Zentralisation des ägyptischen Kultus durch Einsetzung des auch für die kaiserliche Verwaltung wichtigen *ἀρχιερεύς*,[2]) so wird es nicht als unberechtigt erscheinen, wenn wir die Kaiser Hadrianus und Septimius Severus als die nach Augustus bedeutsamsten Reformatoren auf dem Gebiete des Verwaltungswesens, wie im übrigen Reich, so auch in Ägypten bezeichnen.

Wie es bei der Stellung Alexandrias nicht anders zu erwarten ist, hat es, abgesehen von den bei Strabo genannten städtischen Beamten, auf die ich nicht eingehe,[3]) auch kaiserliche Prokuratoren für die Verwaltung dieser Stadt, insoweit sie für die Reichsverwaltung in Betracht kam, gegeben. Ein gewesener Militärtribun wird *proc(urator) divi Titi Alexandriae* genannt (C. II, 4136) und denselben Titel *proc(urator) Alexandr(iae)* trägt ein kaiserlicher Freigelassener in einer wohl nicht jüngeren Inschrift (C. XIV, 2932). Daß dieser mit dem obengenannten *procurator Alexandriae ad rationes patrimonii* (C. XIV, 2504) zu identifizieren sei,[4]) ist mir nicht wahr-

[1]) Prokuratoren des Mons Claudianus unter Traian und Hadrian: C. I. G. III, 4713. 4713e. 4713f. — Wo der in einer Inschrift des J. 219 unbekannten Fundorts genannte *ἐπίτροπος ὄρους* (Milne a. a. O. p. 192 n. 13) funktioniert hat, ist zweifelhaft. Über die Verwaltung der ägyptischen Bergwerke vgl. oben S. 172f.

[2]) Wilcken im Hermes 23 S. 600 f.; vgl. P. Meyer Festschrift S. 157 ff.

[3]) Strabo XVII, 1, 12 p. 797 nennt den *ἐξηγητής*, *ὑπομνηματογράφος*, *ἀρχιδικαστής* und den *νυκτερινὸς στρατηγός*, das Vorbild des *praefectus vigilum* in Rom. Über den *στρατηγὸς τῆς πόλεως* vgl. Wilcken Ostraka I, 624, der ihn auf die Steuerverwaltung bezieht, vgl. dagegen P. Meyer Archiv f. Pap. 3 S. 71 f.; über den *ἐξηγητής* und den für die Getreideversorgung bestellten *ἐπὶ εὐθηνίας* s. oben S. 235 A. 1.

[4]) Dies tut Rostowzew Philologus 57 S. 576.

scheinlich, eher kann der letztere ein Unterbeamter desselben gewesen sein; vielleicht nicht verschieden von ihm ist jedoch der aus der letzten Zeit des Pius bezeugte *ἐπίτροπος προσόδων Ἀλεξα[νδρείας]*, ein Freigelassener, den der Herausgeber [1]) passend mit dem *ἐπίτροπος Λουγδούνου Γαλλίας* (C. I. G. 3888) vergleicht, da ja auch diese Stadt eine ähnlich eximierte Stellung wie Alexandria eingenommen hat. Unter den *πρόσοδοι* wird man aber nicht die Einnahmen Alexandrias, sondern die aus der Stadt und ihrer *χώρα* der kaiserlichen Kasse zukommenden Abgaben zu verstehen haben.[2]) Übrigens kann die Stellung nicht sehr hoch gewesen sein, da er vorher *ἀρχιταβλάριος Αἰγύπτου*, also ein Subalternbeamter, wenn auch der höchste in Ägypten, gewesen ist.

Die übrigen in Alexandria angestellten kaiserlichen Beamten beziehen sich auf einzelne Teile oder hervorragende Gebäude der Hauptstadt. Sie gehören fast sämtlich dem Ritterstande an und nehmen eine verhältnismäßig hohe Stelle in der Prokuratorenkarriere ein, ein deutliches Zeichen der Bedeutung Alexandrias in der Kaiserzeit, die freilich wesentlich durch die Rücksicht auf die hauptstädtische Getreideverwaltung bedingt war. Die angesehenste Stellung unter ihnen kommt dem Vorsteher des auch in dieser Zeit noch berühmten Alexandrinischen Museums zu,[3]) einem Ritter, der wohl schon im

---

[1]) Héron de Villefosse im Bull. des Antiquaires de France 1901 S. 228 = S. de Ricci Archiv f. Pap. 2 S. 571 n. 151; doch glaube ich nicht, daß diese *πρόσοδοι* mit den *reditus Lugdunensium*, die Galba *occasione irae in fiscum verterat*, zusammenzustellen sind. Vgl. auch Rostowzew in Röm. Mitt. d. Inst. 13, 1898 S. 116 A. 1.

[2]) Über den Beamten *ἐπὶ τῶν προσόδων* und *ἐπὶ τῶν κατὰ Θηβαΐδα προσόδων* (C. I. G. 4717: *ἐπὶ τῶν προσόδων τῶν περὶ Θήβας*) vgl. P. Meyer Festschrift S. 133. Rostowzew Staatspacht S. 460 (vgl. Philologus 57, 1897 S. 576) hat bereits vor Auffindung dieser Inschrift einen solchen »Verwalter Alexandrias, wohl hauptsächlich der Einkünfte, die dem Kaiser von der Stadt Alexandria zukamen«, vorausgesetzt, aber nicht mit Recht den *procurator ad dioecesin Alexandriae* so erklärt.

[3]) Vgl. Parthey das Alexandrinische Museum (Berlin 1838) und die Rezension in der Zeitschrift f. Altertumswissenschaft 1839, besonders S. 873 ff.; Lumbroso l'Egitto dei Greci e dei Romani 2. Aufl. (1895) S. 129 ff.; Otto a. a. O. S. 166 ff., der annimmt, »daß der *ἀρχιδικαστής* in römischer Zeit stets die Stelle des *ἱερεὺς τοῦ Μουσείου* von Amts wegen bekleidet

zweiten Jahrhundert ein Gehalt von 200000 Sesterzen bezogen hat und in der Regel bis auf Septimius Severus gleichzeitig das Oberpriesteramt verwaltet zu haben scheint.[1]) Er ist der Vorstand der in dem Museum befindlichen Bibliothek, die freilich nur ein Schatten der in Caesars Bellum Alexandrinum durch Brand zerstörten gewesen sein wird; immerhin avanciert der Sophist L. Iulius Vestinus unter Hadrian von dieser Stellung zum Oberbibliothekar der kaiserlichen Bibliotheken in Rom. Treffend bezeichnet ihn Mommsen[2]) als Präsidenten der Alexandrinischen Akademie der Wissenschaften; denn daß das Museum auch in der Kaiserzeit das Prytaneum der Gelehrten war, bezeugen Strabo,[3]) der Biograph des Kaisers Hadrian,[4]) und Philostratus;[5]) bei der Eroberung Alexandrias durch Aurelianus

hat«; doch scheint mir diese Annahme nichts weniger als sicher, vgl. die von ihm gegebene Liste der Museumspriester S. 197 ff.

[1]) Sein Titel ist im zweiten Jahrhundert *ἐπιστάτης τοῦ Μουσείου*, wie er C. I. G. 5900 = Kaibel I. G. XIV n. 1085 heißt: *ἀρχιερεῖ Ἀλεξανδρείας καὶ Αἰγύπτου πάσης Λευκίῳ Ἰουλίῳ Οὐηστίνῳ* (vgl. Prosopogr. II p. 220 n. 409) *καὶ ἐπιστάτῃ τοῦ Μουσείου καὶ ἐπὶ τῶν ἐν Ῥώμῃ βιβλιοθηκῶν Ῥωμαικῶν τε καὶ Ἑλληνικῶν καὶ ἐπὶ τῆς παιδείας Ἀδριανοῦ τοῦ αὐτοκράτορος καὶ ἐπιστολεῖ τοῦ αὐτοῦ αὐτοκράτορος;* lateinisch *a museo*, vgl. C. III, 6820: . . . . *Se . . arch[ierei] sancti[ssi]mi domini n(ostri) Antonini Aug.* (Pius?) *ducenario et a Musio, sac(erdoti) perpet(uo) dei Aesculapi.* Mit seinem ursprünglichen Titel bezeichnet ihn Strabo XVII, 1, 8 p. 794 als *ἱερεὺς ὁ ἐπὶ τῷ Μουσείῳ τεταγμένος τότε μὲν ὑπὸ τῶν βασιλέων νῦν δ' ὑπὸ Καίσαρος.*

[2]) Römische Geschichte 5 S. 569; vgl. auch Savigny-Zeitschrift rom. Abt. 12, 1892 S. 154.

[3]) Strabo a. a. O. Über den von Claudius gemachten Anbau vgl. Sueton Claud. c. 42: *veteri Alexandriae musio [alterum* ergänzt Ursinus*] additum ex ipsius nomine; institutumque ut quotannis in altero Tyrrhenicon libri, in altero Carchedoniacon diebus statutis velut in auditorio recitarentur toti a singulis per vices.* Dieses *Κλαυδιεῖον* meint Athenaeus VI, 37 p. 240[b] (vgl. Casaubonus zu Sueton a. a. O., fälschlich wird es bei Kaibel I. G. XIV Index p. 727 nach Rom verlegt): *παραπλήσιον τοῖς ἐν τῷ Κλαυδίῳ νῦν σοφιστεύουσιν, ὧν οὐδὲ μεμνῆσθαι καλόν.*

[4]) Vita Hadriani c. 20: *apud Alexandriam in musio multas quaestiones professoribus proposuit et propositas ipse dissolvit.*

[5]) Vitae Sophist. I, 22, 3: (Dionysium Milesium) *Ἀδριανὸς . . . κατέλεξε τοῖς δημοσίᾳ ἱππεύουσι καὶ τοῖς ἐν τῷ Μουσείῳ σιτουμένοις· τὸ δὲ Μουσεῖον τράπεζα Αἰγυπτία συγκαλοῦσα τοὺς ἐν πάσῃ τῇ γῇ ἐλλογίμους* und 25, 3: *κατελέξε δὲ αὐτὸν* (Polemonem) *καὶ τῷ τοῦ Μουσείου κύκλῳ ἐς τὴν Αἰγυπτίαν σίτησιν.* Vgl. Casaubonus a. a. O.; Parthey a. a. O. S. 91 ff. Die Reste der

ist es mit dem Stadtteil Bruchion, in dem es lag, zugrunde gegangen.[1])

Mehrfach erwähnt wird der ebenfalls dem Ritterstande angehörige *procurator Neaspoleos et mausolei Alexandriae*, wie er mit vollem Titel heißt;[2]) von dieser Stellung avancierte man zu der Stellung des *iuridicus Alexandreae* und zur Verwaltung der Erbschaftsteuer in Rom, doch wird sie wohl noch zu den *sexagenariae* gehört haben. Seiner Obhut ist die Neustadt Alexandrias mit der königlichen Residenz unterstellt, bei der das Mausoleum, das Grabmal Alexanders des Großen und der Ptolemäer gelegen war.[3])

Aber neben dieser Funktion, die für die Einsetzung eines kaiserlichen Prokurators kaum als ausreichend angesehen werden kann, ist er, wie auch der in einer Inschrift wahrscheinlich aus der Zeit des Marcus und Verus (C. X, 3847) genannte *procurator A[ug]ustorum ad Me[rc]urium Alexandr(eae)*, auch in der römischen Getreideverwaltung, für die ja Alexandria der weitaus bedeutendste Ausfuhrhafen war, tätig gewesen. In dem neuerdings gefundenen Genfer Papyrus aus dem Anfang der Regierung Domitians, der uns zum erstenmal einen Einblick in die Buchführung einer Legionsabteilung verstattet

---

Museums-Bibliothek sind wohl, wie Parthey a. a. O. vermutet, in das Serapeum überführt worden.

[1]) Ammianus 22, 16, 15: *Alexandria . . . dirutis moenibus amisit regionis maximam partem, quae Bruchion appellabatur, diuturnum praestantium hominum domicilium;* Hieronymus zum J. 2286: *in Alexandria Bruchium quod per multos annos fuerat obsessum tandem destruitur.* Diese Zerstörung setzt Groag (R. E.[2] V, 1364) in den ersten palmyrenischen Krieg, nicht in den palmyrenisch-ägyptischen vom J. 273.

[2]) C. XIII, 1808; *proc. Neaspoleos et mausolei:* C. VIII, 8934, beide aus Pius' Zeit; BGU. 8, II Z. 26: *ἐπιτρόπου Νεασπόλεως* im J. 248. Über das Mausoleum und den daran sich knüpfenden Kult vgl. Otto a. a. O. S. 139ff.

[3]) Auf die noch keineswegs geklärte Topographie von Alexandria einzugehen, liegt mir fern. Ich verweise für die hier in Betracht kommenden Punkte auf die nach dem Tode des Verfassers erschienene Untersuchung von Ad. Ausfeld »Neapolis und Brucheion in Alexandria« im Philologus 63, 1904 S. 481 ff., der diese beiden Namen für verschiedene Bezeichnungen desselben im Norden von Alexandria gelegenen Stadtviertels hält, während der Bezirk des *procurator ad Mercurium* im Hermäischen Quartier im Südosten zu vermuten sei.

hat,[1]) findet sich als Grund für die wohl zur Hilfeleistung bei der kaiserlichen Verwaltungsstelle erfolgte[2]) Abkommandierung zweier Soldaten angegeben: *exit ad frumentum Neapoli(m) ex epi[stula T. Suedi] Clementis praef(ecti) castrorum* und *exit ad frumentum Mercur[i]*, wo Mommsen (a. a. O. S. 445) unzweifelhaft mit Recht nicht etwa ägyptische Städte, sondern die aus den obigen Inschriften bekannten Stadtteile Alexandrias[3]) erkennen will. Demnach werden diese Prokuratoren »als Vorstände kaiserlicher Getreidemagazine zu fassen sein, welche in erster Linie den Zwecken der stadtrömischen Annona dienten«,[4]) wenn auch ihre Funktionen, wenigstens die des *procurator Neaspoleos* damit nicht erschöpft sein werden. Auch die Verbindung, in der gerade dieser Prokurator in dem oben erwähnten Papyrus vom J. 248 mit einem *ναύκληρος τοῦ τῆς Νέας πόλεως χειρισμοῦ*, nach dessen Vermögen er im Auftrag des *διοικητής* Nachforschungen anstellen soll, genannt wird, spricht für seine Beziehung zur Getreideverwaltung, da dieser *ναύκληρος* wohl

[1]) Nicole und Morel *Archives militaires du 1er siècle* (Genève 1900) und dazu Mommsen im Hermes 35, 1900 S. 443ff.; v. Premerstein in den Beiträgen z. alten Gesch. 3, 1903 S. 1ff., wo auch die sonstigen Beiträge zu der Erklärung des Papyrus verzeichnet sind.

[2]) Premerstein a. a. O. S. 15 widerspricht mit Recht, auch schon mit Rücksicht auf die mehrmonatliche Abwesenheit vom Lager, der Annahme, daß sie nur den Auftrag gehabt hätten, aus den Magazinen Getreide für ihre Truppen abzuholen.

[3]) Wo das Mercur-Quartier gelegen hat, ist zweifelhaft; Lumbroso im Bull. d. Ist. 1877 S. 79 erinnert an die Notiz aus einem koptischen Manuskript bei Zoega catal. cod. copt. p. 258: *fuit Athanasio hortus Alexandriae, in urbis parte orientali, vico dicto Hermes.*

[4]) Premerstein a. a. O. S. 15; er verweist auf Tacitus ann. 2, 59: (Germanicus) *levavit apertis horreis pretia frugum.* Übrigens lagen Getreidemagazine beim Landungsplatz bereits in Ptolemäischer Zeit, vgl. Dio 42, 38 (z. J. 47 v. Chr.): *ὥστε καὶ τὸ νεώριον τάς τε ἀποθήκας καὶ τοῦ σίτου καὶ τῶν βίβλων .. καυθῆναι.* Eine Bestätigung dieser Erklärung scheint der Name *Βρουχεῖον* zu bieten, den Ausfeld a. a. O. mit Scaliger für entstanden aus *Πυρουχεῖον* = Weizenspeicher hält: eine wie er meint ursprünglich spöttische Bezeichnung der Neapolis in der Kaiserzeit. Ich möchte, wenn die Deutung des Namens das Richtige trifft, Brucheum nur für den Teil der Neapolis halten, in dem sich die großen Speicheranlagen befanden, wie ja auch im Mittelalter das Speicherviertel Roms den Namen *Horrea* getragen hat, vgl. oben S. 239.

richtig erklärt wird für einen »Schiffsherrn, der den Transport des Getreides aus dem Innern des Landes nach Alexandria übernommen hatte«.[1])

Auch für den berühmten Pharos in Alexandria[2]) hat ein eigener *proc. fari Alexandriae ad Hegyptum* aus dem kaiserlichen Freigelassenenstande fungiert;[3]) derselbe Zusatz findet sich bei einem ritterlichen *proc[urator] ludi famil(iae) glad(iatoriae) Caes(aris) Alexandreae ad Aegyptum* in einer Inschrift der frühen Kaiserzeit.[4])

Welche Funktionen die ohne Zusatz in den Urkunden genannten[5]) ἐπίτροποι ausgeübt haben, ist natürlich nicht festzustellen. Außer diesen sind inschriftlich bezeugt der *proc. Aug. ad epistrategian Thebaidos* (C. VIII, 10500; C. VI, 32929: *epistrateg. Thebaid.* und der *proc. Aug. epistrategiae septem*

---

[1]) So Viereck im Hermes 27 S. 527; ihm stimmt v. Premerstein a. a. O. S. 15 A. 8 bei, der aus einem Papyrus Erzh. Rainer vom J. 231 (nach Wesselys Mitteilung) anführt, daß ein Αὐρήλιος Βησαρίων Ἑρμείου καὶ οἱ [σὺν αὐτῷ . . . .] χειρισμοῦ Νεαπόλεως der Lokalbehörde von Herakleopolis den Empfang einer Schiffsladung von Getreide quittieren. Die Bedeutung der ναύκληροι für den Getreidetransport aus dem Innern Ägyptens nach Alexandria hebt Rostowzew, der früher eine andere Erklärung versucht hatte, nachdrücklich hervor im Archiv für Papyrus-Forschung 3 S. 222 f.

[2]) Vgl. Lumbroso *l'Egitto* S. 117 ff.; Fr. Adler der Pharos von Alexandria in der Zeitschrift für Bauwesen 51, 1901 S. 169—198 und Taf. 19—21.

[3]) C. VI, 8582 (Ende des 2. oder Anfang des 3. Jahrhunderts). In C. VI, 1624 = XIV, 170 (a. 247/8): *proc. Alex. Pelusi p* . . . . (*pl* . ., *pi* . . . *i*, *epi* . . . . haben einige Abschriften für *p)* ist gewiß nicht *p[hari]* zu ergänzen, denn wie hätte ein Prokurator gleichzeitig für Alexandria, Pelusium und den Pharus, bei dem man übrigens den Zusatz *Alexandriae* oder *Alexandrinus* erwarten würde, bestellt werden können? Aber auch die von mir in der ersten Auflage S. 263 A. 8 zweifelnd vorgeschlagene Ergänzung *Pelusip[hylaciae]*, nach Analogie von *potamophylaciae* (C. II, 1970: *praef. classis Alexandrinae et potamophylaciae*; vgl. Ferrero *armate Romane* S. 165; Wilcken Ostraka I, 282 ff.; Fiebiger R. E.[2] III, 2641; *exit cum potamofulacide* heißt es in dem obengenannten Genfer Papyrus II D 4), möchte ich nicht aufrechterhalten.

[4]) C. X, 1685.

[5]) Sie treten nicht selten in Papyrusurkunden auf; in einer Inschrift der Memnons-Säule (C. I. G. 4747 = Kaibel epigramm. n. 993) stehen Distichen eines Ἀσκληπιοδότου ποιητοῦ τοῦ ἐπιτρόπου.

nomor(um) et Arsinoitae[1]) (C. XI, 5669: Traians Zeit) oder, wie er in einer Inschrift aus Commodus' Zeit (C. III, 7127 = 6575) heißt: *proc. in Aegypto ad epistrategiam [s]eptem nomorum et Arsinoitum.*[2]) Offenbar sind diese Titel die Wiedergabe des griechischen *ἐπιστράτηγος*, der oft in den Faijûmer Papyri erscheint und in einem als *ἐπιτρόπων μ[έγι]στε* angeredet wird;[3]) für das Delta ist bis jetzt ein solcher Prokuratorentitel nicht bezeugt.[4])

Die Subalternbeamten, die in Ägypten sicherlich sehr zahlreich waren, sind in der kaiserlichen Verwaltung natürlich, wie in den übrigen Provinzen, aus kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven genommen worden: *παρέπονται δὲ τούτοις*, sagt Strabo XVII, 1, 12 nach Erörterung der hohen kaiserlichen Beamten, *ἀπελεύθεροι Καίσαρος καὶ οἰκονόμοι,*[5]) *μείζω καὶ ἐλάττω πεπιστευμένοι πράγματα.* Einen höheren Rang unter diesen Gehilfen haben ohne Zweifel die bei Philo (adv. Flaccum § 13) und in dem Edikt des Capito (C. I. G. 4956) genannten kaiserlichen Freigelassenen Stephanio und Basilides gehabt: *πρὸς Βασιλείδην τὸν*

[1]) Vielleicht ist dieser Titel auch in der fragmentierten Inschrift C. XII, 671, wo erhalten ist *proc. Aug. epistrat* ..., zu ergänzen. Die *στρατηγοὶ (ἐπιστρατηγίας) ἑπτὰ νομῶν καὶ Ἀρσινοίτου* werden mehrfach in Faijûmer Papyri aus dem Ende des 2. und dem 3. Jahrhundert genannt, vgl. Wilcken Ostraka S. 426 A. 2; der *ἐπιστράτηγος* wird schon, wie mir P. Meyer bemerkt, in einem Papyros aus dem Ende der Regierung Traians (P. Amh. II p. 84 n. 70) *κράτιστος* betitelt.

[2]) Diese Inschriften bei Dessau n. 1409. 1421. 2700. 2728.

[3]) Das ist gewiß nur eine Höflichkeitsphrase und nicht daraus mit Rostowzew Staatspacht S. 461 zu schließen, daß es dort auch niedriger gestellte Prokuratoren gegeben habe, so wenig ich das an sich in Abrede stellen möchte.

[4]) Über die Zeit der Lostrennung der Heptanomis, spätestens unter Nero oder im Anfang der Regierung Vespasians, vgl. Pap. Oxyr. IV p. 174 n. 709 mit dem Kommentar der Herausgeber und dazu Wilcken Arch. f. Pap. 3 S. 312.

[5]) Vgl. BGU. 156 (add. p. 357) Z. 3 (a. 201), wo die Bank angewiesen wird, den Pachtzins für ein fiskales Grundstück zu zahlen *Σατουρνείνῳ Καισάρων* (also ein kaiserlicher Sklave) *οἰκονόμῳ ἐπακολουθ[ο]ῦν[το]ς Ἀκιλίου Φήλικος το[ῦ] κρατίστου ἐπιτρόπου.* Vgl. den Pariser Papyrus bei Wilcken Hermes 23 S. 593 Z. 13: *οἰκονόμῳ τοῦ κυρίου ἡμῶν θειοτάτου αὐτοκράτορος Σεου[ή]ρου Περτίνακος* ..., der Unterbeamter des *procurator usiacus* in der Tempelverwaltung ist.

Καίσαρος ἀπελεύθερον, befiehlt Capito Z. 35, *τ[ὰ] ἐ[ξ ἑκάσ]του λογιστηρίου καὶ τοὺς ἐκλογιστὰς πεμπέτωσαν*; er wird demnach wohl der *adiutor* des Präfekten gewesen und, wie der oben (S. 359 A. 2) erwähnte Freigelassene des Augustus: Eros, als Vorläufer des *procurator ad dioecesim* anzusehen sein. So massenhaft auch die Unterbeamten des Präfekten und der sonstigen kaiserlichen Beamten bei der Rechtsprechung,[1]) der Führung der Rechnungen und der Akten,[2]) wie überhaupt bei den Verwaltungsgeschäften gewesen sein müssen, so werden sie doch begreiflicherweise in den Urkunden nicht gerade häufig erwähnt. Neben dem *ἐπίτροπος* nennt Ti. Alexander in seinem Edikt einen *οἰκονόμος*; denselben Titel führen kaiserliche Sklaven im Bureau des *procurator usiacus*,[3]) die man, da Zahlungen an sie geleistet werden, vielleicht als Dispensatoren zu fassen haben wird. In dem S. 367 A. 5 zitierten Pariser Papyrus werden Z. 21 *αἱ τοῦ ταβουλ(αρίου) ἐπιστολ(αί)* aus dem Bureau des *ἀρχιερεύς* erwähnt; solche *tabularii* wird es in jedem kaiserlichen Bureau in Ägypten gegeben haben.[4]) Eigentümlich aber und aus keiner andern Provinz zu belegen[5]) ist der *ἀρχιταβλάριος Αἰγύπτου*, ein Freigelassener, den uns eine kürzlich gefundene Inschrift[6]) kennen gelehrt hat; die Stellung muß eine verhältnismäßig angesehene gewesen sein, da er nachher das Amt eines *ἐπίτροπος προσόδων Ἀλεξα[νδρείας]* (s. oben S. 362) bekleidet hat.

[1]) Über die Stellung Lucians bei dem Präfekten von Ägypten s. oben S. 331 A. 2.

[2]) Über die *ὑπομνήματα* der ägyptischen Beamten vgl. Wilcken im Philologus 53 S. 109; über die des *ἀρχιερεύς*: Krebs ebendas. S. 577 ff. *Instrumenta* des Präfekten werden aus Anlaß einer Fälschung derselben unter Septimius Severus von Marcianus Digg. 48, 10, 1, 4 erwähnt.

[3]) Wilcken im Hermes 23 S. 593 (Paris. Papyr. vom J. 196 Z. 13) und Ostraka I, 499 A. 4: BGU. 156, 3; vgl. Rostowzew im Philologus 57 S. 574.

[4]) Philo in Flaccum § 1: *περιττὸς ὄχλος ἦσαν οἱ γραμματεῖς*; über die *γραμματεῖς* des *ἴδιος λόγος* vgl. P. Meyer Festschrift S. 155. Auch der oben S. 356 A. 2 erwähnte *cornicularius* desselben ist vielleicht nicht als militärischer, sondern als Zivilbeamter anzusehen.

[5]) S. oben S. 62; ein *princeps tabularius* in der Erbschaftsteuer-Verwaltung oben S. 105 A. 1.

[6]) Héron de Villefosse *bull. des antiq. de Fr.* 1899 S. 228 und 323; die Inschrift ist gegen Ende der Regierung des Pius gesetzt.

Erwägung verdient zum Schluß in dieser ganz eigenartigen Organisation, die nur in der überall zutage tretenden Abhängigkeit von der Ptolemäischen Verwaltung ihre Erklärung findet und die nicht ohne wesentliche Modifikationen in den übrigen Provinzen des römischen Kaiserreichs nachgeahmt werden konnte, die Stellung des Fiscus Alexandrinus, der von einem Prokurator und seinen Tabularii, die sämtlich dem kaiserlichen Freigelassenenstande angehören, verwaltet worden ist. Bei Schriftstellern wird er niemals erwähnt, sondern nur in folgenden fünf Inschriften:

1. C. VI, 5744 (gef. in Rom in der Vigna Codini, also wohl, wie alle dort gef. Inschriften, dem ersten Jahrhundert angehörig): . . . . *[A]ug. (servus) adiut(or) tab(ulariorum) f(isci) Alex(andrini).*

2. C. VI, 8573 (Rom): *Florus Aug. lib. tabular[ius] fisci Alexandrini reliquo[rum];* so nach Mommsens unzweifelhafter Ergänzung statt des überlieferten *reliquo. f..*

3. E. de Ruggiero *di un procuratore del fisco Alessandrino* Rom 1889 (Abdruck aus Bull. dell' Istit. di diritto Rom. 1 p. 216ff.; Dessau in Ephem. epigr. 7 n. 1263 = Inscr. sel. n. 1518 (gef. bei Nomentum, 16 km von Rom): *T. Flavius Aug. lib. Delphicus tabularius a ratio[n(ibus), p]roc. ration(um) thesaurorum, hereditatium, fisci Alexandrini.* Gewiß sind mit Ruggiero und Dessau hier drei verschiedene Prokuraturen zu verstehen, nämlich der *ratio thesaurorum, hereditatium* (über die nicht hohe Stellung dieser Prokuratoren bis auf Hadrian s. oben S. 113 f.) und *fisci Alexandrini,* während nach Mommsens Ansicht (bei Dessau) »*videtur Delphicus curavisse rationes thesauros hereditates fisci Alexandrini*«, also hier nur eine einzige Prokuratur anzunehmen wäre.

4. Orsi in Notizie degli scavi 1901 p. 20 (gef. in Puteoli): *M. Ulpi Proculi tabulari fisci Alexandrini Domitiani Caesaris verna[e] Augustor(um) liberto* (so).

5. Zwei Bleistempel: *a* (gef. im Tiber) Fröhner im Annuaire de numismatique 14, 1890 S. 236 mit Abbildung (daraus Rostowzew in Revue numism. 1897 p. 471; C. XV, 7974a); *b* (Fundort unbekannt, war bei Ficoroni, also wohl auch in oder bei Rom gef.) Ficoroni Piombi (Rom 1740) tab. XIX, 10 (daraus Rostowzew a. a. O.; C. XV, 7974);

a (nach Fröhners Beschreibung):

Avers:	Revers:
FISC ALEX	»*une boursouflure,*
Kopf	*sous laquelle*
des Pius	*on voit deux fils croisés*«

b FIS
AIE ohne Zweifel wie *a* zu lesen *fis(ci) A[l]e(xandrini).*

Über die Bedeutung dieses Fiskus gehen die Ansichten auseinander, wie das bei der geringen Zahl und der Kürze der Zeugnisse nicht zu verwundern ist. Mommsen hatte in einer Note zu der ersten Auflage dieses Buches (S. 14 A. 2) die Ansicht ausgesprochen, daß diese Kasse für die den Ägyptern, mit Ausnahme der Alexandriner, auferlegte Kopfsteuer bestimmt gewesen sei, ebenso wie der Fiscus Iudaicus für das jüdische Didrachmon und seiner Ansicht nach der *fiscus Asiaticus* für die von den Asiaten zu zahlende Kopfsteuer.[1] Dagegen hält Wilcken[2] ohne nähere Begründung den *fiscus Alexandrinus* für die fiskale Generalkasse Ägyptens, eine Ansicht, die auch Froehner a. a. O. S. 236f. zu teilen scheint. Ruggiero[3] macht Vespasian zum Begründer dieser Kasse, der nach Dios Angabe (66, 8) den Alexandrinern Steuern aufgelegt habe, d. h. wie Ruggiero glaubt, die Kopfsteuer, die die andern Ägypter zu zahlen hatten, auf sie erstreckt habe. Er vermutet, daß diese in den *fiscus Alexandrinus* gezahlt worden sei und vielleicht der *procurator ad dioecesin Alexandriae* der Repräsentant desselben in Alexandria gewesen sei. Dieser Ansicht pflichtet Rostowzew[4] insoweit bei, daß er sämtliche Steuern der Alexandriner in diese Kasse abführen läßt.

Aus den Fundorten der oben angeführten Inschriften ergibt sich zunächst mit Sicherheit, daß diese Kasse sich nicht in Alexandria, sondern in Rom befunden hat, wo drei von ihnen (n. 3 in unmittelbarer Nähe) und die Bleie zum Vorschein gekommen sind. Daß in diese Kasse Abgaben an den Fiskus abgeführt worden sind, erhellt deutlich aus dem Zusatz *reliquo[rum]* (= Steuerrückstände) in der zweiten Inschrift; auch die im Tiber gefundene Bleiplombe (5[a]) hat offenbar, wie die Erhöhung auf der Rückseite und die beiden Fäden zeigen, zur Plombierung eines Geldsacks gedient.[5])

---

[1]) Vgl. darüber oben S. 71ff.

[2]) Ostraka 1 S. 641; vgl. auch S. 247 A. 1 über die Verschiedenheit der ägyptischen und der jüdischen Kopfsteuer.

[3]) E. de Ruggiero a. a. O., besonders S. 16ff.

[4]) Dizionario epigr. 3 S. 125f.

[5]) So erklärt Fröhner a. a. O. S. 237: *je pense . . que la bulle a servi à plomber un sac ficelé, et que ce sac contenait l'argent envoyé par le*

Diese Abgaben nur auf Alexandria zu beschränken liegt keine Veranlassung vor, da einerseits, wie wir schon gesehen haben, die Hauptstadt auch in den Titeln der für ganz Ägypten bestellten Beamten vielfach allein genannt ist, andererseits, was hier noch mehr in Betracht kommt, die Steuern für das ganze Land zunächst nach Alexandria und von dort nach Rom abgeführt wurden. Aber es ist fraglich, ob hier nur an Geldabgaben zu denken ist, da der größte Teil der nach Rom von Ägypten zu zahlenden Abgaben in Getreide zur Versorgung von Rom bestand, für dessen Transport die *classis Alexandrina* bestimmt war. Daher glaube ich, daß die wesentlichste Bestimmung des Fiscus Alexandrinus der Verrechnung mit der stadtrömischen Getreideverwaltung gegolten hat. In dieser Annahme bestärkt mich, daß die Grabschrift eines *tabularius* dieser Kasse (oben n. 4) in Puteoli gefunden ist, dieser also allem Anschein nach dauernd dort stationiert war, d. h. in dem Hafen, in dem die aus Ägypten kommenden Schiffe und insbesondere die alexandrinische Getreideflotte zuerst anlegte.[1]) Nachweisbar ist, wie Ruggiero mit Recht bemerkt, der Fiscus Alexandrinus erst seit der Flavischen Zeit, und kein bisher bekanntes Zeugnis führt über das zweite Jahrhundert hinab; genau dasselbe gilt für den *fiscus frumentarius,* die Kasse der stadtrömischen Getreideverwaltung (s. oben S. 244).

Immerhin ist es möglich, daß in den Fiscus Alexandrinus die sämtlichen Abgaben Ägyptens, insoweit sie nach Rom abgeführt wurden, geflossen sind, da sie ja eine andere Behandlung erforderten, als die aus den übrigen Provinzen in die kaiserliche Kasse abgeführten Gelder. Aber ich zweifle nicht, daß, wenn nicht die einzige, doch sicher die vornehmlichste Bestimmung dieser Kasse die Verrechnung mit der Getreideverwaltung in Rom gebildet hat.

Nach dem Beispiel Ägyptens haben Augustus und seine Nachfolger ähnliche Erwerbungen behandelt, indem sie die-

receveur d'Alexandrie à la cassette centrale de Rome. Vgl. oben S. 247 A. 1 über das im Tiber gef. Blei mit der Aufschrift *Ann(ona)* und Mowat Bull. des Antiq. 1895 S. 218, der es mit diesem Blei zusammenstellt.

[1]) S. oben S. 248 A. 5.

selben Statthaltern aus dem Ritterstande zur Verwaltung übergaben.[1]) Bei der kurzen Übersicht über die Reichsverhältnisse nach Neros Tode spricht Tacitus[2]) von den *duae Mauretaniae, Raetia, Noricum, Thracia et quae aliae procuratoribus cohibentur*; von diesen sind Raetia und Noricum bereits unter Augustus, Mauretanien unter Gaius,[3]) Thracien unter Claudius zum römischen Reich geschlagen worden.[4]) Nicht erwähnt sind die See- und die Cottischen Alpen, die beide bereits unter Augustus das gleiche Schicksal hatten, wenn auch in den letzteren vorübergehend die Königsherrschaft wiederhergestellt worden ist; ferner das im Jahre 6 n. Chr. dem Reiche einverleibte Judäa, wo aber damals Vespasianus als Legat kommandierte; Cappadocia, das, seit Tiberius prokuratorische Provinz, bereits im Jahre 70 einem konsularischen Legaten überwiesen wurde; Epirus, das, allem Anschein nach zu Achaia gehörig, vielleicht bei der Freiheitserklärung durch Nero zu einer selbständigen prokuratorischen Provinz gemacht worden ist, in welcher Stellung es unter Traian erscheint;[5]) der Hellespont, der vielleicht erst unter den Flaviern vorübergehend als prokuratorische Provinz verwaltet worden ist.[6]) Auch Corsica hätte von Tacitus genannt

[1]) Diese Präsidialprokuratoren werden im Sc. Italicense C. II, 6278 Z. 42 bezeichnet als *procuratores qui provinciis praesidebunt*.

[2]) Histor. 1 C. 11.

[3]) Ein Verzeichnis der Statthalter der Mauretanischen Provinzen gibt Pallu de Lessert *Fastes des provinces Africaines* I p. 471 ff. II p. 341 ff.

[4]) Thracien scheint noch im J. 88, wohl vorübergehend, unter einem Prokurator gestanden zu haben, vgl. Marquardt I S. 314 und Dessau Prosopogr. III p. 410 n. 316; denn es erscheint bereits im J. 82 als legatorische Provinz (C. VI, 3828, vgl. Klebs Prosopogr. I p. 189 n. 1172; Mommsen zu C. III p. 1969 dipl. 29, wo 82 für 89 zu setzen ist) und ist dies in späterer Zeit geblieben.

[5]) Marquardt 1 S. 331; Mommsen R. G. 5 S. 234 A. 1; der in der oben S. 351 A. 6 erwähnten Inschrift aus Hadrians Zeit genannte *iuridicus Aegypti* war vorher 'Ηπείρου ἐπίτροπος.

[6]) C. V, 875 vom J. 105; doch scheint die *procuratio provinciae Hellesponti* spätestens unter Domitian verwaltet zu sein. Die Einrichtung dieser wohl nur ephemeren Provinz dürfte auf Vespasianus zurückgehen, dem Rufus auch die *provincia insularum* zuschreibt (vgl. Marquardt St. V. 1 S. 348). — Sicher verschieden von jenem Prokurator ist der *proc(urator) Aug(usti) reg(ionis) Chers(onesi)*: C. III, 726 (Traians Zeit), mit dem ihn

werden können, da es bei der Rückgabe Sardiniens an den Senat im Jahre 67 prokuratorische Provinz geblieben[1]) und allem Anschein nach bereits seit dem Jahre 6 n. Chr. als selbständige Provinz von Sardinien losgelöst worden ist.[2]) Dagegen war Sardinien, das in den Jahren 6—67 unter einem ritterlichen Präfekten gestanden hatte,[3]) von Nero an Stelle von Achaia dem Senat überwiesen worden, ist jedoch bereits von Vespasian, als er Achaia dem Senat zurückgab, wiederum zu einer prokuratorischen Provinz gemacht worden. Unter Marcus und Commodus war sie aber wieder Senatsprovinz, um vielleicht noch von Commodus, spätestens von Severus einem Prokurator übergeben zu werden, der häufig in den Inschriften des dritten Jahrhunderts als *procurator* oder mit vollem Titel als *procurator Aug. et* (*et* fehlt öfters) *praefectus provinciae Sardiniae* erscheint.[4]) Vorübergehend ist im ersten Jahrhundert ferner

---

Marquardt a. a. O. S. 313 A. 2 für möglicherweise identisch hält; vgl. Beiträge z. alt. Gesch. II S. 47.

[1]) Mommsen im C. X p. 838, vgl. besonders den Erlaß Vespasians an die Vanacini C. X, 8038, in dem zwei Prokuratoren von Corsica genannt werden. Wäre es im dritten Jahrhundert mit Sardinien wieder vereint worden, so würde sein Name schwerlich in dem Titel der sardinischen Präfekten fehlen.

[2]) Strabo 17, 3, 25 sagt allerdings, daß Augustus es mit Sardinien zusammen zu einer prätorischen Provinz gemacht habe; doch ist sehr wohl denkbar, daß er bei Umwandlung derselben in eine präfektorische Anstand genommen habe, beide Inseln vereint unter dem Kommando eines Ritters zu belassen. Auch gehört die Inschrift des *praefectus Corsicae* L. Vibrius Punicus: C. XII, 2455 den Buchstabenformen nach der ersten Kaiserzeit an.

[3]) Dio 55, 28; ein ritterlicher *praefectus Sardiniae* im J. 46: Prosopogr. I p. 212 n. 1284[a].

[4]) Marquardt I S. 249; die Annahme Mommsens im C. X p. 777, daß Sardinien vom J. 67 bis auf Commodus Senatsprovinz geblieben sei, wird, wie Vaglieri bemerkt, widerlegt durch die im J. 83 dem Domitian gesetzte Inschrift des *Sex. Laecanius Labeo pro[c.] Aug. praef. provinci[ae] Sardiniae*: Vaglieri Notizie d. sc. 1897 p. 280ff. mit Kommentar = Dessau inscr. sel. n. 5350; demnach ist auch der auf zwei sardinischen Meilensteinen aus dem J. 74 (C. X, 8023. 8024) als *proc. et praef. Sardiniae* genannte Sex. Subrius Dexter nicht mit Mommsen einer späteren Zeit zuzuweisen (vgl. Prosopogr. III p. 277 n. 683). — Zahlreiche Prokuratoren Sardiniens aus dem dritten Jahrhundert: C. X ind. p. 1121 und Eph. epigr. VIII ind. p. 591.

Bithynien von einem Prokurator verwaltet worden und zwar nicht nur gegen Ende der Regierung Vespasians, welcher Zeit die bithynischen Münzen mit der Aufschrift *ἐπὶ Λ. Ἀντωνίου Νάσωνος ἐπιτρόπου* || *Βιθυνία* angehören,[1]) sondern bereits unter Claudius finden wir als Prokurator von Pontus und Bithynien in den Jahren 48 und 49 Iunius Cilo, der an Stelle des im Jahre 48 abberufenen und wegen Erpressungen verklagten Prokonsuls Cadius Rufus als selbständiger Statthalter getreten und in dieser Stellung mit den konsularischen Insignien belohnt worden ist; demnach muß die Provinz bereits damals vorübergehend in kaiserliche Verwaltung genommen worden sein.[2]) Auch unter Nero scheint im Jahre 57/58, in dem der Kaiser die Straße von Apamea nach Nicäa durch seinen Prokurator C. Iulius Aquila herstellen läßt,[3]) was in einer Senatsprovinz kaum zulässig erscheint, Bithynien unter prokuratorischer Verwaltung gestanden zu haben; es spricht dafür ferner, daß Aquila, der bereits im Jahre 49 aus Anlaß eines außerordentlichen militärischen Kommandos im Bosporus mit den prätorischen Insignien

---

[1]) Vgl. Borghesi Oeuvres I p. 510, der nicht mit Recht Naso nur für einen temporären Stellvertreter des Prokonsuls hält. Seine Zeit wird genauer durch eine neuerdings gefundene Wege-Inschrift aus dem Jahre 78 bestimmt: C. III, 6993.

[2]) Tacitus ann. 12, 21 (z. J. 49): *traditus posthac Mithridates vectusque Romam per Iunium Cilonem procuratorem Ponti ... consularia insignia Ciloni decernuntur*; vgl. Suetonius Claudius c. 24: *ornamenta consularia etiam procuratoribus ducenariis indulsit*; Dio 60, 33 (z. J. 50): *οἱ Βιθυνοί, δικάζοντος τοῦ Κλαυδίου, Ἰουνίου Κίλωνος τοῦ ἄρξαντος σφῶν πολλὰ κατεβόησαν, ὡς οὐ μετρίως δωροδοκήσαντος*, worauf Narcissus dem schwerhörigen Kaiser vorgespiegelt habe, die Bithynier wären zur Danksagung für Cilos Verwaltung gekommen und Claudius habe ihnen daraufhin zugesagt, er wolle ihn noch weitere zwei Jahre ihnen als Prokurator lassen; demnach ist er ohne Zweifel im Jahre 48 nach Bithynien an Stelle des spätestens in diesem Jahre (auf seinen Münzen ist noch Messalina abgebildet) abberufenen und wegen Erpressungen im Jahre 49 verurteilten Cadius Rufus (Tacitus ann. 12, 22) gesandt worden. Auf ihn bezieht Eckhel mit Wahrscheinlichkeit das in Rom gefundene Dankdekret der bithynischen Städte: C. VI, 1508 = Kaibel I. G. XIV, 1077; selbstverständlich wird er auch auf Münzen, ebenso wie der ebenfalls wegen Erpressungen im Jahre 61 verurteilte Prokonsul von Bithynien M. Tarquitius Priscus, als Patron der Bithynier gefeiert: Eckhel II p. 402.

[3]) C. III, 346, vgl. 6983.

belohnt worden war,[1]) sicherlich nicht acht Jahre später als einfacher Finanzprokurator nach Bithynien geschickt worden wäre.[2]) Man sieht, daß bereits im ersten Jahrhundert die Mißstände in dieser Provinz, insbesondere die Erpressungen der Prokonsuln, das straffere kaiserliche Regiment immer wieder notwendig machten, ein Vorspiel zu der außerordentlichen Mission des Plinius unter Traian und der späteren Verwandlung Bithyniens in eine legatorische Provinz. Der in einer Inschrift des dritten Jahrhunderts[3]) als *δουκηνάριος τοῦ Σεβαστοῦ Πόντου καὶ Βειθυνίας* bezeichnete P. Sallustius Sempronius Victor, der unter Severus Alexander und Maximinus Prokurator in Mauretanien war,[4]) wird dagegen wohl als Finanzprokurator zu fassen sein. — Auch Pamphylia ist, nachdem es im Jahre 25 n. Chr. Provinz geworden war, noch im Jahre 50 von einem Prokurator verwaltet worden, wie aus einem in Attaleia gefundenen Meilenstein hervorgeht,[5]) während nach Dio (60, 17) es im Jahre 43 mit Lycia zu einer Provinz vereinigt worden wäre. Der Pontus Polemoniacus hat dagegen niemals eine selbständige Provinz gebildet.[6])

Zu diesen prokuratorischen Provinzen ist dann unter Septimius Severus Mesopotamia mit Osrhoene getreten. Nach der kurzen Okkupation Mesopotamiens unter Traian ist das Land bekanntlich von seinem Nachfolger sofort aufgegeben und erst von L. Verus wieder erobert worden; doch dürfte auch diese Eroberung, von der nur ein Zeugnis zweifelhaften Wertes berichtet,[7]) wenn sie überhaupt vollzogen worden ist, nicht dauernd

[1]) Tacitus ann. 12, 15 und 21.

[2]) Die Ansicht von Brandis R. E.[2] III, 529 ff., daß alle diese nicht Präsidial-, sondern einfache Finanzprokuratoren gewesen seien, beruht auf vollständiger Verkennung der Befugnisse derselben; vgl. Beiträge zur alten Geschichte 2 S. 304 A. 3.

[3]) C. I. G. 2509.

[4]) C. VIII, 8828. 10438. 22619. 22625.

[5]) C. III, 6737: *[T]i. Claudius .... cos. desi[g.] V [p]er M. Ar[ru]ntium Aqu[il]am procur. su[um] vias refecit* mit Mommsens Anmerkung.

[6]) Vgl. Perrot de Galatia provincia p. 53 A. 1; bei Marquardt a. a. O. S. 360 A. 9 ist der Irrtum der ersten Auflage nur zum Teil berichtigt.

[7]) Festus breviar. c. 14: *sub Antoninis duobus, Marco et Vero, ac Severo Pertinaci ceterisque principibus Romanis ... quater amissa, quater recepta Mesopotamia est.*

gewesen sein, und erst Septimius Severus scheint Mesopotamien zum römischen Reiche geschlagen zu haben.[1]) Daß es zu einer prokuratorischen Provinz gemacht worden ist, bezeugt sowohl Dio,[2]) mit den allerdings von seinem Epitomator verkürzten Worten: *ὁ δὲ Σεβῆρος, ἀξίωμα τῇ Νισίβει δούς, ἱππεῖ ταύτην ἐπέτρεψεν*, wo *ταύτην* schwerlich auf Nisibis, sondern auf die Provinz von Dio bezogen worden ist, als auch eine der Zeit des Severus angehörige Inschrift eines *procurator sexagenarius provinciae Mesopotamiae*, der zwischen den Jahren 198—209 gestorben ist,[3]) also wohl unmittelbar nach der Eroberung dieses Amt bekleidet hat. An seine Stelle sind später ritterliche Präfekten getreten, die noch gegen Ende des dritten Jahrhunderts erwähnt werden.[4])

Auch Osrhoene hat bereits, wie eine neuerdings gefundene Inschrift erweist,[5]) unter Septimius Severus einen Prokurator als Statthalter gehabt, wird daher wohl zugleich mit Mesopotamien, nicht erst, wie allgemein angenommen wird, unter dem Sohne des Kaisers, wenigstens vorübergehend zur Provinz gemacht worden sein. Jedoch scheint Severus den König von Osrhoene Abgaros bald wieder eingesetzt zu haben, da, wie berichtet wird, Caracalla sich in hinterlistiger Weise seiner Person und seines Reiches bemächtigte, das erst unter Gordianus III. wieder einen König desselben Namens erhalten hat.[6])

Außer diesen dauernd oder zeitweise von ritterlichen Statthaltern verwalteten Provinzen, denen Mommsen nach einer nicht beweisbaren Vermutung Numidien in der Zeit von Gordianus bis

---

[1]) Marquardt a. a. O. S. 436.

[2]) Dio epit. 75, 3.

[3]) C. VIII, 9760, vgl. 9757.

[4]) Marquardt a. a. O. S. 437.

[5]) C. XII, 1856; Prokuratoren von Osrhoene aus unbestimmter Zeit: C. II, 4135; VI, 1644 add.

[6]) von Gutschmid Untersuchungen über die Geschichte des Königreichs Osroene (Petersburg 1887) S. 34 ff., der jedoch die Inschrift des in Rom gestorbenen *Abgar Prahates filius rex principis Orrhenoru(m)* (C. VI, 1797, vgl. die Anm.) wohl nicht mit Recht auf Abgar XI. statt auf Abgar X. bezieht; vgl. die griechische Grabschrift seines im Alter von 26 Jahren in Rom verstorbenen gleichnamigen Sohnes, von dessen Bruder Antoninus gesetzt: Kaibel I. G. XIV, 1315.

Valerianus zuzuzählen geneigt ist,[1]) sind in gleicher Weise einzelne Teile größerer Provinzen vorübergehend verwaltet worden, so das zu Dalmatien gehörige Liburnia, dessen *procurator centenarius iure gladii* in einer nachhadrianischen Inschrift erscheint,[2]) anscheinend ferner unter Vespasian und wohl mindestens bis auf Traian die zur Tarraconensis gehörigen Asturia et Callaecia,[3]) vorübergehend unter Hadrian und im Beginn der Regierung des Pius Dacia inferior, dessen Prokurator zu jener Zeit das Kommando der Truppen an dem Alutalimes unter der Oberaufsicht des prätorischen Statthalters beider Dacien gehabt zu haben scheint,[4]) schließlich im Beginn der Kaiserzeit die barbarischen Gebiete von Moesien, wo unter Claudius ein *praefectus civitatium Moesiae et Treballiae* bezeugt ist.[5]) Doch wird man eine solche Abzweigung eigener prokuratorischer Distrikte von konsularischen Provinzen nur als eine durch besondere Verhältnisse hervorgerufene Ausnahme anzusehen berechtigt sein.

Die Finanzprokuratoren sind in der Regel für eine einzige Provinz bestellt worden. Jedoch macht Gallien in dieser Hinsicht eine Ausnahme. Ursprünglich ist wohl wie nur ein Statthalter[6]) so auch nur ein Prokurator für das ganze von Caesar eroberte Gebiet eingesetzt worden.[7]) Bei der

---

[1]) C. VIII praef. p. XXI. Vgl. dagegen Pallu de Lessert in Recueil de Constantine 25 (1888) p. 148 ff.

[2]) C. III, 1919 und add. p. 1030.

[3]) C. II, 2477 (im Jahre 79); da sein Name neben dem Kaiser und den Prinzen, dem Statthalter und dem Legionskommandanten im Ablativ zur Datierung verwandt wird, so ist er kaum als einfacher Finanzprokurator zu fassen, wie ihn Domaszewski Rhein. Mus. 45, 1890 S. 10 erklärt. Spätere Prokuratoren von Asturia et Callaecia und Präfekten der getrennten Landschaften bei Marquardt I S. 254 A. 10; doch treten bereits unter Hadrian ein *[leg. Aug. per As]tyriam et Callaecia[m]*: Röm. Mitteil. d. Inst. 11, 1896 S. 255 und unter Pius ein *leg. Aug. iuridicus Asturiae et Callaeciae*: C. VIII, 2747 auf.

[4]) Domaszewski im Rhein. Mus. 48 S. 243 f., vgl. C. III, 12601. 13795. 13796.

[5]) C. V, 1838. 1839.

[6]) Marquardt I S. 267 f.

[7]) Den berüchtigten Freigelassenen Cäsars Licinus bezeichnet Dio 54, 21 als *ἐπίτροπος τῆς Γαλατίας*, vgl. Ps.-Probus zu Iuvenal I, 109: *curationi Galliarum ab Augusto praepositus eas spoliavit*; ob er jedoch den

bereits unter Augustus erfolgten Teilung in drei selbständige legatorische Provinzen hat man aber für angemessen befunden, entgegen dem sonst befolgten Prinzip, nicht für jede der drei Provinzen je einen Prokurator zu bestellen, sondern einen für die Lugdunensis und Aquitanica,[1]) einen zweiten für die Belgica, dem zugleich die finanzielle Verwaltung der bis wohl auf Domitian [2]) militärisch organisierten beiden Germanien übertragen wurde und der daher den Titel *procurator provinciae Belgicae et duarum Germaniarum* oder *utriusque Germaniae* führt,[3]) während Prokuratoren oder Unterbeamte eines solchen für Germanien allein nicht vorkommen.[4]) Dieser Prokurator hat seinen Sitz in Trier, an der Grenze von Belgica

Titel Prokurator geführt hat, ist mir mit Rücksicht auf seine Herkunft sehr zweifelhaft. Daß es noch unter Pius ausnahmsweise einen *proc. provinciarum trium [Gallia]r.* (C. II, 1970) gegeben habe, ist mir kaum glaublich und die Restitution bei der schlechten Überlieferung des Textes nicht sicher. In einer nur einmal abgeschriebenen athenischen Inschrift (C. III, 553) wird ein *b(eneficiarius) proc[ur(atoris)] Gal. et Ger[m.]* genannt, doch ist hier gewiß nicht *Gall(iarum)*, sondern *Gall(iae)*, nämlich *Belgicae* zu verstehen.

[1]) Die Beispiele sind zahlreich, das jüngste aus der Zeit des Severus Alexander die Inschrift des Timesitheus: C. XIII, 1807. Auch ein *tabularius* beider Provinzen ist bezeugt: C. II, 3235. In der ersten Kaiserzeit scheint ausnahmsweise einmal Aquitania und Narbonensis einem Prokurator unterstellt worden zu sein, vgl. C. X, 3871 und dazu Commentat. Mommsenianae S. 439 A. 29. Über die Hinzufügung von Lactora zu Aquitania vgl. ebendas. S. 440 A. 30 und C. XIII, 412 und p. 65; dieser Bezirk war offenbar aus der übrigen Verwaltung Aquitaniens eximiert.

[2]) Vgl. Gsell *Domitien* S. 139.

[3]) Ausnahmsweise werden in einer Inschrift des T. Varius Clemens (C. III, 5212: Zeit des Marcus) die Namen aufgezählt: *proc. provinciarum Belgicae, Germaniae superioris, Germaniae inferioris,* dagegen heißt derselbe in einer an demselben Ort ihm gesetzten Dedikationsinschrift (C. III, 5215): *proc. provinciar. Belgicae et utriusq. Germ.* Bisweilen steht die Belgica auch allein, wie z. B. bei Pais Supplem. Ital. n. 1227, wozu Mommsen bemerkt: »*cavendum ne ex hoc titulo efficias ... a. 166 Belgicae procurationem separatam esse a procuratione duarum Germaniarum, cum constet Germanias nullo tempore suum procuratorem habuisse, sed in hac re semper partem mansisse provinciae Belgicae*«.

[4]) Über »die Verwaltung der Rheingrenze in den ersten drei Jahrhunderten der römischen Kaiserzeit« habe ich in den Commentationes Mommsenianae (Berlin 1877) S. 433ff. gehandelt, vgl. besonders S. 441ff.

und Germanien, nicht in Durocortorum (Reims), wo, wenigstens im Beginn der Kaiserzeit, der Statthalter der Belgica residierte; wahrscheinlich hat er zu diesem in einem mehr bei- als untergeordneten Verhältnis gestanden;[1]) *beneficiarii* und *cornicularii* stehen ihm, wie auch anderen Provinzialprokuratoren zur Verfügung.[2])

Ausnahmsweise ist auch Pannonien und Dalmatien unter Domitian von einem Finanzprokurator gleichzeitig verwaltet worden,[3]) während das von Augustus zu Italien geschlagene Histria regelmäßig in der Administration zu Dalmatien gezogen zu sein scheint.[4])

Die für Asien bezeugten Kombinationen mehrerer Landstriche unter einem Prokurator gehören ohne Zweifel der Domanialverwaltung an.[5])

Die Qualifikation für die prokuratorische Statthalterschaft sollte nach Augustus' Absicht die Zugehörigkeit zum Ritterstande bilden und dementsprechend sagt Strabo,[6]) der Kaiser schicke in seine Provinzen *εἰς ἃς μὲν ὑπατικοὺς ἄνδρας, εἰς ἃς δὲ στρατηγικούς, εἰς ἃς δὲ καὶ ἱππικούς.* Die interimistische Stellvertretung des Präfekten von Ägypten durch einen kaiser-

[1]) Der Titel *praeses* wird ihm, wohl mißbräuchlich, in einer Dedikationsinschrift von der Civitas Treverorum beigelegt (C. III, 5215; vgl. v. Domaszewski C. XIII, 1 p. 584: »*nisi Treveri ad meram adulationem prolapsi sunt, ita interpretandum est, Varium Clementem procuratorem Belgicae simul vices legati sustinuisse*«; doch wäre das wohl im Titel angedeutet gewesen). Daß ihn zwei Trierer in einer stadtrömischen Inschrift (C. VI, 1625a) als ihr *praesidium* bezeichnen, ist allerdings für seine Stellung nicht von Bedeutung.

[2]) C. III, 553; C. X, 1679; ob der Veteran der Legio I Minervia *ex optione proc(uratoris) ducenar(ii)* in einer Inschrift von Valentia: C. XII, 1749, wie ich angenommen habe, auf ihn oder den *procurator Lugdunensis et Aquitanicae* zu beziehen ist, ist fraglich, da ein Detachement dieser Legion auch in Lugdunum stand, vgl. Schilling in Leipziger Studien 15 S. 66 ff.

[3]) Inschrift von Baalbek: Mommsen Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. 1903 S. 817: *proc. imp. Caesaris Aug. Germanici provinciae Pannoniae et Dalmatiae;* das *et* muß von gleichzeitiger Bekleidung verstanden werden.

[4]) C. II, 2643; C. XI, 2698.

[5]) Vgl. Beiträge z. alt. Gesch. II S. 304.

[6]) Strabo 17, 3, 25 p. 840.

lichen Freigelassenen unter Tiberius[1]) wird man kaum als eine Ausnahme von dieser Regel ansehen dürfen, da dieser ohne Zweifel mit dem Kommando der dort stationierten Legionen nicht betraut worden ist. Erst Claudius hat gewagt, einen als Sklaven Geborenen zum Prokurator von Judäa zu machen und ihm das Kommando der Truppen in dieser Provinz zu übertragen:[2]) den bekannten Antonius Felix, den Bruder des allmächtigen Finanzministers Pallas; doch wird man auch bei ihm, schon seiner vornehmen Ehen wegen, eine vorhergegangene Erhebung in den Ritterstand annehmen dürfen. Wenn Tacitus[3]) dies nach seiner Gewohnheit verallgemeinert: *Claudius . . Iudaeam provinciam equitibus Romanis aut libertis permisit*, so ist dagegen doch zu bemerken, daß Felix unter den jüdischen Prokuratoren der einzige unfreier Geburt ist. Aber auch unter der großen Zahl von Präsidialprokuratoren überhaupt finden wir nur einen oder höchstens zwei Freigelassene und auch diese in nicht unbedenklichen Dokumenten,[4]) während man sich nicht gescheut hat, dieselben zu Verwaltern von Inseln und kleineren Distrikten, besonders in Afrika[5]) zu machen. Be-

---

[1]) Dio 58, 19. Vgl. Philo *εἰς Φλάκκον* c. 1.

[2]) Die Übertragung des Militärkommandos an einen Freigelassenen betont Suetonius Claud. c. 28 besonders scharf: *Felicem, quem cohortibus et alis provinciaeque Iudaeae praeposuit*, wo unter den *cohortes et alae* gewiß die in Judäa stationierten zu verstehen sind.

[3]) Tacitus histor. 5, 9.

[4]) C. X, 6081 (= I. N. n. 4083, wo sie als verdächtig bezeichnet wird): *Acasto Aug. lib. procuratori provinciae Mauretaniae et tractu(s) Campan(iae)*; jedoch schließt die Überlieferung der Inschrift (Sirmond, Maza) nach Mommsens Ansicht den Gedanken an Fälschung aus. — Das andere Beispiel eines *Rufinus lib. procos.* (so) *provinciae Mauretaniae Tingitanae* (C. XI, 8: a. 196) geht nur auf eine frühmittelalterliche Abschrift zurück (*»Scaliger ex membrana vetusta«*, vgl. de Rossi inscr. christ. II p. 1 ff.); es ist daher zweifelhaft, ob für *procos.* nicht ein anderes Amt als *procurator* gestanden hat. Nicht mit Recht hält beide Inschriften für gefälscht Pallu de Lessert *Bibliothèque des antiquités Africaines* 1885 p. 137 und 150; zweifelhaft spricht er sich aus: *Fastes des prov. Africaines* I p. 523 f. und 537 f.; für einen Patrimonialprokurator hält ihn Cagnat *l'armée Romaine d'Afrique* p. 322 A. 10.

[5]) Vgl. Mommsen C. VIII praef. p. XVII und Eph. epigr. 5 p. 112. Vgl. betreffs der Inseln C. X, 6785 (mit Mommsens Anmerkung), wonach

greiflicherweise nahm man zu solchen Stellen meist gediente Offiziere, die in der Regel vorher eine *ala* kommandiert oder ein Tribunat bei den Prätorianern bekleidet hatten;[1]) ja selbst die Finanzprokuratoren in den von senatorischen Statthaltern verwalteten Provinzen sind durchgehends aus dem Ritterstande genommen,[2]) und nur unter dem schwachen Regiment des Kaisers Marcus, der auch in den großen Hofämtern wieder auf die vorhadrianische Praxis der Besetzung mit Freigelassenen zurückgriff,[3]) scheint den Patrimonialprokuratoren gestattet worden zu sein, sich den Titel eines Provinzialprokurators beizulegen.[4])

---

ein kaiserlicher Freigelassener Metrobius als Präfekt von Pandataria: *praefuit hic longum tibi Pandotira per aevom, providaque in melius iura dedit populo* und C. X, 7494: *Chrestion Aug. lib. proc. insularum Melit(ae) et Gaul(i).*

[1]) Vgl. das folgende Kapitel.

[2]) Über Licinus s. oben S. 377 A. 7.

[3]) Freigelassene *a rationibus:* Friedländer I S. 174. 175; *ab epistulis:* S. 187.

[4]) C. VI, 8450: *T. Ael. Augg. lib. Saturnin(us) pr[oc. prov.] Belgicae* ...., doch könnte vor *prov.* etwas, z. B. *her(editatium),* ausgefallen sein (vgl. C. XIII, 1800); C. VI, 8568: *T. Ael. Augg. lib. Restitutus proc. [S]yriae Palaest(inae);* C. VI, 8569: *T. Ael. Aug. lib. Saturo proc. pr[ov .... et ....] Aug. lib. Luciano proc. provin. Narbonensis;* C. X, 6571: *M. Aurelius Philippus Aug. lib. proc. Asiae.* Auch der *M. Ulpius Augg. lib. Probus proc. prov. Pannoniae superioris et Africae reg(ionis) Thevest(inae):* C. XIV, 176 gehört trotz seines Namens *M. Ulpius* doch wohl dieser Zeit an. C. III, 348: *M. Aur. Aug. liber. Marcio proc. prov. Britanniae ... proc. prov. Fryg.;* in zwei griechischen Inschriften (Bull. de Corr. Hellén. 17 p. 283 n. 85 und Rostowzew Staatspacht S. 453) heißt er *ἐπίτροπος τῶν θειοτάτων* (oder *κυρίων*) *αὐτοκρατόρων*, also der Kaiser Marcus und Verus oder Commodus; C. I. G. 3888: *M. Αὐρ. Σεβαστῶν ἀπε[λ]εύθερον Κρήσκεντα .... ἐπ[ί]τροπον Φρυγίας;* C. VI, 790 (Widmung an Commodus von): *Tyrrhenus lib. proc. reg. Thevestinae item Pannoniae superioris;* C. III, 14179 (lat.-griech.); *T. Aelio Aug. lib. Carpo proc. provinc. Lyciae (ἐπίτροπον ἐπαρχίας Λυκίας),* wozu Mommsen bemerkt: »*ipsius provinciae procurationem libertino mandatam esse cum parum credibile sit, Carpus videtur fuisse praediorum dominicorum procurator, sed additamentum id honoris augendi causa praeteriisse*«. Bei der Menge und dabei der zeitlich engen Begrenzung der Beispiele wird man aber annehmen müssen, daß sie diesen ehrenvolleren Titel mit kaiserlicher Genehmigung geführt haben. — Unrichtig zieht Liebenam quaest. epigr. p. 11 hierhin auch den Freigelassenen und Prokurator des Severus Alexander: Theoprepes (C. III, 536); dieser war *proc. rat(ionis) purpurarum* in Achaia Epirus Thessalia.

Über den Rang und die Besoldung der Prokuratoren wird in dem folgenden Kapitel gehandelt werden. Hier genüge die Bemerkung, daß die Finanzprokuratoren in den größeren Provinzen an Rang und Gehalt den Präsidialprokuratoren keineswegs nachgestanden, sondern großenteils sie übertroffen haben, ja daß die Präsidialprokuratoren zum Teil den niedrigsten Gehaltstufen angehören. Doch hat die Stellung der prokuratorischen Provinzen nach den Zeitverhältnissen vielfach gewechselt und eine Rangordnung derselben ist um so weniger aus den Inschriften zu geben, als uns meistens sowohl die Zeit dieser Urkunden, als die näheren Verhältnisse der Provinzen zu kennen versagt ist.[1])

Der Titel der in diese Provinzen gesandten Statthalter ist in der ersten Kaiserzeit nicht *procurator*, sondern, gleichwie in Ägypten, *praefectus* oder *praefectus civitatium* gewesen.[2]) So bezeichnet sich im Jahre 745/6 = 9/8 v. Chr. Cottius, der Sohn des Königs Donnus, auf dem Bogen von Susa als *praefectus ceivitatium quae subscriptae sunt* und dementsprechend dieselben sich als *ceivitates quae sub eo praefecto fuerunt.*[3]) Ebenso finden wir in den Seealpen in zwei unter Claudius gesetzten Inschriften desselben Mannes[4]) einen *praef(ectus) civitat(ium) in Alpib(us) Maritimis* und in derselben Inschrift einen *primus pil(us) leg. V Macedonic., praef(ectus) civitatium Moesiae et Treballiae.* Zu vergleichen ist ferner der *praefectus [I] cohortis Corsorum et civitatum Barbariae in Sardinia*

---

[1]) Ich bemerke dies gegen die von Liebenam Beiträge zur Verwaltungsgeschichte des römischen Kaiserreichs S. 134 ff. aufgestellte Tabelle, nach der beispielsweise der Prokurator der Alpes Atrectianae im Range über dem Prokurator von Noricum gestanden haben würde.

[2]) Über den Titel *praefectus* vgl. Henzen Ann. d. Inst. 1860 S. 44 ff.; Mommsen St. R. 3 S. 557 mit A. 3 und Hermes 24 S. 250.

[3]) C. V, 7231 mit Mommsens Bemerkungen p. 809; Fragmente einer zweiten Inschrift des *Cottius Donni re[gis f.] praef....* sind neuerdings in Turin zum Vorschein gekommen: Notizie d. sc. 1899 p. 210 f.

[4]) C. V, 1838 und die sehr verstümmelte Dedikation an denselben C. V, 1839, wo vielleicht in der letzten Zeile *[co]ns[is]te[ntes]* zu ergänzen ist. Die Präfekturen in Mösien und in den Alpen fallen wohl noch vor Claudius.

in einer Praenestinischen Inschrift aus Tibers Zeit,[1]) wie auch der derselben Zeit angehörige *prim. pil. leg. XXI, praefectus Raetis Vindolicis vallis Poeninae*[2]) unzweifelhaft als Vorläufer des Prokurators von Rätien anzusehen ist.[3]) Vielleicht hat auch der Statthalter von Noricum ursprünglich den Titel *praefectus civitatium in Norico* geführt, wenigstens ist beachtenswert, daß in den oben erwähnten Inschriften[4]) der Titel lautet *procurator Ti. Claudi Caesaris Aug. Germanici in Norico,* nicht wie später gewöhnlich *regni Norici* oder *provinciae Noricae.*[5]) Offenbar hat Augustus schon durch den Titel ausdrücken wollen, daß diese Präfekten nicht als Statthalter von Provinzen, sondern als Kommandanten in barbarischen Distrikten, ähnlich wie die Präfekten der *gentes* oder auch *procuratores ad curam gentium* in Afrika,[6]) gelten sollten, entsprechend der Angabe Strabos:[7]) *ἐπὶ δὲ τοὺς ὀρεινοὺς* (nämlich in die Alpen) *πέμπεταί τις ὕπαρχος τῶν ἱππικῶν ἀνδρῶν, καθάπερ καὶ ἐπ' ἄλλους τῶν τελέως βαρβάρων.* Insbesondere in Sardinien, wo es sich im Gegensatz zu den neu annektierten Barbarenländern um die Übernahme fast der ältesten römischen Provinz handelte, mochte Augustus den Schein vermeiden wollen, als ob er dieselbe dauernd

---

[1]) C. XIV, 2954; über die Barbaria (heute Barbargia oder Barbagia) genannte Gegend im Osten der Insel vgl. C. X p. 818.

[2]) C. IX, 3044 und dazu Mommsen Eph. epigr. 4 p. 518 ff. Vgl. v. Domaszewski Westd. Korr.-Bl. 17, 1898 S. 80 ff. über die Übertragung dieser Präfekturen an Primipili der Legionen von Mösien und Germania superior: »man erkennt, wie in diesen barbarischen Grenzgebieten die Stellung eines Chefs der Verwaltung nach rein militärischen Rücksichten besetzt wurde«.

[3]) Über die Zugehörigkeit der Vallis Poenina zu Rätien unter Augustus vgl. Mommsen a. a. O. S. 516 ff.

[4]) C. V, 1838. 1839.

[5]) Ähnlich in der Inschrift des Q. Octavius Sagitta *procurator Caesaris Augusti in Vindelicis et Raetis et in valle Poenina per annos IIII:* Notizie d. sc. 1902 p. 124, jedoch ist hier die Verbindung mit *in,* wie die folgenden Worte: *et in Hispania provincia per annos X et in Suria biennium* zeigen, durch die Angabe der Dauer der Prokuratur motiviert.

[6]) Vgl. Henzen a. a. O. S. 51 f.; Cagnat *l'armée Romaine* S. 327 ff.; Stappers *les milices locales* in Revue Belge 1903 S. 201 ff.

[7]) Strabo IV, 6, 4 p. 203.

als Privatbesitz verwalten zu lassen beabsichtige; daher hat noch in der letzten Zeit seiner Regierung der ritterliche Statthalter dort nicht den Titel *praefectus*, sondern *pro legato* geführt.[1]) Den rein militärischen Charakter betont auch Dio[2]) bei der Übernahme Sardiniens in kaiserliche Verwaltung: *καὶ γὰρ λῃσταὶ συχνὰ κατέτρεχον, ὥστε τὴν Σαρδὼ μήτ' ἄρχοντα βουλευτὴν ἔτεσί τισι σχεῖν, ἀλλὰ στρατιώταις τε καὶ στρατιάρχαις ἱππεῦσιν ἐπιτραπῆναι.* Ob der Statthalter von Judäa sofort den Titel *procurator* erhalten hat, ist demnach keineswegs so sicher, als gemeinhin angenommen wird. Auf die Nomenclatur des Iosephus, der zwischen *ἔπαρχος, ἐπίτροπος* und *ἡγεμών* abwechselt, ist selbstverständlich nichts zu geben, und auch die Autorität des Tacitus,[3]) der den Pilatus als *procurator* bezeichnet, wiegt in dieser Hinsicht nicht schwer;. in den Evangelien und der Apostelgeschichte wird der Statthalter regelmäßig *ἡγεμών* genannt, was dem lateinischen *praeses* entspricht;[4]) aber ein inschriftliches Zeugnis, das hier entscheidend wäre, existiert merkwürdigerweise für keinen der jüdischen Statthalter bis auf Vespasian.[5]) Daß unter Claudius der Titel *procurator* gelautet habe, wird man allerdings aus dem von Iosephus[6]) mitgeteilten Erlaß dieses Kaisers an die Juden, an dessen Echtheit zu zweifeln kein Grund vorliegt, annehmen dürfen, da es in demselben heißt: *ἔγραψα δὲ περὶ τούτων καὶ Κουσπίῳ Φάδῳ τῷ ἐμῷ ἐπιτρόπῳ,* und denkbar wäre es, daß mit Rücksicht auf die eigentümlichen Verhältnisse in Judäa dieser Titel dort schon früher dem Statthalter verliehen worden

---

[1]) Eph. epigr. VIII n. 742 (Meilenstein bei Caralis aus dem Jahre 13 n. Chr.): *obtinente* (vgl. dazu Mommsens Anmerkung zu dieser Inschrift und zu Eph. epigr. V n. 640) *T. Pompio [P]roculo pro leg.*

[2]) Dio 55, 28. Betreffs des der ersten Kaiserzeit angehörigen *praefectus Corsicae* s. oben S. 373 A. 2; auch in Sardinien führt der Statthalter noch unter Claudius den Titel *praefectus*, s. oben S. 373 A. 3 und Vaglieri Notizie d. sc. 1897 p. 281 A. 1.

[3]) Tacitus ann. 15, 44.

[4]) Eckhel IV p. 243 ff.

[5]) Die Ergänzungen der Inschrift von Arados C. I. G. 4536 f. *ἔπαρχον [ἔ]θ[νους Ἰουδαί]ων* und *[ἐπά]ρχου [τ]οῦ Ἰουδαϊ[κοῦ ἔθνους]* sind mit Recht von Mommsen im Hermes 19 S. 644 ff. zurückgewiesen.

[6]) Iosephus antiq. 20, 1, 2.

sei; doch führt die Analogie von Ägypten und der übrigen Ritterprovinzen, wie auch die allerdings wenig beweisende Bezeichnung bei dem frühesten Zeugen, Philo: *Πιλάτος ἦν τῶν ὑπάρχων* (vgl. Strabo an der oben S. 383 zitierten Stelle) *ἐπίτροπος ἀποδεδειγμένος τῆς Ἰουδαίας*[1]) eher zu der Annahme, daß auch in Judäa in der ersten Kaiserzeit der Titel *praefectus* gelautet habe. Unter Claudius sind dann aber auch in den anderen Provinzen vielfach Prokuratoren an die Stelle der militärischen Präfekten getreten, wie auch der letzte ritterliche Statthalter Sardiniens unter Nero in dem Dekret des Prokonsuls Helvius Agrippa als Prokurator bezeichnet wird,[2]) eine Veränderung, die einerseits durch die inzwischen erfolgte Zivilisierung der Barbarenländer hervorgerufen war, mehr aber wohl noch dadurch, daß Claudius oder seine Freigelassenen die staatsrechtlichen Bedenken des Augustus nicht teilten, und diese Länder als tatsächliches Eigentum des Kaisers verwaltet sehen wollten. Doch tritt in einzelnen Provinzen bzw. Distrikten, wie Mesopotamia, Asturia und Callaecia, auch in späterer Zeit der Titel *praefectus* allein oder, wie in Sardinien im dritten Jahrhundert, mit *procurator* vereint[3]) nicht selten auf.

Der Titel *praeses*, der ohne Zweifel in der Anrede bereits früh den prokuratorischen Statthaltern gegenüber gebraucht wurde und daher ihnen auch in Dedikationen, allerdings erst in der Zeit des Kaisers Marcus,[4]) ausnahmsweise und vielleicht mißbräuchlich selbst dem unter den Finanzprokuratoren eine hervorragende Stellung einnehmenden[5]) Prokurator von Gallia Belgica beigelegt wird, erscheint als offizielle Titulatur allein

---

[1]) Philo leg. ad Gaium § 38; allerdings gebraucht Philo sowohl *ὕπαρχος*, als *ἐπίτροπος* auch für den Statthalter von Syrien (vgl. z. B. § 31 und 42), wie auch von dem *praefectus Aegypti*.

[2]) C. X, 7852.

[3]) Vgl. Mommsen in C. X ind. p. 1121.

[4]) So wird ein Prokurator von Rätien unter Marcus als *praeses optimus et sanctissimus* von den ihm untergebenen *decuriones alarum* bezeichnet: C. V, 8660; ähnlich ein Prokurator von Mauretania Caesariensis von den *veterani et pagani* in zwei fast gleichlautenden Inschriften derselben Zeit: C. VIII, 20834. 20835. Vgl. das in die letzte Zeit des Marcus fallende Sc. Italicense C. II, 6278: *is etiam procurator qui provinciis praesidebunt* (so).

[5]) C. III, 5215, s. oben S. 379 A. 1.

oder vereint mit dem Titel *procurator* erst seit dem Beginn des dritten Jahrhunderts,[1]) eine Neuerung, die wahrscheinlich auf Septimius Severus zurückgeht. Diese ritterlichen Praesides hat Macer in seiner etwa der Zeit des Caracalla angehörigen Schrift *de officio praesidis* bei seiner bekannten Definition[2]) im Auge: *praesidis nomen generale est eoque et proconsules et legati Caesaris et omnes provincias regentes, licet senatores sint, praesides appellantur; proconsulis appellatio specialis est*, wo jedoch meines Erachtens, vorausgesetzt, daß die Stelle nicht interpoliert ist,[3]) nicht ohne Grund Hotomannus vor *sint* den Ausfall eines *non* angenommen hat. Denn der Titel *praeses* wird noch von Ulpian[4]) speziell für die kaiserlichen Legaten, im Gegensatz zu dem Prokonsul und Prokurator, verwendet und ist erst in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts, nach der fast vollständigen[5]) Beseitigung der Senatoren aus der

---

[1]) Praesides der Alpes Maritimae: C. XII, 7 (wahrscheinlich a. 213); C. XII, 78 (Ende des 3. Jahrh.) *proc. [et] prae[s.]* (wohl nicht *prae[f.]* zu ergänzen) *Alpium Maritimar(um)*; Kaibel I. G. XIV, 2433: ἐπίτροπος καὶ ἡγεμὼν τῶν παραθαλασσίων Ἄλπεων; C. V, 7880—81. Alpes Cottiae: C. V, 7248. 7249. 7251. 7252; Mauretaniae: C. VIII, 9002, vgl. 9371. Sardinia: C. VI, 1636; C. X, 8013; C. I. G. 2509: ἡγεμὼν καὶ δουκηνάριος Σαρδονίας. Die ἡγεμόνες auf thrakischen Münzen sind dagegen nicht, wie Eckhel annahm, Präsidialprokuratoren, sondern legatorische Statthalter; vgl. Borghesi III p. 278; Marquardt I S. 314 A. 5.

[2]) Digg. 1, 18, 1; die überlieferte Lesart verteidigt Mommsen zu Borghesi Oeuvres V S. 405 A. 5 und St. R. 2 S. 240 A. 2. Scialoia in Bull. dell' istit. di diritto Romano I p. 98 ff. will *senatoriae* schreiben; doch halte ich, abgesehen von anderen Bedenken, diese Bezeichnung für Senatsprovinzen nicht für zulässig.

[3]) Professor Gradenwitz ist (nach mündlicher Mitteilung) der Ansicht, daß die Worte *et omnes — praesides* als Interpolation, die sich besonders in der Wiederholung des Wortes *praesides* verrate, zu tilgen sind. Ist diese Annahme begründet, so fällt der Anlaß zur Änderung der Überlieferung natürlich fort.

[4]) Ulpian Digg. 26, 5, 1 pr. (nach Mommsens Restitution, der jedoch die Stelle für interpoliert hält): *sive proconsul sive praeses sive etiam praefectus Aegypti sive [procurator qui praesidatum] optineat provinciae vel temporis causa praeside defuncto vel quia ipsi provincia regenda commissa est, tutorem dare poterit.*

[5]) Einige senatorische Legaten von Provinzen, in denen Legionen standen, nach Gallienus bis auf Carinus bei Seeck Untergang der antiken Welt II S. 475.

Provinzialstatthalterschaft und dem Kommando der Legionen, technisch für die ritterlichen Statthalter geworden.[1])

Von diesen Präsidialprokuratoren sind die Finanzprokuratoren zu scheiden, die in prokonsularischen und legatorischen Provinzen an Stelle des gestorbenen oder abwesenden Statthalters vorübergehend die Vertretung desselben ausüben und daher den Titel *procurator vice praesidis* oder in Senatsprovinzen *procurator vice proconsulis* führen. In den letzteren ist, dem Grundgedanken der Augustischen Verfassung nach, zu einer solchen Stellvertretung der Prokurator eigentlich überhaupt nicht, sondern nur der Legat, beziehungsweise der Quästor des Prokonsuls berufen und sicherlich hat man in der ersten Kaiserzeit daran festgehalten.[2]) Aber bereits unter Domitian finden wir einen ritterlichen *procurator provinciae Asiae quam mandatu principis vice defuncti proconsulis rexit,* der nach einer wahrscheinlichen Vermutung Waddingtons den von Domitian in seinem Prokonsulate getöteten Civica Cerialis zu ersetzen hatte.[3]) Doch ist dies das einzige bekannte Beispiel in den ersten beiden Jahrhunderten; erst unter Septimius Severus (zwischen 198—208) und dann wieder um das Jahr 260 ist eine solche Vertretung für Afrika,[4]) etwa unter Severus Alexander für

---

[1]) Das hebt Mommsen selbst hervor im St. R. 2 S. 240 A. 2: »eigentlich titular aber ist die Benennung *praeses* erst in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts mit dem Schwinden der senatorischen *legati* und dem Umsichgreifen der nichtsenatorischen Statthalter, und mit der Trennung des Kommandos von der Verwaltung im Provinzialregiment geworden, was dann in der diokletianischen Ordnung sich weiter entwickelt«. In diesem späteren Sinne ist zu verstehen die Nachricht in der vita Alex. c. 24: *provincia[s] legatorias praesidiales plurimas fecit;* vgl. Mommsen zu Borghesi III S. 277 A. 2.

[2]) Die zeitweise Übernahme einer Senatsprovinz in prokuratorische Verwaltung (s. oben S. 374 über Bithynien) ist davon natürlich ganz verschieden.

[3]) C. V, 875; die Inschrift ist im Jahre 105 gesetzt, doch hat C. Minicius Italus nach der Prokuratur von Asien noch drei Ämter bekleidet. Vgl. Waddington *Fastes Asiatiques* p. 162.

[4]) Passio S. Perpetuae c. 6 (Robinson *texts and studies* I fasc. 2 p. 71; v. Gebhardt Ausgewählte Märtyreracten 1902 S. 71; über die Zeit und den Namen des Prokonsuls vgl. Dessau Prosopogr. II p. 379 f. n. 441): *Hilarianus procurator qui tunc loco proconsulis Minucii Timiniani (?, Ὀππιανοῦ* im

Asien[1]) und in einer Inschrift unbestimmter Zeit, die aber gewiß ins dritte Jahrhundert fällt, für Makedonien[2]) bezeugt. Man darf daher wohl annehmen, daß die Kaiser bis auf Septimius Severus sich gescheut haben, in dieser Weise in die Verwaltung der Senatsprovinzen einzugreifen, so daß auch hierin die veränderte Praxis dieses Kaisers und des dritten Jahrhunderts überhaupt zu erkennen ist. — In den legatorischen Provinzen bestanden diese staatsrechtlichen Bedenken nicht; aber auch hier sind derartige Stellvertretungen in den ersten beiden Jahrhunderten mit Ausnahme der außerordentlichen Laufbahn des Marcius Turbo, der unter Hadrian als Ritter, nach Verwaltung von Mauretanien, zeitweise Statthalter von Pannonien und Dacien war: *titulo Aegyptiacae praefecturae, quo plus auctoritatis haberet, ornatus*[3]) und eines wohl vor Septimius Severus fallenden *procurator Aug(usti) provinciae Iudaeae v(ices) a(gens) l(egati)*[4]) gänzlich unbe-

griechischen Text) *defuncti ius gladii acceperat;* Passio Montani, Lucii et aliorum c. 6 (Gebhardt a. a. O. S. 148): *rapti sumus ad procuratorem qui defuncti proconsulis partes administrabat;* mit Rücksicht auf die große Abhängigkeit dieser Passio von der Passio Perpetuae sehen Harris und Gifford *the acts of martyrdom of Perpetua* S. 27 auch hierin eine Entlehnung aus dieser; vgl. jedoch Pallu de Lessert *Fastes des provinces Africaines* I p. 288 f. und Franchi de' Cavalieri in der Römischen Quartalschrift Suppl. 8, 1898 S. 30 ff. Bedenklich macht allerdings, daß weder der Prokonsul noch der Prokurator mit Namen genannt sind.

[1]) Inschrift des Timesitheus in Lyon (C. XIII, 1807): *proc. prov. Asiae ibi vice XX et XXXX itemq(ue) vice proco(n)s(ulis);* vgl. Waddington a. a. O. S. 264.

[2]) C. VI, 1638: *[proc. prov.] Maced(oniae), proc. pro[v. . . . .] ubiq(ue) vic(e) praes[idis].* Ein Prokurator, der den noch nicht angekommenen Prokonsul Lollianus vertritt, wird in der Passio Leonis et Paregorii genannt. Diese Passio ist, wie mir Dessau bemerkt, von den Bollandisten (Acta SS. mart. Febr. III p. 59) aus einem griechischen Mskr. in Paris (und zwar, wie aus der Bibliotheca hagiographica Graeca, Brüssel 1895, p. 68 zu entnehmen ist, dem Cod. Paris. 1452) »*collata cum Metaphraste*« übersetzt. In dem unter den Heiligenleben des Symeon Metaphrastes gedruckten griechischen Text: Patrol. Graec. t. 114 p. 1451 ff. heißt es c. 2: *φυλαττομένης τῆς ἀρχῆς ὑπὸ τοῦ ἐπιτρόπου τῆς πόλεως τοῦ ἐν Πατάροις*, wo doch der Prokurator von Lykien gemeint sein wird.

[3]) Vita Hadriani c. 6—7.

[4]) C. III, 5776; für eine nicht sehr späte Zeit spricht der Name Iudaea statt Syria Phoenice.

zeugt,[1]) und erst im dritten Jahrhundert, dann aber auch in großer Zahl, treten die *procuratores vice praesidis* oder *agentes vices praesidis* oder *partibus praesidis fungentes* in kaiserlichen Erlassen[2]) und Inschriften[3]) auf. In älterer Zeit wird man diesen Rittern das Kommando der Legionstruppen zu übergeben Anstand genommen und daher die Vertretung des Statthalters ihren senatorischen Legaten übertragen haben. Auch in dieser Hinsicht sind die Tendenzen des dritten Jahrhunderts von der früheren Zeit sehr verschieden, und so bildet die immer häufiger werdende temporäre Verwendung der Prokuratoren als Vizestatthalter in den mit Legionen belegten Provinzen das Vorspiel zu der definitiven Verdrängung der Senatoren von den großen Militärkommanden, die sich in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts vollzogen hat.[4])

---

[1]) Daß in Britannien die bedrängten Veteranen in Camulodunum im Jahre 61: *quia procul Suetonius aberat, petivere a Cato Deciano procuratore auxilium* (Tacitus ann. 14, 32), kann vielleicht auch auf offizielle Vertretung des Statthalters gedeutet werden.

[2]) Verordnungen Caracallas: Cod. Iust. III, 26, 3 und IX, 47, 2; Gordians: Cod. Iust. III, 3, 1 und IX, 20, 4. Vgl. Papinian Digg. 49, 1, 23 § 1: *procurator Caesaris, qui partibus praesidis non fungebatur;* Ulpian Digg. 26, 5, 1 pr. (s. oben S. 386 A. 4) und Mos. et Rom. leg. collatio 14, 3, 2-3.

[3]) Den bei Marquardt I S. 556 A. 8 zusammengestellten Beispielen sind zuzufügen: C. III, 1464 (nach dem Jahre 205): *proc. Aug[us]ti [prov.] Daciae Apulensis a(gens) r(ices) p(raesidis);* C. III, 1625 (wahrscheinlich aus derselben Zeit): *proc. Augg. nn.* (in Dacien) *agens v(ices) p(raesidis);* C. XIII, 1807 (etwa unter Severus Alexander): *vice praesid(is) prov(inciae) German(iae) inferior(is);* C. VIII, 8328 add. (unbestimmte Zeit): *proc. ..... partes praes(idis) agens [per] Numid(iam);* C. VI, 1638 (unbestimmte Provinz). Auch der *procurator ducenarius* von Hispania Tarraconensis, der etwa um das Jahr 250 das Christenverhör leitet (Cyprianus epp. 67, 6), ist vielleicht Stellvertreter des Statthalters gewesen. Der späteren Gestaltung, in der die Senatoren überhaupt von den Statthalterschaften ausgeschlossen waren, gehören bereits an der *v(ir) e(gregius) a(gens) v(ices) p(raesidis)* in Pannonia inferior im Jahre 267: C. III, 3424, derselbe n. 10424, ebenso wie in der Senatsprovinz Baetica der *v(ir) p(erfectissimus) a(gens) v(ices) p(raesidis)* unter Florianus und Probus: C. II, 1115. 1116.

[4]) Über die seit dem dritten Jahrhundert häufige Stellvertretung senatorischer Beamter durch einen Prokurator und die Kumulierung von Prokuraturen handelt im Anschluß an die dafür charakteristische Inschrift des Timesitheus C. XIII, 1807 v. Domaszewski Rhein. Mus. 58, 1903 S. 221 ff.

Es bleibt hier noch der Titel *procurator pro legato* zu erwägen, der in der Regel als ausführlichere, also eigentlich offizielle Titulatur des Präsidialprokurators aufgefaßt wird.[1]) Dieser Auffassung kann ich nicht beitreten; denn einerseits sind die Präsidialprokuratoren keineswegs den Legaten nachgebildet, so daß sie gewissermaßen als Ersatzmänner derselben hätten bezeichnet werden können, andererseits tritt dieser Titel so selten auf, daß er nicht als der für die Präsidialprokuratoren offizielle angesehen werden kann. Er findet sich nämlich, abgesehen von dem oben (S. 384) erwähnten *pro legato* von Sardinien unter Augustus, der aber nicht den Titel *procurator* führt, und dem als Stellvertreter des Legaten der Tarraconensis für einen Sprengel dieser Provinz bestellten und daher mit den Statthaltern selbständiger Provinzen nicht auf gleicher Linie stehenden *praef(ectus) pr[o] legato insular(um) Baliarum,*[2]) nur in einem einzigen Beispiel[3]) für die Provinz Raetien und in zwei Inschriften für Mauretania Tingitana bezeugt,[4]) schließlich in einer verstümmelten Inschrift,[5]) die wohl ebenfalls auf die letztgenannte Provinz zu beziehen sein dürfte. Der *procur(ator) Augustor(um) et pro leg(ato) provinciai Raitiai et Vindelic(iai) et vallis Poenin(ai)* wird wegen des archaisierenden *ai* der Zeit des Claudius zuzuweisen sein,[6]) d. h.

---

[1]) Marquardt I S. 557.

[2]) C. XI, 1331 (im Jahre 66); in einer wenige Jahre älteren Inschrift wird derselbe Mann *praefectus insularum Baliarum* tituliert: C. XI, 6955 = Brassloff Wiener Studien 25, 1903 S. 326. Die Insel diente im ersten Jahrhundert der Kaiserzeit als Verbannungsort (Beispiele bei L. Hartmann de exilio p. 53 A. 4); dieser Umstand dürfte die Stationierung dieses Präfekten veranlaßt haben.

[3]) C. V, 3936.

[4]) C. VIII, 9990; C. XII, 1856.

[5]) C. IX, 4678.

[6]) Ich hatte sie in den Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. 1889 S. 14 des mehrstelligen Namens und des Titels *procur. Augustor(um)* wegen der Zeit des Marcus und Verus zuweisen wollen, doch ist das durchgeführte *ai* für die Datierung wohl entscheidend; auch paßt der Titel *flamen divi Aug. et Romai* nicht für die spätere Kaiserzeit. Unter den Augusti wird man daher wohl Claudius und seinen Vorgänger zu verstehen haben. Auch Domaszewski Westd. Korresp.-Bl. 17, 1898 Sp. 82 A. 9 setzt sie in diese Zeit und glaubt, daß »die Umwandlung Rätiens in eine selbständige

der Konstituierung Rätiens zu einer prokuratorischen Provinz und des Überganges von der rein militärischen Verwaltung, unter der das Land, wie die oben (S. 383) genannte Inschrift des *praefectus Raetis Vindolicis vallis Poeninae* unter Tiberius erweist, bis dahin gestanden hatte, zu einer militärisch-zivilen Administration. Ähnliche Verhältnisse haben aber auch in der von Aufständen fortwährend heimgesuchten Mauretania Tingitana obgewaltet; denn hier hat einerseits vorübergehend unter Vespasian ein prätorischer Statthalter beider Mauretanien fungiert [1]) und sogar von Gordianus bis auf Valerianus ein Teil der XXII. Legion gelegen; [2]) andererseits wird ein Prokurator der Tingitana gegen Ende der Regierung des Marcus als *fortissimus dux* im Kampfe gegen die Mauren in Hispania Baetica gefeiert [3]) und außerordentliche Hilfstruppen sind mehrmals von Spanien aus zur Bezwingung der Aufständigen nach der Tingitana geschickt worden. [4]) Daher

---

Provinz zusammenfällt mit der Teilung des *exercitus Germaniae* in zwei Kommanden«.

[1]) Es ist der in zwei Inschriften genannte Sex. Sentius Caecilianus *leg. pr. pr. utriusq. Mauretan.*: C. IX, 4194 (vgl. add. p. 698) und C. VIII, 10165 = 22172. Mommsen C. VIII praef. p. XX wollte ihn in die Zeit des Gordianus III. bez. seiner nächsten Nachfolger setzen, doch spricht dagegen, daß die erstere Inschrift »*litteris pulchris*« geschrieben ist; auch weist die Ämterlaufbahn auf eine ältere Zeit hin; daß in C. VIII, 10165 Z. 2 *V[espas]ia[no]* zu ergänzen ist, wie ich bereits früher vermutet hatte, haben neuerdings gefundene Inschriften desselben Mannes bestätigt, vgl. Prosopogr. III p. 199 n. 291; Pallu de Lessert *Fastes des prov. Afric.* I p. 326 ff. und besonders Dessau n. 5955 mit Anmerkung.

[2]) Mommsen im C. VIII p. XXI und dazu Cagnat *l'armée Romaine* p. 273 ff. Daß übrigens auch in der Zeit von Gordianus bis auf Valerianus die Statthalter von Mauretanien Prokuratoren, nicht Legaten waren, weist Pallu de Lessert Bibl. des antiquités Africaines 1885 p. 103 nach und bestätigt ein Meilenstein des Jahres 244: C. VIII, 22621 und die dort zitierten Inschriften desselben Prokurators L. Catillius Livianus. Vgl. Pallu de Lessert *Fastes* p. 514 ff.

[3]) C. II, 1120 und 2015; Mommsen R. G. 5 S. 639 A. 3.

[4]) Inschriften des T. Varius Clemens (C. III, 5211 ff.), der bei dem Maurenaufstande unter Pius *praefectus auxiliariorum tempore expeditionis in Mauretaniam Tingitanam ex Hispania missorum* war. Vgl. auch Pallu de Lessert Bibl. des ant. Afric. 1885 p. 103 ff. und *Fastes* I p. 539, der ebenfalls den Titel *procurator pro legato* als außerordentlichen erklärt.

möchte ich die beiden inschriftlich bezeugten *procuratores pro legato* der Tingitana, die der Zeit des Traian und des Septimius Severus angehören,[1]) als Prokuratoren mit außerordentlicher Kompetenz, d. h. vorübergehend mit dem Kommando von Legionstruppen betraut,[2]) ansehen, entsprechend dem Titel der in Stellvertretung des Legaten kommandierenden *tribunus militum* und *praefectus equitum pro legato.*[3])

Von diesen außerordentlichen Fällen abgesehen,[4]) stehen unter dem Kommando dieser ritterlichen Prokuratoren durchaus nur Auxiliartruppen, die großenteils im Lande selbst ausgehoben sind; daneben die Provinzialmilizen, die aus der waffenfähigen Mannschaft *(iuventus)* der Provinz gebildet werden. Die Eigenart dieser nicht zu den Reichstruppen gehörigen Mannschaften ist von Mommsen [5]) zuerst in das richtige Licht gestellt worden; ich beschränke mich daher an dieser Stelle darauf, eine kurze Übersicht über die in den prokuratorischen Provinzen stehenden Heeresabteilungen zu geben.

Die stärkste Besatzung haben die beiden Mauretanien, Raetia und Noricum gehabt. In den Mauretanien, wo die kriegerische Betätigung der Prokuratoren oft erwähnt wird,[6])

---

[1]) C. VIII, 9990; C. XII, 1856.

[2]) Von der militärischen Verwendung von Prokuratoren in Kriegsfällen zeugt die neuerdings im Tiber gefundene Inschrift des Prätorianerpräfekten Iulius Iulianus unter Commodus C. VI, 31856, in der in absteigender Ämterfolge die vorher von ihm bekleideten Stellungen aufgeführt sind, darunter: *[proc.] Aug. et praep. vexil[la]tion. tempore belli [Britannici .... proc. A]ug. et praeposit[o] vexillationis per ...., proc. Aug. et praef. classis Po[ntic]a[e, proc. Augg. e]t pra[e]p. vexillationis per Achaiam et Macedoniam et in Hispanias adversus Castabocas et Mauros rebelles, praeposito vexillationibus tempore belli Germanici et Sarmat.*

[3]) C. III, 605 mit Mommsens Anmerkung; C. V, 3334.

[4]) Über das Kommando des Prokurators von Dacia inferior unter Hadrian und Pius über die am Alutalimes stationierten Auxiliartruppen s. oben S. 377.

[5]) Hermes 22 S. 547 ff.

[6]) C. VIII, 20863 Tipasa: Maur. Caesar.): *Victoriae Augustae ducatu instantiaque Claudi Constantis proc. Aug. contigit de ..... s et Musula[mios g]entesque ali[as];* C. VIII, 21486: *Aelius Aelianus v. p. praeses provinciae Mauretaniae Caes. ob prostratam gentem Bavarum Mesegnetsium praedasque omnes ac familias eorum abductas.* Vgl. oben S. 391 A. 3 und C. VIII, 20816

standen im Jahre 69 nach Tacitus 19 Cohorten, 5 Alen und die einheimische Miliz: *ingens Maurorum numerus per latrocinia et raptus apta bello manus,*[1]) in Noricum in demselben Jahre mindestens eine Ala, 8 Cohorten und die heimische Miliz, während im Jahre 153 nach Ausweis eines in Regensburg gefundenen Militärdiploms, das sich anscheinend auf Noricum und nicht auf Raetia bezieht, die Besatzung auf 4 Alen und 14 Cohorten erhöht worden war.[2]) In Rätien werden im Jahre 69 allgemein *alae cohortesque et ipsorum Raetorum iuventus, sueta armis et more militiae exercita* von Tacitus[3]) erwähnt; näheren Aufschluß geben die Militärdiplome, nach denen im Jahre 107: 4 Alen und 11 Cohorten, im Jahre 166: 3 Alen und 13 Cohorten standen.[4]) In den Seealpen

---

(gef. in der Nähe von Auzia in Maur. Caes.): Commodus *securitati provincialium suorum consulens turres novas instituit et veteres refecit oper(a) militum [s]uorum curante Cl. Perpetuo proc. suo.* Für das Verhältnis dieser Prokuratoren zu den Barbarenstämmen in ihrem Bereich ist von Interesse, daß ein Prokurator der Tingitana eine Dedikation an den Genius des Kaisers vollzieht: *conlocutus cum [consili]o princ[ipum] gentium:* C. VIII, 21826. Dem Prokurator der Caesariensis im Jahre 107 T. Caesernius Macedo ist eine Inschrift gesetzt von der *gens Mauror(um) Maccuum innocentissimo praesidi patrono suo:* Cagnat Revue des public. épigr. 1904, II n. 150.

[1]) Tacitus hist. 2, 58; vgl. Mommsen im C. VIII p. XXII über die in Mauretanien stationierten Truppen; Cagnat *l'armée Romaine* p. 267 über Mauretania Caesariensis: »*au début du II*e *siècle on y trouve au moins trois ailes et dix cohortes* (sie sind aufgezählt in dem zu Caesarea gef. Militärdiplom vom J. 107: C. III p. 1973 n. XXXVI); *au III*e *siècle . . nous voyons qu'il y avait, réparties entre la frontière de Numidie et celle de Tingitane, au moins trois ailes, dont une comptait mille hommes, six cohortes et trois numeri ou vexillationes, c'est-à-dire à peu près huit mille hommes, ce qui représente certainement un chiffre inférieure à la réalité*« (vgl. das S. 268 gegebene Verzeichnis nach inschriftlichen Zeugnissen; über die wenig bekannten Truppen der Tingitana vgl. S. 319 ff.). Verstärkung der daselbst stationierten Truppen ist offenbar häufig gewesen; vgl. Cagnat a. a. O. S. 270 ff. über die nach Mauretanien entsandten Detachements von Legionstruppen. Für die Verpflegung der Truppen in Mauretanien bei der Pazifizierung des Landes unter Claudius wird der Prokonsul von Baetica verantwortlich gemacht: Dio 60, 24.

[2]) Eph. epigr. IV p. 502 ff. = C. III p. 1988 n. LXIV.

[3]) Tacitus hist. I, 68.

[4]) C. III p. 866 dipl. 24 = p. 1872 n. 35 und p. 1991 n. 73; vgl. C. V, 8660.

befand sich außer den einheimischen Milizen[1]) eine im Lande ausgehobene *cohors I Ligurum* und eine ebenfalls wohl aus Einheimischen bestehende *cohors nautarum;*[2]) über die Besatzung der Cottiae und Poeninae ist nichts bekannt, doch sind letztere bekanntlich, zeitweise wenigstens, mit Rätien vereinigt gewesen.[3]) In Sardinien stand die *cohors I Corsorum* und wahrscheinlich von vornherein noch eine zweite Cohorte; wenigstens finden wir unter Domitianus und Nerva dort die *cohors I gemina Sardorum et Corsorum* und die *cohors II gemina Ligurum et Corsorum* nebst einer Station der Misenensischen Flotte.[4]) Eine solche gab es auch in Corsica,[5]) wo von anderen regulären Truppen nichts erwähnt wird; vielmehr läßt der Bericht des Tacitus[6]) über den Abfall des Prokurators Pacarius Decumus von Otho darauf schließen, daß ihm nur Provinzialmilizen zur Verfügung gestanden haben, da er *iuvare Vitellium Corsorum viribus statuit, inani auxilio, etiam si provenisset;* darauf werden erst Aushebungen gemacht und die ungeschlachten Rekruten *(inconditi homines)* gedrillt, die *laborem insolitum perosi infirmitatem suam reputabant; insulam esse quam incolerent et longe Germaniam viresque legionum; direptos vastatosque classe etiam quos cohortes alaeque protegerent,* d. h. also doch, daß in Corsica *alae* und *cohortes* nicht standen. Denkbar wäre freilich, daß der zugleich mit dem Befehlshaber der Flottenstation von Pacarius getötete Ritter Quintius Certus dort ein Kommando über Auxiliartruppen geführt habe. In Thracien standen zu Neros Zeit von Reichstruppen nur 2000 Mann, vielleicht zwei *cohortes miliariae.*[7]) In Cappadocien nennt Tacitus zum

---

[1]) Tacitus hist. 2, 12: *concita gente — nec deest iuventus — arcere provinciae finibus Othonianos intendit.*

[2]) Mommsen im C. V p. 903.

[3]) S. oben S. 383.

[4]) Mommsen im C. X p. 777; vgl. C. III p. 1964 dipl. 20 und p. 861 dipl. 18 = p. 1967 dipl. 26. Über die im Jahre 19 nach Sardinien verbannten Juden: *quattuor milia libertini generis coercendis illic latrociniis* berichtet Tacitus ann. 2, 85.

[5]) Mommsen in C. X p. 838. Über die Stationen der Misenensischen Flotte in Sardinien und Corsica vgl. Fiebiger Leipziger Studien 15 S. 329 ff.

[6]) Tacitus hist. 2, 16.

[7]) Iosephus b. I. II, 16, 4 z. J. 66.

Jahre 51 die *auxilia provincialium*, die später als *τὸ συμμαχικόν* oder *τὸ στρατιωτικόν* wiederkehren.[1]) In der prokuratorischen Provinz Judäa endlich steht eine aus Caesariensern und Sebastenern gebildete *ala:* die *ala I gemina Sebastenorum*[2]) und 5 Cohorten, die ebenfalls sämtlich im Lande ausgehoben zu sein scheinen[3]) und wahrscheinlich teilweise auch von Offizieren orientalischer Herkunft kommandiert worden sind;[4]) nur eine von diesen Cohorten hatte ihr Standquartier in Jerusalem. Die als Eskorte des Apostels Paulus mitgeschickten 200 *δεξιολάβοι*[5]) haben vielleicht nicht eine besondere Truppe ausgemacht; doch ist auch hier im Bedarfsfalle aus den Samaritern eine Provinzialmiliz gebildet worden, die in dem Streite

[1]) Mommsen im Hermes 22 S. 550f.

[2]) Sie scheint unter Vespasian nach Mauretanien versetzt und an ihre Stelle die *ala I Thracum Mauretana* gekommen zu sein; vgl. Cichorius R. E.[2] I S. 1260.

[3]) Über die Namen dieser Cohorten vgl. Mommsen im Hermes 19 S. 217 A. 1; über die *σπεῖρα Σεβαστή* Cichorius R. E.[2] IV S. 248; Schürer Gesch. des Jüdischen Volks[3] I S. 461 f. mit A. 52; ob sie *cohors Augusta Sebastenorum* mit vollem Namen geheißen habe, ist zweifelhaft. Die Angabe der Acta apostolorum 10, 1, daß eine *cohors Italica* (vgl. darüber Marquardt 2 S. 467 f.) in Judäa gestanden habe, hält Schürer Zeitschrift für wissensch. Theologie 18 (1878) S. 425, vgl. Geschichte[3] I S. 462 f., für die Zeit vor Vespasian für unglaubwürdig. Über die Befreiung der Juden von der Aushebung vgl. Schürer Gesch.[3] I S. 460, der eingehend dort von den Besatzungsverhältnissen Judäas in der Kaiserzeit bis auf Vespasian handelt.

[4]) Der Name des Tribunen der in Jerusalem stationierten Cohorte, Claudius Lysias (Act. apost. c. 23 § 26), weist auf griechisch-orientalischen Ursprung; dazu würden die vielleicht authentischen oder doch sicher den Verhältnissen jener Zeit entsprechenden Worte des Tribuns an Paulus passen (c. 22 § 28): *ἐγὼ πολλοῦ κεφαλαίου τὴν πολιτείαν ταύτην ἐκτησάμην*. Auch der Tribun Celer, den Claudius *δρομώτην ἀναπέμψας εἰς Ἱεροσόλυμα παραδοθῆναι Ἰουδαίοις πρὸς αἰκίαν ἐκέλευσε καὶ περισυρέντα τὴν πόλιν οὕτω τὴν κεφαλὴν ἀποκοπῆναι* (Iosephus b. I. II, 12, 7, vgl. antiq. 20, 6, 3) ist gewiß kein geborener Römer oder Italiker gewesen.

[5]) Acta apostol. c. 23 § 23; dieselben werden auch bei Constantinus Porphyrog. *περὶ θεμάτων* I, 1 neben *τοξοφόροι* und *πελτασταί* und bei Theophylactos hist. 4, 1 erwähnt. Es sind wohl Schleuderer zu verstehen; vgl. Meyer krit.-exeg. Handbuch über die Apostelgeschichte (3. Aufl. 1861) S. 448; Egli in Zeitschrift für wissensch. Theologie 27 (1883) S. 21.

der Galiläer und Samariter im Jahre 51/52 von dem Prokurator Ventidius Cumanus ins Treffen geführt wird.[1])

Dies sind, soweit wir unterrichtet sind, die Besatzungen der prokuratorischen Distrikte gewesen, lauter Auxiliartruppen, entsprechend dem Charakter dieser Provinzen, mit Ausnahme der dem Oberbefehl des Präfekten unterstellten Legionen in Ägypten und, wie wir hinzufügen müssen, in Mesopotamien, das, obschon es von Septimius Severus als prokuratorische Provinz konstituiert wurde, doch die erste und dritte der von ihm neugeschaffenen Parthischen Legionen als Besatzung erhielt.[2]) Sollte hier aber wirklich, im Widerspruch mit der Organisation aller übrigen Provinzen gleicher Art, neben dem *procurator* oder später dem *praefectus*, die sicher als Praesides zu fassen sind, ein bzw. zwei Legionslegaten kommandiert haben? Ich glaube man wird dies von vornherein verneinen müssen und eine Prüfung der allerdings spärlichen Zeugnisse, die für die dritte Parthische Legion leider gänzlich versagen, ergibt das eigentlich nicht überraschende Resultat, daß diese Legionen nach dem Muster der ägyptischen nicht von Legaten, sondern von ritterlichen Präfekten kommandiert worden sind. Das beweist die Viennenser Inschrift des Pacatianus,[3]) der unter Septimius Severus nach Bekleidung der ritterlichen Offizierstellen *proc. provinc. O[sr]hoenae, praefectus legionis Parthicae* wurde, ein Kommando, das er ohne Zweifel gleichzeitig mit der Prokuratur ausgeübt hat; demnach muß diese Legion (vielleicht die erste) damals in Osrhoene stationiert gewesen sein. Nicht minder spricht dafür die in Bostra gefundene Dedikation aus der Zeit der Philippi,[4]) gewidmet *Iulio Iuliano v. c. ducenar. praef. leg. I Parthicae Philippianae duci devotissimo* von einem *praef. alae novae Firmae (miliariae) catafract(ariorum) Philippianae praeposito optimo,* was auch nur auf den Kommandierenden der Legion bezogen werden kann. Auch Flavius

---

[1]) Iosephus antiq. 20, 6, 1: (Cumanus) *ἀναλαβὼν τὴν τῶν Σεβαστηνῶν ἴλην καὶ πεζῶν τέσσαρα τάγματα, τούς τε Σαμαρείτας καθοπλίσας, ἐξῆλθεν ἐπὶ τοὺς Ἰουδαίους.*

[2]) Dio 55, 24; vgl. Eckhel d. n. III p. 518.

[3]) C. XII, 1856.

[4]) C. III, 99.

Heracleo unter Severus Alexander, von dem Dio[1]) erzählt, daß seine Soldaten *(τοὺς μὲν ἐν τῇ Μεσοποταμίᾳ) τολμῆσαι τὸν ἄρχοντα σφῶν ἀποκτεῖναι* wird Präfekt einer Parthischen Legion gewesen sein, und wenn auch der Ausdruck *ἄρχων* zu allgemein ist, um ihn als Beweis für ritterliche Qualität zu verwenden, so ist doch bemerkenswert, daß Dio[2]) ihn gleichfalls für den Kommandanten der zweiten in Albano stationierten Parthischen Legion anwendet: *τὸν Τρικκιανόν . . . τότε τοῦ Ἀλβανίου στρατοπέδου ἄρχοντα,* den Henzen[3]) mit Recht identifiziert mit dem in der vita Caracallae unter den Anstiftern des Kaisermordes genannten *Recianus, qui praefectus legionis secundae Parthicae militabat et qui equitibus extraordinariis praeerat.*[4]) Schon die Verbindung des Kommandos dieser Legion mit dem über die *equites extraordinarii,* unter denen wohl die den Kaiser auf seiner orientalischen Expedition begleitenden und in Rom dem Kommando der Prätorianerpräfekten unterstehenden[5]) *equites singulares* zu verstehen sein werden, zeigt, daß es sich hier um eine Rittercharge handelt und demnach auch die zweite Parthische Legion nicht unter einem Legaten, sondern einem Präfekten gestanden hat. Darnach wird man wohl auch den Schluß der schlecht überlieferten Dedikation der *milites leg(ionis) II Parth(icae)* an den Kaiser Philippus und seine Gemahlin:[6]) *cura(m) age[n]te Pompon. Iuliano* R. *leg. eius* zu *[p]r(aefecto) leg(ionis) eius* ergänzen dürfen. Diese *milites Albanii* oder *Albanii* allein, wie sie der gleichzeitige und kompetente Dio

---

[1]) Dio ep. 80, 3. — Der C. III, 1651 add. p. 1021 erwähnte *m(iles) leg. III P(arthicae) s(ingularis) co(n)s(ularis)* ist wohl als *singularis* des Statthalters von Moesia superior zu fassen.

[2]) Dio epit. 78, 13; vgl. 79, 4: *ὁ δὲ δὴ Τρικκιανὸς διὰ τοὺς Ἀλβανίους, ὧν ἐγκρατῶς ἐπὶ τοῦ Μακρίνου ἡγεῖτο.*

[3]) Henzen Ann. d. Inst. 1867 p. 73 ff., wo eingehend über die im Jahre 1866 unterhalb Aricia aufgefundene Grabstätte der Legion (C. VI, 3367 ff. und dazu p. 3393, vgl. C. XIV, 2269 ff.) gehandelt ist.

[4]) Über seine Karriere vom gemeinen Soldaten bis zum Statthalter von Pannonia inferior vgl. Klebs Prosopogr. I p. 15 n. 126.

[5]) C. VI, 31150. 31151 (a. 142/3); C. VI, 228 (a. 205). Vgl. Mommsen St. R. 2 S. 1119 A. 1.

[6]) C. VI, 793 = C. XIV, 2258.

nennt,[1]) sind demnach nicht als rechte Legionstruppen, sondern als Verstärkung der kaiserlichen Leibwache, mit der sie gemeinsam den Kaiser auf Expeditionen begleiten,[2]) aufzufassen; ihr Präfekt ist daher ohne Zweifel von den Praefecti praetorio abhängig gewesen,[3]) wie auf die enge Verbindung auch die Inschrift[4]) eines *stra(tor) pr(aefectorum) pr(aetorio) c(larissimorum) v(irorum) ex leg. II P(arthica)* hinweist und auch Dio auf dieses Verhältnis in der Rede des Pseudo-Maecenas anzuspielen scheint.[5]) Wenn aber unter Severus Alexander ein ritterlicher *praefectus legionis secund(a)e Parthicae Severianae [Alexandrianae] vice legati* erscheint,[6]) so wird man vielleicht anzunehmen haben, daß unter diesem senatsfreundlichen Kaiser

[1]) *οἱ Ἀλβάνιοι στρατιῶται:* Dio 78, 34, 2 und 79, 2, 4; *οἱ Ἀλβάνιοι:* 78, 34, 5 und 79, 4, 3; *τὸ Ἀλβάνιον στρατόπεδον:* 78, 13, 4.

[2]) Vita Carac. c. 6; vgl. C. VI p. 792.

[3]) Das ist bereits früher, aber, soweit ich sehe, nur auf Grund der unten angeführten Ps.-Maecenatischen Rede vermutet worden.

[4]) C. VI, 3408.

[5]) Dio 52, 24: die Prätorianer-Präfekten *ἀρχέτωσαν δὲ δὴ τῶν τε δορυφόρων καὶ τῶν λοιπῶν στρατιωτῶν τῶν ἐν τῇ Ἰταλίᾳ πάντων, ὥστε καὶ θανατοῦν τοὺς ἀδικοῦντας αὐτῶν πλὴν τῶν τε ἑκατοντάρχων καὶ τῶν ἄλλων τῶν τοῖς ἐκ τοῦ βουλευτικοῦ ἄρχουσι προστεταγμένων . . . τῶν δὲ ἄλλων τῶν ἐν τῇ Ἰταλίᾳ στρατιωτῶν οἱ ἔπαρχοι ἐκεῖνοι προστατείτωσαν ὑπάρχους ἔχοντες.* Zu diesen *ὕπαρχοι* ist neben den *praefecti classium* und *vigilum*, an die mit Mommsen St. R. 2 S. 1119 A. 1 in erster Linie zu denken sein wird, vielleicht auch der *praefectus legionis II Parthicae* mit einer für diese Rede charakteristischen Antizipation zu zählen; unter den von der Gerichtsbarkeit der Präfekten eximierten und dem Kommando von Senatoren unterstellten Soldaten sind wohl ausschließlich die Cohortes urbanae zu verstehen und für das, besonders mit Rücksicht auf das folgende *τῶν δ' ἄλλων τῶν ἐν τῇ Ἰταλίᾳ στρατιωτῶν* anstößige *ἄλλων* an jener Stelle wahrscheinlich zu lesen *ἀστικῶν*. Die allein maßgebenden Handschriften, der Venetus A und Vatic. A, geben nach freundlicher Mitteilung Boissevains »nichts anderes als die Vulgata; der Med. B hat, wie alle andern Handschriften überhaupt keinen Wert; das von ihm eingefügte, wohl aus Dittographie entstandene *τοῦ* (nach *τοῖς*) muß also gänzlich ignoriert werden« (vgl. jetzt seine Ausgabe, wo er zu d. St. bemerkt: »*ἀστικῶν coll.* 55, 24, 5; 56, 32, 2; 59, 2, 3; 77, 4, 4 *O. Hirschfeld in litteris ad me datis, haud improbabiliter, sed cf. Mommsen* Staatsr. 2^{2}, 1063, 3 = 2^{3} S. 1119 A. 1«, wo aber die *legio II Parthica* zu den unter senatorischen Kommandanten stehenden Truppen gezählt wird).

[6]) C. VIII, 20996 (= Dessau 1356).

das Kommando dieser in der Nähe von Rom stationierten Legion einem Legaten übertragen oder doch die Absicht einer solchen Übertragung durch den Zusatz *vice legati* angedeutet worden sei.

Die Tatsache, daß Septimius Severus den Oberbefehl über die drei von ihm neu geschaffenen Legionen ritterlichen Präfekten übertragen hat, ist charakteristisch für die gesamte Politik dieses die Macht des Senats systematisch vernichtenden Kaisers. Es ist der erste Schritt zu der mehr als ein halbes Jahrhundert später durchgeführten Ausschließung der Senatoren von dem Kommando der Legionen; wir erkennen ferner, warum die Stellung des *praefectus legionis*, auch bei den übrigen von senatorischen Legaten befehligten Legionen, durch Severus wesentlich an Bedeutung gewonnen hat,[1]) da jetzt Männer ihres Standes und Titels nicht nur an der Spitze der Ägyptischen, sondern auch der drei neugeschaffenen Parthischen standen, wir sehen aber auch, daß die Verlegung der zweiten Legion nach Albano nicht ein so entschiedener Bruch mit der Vergangenheit war, als gemeinhin angenommen wird, da diese, ausschließlich aus Barbaren rekrutierte[2]) und von einem ritterlichen Präfekten kommandierte Legion, ihrer Organisation nach füglich als eine Verstärkung der von Severus reformierten Prätorianer angesehen werden konnte.

In ihrer Eigenschaft als Truppenkommandanten haben die Präsidialprokuratoren *beneficiarii*,[3]) die übrigens auch den Finanzprokuratoren in legatorischen Provinzen nicht fehlen;[4]) ja sogar sind von letzteren auch *cornicularii*[4]) und, wenigstens von dem

---

[1]) Wilmanns Eph. epigr. I p. 104.

[2]) Das zeigen die Namen ihrer Grabschriften.

[3]) Besonders häufig sind die *beneficiarii* der Prokuratoren von Noricum bis auf Marcus, vgl. C. III index p. 2466 f. — Die von Cauer Eph. epigr. IV p. 388 ff. zusammengestellten sind durch neuere Funde vermehrt worden, vgl. Kübler Dizion. epigr. 1 S. 992 ff., sowie die im Supplement zu C. III veröffentlichten (Index p. 2502. 2662) und andere in Papyri genannte; ein *βενεφ(ικιάριος) ἐπάρχου Αἰγύπτου*: Borghesi Oeuvres 8 p. 308.

[4]) Mommsen Eph. epigr. IV p. 534; vgl. St. R. 2 S. 1024 A. 5; ein *beneficiarius procurat(oris)* der Lugdunensis in einer neuerdings in Lyon gefundenen Inschrift: C.-r. de l'Acad. des Inscr. 1904 S. 447. In Senatsprovinzen sind solche Ordonnanzen der Finanzprokuratoren nicht nachweis-

Prokurator der Lugdunensis, auch *exacti* bezeugt,[1]) die bei jenen nicht nachweisbar sind. Doch ist die Zahl der den Finanzprokuratoren zur Verfügung gestellten Soldaten noch unter Traian, wie wir aus Plinius' Briefen[2]) ersehen, eine sehr beschränkte gewesen und auch die Benutzung dieser vielleicht erst seit Claudius ihnen gestattet worden; wenigstens wird im Jahre 23 dem Prokurator von Asien Capito die Verwendung von Soldaten bei Eintreibung der Steuern von dem Kaiser als arge Überschreitung seines Mandats vorgehalten.[3])

Den Präsidialprokuratoren, wie auch den Finanzprokuratoren in den kaiserlichen Provinzen ist bisweilen ein *subprocurator* (griechisch *ἀντεπίτροπος*) aus dem Ritterstande beigegeben, während ein solcher in den Senatsprovinzen nicht bezeugt ist.[4]) Die Subalternstellen sind, wie überall in der kaiserlichen Verwaltung, mit kaiserlichen Freigelassenen und

---

bar, vgl. Mommsen Eph. epigr. IV p. 536: »*ut constat milites attributos esse procuratoribus iis qui provincias imperatorias administrabant, ita missis in senatorias provincias inermes num idem ius fuerit, dubium est.*«

[1]) Cauer a. a. O. p. 431. Über den vielleicht auf diesen Prokurator zu beziehenden *ex optione* (C. XII, 1749) s. oben S. 379 A. 2; vgl. auch C. XIII, 1908.

[2]) Mommsen Eph. epigr. IV p. 534.

[3]) Tacitus ann. 4, 15: *magna cum adseveratione principis non se ius nisi in servitia et pecunias familiares dedisse; quod si vim praetoris usurpasset manibusque militum usus foret, spreta in eo mandata sua.* Vgl. Dio 57, 23 über denselben Fall: Tiberius bestraft ihn mit Verbannung *ἐγκαλέσας αὐτῷ ὅτι καὶ στρατιώταις ἐχρήσατο καὶ ἄλλα τινὰ ὡς καὶ ἀρχὴν ἔχων ἔπραξεν· οὐ γὰρ ἐξῆν τότε τοῖς τὰ αὐτοκρατορικὰ χρήματα διοικοῦσιν πλέον οὐδὲν ποιεῖν ἢ τὰς νενομισμένας προσόδους ἐκλέγειν καὶ περὶ τῶν διαφορῶν ἔν τε τῇ ἀγορᾷ καὶ κατὰ τοὺς νόμους ἐξ ἴσου τοῖς ἰδιώταις δικάζεσθαι.* Die veränderte Stellung der Prokuratoren rührt bekanntlich von Claudius her.

[4]) Belgica: C. III, 6065. 14195^{4-9}; Lusitania: C. XII, 2327; in der von Mommsen auf den älteren Plinius bezogenen Inschrift von Arados (Mommsen im Hermes 19 S. 644) ist vielleicht *[ἀντεπίτ]ροπον Συρ[ίας]* zu ergänzen; der griechische Titel entspricht dem lateinischen *subprocurator* (vgl. C. III, 14195^{4-9}), nicht, wie Mommsen annahm, dem Titel *vice procuratoris*; Mauretania Tingitana: C. III, 6065, vgl. 12252. 14195^{4-9}. — Ein ritterlicher *adiutor* verschiedener Prokuratoren von Provinzen, deren Namen nicht erhalten sind: C. XII, 671. Wohl interpoliert ist die Inschrift eines *adiutor procc. civitatis Senonum Meldorum Parisiorum et civitatis Aeduorum*: C. XIII, 2924.

Sklaven besetzt; abgesehen von den bereits S. 60f. erörterten, insbesondere den *tabularii*, *commentarienses*, *librarii*,[1]) werden die für die Kassenführung unentbehrlichen *arcarii*[2]) und *dispensatores* nebst ihren *vicarii*[3]) mit dem Zusatz der Provinz sowohl in kaiserlichen, wie in Senatsprovinzen genannt, die sämtlich dem Sklavenstande angehören. Die im Fiskaldienst Angestellten sollen, zur Vermeidung des Scheines von Parteilichkeit, nicht aus der Provinz stammen dürfen, in der sie Dienste tun.[4])

Die Funktionen des Präsidialprokurators werden in einem Gedichte eines von seinem Posten scheidenden Prokurators der Graischen Alpen[5]) mit den Worten bezeichnet: *dum ius guberno remque fungor Caesarum.* Rechtsprechung und Finanzverwaltung liegen ihm neben dem Truppenkommando, das in der späteren Kaiserzeit an Bedeutung zurücktritt, ob. Über die Erhebung der Steuern ist oben (S. 74) gehandelt worden; über die mit ihr betrauten Beamten üben die Prokuratoren, ebensowohl

---

[1]) Vgl. auch den λιβράριος, der unter Gordian dem Prokurator von Moesia inferior einen Denkstein errichtet hat: Cagnat inscr. gr. ad r. R. p. I n. 623. Über den *ex nummul(ario) p(rovinciae) P(annoniae) s(uperioris)* s. oben S. 188 A. 2.

[2]) *Arcarii* (vgl. Dessau n. 1501 ff. und Fuchs Dizion. epigr. 1 S. 633; ich nenne hier und Anm. 3 bei den *dispensatores* nur die Inschriften, in denen der Name der Provinz beigefügt ist) der Provinzen Achaia: C. III, 556, derselbe C. V, 8818; Africa: C. VI, 8575, vgl. n. 31652 (= 1429): *ser(vus) act(or) ark(arius) ex Africa;* Asia: C. III, 6077; Belgica: C. VI, 8574; Moesia inferior: Athen. Mitteil. d. Instit. 24, 1899 S. 171 n. 11; Pannonia: C. III, 4049, vgl. p. 1746 und C. VI, 8576 (?).

[3]) Aquitania: C. XIII, 1054; Asia: C. III, 7130; über den *dispensator rationis extraord(inariae) provinc(iae) Asiae* C. III, 7127 s. oben S. 71 A. 2; Cilicia: C. VI, 6639. 8577; Dalmatia: C. III, 1994, cf. 8575; Moesia: C. III, 1994; Moesia inferior: C. III, 7436, vgl. *3937; Noricum: C. III, 4797 (vgl. 4798): *disp(ensatoris) arcar(ius) regn. Noric.*, wo wohl *disp(ensatoris)* sich auf Noricum bezieht; Pannonia superior: C. III, 3960, vgl. 4049; Sardinia: C. X, 7588 (nach Mommsens Verbesserung). Die *dispensatores regionum* C. V, 2385 und C. VIII, 12892 gehören zur Domanialverwaltung. Vgl. auch Rostowzew Dizion. epigr. 1 S. 109f.

[4]) Paulus sent. V, 12, 5: *in ea provincia, ex qua quis originem ducit, officium fiscale administrare prohibetur, ne aut gratiosus aut calumniosus apud suos esse videatur.*

[5]) C. XII, 103.

die Finanzprokuratoren in den Senats- und den kaiserlichen Provinzen, als die Präsidialprokuratoren das Aufsichtsrecht. In die Rechnungsführung der Provinzialstädte scheint der Provinzialprokurator nicht oder doch nur in seltenen Ausnahmefällen Einsicht genommen zu haben.[1]) Den Prokuratoren liegt die Soldzahlung an die in den kaiserlichen Provinzen stehenden Truppen, ebenso in den legatorischen,[2]) wie den prokuratorischen ob. Die Ausführung von Straßen- und anderen Bauten steht in den prokuratorischen Provinzen dem Präsidialprokurator zu;[3]) in legatorischen Provinzen wirkt er bei Bauten,[4]) wie auch bei Entscheidung von Grenzstreitigkeiten[5]) mit dem Statthalter zusammen, hat auch gewiß nicht

---

[1]) Vgl. Cagnat inscr. gr. III, 704, I Z. 14: *'Ιουλίου* (oder *'Ιουνίου*) *Παίτου ἡγεμόνος ἐπιστολὴ περὶ λογιστείας 'Αρυκανδέων*; unter *ἡγεμών* will Cagnat nach dem Vorgang von Heberdey den Prokurator verstanden wissen, obschon sonst dieser Titel nur dem Statthalter gegeben wird; vgl. jedoch Dessau Prosopogr. III p. 472 n. 612.

[2]) Von der Tarraconensis bezeugt es Strabo III, 4, 20: *εἰσὶ δὲ καὶ ἐπίτροποι τοῦ Καίσαρος, ἱππικοὶ ἄνδρες, οἱ διανέμοντες τὰ χρήματα τοῖς στρατιώταις εἰς τὴν διοίκησιν τοῦ βίου*, doch gilt das natürlich von allen kaiserlichen Provinzen; vgl. v. Domaszewski in Arch.-epigr. Mitteil. 16 S. 21. Auch für die Verpflegung der Soldaten scheint der Prokurator herangezogen zu sein, vgl. v. Premerstein in Wiener Studien 24 S. 146.

[3]) Beispiele in Inschriften auf Meilensteinen, besonders in Mauretanien, sind häufig; für die Alpes maritimae vgl. C. XII, 5430—5432, für Sardinien den oben S. 384 A. 1 erwähnten Meilenstein mit dem Titel *pro leg(ato)*: Eph. epigr. VIII, 742. Über C. III, 6737 (Pamphylien) s. oben S. 375 A. 5; in Dacia inferior läßt der Kaiser Pius durch den mit präsidialem Charakter bekleideten Prokurator (s. oben S. 377 A. 4) das Lager der dort stationierten *burgarii et veredarii* vergrößern: C. III, 13796.

[4]) Lebas-Waddington n. 1225 = Cagnat inscr. Gr. ad r. R. p. III, 466 Zeit Vespasians): *Β[α]λβο[υρέων ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος κα]τεσ[κ]εύασεν τὸ ὑδ[ρ]αγω[γεῖον . . .] διὰ Λου[κ]ίου Λουσκίου 'Ο[κρέα πρεσβευτοῦ τῶν] Σεβαστῶν καὶ ἀν[τ]ι[σ]τρα[τήγου καὶ . . Πομπηΐ]ου Πλάντα ἐπ[ιτ]ρόπο[υ]*; ähnlich Cagnat III, 729. Datierung einer Dedikation an Titus nach dem Statthalter und dem Prokurator von Lycien: Lebas-Waddington III, 1292 = Cagnat III, 690.

[5]) Cagnat inscr. Gr. ad r. R. p. III, 335 (Galatia): *ἐξ ἐπιστολῆ[ς] θεοῦ Σεβασ[τ]οῦ* (auf Rasur statt Neros Namen) *Γερμανι[κοῦ Καί]σαρος Κόιντος Πετρώνιος Οὔμβ[ερ] πρεσβευτὴς καὶ ἀντιστράτηγος Νέρω[ν]ος* etc. *καὶ Λο[ύκι]ος Πούπιος Πραίση[νς ἐπί]τροπος Ν[έρ]ωνος* etc. *ὡροθέτησαν τὰ μὲ[ν ἐν] δε[ξ]ιᾷ εἶν[αι Σαγα]λασσέων, τὰ δὲ ἐν ἀ[ρισ]τερᾷ [κώμης] Τυμβριανασσ[έων]*.

selten bei solchen Veranlassungen eine selbständige Tätigkeit ausgeübt.[1]) Die Jurisdiktion geht dagegen ursprünglich den Finanzprokuratoren überhaupt ab[2]) und ist ihnen bekanntlich erst durch Claudius, jedoch mit Beschränkung auf die Fiskalprozesse überwiesen worden.[3]) Übergriffe in die dem senatorischen Statthalter reservierte Rechtsprechung, selbst auf dem Gebiete der Kriminaljustiz,[4]) müssen aber, wie zahlreiche Erlasse zeigen, besonders wohl unter den senatsfeindlichen Kaisern Commodus und Septimius Severus nicht selten gewesen sein. Den Präsidialprokuratoren steht die Zivilgerichtsbarkeit in gleicher Weise wie den übrigen Statthaltern zu, wie auch die *tutoris datio* ihnen wenigstens in späterer Zeit verstattet ist.[5]) Auch die Kriminalgerichtsbarkeit über Nichtbürger ist ihnen in Judäa bereits unter Augustus[6]) in vollem Umfange

---

Auf solche Tätigkeit, wenn auch natürlich nicht auf sie allein, mögen sich die den Prokuratoren von Gemeinden erteilten Lobsprüche beziehen, wie z. B. Cagnat a. a. O. n. 436: *τὸν πάτρωνα καὶ εὐεργέτην τῆς πόλεως καὶ εἰρήνης προστάτην* oder n. 317: *ἁγνὸν καὶ δίκαιον* u. ä. m.

[1]) C. III, 13250 (Burnum in Dalmatia): Feststellung der Grenzen der *prata legionis (XI) per Augustianum Bellicum proc. Aug.*

[2]) Vgl. S. 400 A. 3.

[3]) Bethmann-Hollweg Civilproceß II S. 75 und 183; Mommsen St. R. 2 S. 1022 mit A. 2.

[4]) Erlässe gegen die Kompetenzüberschreitungen der *procuratores qui vice praesidis non funguntur:* Cod. Iust. III, 26, 6 (a. 197); III, 13, 1 (a. 214); III, 26, 3 (a. 215); IX, 20, 4 (a. 239); III, 3, 1 (a. 242); III, 22, 2 (a. 250): *procuratores nostros status causas examinare non posse omnibus notum est.* Betreffs der *multae dictio:* Cod. Iust. I, 54, 2 (a. 228): *procuratores meos, id est rationales* (Finanzprokuratoren), *indicendae multae ius non habere saepe rescriptum est,* vgl. X, 8, 1 (a. 216); betreffs der *iudicis datio* vgl. Papinianus Digg. 49, 1, 23 § 1. Für das Kriminalrecht vgl. Cod. Iust. IX, 47, 2 (a. 212): *procurator meus, qui vice praesidis non fungebatur, exilii poenam tibi non potuit inrogare, ac propterea frustra vereris sententiam quae nulla iuris ratione subnixa est.* Ulpian in der Collatio XIV, 3, 1 betreffs der *legis Fabiae cognitio: quamquam [eam] quidam procuratores Caesaris usurpaverint, [t]am Romae [qu]am in provinciis.* Vgl. Callistratus Digg. I, 19, 3: *[pro]curatores Caesaris ius deportandi non habent .... neque redire cuiquam permittere possunt.*

[5]) Ulpianus Digg. 26, 5, 1 pr. (vgl. S. 386 A. 4).

[6]) Iosephus Bell. Iud. II, 8, 1: *μέχρι τοῦ κτείνειν λαβὼν παρὰ τοῦ Καίσαρος ἐξουσίαν;* antiq. 18, 1, 1: *τῇ ἐπὶ πᾶσιν ἐξουσίᾳ.* Vgl. Evang. Johann. 19, 10: *λέγει Πιλᾶτος .... ἐξουσίαν ἔχω ἀπολῦσαί σε καὶ σταυρῶσαί σε.* Ausübung des Hinrichtungsrechts (abgesehen von der Hinrichtung Christi) bei Ioseph.

eingeräumt worden; über römische Bürger scheint sie dagegen den Statthaltern nur durch kaiserliches Spezialmandat unter dem Namen *ius gladii* und zwar anscheinend unter gewissen Beschränkungen [1]) übertragen und erst im dritten Jahrhundert allen Provinzialstatthaltern senatorischen Standes zugesprochen zu sein, [2]) tritt daher bei diesen titular nicht auf, dagegen öfters bei den Präsidialprokuratoren. [3]) Da das Schwertrecht von der Militärgerichtsbarkeit ausgeht, [4]) so ist dabei in Betracht zu ziehen, daß römische Bürgertruppen in den prokuratorischen Provinzen überhaupt nicht standen und diese sich daher hauptsächlich auf Peregrine erstreckte, während die in

---

antiq. 20, 1, 1: Cuspius Fadus bestraft einen Aufrührer mit dem Tode, zwei mit Exil; 20, 5, 2: *'Ιάκωβος καὶ Σίμων, οὓς ἀνασταυρῶσαι προσέταξεν ὁ 'Αλέξανδρος*. Vgl. auch Bell. Iud. II. 13, 2.

[1]) Vgl. darüber jetzt Mommsen Röm. Strafrecht S. 243 ff.

[2]) Ulpianus Digg. I, 18, 6 § 8: *qui universas provincias regunt ius gladii habent*, vgl. Mommsen St. R. 2 S. 270, Strafrecht S. 244.

[3]) Mommsen St. R. 2 S. 270 A. 4—6 und Strafrecht S. 244 A. 3; C. IX, 5439: *proc. Alpium Atractianar(um) et Poeninar(um) iur(e) glad(ii)*; C. II, 484 (zweifelhafter Lesung): *proc. prov. M[oe]siae inferioris, eiusdem provinciae ius gladii*; C. III, 1919 vgl. n. 12813: *proc. centenarius prov. Li[burniae] iure gladii*; ein *praeses* (Mauretaniae Caesariensis) *iure gla[dii]*: C. VIII, 9367 = 20995; Inschrift von Baalbek aus der Zeit Domitians: *proc. provinciae Raetiae ius* (so) *gla[d]i*: Mommsen Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. 1903 S. 817, vgl. 820 A. 1 (über die Zeit s. Ritterling Österr. Jahreshefte, Beiblatt 1904 S. 24 ff.). In der afrikanischen Inschrift ist der Zusatz wohl nur pleonastisch (es ist eine private Dedikation), denn derselbe Statthalter von Mauretanien wird in zwei anderen offiziellen Inschriften (C. VIII, 9354. 9355: Dedikationen an Severus Alexander und seine Gemahlin) nur als *proc. Aug. praeses provinciae* bezeichnet; die Prokuratoren von Rätien, der Alpenprovinzen und Liburnia haben dagegen vielleicht nur ausnahmsweise Kapitaljurisdiktion ausgeübt und der Prokurator von Mösien gewiß nur in Vertretung des Statthalters; einen *procurator vice proconsulis (Africae) iure gladii* s. oben S. 387 A. 4. Vgl. auch Sulpicius Severus dialog. II, 11, 4: *imperator decreverat tribunos summa potestate armatos ad Hispanias mittere, qui haereticos inquirerent.* Über die Verleihung des Schwertrechts an die hohen ritterlichen Präfekten und an Ritter in außerordentlichen Kommandostellungen vgl. Mommsen St. R. 2 S. 270, an den Praefectus annonae im 4. Jahrhundert: Philologus 29, 1869 S. 50.

[4]) Mommsen St. R. II [3] S. 270 A. 2 mit Berufung auf Dio 53, 13: *ἄλλῳ γὰρ οὐδενὶ οὔτε ἀνθυπάτῳ οὔτε ἀντιστρατήγῳ οὔτε ἐπιτρόπῳ ξιφηφορεῖν δέδοται, ᾧ μὴ καὶ στρατιώτην τινὰ ἀποκτεῖναι ἐξεῖναι νενόμισται.*

diesen Provinzen lebenden römischen Bürger, vielleicht selbst gewisse bevorzugte Klassen der Einheimischen,[1]) Anspruch darauf hatten, dem Kaiserspruche in Rom überwiesen zu werden. Das Verfahren gegen Christus einerseits und den Apostel Paulus andererseits zeigt deutlich zugleich den Umfang wie auch die Grenzen dieser Kriminalgerichtsbarkeit, die freilich schon in Neronischer Zeit von dem das Recht mit Füßen tretenden Prokurator Gessius Florus überschritten worden sind: *ὃ γὰρ μηδεὶς πρότερον*, sagt Iosephus von ihm,[2]) *τότε Φλῶρος ἐτόλμησεν, ἄνδρας ἱππικοῦ τάγματος μαστιγῶσαι πρὸ τοῦ βήματος καὶ σταυρῷ προσηλῶσαι· ὧν εἰ καὶ τὸ γένος Ἰουδαῖον, ἀλλὰ τὸ γοῦν ἀξίωμα Ῥωμαῖον ἦν.* Im dritten Jahrhundert ist dagegen die Kapitalgerichtsbarkeit sämtlicher Statthalter auch auf die römischen Bürger, mit Ausnahme der privilegierten Klasse der *honestiores*, erstreckt worden.[3]) Caracalla hat sogar den Finanzprokuratoren die Kriminalgerichtsbarkeit, die sie sonst nicht ausüben dürfen, bei Menschenraub und Ehebruch eingeräumt,[4]) doch ist dies bereits von seinem Nachfolger aufgehoben worden.[5])

---

[1]) Wenigstens schickt der Prokurator Felix einige jüdische Priester zur Verantwortung vor den Kaiser nach Rom: Iosephus vita § 3, und auch von Quadratus heißt es, er habe zwar mehrere Juden ans Kreuz schlagen lassen, *τοὺς δὲ περὶ Ἀνανίαν τὸν ἀρχιερέα καὶ τὸν στρατηγὸν Ἄνανον δήσας εἰς Ῥώμην ἀνέπεμψε περὶ τῶν πεπραγμένων λόγον ὑφέξοντας Κλαυδίῳ Καίσαρι*: Ioseph. ant. 20, 6, 2, vgl. Bell. Iud. II, 12, 6.

[2]) Iosephus Bell. Iud. II, 14, 9.

[3]) Ulpian Digg. I, 18, 6, 8: *qui universas provincias regunt, ius gladii habent et in metallum dandi potestas eis permissa est.* Vgl. Mommsen St. R. II³ S. 270; Strafrecht S. 245.

[4]) Ulpianus in der Collatio XIV, 3, 3: *nec aliter procuratori Caesaris haec cognitio iniungitur, quam si praesidis partibus in provincia fungatur. Plane post sententiam de Fabia latam procuratoris partes succedunt huiusce rei. Attamen procurator, qui nullam provinciam regit, licet de capitalibus causis cognoscere nec soleat, tamen ut de lege Fabia possit cognoscere, imperator Antoninus constituit. Item legis Iuliae de adulteriis coercendis constitutione imperatoris Antonini quaestionem accepit.* So nach Mommsens Restitution der korrupten Stelle; *illam* für das von Mommsen eingesetzte *nullam* bieten die Handschriften.

[5]) Gordianus im Cod. Iust. IX, 20, 4: *non valet procuratoris sententia, si vicem praesidis non tueatur, qui legi Fabiae locum esse pronuntiavit, cum eius legis disceptatio ad praesidis provinciae pertineat notionem*; vgl. Mommsen Strafrecht S. 275.

Das Recht der Begnadigung hat dem Prokurator sicherlich ebensowenig wie den übrigen Statthaltern[1]) zugestanden; die in den Evangelien berichtete Freigebung des Barabbas müßte daher, wenn sie nicht vielmehr als ein zur Entlastung des Pilatus hinzugefügter Zug anzusehen ist, auf eine besondere, an jüdische Gebräuche[2]) anknüpfende kaiserliche Ermächtigung zurückgeführt werden.

Die Stellung der Präsidialprokuratoren mit dem Schwertrecht ist der der übrigen Statthalter ebenbürtig; in Bithynien erscheint sogar ein Prokurator, gleich dem Prokonsul, auf Münzen.[3]) Es ist daher von vornherein nicht gerade wahrscheinlich, daß sie sämtlich, wie neuerdings mehrfach angenommen worden ist,[4]) zu dem Statthalter der nächstgelegenen kaiserlichen Provinz in einer geradezu abhängigen Stellung gestanden haben, und man muß gestehen, daß die für die occidentalischen Provinzen angeführten angeblichen Belege nicht die geringste Beweiskraft besitzen. Etwas anders scheint es freilich mit dem Prokurator von Judäa zu stehen, auf dessen Verhältnis zum Statthalter von Syrien daher auch von den Vertretern jener Ansicht das Hauptgewicht gelegt wird. Bekannte Tatsachen, wie die Absetzung oder wenigstens Suspendierung des Pilatus und Einsetzung eines

---

[1]) Auch die Restitution des Verurteilten oder Veränderung der festgesetzten Strafe steht dem Statthalter nicht zu; vgl. Digg. 42, 1, 45, 1; 48, 18, 1, 27.

[2]) Vgl. besonders Evangel. Johannis 18, 39: *ἔστιν δὲ συνήθεια ὑμῖν ἵνα ἕνα ἀπολύσω ὑμῖν ἐν τῷ πάσχα.* Jedenfalls handelt es sich, wie auch das *ὑμῖν* zeigt, um eine jüdische, nicht, wie H. Grotius zum Evangel. Matth. 27 v. 15 anzunehmen geneigt ist, römische Sitte, doch ist dies das einzige Zeugnis für Losgebung eines Gefangenen bei den Juden am Paschafeste; vgl. A. B. v. Walther jurist.-histor. Betrachtungen über die Geschichte vom Leiden und Sterben Jesu Christi. 2. Aufl. (Breslau 1777) S. 189 ff. und Winer bibl. Realwörterbuch II[3] S. 202 s. v. Pascha. Über ähnliche *indulgentiae paschales* im römischen Reich seit Valentinianus I. vgl. Gothofredus zu Cod. Th. IX, 38, 3.

[3]) S. oben S. 374; die angebliche Prokuratorenmünze des Antonius Felix beruht nur auf einem Mißverständnis Schillers (Nero S. 211 A. 3).

[4]) Vgl. besonders Zumpt Stud. Rom. S. 105 und 139, dem sich die Neueren meist angeschlossen haben; ähnlich spricht sich auch Borghesi Oeuvres III S. 274 aus. Dagegen Mommsen C. III p. 707 und betreffs Judäas Röm. Gesch. 5 S. 509 Anm.

provisorischen Verwalters in Judäa durch den Statthalter Syriens L. Vitellius mit dem bindenden Befehl (*τοῦ Οὐιτελλίου πειθόμενος ἐντολαῖς, οὐκ ὂν ἀντειπεῖν* fügt Iosephus seinem Bericht[1]) hinzu), nach Rom zur Verantwortung vor dem Kaiser zu gehen, ferner die Urteilsfällung des Ummidius Quadratus über die jüdischen Prokuratoren Felix und Cumanus, die für letzteren zu dem gleichen Ausgang führte, scheinen allerdings auf den ersten Blick jene Annahme zu rechtfertigen. Aber Hoeck[2]) und neuerdings Mommsen[3]) heben dagegen mit Recht hervor, daß beide Fälle außerordentlicher Art sind, da einerseits Vitellius nicht nur mit der Statthalterschaft von Syrien, sondern, wie später Corbulo und Avidius Cassius,[4]) mit einem höheren, sich über die benachbarten Provinzen des Orients erstreckenden Imperium betraut war, andererseits Quadratus für diesen bestimmten Fall nach Tacitus' Angabe[5]) das *ius statuendi etiam de procuratoribus* von Claudius erhalten, also dieses auf Grund seiner Statthalterschaft vorher nicht besessen hatte.

Von einer direkten Unterordnung des Prokurators von Judäa unter den Statthalter von Syrien wird man daher nicht sprechen können; nur dem Kaiser steht die Bestrafung desselben für etwaigen Mißbrauch seiner Amtsgewalt zu. Aber andererseits wird man nicht in Abrede stellen, daß zwischen Judäa und Syrien ein engeres Verhältnis bestanden hat, als zwischen den prokuratorischen Provinzen im Occident und den an sie grenzenden Kaiserprovinzen. Mag man auch auf das Zeugnis des immer nur die tatsächlichen Verhältnisse ins Auge fassenden Iosephus, der Judäa zwar nicht als Teil, aber doch als Appendix von Syrien bezeichnet,[6]) nicht großes Gewicht

---

[1]) Iosephus antiq. 18, 4, 2.

[2]) Hoeck Röm. Gesch. I, 2 S. 202 ff.

[3]) Mommsen Röm. Gesch. 5 S. 509 Anm.

[4]) Vgl. Mommsen St. R. 2 S. 853.

[5]) Tacitus ann. 12, 54.

[6]) Ioseph. antiq. 18, 1, 1: *Ἰουδαίαν προσθήκην τῆς Συρίας γενομένην* vgl. 17, 13, 5; dagegen Mommsen a. a. O. Die Angabe des Iosephus (19, 9, 2), Claudius habe nach dem Tode des Herodes Agrippa (im J. 44) die Verwaltung Judäas aus Rücksicht auf den Verstorbenen nicht dem mit ihm verfeindeten Statthalter von Syrien Vibius Marsus, sondern einem Prokurator übergeben, verdient allerdings um so weniger Glauben, als Marsus

legen, so sagt doch auch Tacitus[1]) von der Neuordnung unter Claudius im Jahre 49: *Ituraei et Iudaei defunctis regibus Sohaemo atque Agrippa provinciae Suriae additi.* Es lag ferner nahe, wie der Statthalter von Syrien naturgemäß die Aufsichtsbehörde für den jüdischen König gebildet hatte, auch den an seine Stelle getretenen Prokurator in ein ähnliches Verhältnis zu demselben zu setzen und ihm mit diesem Aufsichtsrecht zugleich die Verpflichtung aufzuerlegen, erforderlichenfalls direkt einzugreifen und mit seinem Heer in Judäa einzurücken. So finden wir unter Claudius den syrischen Statthalter Cassius Longinus mit zahlreichen Truppen in Jerusalem, um einen Aufstand zu verhüten, wo er dann gemeinsam mit dem Prokurator den Juden verstattet, eine Gesandtschaft an den Kaiser zu schicken;[2]) so kommt unter Nero Cestius Gallus zur Orientierung über die Verhältnisse und zur Beschwichtigung des Volkes nach Jerusalem,[3]) an ihn bringen dann, nach seiner Rückkehr nach Syrien, sowohl die Juden, als der Prokurator ihre Beschwerden und er entsendet, entgegen dem in seinem Kriegsrate aufgetauchten Vorschlag, sofort mit einem Heere nach Jerusalem zu ziehen, zunächst einen Tribunen zur Berichterstattung.[4])

Hätten die Verhältnisse in Rätien und Noricum sich in ähnlicher Weise entwickelt wie in Judäa, so würden wahrscheinlich die Statthalter von Germanien oder Pannonien ebenfalls zum Einschreiten autorisiert worden sein, wenn man nicht, was man offenbar in Judäa so lange als möglich vermeiden wollte, vorgezogen hätte, jenen Provinzen überhaupt ihre Selbstständigkeit zu nehmen. Aber es lagen eben die Verhältnisse in Judäa vollständig anders, wo eine alte, hoch entwickelte, dabei durchaus fremdartige Kultur und Religion den Römern entgegentrat und bei dem Fanatismus des Volkes ernste Konflikte

---

unmittelbar darauf abberufen wurde (20, 1, 4). Vgl. Schürer a. a. O. I S. 456 A. 29 und S. 564 A. 47.

[1]) Tacitus ann. 12, 23.

[2]) Iosephus antiq. 20, 1, 1.

[3]) Iosephus Bell. Iud. II, 14, 3; er gibt den Juden die Versicherung, *ὡς πρὸς τὸ μέλλον αὐτοῖς τὸν Φλῶρον κατασκευάσειε μετριώτερον.*

[4]) Iosephus Bell. Iud. II, 16, 1.

unausbleiblich waren. Bei der geringen Zahl und schlechten Qualität der dem Prokurator zur Verfügung stehenden Truppen konnte dieser, trotz seiner äußerlich unabhängigen und den Juden gegenüber mit fast unbeschränkter Kompetenz ausgestatteten Stellung, der Anlehnung an den syrischen Statthalter selbst am wenigsten entraten, wie andererseits die Juden begreiflicherweise ihre Wünsche und Klagen zunächst an ihn und erst in zweiter Linie an den fernen Kaiser richteten. Das harte und dabei unzulängliche Regiment dieser kleinen Herren, die der Mangel an Autorität und tatsächlicher Macht zu immer schrofferem Auftreten notwendig treiben mußte, und die, wie Tacitus von einem derselben treffend sagt,[1] fast ohne Ausnahme ihr Königsrecht in sklavischem Geiste ausübten, hat den Vernichtungskrieg heraufbeschworen und die auf Barbaren berechnete Institution der Präsidialprokuratoren hat sich in Judäa ebenso machtlos als unheilvoll erwiesen.

[1]) Tacitus hist. 5, 9.

Die prokuratorische Laufbahn.

Nachdem in den voranstehenden Einzeluntersuchungen das Wesen und die Funktionen der kaiserlichen Verwaltungsbeamten dargelegt worden sind, erscheint es geboten, einen Blick auf die äußeren Verhältnisse derselben: ihre Karriere, Stellung, Rang und Gehalt zu werfen.[1]) Auch hier wird sich zeigen, daß das von Augustus entworfene Schema wohl in den Grundzügen für die ersten drei Jahrhunderte maßgebend geblieben ist, aber doch im Verlaufe der Kaiserzeit mannigfache und zum Teil wesentliche Änderungen erfahren hat.

Die Entstehung eines kaiserlichen Beamtenstandes geht auf das Jahr 727 = 27 v. Chr., das Geburtsjahr des Principates, zurück. Bei der Übernahme der Pflichten, zu deren Erfüllung Augustus sich in seiner Eigenschaft als oberster Beamter des Römischen Volkes bereit erklärt hatte, mußte sich ihm sofort die Notwendigkeit ergeben, sich Gehilfen zu schaffen, die ihm die Lösung der gestellten Aufgaben ermöglichten.[2]) Die Wahl der Persönlichkeiten, die dazu geeignet schienen, blieb naturgemäß dem Princeps überlassen; innerhalb der Grenzen, die er sich freiwillig gezogen hatte, war er allein der unbeschränkte Herr und wenn auch, wie jeder Bürger Roms, an die bestehenden

---

[1]) Vgl. jetzt auch W. Liebenam die Laufbahn der Prokuratoren bis auf die Zeit Diocletians. Jena 1886; ich habe dieser Schrift für meine Zwecke nur wenig entnehmen können.

[2]) Die in mancher Hinsicht ähnliche Institution der Deutschen Reichsbeamten vergleicht G. Kretschmar über das Beamtentum der römischen Kaiserzeit (Gießen 1879) S. 37. — Über Bedeutung und Umfang der kaiserlichen Ritterämter vgl. Mommsen St. R. 3 S. 552 ff.

Gesetze und an die zwischen ihm und dem Senat vereinbarten Abmachungen gebunden, doch in der Tat, dem Wesen seines Amtes entsprechend, der Verantwortlichkeit für die Dauer seiner Amtsführung entzogen.[1]) Die Statthalterposten und die höheren militärischen Kommandostellen mit Männern senatorischen Standes zu besetzen ist allerdings der Princeps gehalten gewesen;[2]) für die niederen Posten in der Verwaltung der kaiserlichen Provinzen, wie ferner für die gesamte Administration von Ägypten war dagegen die Verwendung von Senatoren infolge der dem Senate eingeräumten ebenbürtigen Stellung von vornherein ausgeschlossen. Schon der bescheidene und aus dem privaten Haushalte herübergenommene[3]) Titel *procurator Augusti*,[4]) wie auch der den höchsten kaiserlichen Bevoll-

---

[1]) Das Recht, den Princeps abzusetzen, hat der Senat bekanntlich gehabt, vgl. Mommsen St. R. 2 S. 1133 und über das Verfahren gegen den gestorbenen Princeps S. 1133 ff. Ich habe schon darauf hingewiesen, daß gerade in Hinsicht auf die Verantwortlichkeit des Princeps die Begrenzung auf zehn bzw. fünf Jahre für die Würdigung der ursprünglichen Institution von hoher Wichtigkeit erscheint, wenn auch tatsächlich schon der Augustische Principat ein lebenslänglicher geworden ist.

[2]) Über die Bedeutung dieser Bestimmung vgl. auch Kretschmar a. a. O. S. 41 und S. 70 ff.

[3]) Beispiele von Prokuratoren vornehmer Persönlichkeiten in der Kaiserzeit vgl. z. B. C. VI, 1577. 7370. 9830—9838; ein *libertus et procurator* eines Ritters: C. VIII, 20708. Über die Rechtsstellung der Privatprokuratoren vgl. Pernice Labeo I S. 488 ff.

[4]) Es scheint mit diesem Titel ursprünglich der Begriff von Finanzgeschäften verbunden gewesen zu sein, daher findet er sich nicht bei dem Sekretariat und dem Bittschriftenamt (im dritten Jahrhundert allerdings ausnahmsweise bei dem Amt *a studiis* und *a cognitionibus*, s. oben S. 330 und 333), dagegen bei zahlreichen kleinen Hausämtern; vgl. Mommsen St. R. 3 S. 557: »die Benennung *procurator* ... wird lediglich für die Vertreter des Herrschers im Gebiet des Vermögensrechts gebraucht und zwar für diese ohne Unterschied, selbst für untergeordnete und nicht als Beamte zu betrachtende Freigelassene.« Nicht mit Recht stellt Karlowa R. R. G. I S. 538 die Prokuratoren »als Vertreter, die statt ihres Vollmachtgebers tätig sind«, in Gegensatz zu den nur als Gehilfen zu fassenden Sekretären. — Der Zusatz *Augusti* oder *Augustorum* (letzterer bisweilen nicht von gleichzeitig, sondern nacheinander regierenden Kaisern zu verstehen, vgl. Mommsen zu C. VIII Suppl. p. 1336 Anm. 4 und zu C. IX, 3019) ist bei den ritterlichen Prokuratoren willkürlich gesetzt oder fortgelassen worden, so bei den *procuratores a rationibus, hereditatium, XX hereditatium provinciae Baeticae* usw.,

mächtigten erteilte Name *praefectus*,[1]) ließ keinen Zweifel darüber, daß diese Beamten nicht als Magistrate angesehen werden sollten, sondern nur als Gehilfen und Mandatare des Kaisers ohne eigentlich amtliche Stellung,[2]) die beliebig von ihm bestellt werden konnten.[3]) Augustus hat eigentümlicherweise

---

jedoch scheinen die aus den Freigelassenen genommenen Hausbeamten in der Regel (vgl. jedoch z. B. C. VI, 9008) den Titel *procurator* schlechtweg geführt zu haben. Verschieden davon ist der zu *procurator* tretende Zusatz *Aug. n.*, *Augg. nn.* oder die Beifügung des Namens des betreffenden Kaisers selbst, der sich auch bei Freigelassenen bisweilen findet, z. B. C. III, 536; C. VI, 10233, vgl. Mommsen St. R. 3 S. 558; einige Beispiele hat Liebenam a. a. O. S. 154 ff. zusammengestellt. Zuweilen ist der Titel *procurator Augusti*, wenn kein Mißverständnis zu befürchten stand, auch absolut zur Bezeichnung des Amtes, wie z. B. der Provinzialprokuraturen auf Inschriften in der Provinz selbst, der Bergwerks- und Wasserleitungsprokuraturen auf Marmorblöcken und Wasserleitungsröhren, verwendet worden. Nicht selten tritt er dagegen zu dem eigentlichen Amtsnamen, um das Rangverhältnis anzuzeigen, so z. B. *proc. Aug. promagistro* $\overline{XX}$ *hereditatium* (C. IX, 5835. 5836); *proc. in urbe magistro XX* (C. XIII, 1807); *proc. Aug. pr(a)epositus limiti* (C. VIII, 9790; 9791 heißt derselbe nur *praep(ositus) lim(iti)*); *proc. Aug. n. praepos(itus) splendidissim(i) vect(igalis) ferr(ariarum)*: C. III, 3953. Daher wird der Titel *procurator Augusti* zuweilen auch als allgemeine Rangbezeichnung an die Spitze der Inschrift gesetzt, vgl. C. VIII, 9363 (aufsteigende Reihe): *proc. Aug.*, *proc. provinciae Pannoniae superioris*, *proc. regni Norici*, *proc.* $\overline{XX}$ *hereditatium*, *proc. provinciae*. C. XII, 1856: *C. Iulio Pacatiano [v. e.] proc. Augustorum nostrorum, militiis equestribus perfuncto, pro[c.] provinc. O[srh]oenae* etc. in aufsteigender Folge. — Über den Gebrauch von *ἐπίτροπος* vgl. Mommsen Jurist. Schr. I S. 435: »*ἐπίτροπος*, obwohl im publizistischen Gebrauch technisch für den kaiserlichen *procurator*, ist im Privatrecht für den Vormund spezialisiert und wird in diesem für *procurator* nicht gebraucht.«

[1]) Vgl. Mommsen St. R. 3 S. 557 über die Bedeutung von *praefectus* (*ἔπαρχος*) als »kaiserlichen Vertreter für jedes militärische wie administrative Ritteramt«.

[2]) Ich verweise auf die Ausführungen von Mommsen St. R. 2 S. 985 und Kretschmar a. a. O. S. 53.

[3]) Sklaven haben nie den Titel *procurator* geführt und sicherlich auch nicht führen dürfen, vgl. Gaius 1, 19: *iusta causa manumissionis est, si quis ... servum procuratoris habendi gratia .. apud consilium manumittat*. Es erklärt sich das aus der rechtlichen Stellung eines solchen Bevollmächtigten und ist ohne Zweifel auch für die Praxis im kaiserlichen Hof- und Staatshaushalt bestimmend geblieben. Vgl. Mommsen St. R. 3 S. 558.

nicht ganz verschmäht, seine Freigelassenen für prokuratorische Posten zu verwenden,[1]) wahrscheinlich weil er dieselben kraft seiner Patronatsstellung vollständig in seiner Gewalt und unter Kontrolle hatte; eine Vermischung von Haus- und Staatswesen hat er aber sicherlich niemals angestrebt und von vornherein die Notwendigkeit erkannt, sich aus freigeborenen römischen Bürgern einen zuverlässigen und geschäftserfahrenen Beamtenstand zu schaffen.[2]) An die Heranziehung von Provinzialen zu der Reichsverwaltung konnte bei dem noch unfertigen Zustande des Reiches und in Rücksicht auf die eifersüchtige Empfindlichkeit, mit der die geborenen Italiker über ihrer Herrscherstellung den Provinzen gegenüber wachten, für den Augenblick nicht gedacht werden; die römische Plebs war in den letzten fünfzig Jahren politisch und materiell zu tief gesunken, um eine Regeneration hoffen zu lassen und schwerlich mochte Augustus auch nur den Wunsch hegen, ihr den Zutritt zum öffentlichen Leben wieder zu erschließen: in dem Gebäude, das er künstlich aufgeführt hatte, war wohl Raum für einen hauptstädtischen Pöbel, aber nicht für eine am politischen Leben tätigen Anteil nehmende Bürgerschaft. Dagegen mußte der Ritterstand dem Kaiser als in jeder Hinsicht für eine solche Aufgabe geeignet erscheinen. Waren doch in ihm die Kapitalisten Roms vertreten, die schon seit einem Jahrhundert die ganze Exekutive in der Verwaltung an sich gerissen hatten, Geschäftsroutine besaßen und durch schwer zu durchbrechende Schranken von der in sich geschlossenen Aristokratie getrennt, nur im engen Anschluß an den Princeps Befriedigung ihres Ehrgeizes und ihrer Gewinnsucht erhoffen konnten.

Für die Reorganisation, die Augustus dem Ritterstande angedeihen ließ, genügt es hier auf Mommsens Darstellung

---

[1]) Sueton Aug. 67: *multos libertorum in honore et usu maximo habuit, ut Licinum et Celadum aliosque;* Licinus war bekanntlich Prokurator in Gallien; s. jedoch oben S. 377 A. 7. Auf kurze Zeit vertrat unter Tiberius ein Freigelassener den Präfekten von Ägypten: Dio 58, 19; s. oben S. 379f. Gewiß sind solche Fälle unter beiden Kaisern selten gewesen.

[2]) Tacit. ann. 4, 6: *res suas Caesar spectatissimo cuique, quibusdam ignotis ex fama mandabat.*

im dritten Bande seines Staatsrechts zu verweisen.[1]) Die Ritterschaft war, wie in der Zeit der Republik, nach Turmen gegliedert,[2]) an deren Spitze die nach ihnen bezeichneten *seviri equitum Romanorum* standen.[3]) Das Ritterpferd, das ausnahmsweise selbst Freigelassenen nach Erteilung der Ingenuität zuteil geworden ist,[4]) wurde vom Kaiser verliehen,[5]) und aus diesem geschlossenen, aber stets erweiterungsfähigen Kreise[6]) ging der ritterliche Amtsadel hervor — als *equestris nobilitas* bezeichnet ihn Tacitus[7]) —, der durch Bekleidung höherer Prokuraturen er-

[1]) Eine Übersicht gibt Kübler R. E.[2] IV s. v. *Equites Romani.*

[2]) Vgl. auch C. III, 12721 = 8361: *viro ex equestribus turmis egregio.*

[3]) Sechs Turmen sind bezeugt und wahrscheinlich haben auch nur so viele existiert, die demnach eine große Zahl von Mitgliedern enthalten haben müssen; vgl. Mommsen a. a. O. S. 522 ff.; außer den dort angeführten Titeln: *sevir equitum Romanorum* mit oder ohne Zusatz der betreffenden Turme und *seviri turmarum equestrium* bzw. *turmis ducendis*, findet sich einmal (*C.-r. de l'Académie des Inscr.* 1898 S. 276), gewiß aus Versehen, der Titel *sevir tu[rma]rum deducendarum.*

[4]) Nur zwei Beispiele aus der Zeit des Kaisers Marcus sind mit einiger Sicherheit nachweisbar, vgl. die Inschrift des Nicomedes: C. VI, 1598, wo allerdings die Verleihung des *equus publicus* nur auf Ergänzung beruht, und meine Bemerkung über *M. Aurelius Verianus equo publico* bei Friedländer Sittengesch. 1 S. 100 A. 3. Vgl. auch die Inschrift des M. Aurelius Menophilus (C. V, 27), der jedoch vielleicht schon nach der Freilassung seines Vaters geboren ist. Erhebungen von kaiserlichen Freigelassenen in den Ritterstand sind nicht gerade selten und oft mit Wechsel des Namens verbunden gewesen, vgl. Friedländer Sittengesch. 1 S. 100.

[5]) Dositheus sent. Hadr. 6; Philostrat vitae soph. 2, 32 und öfters in Inschriften. Die Verleihung erfolgt auf Lebenszeit, kann jedoch vom Kaiser zur Strafe widerrufen werden; bei Standesveränderungen wird das Ritterpferd zurückgegeben, vgl. Mommsen a. a. O. S. 492. In den Prokuratoreninschriften wird die Verleihung des *equus publicus* vorausgesetzt, daher in der Regel (vgl. jedoch C. XI, 378. 5632 u. a.) nicht erwähnt.

[6]) Über die tatsächliche Erblichkeit des Ritterranges vgl. Mommsen a. a. O. S. 501.

[7]) Agricola c. 4; der Ausdruck ist gewiß von Tacitus geprägt und nicht technisch gewesen; vgl. dazu Mommsen a. a. O. S. 563 A. 3. Interessant ist ein Vergleich mit den Anschauungen Friedrichs des Großen, der in einem Reskript vom J. 1746 »die Forderung für alle Beamtenkreise aufstellt, die Söhne sollten werden, was die Väter gewesen seien. Bei allen höheren Chargen solle man besonders auf die Söhne von Kriegs- und Domänenräten, von Regierungsräten, bei den subalternen Stellen auf die Söhne von Kanzlisten und Registratoren etc. reflektieren. Natürlich

worben wurde und zur Ausfüllung der im Senate entstandenen Lücken zu dienen bestimmt war.[1] Die Erhebung der Prokuratoren in den Senat erfolgte auf dem Wege der kaiserlichen *adlectio*, in der Regel *inter praetorios*, seltener *inter tribunicios*[2])

solle damit eine Erblichkeit der einzelnen Stellen nicht verbunden sein«: Schmoller der preußische Beamtenstand unter Friedrich Wilhelm I. in den Preußischen Jahrbüchern 26, 1870 S. 172.

[1]) Als *seminarium senatorum* bezeichnet den Ritterstand Severus Alexander: vita c. 19. Über Nachkommen von Prokuratoren in senatorischen Ämtern vgl. Jung in Wiener Studien 14 S. 243.

[2]) Vgl. über die kaiserliche *adlectio* Mommsen St. R. 2 S. 939 ff.; G. Bloch *de decreta adlectione in ordines functorum magistratuum*. Paris 1883, wo S. 138 ff. die Beispiele solcher *adlectiones* zusammengestellt sind. Häufig scheint sie erst durch Vespasian geworden zu sein (Sueton Vespas. 9; Tacitus h. 2, 82, vgl. Plinius n. h. 5, 12, anscheinend von den Prokuratoren Mauretaniens: *equestris ordinis viris, iam vero et senatum inde intrantibus*), der nach den Ereignissen des Jahres 68/9 gezwungen war, den Senat durch massenhafte Ergänzung neu zu gestalten. Adlektionen von Prokuratoren aus älterer Zeit sind mir nicht bekannt; unter Vespasian wird L. Baebius Avitus nach der *procuratio prov. Lusitaniae: inter praetorios* adlegiert (C. VI, 1359); Baebius Massa, Prokurator von Afrika im J. 70, ist Prokonsul von Baetica im J. 93 (vgl. Victor Caesares 9, 9: *lectis undique optimis viris mille gentes compositae, cum ducentas aegerrime reperisset* und dazu Duruy *Hist. des Romains* 4 S. 176 A. 2). Folgende Fälle sind überliefert (nicht angeführt sind Adlektionen von Offizieren, die keine Prokuratur bekleidet haben, vgl. auch Dio ep. 77, 8):

1. Erhebung *inter praetorios* von der

proc. prov. Lusitaniae: C. VI, 1359 (= Dessau 1378).

[proc. prov. Lug]udu[nensis]: C. XII, 1857.

proc. prov. Africae: Prosopogr. I p. 224 n. 20.

proc. prov. Daciae Malvensis: C. VI, 1449 (= Dessau 1107).

ab epistulis latinis: C. VI, 1564 (= Dessau 1452), vgl. Dio ep. 78, 13: (Marcium Agrippam) *τάς τε διαγνώσεις αὐτοῦ καὶ τὰς ἐπιστολὰς διοικήσαντα καὶ τὸ τελευταῖον ἐς τοὺς βουλευτὰς τοὺς ἐστρατηγηκότας ἀπωσθέντα ὅτι μειράκια ἔξωρα ἐς τὴν στρατιὰν ἐπῆκτο.* Die Erklärung von Reimarus: »*consularis antea, nunc ad praetorios deicitur ignominiae et poenae loco*« ist unmöglich; im Gegenteil ist die *adlectio inter praetorios* ihm nach Dio offenbar als Belohnung für seine schlechten Handlungen erteilt worden; zu *ἀπωσθέντα* vgl. Boissevain zu d. St. und Dio 78, 5: *ὡς καὶ τιμῶν ἀπέωστο.*

proc. rat. privat. $\overline{CCC}$ *vice praeff. pr. et urbi functus:* C. X, 6569 (= Dessau 478).

Zurückweisung dieser von Vespasian ihm zugedachten Ehre durch Minicius Macrinus *equestris ordinis princeps* in Brixia: Plinius epp. I, 14, 5.

und fand meistenteils nicht nach vollständig durchlaufener prokuratorischer Karriere statt, da ohne Zweifel die hohen ritterlichen Präfekturen im Range den kurulischen Ämtern nicht nachgestanden haben.[1]) In späterer Zeit ist jedoch bei den Prätorianerpräfekten die Erteilung des *latus clavus*, in der Regel verbunden mit der *adlectio inter consulares*, als Form des ehrenvollen Abschiedes Sitte geworden.[2]) — Daß hingegen

2. *inter tribunicios:*

Tib. Cl. Candidus: *allecto inter praetorios item tribunicios proc.* XX *hered. per Gallias Lugdunensem et Belgicam et utramque Germaniam:* C. II, 4114 (= Dessau 1140).

proc. prov. Daciae (ducenarius) und *praepositus vexillationum:* vita Pertinacis 2: *lectus est in senatu, postea ... Marcus imperator, ut compensaret iniuriam, praetorium eum fecit.* Also hatte er, wie Candidus ebenfalls, vorher eine niedrigere Rangklasse gehabt.

Eine Erhebung von Prokuratoren *inter quaestorios* ist nicht bezeugt; über das seltene Vorkommen der Adlektion *inter aedilicios* vgl. Mommsen a. a. O. S. 941 A. 2. Ganz singulär ist der Übergang von der prokuratorischen zur senatorischen Karriere durch reguläre Bekleidung der Quästur in der Inschrift des Statius Priscus: C. VI, 1523: *pr. inter cives et peregrinos, tr. pl., quaes[t]., proc. Aug.* XX *hereditatium prov. Narbonen. et Aquita[n].* Den Übergang von der Advokatur des Fiskus zur Quästur hat auch der Kaiser Septimius Severus (vita c. 2) gemacht. Von den ritterlichen Offizierstellen findet öfter der Übergang zur Quästur statt, vgl. die Karriere des Velleius Paterculus II c. 111 § 3—4; C. X, 1258; C. XIII, 1802; C. I. G. 4029; Archäol.-epigr. Mitteil. 8 S. 20. *Adlectio inter quaestorios* nach dem Legionstribunat: C. XIII, 1673. Adlektion in den Senat (aber mit vorhergehender Bekleidung des *VI vir eq. R.*) nach drei Legionstribunaten: C. XII, 4354, nach der Cohortenpräfektur: C. III, 731. Vgl. Bloch a. a. O. S. 113. — Im ganzen scheint die *adlectio inter praetorios* am häufigsten vorgekommen zu sein; wenn jedoch in Inschriften Adlektionen *inter praetorios, item tribunicios* oder *inter praetorios tribunicios quaestorios* erwähnt werden, so ist dies nicht mit Mommsen a. a. O. S. 941 A. 4 nur von der höchsten Rangklasse zu verstehen, sondern von einer successiven Beförderung in die höheren Rangklassen ohne Bekleidung von Ämtern auf dem Wege der Adlektion, wie bei Candidus und Pertinax.

[1]) Adlektionen der hohen Präfekten sind, mit Ausnahme der Prätorianerpräfekten, meines Wissens nicht bezeugt. Ritterling Österr. Jahreshefte VII Beibl. S. 31 nimmt an, daß bereits die Provinzialprokuratoren den Senatoren der unteren Stufen im Range etwa gleichgestanden und demgemäß auch auf höhere militärische Orden Anspruch gehabt hätten.

[2]) Vita Alexandri 21: *ut si quis imperatorum successorem praefecto praetorio dare vellet, laticlaviam eidem per libertum summitteret, ut in mul-*

ein Senator nach Bekleidung kurulischer Ämter[1]) zur Ritterkarriere übergegangen wäre, ist sicherlich niemals vorgekommen.[2])

Die Ritterlaufbahn begann gleich der senatorischen nach altrömischem Brauch mit dem Dienst im Heere: die Bekleidung

---

torum vita Marius Maximus dixit, vgl. Mommsen St. R. 2 S. 868 mit A. 4. An Belegen fehlt es nicht, vgl. vita Hadriani 8: *cum Attianum ex praefecto praetorii ornamentis consularibus praeditum faceret senatorem;* vita Commodi 4: *Paternum .. per lati clavi honorem a praefecturae administratione summovit,* vgl. Dio 72, 5: *Πάτερνον Ταρρουτήνιον ἐς τοὺς ὑπατευκότας καταλεγμένον .. ἀπέσφαξε.* Oclatinius Adventus wird von Macrinus zum *praefectus urbi* gemacht und dann Consul: Dio 78, 14. P. Valerius Comazon wird Consul und dreimal *praefectus urbi:* Dio 79, 4. Seit Severus Alexander werden die Präfekten, teilweise wenigstens, sofort Senatoren; den Titel *vir clarissimus* hatte auch Macrinus schon während seiner Amtsführung von Caracalla erhalten. Nicht zu verwechseln ist damit, was Dio (60, 23) von Rufrius Pollio und Valerius Ligur berichtet. Eine ganz exzeptionelle Stellung hatten Seianus und Plautianus, denen noch als Präfekten das Consulat übertragen wurde. Vor Hadrian scheint die Adlektion der Präfekten, und zwar sicherlich stets *inter consulares,* während die der Prokuratoren höchstens *inter praetorios* erfolgte, nicht vorgekommen zu sein. Interessant für den Rang der Präfekten im Verhältnis zu den senatorischen Würdenträgern ist die von Ulpian (Digg. 1, 9, 1 pr.) erörterte Etikettenfrage: *consulari feminae utique consularem virum praeferendum nemo ambigit; sed vir praefectorius an consulari feminae praeferatur, videndum. Putem praeferri, quia maior dignitas est in sexu virili.* Daraus geht hervor, daß die Präfektur damals dem Consulat im Range nur wenig nachgestanden hat. Der Prätorianerpräfekt Bassaeus Rufus erhält von Marcus und Commodus die *ornamenta consularia,* die höchsten, sonst nur konsularischen Legaten verliehenen Orden, ferner werden ihm auf Antrag der Kaiser nach Senatsbeschluß drei Statuen in Rom gesetzt: C. VI, 1599.

[1]) Vor Beginn der Laufbahn sind dagegen wohl bisweilen, wenn auch gewiß selten, Männer senatorischen Standes zur Ritterlaufbahn übergetreten, wie Cornelius Fuscus, der Prätorianerpräfekt Domitians, vgl. Tacitus hist. 2, 86: *prima iuventa quaestus cupidine senatorium ordinem exuerat.* Anders steht es mit Annaeus Mela, der als *eques Romanus dignitate senatoria petitione honorum abstinuerat per ambitionem praeposteram, ut eques Romanus consularibus potentia aequaretur.*

[2]) Fälschlich hat dies Borghesi Oeuvres 3 p. 187 aus der gefälschten Inschrift C. XIV, 386* folgern wollen, wogegen schon Henzen in einer Anmerkung zu dieser Stelle mit Recht Einspruch erhoben hat. Im dritten Jahrhundert sind, wenn auch sicher nur ausnahmsweise, senatorische und ritterliche Ämter vermengt worden: C. VI, 3836 = 31747. 3839 = 31776; vgl. auch Euseb. h. eccl. 9, 11, 4.

des Militärtribunates[1]) scheint Augustus sowohl für die Zulassung zur Quästur,[2]) als zu den prokuratorischen Ämtern[3]) zur Vorbedingung gemacht zu haben. Eine scharfe Scheidung der senatorischen und ritterlichen Offizierstellen hat jedoch, abgesehen von den hohen, ausschließlich Senatoren reservierten Kommandantenstellen unter Augustus schwerlich bestanden; wenigstens ist die später fast ohne Ausnahme von Rittern versehene Reiterpräfektur von ihm aus beiden Ständen und vielleicht sogar vorzugsweise aus dem senatorischen besetzt worden.[4]) Erst Claudius hat diese *militiae equestres* fest abgegrenzt und

---

[1]) Nur selten sind von der Pike auf gedient habende Soldaten zum Tribunat und dann zu Prokuraturen gelangt; ein instruktives Beispiel aus Neros Zeit bietet die Inschrift des M. Vettius Valens (C. XI, 395), der als Prätorianer seine Laufbahn begann, dann *beneficiarius praefecti praetorio, evocatus Augusti* wurde, zahlreiche Centurionate in und außerhalb Roms, darauf die drei städtischen Militärtribunate und, wenn die Ergänzung *trib.* richtig ist, merkwürdigerweise nach ihnen ein Legionstribunat bekleidete und schließlich Prokurator von Lusitanien wurde. Einer seiner Nachkommen (C. XI, 383) hat es bis zur Prätur und zu prätorischen Statthalterschaften gebracht. Ähnlich ist die Laufbahn eines Anonymus: C. VI, 31871. Vgl. auch die Karriere des L. Antonius Naso (unten S. 425 A. 1) und den in den germanischen und dacischen Kriegen von Domitian bis Traian bewährten Centurio *a divo Traiano ex militia in equestrem dignitatem translatus:* C. XI, 5992, der aber nicht Prokuraturen bekleidet hat. Aus späterer Zeit ist besonders Oclatinius Adventus zu nennen, der vom gemeinen Soldaten bis zu den Präfekturen des Prätoriums und der Stadt und zum Konsulat avancierte. Über Triccianus vgl. Prosopographia I p. 15 n. 126.

[2]) Dies ist wenigstens von Mommsen St. R. 1 S. 545 f. sehr wahrscheinlich gemacht worden.

[3]) Auch der Prätorianerpräfekt Afranius Burrus war, bevor er Prokurator der Livia (nach Augustus' Tode) wurde, Militärtribun gewesen: C. XII, 5842; s. unten S. 420 A. 1.

[4]) Sueton Aug. 38 und andere Beispiele bei Seeck a. a. O. S. 469, vgl. Mommsen St. R. 1 S. 545 A. 1 und zu C. III, 7247; die *praefectura cohortis* vor der Quästur: C. VI, 1543; doch ist hier wohl Adlektion in den Senat anzunehmen. Daß die Reiterpräfektur aber auch schon unter Augustus Rittern zugänglich war, beweist die Inschrift des Vitrasius Pollio (C. X, 3871, wahrscheinlich identisch mit dem Präfekten von Ägypten unter Tiberius, vgl. Prosopogr. III p. 456 n. 523. 524): *[procu]ratori [. . . . Augu]sti Gallia[rum Aquit]aniae et [Narbonens?]is, praef. eq(uitum)* und des Volusenus Clemens: C. XI, 6011.

nach der Angabe Suetons[1]): *equestres militias ita ordinavit, ut post cohortem alam, post alam tribunatum legionis daret.* Bekanntlich bestätigen die Inschriften, selbst aus der Zeit des Claudius,[2]) diese Rangfolge keineswegs, sondern zeugen mit verschwindenden Ausnahmen[3]) für den höheren Rang der Reiterpräfektur; da es jedoch nicht wahrscheinlich ist, daß gerade Sueton, der als kaiserlicher Sekretär die Offizierspatente auszufertigen hatte, hierin einen Irrtum begangen haben sollte, so wird man annehmen müssen, daß diese Ordnung nur kurzen Bestand gehabt hat. Seit jener Zeit aber bilden die drei genannten Offizierstellen[4]) häufig die Vorstufe zur prokuratorischen Karriere,[5]) ohne daß jedoch die Absolvierung gerade dieser drei Grade obligatorisch gewesen wäre:[6]) vielmehr ergibt sich bei Durchmusterung der Inschriften des ersten Jahrhunderts,

---

[1]) Claudius c. 25.

[2]) C. I. G. 3991: *χειλίαρχον, [ἔ]παρχον ἱππέων ἄλη[ς Π]εικεντεινῆς, ἐπίτρο[π]ον Καίσαρος πρὸς ὄ[χ]θαις Τιβέρεως, ἐπίτρο[π]ον Τιβερίου Κλαυδίου [Κ]αίσαρος Σεβαστοῦ Γερ[μ]ανικοῦ καὶ Νέρωνος.*

[3]) Vgl. jedoch C. XIV, 2960: *[pra]ef. fabr., praef. cohort. German., [pra]ef. equit., trib. mil. legionis V* . . ., auf die schon Madvig opusc. 1 p. 39 aufmerksam gemacht hat, der allerdings in seinen Kl. Philol. Schr. S. 556 sehr mit Unrecht behauptet, daß »die Inschriften im ganzen« mit der Angabe des Sueton übereinstimmen. Notiz. d. sc. 1902 p. 124 (erste Kaiserzeit): *praef. fab., prae. equi., trib. mil. a populo;* absteigend scheint die Reihenfolge C. XIII, 6816: *trib. militum, praef. equitum, praef. fabrum Ti. Caesaris.* — Die *praefectura cohortis* wird bisweilen im ersten Jahrhundert nach dem Tribunat bekleidet: C. III, 335; V, 5267, vgl. Seeck a. a. O. S. 473.

[4]) Schon in der ersten Kaiserzeit avanciert ein Primipilus zum *praef. cohortis, tr. mil., praef. equit.*, ohne jedoch Prokurator zu werden: C. X, 5583; vgl. Seeck a. a. O. S. 472.

[5]) Benndorf Reisen im südwestl. Kleinasien I S. 92 n. 76 = Cagnat III n. 615 (2. Jahrh.): *τὰς ἐν ἱππικῇ [τάξει στρατείας διελθὼ]ν μέχρι ἐπιτροπικ[ῆς ἀρχῆς].*

[6]) Mit Recht bemerkt dies Mommsen St. R. 3 S. 549 A. 1: »man hat bisher unter den drei *militiae* die Cohortenpräfektur, den Tribunat und die Reiterpräfektur verstanden. Aber dem widersprechen die gesamten die *militiae* aufzählenden Inschriften, da auf ihnen die Reihe von dreien zwar häufig genug, aber nicht selten in anderer Zusammensetzung auftritt. Vielmehr werden die ordentlichen Offizierstellungen, einerlei welcher Art sie sind, hierbei durchgezählt.«

daß die Reiterpräfektur damals ziemlich selten von den Aspiranten der prokuratorischen Karriere bekleidet worden ist.[1]) Erst seit Traian sind in der Regel, wenn auch keineswegs ohne Ausnahme, die Prokuratoren vorher Reiterpräfekten gewesen,[2]) und nur für das zweite Jahrhundert kann die Absolvierung

---

[1]) Ich finde in den Inschriften von Prokuratoren aus jener Zeit nur folgende Beispiele: C. V, 875, vgl. 1838; C. VI, 31863: *praef. coh.*, 2mal *trib. leg.*, *praef. alae;* C. X, 3871; Notiz. d. sc. 1902 p. 124; C. I. G. 3991; dazu kommen Claudius Pollio (cf. C. VI, 31032 = 3720), der ältere Plinius, vgl. Prosopogr. III p. 51 n. 373, und Vibius Maximus, vgl. Statius silvae 4, 7, 13 und 47. In der Regel erfolgt die Verleihung der Prokuratur nach Absolvierung eines (C. II, 4136; C. V, 533, derselbe: Pais suppl. Ital. n. 474; C. VI, 798. 1859; C. VIII, 11813; C. X, 1685. 4862; C. XI, 5028) oder mehrerer Tribunate (C. V, 534; C. XI, 395 und 6117), vgl. auch C. III, 726 und C. V, 1838. 1839. Afranius Burrus (C. XII, 5842) war vor der Prokuratur *trib. mil.*, doch hat er wohl mehrere Offizierstellen bekleidet, da Tacitus ann. 12, 42 ihn als *egregiae militaris famae* bezeichnet.

[2]) Die Bekleidung der Reiterpräfektur findet sich unter Traian: C. III, 7130; C. VIII, 9990; C. IX, 4753. 6976; C. XI, 5213. 5669; Cagnat i. g. ad r. R. p. III n. 487 und derselbe n. 500; unter Hadrian: C. VI, 1523. 1607; C. VIII, 8934; C. X, 1434; C. XI, 5632; unter Marcus: vita Pertinacis c. 2; C. V, 8659; C. VI, 1449. Der von Commodus getötete Prätorianerpräfekt Iulianus war vor seiner ersten Prokuratur *praef. coh.*, *trib. coh.*, 2mal *praef. alae*, mehrmals *praepos. vexillationum* gewesen (Dessau n. 1327). Vgl. die Inschriften des Varius Clemens, der drei Reiterpräfekturen bekleidet hat: C. III, 5211 ff. Aus unbestimmter Zeit, wohl dem zweiten Jahrhundert angehörig: C. III, 5775. 5776; C. VI, 1625[b], vgl. 1625[a]; C. VIII, 9358; C. IX, 5357. 5439; C. X, 3847. 5829; C. XII, 408; C. XIII, 1680; Ephem. VII. 1212 (= Dessau 1442); vgl. auch C. II, 1970; Notiz. d. sc. 1894 p. 283 und C. II, 4114, wo statt der Reiterpräfektur die Intendanz für den Germanischen Feldzug der Prokuratur vorausgeht. In einer soeben gefundenen afrikanischen Inschrift, deren Mitteilung ich meinem Freunde Cagnat verdanke, erfolgt das Avancement zum *curator viae Pedanae* und anderen prokuratorischen Stellen nach Bekleidung zweier Tribunate und zweier Reiterpräfekturen. Jedoch ist auch in dieser Zeit die Verleihung von Prokuraturen nach Bekleidung eines oder mehrerer Tribunate in zahlreichen Beispielen bezeugt, vgl. C. II, 1180. 2213. 4238; C. III, 14195[4—6]; C. VI, 1620 (vgl. C. XIII, 1812). 1643; C. VIII, 7039. 11813; C. IX, 5835. 5836; C. X, 1795 (ein Tribunat zwischen zwei Prokuraturen). 6090. 7583. 7584. 7587: *proc. Plotinae Aug.* nach zwei Tribunaten; C. XI, 5028. 6117; C. XII, 672; C. XIV, 160; C. I. G. 3751 und add. p. 983 n. 1813[b]. Nach drei Tribunaten im Heer: C. IX, 5835. 5836; nach den drei städtischen Tribunaten: C. VI, 1599. 1626; C. XI, 2698.

dieser drei Offizierstellen als der gewöhnliche Beginn der prokuratorischen Karriere bezeichnet werden. — Mit Septimius Severus ändert sich die militärische Laufbahn: die *praefectura fabrum* verschwindet gänzlich aus den Inschriften,[1]) das früher gewöhnliche Avancement von der *praefectura cohortis* bis zur *praefectura alae* erscheint nur noch in wenigen Prokuratoren-Inschriften des dritten Jahrhunderts;[2]) die *praefectura legionis*, die, früher unter dem Namen *praefectura castrorum*,[3]) in der Regel die Karriere alter Unteroffiziere abgeschlossen hatte, wird jetzt vielfach als Vorstufe zur Prokuratur verwendet;[4]) daneben bildet freilich auch jetzt, wie schon in älterer Zeit,[5]) die Bekleidung der drei städtischen Tribunate[6]) oder von sonstigen vier

---

[1]) Dies hat schon Wilmanns *(de sacerdotiorum p. p. R. quodam genere thes. 5)* bemerkt. Es wäre eine notwendige und dankbare Aufgabe, die Avancementsverhältnisse der Kaiserzeit, die durch Septimius Severus eine wesentliche Umgestaltung erlitten haben, einer Spezialuntersuchung, für welche das Material in den Inschriften zur Genüge vorliegt, zu unterziehen. Hier können dieselben natürlich nur in bezug auf die prokuratorische Karriere Berücksichtigung finden, und es werden daher die gemachten Andeutungen vielfach der Erweiterung und Präzisierung bedürftig sein, um so mehr, als das seit dem Erscheinen der ersten Auflage bekannt gewordene Material für die Untersuchung des Avancements nicht vollständig verwertet werden konnte. — Vgl. jetzt auch Liebenam die Laufbahn der Prokuratoren bis auf die Zeit Diocletians (Jena 1886) und Seeck Geschichte des Untergangs der antiken Welt 2 S. 467 ff.; Cagnat bei Daremberg-Saglio III, 2 p. 1891 ff. s. v. *militia equestris*.

[2]) C. III, 6075; C. VI, 1636; C. IX, 5439; C. XI, 6337; C. XIII, 1680; C. XIV, 3626; C. I. G. 3497. Aus dem Ende des dritten Jahrhunderts vgl. C. VI, 1641.

[3]) Wilmanns in Ephemeris epigraphica 1 p. 81 ff.; gewiß ist mit der Änderung des Namens auch eine Erweiterung der Kompetenz verknüpft gewesen.

[4]) Beförderung von der *praefectura legionis:* C. III, 1919; C. V, 867; C. VI, 1636; C. IX, 4678, C. XIV, 3626 (nach der Rangfolge in den Inschriften C. VI, 1636 und C. IX, 4678 zu schließen, ist die Bekleidung der drei städtischen Tribunate der Präfektur gefolgt; regulär ist das Umgekehrte, vgl. C. V, 867; C. XIV, 3626).

[5]) S. oben S. 420 A. 2 und C. V, 534; C. XI, 395.

[6]) Der Consul des J. 261 L. Petronius Taurus Volusianus (C. XI, 1836) hat als *centurio deputatus* seine Laufbahn begonnen, ist später *primus pilus* einer Legion, *praepositus equitum singularium Augg. nn.*, bekleidet dann drei Legionstribunate, darauf wird er Tribun in einer Cohorte der

(statt drei) ritterlichen Offizierstellen[1]) die Staffel zur Erlangung höherer Prokuraturen.[2]) Ein neuer militärischer Titel *a militiis* wird nicht selten bereits nach Absolvierung des Tribunates,[3]) vielleicht selbst, wie das Scheintribunat schon seit Claudius,[4])

Vigiles und in einer städtischen, sodann in zwei Prätorianercohorten (in dem letzten Kommando ist er zugleich *protector Augg. nn.*), schließlich *praefectus vigilum, praefectus praetorio, consul.* Vgl. auch die militärische Karriere eines Prokurators aus der Zeit des Severus Alexander (C. VIII, 20996, absteigende Folge): *tribuno cohortis octavae praetoriae piae vindici(i)s Severianae [Alexandrianae], praeposito equitum itemque peditum iuniorum Maurorum iure gladii, tribuno cohortis undecimae urbanae Severianae [Alexandrianae], primipilum* (so) *bis;* nach der procuratio hereditatium wird er dann noch Präfekt der zweiten Parthischen Legion.

[1]) Mommsen St. R. 3 S. 549 A. 1: »unter den Inschriften der vier *militiae* sind zwei datiert, C. VIII, 2732 vom J. 211/2; C. VI, 1624 vom J. 247/8; danach dürfte die Steigerung von Severus herrühren«; doch bemerkt Seeck a. a. O. S. 476, daß schon seit Hadrian vier Offizierstellen vor Bekleidung der Prokuratur sich finden und andererseits noch unter Caracalla (C. I. G. 3484: *ἀπὸ τριῶν χιλιαρχιῶν*, vgl. die wohl nicht ältere Inschrift bei Kaibel I. G. XIV, 1480: *πράξας στρατείας τρεῖς*) die *tres militiae* nachweisbar sind. Er glaubt daher, daß der längere Dienst Aussicht auf eine höhere Zivilstellung geboten habe. — In der ersten Auflage hatte ich irrtümlich angenommen, daß der Centurionat, der seit Severus allerdings wohl ein höheres Ansehen genossen hat (auch Maecenas bei Dio 52, 25 empfiehlt die besten unter den gewesenen Centurionen in den Senat zu adlegieren), als erstes ritterliches Offiziersamt gegolten habe, wogegen sich mit Recht erklärt haben Domaszewski bei Marquardt 2 S. 367 A. 8; Mommsen St. R. 3 S. 549 A. 1 und eingehend W. Baehr *de centurionibus legionariis* (Berlin 1900) S. 14 ff.

[2]) C. V, 867, vgl. C. V, 6513; C. VI, 1636; C. IX, 4678; C. XIV, 3626. Der griechische Titel *ἀπὸ τριῶν χιλιαρχιῶν* (C. I. G. 3484, vgl. 3497) entspricht wohl dem lateinischen *a tribus militiis.*

[3]) Vgl. besonders Renier *Mélanges d'épigraphie* p. 203 ff.; Mommsen St. R. 3 S. 543 und 549. Daß der Titel sich erst seit Septimius Severus findet, hat Wilmanns in der angeführten Dissertation thes. 5 richtig bemerkt. Als *militia prima* wird die *praefectura cohortis* in einer Inschrift aus der Zeit des Commodus bezeichnet.

[4]) Sueton Claudius 25: *instituit et imaginariae militiae genus, quod vocatur supra numerum, quo absentes et titulo tenus fungerentur.* Ein solches Titulartribunat hat ohne Zweifel auch Suetonius selbst durch Vermittelung des Plinius bzw. des Neratius Marcellus erhalten und an Caesennius Silvanus weitergegeben: Plinius epp. III, 8. Marcellus war damals wahrscheinlich Legat von Britannien (vgl. Prosopogr. II p. 401 n. 43), demnach

ohne Ableistung eines aktiven Militärdienstes als Rangtitel[1]) verliehen.

Im ganzen tritt deutlich zutage, daß durch die Reform des Heerwesens unter Septimius Severus der Ableistung der Militärpflicht eine ungleich höhere Bedeutung als im zweiten, geschweige denn im ersten Jahrhundert, beigelegt worden ist. Während in älterer Zeit der Dienst der Ritter im Heere wesentlich als Vorspiel zu der Zivilkarriere betrachtet worden ist, bilden bis in die Mitte des dritten Jahrhunderts die Prokuraturen das Nachspiel zu dem langen Kriegsdienst und werden als Belohnung[2]) und als Versorgungsposten altgedienten Offizieren verliehen. Dazu stimmt der militärische Charakter, den das Verwaltungswesen im dritten Jahrhundert annimmt: die Verwendung von Offizieren in verschiedenen Verwaltungszweigen, wie, abgesehen von den Bergwerken, in der hauptstädtischen Getreide- und Hafenverwaltung, und die mehr und mehr militärisch gestaltete Organisation des Subalternenstandes. Vor allem mochte man aber in den Provinzen bei der Besetzung der Prokuraturen mit alten Offizieren das Augenmerk darauf richten, diese als Gegengewicht den senatorischen Statthaltern

---

wurde der Tribun von dem Statthalter in die Liste des betreffenden Heeres eingetragen (§ 4: *neque enim adhuc nomen in numeros relatum est ideoque liberum est nobis Silvanum in locum tuum subdere*). Suetonius hat gewiß nicht daran gedacht, effektiven Kriegsdienst in Britannien zu leisten. Dieser Fall ist lehrreich für diese überzähligen Nominaltribunate. — Ein Beispiel einer an einen vierzehnjährigen Knaben verliehenen Reiterpräfektur gibt C. XIV, 2947; ein *c(larissimus) p(uer) trib(unus) laticl(avius):* C. III, 8571. Vergleichen lassen sich die *tribuni militum a populo* am Ausgang der Republik und unter Augustus: Mommsen St. R. 2 S. 578. Vgl. auch vita Hadriani c. 10: *nec tribunum nisi plena barba faceret aut eius aetatis quae prudentia et annis tribunatus robur impleret.*

[1]) Wenigstens ist die Tatsache bemerkenswert, daß unter allen, die diesen Titel führen, nicht ein einziger zu Prokuraturen befördert worden ist (anderer Ansicht ist Mommsen St. R. 3 S. 549 A. 2); wenn der Titel *a tribus* oder *quattuor militiis* lautet, wird man allerdings, ebenso wie bei dem schon in älterer Zeit vorkommenden Titel *(omnibus) militiis equestribus functus* nur an wirkliche Bekleidung oder doch an ausdrückliche Verleihung (Dio 77, 8 berichtet, daß Caracalla einem Tribunus *εὐθὺς ταῖς λοιπαῖς στρατείαις ἐσέμνυνε*) der Stellen denken können.

[2]) Daher sind die zu Prokuraturen Beförderten häufig, wenn auch nicht regelmäßig, dekorierte Offiziere.

und Truppenkommandanten gegenüber zu verwenden, bis dann endlich Gallienus den letzten entscheidenden Schritt tat und die Senatoren gänzlich aus allen Oberkommandos beseitigte.

Begreiflicherweise richtet sich der Rang der nach dem Militärdienst übertragenen Prokuratur nach den vorher bekleideten Offizierstellen; so sehr auch hier das freie Ermessen und die Willkür der Kaiser bestimmend gewesen ist, so ist doch im allgemeinen aus den Inschriften ersichtlich, daß höhere Prokuraturen, besonders höhere Provinzialprokuraturen, in der Regel nicht nach Absolvierung eines gewöhnlichen Tribunats,[1]) sondern nach der *praefectura alae*[2]) oder ihr gleichstehenden

---

[1]) Nach der Bekleidung eines oder mehrerer Legionstribunate finde ich nur folgende Provinzialprokuraturen verliehen: Lusitania (C. VI, 1359), Asturia et Callaecia (C. XII, 1855), Aquitania *ad censum* (C. I. G. 3751; derselbe (vgl. Unger *de censibus* S. 36; Revue archéol. 1888 S. 207), Epirus (C. I. G. II add. p. 988 n. 1813 b). Von anderen Prokuraturen finden sich: *proc. imp. a patrim. et heredit. et a li[b]ell.* (C. XI, 5028 mit Bormanns Kommentar: wahrscheinlich hat er diese Ämter zusammen unter Vitellius bekleidet); *proc. ab epistul. et a patrim.* (C. VI, 798 unter Domitian, vorher mit der *hasta pura* und *corona vallaris* dekoriert), *idiologus ad Aegyptum* (C. X, 4862), *proc. d. Titi Alexandriae* (C. II, 4136), *procur. ludi famil. glad. Caes. Alexandreae ad Aegyptum* (C. X, 1685); außerdem nur geringere Prokuraturen: *ludi matutini* (C. XIV, 160, vgl. C. VIII, 7039), *ab alimentis* (C. II, 4238), *promagistri* und Distriktsprokuraturen der *XX hereditatium* (C. II, 2029. 4114; C. VI, 1620; C. IX, 5835. 5836; C. X, 7583. 7584; C. XI, 1326) und der *res privata* (C. III, 1464; C. I. G. 6771 = Kaibel I. G. XIV, 2433), Gehilfenstellen bei dem *praefectus annonae* (C. II, 1180; C. XII, 672) und dem *curator alvei Tiberis et cloacarum* (C. XIV, 172), *proc. viae Ostiensis et Campanae* (C. X, 1795), die Subpräfektur bei der Flotte (C. VI, 1643) und einige außerordentliche Ämter in den Provinzen (C. VIII, 7039. 9327).

[2]) Direktes Avancement von der Reiterpräfektur zu einer Provinzialprokuratur ist für folgende Provinzen bezeugt:

Achaia (C. III, 7271; Bull. de Corresp. hellén. 28, 1904 p. 425: *χειλίαρχον λεγιῶνος ι' Φρετηνσίας, ἔπα[ρ]χον σπείρης α' χειλιάνδρου* (wo doch wohl eine Ala, nicht eine Cohors zu verstehen sein wird), es folgen militärische von Traian verliehene Orden, dann: *ἐπίτροπον Σεβασ[τοῦ ἐ]παρχείας 'Αχαίας*), Alpes Graiae (C. VI, 31032 = 3720, nach *praefectus alae* und *praef. gentium in Africa*), Armenia maior (C. XI, 5213), Cilicia (C. III, 5211 ff.), Cyprus (C. X, 3847), Dacia Malvensis (C. VI, 1449), Aquitania et [Narbonen?]sis (C. X, 3871), Lugdunensis *a censibus accipiendis* (C. XIII, 1680), Hellespontus (C. V, 875), [Hispania] ulterio[r] (C. XI, 5744), Iudaea (C. III, 5776), Sicilia (C. IX, 4753). Vgl. auch Plin. epp. 7, 25, 2: *equestribus militiis atque*

und höheren Stellen, wie z. B. dem Prätorianertribunat[1]) und

---

etiam procuratione Narbonensis provinciae integerrime functus. C. VIII, 9760: *milit. equestrib. exornato, proc. sexagenario pro[v]. Mesopotamiae.* C. XII, 1856: *militiis equestribus perfuncto, pro[c]. provinc. O[srh]oenae;* darauf wird er erst *praefectus legionis*, demnach wird die Legionspräfektur, was auch sonst ersichtlich ist, nicht zu den *militiae equestres* im eigentlichen Sinne gezählt. Vgl. auch die der ersten Kaiserzeit angehörende Inschrift des Q. Octavius Sagitta (Notizie de sc. 1902 p. 124): *praef. fab., prae. equi., trib. mil. a populo, proc. Caesaris Augusti in Vindalicis et Raetis et in valle Poenina.* — Von anderen Prokuraturen werden nach der Reiterpräfektur verliehen: *proc. monetae* (C. VI, 1625[a. b]; C. VIII, 9990), *alimentorum in via Aemilia* (vita Pert. c. 2), *praef. vehiculorum* ohne Zusatz und für bestimmte Distrikte (C. III, 6075; C. VI, 1641; C. X, 6976, vgl. C. VI, 1624), *curator viae Pedanae* (s. oben S. 420 A. 2 die unedierte Inschrift), Präfekturen der Provinzialflotten (C. VIII, 8934; C. XI, 5632), ferner die Subpräfektur der Misenensischen (C. VIII, 17900) und der Ravennatischen Flotte (C. IX, 5357. 5439); ein *subcurator aedium sacrarum et operum locorumque publicor(um):* Notizie degli scavi 1894 p. 283, Prokuratur der Goldbergwerke in Dalmatien (Statius silv. 4, 7), *procurator Aug. ferrariarum et annonae Ostis* (Dessau n. 1442), Distriktsprokuraturen der Erbschaftssteuer (C. VI, 1523, vgl. C. III, 6054. 6756. 6757; C. V, 8659), *proc. ad Miniciam* (C. XI, 5669), *πρὸς ὄχθαις Τιβέρεως* (C. I. G. 3991), das Sekretariat bei dem Kronprinzen (C. VI, 1607), Gehilfenstellen im Censusbureau (C. XI, 6337; C. XII, 408). — Man sieht trotz des Zufalls in der Überlieferung, daß besonders für die Provinzialprokuratoren die Bekleidung der Reiterpräfektur eine gewöhnliche Vorstufe bildete, während die übrigen Verwaltungsämter häufig schon nach dem Tribunat vergeben worden sind.

[1]) Nach dem Prätorianertribunat bzw. den drei städtischen Tribunaten werden unmittelbar Prokuraturen von folgenden Provinzen bekleidet:

Sardinia (C. VI, 1636), Lusitania (C. VI, 1645; C. XI, 395), Asturia et Callaecia (C. V, 534, vgl. 535; C. VI, 1599), Britannia (C. V, 6513; C. VI, 1626), Noricum (C. V, 1838. 1839), Dalmatia et Histria (C. XI, 2698), Syria (C. X, 1127, vgl. C. IX, 1582. 1583). Der Prokurator von Bithynien L. Antonius Naso hatte, worauf Dessau hinweist, vorher anscheinend nach zwei Centurionaten den Primipilat und ein Legionstribunat, dann vier städtische Tribunate bekleidet und war im J. 69 als Prätorianertribun verabschiedet worden (Prosopogr. I S. 102 n. 681 und dazu C. III, 14387 ff.); doch liegen hier neun Jahre zwischen dem Militärdienst und der Prokuratur. Direkte Beförderung von dem Tribunat der ersten prätorischen Cohorte zur *praefectura vigilum:* C. XI, 1836; niedere Prokuraturen sind einem gewesenen Prätorianertribunen gewiß selten verliehen worden; jedoch folgt C. III, 6753 = 249 v. 14 die *proc. fam. glad. per Asiam* auf ein Prätorianertribunat.

der Legionspräfektur[1]) vergeben worden sind. Die Verleihung einer Prokuratur unmittelbar nach dem Primipilat[2]) oder der *praefectura cohortis*[3]) wird man dagegen als Ausnahme anzusehen haben.

Während also schon seit dem zweiten Jahrhundert ein immer höheres Gewicht auf den Dienst im Heere gelegt wurde, begann neben dieser militärischen Laufbahn sich allmählich eine rein zivile Karriere zu bilden, in der man ebenfalls zu Prokuraturen und Präfekturen gelangen konnte. Der altrömische Brauch, daß jeder, der dem Staate als Beamter dienen wollte, zuvor im Heere seiner Pflicht als Bürger genügt haben müsse, war tatsächlich allerdings durch die Herabdrückung der Dauer des Militärtribunates schon in der frühen Kaiserzeit verletzt worden; aber doch war es im ersten Jahrhundert, abgesehen von der exzeptionellen Verwendung der Freigelassenen unter Claudius, wenn überhaupt, doch gewiß nur äußerst selten vorgekommen, daß Männer, die nicht als Offiziere gedient oder wenigstens den nominellen Tribunat erlangt hatten,[4]) zu höheren Stellen in der Verwaltung zugelassen worden wären.[5]) Die umfassenden Reformen Hadrians mußten jedoch mit Notwendigkeit zu einer Scheidung der Militär- und Zivilkarriere führen, und in der Tat reichen die ersten sicheren Beispiele dieser

---

[1]) Beförderung von der *praefectura legionis* zur Prokuratur von Achaia: Ephem. epigr. 8 p. 395 n. 104 (= C. II, 2213); zur *proc. centenaria provinciae Li[burniae]:* C. III, 1919, vgl. 12813; zur *proc. XX hereditatium:* C. V, 867 (jedoch sind hier die drei städtischen Tribunate der Präfektur vorausgegangen, vgl. C. XIV, 3626; umgekehrt: C. IX, 4678).

[2]) Zur *proc. provinciae Lusitaniae et Vettoniae:* C. II, 1178. 1267; zur *subpraef. vigilum:* C. V, 8660.

[3]) Zum *proc. ration. privat. per Belgic. et duas Germ(anias):* C. XIII, 1807, zum *subcur(ator) viae Flaminiae et aliment.* nach zwei Cohortenpräfekturen: C. VII, 1054. Direkt zur Prätorianerpräfektur: Tacitus hist. 2, 92; der zweite Präfekt des Vitellius wird sogar vom Centurionat zu dieser höchsten Würde befördert.

[4]) S. oben S. 422 A. 4.

[5]) Von dem Präfekten des Galba sagt allerdings Sueton Galba 14: *Cornelius Laco ex assessore praefectus praetorii,* jedoch ist die vorhergehende Bekleidung einer Offizierstelle dadurch nicht ausgeschlossen.

Zivilkarriere nicht über Hadrians Zeit zurück.[1]) Infolge der Vermehrung der Beamten in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung und der prinzipiellen Ausschließung der Freigelassenen von allen nicht subalternen Ämtern mußten, um den Bedarf an Beamten zu decken, die an die Aspiranten der Ritterlaufbahn gestellten Ansprüche ermäßigt werden, da schwerlich eine genügende Anzahl gedienter Offiziere zur Verfügung gestanden haben würde, und die untersten Posten der Ritterkarriere, wie die Subprokuraturen und Promagistraturen im Range nicht hoch genug standen, um in der Regel höheren Offizieren bei ihrem Übertritt zur Verwaltungskarriere übertragen zu werden.[2]) Die Aufgabe, ein Weltreich zu administrieren, war eben nicht mit den Mitteln zu lösen, die für die Verwaltung Italiens kaum mehr ausgereicht hatten; so schön in der Theorie auch die allseitige Ausbildung und Bewährung des römischen Bürgers auf allen Gebieten des Staatslebens erscheinen mochte, so hatte die Durchführung dieses Prinzips auf dem Gebiete der Verwaltung außerordentlichen Schaden gestiftet; die Leitung der Geschäfte war formell vornehmen Oberbeamten überantwortet worden, die keine Vorkenntnisse für ihre Stellung mitbrachten, weder Lust noch Zeit hatten, sich diese während ihrer kurzen Amtsführung anzueignen und infolgedessen den gesamten Betrieb ihren Dienern und Schreibern überlassen mußten. Nur

[1]) Vgl. Mommsen St. R. 3 S. 561 und die chronologisch geordneten Beispiele aus dem zweiten Jahrhundert bei Seeck a. a. O. 2 S. 473; die ältesten Beispiele bieten die Laufbahn des Oberbibliothekars Hadrians Iulius Vestinus: C. I. G. 6900 = Kaibel I. G. XIV n. 1085 und [Euda]emon (nach meiner Ergänzung): C. III, 431 = 7116; ferner C. III, 3925, wenn nicht etwa hier die Vorstufen zur Prokuratur fortgelassen sind. Suetonius, der spätere Kabinettsekretär Hadrians, hat den ihm angebotenen Tribunat nicht angetreten (s. oben S. 422 A. 4); auch der Rhetor Avidius Heliodorus, der dieselbe Stelle nach Sueton bei Hadrian bekleidete, wird (trotz der Angabe in der durch und durch verfälschten Biographie des Avidius Cassius c. 1: *qui ordines duxerat*) schwerlich vorher Offizier gewesen sein.

[2]) Vgl. C. III, 6065. 14195^{4-9}: *promag. portuum provinc. Siciliae item promag. frumenti mancipalis, praefec. cohor. Asturum et Callaecorum, trib. mil. leg. XXII Primigeniae p. f., subprocurator provinc. Mauretaniae Tingitanae item provinc. Belgicae.* Also stand die Subprokuratur der Provinz über dem Tribunat; auch die höheren *promagistri* bekleiden vorher den Tribunat: C. VI, 1620; C. XI, 1326.

aus diesem Umstande läßt sich die bei einem so praktischen Volke unglaublich niedrige Entwickelungsstufe, auf der das römische Verwaltungswesen selbst in den Zeiten der höchsten politischen Blüte des Staates stehen geblieben ist, einigermaßen begreifen; Vereinfachung der Verwaltungsgeschäfte, selbst auf Kosten der Staatskasse und mehr noch der Steuerzahler, ist die Devise der römischen Verwaltungspolitik bis in die Kaiserzeit geblieben und erst Caesar hat wenigstens auf einigen Gebieten direkte Erhebung der Staatsgefälle an Stelle der zum volkswirtschaftlichen Ruin führenden Verpachtung gesetzt. Die Bildung eines in der Verwaltungspraxis geschulten Beamtenstandes war eine notwendige Konsequenz der veränderten Auffassung der Pflichten des Staates gegen sich selbst und seine Angehörigen; hatte auch Augustus die ersten Schritte dazu getan, so war doch dem Bedürfnis durch die Einsetzung des *praefectus annonae* und der Provinzialprokuratoren keineswegs Genüge geschehen; die Einführung der kaiserlichen Freigelassenen durch Claudius in die verschiedenen Verwaltungszweige hatte ein neues Übel an die Stelle des alten gesetzt. Erst Hadrian war es vorbehalten, einen mit Sachkenntnis und Routine ausgestatteten Beamtenstand im modernen Sinne ins Leben zu rufen und damit eine von der militärischen Laufbahn unabhängige Verwaltungskarriere zu schaffen.

Zu gleicher Zeit trat mit der Neugestaltung des zum Teil aus Rittern gebildeten Staatsrates und der veränderten Bedeutung der *praefectura praetorii* die zünftige Jurisprudenz in den Vordergrund, und wie stets in Rom die praktische Ausübung der Rechtskunde das Gegenbild und die Ergänzung zum Heeresdienst gebildet hatte, so wurde jetzt eine juristische Vorbildung, die für die den Prokuratoren seit Claudius zustehende richterliche Tätigkeit unerläßlich war, und eine Betätigung im Staatsdienst auf diesem Gebiete geradezu als Äquivalent für den Dienst als Offizier hingenommen. Die großen Juristen Papinian, Ulpian, Paulus, der Kaiser Macrinus und manche andere Männer, deren Namen zufällig in den Inschriften erhalten sind, haben auf diesem Wege, als *advocati fisci*,[1]) Protokollführer der Präto-

[1]) Außer den bekannten Beispielen des Septimius Severus, Papinianus (s. oben S. 51 A. 2) und Macrinus vgl. C. III, 6075; C. VI, 1704; C. VIII,

rianerpräfekten,[1]) Hilfsarbeiter im kaiserlichen Staatsrat[2]) oder als niedere Verwaltungsbeamte[3]) ihre Laufbahn beginnend, in der Regel mit vollständiger Dispensierung vom Dienst im Heere,[4]) die vornehmsten Stellungen der Ritterlaufbahn[5]) erhalten. Die strenge Scheidung zwischen der subalternen und höheren Karriere ist dagegen auch in dieser Zeit aufrechterhalten und nur ausnahmsweise sind Subalternbeamte zu Prokuraturen befördert worden;[6]) jedoch ist es begreiflich, daß

---

822 (derselbe Bull. du Comité 1893 p. 214). 1174. 1439 (derselbe C. XIV, 154). 12020. 12345; nach mehreren *advocationes fisci:* C. VIII, 11341. Auch der Schriftsteller Appianus wird auf Frontos zwei Jahre hindurch wiederholte Verwendung von Pius zum Prokurator ernannt (Fronto ad Ant. Pium 9 p. 170 Nab.; vgl. Appian. prooem. § 15: *Ἀππιανὸς .. δίκαις ἐν Ῥώμῃ συναγορεύσας ἐπὶ τῶν βασιλέων, μέχρι με σφῶν ἐπιτροπεύειν ἠξίωσαν*); aus den Worten Frontos: *futurum ut cum Appiano, me rogante, procurationem dedisses, causidicorum scatebra exoreretur idem petentium* ersieht man, daß damals die Beförderung vom *advocatus fisci* zum *procurator* nichts Seltenes mehr war. Ausnahmsweise werden C. III, 6075 zwischen der *advocatio fisci* und den prokuratorischen Ämtern noch zwei Offizierstellen bekleidet; vgl. aus der Zeit Traians: C. III, 14195^{4-6}.

[1]) C. VI, 1564; C. X, 7585; vielleicht auch C. III, 6075, wo wohl Z. 8 *a comm.* statt *comiti* zu ergänzen sein wird; danach folgt die Advokatur des Fiskus.

[2]) C. X, 6662, derselbe C. I. G. 5895 = Kaibel I. G. XIV, 1072; vgl. C. VI, 1633. 1634. 1704.

[3]) C. II, 1085; C. III, 1456. 6575 = 7127, vgl. 6574 = 7126. 14195^{4-6}; C. X, 3865, vgl. 4721; C. XI, 378; C. XIII, 1808. 1810; C. XIV, 2922. Vgl. die Gelehrtenkarriere des L. Iulius Vestinus: C. I. G. 5900 = Kaibel I. G. XIV, 1085; mit der Prokuratur der Bibliotheken beginnt die Ritterkarriere C. VIII, 20684 und C. X, 7580.

[4]) Vgl. auch Mommsen St. R. 1 S. 546 f.

[5]) Auch Prokuraturen von senatorischen Provinzen finden sich öfters in dieser Zivilkarriere, dagegen äußerst selten die Prokuraturen von kaiserlichen Provinzen; diese scheinen in der Regel den Offizieren reserviert worden zu sein, ohne Zweifel weil die Prokuratoren mit den in den Provinzen stehenden Truppen mannigfache Berührungen hatten, indem sie z. B. die Auszahlung des Soldes vermittelten, vgl. Strabo 3, 4, 20.

[6]) Nur bei den *tabularii a rationibus*, die offenbar eine höhere Stellung als die *tabularii* der übrigen Verwaltungszweige einnahmen (vgl. Ruggiero *di un procuratore del fisco Alessandrino* p. 5—6) ist die Beförderung zur Prokuratur nicht selten gewesen: C. VI, 8450 (auch C. VI, 8515 ist ohne Zweifel mit Rostowzew *a rat.* zu ergänzen); Ephemeris VII, 1263 = Dessau 1518; Ruggiero a. a. O., vgl. meine Bemerkung bei Friedländer 1 S. 187

Freigelassene nach Beseitigung des obligatorischen Offiziersdienstes, zu dem sie selbst in den Zeiten der ärgsten Korruption den Zutritt nicht erlangt haben,[1] hin und wieder und zwar nicht allein unter der Willkürherrschaft eines Commodus oder Elagabalus,[2] in der höheren Verwaltungskarriere verwendet worden sind.[3]

Je mehr im Laufe des dritten Jahrhunderts das Prinzip der Trennung der militärischen und zivilen Funktionen für die gesamte Provinzialverwaltung bestimmend geworden ist, um so schärfer mußte sich die Ausbildung einer rein zivilen Karriere vollziehen; leider sind die Dokumente für jene Zeit zu spärlich, um dafür hinreichende Belege zu gewähren;[4] im ganzen ist freilich ersichtlich, daß bis auf die Zeit des Verfalls die Zivilkarriere, entsprechend den noch immer nachwirkenden altrömischen Traditionen, die seltenere geblieben ist, und erst in der neuen Gestaltung des Reiches hat sich die radikale Scheidung der Beamtenlaufbahn von dem Heeresdienst in der Diocletianischen Reform vollzogen.

Das Avancement in der Ritterkarriere im einzelnen zu bestimmen, ist insofern schwierig, als naturgemäß die prokuratorische Laufbahn niemals so streng wie die senatorische

---

über die Karriere des M. Aurelius Alexander. Beförderung von *proximi* der *epistulae* (C. VI, 8608), *rationes* (C. III, 348) und des *scrinium a memoria* (C. XIII, 1800) zu Prokuraturen hat zuweilen stattgefunden, jedoch sind diese *proximi* nicht eigentlich den Subalternbeamten beizuzählen. Direkte Beförderungen von Dispensatoren oder anderer dem Sklavenstande angehöriger Diener zu Prokuraturen sind nicht bezeugt.

[1]) Auch Felix, den Claudius *cohortibus et alis provinciaeque Iudaeae praeposuit* (Sueton Claud. c. 28), hat gewiß nur die in Judäa stationierten Truppen kommandiert, s. oben S. 380 A. 2. Militärische Orden sind Freigelassenen allerdings zuweilen erteilt worden, vgl. Friedländer 1 S. 101; über die Verleihung des Schwertes vgl. Mommsen St. R. 1 S. 435; über ihre Verwendung als Flottenkommandanten s. oben S. 226.

[2]) Vgl. besonders vita Elagabali c. 12.

[3]) Außer den S. 339 A. 7 angeführten vgl. die sämtlich der Zeit der Antonine angehörigen Beispiele oben S. 381 A. 4. Über Aphrodisius, Cosmus und Euphrates *a rationibus* s. Friedländer 1 S. 173 ff. und S. 187 über zwei kaiserliche Sekretäre in derselben Zeit aus dem Freigelassenenstande.

[4]) Vgl. jedoch die Inschriften des Alcimus Felicianus (C. VIII, 822; Bulletin du Comité 1898 p. 214) und des Caelius Saturninus (C. VI, 1704). Über die Beförderung von Zollpächtern zu Zollprokuratoren s. oben S. 88.

normiert gewesen ist und es stets von dem Belieben des Kaisers abgehangen hat, seine Beamten mit Überspringung aller Zwischenstufen sofort in den höchsten Ämtern zu verwenden.[1]) Aber doch hat sich, besonders seit der Reform der Ritterkarriere unter Hadrian, ein bestimmtes Rangverhältnis herausgebildet, das, wie die Inschriften erweisen, in der Regel im Avancement[2]) beobachtet worden ist.[3]) Während mit nicht zahlreichen Ausnahmen die Karriere der Freigelassenen sich im kaiserlichen Palast abspielte,[4]) führte die ritterliche Laufbahn aus Rom und Italien hinaus in das ganze Reich: die Ämterreihe der hohen ritterlichen Würdenträger steht an Umfang und Mannigfaltigkeit der senatorischen nicht nach,[5]) und wer zu den hohen Präfekturen befördert wurde, hatte in der Regel sicherlich eine lange und bewegte Dienst-

---

[1]) Auch abgesehen von der Willkür einzelner Kaiser, besonders des Elagabal (vita c. 12), fehlt es nicht an Beispielen für solche außerordentliche Beförderungen, vorzüglich zur Prätorianerpräfektur, vgl. über Cornelius Laco oben S. 426 A. 5, ferner Tacitus hist. 2, 92; 3, 36; C. IX, 4678, die Karriere des Marcius Agrippa: Dio ep. 78, 13, das Avancement des Petronius Taurus Volusianus vom Tribunat einer Prätorianercohorte zur Praefectura vigilum: C. XI, 1836 u. a. m.

[2]) Seneca ep. 101, 6 spricht von *procurationes officiorumque per officia processus*. Dies gilt auch für die Karriere der kaiserlichen Freigelassenen, vgl. Fronto ad Marcum Caesarem V, 37 p. 87 Nab.: *libertus vester est, procuravit vobis industrie ... petit nunc procurationem ex forma (ea orma cod.), suo loco ac iusto tempore.* Einige Beispiele solcher Freigelassenenkarrieren gibt Friedländer 1 S. 192 ff.

[3]) Trotzdem ist die prokuratorische Karriere äußerst mannigfaltig und es finden sich kaum zwei in der Ämterfolge ganz übereinstimmende Inschriften: so haben einige die verschiedenen Stufen rasch durchlaufen, wie z. B. Sex. Varius Marcellus (C. X, 6569) von jeder Gehaltsklasse nur je ein Amt bekleidet hat, während andere drei oder oder noch mehr im Range ziemlich gleichstehende Posten nacheinander erhalten. — Eine wüste Vermischung von ritterlichen und senatorischen Ämtern bietet eine Inschrift aus Elagabals Zeit: C. VI, 31776 (= 3839); vgl. auch 31747 (= 3836). Vgl. auch Klebs Prosopogr. I p. 346 n. 621. Über die seltenen Fälle wirklicher oder scheinbarer Degradation s. unten.

[4]) Vgl. Friedländer 1 S. 192 ff.

[5]) Vgl. die von Friedländer 1 S. 285 f. angeführten Beispiele, die sich aus den Inschriften leicht vermehren ließen. Eine reiche Auswahl bietet Dessau I cap. V.

zeit hinter sich;[1]) denn wenn auch bewährte Provinzialprokuratoren natürlich vorzugsweise wieder in anderen Provinzen Verwendung fanden,[2]) so wechseln doch in der größeren Zahl der Beispiele Prokuraturen in den Provinzen mit hauptstädtischen Stellungen in bunter Reihenfolge ab.[3])

Das Rangverhältnis, selbst die Benennung der Prokuraturen richtet sich nach dem Gehalt, das mit denselben verbunden ist.[4]) Unzweifelhaft ist eine Besoldung der kaiserlichen Pro-

---

[1]) So war Afranius Burrus Prokurator der Livia (wohl nach Augustus' Tode, also zwischen 14 und 29 n. Chr.) gewesen, dann *procurator* unter Tiberius und Claudius und wurde im J. 51 Prätorianerpräfekt; Pompeius Planta, Präfekt von Ägypten im Jahre 98, war schon unter Vespasian *procurator Lyciae et Pamphyliae*, vgl. Prosopogr. III p. 70 n. 483. Der wahrscheinlich im J. 189 zum Prätorianerpräfekten ernannte Iulianus absolvierte die ritterlichen Offizierstellen bei Beginn der Regierung des Marcus, also etwa 25 Jahre früher. Papinianus, Prätorianerpräfekt unter Severus und Caracalla, war unter Marcus *advocatus fisci*, unter Septimius Severus *magister libellorum* gewesen. Dagegen war Sulpicius Similis, der noch unter Traian Centurio war, schon im Jahre 106/7—108/9 (vgl. Wilcken Hermes 37, 1902 S. 88), nach Bekleidung der *praefectura annonae, praefectus Aegypti* und kurz darauf *praefectus praetorio* geworden. C. Vibius Maximus, Präfekt von Ägypten im Jahre 104, war noch im Jahre 93 Cohortenpräfekt (C. III, 38 und p. 859 n. 16).

[2]) Beispielshalber verweise ich auf die Karriere des Varius Clemens (C. III p. 639), der nach Absolvierung der ritterlichen Offizierstellen die Prokuraturen von Cilicia, Lusitania, Mauretania Caesariensis, Raetia, Belgica et utraque Germania bekleidet und dann kaiserlicher Sekretär wird. C. V, 8660: *p. p. leg. X gem., subpraef. vigil., proc. Aug. prov. Daciae superior., proc. provinc. Cappadoc. item [P]onti mediterran. et A[rmeni]ae minor. et Lycaon. An[tiochi]an., proc. prov. Raetiae.* C. III, 5776: successive Bekleidung der Prokuraturen von Iudaea Sardinia Africa Raetia. Vgl. Friedländer 1 S. 285f. Man sieht, daß kaiserliche und Senatsprovinzen ohne Unterschied wechseln.

[3]) Vgl. z. B. die Karriere des Cominius Clemens C. V, 8659: *praef. classium praet. Misenens. et Ravenn., praeposito a cens., proc. Aug. XX her., proc. Aug. provinc. Lusitan., proc. Aug. prov. Daciae Ap[u]lensis, subpraef. ann., proc. Aug. ad famil. glad. Transpa(dum)., proc. Aug. XX her. per Hisp. citer.* C. III, 7127 = 6575; C. XI, 5213; C. XIII, 1807 u. a. m.

[4]) Dio 53, 15: *τοῖς γε ἐπιτρόποις καὶ αὐτὸ τὸ τοῦ ἀξιώματος ὄνομα ἀπὸ τοῦ ἀριθμοῦ τῶν διδομένων αὐτοῖς χρημάτων προσγίγνεται* und 52, 25: *μισθὸν . . . . οἱ μὲν πλείονα οἱ δὲ ἐλάττονα πρός τε τὸ ἀξίωμα καὶ πρὸς τὸ μέγεθος τῆς πράξεως φερέτωσαν.* Vgl. Eusebius hist. eccl. 7, 30, 8: *δουκηνάριος μᾶλλον ἢ ἐπίσκοπος θέλων καλεῖσθαι;* vgl. C. III, 6155 mit Anmerkung.

kuratoren schon von Augustus festgesetzt worden:[1]) daß jedoch von ihm die später nachweisbaren vier Gehaltsklassen der *trecenarii, ducenarii, centenarii, sexagenarii* herrühren, ist mit Bestimmtheit zu verneinen, da schon die geringe Zahl der damals vorhandenen Prokuraturen die Annahme einer vierfachen Gehaltsabstufung nicht zuläßt. Aber selbst nach Vermehrung der prokuratorischen Stellen durch Claudius hat die Einrichtung dieser vier Klassen sicherlich noch nicht stattgefunden, denn sowohl die drei großen Hofbeamten, als auch die von Claudius in den verschiedenen Verwaltungszweigen eingesetzten Prokuratoren werden als Freigelassene des Kaisers nicht in eine bestimmte Gehaltsklasse eingereiht, sondern nach Gutdünken ihres Herrn besoldet worden sein. Wahrscheinlich haben im ersten Jahrhundert nur zwei Gehaltsstufen für die ritterlichen Prokuratoren in den Provinzen von 200000[2]) und 100000

---

[1]) Vgl. Mommsen St. R. 1 S. 302 ff. Die Annahme von Johannes Merkel über die Entstehung des röm. Beamtengehalts in Abhandlungen aus dem Gebiete des röm. Rechts III. Halle 1888 S. 57 ff., daß »der Ausgangspunkt des Prokuratorengehalts gerade in jenen von kaiserlichen Freigelassenen bekleideten Ämtern zu suchen« sei und diese Gelder daher »den Charakter der Alimentation hatten, auf die der aus dem Hause des bisherigen Herrn durch Freilassung ausscheidende Sklave den Anspruch besaß«, halte ich für verfehlt. Das feste Gehalt tritt gerade nicht bei den Freigelassenen auf, die wahrscheinlich im ersten Jahrhundert überhaupt nicht fest nach dem Amt normierte Besoldungen hatten, sondern bei den »Prokurationen ritterlichen Ranges, wozu weiter hinzutreten die *praefecti vehiculorum* und die Mitglieder des kaiserlichen Consiliums« (Mommsen a. a. O. S. 305 A. 5). Die Auffassung Merkels ist aber überhaupt nicht mit dem Charakter der Augustischen Beamtenreform zu vereinigen, in der die Einführung eines festen Soldes im Gegensatz zu den Ehrenämtern der Republik vielleicht das wesentlichste Moment bildet. Übrigens beziehen, wie die neuerdings gefundene Inschrift des Juristen Salvius Iulianus gelehrt hat, unter Hadrian auch »die dem Kaiser persönlich beigegebenen Quästoren ein festes Gehalt, zu dem im Gnadenweg Zulagen erteilt werden konnten *(cui divos Hadrianus soli salarium quaesturae duplicavit propter insignem doctrinam)*«: Mommsen Savigny-Zeitschr. 23, 1902 S. 56 = Jur. Schr. 2 S. 3.

[2]) Suetonius Claudius 24: *ornamenta consularia etiam procuratoribus ducenariis indulsit.* Es bezieht sich dies auf Graecinius Laco, Prokurator von Gallien, und vielleicht auf Iunius Cilo, Prokurator von Pontus, obgleich es fraglich erscheint, ob diese Prokuratur schon damals zu den *ducenariae* gehört hat; Laco hat übrigens als Prokurator von Gallien

Sesterzen bestanden und eine höhere Besoldung wird nur den hohen ritterlichen Präfekturen[1]) zuteil geworden sein. Erst seit dem Ausbau der prokuratorischen Ritterkarriere durch Hadrian werden die Gehaltsklassen entsprechend der Bedeutung und dem Range der Prokuraturen fest normiert und seit dieser Zeit wird die Höhe des Gehaltes, die erst gegen Ende des zweiten Jahrhunderts in den Inschriften bei dem Amtstitel der Prokuratoren, wie auch bei den *praefecti vehiculorum* und den Mitgliedern des kaiserlichen Consiliums vermerkt wird,[2]) in der Regel zugleich für die Rangklasse entscheidend geworden sein.[3])

---

offenbar eine außerordentliche Stellung eingenommen. Eine Antizipation Suetons in betreff der Gehaltsbezeichnung anzunehmen, liegt kein Grund vor.

[1]) Die Höhe des Gehaltes dieser Präfekturen ist nicht überliefert: daß sie besoldet waren, was Merkel a. a. O. S. 56 merkwürdigerweise in Abrede stellt, ist ganz unzweifelhaft. Ein Gehalt von 500000 Sesterzen wird angeblich einmal in einer fragmentierten Inschrift (C. VI, 1640) erwähnt, wozu Mommsen bemerkt: »*significatur procuratio aliqua vel locus in consilio, ut est in* Orelliana 2648 (= C. X, 6662): *adsumpto in consilium ad HS·LX m. n. Salarium trecentorum milium sestertium notum est ex titulo Sex. Varii Marcelli* (Orelli 946 = C. X, 6569); *id quod excederet nusquam nisi in hoc titulo legisse me memini. Unde apparet agi de condicione inter eas quae salarium admitterent facile primaria.*« Ich möchte vielmehr daraus auf einen Fehler der Kopie schließen, denn eine Gehilfenstellung mit 500000 Sesterzen Gehalt anzunehmen, ist ganz unmöglich; es wird daher etwa zu ergänzen sein: *[adsumptus in consilium ab imp. M. Aur.] Ant. ad HS [LX] m. [n.], [a commenta]r. praef. Aegyp[ti* ... und in v. 6 *proc(urator) c(entenarius)*, in aufsteigender Ämterreihe; in v. 2 könnte vielleicht *a d(ivo) Vero* stecken. Gewiß fällt die Inschrift nicht vor die Zeit der Antonine, trotz ihrer angeblichen »*litterae antiquissimae*«. Mommsen C. VI, 31835 hält an der keineswegs gesicherten Überlieferung fest, doch ist die jetzt von ihm vorgeschlagene Ergänzung *[dux elec]tus adversu[s barbaros]* sehr bedenklich und bietet keine Erklärung für ein Gehalt von 500000 Sesterzen.

[2]) Dies hat schon Mommsen St. R. 1 S. 305 A. 3 bemerkt; die Inschrift des L. Ba[e]bius Aurelius Iuncinus (C. X, 7580) fällt jedoch vielleicht noch in die Zeit vor oder unter Marcus, vgl. Philologus 1869 S. 56 ff. Ein Verzeichnis der mit Gehaltsangaben überlieferten Inschriften gibt Liebenam die Laufbahn der Procuratoren S. 124 ff.

[3]) Vgl. jedoch Mommsen St. R. 3 S. 564: »schwerlich haben diejenigen, welche als Mitglieder des Staatsrats, als Prokuratoren, als *praefecti vehi-*

Die höchste Gehaltsstufe von 300000 Sesterzen ist im zweiten Jahrhundert wahrscheinlich nur dem *procurator a rationibus* eingeräumt worden.[1] Als dieser dann unter Verleihung des Titels *rationalis* aus der Reihe der eigentlichen Prokuratoren ausgeschieden und (wohl bei Einsetzung der *ratio privata*) in eine höhere Rang- und Gehaltsklasse versetzt wurde, ist das Gehalt von 300000 Sesterzen nicht allein dem *procurator rei privatae,*[2] sondern wahrscheinlich auch den Vorstehern der kaiserlichen *scrinia ab epistulis latinis* (nicht *graecis*), *a libellis, a memoria,*[3] *a studiis,* dem Vorsteher des Bureaus *a censibus* und vielleicht dem Unterdirigenten des *rationalis,* dem *magister summarum rationum*[4] eingeräumt worden, die sämtlich im Laufe des dritten Jahrhunderts den Titel *magister* erhalten haben. Auch der kaiserliche Beirat *a cognitionibus* wird derselben Klasse[5] angehört haben.

Von den Provinzialprokuraturen gehört keine einzige dieser Klasse an; die angesehensten unter ihnen sind *ducenariae* und zwar richtet sich die Bedeutung keineswegs allein nach der Größe der Provinz und dem Range der Statthalter, sondern nach der Art der Verwaltung, da begreiflicherweise die Prokuratoren, welche den Titel *praeses* führen,[6]) den Prokuratoren der übrigen, auch viel größerer Provinzen im Range nicht

---

culorum denselben Besoldungstitel führten, darum im Range einander gleichgestanden und noch weniger werden die zahlreichen und wichtigen Ritterämter, bei welchen die Besoldung nicht im Titel figuriert, ihre Rangstellung lediglich von dem Besoldungsmaß entnommen haben.«

[1]) Vgl. die frühestens dem Ende des 2. Jahrhunderts angehörige Inschrift bei Kaibel I. G. XIV, 1480: *[πράξας στρατείας] τρεῖς, κεντηναρίαν, δουκηναρίαν καὶ τοὺς καθ' ὅλου λόγους ἐπ[ιτροπεύσας].*

[2]) C. X, 6569.

[3]) Nur von diesem Amt ist es bezeugt, vgl. Eumenius pro instaur. schol. c. 11: *trecena illa sestertia, quae sacrae memoriae magister acceperam.* Da aber die übrigen *magistri scriniorum* im dritten Jahrhundert dem *magister a memoria* im Range nicht nachgestanden haben, wird ihr Gehalt ebenfalls 300000 Sesterzen, freilich wohl auch nicht mehr, betragen haben.

[4]) C. VIII, 822, derselbe Bull. du Comité 1893 p. 214.

[5]) Er führt den Titel *v(ir) p(erfectissimus),* s. oben S. 331 A. 1.

[6]) Vgl. S. 385 ff.

nachgestanden haben.[1]) Selbst in den consularischen Provinzen haben nur zum Teil[2]) *ducenarii* fungiert, während die übrigen Provinzialprokuratoren der Klasse der *centenarii*,[3])

---

[1]) So hat der *procurator Raetiae* (solange es prokuratorische Provinz war) höheren oder mindestens denselben Rang, wie der *procurator Africae* (C. III, 5776) und der *procurator Cappadociae* (C. V, 8660; Desticius Severus war im J. 166 Prokurator von Raetia, kurz vor Umwandlung der prokuratorischen Provinz in eine legatorische) und ist vielleicht *ducenarius* gewesen. Derselben Gehaltsklasse wird auch der *procurator Mauretaniae Caesariensis* angehört haben, da die *proc. XX hereditatium* vor diesem Posten bekleidet wird (C. VIII, 9363). Ebenso findet von letzterem Amt ein Avancement zur *proc. proleg. provinc. Mauretaniae Tingitanae* statt (C. VIII, 9990). Daß die Prokuratur von Sardinia als prokuratorischer Provinz *ducenaria* gewesen ist, wird ausdrücklich bezeugt: C. I. G. 2509; vgl. C. X, 7585, wo sie nach der *procuratio hereditatium* bekleidet wird.

[2]) Bezeugt ist es von Dalmatia: C. III, 1985 = 8571; C. I. G. 3751 = Cagnat i. gr. ad r. R. p. III, 41, von Bithynia und Pontus im dritten Jahrhundert: C. I. G. 2509 (s. oben S. 343 A. 2) und von der Tarraconensis, vgl. Cyprian. ep. 67, 6: *actis etiam publice habitis apud procuratorem ducenarium;* über die übrigen Provinzialprokuraturen, denen in den Inschriften ein Gehalt von 200000 Sesterzen beigelegt wird, s. unten S. 437 A. 2. Von den prokonsularischen Provinzen gehört wohl nur Asia zu den *ducenariae*, von den legatorischen außer Dalmatia und Bithynia-Pontus sicherlich Syria, Lugdunensis und Aquitanica, Belgica und utraque Germania (vgl. C. XII, 1749 und dazu oben S. 379 A. 2), Lycia und Pamphylia (Cagnat i. gr. ad r. R. p. III n. 436: τὸν διασημότατον δουκ(ηνάριον)), vielleicht auch Cappadocia. Über Dacia, Britannia, Baetica, Sardinia s. unten S. 437 A. 2. Die *proc. prov. Lugdunensis et Aquitanicae* dürfte, nach der Rangfolge in den Inschriften zu schließen (C. VI, 1620. 1626; C. XIII, 1807. 1810, vgl. C. II, 1970), die höchste Stellung unter den Provinzialprokuraturen eingenommen haben. Auch die Prokuratoren von *Belgica et utraque Germania* stehen hoch im Range (vgl. C. VI, 1599 und die Inschriften des Varius Clemens: C. III, 5211 ff.). Die *proc. Syriae* wird nach der *proc. Asiae* (C. III, 431), die *proc. Asiae* nach der *proc. Cappadociae* (C. II, 1970), die *proc. Cappadociae* nach der *proc. Baeticae* (C. II, 1970) und *Daciae superioris* (C. V, 8660) bekleidet. — Über die Stellung des Septimius Vorodes, der in mehreren Inschriften als ὁ κράτιστος ἐπίτροπος Σεβαστοῦ δουκηνάριος (Lebas 3, 2606—2610) und δικαιοδότης τῆς μητροκολωνείας (Lebas 3, 2606a) bezeichnet wird, vgl. v. Sallet die Fürsten von Palmyra S. 11. Die Beispiele sind zu massenhaft, um hier einzeln angeführt zu werden; ich verweise besonders auf Dessau inscr. sel. c. V.

[3]) Bezeugt ist ein *proc. centenarius prov. Li[burniae cum] iure gladi*: C. III, 1919 (vgl. 12813) und ein Domanialprokurator der *regio Hadrumetina*: C. VIII, 11174, vgl. 11175; C. XIII, 1684 (= Dessau 1440. 1441). Von

einige selbst den *sexagenarii* angehören.[1]) Jedoch hat die Stellung der Prokuratoren in derselben Provinz unzweifelhaft nach den Zeitumständen variiert, und wenn auch eine Prokuratur als *ducenaria* bezeichnet wird, so ist daraus noch nicht der Schluß zu ziehen, daß sie stets dieser Kategorie angehört habe; im Gegenteil scheint in manchen Fällen die ausdrückliche Erwähnung des Gehaltes auf eine durch außerordentliche Umstände hervorgerufene Erhöhung desselben hinzuweisen,[2]) wie auch bisweilen ein Prokurator in derselben

---

Senatsprovinzen werden dieser Kategorie angehören: Africa, Gallia Narbonensis, Sicilia, Macedonia, Achaia; von kaiserlichen: Lusitania, Galatia, Pamphylia, Lycia, Arabia, Armenia und selbst die konsularischen Provinzen: Moesia, Pannonia superior und inferior; der Rang der Prokuratoren in den letzteren, dem Fiskus gewiß nur geringen Ertrag bietenden Provinzen ist auffallend niedrig (z. B. C. VIII, 9363; C. XI, 378, vgl. C. VI, 790; C. VIII, 20684, unmittelbar nach der zu den *sexagenariae* gehörigen *proc. ad annonam Ostis*; C. XIV, 176: ein Freigelassener als Prokurator von Pannonia superior, s. oben S. 381 A. 4). Von prokuratorischen Provinzen wird man Iudaea, Noricum, die Alpes maritimae und Cottiae, Thracia, und schließlich noch die Finanzprokuraturen in den drei dacischen Provinzen und in Phrygia zu den *centenariae* zählen dürfen; doch wird die *procuratio provinciae Noricae* im C. IX, 4753 nach Sicilien, Lusitanien, der *proc. XX her.* und Thracien, also vielleicht als *ducenaria* verwaltet. Als *procuratiuncula* bezeichnet Seneca (epp. 31, 9) selbst die Prokuratur von Sicilien und ähnliche: *non per Penninum Graiumve montem* (Alpes Graiae et Poeninae), *nec per deserta Candariae* (Epirus?), *nec Syrtes tibi* (Creta et Cyrenae?), *nec Scylla aut Charybdis* (Sicilia) *adeundae sunt, quae tamen omnia transisti procuratiunculae pretio.*

[1]) Bezeugt ist es von Mesopotamia (C. VIII, 9760); dazu gehören ferner die Prokuratoren von Cilicia (Inschriften des Varius Clemens), Cyprus (C. X, 3847), der Alpes Graiae, Creta et Cyrenae, Epirus (s. die vorige Anm.) und Osrhoene (C. XII, 1856 aus der Zeit des Severus, demnach muß die Provinz vorübergehend schon vor dem Jahre 215, vgl. Marquardt St. Verw. 1 S. 436, in den Händen der Römer gewesen sein, vgl. meine Anmerkung zu der Inschrift. Erwähnt wird sie noch C. II, 4135, wo jedoch die Reihenfolge der Ämter sehr eigentümlich ist).

[2]) So wird in der Inschrift des Sex. Varius Marcellus C. X, 6569 die *proc. prov. Britanniae* als *ducenaria* bezeichnet, während dieselbe in einer wahrscheinlich ziemlich gleichzeitigen Inschrift einem Freigelassenen vor der *proc. summi choragii* und vor der *proc. provinciae Frygiae* verliehen wird (C. III, 348); vielleicht hat Marcellus während des Krieges unter Severus in Britannien fungiert. Auch die *proc. prov. Baeticae* wird sicherlich nicht immer *ducenaria* gewesen sein (wie in C. II, 2029; dagegen wird

Stellung in eine höhere Gehaltsklasse eingerückt zu sein scheint.[1]) Es wird dadurch die Feststellung der Rangklasse der einzelnen Prokuraturen erschwert, da auch die Schlüsse aus der Ämterfolge zu Irrtümern verleiten können; jedoch hat naturgemäß bei den in Rom oder Italien angestellten Beamten nur selten und wohl nur bei Erweiterung des Geschäftskreises ein Schwanken desselben Amtes zwischen zwei verschiedenen Gehaltsklassen stattgefunden.[2]) — Als *ducenarii* in Rom sind bezeugt der *procurator stationis hereditatium*,[3]) der *procurator rationis castrensis*,[4]) in späterer Zeit die ordentlichen Mitglieder

---

sie z. B. unter Traian in C. VIII, 9990 zwischen der *procuratio monetae* und XX *hereditatium* bekleidet), sondern nur bei außerordentlichen Gelegenheiten, z. B. zur Zeit des Maureneinfalls in Spanien. Wenn ferner Pertinax (vita c. 2) als Prokurator *ad ducenum sestertiorum* nach Dacien geschickt wird, so wird man annehmen müssen, daß er zur Zeit des Markomanenkrieges diese Stellung bekleidet hat und daher Rang und Gehalt dieser damals natürlich äußerst wichtigen Prokuratur erhöht worden ist; vgl. C. III, 6757 = 6055, wo der Prokurator von Dacia Porolisensis zum *ducenarius* avanciert. Die Prokuratur von Lusitanien wird nach der von Dacia Apulensis bekleidet: C. V, 8659. Gewiß ist gerade deshalb in diesen Fällen die Gehaltsangabe ausdrücklich hinzugefügt. Ein temporäres Commissorium wird man anzunehmen haben C. V, 7870 (Nizza): *proc. Augg. nn. item CC (= ducenarius) episcepseos chorae inferioris.* Der δουκηνάριος in zwei Inschriften aus Sidae in Pamphylien (Cagnat a. a. O. III, 810. 811) bezieht sich wohl auf die Provinz Lycien. Vgl. auch die Karriere des Marcius Turbo, der allerdings wohl nicht den Titel *procurator* geführt haben wird, vita Hadriani c. 6: *post Mauretaniae [bellum* Mommsen*] praefecturae infulis ornatum Pannoniae Daciaeque ad tempus praefecit* und c. 7: *Dacia Turboni credita, titulo Aegyptiacae praefecturae, quo plus auctoritatis haberet ornato.*

[1]) Auf eine solche Gehaltszulage ist wohl zu beziehen C. XIV, 2087 = C. VI, 246: *Euphrates Aug. lib. proc. ob effecta sibi in hac statione annua centena.* Auf eine verschiedene Stellung, also auf ein Aufrücken scheint dagegen hinzuweisen C. VIII, 11174 (vgl. 11175 = Dessau 6762 mit Anm.): *procuratori centenario regionis Hadrumetinae, fun[c]to etiam partibus ducenari ex sacro praecepto in eadem regione.*

[2]) So bei der *praefectura vehiculorum*, s. oben S. 194 A. 2.

[3]) C. X, 4721.

[4]) C. X, 5336, wo es jedoch heißt: *viro ducenario proc. rationis castrensis*, was wohl nicht auf das Gehalt, sondern nur auf die Rangstellung zu beziehen sein wird.

des kaiserlichen Rats,[1]) ferner der *praefectus vehiculorum* der Flaminischen Straße. Außerhalb Italiens sind als *ducenarii* nachweisbar der *idiologus*[2]) und der Vorstand des Museums in Alexandria,[3]) schließlich ein vielleicht nur ausnahmsweise so hoch salarierter *procurator IIII publicorum provinciae Africae.*[4])

Dasselbe Gehalt werden im zweiten Jahrhundert die Vorsteher des kaiserlichen Sekretariats[5]) und des Bittschriftenamtes,[6]) ferner der *procurator summarum rationum* bezogen haben, während der *procurator XX hereditatium* und der im zweiten Jahrhundert nur einmal erwähnte *ad census equitum Romanorum*[7]) wohl noch zu den *centenarii* gehören könnten. Der letzteren Klasse gehören nach inschriftlichen Zeugnissen an die *procuratores aquarum,*[8]) ein *praefectus vehiculorum,*[9]) ein kaiserlicher *consiliarius,* wahrscheinlich des Commodus,[10]) ein *procurator Pelusii* in Ägypten;[11]) außerdem wohl, nach der Stellung in der Ämterfolge zu urteilen, die *procuratores patrimonii, monetae, ludi magni, bibliothecarum* (in älterer Zeit), *operum publicorum, alimentorum,*[12]) *hereditatium patrimonii privati, summi choragii* (später *logista thymelae*), *portus,*[13]) die *subpraefecti annonae* und *vigilum,* der *magister XX* in Rom, die ordentlichen Mitglieder des kaiserlichen Staatsrates

[1]) Vgl. oben S. 340 A. 2.

[2]) C. III, 6757: *proc. CC. Alexandria[e] idiu logu;* C. I. G. 3751: ἐπί-τρ(οπος) δουκηνάριος Ἀλεξανδρείας τοῦ ἰδίου λόγου.

[3]) S. oben S. 363 A. 1.

[4]) C. VIII, 14454.

[5]) Der Vorsteher der griechischen Sektion des kaiserlichen Sekretariats wird unmittelbar zu der *procuratio a rationibus* befördert: C. III, 6574.

[6]) S. oben S. 435.

[7]) C. X, 6657.

[8]) C. X. 6569: *proc. aquarum C.*

[9]) Vgl. oben S. 194 A. 2.

[10]) Vgl. oben S. 340 A. 2.

[11]) S. oben S. 366 A. 3.

[12]) Ob sich die *sexagenaria procuratio* C. VI, 1532 auf die Alimente bezieht, ist, wie schon S. 279 A. 2 bemerkt ist, zweifelhaft.

[13]) Die *procur. portus utriusq(ue)* wird nach einer *procuratio centenaria* bekleidet: C. VI, 1624 = C. XIV, 170; höher ist das Gehalt sicher nicht gewesen; über den *centenarius portus* der späteren Zeit s. oben S. 251 A. 1.

in älterer Zeit,[1]) die Prokuratoren der größeren Bergwerke oder Bergwerkkomplexe in den Provinzen,[2]) einige höhere Distriktsbeamte der *ratio privata*,[3]) wahrscheinlich auch der *iuridicus Alexandreae* und der *idiologus* im ersten Jahrhundert, wie im dritten Jahrhundert die *procuratores usiaci*. Selbst die italischen Flottenpräfekten scheinen in den ersten beiden Jahrhunderten[4]) nicht ein höheres Gehalt gehabt zu haben.[5]) — Die letzte Klasse hat wesentlich aus Hilfsarbeitern und Unterbeamten der Prokuratoren und Präfekten bestanden: so sind als *sexagenarii* sicher bezeugt die Hilfsarbeiter im Staatsrat, die *adiutores studiorum*, die Postdirektoren in den Provinzen,[6]) die Distriktsbeamten der Alimentenverwaltung,[7]) der *procurator ad annonam Ostiis*[8]) und endlich im zweiten Jahrhundert der *procurator bibliothecarum*.[9]) Dazu kommen die niederen Distriktsbeamten der *ratio privata*,[10]) der *XX hereditatium* (mit dem *promagister* in Rom) und anderer Steuern, die Vorsteher der provinzialen Gladiatorenschulen, die Subpräfekten der Flotten in Italien und zum Teil wohl die Flottenpräfekten in den Provinzen, die Subprokuratoren

---

[1]) C. X, 6662, s. oben S. 340 A. 2.

[2]) Doch ist der *procurator metallorum [P]ann[o]n(iorum) [et] Dalm[a]t(iorum)* C. III, 8631 = 12721, ebenso wie der Dedikant der Inschrift *(v. e. duce[n(arius)]) wohl ducenarius* gewesen.

[3]) C. XI, 6337: *proc. privatae regionis Ariminensium* nach der Subpräfektur der Vigiles. Als außerordentlicher, hochgestellter Kommissar fungiert der *[pro]c. Aug. ad bona co[ge]nda in Africa*: C. III, 6575.

[4]) Der Flottenpräfekt hat jedoch im dritten und Anfang des vierten Jahrhunderts den Perfectissimat, s. oben S. 226, also wohl auch ein höheres Gehalt gehabt.

[5]) Von Vespasian berichtet Sueton c. 18: *primus e fisco Latinis Graecisque rhetoribus annua centena constituit.*

[6]) C. VI, 1624: *praef. vehicul. trium prov. Gall. Lugdunens. Narbonens. et Aquitanic[ae] ad. SS. LX.*

[7]) Kaibel I. G. XIV, 1480: *σεξαγηναρίας τρο[φῶν]*, vgl. oben S. 221.

[8]) C. X, 7580: *proc. ad annonam Ostis ad HS [l]X.*

[9]) C. X, 7580: *proc. bibl[i]othec. ad HS [l]X.*

[10]) Vielleicht ist der *egregius et sexsagenarius* in Sitifis: C. VIII, 20366 zu diesen zu zählen. Wahrscheinlich hat auch der *proc. ad bona damnatorum* und der *proc. ad bona Plautiani* nicht einer höheren Rangklasse angehört.

in den Provinzen, die Protokollführer der Prätorianerpräfekten, die Gehilfen des *praefectus annonae* in Rom (*procurator ad Miniciam, adiutor praefecti annonae*) und in den Provinzen, die *adiutores ad census* in dem in Rom befindlichen Bureau; ferner die seltenen Prokuratoren der Regionen, der Straßenpflasterung in Rom, vielleicht auch der italischen Chausseen; die fest angestellten *advocati fisci*,[1]) der Prokurator des *ludus matutinus*, schließlich wohl die geringeren Prokuratoren in Alexandria[2]) und die Sekretäre der Kronprinzen. Für einige Gehilfenstellen ist wahrscheinlich überhaupt kein festes Gehalt normiert gewesen,[3]) sondern sie sind nur als Vorstufen zur prokuratorischen Karriere angesehen und dementsprechend remuneriert worden. Eine Zwischenstellung zwischen Prokuratoren und Subalternbeamten haben die *a commentariis* genannten Protokollführer der Präfekten des Prätoriums und Ägyptens eingenommen, die zu Prokuraturen avancieren,[4]) ferner die *proximi*, die daher auch, wenigstens in den vornehmsten *scrinia*, ein dem prokuratorischen nicht bedeutend nachstehendes Gehalt von 40000 Sesterzen empfangen haben.[5]) Für die Prokuraturen innerhalb des kaiserlichen Palastes hat sicherlich, da sie durchweg mit Freigelassenen besetzt worden sind, eine feste Gehaltskala nicht bestanden; jedoch haben vielleicht auch hier die obersten Stellen der Klasse der *ducenarii* angehört.[6])

---

[1]) Vgl. Gutherius de officiis domus Augustae p. 414 und Cod. Th. 8, 10, 1 verglichen mit 11, 7, 1. Daß der *advocatus fisci* bei der Zentralstation in Rom im vierten Jahrhundert weit höher gestellt war, ist schon oben S. 52 bemerkt.

[2]) S. oben S. 360 f. und 364 ff.

[3]) Vgl. den *promag. portuum [pr]ovinc. Siciliae item promag. frumenti mancipalis*, der erst nachher Cohortenpräfekt wird: C. III, 14195[4-9].

[4]) S. oben S. 331 A. 2 über Lucians Stellung bei dem Präfekten von Ägypten und Mommsen Jur. Schr. 1 S. 470: »es stehen jene *a commentariis* der höchsten Beamten von Ritterrang in einer Mittelstellung zwischen Offizialen und Beamten und haben sich sicher im Laufe der Zeit mehr der letzteren Kategorie genähert.«

[5]) C. VI, 8619, s. oben S. 335 A. 3.

[6]) Apuleius metam. 7, 6: *procuratorem principis (fuit multis officiis in aula Caesaris clarus atque conspicuus) ducenaria perfunctum*. Über den *vir ducenarius proc. rationis castrensis* s. oben S. 488 A. 4.

Zwischen diesen Gehalt- und Rangklassen hat es weitere Abstufungen nicht gegeben; wahrscheinlich sind aber denjenigen Prokuratoren, die im Interesse des Dienstes in derselben Stellung lange belassen wurden, Personalzulagen verliehen worden.[1])

Die Rangklassen der *ducenarii* und *centenarii* haben sich auch in der nachconstantinischen Zeit erhalten,[2]) während die *sexagenarii* zwar noch unter Constantin,[3]) aber nicht später sich nachweisen lassen, und die *trecenarii* vielleicht noch etwas früher verschwunden sind.[4]) Man wird jedoch besonders in Anbetracht der veränderten Münzverhältnisse annehmen müssen, daß diese Namen im vierten Jahrhundert nicht mehr zur Bezeichnung der Höhe des Gehaltes, sondern, wie bisweilen bereits im dritten Jahrhundert,[5]) nur der Rangklasse gedient haben.[6]) In der Notitia Dignitatum fehlen *ducenarii* ganz; von *centenarii* findet sich nur der oben S. 251 A. 1 besprochene *centenarius portus*. Über die Beamtengehälter dieser späten Zeit sind wir leider nur in äußerst ungenügender Weise unterrichtet.[7])

Die Ernennung zu den ritterlichen Ämtern von den höchsten Präfekturen bis zur Advokatur des Fiskus herab wird, ebenso wie bei den senatorischen Ämtern,[8]) vom Kaiser durch ein

---

[1]) Vgl. oben S. 438 A. 1.

[2]) Vgl. Gothofredus zu Cod. Th. 6, 27, 9 und 11, 7, 1.

[3]) In der Inschrift des Caelius Saturninus und in zwei Gesetzen aus dem J. 315: Cod. Th. 11, 1, 2 und 11, 7, 1.

[4]) Eumenius war, wie schon bemerkt ist, *trecenarius* als *magister memoriae* bei Constantius Chlorus; aus Constantinischer Zeit ist mir kein Beispiel mehr bekannt.

[5]) Beispiele bei Liebenam: Laufbahn S. 126; ein *v(ir) e(gregius) ex ducenario* C. XII, 149; vgl. auch oben S. 488 A. 4.

[6]) Sie stehen zwischen den *viri perfectissimi* und *egregii*. Vgl. Cod. Th. 12, 1, 5 (a. 317): *si vero decurio suffragio comparato perfectissimatus vel ducenae vel centenae vel egregiatus meruerit dignitatem*. Über diese Rangklassen in späterer Zeit vgl. Sitz.-Ber. d. Berl. Akademie 1898 S. 427 ff.

[7]) Vgl. Mommsen St. R. 1 S. 306 und Ephemeris epigr. V S. 644.

[8]) Vgl. z. B. Sueton Calig. 18; Tacitus ann. 13, 20 mit Anm. von Lipsius; Agricola 40; C. I. G. 4033. 4034: *πρεσβεύσαντα ἐν Ἀσίᾳ ἐξ ἐπιστολῆς καὶ κωδικίλλων θεοῦ Ἀδριανοῦ*. Betreffs der Priestertümer: vita Alexandri c. 49, 2: *pontificatus et quindecimviratus et auguratus codicillares fecit, ita ut*

Bestallungsdiplom *(codicillus)* vollzogen,[1]) während für die ritterlichen Offizierspatente eine *epistula* genügte.[2]) Auch die Posten hoher und niederer Art im kaiserlichen Hofhalt werden vom Kaiser selbst vergeben[3]) und bei der Bewerbung auf Anciennität und geleistete Dienste,[4]) vor allem aber auf einflußreiche Empfehlungen *(suffragia)*[5]) Rück-

---

in senatu allegarentur; vgl. Henzen acta Arvalium p. 153f. Daher heißen die höheren Würden später *codicillariae dignitates,* vgl. Cod. Th. *(de honorariis codicillis)* VI, 22, 7.

[1]) S. oben S. 322 A. 2 und besonders Digg. 27, 1, 41 pr.: *administrantes rem principum ex indulgentia eorum, licet citra codicillos;* C. VIII, 1439: *fisci advocato cod[icil]lari* und oben S. 50 A. 2; Sueton Claudius c. 29: *suppositos aut etiam palam immutatos datorum officiorum codicillos;* Epictet diss. 1, 10, 5: *ἀπήντησαν αὐτῷ παρὰ Καίσαρος πιναχίδες* und über die späteren Zeiten Seeck R. E.[2] IV S. 179 ff. s. v. *codicilli.* Der technische Ausdruck für die feste Anstellung im kaiserlichen Dienst ist *ordinare,* vgl. vita Alexandri c. 45: *ubi aliquos voluisset ... procuratores id est rationales ordinare;* C. VI, 9100: *praeposit(o) ordinato ultro a divo Tito*; C. VI, 8498: *ordinatus a divo Commodo in kastrense;* Sueton Vespas. 23: *(dispensatorem) sine mora ordinavit,* vgl. Sueton Domit. 4: *ordinatio proxima,* was auf in bestimmten Zeiträumen wiederkehrende Beamtenversetzungen zu deuten scheint. Ob bei Epictet III, 24, 11 (vgl. Schweighäuser zu d. St.) in dem verderbten *ὀρδιναtίων* das Wort *ordinatus* steckt, ist zweifelhaft. — Für die Beförderung wird *promovere* gebraucht, vgl. z. B. vita Alexandri c. 21, 8: *de promovendis etiam sibi adnotabat et perlegebat cuncta pittacia et subscribebat, diebus etiam pariter adnotatis et quis quo esset insinuante promotus* und sonst (Lessing scr. h. Aug. lexicon p. 489 s. v.); ein *successione promotus* im Centurionen-Avancement: C. VI, 3584; über die *promoti officiales* in dem *ordo salutationis* unter Iulianus (C. VIII, 17896) vgl. Mommsen Eph. epigr. V p. 637 f. Die kaiserliche Entschließung wird regelmäßig durch *iudicium* bezeichnet, vgl. z. B. C. V, 27: *ornatus iudicio eius* (des Kaisers Severus) *equo publ(ico);* C. VI, 648: *Marcio lib. proc. sacris eorum iudiciis gratus;* C. VI, 8619 (Beförderung eines *proximus*): *cum iudicium meum fidei .... tribui a me intelligatur;* C. IX, 1682: *advocato fisci summ(a)e rei iudicio sacro promoto;* C. XI, 6123: *dignitatis tuae tot tantique tituli iudiciis principalibus pulchri;* C. XIV, 3593: *electo iud(icio) sacro ad [census] accept(andos) per prov. Velgicam;* Ulpian Digg. 50, 3, 2: *qui dignitates principis iudicio consecuti sunt;* Vegetius 2, 7: *tribunus maior per epistolam sacram imperatoris iudicio destinatur.*

[2]) S. oben S. 322 A. 2.

[3]) Sueton Vespas. c. 23; C. VI, 8498 s. oben Anm. 1.

[4]) Vgl. oben S. 424 ff.

[5]) Beispiele sind häufig, vgl. Plinius ad Traianum n. 12 und 87 Keil;

sicht genommen. Zuweilen, wenn auch sicherlich nicht häufig, ist es vorgekommen, daß Ritter (wie auch Senatoren[1])) die ihnen vom Kaiser angetragenen Ämter abgelehnt haben — »sich entschuldigen« ist der technische Ausdruck dafür —;[2]) die Übertragung von Prokuraturen an Freigelassene mochte dagegen wohl obligatorisch sein. — Kumulation von proku-

---

Fronto ad M. Caesarem 5, 37, ad Antoninum Pium 9 p. 170 Nab. (für den Schriftsteller Appianus); vita Alexandri 21, 8, s. oben S. 443 Anm. 1. In Inschriften des dritten Jahrhunderts (ältere Beispiele sind mir nicht bekannt) werden diese *suffragia* bei Erlangungen von Ritterämtern dankbar erwähnt, vgl. C. VI, 2132: Dedikation an eine *virgo Vestalis maxima* von *P. Veturius Callistratus v. e. suffragio eius factus proc. rat. summ. privat. bibliothecarum Aug. n.*; C. V, 4332: Dedikation an einen vornehmen Oheim von *L. Valerius Marcellinus suffragiis eius ad fisci advocationes promotus*; C. VI, 1532: Dedikation an den Consular Balbinus Maximus von *Iunius Septim(ius) Verus Hermogenes sexagenaria procuratione suffragio eius ornatus*; vgl. C. VI, 1074 und sonst. Schon früh ist mit diesen *suffragia* schmählicher Mißbrauch getrieben worden, vgl. Tacitus ann. 14, 50: *adiciebat Tullius Geminus accusator venditata ab eo munera principis et adipiscendorum honorum ius*; Sueton Vespas. 23. Über Messallina und die Freigelassenen des Claudius vgl. Dio 60, 17; über Caenis: Dio ep. 66, 14; über Cleander: Dio ep. 72, 12; über Elagabal und seine Höflinge: vita Elag. c. 6. Ein anschauliches Bild dieses Treibens gibt die Erzählung von der Entlarvung des Turinus durch Severus Alexander vita c. 36, und charakteristisch genug wird bei diesem Kaiser besonders rühmend erwähnt (vita c. 49): *honores iuris gladii numquam vendi passus est.* Auch später haben die käuflichen Suffragien eine große Rolle gespielt und sind durch gesetzliche Bestimmungen geregelt worden, vgl. besonders Gothofredus zu Cod. Th. 9, 26, 1 und Cod. Th. 2, 29, 2; 6, 22, 1.

[1]) C. XII, 1783: *huic divos Hadrianus latum clavom cu[m] quaest[ura] optuli[t] et petentis excusationem acc[epit]*; C. IX, 5533: *hic sorte [procos. fac]tus provinciae Asiae se excusavit*; C. VI, 31719 (= 3832): *procos. pro[v. Asiae? p]ost excusat(ionem) praef. urb[i].* Ebenso Agricola, vgl. Tacitus Agric. c. 42: *audiit preces excusantis*; C. XIV, 3610: *legatus legionis X Fretensis, a cuius cura se excusavit*; C. VI, 1545 = 31677: *curator(em) Puteolanor(um) excusat(um).* Selbst vom Kaiser heißt es (vita Severi 9, 11): *excusavit et Parthicum nomen.* Vgl. auch die *excusati* und *non excusati* in dem Album Thamugadense: C. VIII, 17903; Dirksen Manuale s. v.

[2]) Fronto ad Anton. Pium 9 p. 170 Nab.: *equitis Romani ... Sexti Calpurnii dignitatem rogatu meo exornasti duabus iam procurationibus datis. Ea ego duarum procurationum beneficia quater numero; bis cum dedisti procurationes, itemque bis cum excusationes recepisti.*

ratorischen Ämtern ist anscheinend nur selten vorgekommen,[1] da wahrscheinlich die wichtigeren Verwaltungsposten die ungeteilte Tätigkeit eines Mannes erforderten; die Erweiterung der Kompetenz der Provinzialprokuratoren auf Eintreibung von Steuern und die Übertragung ähnlicher eigentlich zum Amte gehöriger Kommissorien[2]) kann nicht als Ämterkumulation aufgefaßt werden.

Von einer bestimmten Dauer der Prokuraturen kann der Natur dieser Ämter nach nicht die Rede sein: es war ein Mandat, dessen Dauer nach freiem Ermessen des Mandanten begrenzt werden konnte, und es fehlt nicht an Beispielen von sehr langer,[3]) wie auch von äußerst kurzer Amts-

---

[1]) Bezeugt ist z. B. die Verbindung von *ab epistulis et a patrimonio* (C. VI, 798), *patrimonii et hereditatium* (s. oben S. 112 A. 4), *proc. imp. a patrim. et heredit. et a libell.* (C. XI, 5028), *a libellis et censibus* (s. oben S. 65 f.), *a memoria* und *a cubiculo* (s. oben S. 335; Friedländer 1 S. 190 f.). Vgl. C. VIII, 822; C. X, 6668 u. a. m. In der Regel sind es verwandte Ämter, die kombiniert erscheinen.

[2]) Über den *praefectus vehiculorum a copiis Augusti per viam Flaminiam* s. oben S. 194; dem *praefectus annonae Laberius Maximus* wird als außerordentliches Kommissorium im Jahre 80 die Anweisung der Plätze in dem neuerbauten Flavischen Amphitheater übertragen, s. darüber oben S. 289.

[3]) Betreffs der *praefecti annonae* vgl. Philologus 1869 S. 49; C. Turranius ist 34 Jahre (14—48) in diesem Amt gewesen. Seianus war Prätorianerpräfekt vom J. 15—31, sein Nachfolger Sertorius Macro 31—37 oder 38, Afranius Burrus von 51—62, Marcius Turbo etwa von 119 bis mindestens 136, Gavius Maximus etwa von 138—158, vgl. vita Pii c. 8: *Gavius Maximus praefectus praetorii usque ad vicensimum annum sub eo pervenit*; in diesem Amt war natürlich unter normalen Verhältnissen eine lange Amtsdauer besonders geboten. Der Oheim Senecas war 16 Jahre Präfekt von Ägypten (s. oben S. 348); Pontius Pilatus war 10, Valerius Gratus fast 11 Jahre Prokurator von Judäa. Vgl. auch Notizie d. sc. 1902 p. 124 (erste Kaiserzeit, fälschlich setzt Cantarelli Bull. commun. 1902 S. 113 sie in die Zeit der Antonine): *procur. Caesaris Augusti in Vindalicis et Raetis et in valle Poenina per annos IIII et in Hispania provincia per annos X et in Suria biennium.* Von Augustus und von Tiberius im Anfange seiner Regierung sagt Tacitus (ann. 4, 6) betreffs der kaiserlichen Prokuratoren: *semel adsumpti tenebantur prorsus sine modo, cum plerique isdem negotiis insenescerent*; über das Verfahren des Tiberius während seines Aufenthaltes in Capri vgl. Ioseph. antiq. 18, 6, 5: *ἡγεμόσι τε ἢ ἐπιτρόποις ὑπ' αὐτοῦ σταλεῖσιν οὐδεμία*

dauer.[1]) Seit der Ausbildung der Ritterkarriere und der Feststellung eines regulären Avancements, also etwa seit der Zeit Hadrians, scheint sich jedoch tatsächlich für Prokuraturen und Präfekturen eine Begrenzung der Amtszeit festgesetzt zu haben, die in der Regel beobachtet sein wird. Der Vorschlag des Maecenas bei Dio, die *praefecti annonae* und *praefecti vigilum* auf bestimmte Zeit zu ernennen, stimmt vielleicht zu der Praxis des dritten Jahrhunderts;[2]) der angebliche Plan des Kaisers Galba, die Dauer der senatorischen und ritterlichen Ämter auf zwei Jahre festzusetzen,[3]) ist nicht zur Ausführung gelangt.

Mit dem Tode des Kaisers erlosch natürlich das erteilte Mandat von selbst und es mußte eine neue Übertragung oder wenigstens eine Bestätigung von seiten des Nachfolgers stattfinden,[4]) die auch wohl als eine Iteration desselben Amtes

---

ἦν διαδοχή, ὁπότε μὴ φθαῖεν τετελευτηκότες, vgl. Sueton Tiberius c. 41 und Tacitus ann. 1, 80; vita Pii c. 5: *nulli eorum, quos Hadrianus provexerat, successorem dedit fuitque ea constantia, ut septenis et novenis annis in provinciis bonos praesides detineret.*

[1]) Vita Alexandri c. 46: *rationales cito mutabat, ita ut nemo nisi annum expleret;* über den häufigen Wechsel der Prätorianerpräfekten unter Commodus vgl. vita Commodi c. 6: *mutabantur praefecti praetorii per horas ac dies* und c. 14: *ut etiam de his praefectis quos ipse fecerat triennium nullus impleret;* diese Angaben werden durch die Menge der aus seiner Regierung bezeugten Präfekten bestätigt.

[2]) Dio 52, 24: die Prätorianerpräfekten sollen lebenslänglich sein, die anderen: ἐς τακτὸν χρόνον (vgl. Mommsen St. R. 2 S. 1041 A. 5) ἀποδεικνύσθωσαν, καθάπερ οἱ ἐκ τοῦ βουλευτικοῦ προχειριζόμενοι.

[3]) Sueton Galba c. 15: *existimabatur etiam senatoria et equestria officia bienni spatio determinaturus.* Es mag die Dauer der Provinzialprokuraturen vielfach zweijährig gewesen sein; so wurde Iunius Cilo in Pontus auf weitere zwei Jahre von Claudius im Amte belassen: Dio 60, 33.

[4]) Vgl. Borghesi Oeuvres 3 p. 188; Eph. epigr. 1 p. 94 und 110; C. V, 584. 535; C. I. G. 3991. — Verabschiedete Prokuratoren heißen *ex procuratore* oder *ex procuratoribus* (C. V, 27; C. VI, 9026/7), *ex rationalibus:* C. VI, 9032 (christlich), ἀπὸ στρατειῶν ἱππικῶν καὶ ἐπιτροπῶν: Lebas III, 1179. 1185, ἀπὸ ἐπιτρόπων: Cagnat i. gr. ad r. R. p. III, 810. 811; vgl. Kaibel I. G. XIV, 629: ἀπὸ ἐπάρχων; über den späteren Gebrauch von *ex* mit dem Titel vgl. Eph. epigr. V p. 635; ein *procuratorius:* C. VI, 778; auch die inaktiven Subalternbeamten werden mit *ex* bezeichnet, s. unten S. 459 A. 5.

bezeichnet wird.[1]) Daß häufig, besonders nach gewaltsamen Umwälzungen, das gesamte Beamtenpersonal und vorzüglich die Dienerschaft des Palastes durch den neuen Kaiser radikal umgestaltet worden ist,[2]) begreift sich leicht. Wirkliche Iterationen desselben Amtes sind dagegen in der prokuratorischen Karriere fast nie bezeugt[3]) und waren durch die nicht begrenzte Amtsdauer wenn auch nicht unbedingt ausgeschlossen, doch außerordentlich erschwert und bei der festen Rangfolge der Prokuraturen, obschon einzelne derselben Klasse angehörende sich im Range wahrscheinlich gleichgestanden haben, ohne den Schein einer Degradation kaum in Anwendung zu bringen. Solche Degradationen sind aber sicherlich äußerst selten vorgekommen,[4]) da in der Regel bei kaiser-

---

[1]) C. VI, 798: *proc. ab epistulis et a patrimonio* (unter Domitian), *iterum ab epistulis divi Nervae ... ab epistul(is) tertio imp. Nervae Caesar. Traiani Aug. Ger.*

[2]) So heißt es von Otho (Sueton c. 7): *procuratores atque libertos (Neronis) ad eadem officia revocavit,* demnach waren sie von Galba abgesetzt worden. Maximinus entließ die gesamte Dienerschaft des Severus Alexander: Herodian 7, 1 § 2, vgl. auch vita Pertinacis c. 12; Dio ep. 78, 12.

[3]) Bei dem höchsten Amt, der *praefectura praetorii,* hat eine Iteration nichts Auffallendes und ist auch vorgekommen, vgl. Prosopogr. I p. 308 n. 392 s. v. Casperius Aelianus unter Domitian und Nerva. Bei anderen Ritterämtern ist mir kein Beispiel einer wirklichen Iteration bekannt; M. Aquilius Felix (C. X, 6657) führt freilich den Titel *proc. patrim. bis,* was sicher nicht mit Wilmanns zu n. 1257 »*i. e. provinciarum duarum*« zu erklären ist; vielleicht ist die vorher bekleidete *proc. hered. patrim. privat.* fälschlich als erste Patrimonialprokuratur gezählt worden. Verwendung in ähnlichen Stellungen desselben Verwaltungszweiges kommt öfter vor, vgl. z. B. C. VI, 1633.

[4]) Arrius Varus erhält nach der *praefectura praetorii* die *praefectura annonae: ne sine solatio ageret* (Tacitus hist. 4, 68); über die Degradation des Dionysius Papirius von der *praefectura Aegypti* zur *praefectura annonae* vgl. Friedländer 1 S. 180. Wenn dagegen der erste *praefectus annonae* Turranius vorher *praefectus Aegypti* war (s. oben S. 240 A. 2) oder Seius Strabo nach der *praefectura praetorii* zur Präfektur von Ägypten gelangt (s. oben S. 347), so ist darin sicherlich keine Degradation zu erblicken, da der Rang der Ritterämter nicht von vornherein unveränderlich festgestanden hat; über Sertorius Macro und Lusius Geta s. oben S. 347 und S. de Ricci in Revue arch. 1899, 2 p. 428 ff., der die zweimalige Ausmeißelung des

licher Ungnade Suspension vom Amte oder gänzliche, wohl auch durch Verbannung oder andere Strafen verschärfte Absetzung erfolgte.[1]) Daß dem Kaiser als Mandanten die unumschränkte Befugnis zur Amtsentsetzung bei allen Ritterchargen zugestanden hat, ist selbstverständlich; jedoch scheint sich schon früh die Sitte ausgebildet zu haben, den Prätorianerpräfekten den Abschied nur auf ein Demissionsgesuch zu erteilen; natürlich fehlte es dem Kaiser nicht an Mitteln, einen mißliebigen Präfekten zu diesem Schritte zu zwingen,[2]) und sicherlich ist dieser Usus ein rein formaler gewesen, ganz analog den Demissionsgesuchen der Minister aus Gesundheitsrücksichten.

Cognomens *Γέτας* nach *Λούσιος* konstatiert hat: »*on se sera borné à l'envoyer en disgrâce en Égypte, où il aura reçu la préfecture en l'an 51*«. Über das Avancement des *praefectus vigilum* Graecinius Laco zur *procuratio Galliae* s. Dio 60, 23, 3 und oben S. 255 A. 2. Auch der merkwürdige Übergang von dem ritterlichen Offiziersdienst zu Legionscenturionaten und der Wiedereintritt in die Ritterlaufbahn: C. X, 5829 (vgl. dazu Mommsen Eph. epigr. IV S. 235 A. 1) ist vielleicht durch Degradation und spätere Rehabilitation zu erklären.

[1]) Statius silvae 3, 3 v. 146, vgl. Friedländer 1 S. 107; Apuleius metam. 7, 6-7: ein *procurator ducenarius* wird nach Zakynthos unter militärischer Eskorte verbannt und erlangt von dem Kaiser auf ein Bittgesuch seiner Frau die Erlaubnis zur Rückkehr, vgl. auch Epictet 1, 10, 2. Eine Entlassung in Gnaden (*vacatio procurationis*) und Wiederaufnahme auf Bitten des Betreffenden bei Seneca de brevit. vitae 20, 3. Zeitweilige Entlassung oder Stellung zur Disposition ist gewiß bei dem häufigen Wechsel der Kaiser und des Regierungssystems nicht selten gewesen; begreiflicherweise sind wir, da es sich in der Regel nicht um politisch bedeutende Männer handelt, nicht oft in der Lage, dies konstatieren zu können, vgl. jedoch z. B. C. III, 726 die Inschrift eines C. Manlius Felix, der seine Karriere unter Titus beginnt und ohne in der langen Regierung Domitians befördert zu werden, sie erst wieder unter Traian fortsetzt. Natürlich können dafür auch andere Gründe bestimmend gewesen sein. — Die Erteilung einer Pension ist für die ritterlichen Offizierstellen bezeugt, vgl. die von Augustus berichtete Anekdote bei Macrobius II, 4, 5. Auch für die in Ruhestand versetzten Prokuratoren wird man gewiß Pensionsberechtigung anzunehmen haben.

[2]) Vita Hadriani c. 9: *cui* (dem Prätorianerpräfekten Attianus) *cum successorem dare non posset, quia non petebat, id egit ut peteret atque ubi primum petit in Turbonem transtulit potestatem.*

Die äußere Stellung der ritterlichen Beamten war, wenn auch nicht wie bei den senatorischen Ämtern mit inhaltlosem Scheine geschmückt, doch eine außerordentlich ehrenvolle. Die hohen Präfekten zählen gleich den senatorischen Würdenträgern zu den kaiserlichen Freunden,[1]) und selbst die Prokuratoren von Provinzen scheinen kraft dieser Eigenschaft auf den Ehrentitel *amicus Caesaris* Anspruch gehabt[2]) und wenigstens unter Septimius Severus, der selbst aus dem Ritterstande hervorgegangen war, ausnahmsweise auf kaiserlichen Expeditionen als Begleiter fungiert zu haben.[3]) Äußere Insignien,

[1]) Tacitus ann. 11, 31: *tum potissimum [quemque] amicorum vocat; primumque rei frumentariae praefectum Turranium, post Lusium Getam praetorianis impositum percontatur;* Traian. ad Plin. 7: *Pompeium Plantam praefectum Aegypti amicum meum* und ebenso sogar in der Antwort des Plinius (ep. 10): *Pompeium Plantam praef. Aeg. amicum tuum;* Cod. Iust. 8, 37, 4: *Domitii Ulpiani praefecti annonae iuris consulti amici mei*, vgl. Friedländer 1 S. 137: »die dem Ritterstande angehörigen hohen Präfekten .... waren kraft ihres Amtes immer Freunde des Kaisers.« Ein Verzeichnis der kaiserlichen Freunde gibt Friedländer 1 S. 205 ff.

[2]) Dies scheint hervorzugehen aus den allgemein gehaltenen Worten Epictets 3, 4, 1 ff.: *τοῦ δ' ἐπιτρόπου τῆς Ἠπείρου ... σέ, ἔφη, βλέποντες τὸν αὐτῶν ἄρχοντα, τοῦ Καίσαρος φίλον καὶ ἐπίτροπον;* C. X, 8038 (Reskript Vespasians an die Vanacini in Corsica): *Otacilium Sagittam amicum et procuratorem meum.* Von einem Prokurator (von Lykien und Pamphylien?) heißt es (Cagnat III, 777): *φίλον καὶ ἐ[π]ί[τρο]πον γενόμενον τῶν Σεβαστῶν.* Vgl. auch, was Seneca an Lucilius, den Prokurator von Sicilien schreibt (43, 3): *tu nunc in provincia, licet contemnas ipse te, magnus es; quid agas, quemadmodum cenes, quemadmodum dormias, quaeritur, scitur;* freilich wird das Amt von ihm eine *procuratio otiosa* genannt: natur. quaest. praef. § 1. — Andererseits finden wir als Ehrentitel angesehener Provinzialen: *ξένον καὶ φίλον ἡγεμόνων καὶ ἀνθυπάτων καὶ ἐπιτρόπων:* Cagnat i. gr. ad r. R. p. III, 495; *φίλον [κ]αὶ ξένον ἡγεμόνων καὶ ἐπι[τ]ρόπων:* Cagnat III, 513, vgl. n. 736: *μεμαρ[τυρη]μένον ὑπὸ ἡγεμόνων καὶ ἐπιτρόπων [τῶν Σεβαστῶν].* Beispiele solcher Zeugnisse bietet die große Opramoas-Inschrift: Cagnat III, 739, vgl. col. IV, 75: *[ὑπὸ ἡγεμόνων καὶ ἐπ]ιτρόπ[ων] μεμ[αρτυρῆσθαι].*

[3]) Mit Recht bemerkt Mommsen im Hermes 4 S. 126, daß Männer von Ritterrang nicht den Titel *comes* führen und dagegen nicht das Beispiel des in den Senat aufgenommenen Plautianus geltend gemacht werden könne. Aber abgesehen von den ebenfalls von Mommsen angeführten Worten Papinians (Digg. 29, 1, 43): *filius familias equestri militia exornatus et in comitatu principum retentus*, zeugt von gelegentlicher Ver-

entsprechend den Ornamenten der senatorischen Würden, hat es für die Ritterämter nie gegeben; nur der *praefectus praetorio* trägt das kurze Schwert *(pugio)*;[1]) die Absicht des Severus Alexander, für alle Ämter Uniformen einzuführen,[2]) ist nicht verwirklicht worden. Es ist daher begreiflich, daß man den Präfekten, zuweilen selbst den Prokuratoren senatorische Ornamente verlieh, um sie in ihrem äußeren Auftreten den senatorischen Beamten gleichzustellen;[3]) die Verleihung der *ornamenta consularia* an die Prätorianerpräfekten ist jedoch erst im zweiten Jahrhundert zur Regel geworden.[4])

---

wendung von Rittern im kaiserlichen Gefolge die in Vienne gefundene Inschrift (C. XII, 1856) des C. Iulius Pacatianus: *p[ro]c. Alpium Coritiarum (sic) adlecto inter comit[es A]uggg. nnn., procurator[i] prolegato pror[in]c(iae) Mauret[a]niae Tingitan[ae].* Wahrscheinlich ist er als Prokurator der Cottischen Alpen dem Septimius Severus und seinen Söhnen auf ihrem Zuge nach Britannien bei dem Übersteigen des Alpenpasses dienstbar gewesen und ist zu diesem Zweck unter die Begleiter aufgenommen worden. Der Titel *adlectus inter comites Augg. nn.* wird C. VIII. 597 auch auf einen hohen Senator angewandt, braucht daher nicht auf nur vorübergehende Aufnahme unter die kaiserlichen Comites bezogen zu werden. Ebenfalls dem dritten Jahrhundert wird der *comes Aug. n. vir egr(egius):* C. VIII, 16809 angehören.

[1]) Mommsen St. R. 1 S. 435. Daß Narcissus und der Kämmerer Parthenius es führen, ist ausnahmsweise Vergünstigung und stempelt sie zu Offizieren.

[2]) vita c. 27.

[3]) Die Beispiele sind von Mommsen St. R. 1 S. 463 ff. zusammengestellt worden; vgl. jetzt auch Bloch *de decretis functorum magistratuum ornamentis.* Paris 1883. Daß unter Claudius die Freigelassenen Pallas und Narcissus die prätorischen und quästorischen Ornamente erhalten haben, ist bekannt; andere Beispiele einer Verleihung derselben an Freigelassene sind meines Wissens nicht überliefert, werden jedoch unter Elagabal, der Freigelassene selbst zu den höchsten senatorischen Würden beförderte, wohl vorgekommen sein. Auch die Verleihung der konsularischen Ornamente an Provinzialprokuratoren (Mommsen a. a. O. S. 464 A. 1) ist nur unter Claudius bezeugt.

[4]) Einzelne Fälle kommen, wie Mommsen (a. a. O. S. 463 A. 4) bemerkt, seit Nero vor; Seian hatte nur die prätorischen Ornamente; auch Arrius Varus, Präfekt im Jahre 69/70, erhielt dieselben (Tacitus hist. 4, 4); von Antoninus Pius bemerkt sein Biograph c. 10: *praefectos suos . . . ornamentis consularibus donavit.*

Ebensowenig als äußere Amtsinsignien sind ursprünglich den ritterlichen Würdenträgern besondere Ehrentitel beigelegt worden. Während der Titel *vir clarissimus* schon gegen Ende des ersten Jahrhunderts ein feststehendes Prädikat der Männer von senatorischem Stande zu werden beginnt,[1]) sind Titel für die ritterlichen Beamten nicht vor Hadrian[2]) nachweisbar, durch den dieselben eine neue, vielfach abgestufte Organisation erfahren haben. Wenigstens der höchste Rittertitel: *vir eminentissimus* (griechisch *ἐξοχώτατος*) scheint bereits von ihm geschaffen zu sein,[2]) während die beiden anderen: *vir perfectissimus* (griechisch *διασημότατος*) und *vir egregius* vielleicht erst dem Kaiser Marcus ihre Entstehung verdanken.[3]) Wenn auch die

---

[1]) Friedländer Sittengesch. 1 S. 398 ff. Vgl. meine Abhandlung: »die Rangtitel der römischen Kaiserzeit« in den Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. 1901 S. 579—610, auf die ich für alle Einzelheiten verweise.

[2]) Bereits bei dem sogenannten Dositheus (Corp. glossar. III, 388, 5) heißt es: *Hadrianus dixit: eminentissimus vir, praefectus meus*, wo an spätere Interpolation nicht zu denken ist; auf die lateinische Fassung des von mir benutzten griechischen Textes hat mich Ludwig Friedländer aufmerksam gemacht. Jedoch mag damals der Titel noch nicht ein fester gewesen sein, sondern, wie ursprünglich der Titel *vir clarissimus*, ein Ehrenprädikat. Inschriftlich nachweisbar ist der Titel, und zwar zweimal *e. v.* abgekürzt, erst im J. 168: C. IX, 2438.

[3]) Cod. Iust. IX, 41, 11: *divo Marco placuit eminentissimorum quidem nec non etiam perfectissimorum virorum usque ad pronepotes liberos plebeiorum poenis vel quaestionibus non subici:* vgl. Mommsen St. R.3 S. 565 A. 4. Es findet sich *vir egregius* schon unter Pius in dem Decretum Tergestinum (C. V, 532 col. II, 28), doch ist es dort ausgeschrieben und braucht nicht notwendig als Titel gefaßt zu werden, wie auch Seneca den Titel sowohl für den Prätorianerpräfekten Burrus (de clementia II, 1, 2) als für den Senator Iulius Graecinus (de benefic. II, 21) anwendet. In die Zeit des Marcus und Verus gehört vielleicht die Inschrift des Prokurators von Tingitana, der C. II, 2015 *e. v.* heißt, dagegen C. II, 1120 den Titel nicht führt. Sicher aus dieser Zeit sind die Inschriften des Baius Pudens C. VIII, 20834-35, wo *vir egregius* (in der zweiten ist *egregius* zerstört) ausgeschrieben ist und entgegen dem gewöhnlichen Gebrauch dem Namen vorangeht; auch seine Frau heißt *[v.] e. m(emoriae) filia.* Im J. 175 setzt ein *proc. Aug. vir* ... die Inschrift C. VIII, 2276, wo gewiß *egr(egius)* zu ergänzen ist. In die erste Zeit des Commodus (180/3) gehört C. VIII, 10570 col. IV, 10: *exemplum epistulae proc. e. v.*, also abgekürzt und als offizieller Amtstitel verwandt. Derselben Zeit gehört das Verzeichnis der Priester

Beispiele des Titels *vir egregius* in der Zeit von Marcus bis auf Severus vereinzelt sind — der Titel *perfectissimus vir* ist zuerst im Jahre 201,[1]) der Titel *eminentissimus vir* ebenfalls nicht vor dem dritten Jahrhundert inschriftlich bezeugt —, da erst offenbar seit dieser Zeit die Beifügung des Titels obligatorisch geworden ist, so reichen sie doch vollständig aus, um die Existenz dieser Rittertitel in jener Zeit sicherzustellen.

Den Titel *vir egregius* sind die ritterlichen Prokuratoren wahrscheinlich insgesamt zu führen berechtigt,[2]) während er

---

des Kaiserhauses: C. VI, 2010 an, in dem zahlreiche *v(iri) e(gregii)* oder *e(gregii) v(iri)* vertreten sind.

[1]) C. VI, 1603 = C. XIV, 131.

[2]) Dies ist wohl daraus zu schließen, daß der Titel in den Inschriften desselben Mannes beliebig hinzugesetzt oder fortgelassen wird (vgl. C. II, 1120 und 2015); daß ferner ein Prokurator sich ohne Zufügung seiner Titel einfach als *v(ir) e(gregius)* bezeichnet, z. B. C. III, 244, vgl. 6756 = 6054. So werden manche, die nur den Titel *v(ir) e(gregius)* führen, vielleicht als Prokuratoren anzusehen sein, vgl. z. B. C. V, 856. 857 und C. VI, 1106. In der Regel ist aber doch der Amtstitel gesetzt, da das Prädikat *vir egregius* auch schon den *procuratores sexagenarii* zugekommen zu sein scheint, vgl. Cod. Th. 12, 1, 5: *si .. ducenae vel centenae vel egregiatus meruerit dignitatem:* eine Rangfolge, die vielleicht schon auf die ältere Zeit zurückgeht (anders Seeck R. E.[2] V, 2008). Beispiele von Prokuratoren, die diesen Titel führen, sind sehr zahlreich, vgl. C. II, 1177 (nicht richtig von Hübner *v. [p.]* ergänzt); C. III, 249 = 6753. 251. 1422-3. 1625; C. V, 7870; C. VI, 669. 1145. 1226-7. 1624 = C. XIV, 170. 2132; C. VIII, 1439. 7053. 8329; C. IX, 4894; C. X, 7585. 7946. 7996. 8009. 8027; C. XII, 110; C. XIV, 154 und sonst (vgl. auch die von Seeck a. a. O. S. 2009 angeführten Beispiele); ein *e. v. a ducenaris:* C. XIV, 2939. In den griechischen Inschriften wird *vir egregius* durch ὁ κράτιστος wiedergegeben, ein Titel, der ursprünglich von Rittern und Senatoren gebraucht wird (Friedländer 1 S. 399), aber seit dem dritten Jahrhundert, entsprechend der lateinischen Titulatur, nur als Ritterprädikat sich findet, vgl. die Prokuratoreninschriften: C. I. G. 1328. 2790. 2980-1. 3939. 3969 (?). 3970. 4037-8. 4273 (vielleicht Prokurator). 4346. 4485. 4496-9; Lebas 3, 1677; Perrot explor. de la Galatie p. 29 n. 20. Schon bei Lucas I, 3 und in den Acta Apostolorum (vgl. c. 23. 24. 26) erhält der *procurator Iudaeae* regelmäßig dies Epitheton; ebenso redet Iosephus (contra Apionem 1, 1, vgl. vita § 76) den Freigelassenen (Sekretär?) des Domitian κράτιστε ἀνδρῶν Ἐπαφρόδιτε an. Über den Titel ἱππικός vgl. Waddington zu Lebas 3 n. 595 und 2604; Eckhel D. N. 4 p. 226. — Verstorbenen Prokuratoren wird der Titel *e(gregiae) m(emoriae) v(ir)* beigefügt, vgl. C. VI, 1636; C. VIII, 9760; C. IX, 5439; Wilmanns Index p. 542

anderen Männern aus dem Ritterstande als besondere Auszeichnung verliehen wird,[1]) doch geht er nicht, wie der Clarissimat, oder doch nur ganz ausnahmsweise auf Frauen und Kinder über.[2]) Noch unter Constantin ist der Egregiat nachweisbar,[3]) ist aber offenbar von ihm oder bald nach seinem Tode

---

vereinzelt findet sich auch in Inschriften verstorbener Ritter der Titel *eq(uestris) mem(oriae) vir:* C. VIII, 4781 und selbst *eq(uestris) m(emoriae) p(uer):* C. III, 5652.

[1]) Vgl. die Indices von Henzen und Wilmanns; Labus *del marmo di C. Giulio Ingenuo* p. 34 ff.; Seeck R. E.[2] V, 2006 ff. s. v. *egregiatus,* nach dessen Ansicht im dritten Jahrhundert »der Perfectissimat nicht mehr mit einem bestimmten Amt, vielleicht die Praefectura Aegypti ausgenommen, als stehendes Epitheton verbunden gewesen, sondern nur als persönliche Gunst verliehen zu sein scheint, wie dies bei dem Egregiat wohl schon von Anfang an der Fall war«; doch sind die von ihm dafür angeführten Belege keineswegs beweisend; vgl. z. B. die unten S. 456 A. 4 angeführte Inschrift C. XI, 1836 aus dem J. 261. Als Rangklasse zwischen den Senatoren und Rittern werden die *egregii viri* bei Cyprian epist. 80: *rescripsisse Valerianum ad senatum, ut .... senatores vero et egregii viri et equites Romani dignitate amissa etiam bonis spolientur* genannt, vgl. auch Paulus Digg. 12, 2, 15 über gewisse Privilegien der *personae egregiae.* Pleonastisch wird zu *vir egregius* oder *egregiae memoriae vir* auch wohl noch *eques Romanus* gefügt, z. B. C. III, 1198. 1207; C. V, 4333.

[2]) *Femina egregia* kommt nur einmal, dort allerdings abgekürzt *e. f.,* in einer nordgallischen Inschrift C. XIII, 3454 etwa aus dem Anfang des dritten Jahrhunderts als Titel vor, dagegen wird *κρατίστη* zuweilen bei Frauen von Prokuratoren angewendet: C. I. G. 4346 = Lebas 3, 1385: *Κυρεινίαν Πάτραν τὴν κρατίστην γυναῖκα Βρυωνιανοῦ Λολλιανοῦ τοῦ κρατ(ίστου) δουκηναρίου ἀπὸ ἐπιτρόπων πριμιπιλαρίου,* vgl. C. I. G. 2819 b II add. p. 1115; Waddington zu Lebas 3, 1258. — Auch der Titel *p(uer) e(gregius)* ist einmal bezeugt: C. VI, 1631; ausgeschrieben in einer Inschrift des 4. Jahrhunderts: C. X, 1815. Ebenso gehen die anderen Rittertitel *eminentissimus* und *perfectissimus* nicht auf die Familienmitglieder über; ein *i(uvenis) p(erfectissimus)* in einer Inschrift vom J. 286 (C. VI, 2137) steht nur auf der Lesung des Iucundus.

[3]) C. VI, 1145 (unter Diocletian); Lactantius de mortib. persec. c. 21, 3, div. inst. V, 14, 18 und zwei Edikte Constantins aus den Jahren 317 und 321, vgl. die Stellen bei Gothofredus zu Cod. Th. 6, 22, 1 und seine richtige Bemerkung: »*illud incunctanter tenendum, sub solo Constantino Magno eius dignitatis mentionem fieri, nullam amplius post Constantinum*«; vgl. meine »Rangtitel« S. 588 A. 1; Seeck a. a. O. S. 2008. Einen negativen Beweis für die Abschaffung des Titels im vierten Jahrhundert bietet das kurz vor dem Jahre 367 abgefaßte *album ordinis Thamugadensis* (C. VIII,

abgeschafft worden,[1]) da weder in den späteren Reskripten, noch in der Notitia Dignitatum sich eine Spur davon findet.

Der Rangklasse des Perfectissimats gehören an die ritterlichen Präfekten von der *praefectura classis* bis zur *praefectura annonae*[2]) (über die *praefectura Aegypti* s. oben S. 348), ferner die mit dem Titel *rationalis* versehenen Vorsteher des Fiskus und seit Constantin der *res privata*,[3]) die Beamten *ab epistulis latinis*,[4]) *a cognitionibus Augusti*,[5]) der *magister a studiis*,[6]) der

2403), in dem nach den *viri clarissimi* und *perfectissimi* keine *egregii* folgen. Übrigens bemerke ich, daß die Dedikation an T. Flavius Mocimus auf der Vorderseite ohne Zweifel einer älteren Zeit angehört und der Stein dann später zur Eingrabung des Albums benutzt worden ist. Abgesehen von dem Pränomen und der Tribus, die in einer Inschrift aus der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts anzutreffen gerechtes Bedenken erregen muß, fehlt der Name des Mocimus in dem Album, während er als *flamen perpetuus* gewiß der Kurie angehört hat. Ob die Schrift, wie sich annehmen läßt, ebenfalls die Verschiedenheit der Zeit erweist, vermag ich ohne einen Abklatsch oder Photographie natürlich nicht zu entscheiden. — Diese von Wilmanns (C. VIII, 2403) noch schroff abgewiesene Annahme bezeichnet Dessau C. VIII, 17824 nach nochmaliger Prüfung des Schriftcharakters als wahrscheinlich; an ihrer Richtigkeit ist meines Erachtens nicht zu zweifeln.

[1]) Wohl nicht, wie Seeck a. a. O. S. 2010 annimmt, »durch Nichtgebrauch in Vergessenheit gefallen«.

[2]) Der Titel findet sich im dritten und im Anfang des vierten Jahrhunderts 1. bei den *praefecti classis:* C. X, 3336. 3343-4; ob die Ravennatischen Präfekten ihn ebenfalls geführt haben, ist fraglich; 2. bei den *praefecti vigilum:* C. VI, 266, vgl. 1226 (wo *v. p.*, nicht *v. e.* zu ergänzen sein wird); C. XI, 1836, ebenso noch C. VI, 1180-1 aus der Zeit des Valentinian und Gratian, während schon unter Constantin dafür *vir clarissimus* eintritt: C. VI, 1144; 3. bei den *praefecti annonae:* C. VI, 1603 = C. XIV, 131, s. oben S. 241; 4. bei dem *vice praeff. praet.:* C. VIII, 822, derselbe Bull. du Comité 1893 p. 214; vgl. auch C. VI, 1125.

[3]) S. oben S. 38 (dazu aus Constantinischer Zeit: C. VI, 1132. 1145. 1701[a]) und S. 47 A. 2. In Constantins Zeit führen auch die Rationales in den Provinzen diesen Titel: C. III, 17. 18 = 6585. 6586 in Ägypten, vgl. Mommsens Anmerkung und oben S. 358 mit Anm. 2; C. III, 352. Vgl. C. I. G. 4807. 4892; Eusebius h. eccl. 10, 6, 1.

[4]) C. VI, 1088.

[5]) C. II, 1085; C. V, 8972; C. VIII, 9360. S. oben S. 331 A. 1.

[6]) C. VI, 1608.

magister libellorum[1]) und ohne Zweifel, obwohl es an Belegen dafür mangelt, auch der *magister memoriae.* In der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts erhalten dieses Prädikat ebenfalls die *praesides provinciarum,* die *duces* und andere mehr;[2]) unter Constantin führt es selbst der *advocatus fisci summae rei.*[3])

Der Titel *vir perfectissimus* hat die Zeit Constantins überdauert,[4]) aber mehr und mehr an Ansehen verloren, indem er bereits unter diesem Kaiser inaktiven, seit der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts sogar bestimmten Klassen von aktiven kaiserlichen Subalternbeamten in verschiedenen Abstufungen *(ordinis primi, secundi, tertii)* beigelegt wird, während die höheren, ursprünglich dieser Rangklasse angehörigen Beamten den Clarissimat erhalten. In der Notitia Dignitatum wird nur der *praeses Dalmatiae* als *vir perfectissimus* bezeichnet, was allem Anschein nach aus einem älteren Schema übernommen ist.[5])

Der höchste Rittertitel *vir eminentissimus* kommt eigentlich ausschließlich den Gardepräfekten zu;[6]) doch wird er in mehreren Inschriften aus dem Anfang des dritten Jahrhunderts

---

[1]) C. X, 1487, wo wohl *[libell]orum* für *[studi]orum* zu ergänzen sein wird, s. oben S. 334 A. 1.

[2]) Wilmanns Index p. 542, vgl. Kuhn die städtische und bürgerliche Verfassung 1 S. 184ff. und Nachtrag S. 4.

[3]) C. IX, 1682.

[4]) Auch in dem *album ordinis Thamugadensis* (C. VIII, 2403 kurz vor 367 n. Chr.) führen zwei Männer den Titel *vir p(erfectissimus).*

[5]) Über den Perfectissimat der späteren Zeit vgl. Cod. Th. 6, 37: *de perfectissimatus dignitate* mit Paratitlon und Kommentar von Gothofredus; meine Rangtitel S. 589ff.; Mommsen im Hermes 36 S. 546.

[6]) Mommsen St. R. 3 S. 565; vgl. besonders die Inschriften der Subalternbeamten, wie C. II, 2664 (a. 234): *ex corni[cul. praeff. pr]aett. ee. mm. vv.*; C. VI, 1641: *[a for]mulis v. [e]m. praef. praet. et c. v. [praef.] urbi;* C. VIII, 4325: *e[x] cornic[ul]ario praeff. praett. ee. mm. vv.;* C. VIII, 9368: *a commentariis praefectorum praetorio ee. vv.;* C. X, 214: *bf. p. praetorio ee. v[v];* C. XI, 6168: *ex exceptore praeff. praett. eemm. vv.;* Eph. epigr. VII n. 1211 (a. 241/4): *v(ices) a(gens) praef. praet. ee. mm. vv.* — Ferner C. III S. 12052. 12326. 13734 (a. 315,9). 14137; C. V, 4323; C. VI, 228. 1644 (vgl. n. 31836). 3857; C. XI, 1836 und ohne den Präfektentitel: C. VI, 1414. 3857 (= 31848). 31352. 31953.

auch den Praefecti vigilum beigelegt;[1]) man wird daher entweder eine vorübergehende Rangerhöhung oder eine personale Charakterverleihung hier anzunehmen haben,[2]) etwa wie bei uns der Titel Excellenz ebenfalls vielfach als solche erscheint. Daß der *praefectus vigilum* auch im dritten Jahrhundert, ebenso wie der im Range höher stehende *praefectus annonae*[3]) regelmäßig nur den Perfectissimat besaß, beweist die Fullonen-Inschrift vom Jahre 226 (C. VI, 266), in der die Praefecti vigilum als *p. p. v. v.* bezeichnet werden, und andere Inschriften aus etwas späterer Zeit.[4])

Auch der Titel *vir eminentissimus* erscheint noch unter Constantin, sowohl im Jahre 316, in einer neuerdings in Adam-Clissi gefundenen Inschrift (C. III, 13734 = Arch. epigr. Mitteil. 17 S. 190) als Amtstitel des Prätorianerpräfekten Iulius Iulianus, während sein an erster Stelle stehender Kollege Petronius Annianus den Titel *v. c.* führt, also auch noch im Jahre 320:

---

[1]) C. VI, 30960 (a. 223): *[per] C. Iulium Paternum praef. vigil. em. [v.];* Eph. epigr. VII n. 1207 (a. 211): *sub C. Iulio Quintilliano pr. vig. em. v.;* Eph. epigr. VII n. 1209 (a. 217): *Valerio Titaniano praef. vig. e. m. v.,* wo mit Recht bemerkt wird: »scribendum *em. v.*« (fälschlich behauptet Schmidt zu Eph. epigr. VII, 274, es könne auch ein noch Lebender als *e(gregiae) m(emoriae) v(ir)* bezeichnet werden). Auch in den drei ebenfalls, wie die eben zitierten, in Ostia gefundenen Inschriften Eph. epigr. VII n. 1204—1206 (a. 207), in denen *pr. vig. e. v.* steht, ist sicher *e(minentissimo) v(iro)* zu ergänzen, da nie der Egregiat statt des Perfectissimats (unten A. 4) den *praefecti vigilum* beigelegt wird (fälschlich ist, wie bereits oben S. 454 A. 1 bemerkt ist, C. VI, 1226 *v. e.* statt *v. p.* ergänzt); die Abkürzung *e. v.* für *eminentissimus vir* ist zwar nicht korrekt, aber doch mehrfach belegt, vgl. C. VIII, 9368; C. X, 214, vgl. C. VI, 31836. Seeck R. E.[2] V, 2007 denkt an eine vorübergehende Übertragung des Titels *eminentissimus* an die *praefecti vigilum* bei Gelegenheit der Verleihung des Clarissimats an die Prätorianerpräfekten.

[2]) Vgl. die Anmerkung zu C. VI, 30960: »*em(inentissimum) [v(irum)] dubitans supplevit Mommsen, nam cum praefectus vigilum proxime accedat ad praefecti praetorii locum, potuisse et ipsum consimili honoris gradu aliquando certe impertiri.*« Ein Beispiel solcher Personalverleihung bieten zwei Inschriften eines Prokurators von Sardinien unter Aurelian, der in diesem Amt vom *v. e.* zum *v. p.* avanciert: Eph. epigr. VIII n. 775 und 796.

[3]) C. VI, 1603 (a. 201); C. XIV, 131 (Constantins Zeit).

[4]) Eph. epigr. VII n. 1210. 1211 (a. 239 und 241/4); C. XII, 2228 (a. 269) und ganz unzweideutig C. XI, 1836 (a. 261): *praef. praet. em. v., praef. vigul. p. v.*

C. Th. VII, 20, 2 = Cod. Iust. XII, 46, 1: *Imp. Constantinus A. cum .. salutatus esset a praefectis et tribunis et viris eminentissimis.* Gänzlich verloren hat der Titel seine ursprüngliche Rangbedeutung in der afrikanischen Inschrift aus Gratians Zeit C. VIII, 14728, wo er mit dem Titel *clarissimus* verbunden erscheint; jedoch wird er auch noch in späterer Zeit bisweilen den Prätorianerpräfekten beigelegt.[1])

Es erübrigt noch, einen Blick auf die Karriere der kaiserlichen Subalternbeamten *(officiales)*[2]) zu werfen. Einen Subalternenstand im modernen Sinn hat es in den ersten drei Jahrhunderten der Kaiserzeit überhaupt nicht gegeben; die niederen Beamten in der kaiserlichen Verwaltung, sowie im Hofdienst,[3]) gehören ausschließlich dem Gesinde: den Frei-

[1]) Vgl. meine Rangtitel S. 588 f. und dazu Cod. Iust. VII, 44, 2, 1 (a. 371): *viris eminentissimis praefectis praetorio.*

[2]) Im allgemeinen wird das Wort *officium*, besonders in späterer Zeit, für den Subalternenstand verwandt (*officium procuratoris:* Cod. Iust. 4, 15, 3, vgl. 9, 2, 7. 10, 5, 1; C. VIII, 2755: *in officio Iuvenalis praef. praetorii*, vgl. vita Commodi 11; C. X, 6977; oben S. 350 A. 5 das *ὀφφίκιον τοῦ κρατίσ[το]υ δικαιοδότου;* eine schola officii bei dem Amt *a studiis* C. VI, 8637), während es ursprünglich vorzugsweise die höheren kaiserlichen Ämter bezeichnet und der richtigere Ausdruck *ministerium* wäre (vgl. Seneca de benef. 3, 18, 1). Der Name *officialis* wird seit dem dritten Jahrhundert vielfach von Subalternbeamten gebraucht: C. III, 536 (Severus Alexander): Dedikation eines *[L]ysander Aug. lib. officialis* an den ihm vorgesetzten Prokurator; C. XV, 7172: *officialis praefecti annon[e]s;* Marini Arvali 614, 48; Paulus Digg. 12, 1, 34: *praesidis provinciae officiales*, sententiae V, 12, 5. Einem Prokurator in Africa setzen seine *official[es]* eine Inschrift C. VIII, 12428; ein *off(icialis) prov(inciae) Sitifens(is):* C. VIII, 21014; ein *of(f)icialis vetus a memoria et a diplomatibus:* C. X, 1727; vgl. auch C. II, 5181 Z. 23: *liberti et servi [Caes. qui proc.] in offi[c]is erunt.* Über municipale *officiales* vgl. C. III, 2868 und 7343 mit Mommsens Anmerkung. Im ganzen ist der Titel *officialis* in der älteren Kaiserzeit nicht gerade häufig und es tritt in der Regel dafür der eigentliche Amtstitel ein. Ein *magister officialium*, wie ihn Mommsen zu C. III, 6075 vermutet, hat sicher nicht existiert; es wird dort zu ergänzen sein *mag(istro) o[pt(imo)].* Für die späte Zeit vgl. Cod. Theod. VIII, 7: *de diversis officiis et apparitoribus* mit Gothofreds Paratitlon und Kommentar.

[3]) Einige Beispiele der Palastkarriere hat Friedländer 1 S. 192 ff. besprochen.

gelassenen und Sklaven des Kaiserhauses an,[1]) während der sogenannte dritte Stand vollständig von dem kaiserlichen Dienste ausgeschlossen blieb und aus ihm nur die magistratischen Apparitoren bestellt wurden. Seit Hadrian die höheren Verwaltungs-

---

[1]) Zur Domänenverwaltung gehört die *familia Caesaris* in Coele auf dem Chersones: C. III, 7380 (a. 55) und die *[lib]erti et famil[ia] Caesar(um) nn.*: C. VIII, 11105; zur Bergwerksverwaltung die *liberti et servi [Caes. qui pro-c(uratori)] in offi[c]is erunt vel commoda percipient* im Statut des Metallum Vipascense: C. II, 5181 Z. 23; über die *collegia lib(ertorum) et servorum domini n(ostri) Aug.* in Ephesus resp. Rom vgl. C. III, 6077 mit Mommsens Anmerkung. Über die rechtliche Stellung der kaiserlichen Sklaven und Freigelassenen vgl. Mommsen St. R. 2 S. 836. Für die Datierung der Inschriften ist es wichtig, sich gegenwärtig zu halten, daß nicht allein die Sklaven, sondern auch die Freigelassenen sich auf den Nachfolger vererben und sich daher oft ohne Rücksicht auf den eigentlichen Freilasser als Freigelassene des oder der regierenden Kaiser bezeichnen, vgl. z. B. C. XIV, 3644: *C. Iulius Aug. l. Sam[ius] proc. accensus Divi Claudii e[t] Neronis Augusti patronorum.* Plinius n. h. 9, 62 zählt Ti. Claudius Optatus zu den Freigelassenen des Claudius. Tacitus hist. 2, 65 bezeichnet Hilarius als *Caesaris* (d. h. wohl noch von Nero her) *libertus*, und sofort nach Vitellius' Regierungsantritt heißt es von demselben: *ut punire ultro libertum suum Vitellius iuberet.* C. XIV, 176: *M. Ulpius Augg. lib. Probus.* Notizie d. sc. 1901 S. 20: *M. Ulpi Proculi .. Domitiani Caesaris verna[e] Augustor(um) liberto.* C. VIII, 12667: *P. Aelius Augustorum lib. Felix.* C. XIV, 2504: *P. Aelius Hilarus Augg. lib.* C. VII, 232: *P. Nikomedes Augg. nn. libertus.* C. VI, 5169: *T. Aelius Augustorum lib. Ianuarius.* C. VI, 8450: *T. Aelius Augg. lib. Saturnin(us).* C. V n. 37. 38 heißt *Chrysomallus Aug. lib.*, dagegen n. 39: *Augg. lib.* C. VI, 1585: *Adrastus Aug. lib.* und *Augg. nn. lib.* Die Annahme Marinis Arvali p. 143[a], daß der Name des Patrons nicht immer auf den Freigelassenen übergegangen sei, ist nicht berechtigt; dagegen ist es allerdings gewiß nicht selten vorgekommen, daß Freigelassene aus Privathäusern, wohl in der Regel auf dem Wege der Erbschaft oder Konfiskation, in den kaiserlichen Hofhalt übergegangen sind, vgl. oben S. 329 A. 6 und Plinius n. h. 12, 12: *Marcelli Aesernini libertus, sed qui se potentiae causa Caesaris libertis adoptasset.* C. VI, 12533: *C. Asinio Aug. lib. Paramythio Festiano.* C. VI, 24316: *C. Plotius Aug. lib. Gemellus.* C. VIII, 12922: *M. Macrius Trophimus Aug. lib.* (und dazu Mommsen C. VIII p. 1335 A. 10). C. VI, 376 (a. 157): *C. Iulius Aug. lib. Satyrus.* C. VI, 19720: *Tinius Trophimus Aug. lib.* (vgl. Borghesi VIII p. 492; die dort angeführten Inschriften Grut. 45, 8 und 581, 8 sind gefälscht, vgl. C. VI, 325*. 852*). Öfters wird jedoch in solchen Fällen ein Namenswechsel eingetreten sein. Auch an die Doppelnamen kaiserlicher Freigelassener sei hier erinnert, wie z. B. C. VI, 8432: *Ulpiae sive Aeliae Aug. lib.* C. VI, 1598: *[L. Aurelius Nicomedes qui et] Ceionius et Aelius vocitatus est.*

posten ohne Ausnahme mit Rittern besetzte, haben die Freigelassenen aus den prokuratorischen Stellen fast gänzlich weichen müssen[1]) und sind auf die subalternen Bureaustellen beschränkt worden, die selbstverständlich den Rittern nicht übertragen werden konnten.

Von einer eigentlichen Karriere kann in dieser eng begrenzten Sphäre kaum die Rede sein, da Beförderungen von den niederen Posten zu höheren Prokuraturen, wie schon bemerkt worden ist,[2]) nur äußerst selten stattgefunden haben; in der Regel werden diese Kanzlei- und Kassenbeamte, die den wechselnden Prokuratoren durch ihre Kenntnis der laufenden Geschäfte, ähnlich, wenn auch nicht in so hohem Grade, wie die *scribae* den republikanischen Magistraten, unentbehrlich waren, auf demselben Posten[3]) oder wenigstens in demselben Verwaltungszweige[4]) lange Jahre, oft gewiß bis zu ihrem Tode oder ihrer Pensionierung[5]) belassen worden sein.

---

[1]) Über die Ausnahmen im zweiten und dritten Jahrhundert s. oben S. 255 A. 7 und S. 430 A. 3.

[2]) S. oben S. 429 A. 6.

[3]) Paulus sent. II, 1ª = Digg. 12, 1, 34: *praesidis provinciae officiales, quia perpetui sunt, mutuam pecuniam dare . . . possunt.*

[4]) So ist wahrscheinlich *Eutychus Caes. n. s. verna ped(isequus) a vinis* (C. VI, 8527) nach seiner Freilassung zum *adiutor a vinis* befördert worden (C. VI, 9091). Successive Verwendung von Freigelassenen in gleichen Funktionen, aber an verschiedenen Orten, ist gewiß ebenfalls häufig vorgekommen, vgl. z. B. C. II, 6085: *commentar[i]ensi XXXX Gall(iarum) item urbis al[v]ei Tiberis item provinciae Baetic(a)e item Alpium Cotti(arum).* C. II, 3235: *tabulario XX hereditatium item tabulario provinciae Lugdunensis et Aquitanicae item tabulario provinciae Lusitaniae.* Aus letzterer Inschrift geht zugleich hervor, daß der Rang der Subalternbeamten in den Bureaus sich nicht nach dem Range der Prokuratoren gerichtet hat, denn der *proc. prov. Lugdunensis et Aquitanicae* steht höher, als der *proc. XX hereditatium,* während dieser *tabularius* zuletzt in dem Erbschaftssteuerbureau fungiert hat.

[5]) Die pensionierten Subalternbeamten werden, wie die Prokuratoren (s. oben S. 446 A. 4), meist durch *ex* mit dem Titel im Singular oder Plural bezeichnet, z. B. *ex tabulario* oder *tabulariis:* C. VI, 9071-75; *ex dispensat.:* C. III, 6075; C. VI, 8828; C. XIII, 1824; ein Toter wird genannt *quondam Augustor. ex dispensatoribus:* C. XIII, 1818; *ex ark(ario):* C. III, 7912; C. VI, 8723. Ein *ex nummul(ario) p(rovinciae) P(annoniae) s(uperioris):* C. III, 4035. Singulär ist die Bezeichnung der Inaktivität bei dem *of(f)icialis vetus a*

Die Oberaufsicht über das kaiserliche Gesinde scheint im Anfang des dritten Jahrhunderts den Prätorianerpräfekten zugestanden zu haben.[1])

Natürlich mangelt es auch unter diesen Subalternstellen, deren Namen großenteils schon bei den Publicanengesellschaften in republikanischer Zeit (nicht selten auch bei vornehmen Privatleuten der Kaiserzeit) begegnen und offenbar, wie die Formen der kaiserlichen Verwaltung überhaupt, großenteils diesen entlehnt sind, nicht ganz an Rangabstufungen: die *tabularii*, die als die eigentlichen Buch- und Rechnungsführer in keinem kaiserlichen Bureau gefehlt haben, nehmen — abgesehen von den vereinzelt auftretenden *proximi*[2]) und *adiutores procuratorum*, die den Prokuratoren näher als den Kanzleibeamten gestanden haben — unter ihren Kollegen die vornehmste Stellung ein, sind regelmäßig Freigelassene, haben in größeren Verwaltungszweigen gleich den Prokuratoren eigene *proximi* und *adiutores*[3]) und stehen unter einem *praepositus tabulariorum* oder *princeps tabularius*,[4]) der etwa den modernen

---

memoria et a diplomatibus: C. X, 1727 (bei Lebzeiten gesetzt (s. oben S. 200 A. 2). Eine kaiserliche Freigelassene führt den Titel *ex emeritis:* C. VI, 8519.

[1]) Dio 52, 24 (Rede des Maecenas): *οἱ ἔπαρχοι ἐκεῖνοι προστατείτωσαν .. τῶν Καισαρείων τῶν τε ἐν τῇ θεραπείᾳ σου ὄντων καὶ τῶν ἄλλων τῶν λόγου τινὸς ἀξίων.* Daß das letzte Wort aus *ταξιωτῶν* verdorben und zu verstehen ist: *rationis alicuius officialium* muß ich gegen Boissevains Widerspruch aufrechterhalten; auch Mommsen St. R. 2 S. 1120 A. 3 bezieht diese von Dio-Maecenas empfohlene Vorstandschaft der Präfekten auf ihre Strafgewalt über die Offizialen des Prokurators: Paulus sent. V, 12, 6.

[2]) Auch ein *melloproximus* erscheint bereits in einer Inschrift aus dem Ende des 2. oder dem Anfang des 3. Jahrhunderts, C. VI, 8425 (= Dessau 1478): *M. Aurelio Aug. lib. Isidoro melloproximo a rationibus*, vgl. Cod. Theod. VI, 26, 16 und 17 und dazu Gothofredus, der bereits diese Inschrift anführt: »*melloproximi a proximo scriniorum primi proximique erant*«.

[3]) *Proximi tabulariorum* sind bezeugt bei den *summae rationes* und der *ratio patrimonii; adiutores tabulariorum* bei den *rationes, summae rationes, ratio privata, hereditatium, XX hereditatium, kastrensis, ornamentorum*, bei den Bergwerken und in der Provinzialverwaltung.

[4]) Ein *praepositus tabular(iorum) rationis castrensis:* C. VI, 8528; ein *princeps tabularius in statione* $\overline{XX}$ *hereditatium:* C. VI, 8446; über den *ἀρχιταβλάριος Αἰγύπτου* s. oben S. 368.

Kanzleidirektoren *(chef de bureau)* entsprochen haben wird. Unter diesen *tabularii* sind die angesehensten die *tabularii a rationibus*, die sogar bisweilen zu Prokuraturen befördert werden.[1]) Eine ihrer Stellung und ihren Einkünften nach ebenfalls bevorzugte Klasse bilden die in den meisten Verwaltungszweigen wiederkehrenden[2]) Kassenbeamten: die *dispensatores*,[3]) wenn sie auch durchaus dem kaiserlichen

---

[1]) C. VI, 8450. 8515; Dessau 1518, vgl. Rostowzew *diz. epigr.* III S. 137 und oben S. 429 A. 6.

[2]) Besonders zahlreich sind sie in der Annona vertreten, wo die Kassengeschäfte der großen Getreideankäufe wegen sicherlich einen bedeutenden Umfang gehabt haben. Sie fehlen, wie schon oben (S. 30 und 41) bemerkt worden ist, gänzlich bei der Fiskal- und Patrimonialverwaltung, dagegen nicht in der *ratio privata*. Auch in der *ratio hereditatium* und einigen kleineren Verwaltungszweigen sind Dispensatoren nicht bezeugt, vielleicht weil dort keine eigentlichen Kassengeschäfte zu versehen waren; doch mag dies Fehlen auch zufällig sein. Zahlreiche Beispiele von kaiserlichen Dispensatoren vgl. C. VI, 8819–8845 und die zu n. 8845 aus Rom zusammengestellten Beispiele; aber auch inner- und außerhalb Italiens sind die Belege nicht selten; vgl. z. B. den Index zu C. III, 2468 und die oben S. 401 A. 3 angeführten Beispiele von Dispensatoren von Provinzen. In welchem Verwaltungszweig die inschriftlich genannten Dispensatoren tätig gewesen sind, ist nicht immer ersichtlich; so wird ein *Silvanus Caes. n. verna* in seiner in Rom gefundenen Grabschrift als *disp(ensator) scaenicorum* bezeichnet, dagegen nennt er sich selbst in der ebenda gefundenen Grabschrift seiner Tochter einfach *disp(ensator)*: C. VI, 33775-76.

[3]) *Arkarii*, meist Sklaven, kommen in der kaiserlichen Verwaltung in Rom nur selten vor, dagegen vielfach in der Provinzialverwaltung (s. oben S. 401 A. 2), den Bureaus der Erbschaftsteuer (s. oben S. 105 A. 1) und der Bergwerke (C. III, 3953) in den Provinzen, auch bei den Steuerpächtern, s. oben S. 83 A. 5, wie auch bei den Pächtern der Erbschaftsteuer: S. 100 A. 1 und der Freilassungsteuer: S. 106 A. 4 und S. 108 A. 2. Außerdem im kaiserlichen Haushalt (C. VI, 8718—8723. 8865, vgl. oben S. 27 A. 1: die Beamten der Kaiserinnen) und in der Municipalverwaltung. Es erklärt sich das seltene Vorkommen der *arkarii* in den Bureaus in Rom wohl daraus, daß eine eigene Kasse *(arca)* bei diesen Bureaus nicht vorhanden war, sondern die Überschüsse in den kaiserlichen Schatz abgeführt wurden (vgl. auch Ulpian Vatic. fragm. 134: *arcari Caesariani, qui in foro Traiani habent stationes*, wozu Mommsen die Schuldtafelverbrennung Hadrians auf dem Traiansforum vergleicht); dementsprechend führt der Dispositionsfonds, der bei einigen Stationen, wie der *annona* und der *ratio kastrensis* notwendig war, den Namen *fiscus*, ebenso wie in der ersten

Sklavenstande entnommen werden.[1]) Diese beiden Klassen haben offenbar den eigentlichen Stamm unter den Bureaubeamten gebildet, während die übrigen verschiedenartig benannten Subalternbeamten nur bei einzelnen Verwaltungszweigen[2]) zur Verwendung gekommen sind.

Die Anstellung der Subalternbeamten erfolgte im Hofdienst durch den Kaiser selbst;[3]) bevorzugt wurden ohne

---

Kaiserzeit die kaiserlichen Provinzialkassen (S. oben S. 2 A. 4 und S. 6). In den Provinzen blieb dagegen wohl ein Teil der überschüssigen Einnahmen kapitalisiert (s. oben S. 6 A. 3), und daher sind hier *arkarii* vielfach zur Verwendung gekommen.

[1]) Vgl. Mommsen zu C. V, 83: »*nec factum hoc propterea quod dispensator inter eiusmodi ordinis homines vilis haberetur . . . sed inde res explicatur, quod severa Romana disciplina rem familiarem rationesque domesticas non sinebat tractari nisi ab eo, de quo domino liceret quaestionem habere adeoque supplicium sumere, id est a servo, unde nihil frequentius apud iuris auctores condicione libertatis ubi rationes putaverit, petita omnino ex vita quotidiana.*« Über den Reichtum einzelner Dispensatoren vgl. Friedländer Sittengesch. 1 S. 126; Mommsen St. R. 2 S. 839 A. 2.

[2]) Außer den genannten finden sich häufig *vilici* (*subvilici* oben S. 138. 139 A. 4), *a commentariis* und *commentarienses* (vgl. auch die *adiutores a commentariis* und den *adiutor ad instrumentum commentariorum* oben S. 63 A. 4), *tabellarii* mit *praepositi* und *optiones* (ein aus kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven gebildetes *collegium Faustinianum commentaresium et decurionum et tabellariorum* in Ephesus: C. III, 6077), seltener *custodes* (im kaiserlichen Kabinett), *scriniarii, librarii* (ein *subseque(n)s librariorum*: C. III, 1314), *a libellis* (beim *fiscus frumentarius*), *ab instrumentis* (s. oben S. 64 A. 1 und 2), *nomenclatores* (beim Census, s. oben S. 66, *ab ammissione* S. 210 A. 2), *praecones* (S. 316 A. 1), *a codicillis, praesignatores* und *ab auctoritatibus* (bei den Erbschaften, letztere auch *ad loricatam et Castorem*), *actores, exactores* (bei Steuern s. oben S. 75 A. 3, Erbschaften, Domänen), *contrascriptores* (bei den Zöllen und dem *summum choragium*), dazu als Hilfsdiener *pedisequi, subsequentes*, die nicht seltenen *vicarii* und zahlreiche technische Beamte, z. B. bei den Bergwerken und der Münze (vgl. besonders S. 184 ff. über die verschiedenen Gattungen der *officinatores*).

[3]) S. oben S. 443 A. 3; es gilt dies freilich für die Sklaven vielleicht nur von den sogenannten *servi ordinarii*, die eine weit höhere Stellung als die übrigen Sklaven einnahmen, vgl. den *ordinarius dispensator* bei Sueton Galba 12; Seneca de benef. 3, 28, 5 (wo anscheinend ebenfalls kaiserliche Sklaven gemeint sind): *ad hortos alicuius ne ordinarium quidem habentis officium.* Inschriftliche Zeugnisse waren bisher meines Wissens nicht bekannt; vgl. jetzt C. VI, 33469: *ex familia castrorum ordinarius.*

Zweifel Söhne von kaiserlichen Sklaven, die bereits in kaiserlichem Dienst gestanden hatten.[1]) In den Verwaltungsbureaus hat es jedoch den dirigierenden Prokuratoren anscheinend, wenn auch sicherlich in sehr engen Grenzen, freigestanden, sich bisweilen Gehilfen aus ihren eigenen Freigelassenen und Sklaven[2]) selbst zu bestellen. Der Eintritt in den Subalterndienst war, wenigstens in den Hilfsarbeiterstellen, wohl nicht an ein Minimalalter gebunden und ist nachweislich bisweilen sehr früh erfolgt;[3]) daher ist das Dienstalter dieser Beamten sicherlich oft ein sehr hohes gewesen.[4]) Über die Gehaltsverhältnisse fehlt es vollständig an Nachrichten;[5]) wahr-

---

[1]) Vgl. z. B. C. X, 6093: ein *Augg. lib. procurat(or)* ist der Sohn eines kaiserlichen *vern(a) disp(ensator)*, Kastellans der Kaiservilla in Caieta; zwei kaiserliche Freigelassene, Vater und Sohn, bei der Postverwaltung: C. VI, 8542; der Vater, ein kaiserlicher Freigelassener, zwei Söhne, ein Freigelassener und ein Sklave, in verschiedenen Zweigen der Hofverwaltung: C. VI, 8518; ähnlich C. VI, 8544. 8546.

[2]) Die Fälle sind nicht häufig; von Freigelassenen weiß ich nur C. VI, 8410 anzuführen: *Fortunati Attici Aug. lib. a rationib(us) lib(erti) tabular(ii)*; in der Inschrift C. VI, 9030: *Phoebi Actes Aug. l. l. proc. summ(arum)* ist nur ein bei Acte selbst, die einen Hofstaat gleich einer Kaiserin gehabt hat (Friedländer 1 S. 122), Angestellter zu verstehen. Sklaven kaiserlicher Freigelassener oder ritterlicher Prokuratoren finden sich C. VI, 70: *Ti. Claudi Aug. l. Prisci Celer ser. tabul. posuit*; C. VI, 586: *Ampliatus Hilari Augustor. liberti ser(vus) vilicus* (der freilich auch im Privatdienste des Hilarus gestanden haben kann); C. VI, 9079: *Sedati Ti. Cl. Secundini proc. Aug. tabul.*; vgl. auch Epictet I, 19, 19: ἀγορασθεὶς ὑπό τινος τῶν Καισαριανῶν τοῦ Καίσαρος σκυτεὺς ἐγένετο. Vgl. auch die zahlreichen *vicarii* von Dispensatoren; ein *vicarius vicarii* C. VI, 8950.

[3]) Zwei kaiserliche Sklaven im Bureau *a cognit[ionibus]* sterben im Alter von 18 Jahren: C. VI, 8631. 8635; ein Freigelassener *adlectus a memoria* stirbt 17jährig: C. XIV, 4062.

[4]) So heißt es in einer Ephesischen Inschrift, wenn Mommsens Ergänzung das Richtige trifft: *[qui dis]pensari[t in provin]cia Asia [annis trigin?]ta.*

[5]) Daß das Gehalt der *proximi* in den höheren Bureaus 40000 Sesterzen betrug (C. VI, 8619), verstattet keinen Schluß auf die Gehälter der eigentlichen Subalternbeamten. Lukrativ sind besonders die Stellungen der Hofbedienten gewesen, vgl. Sueton Otho 5: *servo Caesaris pro impetrata dispensatione decies sestertium expresserat*; Vespasianus 23 und oben S. 462 A. 1; vita Alexandri c. 41.

scheinlich haben vor Diocletian feste Gehaltsklassen, wie bei den Prokuratoren, hier überhaupt nicht existiert, vielmehr wird die Besoldung nach den Leistungen und den Dienstjahren variiert haben.[1])

Die Inschriften der unfreien und freigelassenen Subalternbeamten verschwinden schon im dritten Jahrhundert fast gänzlich:[2]) gewiß ist dies nicht allein aus der Abnahme der Inschriften zu erklären, sondern aus der militärischen Organisation des Bureaupersonals und der zahlreichen Verwendung von Soldaten zur Hilfeleistung in den Verwaltungsgeschäften[3]) seit Septimius Severus.[4]) Aber erst Diocletian hat allem Anschein nach das Hofgesinde sowohl aus dem kaiserlichen Palastdienst, wie aus der gesamten Verwaltung ausgeschlossen und, indem er durchweg Freie an ihre Stelle setzte, »die Umwandlung des Kaisergesindes in ein militärisch geordnetes Subalternenpersonal«, das dem neugeschaffenen *tribunus et magister officiorum* unterstellt wurde, vollzogen.[5]) Damit ist ein Subalternenstand in großem Stile, mit mannigfach gegliedertem Rangverhältnis und festem, hauptsächlich durch die Anciennität bedingtem Avancement, mit bestimmt normierten Ziffern der festangestellten Offizialen *(statuti)*, denen sich massenhafte *supernumerarii* anreihen, geschaffen worden und in dieser Gestalt tritt er uns in den nach-

---

[1]) Bei den *proximi* ist eine solche Gehaltserhöhung bezeugt, vgl. C. VI, 8619.

[2]) Allerdings werden die nur als kaiserliche Freigelassene oder Sklaven Bezeichneten gewiß oft im Hof- oder sonstigen kaiserlichen Verwaltungsdienst angestellt gewesen sein; so nennt sich in der von ihm gesetzten Grabschrift seiner Frau *M. Ulpius Aug. lib. Valens a veste imp. privata:* C. VI, 8550, dagegen in der für sich und seine Frau vor ihrem Tode gesetzten Grabschrift (C. VI, 27908) nur *Aug. lib.*

[3]) Vgl. Kuhn Verfassung 1 S. 152 ff.; Bethmann-Hollweg Civilproceß 2 S. 157 f.; Mommsen in Eph. epigr. IV S. 233.

[4]) So spricht bereits Tertullian de corona 12 (s. oben S. 313 A. 3) von der *militia regiarum familiarum*, allerdings mit Rücksicht auf ihren Namen *castrenses.*

[5]) Vgl Mommsen im Hermes 34 S. 153 ff., der jedoch nicht mit Recht den Gebrauch von *militia* im Sinne von Hofdienst erst dem Diocletian zuschreibt (vgl. die vorhergehende Anmerkung) und daher den Ausdruck *militia armata* Digg. 42, 1, 6 pr. für Ulpian nicht zulässig hält.

diocletianischen Quellen entgegen.[1] Während in den ersten Jahrhunderten die kaiserlichen Subalternbeamten ihre Stellung als Gesinde des Princeps und Diener des Kaiserhauses auch dann noch bewahrt haben, als den höheren Verwaltungsposten ein bis zu einem gewissen Grade magistratischer Charakter verliehen worden war, hat die Beamtenorganisation erst mit dem Ende des alten römischen Reiches durch gänzliche Beseitigung des kaiserlichen Gesindes aus der Reichsverwaltung dieses persönliche Gepräge verloren.

[1]) Bethmann-Hollweg a. a. O. 3 S. 133ff.; Kuhn a. a. O. 1 S. 149ff.; Karlowa R. R. G. 1 S. 875ff.: die *officia* der Beamten; Seeck a. a. O. 2 S. 93ff. Vgl. auch die verschiedenen Klassen der *officiales* in dem *ordo salutationis* von Numidien unter dem Kaiser Iulianus: Eph. epigr. V S. 629ff. (= C. VIII, 17896) mit Mommsens Kommentar.

Rückblick.

Am Schlusse dieser Untersuchung über die kaiserlichen Beamten werden einige allgemeine Bemerkungen über den Entwickelungsgang der römischen Verwaltung eine passende Stelle finden. Wer es über sich gewonnen hat, uns auf den engen und oft unerfreulichen Pfaden der Detailforschung zu begleiten, wird den Eindruck erhalten haben, daß die Verwaltungsorganisation ebensowenig, ja noch weniger, als die Verfassung der Kaiserzeit, als das Werk eines Mannes oder einer Epoche anzusehen sei, sondern daß ihre Formen in den drei Jahrhunderten, die bis zu der Umgestaltung des Reiches durch Diocletian verflossen sind, mannigfache und bedeutungsvolle Veränderungen erfahren haben. Mit der althergebrachten Vorstellung, daß Augustus, behutsam den Spuren seines genialen Vorgängers folgend, der kommenden Zeit das Staatsgebäude, äußerlich und innerlich bis in die kleinsten Einzelheiten ausgeführt, zum unveränderlichen Gebrauche hinterlassen habe, wird man endlich auf allen Gebieten energisch zu brechen haben, nachdem wir durch das von Mommsens Hand entworfene Bild in den Stand gesetzt worden sind, den Augustischen Principat in seiner maßvollen Begrenzung und seinem konstitutionellen Charakter zu erkennen und zu würdigen. Allerdings trug diese ihren Absichten und Zielen nach vortreffliche Schöpfung in ihrer kunstvollen oder vielmehr künstlichen Ausführung den unheilvollen Keim in sich, der nach kurzer Zeit aufschießen und den edlen Kern zerstören sollte: schon unter Claudius ist der Begriff des Principates ein durchaus anderer geworden, als ihn Augustus und

Tiberius im Sinne gehabt, und niemals ist er, trotz vereinzelter Bestrebungen der späteren Zeit, den verlassenen Weg wieder zu finden, in seiner ursprünglichen Reinheit hergestellt worden. Bei aller Anerkennung seines Strebens ist Augustus von dem schweren Vorwurf nicht freizusprechen, Unmögliches gewollt und Unhaltbares geschaffen zu haben, indem er die Leistungsfähigkeit der beiden Pfeiler seiner Verfassung, sowohl des Princeps, wie des Senates, bei weitem überschätzte. Von dem einträchtigen Zusammenwirken dieser beiden Faktoren hatte er das Heil des Staates erhofft, und als dann der Senat ganz versagte, die Fürsten sich unfähig erwiesen, ihren Pflichten gerecht zu werden und die der kaiserlichen Macht gesteckten Grenzen zu respektieren, mußte sich mit Notwendigkeit die Verwandlung des konstitutionellen Principates in einen nackten Militärdespotismus vollziehen.

In schärfster Weise spiegeln sich die eigentümlichen Wandlungen, die der Principat durchgemacht hat, in der Geschichte der Reichsverwaltung wieder. Eine wirkliche Neuschöpfung auf diesem Gebiete ist von Augustus nicht ausgeführt, ja nicht einmal angestrebt worden; selbst die an Stelle der üblichen Verpachtung getretene direkte Erhebung der Steuern ist nach Tacitus' Zeugnis[1]) erst durch Tiberius eingeführt worden. Die von Caesar geplante Reform der Reichsverwaltung trägt einen ungleich radikaleren Charakter; seine unzweideutige Absicht war, mit dem elenden System oder richtiger mit der Systemlosigkeit und dem gewissenlosen Bequemlichkeitsprinzip der republikanischen Verwaltung gänzlich zu brechen, den Senat, bis dahin die höchste administrative Behörde, aus dieser Stellung zu verdrängen und die gesamte Reichsverwaltung in seiner eigenen Hand zu konzentrieren. Augustus hat sich zu einer Beseitigung des Senates aus der Administration und zu einer Umgestaltung des vorhandenen Beamtenapparates nicht entschließen können; er trug sich mit der Illusion, daß er der erste Beamte des Römischen Staates sein könne, ohne zugleich der oberste Verwalter desselben werden zu müssen. Die Teilung der Reichs-

[1]) S. oben S. 68 f. und dazu Mommsen St. R. 2 S. 1017 A. 1 und Wilcken Ostraka 1 S. 573.

gewalt im Jahre 727 = 27 v. Chr. überwies dem Princeps nur das Heer und die von den Legionen besetzten Provinzen; nur in diesen sogenannten kaiserlichen Provinzen sind kaiserliche Prokuratoren aus dem Ritterstande[1]) den senatorischen Statthaltern behufs der Finanzgeschäfte und der Auszahlung der Heeresgelder beigegeben worden,[2]) während in den Senatsprovinzen, in denen, abgesehen von Afrika, keine Legionen standen, die Kassenführung dem Quästor überlassen blieb. Gewiß war es eine Verkehrtheit, einen so bedeutenden Teil des gewaltigen Reiches den schwachen Händen des Senates noch ferner zu überantworten, und bald genug hat sich die Erkenntnis der Unzulänglichkeit der alten Einrichtungen, die nicht einmal den kleinen Verhältnissen der Vergangenheit hatten genügen können, dem Kaiser aufgedrängt: zunächst begreiflicherweise auf dem Gebiete der hauptstädtischen Verwaltung, der Augustus während der ganzen Dauer seiner Regierung die eingehendste Aufmerksamkeit zugewendet hat.

Daß die bestehenden Magistrate trotz aller außerordentlichen Unterstützung ihrer Aufgabe nicht gewachsen waren, darüber konnte niemand mehr im Zweifel sein. Der im Jahre 732 = 22 v. Chr. gemachte Versuch, die Censur in ihrer alten Gestalt ins Leben zu rufen, war mißglückt; Augustus mußte sich entschließen, den alten Namen fallen zu lassen und neue Institutionen für die neuen Verhältnisse zu schaffen. In kurzen Zwischenräumen wurden für die wichtigsten Zweige der hauptstädtischen und italischen Verwaltung: für das Verpflegungs-

---

[1]) Eine Ausnahme macht scheinbar der Freigelassene Caesars Licinus, Prokurator von Gallien, s. jedoch oben S. 377 A. 7; daß er, wie Mommsen St. R. 2 S. 837 A. 1 annimmt, vorher in den Ritterstand erhoben worden sei, ist aus seinem Namen nicht zu schließen.

[2]) Strabo 3, 4, 20: *εἰσὶ δὲ καὶ ἐπίτροποι τοῦ Καίσαρος, ἱππικοὶ ἄνδρες, οἱ διανέμοντες τὰ χρήματα τοῖς στρατιώταις εἰς τὴν διοίκησιν τοῦ βίου.* Übrigens ist, wie auch aus Strabos Worten hervorgeht, die Kompetenz der Prokuratoren den Statthaltern gegenüber ursprünglich eine sehr beschränkte gewesen und die eigentliche Verwaltung wird sicherlich den letzteren zugestanden haben. Auch dies hat sich begreiflicherweise bald geändert, vgl. Plutarch Galba 4: *ἐκεῖ* (in der Tarraconensis) *δὲ τῶν ἀλιτηρίων ἐπιτρόπων ὠμῶς, καὶ ἀγρίως τὰς ἐπαρχίας ἐκείνῳ διαφορούντων ἄλλο μὲν εἶχεν οὐδὲν βοηθεῖν.*

wesen, die Wasserleitungen und die öffentlichen Bauten, für die großen italischen Straßen, Kuratoren von dem Princeps, zunächst in Gemeinschaft mit dem Senate bestellt. Dies war der erste Schritt, der von dem ursprünglich vorgezeichneten Wege abführte; der Kaiser war persönlich für die Verwaltung von Rom eingetreten, es war vorauszusehen, daß diese halbe Maßregel den immer steigenden Bedürfnissen nicht genügen und der Princeps gezwungen sein werde, an die Spitze der gesamten Administration zu treten. Brände und Hungersnot brachten die Hauptstadt zur Verzweiflung; wiederholte Experimente, die senatorischen Beamten zur Erfüllung ihrer Aufgaben in den Stand zu setzen, erwiesen sich als fruchtlos. So entschloß sich endlich Augustus im Jahre 6 n. Chr. auf die dringenden Bitten der Bürgerschaft, die Sorge für das Löschwesen und die Sicherheit von Rom selbst zu übernehmen; kurz darauf mußte das hauptstädtische Verpflegungswesen in gleicher Weise geregelt werden: der *praefectus vigilum* und der *praefectus annonae,* der erstere nach dem Vorbilde des νυκτοφύλαξ in Alexandria geschaffen,[1] sind die ersten ritterlichen Zivilbeamten in Rom,[2] die allein vom Kaiser ernannt, nur ihm zum Gehorsam und zur Rechenschaft verpflichtet waren: der Senat hatte damit die wesentlichsten Befugnisse in betreff der hauptstädtischen Verwaltung verloren.[3] Zur selben Zeit, im Jahre

---

[1]) S. oben S. 253. 361 A. 3; über den ἐξηγητής S. 235 A. 1. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Alexandria, damals die einzige wirkliche Weltstadt, vielfach Rom zum Vorbild gedient hat, und gewiß hat die vortreffliche Verwaltungs- und Steuer-Organisation der Ptolemäer bestimmend auf die Entwickelung der römischen Reichsverwaltung eingewirkt. Es würde von Interesse sein, die Beziehungen zwischen Ägypten und dem römischen Kaiserreich, auf die oben an verschiedenen Stellen hingewiesen ist, im einzelnen zu verfolgen. — Die gewaltigen Papyrusfunde der letzten Dezennien haben für die Lösung dieser Aufgabe reiches Material gebracht; einen Anfang dazu hat Kornemann gemacht: Ägyptische Einflüsse im Römischen Kaiserreich in den N. Jahrb. f. d. Klass. Alt. 1898 S. 118ff., besonders S. 124ff.

[2]) Auch die *praefectura praetorii* ist erst im Jahre 752 = 2 v. Chr. von Augustus als ständiges Amt, und zwar ursprünglich mit rein militärischem Charakter eingesetzt worden; die *praefectura vigilum* nimmt eine Mittelstellung zwischen militärischen und zivilen Ämtern ein.

[3]) Vgl. Mommsen St. R. 2 S. 1032ff.

6 n. Chr., hört das Aerarium Saturni auf, die einzige öffentliche Kasse zu sein; um den gesetzlich gewährleisteten Ansprüchen der Veteranen zu genügen, wird mit neuen Steuern ein unmittelbar unter dem Princeps stehendes militärisches Ärarium geschaffen und damit das Verfügungsrecht des Senates über die Staatsgelder in empfindlicher Weise geschmälert.

Eine bedeutsame Wendung in der inneren Politik des Kaisers ist in diesen Maßregeln nicht zu verkennen; allerdings tut man ihm Unrecht, wenn man in seinem ganzen Vorgehen nur ein fein angelegtes Intriguenspiel sieht und ihm von vornherein die Absicht zuschreibt, die gesamte Staatsverwaltung an sich zu reißen. Schritt für Schritt ist er auf dieser abschüssigen Bahn vorwärts gedrängt worden; erst nach dem Fehlschlagen zahlreicher Versuche auf andere Weise Hilfe zu schaffen, ist er mit seiner Person und seinem Einfluß eingetreten und hat eine Arbeitslast auf sich genommen, die seine Stellung zu einer ungleich schwierigeren und verantwortlicheren gestaltete. Daß sich ihm im Verlaufe seiner Regierung die Überzeugung von der Notwendigkeit die Befugnisse des Princeps auf Kosten des Senates zu erweitern aufgedrungen hat, soll darum keineswegs geleugnet werden, und man wird vielleicht nicht fehlgehen, wenn man die gerade zu dieser Zeit erfolgten Todesfälle der designierten Thronfolger Gaius und Lucius als eine wesentliche Veranlassung für Augustus ansieht, die zu weit getriebene, dem Staatswohl gefährliche Rücksicht auf den Senat beiseite zu setzen und die Zügel der Regierung straffer anzuziehen. Aber doch hat Augustus und nicht minder sein Nachfolger Tiberius den redlichen Versuch gemacht dem Senat einen wesentlichen Anteil an den Regierungsgeschäften, vor allem an der Reichsverwaltung zu erhalten;[1]) gewiß war die Erklärung des letzteren: der Princeps

[1]) Suetonius Tib. 30: *neque tam parvum quicquam neque tam magnum publici privatique negotii fuit, de quo non ad patres conscriptos referretur: de vectigalibus ac monopoliis, de extruendis reficiendisve operibus, etiam de legendo vel exauctorando milite ac legionum et auxiliorum descriptione*, vgl. Tacitus ann. 4, 6: *publica negotia et privatorum maxima apud patres tractabantur, dabaturque primoribus disserere.*

habe genug der Lasten und der Gewalt,[1]) ehrlich gemeint. Ungleich tiefer freilich und leidenschaftlicher hat Tiberius die Unwürdigkeit des Senates empfunden, und die Überzeugung in der von Augustus vorgezeichneten Weise nicht fortregieren zu können, hat wohl zu dem verhängnisvollen Entschluß des Melancholikers beigetragen, Rom für immer zu verlassen. Mit der Entfernung des Fürsten war die Augustische Verfassung untergraben: liefen doch alle Fäden des künstlich verschlungenen Gewebes in seiner Person zusammen; war dieses wichtigste Rad aus dem Getriebe entfernt, so mußte die Maschine stillstehen. Ein Ersatz, wie ihn Augustus wohl in der Person des künftigen Thronfolgers gefunden hatte, war nicht vorhanden; die Stellvertretung des Kaisers fiel dem Prätorianerpräfekten zu,[2]) der unheilvolle Schritt von dem konstitutionellen Principat zur Militärdespotie war damit vollzogen, und die Erbauung des Prätorianerlagers in Rom hat diesen Prozeß rasch zur Reife gebracht. Niemals wieder ist das Vizekaisertum, in dem der Stellvertreter der eigentliche Herrscher ist, in so ausgebildeter Weise zur Verkörperung gelangt, als unter Seianus. Der Sturz des allmächtigen Ministers, an dessen Stelle kein ebenbürtiger Ersatzmann trat, brachte die Staatsmaschine ins Stocken; der Senat war machtlos, der Kaiser unnahbar; eine einheitliche Verwaltung mit fester Zentralisation in Rom mußte geschaffen werden, um das Reich vor dem wirtschaftlichen Ruin zu bewahren.

Eine neue Organisation war unabweislich und sie ist von Claudius oder vielmehr von seinen Freigelassenen Pallas und vor allem von Narcissus vollzogen worden. Welches Urteil man auch über die Personen, die sie vollbrachten und über die Art der Ausführung fällen möge, so wird man doch die Notwendigkeit derselben einräumen müssen. Nicht auf die Schaffung einer vom Aerarium Saturni gänzlich gesonderten kaiserlichen Zentralkasse, des Fiskus, blieb die

---

[1]) Tacitus ann. 3, 69: *satis onerum principibus, satis etiam potentiae,* vgl. 3, 35: *Tiberius .. castigatis oblique patribus, quod cuncta curarum ad principem reicerent.*

[2]) Vgl. Mommsen St. R. 2 S. 1113ff.: die stellvertretende Gewalt des *praefectus praetorio.*

organisatorische Tätigkeit dieser kühnen und verschlagenen Männer beschränkt:[1]) das kaiserliche Haus wird an die Stelle des Reiches gesetzt, die Inhaber der bis dahin unbedeutenden Hausstellen: des Rechnungsamtes, des Sekretariats und des Bittschriftenamtes werden die mächtigsten Beamten des Reiches: hier wird die Zentralstelle für die kaiserliche Reichsverwaltung geschaffen, die Reichsregierung wird von einem Freigelassenen-Triumvirat an sich gerissen. Die ganze Verwaltung erhält den Stempel dieses Regiments; in allen ihren verschiedenen Zweigen, bei den Wasserleitungen, der Getreideverwaltung, den Spielen, den Bibliotheken, der Erbschaftsteuer, dem kaiserlichen Patrimonium, selbst bei der Flotte werden kaiserliche Freigelassene, teils als selbständige Dirigenten, teils als Gehilfen der senatorischen Kuratoren oder der ritterlichen Präfekten angestellt. Die letzten italischen Quästoren verschwinden, an Stelle des *quaestor Ostiensis* tritt ein Freigelassener als Hafenprokurator. Das ganze höhere Gesinde des Kaiserpalastes erhält den Titel *procurator;*[2]) für die Verwaltung des zu großen Dimensionen angewachsenen Hofhaltes wird ein eigener Beamter bestellt, es entwickelt sich eine höhere und niedere Karriere der Freigelassenen innerhalb des Kaiserpalastes.[3]) Den Schlußstein des wahrscheinlich von

---

[1]) Vgl. oben S. 319 f.

[2]) Daß einzelne Beamte im kaiserlichen Haushalt auch früher schon als Prokuratoren bezeichnet wurden (vgl. z. B. Suetonius Calig. 47: *scripsit et procuratoribus triumphum appararent quam minima summa*), spricht nicht dagegen; titulär mit Hinzufügung des bestimmten Geschäftskreises (z. B. *vinorum, thesaurorum*) ist die Bezeichnung, soweit man sehen kann, vor Claudius nicht verwendet worden. Über die mit *supra* gebildeten Titel der ersten Kaiserzeit s. oben S. 112 A. 3.

[3]) Dies sind die sogenannten *Καισάρειοι* oder *Καισαριανοί*, lateinisch, wohl erst dem griechischen Namen nachgebildet, *Caesariani:* Martial IX, 79, 8: *domini mores Caesarianus habet*, vgl. IX, 11, 5; als besondere Plage nennt sie neben den Prätorianern (gewiß im Hinblick auf Domitians Zeit) Epictet III, 24, 117; Dio erwähnt sie an zahlreichen Stellen (zusammengestellt in der Ausgabe von Sturz 8 p. 190 f. s. v. *Καισάρειος*). Vgl. Mommsen Hermes 34 S. 151 A. 1: »sehr häufig werden die *Καισάρειοι* bei Dio genannt; es gehören dazu die *atrienses* (73, 9) und die *cubicularii* (76, 14), also Sklaven, aber auch Freigelassene heißen häufig so (56, 32; 58, 19; 61, 14. 16. 17—31; 63, 12; 72, 10; 77, 21); sie bilden neben den Soldaten

Narcissus so geschickt aufgeführten Gebäudes bildet die Verleihung der Ziviljurisdiktion an die Prokuratoren des Kaisers,

---

hauptsächlich das kaiserliche Gefolge (69, 7; 73, 8. 9; 78, 10). An einer Stelle (78, 18) werden nacheinander aufgezählt als Bestandteile der stadtrömischen Bevölkerung die Sklaven, die Freigelassenen, die Soldaten, das Kaisergesinde, die Ritter, die Senatoren.« Ich bemerke dazu, daß fast ausschließlich kaiserliche Freigelassene, nicht Sklaven so bezeichnet werden (vgl. auch Dio 77, 21: *τοὺς ἄλλους ἅπαντας τοὺς βασιλικοὺς ἀπελευθέρους* als Bezeichnung der Caesariani; vgl. auch oben S. 460 A. 1) und zwar keineswegs nur die geringen Dienerstellungen im Palast, sondern auch ganz besonders die höchsten Freigelassenenstellungen, wie *ab epistulis* (Narcissus: Dio 60, 14: *τῶν περὶ τὸν Νάρκισσον Καισαρείων*), *a libellis* (Polybius: Dio 60, 31), *a memoria et a cubiculo* (Castor: Dio 76, 14, von dem gesagt wird: *ἄριστος τῶν περὶ τὸν Σεβῆρον Καισαρείων ἦν*) unter dieser Bezeichnung einbegriffen sind. So wird auch der von Tiberius zum interimistischen Verwalter Ägyptens bestellte Hiberus als *Καισάρειος* bezeichnet (Dio 58, 19), ebenso Helius, Neros Stellvertreter in Rom während seiner griechischen Reise (Dio 63, 12: *Ἡλίῳ τινὶ Καισαρείῳ*), Cleander, der Prätorianerpräfekt des Commodus (Dio 72, 10: *ἦν δὲ αὐτῶν κορυφαῖος ὁ Κλέανδρος*), Epagathus, der mächtige Günstling Caracallas (Dio 77, 21). Als Ursache der Erschöpfung der Kassen werden von Pertinax (Dio 73, 8) *οἱ θαυμαστοὶ Καισάρειοι* genannt; Severus gestattet nicht die vom Senat dem Euhodus beschlossenen Lobeserhebungen (man vergleiche, was Plinius, Tacitus, Sueton über die dem Pallas vom Senat beschlossenen Ehren berichten): *εἰπὼν »αἰσχρόν ἐστιν ἐν δόγματι ὑμῶν τοιοῦτό τι περὶ Καισαρείου ἀνδρὸς γεγράφθαι«* (Dio 76, 6). Merkwürdig ist Dios Angabe 73, 8, 4: *οἱ δὲ δὴ στρατιῶται καὶ οἱ Καισάρειοι παρόντες ἐν τῷ συνεδρίῳ (πάμπολλοι δὲ ἦσαν) δεινῶς ἠγανάκτησαν καὶ φοβερόν τι διετονθόρυσαν*, daß also nicht nur Soldaten, die man auf die wachhabenden Prätorianer beziehen kann (Dio 58, 9 bei dem Sturze Seians: *τοὺς δορυφόρους τοὺς περί τε ἐκεῖνον καὶ τὸ συνέδριον ὄντας*), sondern auch kaiserliche Freigelassene während der Senatssitzung anwesend gewesen seien. Da Dio selbst dieser Sitzung beigewohnt hat, ist ein Irrtum ausgeschlossen; es scheinen demnach in jener Zeit auch kaiserliche Diener, vielleicht Mitglieder der kaiserlichen Kanzlei in der Begleitung des Kaisers im Senat anwesend gewesen zu sein; doch ist das sonst meines Wissens nicht bezeugt und in der vita Gordianorum 12, 3 werden nur *scribae, servi publici, censuales* erwähnt. — Zu unterscheiden von diesen Caesariani, wenn auch nach ihnen benannt und aus ihnen entstanden, sind die *Caesariani* oder später *catholiciani* genannten Subalternbeamten der *rationales sacrarum largitionum*, die das Einziehen der konfiszierten Güter zu besorgen haben; vgl. Gothofredus parat. zu Cod. Theod. X, 7: *de Caesarianis;* Mommsen a. a. O. S. 152 A. 5; Seeck R. E.[2] 3 S. 1295 f. Gemeint sind sie unter den bei Paulus sent. V, 12, 5 genannten *officiales* (vgl. Mommsen Strafrecht S. 1028); *Καισαριανοί* werden

nicht nur in den Provinzen, sondern in der gesamten kaiserlichen Verwaltung, nicht ausschließlich an die Ritter, sondern auch, wie Tacitus es ausdrückt,[1]) an die *liberti,* die der Kaiser *rei familiari praefecerat.*

Die Gestaltung des Verwaltungswesens, wie des Hofdienstes, der ritterlichen, wie der Freigelassenen-Karriere, die Verdrängung oder Lahmlegung der senatorischen Beamten auf diesem ganzen Gebiete ist ein Werk des Claudius und seiner Freigelassenen, und mit vollem Recht wendet Tacitus die Worte, mit denen er die Politik des Augustus charakterisiert hat:[2]) *munia senatus magistratuum legum in se trahere,* fast unverändert[3]) auf den Kaiser Claudius an. In der Drohung Neros:[4]) *ne reliquis quidem se parsurum senatoribus, eumque ordinem sublaturum quandoque e re publica ac provincias et exercitus equiti Romano ac libertis permissurum* tritt die Konsequenz der Claudischen Reformen unverhüllt

---

sie bereits in dem Erlaß der Philippi (244/6) an die Phrygischen Kolonen (C. III, 14191 Z. 3) genannt, die sich beschweren, daß sie *ὑπὸ τῶν Καισαριανῶν οὐ τὰ τυχόντα δι[ασ]είεσ[θαι].* Ebenfalls sind sie zu verstehen in der nur wenig jüngeren Verfügung Valerians betreffs der Christen bei Cyprian ep. 80, 1: *senatores et egregii viri et equites Romani dignitate amissa etiam bonis spolientur ... Caesariani autem confiscentur et vincti in Caesarianas possessiones descripti mittantur.* In der alten Bedeutung erscheinen die Caesariani seit Dio nicht mehr (die *arcarii Caesariani* bei Ulpian in den Fragm. Vatic. § 134 sind nicht mit ihnen zusammenzustellen); auch bei Herodian und den Scriptores historiae Augustae wird der Name durchaus vermieden und bei den letzteren dafür *aulici* oder *liberti aulici* gesetzt.

[1]) Ann. 12, 60. Mommsen St. R. 2 S. 1022 A. 2 bezeichnet Tacitus' Tadel als mindestens unbillig, denn: »die Prokuratoren, welche durch den Senatsbeschluß Jurisdiktion erhielten, gehörten bei weitem der Mehrzahl nach dem Ritterstande an«. Jedoch beschränkt sich die Erteilung der Jurisdiktion nicht auf die Provinzialprokuraturen, und selbst diese waren damals, wie das Beispiel des Prokurators von Judäa Felix zeigt, nicht ausschließlich mit Rittern besetzt. Über den Umfang der prokuratorischen Gerichtsbarkeit vgl. Mommsen St. R. 2 S. 1022 f.: »dem Anschein nach entschied jeder unmittelbar vom Kaiser abhängige Bureauchef für sein Ressort«, vgl. Strafrecht S. 275 und 1026; Lécrivain *la juridiction fiscale d'Auguste à Dioclétien* in *Mélanges de l'École de Rome* 6, 1886 S. 91—114.

[2]) Ann. 1, 2.

[3]) Ann. 11, 5: *cuncta legum et magistratuum munia in se trahens.*

[4]) Suetonius Nero 37.

hervor: der Senat war nicht mehr der unentbehrliche Faktor in der römischen Reichsregierung, zu dem ihn Augustus hatte machen wollen, der Schwerpunkt der ganzen Verwaltung war auf den Ritterstand und die Freigelassenen übertragen worden, die Augustische Dyarchie war tatsächlich bereits zu einer absoluten Monarchie geworden.

Wohl mochte der jähe Zusammenbruch des Julisch-Claudischen Herrscherhauses den Senatoren, die auf die Auferstehung der Republik zu hoffen verlernt hatten, wenigstens die Aussicht eröffnen, den Principat in seiner ursprünglichen Gestalt wiederherzustellen. Hatte doch die Herrschaft aufgehört, »das Erbteil einer Familie« zu sein, und ein Mann von niederer Herkunft nach drei kurzen Interregnen den Thron der Cäsaren bestiegen. Durch ein Senatuskonsult mit Gesetzeskraft wurde jetzt die Summe der dem Kaiser verfassungsmäßig zustehenden Rechte normiert und von neuem ein Vertrag zwischen dem Princeps auf der einen, dem Senat und Volk auf der anderen Seite abgeschlossen,[1]) um die Rückkehr Neronischer Zeiten für immer zu verhüten. Gewiß hatte Vespasian den Willen

[1]) Es ist dies die sogenannte *lex de imperio Vespasiani*, von der noch bedeutende Reste erhalten sind: C. VI, 930, vgl. Mommsen St. R. 2 S. 877f. Bei Vespasians Regierungsantritt war allerdings eine Neuformulierung der Rechte des Princeps notwendig geboten, und vielleicht sind manche von Caligula, Claudius und Nero angemaßten Rechte aus diesem Bestallungsgesetz fortgeblieben, obwohl die Macht des Principates auch in dieser Formulierung eine fast unbeschränkte ist. Wahrscheinlich ist jedoch nicht bei jeder Thronbesteigung eine derartig spezifizierte Aufzählung der Rechte des Kaisers urkundlich festgestellt worden, sondern man hat sich begnügt, dem Nachfolger die Kompetenz, die seine Vorgänger gehabt haben, summarisch zu übertragen. Daß der verlorene Anfang des Gesetzes, wie Mommsen für möglich hält, die Verleihung der tribunicischen Gewalt enthalten habe, halte ich nicht für wahrscheinlich, da diese, wie die Arvalakten gezeigt haben, vom Volk in einer zu diesem Zweck anberaumten Versammlung (*comitia tribuniciae potestatis*, vgl. Mommsen St. R. 2 S. 875) dem Kaiser übertragen wurde. — Gegen diese auch jetzt von mir festgehaltene Auffassung spricht sich Mommsen St. R. 2 S. 878 A. 1 aus, dem Hellems (*lex de imperio Vespasiani*. Chicago 1902) sich anschließt. Daß von der Übertragung der *tribunicia potestas* in diesem Dokument nicht die Rede war, vertritt auch Cantarelli im Bull. comunale 18, 1890 p. 242 ff.

die seiner Gewalt gezogenen Schranken zu respektieren und nur der erste Magistrat des römischen Volkes zu sein: aber für die künstliche Konstruktion des Augustus hatte sein schlichter Sinn kein Verständnis, und er begriff daher auch nicht, warum ein Senator ihm nicht ebensogut als Prätorianerpräfekt dienen könne, als ein Mann aus dem Ritterstande.[1]) Von einer Teilung der Gewalt zwischen Kaiser und Senat und einer gleichberechtigten Stellung beider Faktoren konnte eben nicht mehr die Rede sein; die so fein ausgedachte, aber durch ihre innerliche Unwahrheit haltlose und verderbliche Dyarchie des Augustus konnte und durfte im Interesse des Staates nicht wieder ins Leben gerufen werden. Ritter und Freigelassene blieben nach wie vor die eigentlichen Träger der gesamten Reichsverwaltung, und wenn die letzteren auch nur vorübergehend unter der Schreckensherrschaft Domitians noch einmal politisch eine Rolle gespielt haben, so hat doch selbst ein Regent wie Traian nicht verschmäht sie als bequeme Werkzeuge zu verwenden.[2])

Erst Hadrian hat sich von der überkommenen Praxis energisch losgesagt und dem römischen Reichsbeamtenstande eine neue Gestalt gegeben, in gewissem Sinne ihn erst geschaffen. Es wäre eine interessante und dankbare Aufgabe[3])

---

[1]) Tacitus hist. 4, 68: *Arrecinum Clementem ... praetorianis praeposuit, patrem eius sub C. Caesare egregie functum ea cura dictitans, laetum militibus idem nomen, atque ipsum, quamquam senatorii ordinis, ad utraque munia sufficere.* Offenbar waren Bedenken gegen die Qualifikation eines Senators zu diesem Posten erhoben worden.

[2]) Plinius paneg. 88: *tu libertis tuis summum quidem honorem, sed tamquam libertis habes abundeque sufficere iis credis, si probi et frugi existimentur,* vgl. Tacitus hist. 1, 76: *Crescens Neronis libertus — nam et hi malis temporibus* (er denkt wohl dabei auch an Domitians Zeit) *partem se rei publicae faciunt.*

[3]) Nur sehr unvollkommen ist dieselbe gelöst von Caillet *de ratione in imperio Romano ordinando ab Hadriano imperatore adhibita.* Paris 1857: keinen Ertrag für diese Fragen bietet Gregorovius der Kaiser Hadrian (2. Auflage. Stuttgart 1884). — Vgl. jetzt W. Schurz *de mutationibus in imperio Romano ordinando ab imperatore Hadriano factis.* Bonner Dissertation 1883; Herzog Staatsverfassung II, 1 S. 362 ff.; Hitzig die Stellung Kaiser Hadrians in der römischen Rechtsgeschichte. Zürich 1892; Kornemann Neue Jahrbücher 1898 S. 127 f.

den Reformen dieses merkwürdigsten unter allen römischen Kaisern[1]) nachzugehen, der auf seinen die ganze Welt umfassenden Reisen die Bedürfnisse seiner Untertanen aus eigener Anschauung kennen gelernt und auf allen Gebieten der Reichsverwaltung sich als einsichtiger und glücklicher Reorganisator betätigt hat. Was Hadrian für die Kodifikation und Ausbildung des Rechtes, für das Heer, für die Hebung des Wohlstandes und die Sicherung der Provinzen geleistet hat, kann an dieser Stelle nicht gewürdigt werden; hier mögen nur seine kaum minder bedeutungsvollen Reformen auf dem Gebiete des Finanzwesens, mit dem er sich in gründlichster Weise vertraut gemacht hatte,[2]) der Domanialverwaltung[3]) und der Reichs-

---

[1]) Charakteristisch für den Eindruck, den Hadrian auf seine Zeitgenossen gemacht hat, sind die Worte Frontos an Marcus (2, 1 p. 25 Nab.): *Hadrianum autem ego, quod bona venia pietatis tuae dictum sit, ut Martem Gradivom, ut Ditem Patrem, propitium et placatum magis volui quam amavi. Quare? quia ad amandum fiducia aliqua opus est et familiaritate: quia fiducia mihi defuit, eo quem tantopere venerabar, non sum ausus diligere.*

[2]) Vita Hadriani 20: *omnes publicas rationes ita complexus est, ut domum privatam quivis paterfamilias diligens non sati[u]s nov[er]it*, vgl. c. 11: *laborabat . . . reditus quoque provinciales sollerter explorans, ut [si] alicubi quippiam deesset, expleret.* Betreffs der Aufsicht über die Finanzen der Provinzialstädte in Griechenland und Asien vgl. C. VIII, 7059: *legatus divi Hadriani Athenis Thespiis Plataeis, item in Thessalia . ., legatus divi Hadriani ad rationes civitatium Syriae putandas* und den *logista Syriae* aus derselben Zeit: C. X, 6006; C. I. G. 4033. 4034: πρὸς πέντε ῥάβδους πεμφθέντα εἰς Βιθυνίαν διορθωτὴν καὶ λογιστὴν ὑπὸ θεοῦ Ἀδριανοῦ. Eine ähnliche Mission für die freien Städte in Asien erhielt Herodes Atticus von Hadrian: Philostrat I, 25, 6; II, 1, 3, vgl. Marquardt I S. 228 A. 1.

[3]) Seine umfassende Tätigkeit auf diesem Gebiet haben erst die in Afrika gefundenen Urkunden kennen gelehrt: das von ihm erlassene Domänenstatut, von dem ein Teil in der *ara legis Hadrianae* vorliegt, und das Dekret des Commodus betreffs der Kolonen des Saltus Burunitanus, die sich auf die Bestimmungen der *lex Hadriana* zum Schutz der Kolonen gegen die Übergriffe der Prokuratoren berufen (vgl. oben S. 122 f.). In dem ersten Dokument heißt es von Hadrian: *infatigabili cura, per quam adsidue pro humanis utilitatibus excubat.* Mit Recht sagt Mommsen (Hermes 15 S. 407) in seinem Kommentar zu der zweiten Inschrift: »daß diese afrikanische Domanialordnung auf die *lex Hadriana* zurückgeführt wird, gibt uns zum ersten Male eine sachliche Spezialerläuterung zu den bekannten allgemeinen Äußerungen der Schriftsteller über dessen Reorganisation der Reichsverwaltung und insbesondere der finanziellen Ordnungen.«

verwaltung eine kurze Erwähnung finden. Um den Verkehr mit den Provinzen zu regeln wird die Staatspost im ganzen Reiche als festes Institut eingeführt; Italien wird durch Einsetzung von vier Konsularen dem Einflusse des Senates und der ordentlichen Magistrate gänzlich entrückt, die gesamte Rechtspflege und wahrscheinlich zum größten Teile auch die Verwaltung daselbst direkt der Aufsicht des Kaisers unterstellt. Die fiskalen Einnahmen werden einer schärferen Kontrolle unterzogen, mit dem laxen und trägen System der Verpachtung der kaiserlichen Revenuen wird fast gänzlich gebrochen und direkte Bewirtschaftung an die Stelle gesetzt.

Eine bedeutende Vermehrung des Beamtenpersonals ergab sich als die nächste Konsequenz dieser Reformen, aber zugleich mußte sich dem Kaiser die Überzeugung aufdrängen, daß es auch einer radikalen Umgestaltung bedürftig sei. Es mußte endlich eine Grenze gezogen werden zwischen der Verwaltung des Reiches und des Fürstenhauses; die kaiserliche Verwaltung, die seit Claudius tatsächlich zur Reichsverwaltung geworden war, mußte auch formell ihren privaten Charakter verlieren, an Stelle der Freigelassenen, die, wenn auch nicht mehr das Reich, doch noch immer die Reichsfinanzen dirigierten, mußte ein kaiserlicher Beamtenstand mit magistratischem Charakter treten. Es war ein konstitutioneller Akt, die Staatsbeamten scharf von dem kaiserlichen Gesinde zu scheiden, das Kaiserhaus auf seine alten Grenzen zu beschränken; es war aber zugleich die Reform und der Ausbau des Reichsbeamtenstandes eine politische Notwendigkeit, um den ins Ungeheure gewachsenen Aufgaben entsprechen zu können. In allen höheren Verwaltungsposten treten Ritter an Stelle der Freigelassenen;[1]) eine an Wechsel reiche und dem Gehalte und dem Range nach fest geregelte Karriere wird ihnen eröffnet; durch die Einsetzung der *advocati fisci,* als Vertreter der fiskalen Interessen vor Gericht, werden die Prokuratoren auf ihr eigentliches Gebiet, die Reichsverwaltung beschränkt. Die großen Hofämter

---

[1]) Ein Freigelassener Hadrians war allerdings im J. 124 Prokurator von Kreta; doch fällt diese Inschrift (C. XIV, 51) vielleicht noch vor die Reform.

a rationibus, ab epistulis, a libellis werden auch formell zu Staatsämtern gemacht und ausschließlich mit Rittern besetzt;[1]) das Reichsfinanzamt wird die vornehmste der ritterlichen Prokuraturen. Die Einsetzung des kaiserlichen Staatsrates und die Zuziehung der Ritter zu diesen einflußreichen Stellen mußte zur Hebung dieses Standes außerordentlich beitragen, und deutlich liegt allen diesen Reformen der von Hadrian konsequent verfolgte Gedanke zugrunde, den zweiten Stand fähig zu machen, die Stelle in der Reichsregierung einzunehmen, die der Senat nicht zu behaupten verstanden hatte.[2])

Die Organisation Hadrians hat sich vortrefflich bewährt und ist maßgebend für die nächsten 150 Jahre geblieben:[3]) mit geschickter Verwertung der Claudischen Reformen ist es diesem Kaiser gelungen, die Reichsverwaltung zu regeln, die Kassen zu füllen, ohne den Wohlstand der Provinzen zu schädigen, und einen tüchtigen Beamtenstand zu schaffen, der sich aus freien und angesehenen Bürgern, nicht aus Freigelassenen zusammensetzte und ergänzte. Haben diese es auch verstanden, schon unter seinen nächsten Nachfolgern und vor allem unter der Regierung Elagabals den Weg zu den ihnen entzogenen Ämtern und zur Macht wiederzufinden, so hat doch die Hadrianische Schöpfung dauernden Bestand gehabt. Ver-

---

[1]) Vorübergehend war dies bekanntlich schon von Otho und Vitellius geschehen (oben S. 112 A. 4 und S. 320 A. 2); der Ritter Cn. Octavius Titinius Capito war Sekretär Domitians, Nervas und Traians: C. VI, 798. Wahrscheinlich auf diese *officia palatina* wird sich die Schrift Suetons *de institutione officiorum* bezogen haben, vgl. Reifferscheid reliquiae p. 465.

[2]) Bemerkenswert ist die Laufbahn des Marcius Turbo (s. oben S. 437 A. 2), der in Pannonien und Dacien an Stelle der senatorischen Statthalter selbständig kommandiert hat. Die Verwendung der Prätorianerpräfekten als Heereskommandanten datiert schon seit dem Jahre 69 und hat unter Domitian und Traian regelmäßig stattgefunden. In der Julisch-Claudischen Dynastie sind die Generalstellen stets mit Senatoren besetzt worden.

[3]) Etwas zu weitgehend ist die Behauptung des Aurelius Victor epit. 14 § 11: *officia sane publica et palatina, nec non militiae in eam formam statuit, quae (in qua* Reifferscheid*) paucis per Constantinum immutatis hodie perseverant.*

besserungen im einzelnen hat der Kaiser Marcus im Anschluß an diese Institutionen durchgeführt, die Verwaltung Italiens durch Einsetzung der Iuridici an Stelle der Konsulare fester organisiert, eine offizielle Titulatur den Ritterämtern verliehen,[1]) in den großen Verwaltungsbureaus, wie in der Getreideverwaltung und dem Oberrechnungsamt, Gehilfen mit höherem Range den Oberdirigenten zu ihrer Entlastung beigegeben; von prinzipiellen Änderungen ist aber in der trotz der persönlichen Vortrefflichkeit der Monarchen äußerst schwächlichen und an fruchtbaren Ideen armen Regierung der Antonine nicht die Rede gewesen.

Ungleich einschneidender ist die in jeder Hinsicht epochemachende Regierung des Septimius Severus. In Afrika geboren, hervorgegangen aus dem Ritterstande, in den Provinzen beim Heere aufgewachsen und durch die Legionen auf den Kaiserthron gehoben, besaß Severus keine Sympathie für Rom und Italien und eine tiefe Abneigung gegen den Senat, der seine Nebenbuhler offen begünstigt und ihm nur aus Furcht im Drange der Umstände seine Anerkennung gegeben hatte. Die bevorzugte Stellung Roms und Italiens zu vernichten, den Provinzen volle Gleichberechtigung zu schaffen, ist das Programm dieses Kaisers gewesen: die Umwandlung der Prätorianer in eine aus allen Nationen sich rekrutierende Heeresabteilung, die Stationierung einer Legion in der unmittelbaren Nähe von Rom, die Übernahme der Staatspost im ganzen Reiche auf den Fiskus, alle diese und ähnliche Schritte führten auf verschiedenen Wegen zu ein und demselben Ziele hin. Auf die Beseitigung der alten Zweiteilung der Verwaltung war hauptsächlich sein Augenmerk gerichtet: durch die Einsetzung der mit weitgehenden Privilegien ausgestatteten *ratio privata* wurde der Fiskus jetzt offiziell zur allgemeinen Reichskasse erhoben.[2]) Neben diesen beiden Kassen bleibt für das *aerarium populi*

---

[1]) Doch geht der Gedanke wohl bereits auf Hadrian zurück; s. oben S. 451 A. 2.

[2]) Nicht mit Recht schreibt Brinz (Fiscus S. 494 ff.) diese Wandlung bereits Hadrian zu; schon die von ihm selbst angeführten Angaben aus späterer Zeit widerlegen diese Annahme.

Romani nur ein äußerst bescheidener Platz,[1]) und es ist sehr wahrscheinlich, daß nicht nur die alte Staatsdomäne,[2]) sondern auch die Steuern der Senatsprovinzen schon damals der alten Staatskasse entzogen worden sind: die Rolle eines *advocatus fisci*, in der Severus seine Laufbahn begonnen, hat er auch auf dem Throne konsequent durchgeführt. Die Verwaltung Italiens war dem Senat schon durch die Einsetzung der Consulares und Iuridici entzogen worden, die Stadt Rom allein war noch, wenigstens formell, der Senatskompetenz überantwortet geblieben. Auch dieser Rest von Autonomie mußte gebrochen werden; dem Namen wie der Tat nach sollte Rom zur Kaiserstadt werden: kaiserliche Bauten, umfassende Restaurationen, eine genaue topographische Aufnahme der ganzen Stadt[3]) sollten die neue Epoche inaugurieren, kaiserliche Prokuratoren für die Straßen und Anlagen die Senatsbeamten mehr und mehr aus ihrem städtischen Wirkungskreise verdrängen.

---

[1]) In den Akten der von Severus im J. 204 gefeierten Säkularspiele heißt es (C. VI, 32326) I, 23: *sumptusque communi e[xpensa f]ieri iubeatis* und I, 29: *inque eos ludos sacrificiaqu[e sumptu]s ex aerario populi Romani fiant.* Aus dem Gebrauch von *communis* statt *publicus* für die Gelder des Ärars schließt Mommsen (Eph. epigr. 8 S. 297), da jenes Wort für das Gemeindegut, dieses für das Staatsgut technisch ist (Ulpian Digg. 50, 16, 15), daß bereits »*imperante Severo non re solum, sed etiam iure publico urbs Roma desierat populi Romani locum obtinere exaequata civitatibus reliquis; id cum notum sit ita se habuisse secundum ordinationem Diocletianam, admodum notabile est sic saeculo certe anticipari.*«

[2]) S. oben S. 142.

[3]) Bekanntlich sind uns von diesem Dokument bedeutende Überreste in dem sogenannten Capitolinischen Stadtplan erhalten, die durch Jordan im Auftrage der Berliner Akademie publiziert worden sind. Eigentümlicherweise nimmt er an, daß die Ausführung dieses Werkes vom Senate ausgegangen sei, weil in einem Fragmente die regierenden Kaiser als *Augusti nostri* bezeichnet werden. Gewiß beweist das nur, was sich von selbst versteht, daß die Ausführung von irgend einem Beamten, wahrscheinlich dem *praefectus urbi* besorgt worden ist; der Auftrag dazu ist dagegen sicherlich vom Kaiser ausgegangen. Der Senat ist in der ganzen Kaiserzeit nicht und am wenigsten unter Septimius Severus in der Lage gewesen, die Initiative zu einem solchen Unternehmen zu ergreifen. Aus den im Text gegebenen Andeutungen erhellt wohl der Zusammenhang, in dem die Ausführung dieses Stadtplans zu den sonstigen Regierungsmaßregeln des Severus steht.

Mit der Schwächung des Senates geht die Hebung des Ritterstandes Hand in Hand. Die Dirigenten des Fiskus werden unter dem vornehmeren Namen *rationalis* aus den übrigen Prokuratoren herausgehoben, die im zweiten Jahrhundert nur vereinzelt begegnenden Ehrenprädikate der Prokuratoren werden allgemein in den offiziellen Gebrauch eingeführt; ein neuer militärischer Titel *a militiis* wird für die Ritter geschaffen; das Heer und die Ritterschaft sollten, so hoffte Severus,[1] die festen Pfeiler der neuen Dynastie werden. Die Soldaten werden mehr und mehr zum Dienste in der Reichsverwaltung herangezogen, die kaiserlichen Freigelassenen zum Teil selbst aus den subalternen Stellen beseitigt und das ganze Personal unter die Aufsicht und Strafgewalt der Prätorianerpräfekten gestellt. Die Prätorianerpräfektur sollte der Zentralpunkt der gesamten militärischen und zivilen Verwaltung werden und durch diese ständige Stellvertretung des Kaisers auf allen Gebieten die große Lücke ausgefüllt werden, die Augustus in seinem Verfassungsentwurf gelassen hatte.[2]

Es war ein wohldurchdachtes System, nach dem Severus die Reform des Reiches vollzog, und die Verleihung des Bürgerrechtes an die Provinzialen durch Caracalla war sicher nicht bloß ein Akt der Habsucht, wie es Dio darstellt, sondern die letzte Konsequenz des Regierungsprinzips seines Vaters, gleiches Recht für seine Untertanen zu schaffen, Regierung und Verwaltung im ganzen Reiche zu uniformieren. Die kurze Dauer der von Severus gegründeten Dynastie hat verhindert, daß seine unzweifelhaft heilsamen Reformen feste Wurzel schlugen. Nach der schmählichen Regierung Elagabals hat

---

[1]) Man denke an den Rat, den Severus seinen Söhnen gibt (Dio ep. 76, 15): *τοὺς στρατιώτας πλουτίζετε, τῶν ἄλλων πάντων καταφρονεῖτε.*

[2]) Als eine fast der kaiserlichen gleichkommende Gewalt bezeichnet die Prätorianerpräfektur Macrinus bei Herodian V, 1, 2; als *τὴν ἀρχήν, ἣ τοῖς μὲν πολλοῖς μεγίστη δοκεῖ καὶ μείζων ἢ πάντα ὁμοῦ τὰ ἀνθρώπων* Philostrat vita Apollonii VII, 18; vgl. Mommsen St. R. 2 S. 1117. Als hervorragendste Persönlichkeiten nach dem Kaiser werden die Prätorianerpräfekten in einer Urkunde aus der Zeit des Severus Alexander geehrt: Wilcken im Philologus 53 S. 94. Die Stellung Plautians unter Severus hat eine Analogie nur in der des Seianus unter Tiberius und des Timesitheus unter Gordianus.

der Senat unter dem milden Scepter des Severus Alexander sich wohl noch einmal mit dem Gedanken getragen die verlorene Stellung wiederzugewinnen; der großenteils aus Senatoren bestehende Regentschaftsrat, dem die Leitung des unmündigen Jünglings anvertraut war, hatte es offenbar verstanden, den Kaiser und vielleicht auch seine ihm an Energie und geistiger Begabung weit überlegene Mutter[1]) für diese Pläne günstig zu stimmen. Man hielt es wohl für möglich, die alte Augustische Verfassung wiederherzustellen; dem Senat sollte sogar die selbständige Bestellung des Stadtpräfekten und der Statthalter in den Senatsprovinzen, die Bestätigung der Prätorianerpräfekten und der kaiserlichen Statthalter anheimgestellt werden; die Grenzlinien zwischen der alten Staatskasse und dem kaiserlichen Fiskus wurden noch einmal zu ziehen versucht;[2]) die Prätorianerpräfekten sollten aus der Reihe der ritterlichen Beamten verschwinden und von jetzt an die Inhaber dieser höchsten Stellung im Reiche dem Senat angehören;[3]) der Einfluß der Prokuratoren wurde herab-

---

[1]) Allerdings scheint Mamaea dagegen gewesen zu sein, wie der von ihr dem Sohne gemachte Vorwurf (vita c. 20): *molliorem tibi potestatem et contemptibiliorem imperii fecisti* andeutet.

[2]) Vita c. 16: *leges de iure populi et fisci moderatas et infinitas sanxit;* Lécrivain in *Mélanges de l'École de Rome* 6, 1886 S. 111 f.

[3]) Vita c. 21: *praefectis praetorii suis senatoriam addidit dignitatem, ut viri clarissimi et essent et dicerentur, quod antea vel raro fuerat vel omnino diu non fuerat.* Dies ist, wie auch der Schriftsteller deutlich sagt, nicht so zu verstehen, als ob den Prätorianerpräfekten nur der Titel *vir clarissimus* gegeben worden wäre (dieser wird bereits dem Sex. Cornelius Repentinus unter Pius und M. Opellius Macrinus unter Caracalla auf Inschriften von Wasserröhren C. XV, 7439 und 7505 beigelegt, wo wenigstens bei dem letzteren nicht an eine Verleihung des Titels nach der Präfektur gedacht werden kann, da er von diesem Amt sofort auf den Kaiserthron stieg; vgl. auch Cod. Iust. IX, 51, 1: *ab Oclatinio Advento et Opellio Macrino praefectis praetorio clarissimis viris* und Mommsen St. R. 2 S. 866 A. 3), sondern daß sie als Präfekten dem Senatorenstande angehören sollten. Jedoch ist das einzige Beispiel eines Senators als Gardepräfekten im dritten Jahrhundert (außer Plautianus) M. Aedinius Iulianus (kurz vor Ende 238: C. XIII, 3162), der vorher Legat der Lugdunensis war und bereits im Jahre 223 im Album Canusinum als *c(larissimus) v(ir)* bezeichnet wird, also wohl von Geburt dem senatorischen Stande angehörte; er hat vielleicht, wie Domaszewski vermutet (Rhein. Mus. 58 S. 228), die Prätorianer-

gedrückt[1]) und ihre Namen vor der Ernennung der öffentlichen Kritik übergeben.[2]) Die Idee des Senatskaisertums war nahe daran verwirklicht zu werden;[3]) es fehlte vielleicht selbst nicht an Idealisten, die von der Wiederherstellung der Republik träumten:[4]) in den bekannten Reden, welche Dio den Agrippa und Maecenas halten läßt, spiegeln sich alle diese Hoffnungen und Pläne wieder, Alexander wird als der Vollender der Augustischen Verfassung gefeiert.[5])

Die ganze Regierung dieses wohlmeinenden Fürsten krankt an dem unfruchtbaren Streben, die Ideale einer vergangenen

---

präfektur unter der kurzen Herrschaft der Senatskaiser Pupienus und Balbinus bekleidet. Dazu bemerkt mir Dessau: »ein Aedinius Iulianus, doch wohl derselbe, war im J. 223 (oder kurz vorher) *praefectus Aegypti*, nach Oxyrh. papyri I n. 35 (… *ιδεινίου Ἰουλιανοῦ ἐπάρχου Αἰγύπτου*; der Name von Dessau und von S. de Ricci Revue arch. 1900 I p. 333 ergänzt); also eine noch weiter gehende Vermischung ritterlicher und senatorischer Würden.« Dagegen haben die späteren Kaiser ihre Präfekten nicht nur aus dem Ritterstande genommen, sondern in der Regel auch während ihres Amtes in ihm belassen; so sind selbst Timesitheus und der spätere Kaiser Philippus (C. I. G. 4483) und sein Bruder C. Iulius Priscus (C. III, 14149[5]) *viri eminentissimi* in der Präfektur geblieben; der Konsul des J. 261 Taurus Volusianus heißt C. XI, 1836 als *praefectus praetorio: em(inentissimus) v(ir).* Eine Dedikation an Maxentius (306—312) vollzieht *Manli(us) Rusticianus v(ir) em(inentissimus) praef(ectus) praet(orio):* Hülsen Beitr. z. a. G. 2 S. 243 n. 27 und etwa im J. 316 führt der eine *praefectus praetorio* den Titel *v(ir) c(larissimus),* der andere *v(ir) em(inentissimus):* C. III, 13734. Jedoch wird unter Aurelianus der Prätorianerpräfekt Iulius Placidianus *v. c.* genannt (C. XII, 1551), der als *praefectus vigilum* im J. 269 noch *v. p.* war (C. XII, 2228).

[1]) Vita c. 46: *rationales cito mutabat, ita ut nemo nisi annum compleret, eosque [et]si boni essent, oderat, malum necessarium vocans.*

[2]) Vita c. 45.

[3]) Vgl. die Akklamationen des Senats (vita c. 10): *tu facies, ut senatus bene principes eligat; tu facies, optimum esse iudicium senatus.*

[4]) In der Rede des Clodius Albinus (vita c. 13), deren Unechtheit allerdings unzweifelhaft ist, wird der Gedanke an eine Senatsregierung und die Abschaffung des Kaisertums ganz offen ausgesprochen.

[5]) Daß Dio (52, 14 ff.) in der Rede des Maecenas wesentlich die Verfassung der eigenen Zeit im Auge hat, ist längst erkannt; er spricht es selbst (52 c. 41) aus: *ἀλλὰ τὰ μὲν παραχρῆμα μετεκόσμησε, τὰ δ' ὕστερον· καί τινα καὶ τοῖς μετὰ τοῦτο ἄρξουσι ποιῆσαι κατέλιπεν, ὡς καὶ κατὰ καιρὸν μᾶλλον ἐν τῷ χρόνῳ γενησόμενα*; vielfach tritt aber darin eine versteckte Polemik gegen die Reformen des Severus Alexander zutage, vgl. Paul Meyer *de Maecenatis oratione a Dione ficta.* Berlin 1891.

Zeit zu verwirklichen, und der Senat hatte wahrlich Ursache, den frühen Tod des Kaisers tief zu betrauern, denn mit ihm wurden diese Pläne für immer zu Grabe getragen. Im Verlaufe des dritten Jahrhunderts vollzieht sich die Auflösung des alten Reiches in unaufhaltsamer Weise: die Umgestaltung der Provinzialverfassung durch die Trennung der Zivil- und Militärgewalt, die Ausschließung des Senats von allen höheren Stellen unter Gallienus[1]) war der Todesstoß für diese unsäglich schwache und moralisch verkommene Körperschaft; in der Tat war damit der letzte Rest der Augustischen Dyarchie beseitigt, der Senat war politisch tot. Wohl hat er noch einmal den römischen Thron besetzt und noch immer den Traum einer fernen besseren Zeit geträumt, in der seine Herrschaft in alter Glorie wiedererstehen werde,[2]) aber niemand wagte sicherlich damals noch die eitle Hoffnung zu hegen, daß dieser Traum in Erfüllung gehen könne. Nicht das Zurückgreifen auf veraltete und verrottete Institutionen, sondern nur eine Neuschöpfung auf ganz anderen Grundlagen, nicht die Kräftigung des Senates, sondern die Festigung und Verschärfung der kaiserlichen Gewalt konnte das innerlich morsche, von den Barbaren im Norden und Osten stets bedrohte Reich vor dem sicheren Untergange retten. Die energischen, rücksichtslos mit der alten Tradition brechenden Kaiser aus den Donauländern haben sich dieser Einsicht nicht verschlossen; was Aurelian begonnen, haben Diocletian und Constantin vollendet; Italien wurde zu einer steuerpflichtigen Provinz, Rom zur Provinzialstadt gemacht, das Reich geteilt, sein Schwerpunkt nach dem Osten verlegt und dort die neue Residenz begründet.

Der dreihundertjährige Kampf zwischen Principat und Senat war damit endgültig entschieden; er hatte mit der Entfernung des Senates von der gesamten Reichsverwaltung geendet, der kaisertreue Ritterstand hatte seine politische Erbschaft

---

[1]) Vorübergehend zeigt sich eine solche Tendenz bereits unter Commodus, vgl. vita Commodi c. 6: (Perennis) *bello Britannico militibus equestris loci viros praefecerat amotis senatoribus.*

[2]) Vgl. das merkwürdige Orakel der Haruspices: vita Floriani c. 2 und dazu Mommsen St. R. 2 S. 748 A. 3; auf die Authentizität desselben ist freilich wenig Verlaß.

angetreten. Noch Constantin hat die wichtigsten Reichsstellen den Rittern gelassen und die alte Beamtenordnung in das reformierte Staatswesen übernommen.[1]) Aber bald mußte doch die Erkenntnis zum Durchbruch kommen, daß die Ausschließung der vornehmsten Körperschaft von der Teilnahme an der Reichsverwaltung ein verhängnisvoller Fehler sei, daß jetzt der Sieger vielmehr bestrebt sein müsse, die einstigen Gegner in seine ersten Diener und Gehilfen zu verwandeln. Vielleicht hat sich dieser Umschwung teilweise noch in den letzten Jahren Constantins, keinesfalls viel später vollzogen; ist auch die Scheidung zwischen dem Senatoren- und dem Ritterstande äußerlich noch aufrecht erhalten worden,[2]) so war doch der Gegensatz zwischen ihnen ausgeglichen, beide waren zu Dienern desselben Herrn geworden. Die Person des Kaisers tritt aus der Reichsverwaltung zurück, an Stelle der kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven wird der so lange vom Staatsdienste gänzlich ausgeschlossene dritte Stand zu den niederen Stellen zugelassen, es bildet sich eine Subalternenkarriere im modernen Sinne und ein in sich geeinigter Reichsbeamtenstand.

So unerfreulich auch die byzantinische Hierarchie in ihrem erstarrten Schematismus und ihrem unendlichen Instanzenzuge erscheinen mag, so war doch die Einigung und Heranziehung aller Elemente zur Lösung der gemeinsamen Aufgaben ein entschiedener Fortschritt gegen die zerspaltene Beamtenorganisation der früheren Zeit. In den mannigfachen Wandlungen, die diese in den ersten drei Jahrhunderten erfahren hat, kommt der das Ferment der inneren Geschichte der Kaiserzeit bildende Kampf des Senates mit dem Principate in allen seinen Phasen zur Erscheinung, und das Ende desselben bezeichnet zugleich das Ende des römischen Reiches und den Beginn der byzantinischen Monarchie.

---

[1]) Ein vollgültiges Zeugnis hat dafür die Inschrift des Caelius Saturninus C. VI, 1704 geliefert, vgl. den ausgezeichneten Kommentar Mommsens in den Nuove Memorie dell' Instituto p. 298 ff.

[2]) Über die Einführung des Ritterstandes in Konstantinopel vgl. v. Sallet Berl. Numismatische Zeitschrift 3 S. 129 ff.

Nachträge.

S. 15 A. 2. In der S. 55 A. 4 angeführten makedonischen Inschrift aus Hadrians Zeit wird bestimmt, die auf Übertretungen, anscheinend der *ἐπαρχικοί*, gesetzten Strafen *ἀποδοῦναι εἰς [φ]ίσκον δηνάρ[ι]α πεντακισχείλια καὶ ἄλλα τῇ πολιτείᾳ πεντακισχείλια.* — Mit einheimischem Maß zu messen, verbietet eine Kilikische Inschrift (Cagnat i. gr. ad r. R. p. III, 864) bei einer an den Fiskus zu zahlenden Strafe von 25 Denaren; über Grabbußen in Kilikien vgl. Cagnat zu III, 820. 866. 897.

S. 24 A. 5 für UBM. schreibe BGU.

S. 36 A. 3. Dedikation an Maximianus von *Pompeius Cato v(ir) p(erfectissimus) rat(ionalis) eius:* Hülsen in Beiträgen z. alt. Gesch. 2 S. 243 n. 25. 26.

S. 37. Dedikation an Constantinus I von *Appius Primianus v. p. rat(ionalis) summae privat(ae):* Hülsen a. a. O. n. 28.

S. 38 A. 3. In der neuerdings gefundenen Inschrift des Alcimus Felicianus: Bull. du Comité 1893 p. 214 lauten die Titel: *magistro summae privatae, magistro summarum rationum.* Auch in C. VIII, 822 ist nach freundlicher Mitteilung Hrn. Merlins in Paris Z. 4 a. E. nach MAG. ein R nicht vorhanden; es ist also *mag[istro]* für *mag. rei* einzusetzen.

S. 49 A. 3 Z. 3: schr. Marcellus statt Marcellinus.

S. 51 A. 2 (vgl. S. 428 A. 1). Daß Septimius Severus advocatus fisci gewesen sei, bezweifelt Dessau Prosopogr. 3 p. 213 n. 346, da in seiner Vita davon nichts erwähnt sei; jedoch wird auch dort c. 2, 3 berichtet: *quaesturam diligenter egit omisso tribunatu* (so nach meiner Verbesserung für das überlieferte *omnis sortibus natu*) *militari*, was doch anzeigt, daß er die Zivilkarriere eingeschlagen hat. Die Angabe des Eutropius, daß er nachher Militärtribun gewesen sei, beruht wohl auf einem Mißverständnis.

S. 54 Z. 9 schreibe: eine Vermögenssteuer der Grundbesitzer in den Provinzen gewesen, während Italien bekanntlich bis auf Diocletian von der Steuer befreit geblieben ist.

S. 59 A. 1 Z. 5: nach diz. epigr. ist III zuzufügen.

S. 71. Vgl. jetzt auch Victor Chapot *la province romaine proconsulaire d'Asie* (Paris 1904) S. 333 ff., der betreffs des Fiscus Asiaticus Mommsen zustimmt. Eine Liste der in Asien bezeugten kaiserlichen Prokuratoren gibt er S. 337 f.

S. 81 A. 1. Über die nach Monatstagen benannten Kollegien vgl. Rostowzew Römische Bleitesserae S. 99.

S. 92. Lyoner Bleitesseren aus der Sammlung Récamier mit den Büsten des Severus und Caracalla (n. 2. 3 des letzteren allein) mit der Aufschrift *anabolici* (n. 3 *anabolik*) wird demnächst veröffentlichen P. Dissard Collection Récamier p. 1 f. n. 1—3.

S. 117. In der oben zu S. 38 A. 3 erwähnten zweiten Inschrift des Alcimus Felicianus führt er den Titel *proc. hereditatium Romae* und so ist auch in C. VIII, 822 Z. 7 zu lesen, da nach Hrn. Merlins Mitteilung nach HEREDITATIVM nicht P, sondern R folgt. *Romae* ist offenbar zur Unterscheidung des vornehmeren Zentralbeamten von den Distriktsbeamten zugesetzt.

S. 125 A. 3. Einen *proc. Augustor. reg. Hadrimetin.* bietet die S. 420 A. 2 Z. 14 ff. erwähnte Inschrift; vorher war er Prokurator von Pannonia superior.

S. 164. Ein Centurio der legio III Cyrenaica *ἐπὶ τῆς λατομίας τοῦ τόπου Οὐστρωσις τῆς πό[λ]ε[ω]ς Ἀλεξανδρείας*: Cagnat *Revue des public. épigr.* 1904, II n. 216.

S. 181 A. 2. Dieselbe Ansicht, insbesondere mit Rücksicht auf die Altarmünzen von Lyon, vertritt M. L. Strack in den Bonner Jahrbüchern 111/112 (1905) S. 435 ff., der zu dem Resultat kommt, »daß die Scheidung für die Gold- und Silberprägung einerseits und die Kupferprägung andererseits zwischen Kaiser und Senat nicht scharf gewesen ist und daß nicht zwei ganz getrennte Offizinen bestanden, sondern daß die Münzbeamten beider prägenden Gewalten an der Herstellung der verschiedenen Geldsorten teilgehabt haben«; letztere Annahme stimmt mit meinen Ausführungen oben S. 183 f. überein. Vgl. auch Ettore Gabrici Rivista numismatica 1895 S. 307 ff.

S. 182 A. 1. *Ausoniae* hält Vollmer in seinem Kommentar S. 416 gewiß nicht mit Recht für ein willkürliches Epitheton des Statius.

S. 188. Auf 31 in der Saône bei Lyon gefundenen Bleitesseren der Sammlung Récamier steht die wohl auf die Lyoner Münze zu beziehende Aufschrift *of(f)ic(ina) III*: Dissard a. a. O. S. 125 n. 766.

S. 189. Über die Emissionen der Lyoner Münze in den J. 305—337 vgl. Jul. Maurice in Mém. des Antiq. de Fr. 1902 (ed. 1904) p. 23—112.

S. 208 A. 1. Einen ritterlichen *cur(ator) viae Pedanae* nennt die oben S. 420 A. 2 Z. 14 ff. erwähnte Inschrift. In dem zwischen Tibur und Praeneste gelegenen Ort hatten Caesar und Tibull Villen; die Straße wird sonst nicht genannt.

S. 229 A. 4. Über die Zeit der Schaffung der Alexandrinischen Flotte vgl. Eckhel d. n. 7 p. 118 und 128 und dazu Heer der historische Wert der vita Commodi (1901) S. 106 ff.

S. 238. In dem im Druck befindlichen Bande seiner Römischen Topographie (Jordan-Hülsen I, 3), aus dem einige Mitteilungen zu machen mir durch die Freundlichkeit des Verfassers ermöglicht war, identifiziert Hülsen (§ 20) die Porticus Minucia mit dem ohne Grund als Crypta Balbi bezeichneten Gebäude.

S. 239 A. 4. Vgl. die in Mainz gef. Dedikation *Genio horr[ei . . . .] Vic[torinus(?) Aug.] n. disp(ensator) h[orr.]:* Cagnat *Rev. des publ. épigr.* 1904, II n. 180.

S. 273 A. 1. Vgl. Cantarelli Bull. comun. 1904 S. 147—153.

S. 279 A. 1. Vgl. Hülsen Beiträge z. a. G. 2 S. 235 n. 5 und S. 244 n. 29.

S. 283 a. E. Daß vielmehr der *consularis aquarum* die Fortbildung des *curator aquarum* ist, beweisen die Inschriften des Flavius Lollianus, der im J. 328 (Hülsen a. a. O. S. 244 n. 29) noch den Titel *curator aquarum et Miniciae* führt, dagegen in den vor 342 ihm gesetzten Inschriften (Dessau 1223. 1224) *consularis aquarum* (*et Minuciae* in der nicht nach 337 fallenden Inschrift n. 1223) tituliert wird. Die Änderung des Titels ist also noch von Constantin vollzogen.

S. 307 A. 3. Vgl. vita Marci 17, 4: *gemmas, quas multas in repostorio sanctiore Hadriani reppererat;* diese Angabe fehlt in der Parallelstelle bei Eutropius 8, 13.

S. 313 A. 3. Vgl. auch die Passio S. Perpetuae c. 7: *transivimus in carcerem castrensem* (wohl in Karthago); *munere enim castrensi eramus pugnaturi natale tunc Getae Caesaris.*

S. 320 A. 2. Vgl. S. 479 A. 1.

S. 327 A. 2. Der von Mommsen in der Savigny-Zeitschrift 12, 1892 rom. Abt. S. 244—267 veröffentlichte Kommentar zu dem Dekret von Skaptoparene ist abgedruckt in seinen Juristischen Schriften 2 S. 172—192; über die Bedeutung der anscheinend mit Traian oder Hadrian beginnenden ständigen Proposition der Kaiserbriefe handelt er eingehend S. 183—192.

S. 334 A. 1. C. VI, 1608: *[magi]stro a studis Augg.*

S. 350. Der eigentliche Anlaß zu der Einsetzung des Iuridicus dürfte wohl darin zu suchen sein, daß das einheimische Recht für die Prozesse der Ägypter aus der Ptolemäerzeit in die Kaiserzeit übernommen worden ist, vgl. Mommsen Berl. Festgabe für Dernburg S. 7 = Jurist. Schriften 2 S. 148, und daher dem Präfekten ein auch dieses Rechts kundiger Jurist zur Seite gesetzt werden mußte. Vergleichen kann man die Schaffung des Peregrinenprätors bei der Einverleibung Siciliens.

S. 371. Daß der fiscus frumentarius nicht nur auf die Frumentationen, sondern auf die gesamte Annona zu beziehen ist, scheint mir sehr wahrscheinlich.

S. 377 A. 7. Vielleicht ist Graecinius Laco unter Claudius (Dio 60, 23, 3: *τόν τε Λάκωνα τὸν πρότερον μὲν τῶν νυκτοφυλάκων ἄρξαντα, τότε δὲ τῶν Γαλατῶν ἐπιτροπεύοντα* s. oben S. 255 A. 2) Prokurator von ganz Gallien gewesen; er erhielt in oder nach Bekleidung dieser Stellung die *ornamenta consularia*.

S. 387 a. E. Für das Jahr 202 oder 203 entscheiden sich Monceaux *Hist. litt. de l'Afrique chrét.* I S. 70 und Harnack Gesch. der altchristl. Litteratur II, 2 S. 324, wie auch andere vorher; doch ist eine sichere Datierung nicht zu geben und die von Monceaux vorgeschlagene Beziehung des *natalis Getae Caesaris* auf das Datum seiner Erhebung zum Caesar und eine Quinquennalfeier derselben jedenfalls verfehlt.

S. 387 A. 4. Daß der Prokurator an Stelle des kurz vorher, unmittelbar nach Cyprians Martyrium gestorbenen Prokonsuls Galerius Maximus im J. 258/9 fungierte, nimmt Monceaux a. a. O. II S. 170 im Anschluß an Pallu de Lessert a. a. O. an; auch er tritt entschieden für die Echtheit der Akten ein. Ihm und Franchi stimmt Harnack a. a. O. S. 472 zu; vgl. auch v. Wilamowitz Hermes 34 S. 212 ff.

S. 462 A. 2. In Madytos ist eine griechische Grabschrift in Distichen von einem kaiserlichen Sklaven gesetzt, der den Titel *νοτάριος* trägt: Wiegand athen. Mitteil. des Instituts 1904 S. 313 f.

Verzeichnis behandelter Stellen.

Inschriften.

Register.

[1]) Die nur vorübergehend von Prokuratoren verwalteten Provinzen sind mit * bezeichnet; Distrikte sind kleiner gedruckt.

